This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NEDL TRANSFER
HN 2UQ9 L

KF28973

Breslauer Handelsgebräuche.

Gutachten der Handelskammer zu Breslau

über

Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr.

Im amtlichen Auftrage

der

Handelskammer zu Breslau

aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestehens

bearbeitet, erläutert und herausgegeben

von

Gerichtsassessor a. D.

Dr. jur. Conrad-Ernst Riesenfeld,

Syndikus der Handelskammer und Börse zu Breslau.

Breslau

J. U. Kern's Verlag (Max Müller)

1900.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
APR 6 1959

Dem

derzeitigen

Vorstande der Handelskammer

zu

Breslau,

bestehend aus den Herren:

Königlicher Geheimer Kommerzienrath **Leo Molinari,**
Präsident der Handelskammer,

Fabrikbesitzer und Handelsrichter **Salomon Kauffmann,**
Erster Vice-Präsident,

Königlicher Geheimer Kommerzienrath **Heinrich Heimann,**
Zweiter Vice-Präsident,

ehrerbietigst gewidmet

vom Herausgeber.

Vorwort.

Fünfzig Jahre waren am 2. Juli 1899 verflossen, seitdem die Handelskammer zu Breslau, — die älteste in der Provinz Schlesien und überhaupt eine der am Längsten bestehenden im ganzen preußischen Staatsgebiete, — ihre Thätigkeit begann. Nicht den kleinsten, nicht den unwichtigsten und auch nicht den schlechtesten Theil ihrer Thätigkeit bildete von jeher die Erstattung von Gutachten über Bestehen oder Nichtbestehen von Handelsgebräuchen auf Ersuchen der Gerichte oder anderer Behörden. Nicht weniger, denn 2039 solcher Gutachten sind allein in den letzten 17 Jahren (1883 bis 1899) abgegeben worden! Welche gewaltige Summe von Geschäftserfahrung und kaufmännischer Intelligenz kommt in den dadurch festgestellten Handelsgebräuchen zum Ausdruck, welchen opferfreudigen Aufwand an Arbeitskraft und Zeit aber hat auch bloß schon ihre Feststellung erfordert!

Allein alle diese Früchte emsigster Bemühungen der Mitglieder der Kammer und ihrer geschäftsführenden Beamten waren bis vor Kurzem in den Akten der Gerichte und der Handelskammer selbst vergraben und der Benutzung durch die Oeffentlichkeit verschlossen. Bildet die Ertheilung von Auskünften über Handelsgebräuche auch nur einen winzigen Theil des vielverzweigten Gebiets der, der Handelskammer vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, so hat sie doch wahrlich keinen Grund, sich der Ergebnisse gerade dieser Thätigkeit zu schämen. Im Gegentheil, sie hat alle Ursache, auf die mit ihr erzielten Erfolge stolz zu sein; denn ein sehr erheblicher Bruchtheil der durch ihre Mitwirkung ermittelten und dadurch zur Feststellung gelangten Handelsgebräuche hat die Billigung und Anerkennung des Gesetzgebers gefunden, der sie in die neuere und jüngste Handelsgesetzgebung übernommen und dadurch aus der Stellung bloßer Geschäftsgewohnheiten zu dem Range allgemeiner gesetzlicher Vorschriften

erhoben hat. Mit Genugthuung und Befriedigung kann daher die Handelskammer auf diesen wiederholten Vorgang zurückblicken, welcher ihr zugleich das rühmliche Zeugniß ausstellt, daß sie auch auf diesem Wege mittelbar zur Fortbildung und Verfeinerung des gesetzlichen Handelsrechts ein gut Stück beigetragen hat.

Ihrer in solchem Sinne erfolgreichen und ehrenvollen Thätigkeit auf dem Gebiete der Sammlung und Feststellung von Handelsgebräuchen sich zu erinnern, bot der Kammer das Jubiläum ihres fünfzigjährigen Bestehens eine willkommene Gelegenheit. Wiederholt war früher Seitens der betheiligten Kreise der Kammer der Wunsch unterbreiteit worden, die von ihr erstatteten Gutachten zum Nutzen der Allgemeinheit der Oeffentlichkeit zu übergeben. Für wie berechtigt auch dieser Wunsch betrachtet werden mußte, so standen doch seiner Erfüllung bisher äußere Umstände, namentlich Rücksichten des Geschäftsgangs, hindernd entgegen. Erst seitdem die Kammer durch ihre beiden Syndici eine eigene Monatsschrift, die „Mittheilungen der Handelskammern zu Breslau", herausgeben läßt, in der regelmäßig und fortlaufend über ihre Thätigkeit berichtet wird, ist die Möglichkeit geschaffen, Gutachten über Handelsgebräuche bald nach ihrer Feststellung periodisch kundzumachen, und hiervon wird seit dem 1. Januar 1899 in reichem Umfange, wenn auch mit vorsichtigster Auswahl, Gebrauch gemacht. Jedoch auch die weiter zurückliegenden, vor dem genannten Zeitpunkte erstatteten Gutachten bergen eine unendliche Fülle noch jetzt werthvollsten Stoffs, dessen Hebung und Verarbeitung für die Oeffentlichkeit reichen Lohn verhieß. Der große Erfolg, welcher der unlängst veranstalteten Herausgabe der von den „Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin" erstatteten Gutachten über Gebräuche im Handelsverkehr beschieden war, beleuchtete so recht eindringlich den Werth und die Bedeutung derartiger Sammlungen und regte zur Nacheiferung durch Herausgabe auch der Breslauer Gutachten an. Die am Schlusse des Vorworts (S. VI) zu den Berliner Gutachten ausgesprochene Erwartung, daß auch andere Handelskammern und kaufmännische Korporationen Veranlassung nehmen möchten, die von ihnen erstatteten Gutachten über Gebräuche im Handelsverkehr in zusammenfassender Form der Oeffentlichkeit zu unterbreiten, fand in der Kritik (siehe z. B. Goldschmidts Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 48 S. 378) lebhaften Widerhall. Endlich erhob auch die Schlesische Anwaltschaft in ihrem amtlichen Organe (Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk zu Breslau, XII. Jahrgang 1899 Nr. 1/2 S. 12), — nachdem sie bereits früher daselbst (siehe ebenda II. Jahrgang 1899 S. 25, 26) in ähnlichem Sinne sich geäußert hatte, — von neuem ihre gewichtige Stimme, indem sie auf den Nutzen eines derartigen Unternehmens der Veröffentlichung der Breslauer Handelsgebräuche hinwies und deren nunmehrige Bekanntgabe durch die „Mittheilungen" der Handelskammer „dankbar begrüßt".

In Anbetracht aller dieser Umstände beschloß denn die Handelskammer, zur prunklosen, aber würdigen Feier ihres halbhundertjährigen Bestehens die Herausgabe einer Sammlung der von ihr bekundeten Handelsgebräuche in die Wege zu leiten.

Bildete sonach den **äußeren Anstoß** zur Inangriffnahme des vorliegenden Unternehmens das Jubiläum der Handelskammer, so entbehrt seine nunmehrige Veranstaltung doch keineswegs auch der **inneren Begründung.** Wiederholt muß bei der Erstattung von Gutachten auf die früher ertheilten Auskünfte über Handelsgebräuche zurückgegriffen und Bezug genommen werden. Der Wechsel aber in den Anschauungen des Handelsstandes und die vielfach veränderte Gesetzgebung haben häufig den früher als bestehend bekundeten Handelsgebräuchen ihre Geltung entzogen, ohne daß gerade dieser Vorgang eine förmliche oder sichtbare Feststellung erfahren hat, und hierin liegt oft eine große Schwierigkeit für das Wiederanknüpfen an ältere Gutachten. Namentlich hat die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene neue Gesetzgebung in allen Zweigen der Rechtspflege, insbesondere auf dem Gebiete des Handels- und des Bürgerlichen Rechts, einen einschneidenden und tiefgreifenden Einfluß auf den Bestand und die Bedeutung der älteren Handelsgebräuche ausgeübt. Geradezu ein Gebot der Nothwendigkeit war es daher, das gesammte vorhandene Material an älteren Gutachten einmal einer Durchsicht zu unterziehen, Veraltetes auszuscheiden, noch Gültiges zusammenzustellen und zu ordnen.

Das Handelskammerjubiläum auf der einen Seite, die Umgestaltung der Gesetzgebung auf der anderen Seite, diese beiden Momente im Verein bilden also den **Anlaß** zur Abfassung des vorliegenden Buchs. Durch sie war aber zugleich **Art und Form** der Ausführung des Unternehmens vorgezeichnet. Das Kollegium überzeugte sich davon, daß die geplante Herausgabe der von der Kammer im Laufe der Zeit festgestellten Handelsgebräuche Anspruch auf bleibenden Werth für die Oeffentlichkeit nur dann erheben könnte, wenn eine Prüfung der Gutachten daraufhin stattgefunden hätte, ob und inwieweit sie mit dem vom 1. Januar 1900 ab geltenden Rechtszustande noch im Einklang stehen. Eine solche Untersuchung aber ist eine Arbeit streng rechtswissenschaftlicher Art, deren Gelingen von persönlichen Momenten, hauptsächlich von dem Maße der Kenntnisse und Geschicklichkeit des Herausgebers abhängt, und für deren Ergebnisse daher die Handelskammer als solche eine Verantwortung, vornehmlich in Ansehung der Richtigkeit des abgegebenen Urtheils, nicht übernehmen kann.

Die Aufgabe, die zur Durchführung der von der Handelskammer beschlossenen Herausgabe ihrer Gutachten erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, fiel dem Unterzeichneten zu, welcher die Ehre hat, als Syndikus der Kammer für ihre juristischen Angelegenheiten in ihrer Verwaltung thätig zu sein. Aus

dem betonten Grunde aber beschränken sich die Beziehungen der Handelskammer zu dem vorliegenden Werke — abgesehen von der Gestellung der benöthigten Materialien und sonstiger äußeren Hülfsmittel — lediglich auf die Ertheilung des amtlichen Auftrags zur Veranstaltung des Unternehmens und auf die Ermächtigung zu seiner Herausgabe im Namen der Handelskammer. **Im übrigen ist das Buch als eine reine und ausschließliche Privatarbeit des Herausgebers zu betrachten, für deren Inhalt in keinem Punkte die Handelskammer eine Verantwortung trägt.** —

Der **Zweck**, den die vorliegende Arbeit verfolgt, ist ein ausgesprochen und unmittelbar praktischer. Sie soll zunächst die derzeitigen Mitglieder der Handelskammer und nicht minder die in Zukunft neu eintretenden über die Praxis des Kollegii unterrichten und ihnen die Berichterstattung bei Abgabe von Gutachten über Handelsgebräuche erleichtern. Des Weiteren ist das Buch zum Handgebrauche für die Kaufmannschaft bestimmt, welcher es eine Uebersicht und rasche und verläßliche Auskunft über die in den einzelnen Geschäftszweigen herrschenden Gepflogenheiten geben soll; vielleicht knüpft sich hieran noch der weitere Vortheil, daß den Kaufleuten des Platzes im Verkehre unter einander und mit ihren auswärtigen Geschäftsfreunden ermöglicht wird, ihre Geschäftsabschlüsse auf die hier unternommene Zusammenstellung von Handelsgebräuchen zu thätigen, wodurch sie der Mühe, bei jedem Schlusse immer wieder ins Einzelne gehende Verabredungen treffen zu müssen, enthoben werden und Zeitersparnisse — für den Kaufmann im Getriebe des heutigen hochentwickelten, in fieberhafter Hast sich abspielenden Handelsverkehrs ein Faktor von der höchsten Bedeutung — erzielen können.

Nicht in letzter Reihe endlich ist das Werk den Hütern des Rechts, den Gerichten und der Anwaltschaft, gewidmet, welche aus ihm nach doppelter Richtung hin Nutzen dürften ziehen können; denn auf der einen Seite steht die schnellere Beendigung schwebender Rechtsstreitigkeiten zu erwarten, wenn durch die Möglichkeit der Berufung auf früher bereits abgegebene Gutachten die erneute Befragung der Vertretung des Handelsstandes über einen als bestehend behaupteten Handelsgebrauch entbehrlich wird, und auf der anderen Seite ist vielleicht sogar zu hoffen, daß die Anstrengung wohl mancher Prozesse von vornherein vermieden werden wird, wenn über einen für ihren Ausgang entscheidenden Handelsgebrauch bereits eine — nunmehr der Oeffentlichkeit zugängliche — Auskunft vorliegt.

Dieser vielseitigen Zweckbestimmung entsprechend, ist die **Bearbeitung des Stoffs** eingerichtet worden. Was zunächst den Umfang des herangezogenen Materials anlangt, so glaubte der Herausgeber, von vornherein sich auf die Zusammenstellung nur der seit dem 1. Januar 1883 bis

zum 31. Dezember 1899 von der Handelskammer abgegebenen Gutachten, deren Anzahl, wie bereits bemerkt, sich auf nicht weniger als 2039 Stück beläuft, beschränken zu sollen; die noch weiter, als diese 17 Jahre zurückliegenden Gutachten haben, wie ihre Durchsicht ergab, durch inzwischen eingebürgerte entgegengesetzte thatsächliche Uebung zum überwiegenden Theile ihre Bedeutung für die Gegenwart verloren. Von jenen 2039 Gutachten sind alsdann, als zur Veröffentlichung ungeeignet, diejenigen ausgeschieden worden, welche nur auf einen bestimmten Einzelfall zugeschnitten waren und daher der allgemeinen Bedeutung und Geltung entbehren. Bezüglich der hierbei für verwendbar befundenen übrigen Gutachten wurde darauf, — hauptsächlich unter gütiger und eifriger persönlicher Mitwirkung der den betreffenden oder einen verwandten Geschäftszweig im Kollegium vertretenden Handelskammermitglieder, — eine sorgsame Prüfung daraufhin vorgenommen, ob die darin bekundeten Gebräuche in den betheiligten Kreisen sich auch wirklich noch in thatsächlicher lebendiger Uebung befinden. Hierbei aufgetauchte Bedenken sind — da es dem Herausgeber nicht zukam, an den amtlichen Aussprüchen der Kammer durch Weglassung der ihm von privater Seite in ihrer weiteren Gültigkeit als zweifelhaft bezeichneten Gutachten Kritik zu üben, — in den Fußnoten getreulich angemerkt worden, so daß dem aufmerksamen Benutzer des Werkes Gelegenheit geboten ist, eine erneute Befragung der Kammer über den Bestand jenes in seiner Uebung nicht mehr ganz sicheren Gebrauchs zu veranlassen. Nachdem das weitschichtige Material auf diese mehrfache Art durchgesiebt worden war, blieben immer noch **735 Gutachten** übrig, welche der weiteren alleinigen Bearbeitung durch den Herausgeber zufielen.

Ihre Behandlung erfolgte nun in der Weise, daß sie zunächst in der Fassung einer redaktionellen Ueberarbeitung — in thunlichst enger Anlehnung an ihren ursprünglichen Wortlaut — unterzogen wurden. Sodann wurde, — und darin bestand die hauptsächlichste Mühewaltung des Herausgebers, — **jedes einzelne Gutachten darauf hin aufs Eingehendste untersucht, ob und inwieweit der in ihm festgestellte Handelsgebrauch unter der Herrschaft des vom 1. Januar 1900 ab geltenden neuen Rechts auf Weitergeltung Anspruch erheben kann und seine Bedeutung behält.** Behufs dieser Feststellung, — in welcher Herausgeber das Schwergewicht seiner ganzen Arbeit erblickt, wenn anders derselben überhaupt ein Werth zuerkannt werden kann, — sind alle Mittel rechtswissenschaftlicher Forschung zu Hülfe genommen worden; außer den einschlägigen Gesetzesstellen und dem zu ihrer Erklärung erforderlichen Auslegungsmaterial ist die wichtigste neuere Litteratur berücksichtigt und vor allem die Rechtsprechung der beiden Reichsgerichte in weitestem Umfange herangezogen worden. Auf unbedingte Richtigkeit seiner Urtheile über den Einfluß des neuen Rechtszustandes auf den Bestand der mitgetheilten Handelsgebräuche erhebt der Herausgeber durchaus keinen Anspruch; er ver-

hehlt sich keineswegs, daß in vielen Punkten andere Deutungen möglich und abweichende Auffassungen statthaft sind; allein er hofft, überall wenigstens das Ziel erreicht zu haben, auf Zweifel aufmerksam gemacht und den Benutzer des Buchs zur eigenen Nachprüfung der angedeuteten Bedenken angeregt zu haben.

Um die praktische Verwendbarkeit seines Werkes in den weitesten Kreisen zu fördern, hat Herausgeber versucht, die in den Nachbargebieten Schlesiens, mit denen Breslau's Handel am meisten und engsten in Verkehrsbeziehungen steht, geltenden Handelsgebräuche zum Vergleich heranzuziehen; im Interesse der Rechtssicherheit mußte dabei jedoch die Grenze gezogen und streng festgehalten werden, nur die der Oeffentlichkeit bereits übergebenen Gutachten anderer Handelsvertretungen zu verwerthen. Hieraus erklärt es sich, daß unter den zu Vergleichungszwecken angeführten auswärtigen Handelsgebräuchen nur die Usanzen der schlesischen Bezirke Oppeln und Schweidnitz, sowie die von den Handelsvertretungen zu Berlin, Frankfurt a. O., Magdeburg und Bromberg festgestellten eine nähere Berücksichtigung gefunden haben. Seitens anderer Handelsvertretungen in den Nachbargebieten hat bisher eine Veröffentlichung ihrer Gutachten nicht stattgefunden. Hinsichtlich der Breslauer Gutachten kommt noch in Betracht, daß dieselben zum großen Theil nicht bloß für den — immer noch auf den Stadtkreis Breslau beschränkten — räumlich eng begrenzten Bezirk der hiesigen Handelskammer Geltung haben; sie betreffen vielmehr in weitem Umfange für die ganze Provinz Schlesien, vielfach auch zugleich in Posen geltende und nicht selten sogar für den gesammten deutschen Handel maßgebende allgemeine Handelsgebräuche. **Die dem Werke vorangesetzte Ueberschrift „Breslauer Handelsgebräuche" deckt demzufolge seinen Inhalt nicht vollständig; derselbe ist ein erheblich weiterer und veranlaßt den Herausgeber zu der Hoffnung, ein zur Benutzung und Verbreitung im ganzen Osten der Monarchie geeignetes Sammelwerk geschaffen zu haben.**

Der nach dem vorstehend beleuchteten Gesichtspunkten vor- und zubereitete reichhaltige Stoff ist zuletzt im Interesse der Uebersichtlichkeit **streng systematisch angeordnet** worden. Er ist nach den großen Rechtsgebieten, denen die bearbeiteten Gutachten angehören, in die vier Abtheilungen: Handelsrecht — Schiffahrtsrecht — Versicherungsrecht und Wechselrecht gegliedert und innerhalb jeder dieser Gruppen wieder nach dem System des einschlägigen Hauptgesetzes, soweit der vorhandene Stoff dazu ausreichte, geordnet. In der Hauptabtheilung „Handelsrecht" ist noch das System des alten, am 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zu Grunde gelegt worden, weil es — gegenüber dem neuen Handelsgesetzbuche, welches in vielen Abschnitten auf die Ergänzung durch das Bürgerliche Gesetzbuch ange-

wiesen ist, — für den nun einmal noch an sein früheres Handelsgesetz gewöhnten Kaufmann das vollständigere ist. Im Rahmen der einzelnen Unterabschnitte sind dann die allgemeine Rechtsverhältnisse regelnden Handelsgebräuche den für die einzelnen Geschäftszweige oder Waarengattungen geltenden besonderen Usanzen vorangestellt und in jeder Gruppe schließlich, je nach Zweckmäßigkeit, bald die Anordnung nach der Zeitfolge der Gutachten, bald die Reihenfolge nach Buchstaben gewählt.

Um dem Geschäftsmanne das thunlichst **schnelle Zurechtfinden** in diesem kunstvollen und verwickelten Aufbau des vorliegenden Sammelwerks zu ermöglichen, sind ihm, außer einem sehr eingehenden systematischen Inhaltsverzeichnisse, zwei umfangreiche Sachregister, das eine nach Gegenständen, das andere nach Geschäftszweigen und Waarengattungen geordnet, beigegeben. Der Herausgeber hofft, durch diese mechanischen Hülfsmittel, welche jedem Benutzer gestatten, sofort die gesuchte Auskunft über einen bestehenden Handelsgebrauch mit einem einzigen Blicke und Griffe aufzufinden, die praktische Brauchbarkeit seines Werks erhöht und dadurch dessen Verwendbarkeit in weiteren Kreisen, insbesondere der Geschäftswelt, gefördert zu haben.

Möchte die Letztere aus dem Buche den Nutzen ziehen, den dasselbe bei geeigneter Handhabung zu bieten im Stande ist, dann wird sich der Herausgeber für die auf seine Zusammenstellung verwendete zeitraubende und mühevolle, viele Monate lange Arbeit hinreichend belohnt fühlen. Die Breslauer Handelskammer aber und vornehmlich ihr ehrwürdiges Präsidium möge das den kärglich zugemessenen Mußestunden des Verfassers abgerungene Werk als eine nachträgliche Jubiläumsgabe zu ihrem Ehrentage wohlwollend entgegennehmen.

Zu bemerken ist noch, daß Herausgeber die **Fortführung seines Unternehmens** in Aussicht genommen hat. Es wird geplant, die seit dem 1. Januar 1900 erstatteten Gutachten, welche, wie bereits erwähnt, nunmehr fortlaufend in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau" abgedruckt werden, soweit sie allgemeines Interesse bieten, — sofern sie nicht in eine etwa früher schon nothwendig werdende neue Auflage vorliegenden Werks hineinverarbeitet worden sein sollten, — in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa in fünfjährigen Zeitabschnitten, in derselben Weise zu bearbeiten und als Nachträge zu diesem Buche der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Schließlich erfüllt der Herausgeber noch die angenehme Pflicht, den Herrn Handelskammermitgliedern, welche ihn in liebenswürdigster und hülfsbereitester Weise bei seiner Arbeit durch Rath und That unterstützt und gefördert haben, namentlich aber den Herren:

Bruno Breslauer, Eugen Ehrlich, Handelsrichter Rudolf Eppenstein, Generalkonsul Fuchs-Henel, Oskar Grüttner, Handelsrichter Siegfried Haber, Handelsrichter S. Kauffmann, S. Mendelsson, Handelsrichter Alfred Möser, Handelsrichter D. Mugdan, Konsul J. Ollendorff, Max Stehr, Franz Vogel und Handelsrichter Direktor Viktor Zwiklitz,

welche durch Auskünfte aus dem eigenen reichen Schatze ihrer Erfahrungen und insbesondere durch Anstellung von Ermittelungen über die thatsächliche Geltung der verarbeiteten Handelsgebräuche bei der Drucklegung des Werks dauernd mitgewirkt haben, an dieser Stelle nochmals seinen verbindlichsten Dank ergebenst aussprechen.

Breslau, am Pfingstsonntage 1900.

Dr. Riesenfeld.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Bedeutung und Geltungsbereich der Handelsgebräuche unter der Herrschaft des früheren und des neuen Rechts.

Seite

§ 1: **Begriff und Wesen der Handelsgebräuche im Allgemeinen:**

A. Die Voraussetzungen der Handelsgewohnheit XXV

B. Die Erscheinungsformen der Handelssitte XXVI

I. Handelsgewohnheitsrecht.

II. Bloß thatsächliche Handelsgebräuche.

§ 2: **Die Behandlung der Handelsgebräuche im „Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche“:**

A. Die besonderen gesetzlichen Aufgaben . . . . . XXVI—XXIX

I. Des Handelsgewohnheitsrechts (Art. 1 ADHGB.) XXVIII

II. Der thatsächlichen Handelsgebräuche (Art. 279 ADHGB.) XXVIII

B. Die Einwirkung der gesetzlichen Vorschriften über die Geltung der Handelsgebräuche auf den Unterschied zwischen den beiden Erscheinungsformen der Handelssitte in Ansehung . . . . . XXIX—XXXIII

I. ihrer formellen Bedeutung XXIX

II. ihrer materiellen Anwendbarkeit XXXI

III. ihrer prozessualen Folgen XXXII

C. Das Anwendungsgebiet der Handelsgebräuche im Rahmen des Gesetzes . . . . . XXXIII—XXXV

I. Inhalt XXXIII

II. Umfang der Handelsgebräuche XXXIV

	Seite
§ 3: **Der Einfluß des neuen Rechts auf die Bedeutung und Geltung der Handelsgebräuche**	XXXV–XLVII
I. in sachlicher	XXXV
II. in persönlicher	XLII
III. in räumlicher	XLIV
IV. in zeitlicher Beziehung	XLV
§ 4: **Die wirthschaftliche Bedeutung der Handelsgebräuche**	XLVII—XLVIII

Erstes Hauptstück: Handelsrecht.

Erster Theil: Handelsstand.

	Nr.	Seite
I. **Abschnitt: Handelsfirma**	1—2	5—6
II. **Abschnitt: Handlungsvollmacht**	3—20	7—13
A. **Umfang der Handlungsvollmacht**	3—19	7—12
I. Kaufmännischer Angestellter im Allgemeinen	3—5	7—8
II. Der Handlungsreisenden im Besonderen	6—18	8—12
1. Ermächtigung zum Geschäftsabschlusse	6—10	8
2. Ermächtigung zum Inkasso	11—14	9
3. Ermächtigung zu Nachlässen vom Kaufpreise	15—18	11
B. **Inkasso-Vollmacht des Stadtreisenden**	19—20	12—13
III. **Abschnitt: Handlungsgehülfe und Handlungslehrling**	21—80	14—32
A. **Der Handlungsgehülfe**	21—42	14—20
I. Art und Umfang der Dienstleistung	21—22	14
II. Anspruch auf Vergütung	23—33	14—17
1. Gehaltszahlung	23—24	14
2. Auslagenersatz	25—26	15
3. Weihnachtsgeschenk	27—33	16
III. Beendigung des Dienstverhältnisses	34—42	17—20
1. Kündigung und Entlassung	34—37	17
2. Zeugniß	38—42	19
B. **Der Handlungslehrling**	43—45	20—21
I. Anspruch auf Vergütung	43	20
II. Zeugniß	44—45	20
C. **Der Handlungsreisende im Besonderen**	46—80	21—32
I. Umfang der Dienstleistungen	46—49	21—22
II. Anspruch auf Vergütung	50—69	22—28
1. Gehalt	50—53	22
2. Auslagenersatz	54	24
3. Reisespesen	55—64	24
4. Provision	65—67	26
5. Abrechnung	68—69	27

	Nr.	Seite
III. Zusatz: Der Provisionsreisende	70—80	28—32
1. Umfang des Provisionsanspruchs	70—71	28
2. Voraussetzungen und Fälligkeit des Provisionsanspruchs	72—80	29—32
a) allgemeine Grundsätze	72—75	29
b) Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen	76—80	30
IV. Abschnitt: Handlungsagent	81—140	33—50
A. Umfang der Vollmacht	81—84	33—34
B. Der Provisionsanspruch	85—125	34—45
I. Umfang	85—102	34
II. Dauer	103—108	39
III. Voraussetzungen	109—116	41
IV. Fälligkeit	117—124	43
V. Höhe der Provision	125	45
C. Auslagenersatz	126—131	45—47
D. Sonstige Rechte und Pflichten des Agenten	132—136	47—48
E. Die Beendigung des Agenturverhältnisses	137—140	49—50
I. Kündigung	137	49
II. Abrechnung	138—140	49
V. Abschnitt: Handelsmäkler	141—159	51—56
A. Der Provisionsanspruch	141—148	51—53
I. Fälligkeit	141—143	51
II. Zahlungspflichtige Partei	144—145	52
III. Höhe der Vergütung	146—148	53
B. Zusätze	149—159	53—56
I. Die Immobilienmakler	149—158	53—56
1. Grundstücksmakler	149—154	53
2. Hypothekenmakler	155—158	55
II. Die Heirathsvermittelung	159	56

Zweiter Theil: Handelsgeschäfte.

Erster Titel: Allgemeine Grundsätze.

I. Abschnitt: Abschließung der Handelsgeschäfte	160—166	59—62
A. Form	160—161	59—60
B. Zeitpunkt	162—166	60—62
II. Abschnitt: Erfüllung der Handelsgeschäfte	167—217	63—78
A. Ort der Erfüllung	167—181	63—67
I. In Ansehung der Lieferungsverbindlichkeit	167—176	63
II. In Ansehung der Zahlungsverbindlichkeit	177—181	66

	Nr.	Seite
B. Zeit der Erfüllung	182—193	67—71
I. In Ansehung der Lieferungsverbindlichkeit	182—188	67
II. In Ansehung der Zahlungsverbindlichkeit	189—193	69
C. Gegenstand der Erfüllung	194—217	71—78
I. Beschaffenheit und Güte der Waare	194—199	71—73
II. Lieferungsmenge	200—217	73—78
1. Maßbestimmung	200—207	73
2. Gewichtsermittelung	208—217	75

Zweiter Titel: Die wichtigeren einzelnen Handelsgeschäfte.

I. Abschnitt: Handelskauf	218—628	79—189
A. Voraussetzungen des Zustandekommens	218—228	79—83
I. Bestimmtheit bezw. Bestimmbarkeit des Gegenstandes	218—220	79—80
II. Bestimmung des Preises	221—228	80—83
B. Besondere Arten des Handelskaufes	229—256	84—92
I. Kauf **auf** Probe	229—253	84—91
1. Allgemeine Grundsätze	229—232	84
2. Auswahl-, Ansichts-, Mustersendungen	233—238	86
3. Erklärungsfristen in den einzelnen Geschäftszweigen	239—253	87
II. Kauf **nach** Probe	254—256	91—92
C. Berichtigung des Kaufpreises	257—448	93—136
I. Zahlungsbedingungen	257—283	93—101
1. Anwendungsfälle	257—261	93—94
2. Bedeutung verschiedener Zahlungsvereinbarungen	262—283	95—101
a) Allgemeines	262—274	95
b) Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen	275—283	96
II. Zahlungsfristen	284—370	101—117
1. Berechnung und Beginn	284—294	101
2. Zahlungsziele in den einzelnen Geschäftszweigen	295—370	104
III. Verzinsung der Kaufgeldschuld	371—384	117—122
IV. Zahlungsmittel, insbesondere Begleichung des Kaufpreises durch Wechsel	385—392	122—124
V. Abzüge vom Kaufpreise, insbesondere Skonto	393—440	124—135
1. Begriff und Wesen	393—397	124
2. Waaren- und Kassen-Skonto	398—401	125
3. Art und Höhe des Skontos in den einzelnen Geschäftszweigen	402—440	127
VI. Die Zahlung des Kaufpreises	441—448	135—136
1. Unkosten der Uebersendung	441—445	135
2. Quittungsleistung	446—448	136

	Nr.	Seite
D. Uebergabe der Waare	449–460	137–140
I. Angebot, Ablieferung und Aufbewahrungspflicht	449–455	137–139
II. Gefahrübergang	456–460	139–140
E. Mängelrüge	461–519	141–159
I. Unterſuchungs- und Anzeigepflicht	461–511	141–157
1. Bei Qualitätsfehlern	461–502	141
2. Bei Quantitätsfehlern	503–511	155
II. Rechtsfolgen	512–519	157–159
F. Die Koſten der Uebergabe und Abnahme der Waare	520–605	160–183
I. Die Koſten der Verſendung und Verwiegung	520–540	160–165
1. Allgemeine Grundſätze	520–528	160
2. Beſonderheiten in einzelnen Geſchäftszweigen	529–540	163
II. Die Koſten der Verpackung	541–605	166–183
1. Die Emballage überhaupt	541–587	166–178
a) Allgemeine Grundſätze	541–542	166
b) Beſonderheiten in einzelnen Geſchäftszweigen	543–587	168
2. die Sackleihe im Beſonderen	588–605	178–183
G. Berechnung des Kaufpreiſes nach dem Gewichte der Waare	606–628	184–189
I. Tara	606–623	184
II. Gutgewicht	624–626	188
III. Refaktie	627–628	188
II. Abſchnitt: Kommiſſionsgeſchäft	629–640	190–195
A. Pflichten des Kommiſſionärs	629–633	190–192
I. Zur Ausführung des Auftrags	629–630	190
II. Zur Verwahrung des Kommiſſionsgutes	631	190
III. Bei der Kredithaftung (Del-Credere-Kommiſſion)	632–633	191
B. Rechte des Kommiſſionärs	634–640	192–195
I. Proviſionsanſpruch	634–638	192–195
1. Vorausſetzungen	634	192
2. Umfang	635	193
3. Höhe der Proviſion	636	194
4. Die Auslieferungsproviſion im Beſonderen	637–638	194
II. Auslagenerſatz	639–640	195
III. Abſchnitt: Speditionsgeſchäft	641–659	196–201
A. Pflichten des Spediteurs	641–653	196–200
I. Sorgfalt bei Ausführung der Güterverſendung	641–651	196–199
1. In Anſehung der Beförderung	641–644	196
2. In Anſehung der Verwahrung	645–647	197
3. In Anſehung der Ablieferung	648–651	198
II. Haftung	652–653	199–200
B. Rechte des Spediteurs	654–659	200–201
I. Proviſionsanſpruch	654	200
II. Nebenvergütungen	655–659	200

	Nr.	Seite
IV. Abſchnitt: Frachtgeſchäft	660—664	202—203
A. Pflichten des Frachtführers	660—662	202
I. In Anſehung der Ausführung der Beförderung	660—661	202
II. Haftung für Verluſt oder Beſchädigung des Frachtguts	662	202
B. Anſprüche des Frachtführers	663—664	203

Zweites Hauptſtück: Schiffahrtsrecht.

I. Abſchnitt: Frachtgeſchäft	665—718	207—226
A. Allgemeines	665—669	207—209
B. Die Beladung des Schiffes	670—684	209—217
I. Die Verfrachtung	670—682	209—216
1. Im Falle der Geſammt-Verfrachtung des Schiffs	670—681	209—216
a) Die Ladefriſt	670—672	209
b) Liegegeld	673—678	212
c) Folgen der Nicht-Lieferung der Ladung	679—681	215
2. Im Falle der Theilverfrachtung des Schiffes	682	216
II. Beſondere Pflichten des Frachtführers bezüglich der Beladung	683—684	217
C. Die Entlöſchung des Schiffes	685—697	218—221
I. Die Entladung	685—693	218—220
1. Die Löſchzeit	685—692	218
2. Liegegeld	693	220
II. Beſondere Pflichten des Frachtführers bezüglich der Entladung	694—697	220—221
D. Haftung des Schiffers	698—705	221—223
E. Schiffahrtsunkoſten	706—707	223—224
F. Pfandrecht des Schiffers	708—709	224—225
G. Verhinderung des Antritts und der Fortſetzung der Reiſe	710—712	225—226
H. Ladeſchein und Meldeadreſſe	713	226
II. Abſchnitt: Schleppvertrag und Kahnmiethe	714—724	227—230

Drittes Hauptſtück: Verſicherungsrecht.

I. Abſchnitt: Verſicherungsagenten	725—728	233—235
A. Vollmacht	725	233
B. Proviſion	726—728	233
II. Abſchnitt: Leiſtungen des Verſicherten	729—730	235—236
A. Prämienzahlung	729	235
B. Nebenkoſten	730	235

Nr. Seite

Viertes Hauptstück: Wechselrecht 731—735 237—240

Anhänge.

Anhang I: Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt 243—245
Anhang II: Geschäftsbedingungen für den Effektenhandel an der Breslauer Fonds-Börse . . . . . 246—254
Anhang III: Usancen der Breslauer Fonds-Börse . . . . . 255—265
Anhang IV: Bekanntmachung, betreffend das Laden und Löschen von Schiffsfahrzeugen in Breslau vom 20. December 1884 . . 266—268

Sachregister.

I. Nach Gegenständen . . . . . 269—276
II. Nach Geschäftszweigen und Waarengattungen . . . . . 277—283

Abkürzungen.

ADHGB. = das am 1. Januar 1900 außer Kraft getretene Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

HGB. = das am 1. Januar 1900 in Geltung getretene neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich vom 18. August 1896.

BSchG. = Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt für 1898 Seite 868 fgde.).

CPrO. = Civilprozeßordnung für das deutsche Reich in der neuen Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt für 1898 Seite 410 fgde.)

Denkschr., amtl. Ausg. = Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes in der dem Reichstage vorgelegten Fassung, benutzt nach der amtlichen Vorlage, Drucksachen des deutschen Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/97 zu Nr. 632.

Hahn-Mugdan, Mater. = Die gesammten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, herausgegeben von C. Hahn, fortgesetzt von B. Mugdan, Bd. 6: Materialien zum Handelsgesetzbuche, Berlin 1897, R. v. Decker's Verlag.

Mot. zum BGB. = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, 5 Bde., Berlin und Leipzig 1888, J. Guttentag.

OLG. = Urtheil des Oberlandesgerichts.

ROHG. = Urtheil des vormaligen Reichsoberhandelsgericht, angeführt nach den Entscheidungen, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes.

RG. = Urtheil des Reichsgerichts,
Civ. = in Civilsachen.
Straff. = in Straffachen,
angeführt nach der amtlichen Sammlung.

Stegemann, Rechtspr. = die Rechtsprechung des deutschen Oberhandelsgerichts zu Leipzig, herausgegeben von A. Stegemann, Bd. 1—8, Berlin, J. Guttentag

Gutachten = Gutachten der Handelskammer zu Breslau.

„Mittheilungen" = Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau, im Auftrage der Kammer, herausgegeben (seit 1. Januar 1899) von ihren Syndicis Bergrath Gothein und Dr. Riesenfeld.

„Corresp. der Aeltest." = Correspondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Berliner Gutachten = Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgegeben von Heinrich Dove, Landgerichtsrath a. D. und Syndikus, und Dr. Max Apt, Gerichtsassessor, z. Zt. stellv. Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. Erstes Heft, Berlin 1899, Carl Heymann's Verlag. (Das — erst nach Beendigung der Drucklegung dieses Werks erschienene — zweite Heft der Berliner Gutachten, Berlin 1900, konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.)

Magdeburger Gutachten = Handelsgebräuche im Großhandel und Schiffahrtsverkehr in Magdeburg, festgestellt von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, Magdeburg 1898. Verlag der Heinrichshofen'schen Buchhandlung.

Oppelner Veröffentlichungen = Gutachten der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln über Handelsgebräuche aus den Jahren 1892 bis 1895, in 6 Heftchen besonders veröffentlicht.

Düringer-Hachenburg = Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuche von Dr. Düringer und Dr. Hachenburg. Bd. I, Mannheim 1899. J. Bensheimer.

Goldmann = Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuche von Justizrath S. Goldmann, Berlin 1900. Verlag von Franz Vahlen.

Lehmann = Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuche von Professor Dr. Karl Lehmann, Theil I, Berlin 1899. Carl Heymann's Verlag.

Makower = Kommentar zum Handelsgesetzbuche, von F. Makower, 12. Aufl., Berlin 1899. Verlag J. Guttentag.

Oertmann = Das Recht der Schuldverhältnisse von Professor Paul Oertmann, Berlin 1899, Carl Heymann's Verlag. (Sammlung von Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen).

Planck = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche von Wirkl. Geh. Rath Professor Planck. 2. Aufl., Berlin 1898 fgde. Verlag von J. Guttentag.

Staub = Kommentar zum Handelsgesetzbuche von Justizrath Dr. Hermann Staub, Berlin. J. J. Heine's Verlag, benutzt zum alten Handelsgesetzbuch nach der 5. Aufl. 1897 und zum neuen HGB. nach der 6./7. Aufl. 1899/1900.

Die übrigen benutzten Werke und Materialien sind stets mit voller Bezeichnung angeführt.

Einleitung.

Bedeutung und Geltungsbereich der Handelsgebräuche unter der Herrschaft des früheren und des neuen Rechts.

„Die Usanze, die kaufmännische oder Handelsgewohnheit der Handelsgebrauch, ist die reichhaltigste Quelle der dem Handelsverkehr eigenthümlichen Rechtssätze und Rechtsinstitute. Sie regelte weit überwiegend den Handelsverkehr des Mittelalters. Noch in neuerer Zeit haben die deutschen Reichs- und Partikulargesetze den Richter in Handelssachen auf sie verwiesen. Die spätere Handelsgesetzgebung — mit Einschluß auch der allgemeinen deutschen — ist zum größten Theile nur gesetzliche Zusammenfassung und Revision der Usanze; für ganze wichtige Institute, z. B. das Assekuranzrecht (mit Ausnahme der Seeversicherung), herrscht sie noch gegenwärtig in dem größten Theile Deutschlands ausschließlich. Ihrer verjüngenden Kraft verdankt das Handelsrecht vorzugsweise seine lebensvolle Entwicklung, die Entstehung neuer angemessener Normen, die Vervollkommnung und Ergänzung der bestehenden, die Beseitigung der veralteten ....."

L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Bd. I. Stuttgart 1875. § 35. S. 316 fgde.

Vielfach, — und zwar nicht nur in juristischen, vielmehr besonders gerade auch in kaufmännischen Kreisen — ist die Meinung verbreitet, daß seit dem Inkrafttreten der neuen Reichsgesetze am 1. Januar 1900 die Handelsgebräuche ihre Bedeutung eingebüßt, mindestens aber ihr Geltungsbereich im Wesentlichen verloren haben. Fand

doch selbst im Schoße der gesetzgebenden Körperschaft bei den Berathungen über das neue Handelsgesetzbuch diese Meinung Vertretung und Ausdruck![1])

Sie ist jedoch nur zum Theil richtig und nur bedingt zutreffend.

Ihren äußeren Anhalt findet jene Auffassung in einer zwiefachen Aenderung der neuen Handelsgesetzgebung, nämlich

einmal darin,

daß der Art. 1 des alten HGB., welcher die Wirksamkeit der „Handelsgebräuche" gegenüber dem Handelsgesetzbuche einerseits und dem Bürgerlichen Rechte andererseits abstufte, im neuen HGB. gestrichen, und

sodann darin,

daß der Art. 279 des alten HGB., welcher dem Richter bei Auslegung von Willenserklärungen die Rücksichtnahme „auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche" zur Pflicht machte, als § 346 in das neue HGB. nur mit der Einschränkung seiner Anwendbarkeit auf Vertragsverhältnisse „unter Kaufleuten" übernommen worden ist.

Ihren inneren — wahren — Grund indessen hat die Anschauung von der durch das neue HGB. verringerten Bedeutung der Handelsgebräuche in der — noch immer nicht ganz zu beseitigen gelungenen — Verkennung der wirklichen Natur der Letzteren, in der mangelnden Unterscheidung ins-

---

[1]) So äußerte z. B. der Abgeordnete Gamp in der 171. Sitzung des Reichstags am 9. Februar 1897 bei der ersten Berathung des Entwurfs eines HGB. im Plenum (Stenogr. Ber. S. 4572; Hahn-Mugdan, Mater. S. 489):

„Für sehr erwünscht erachte ich es, daß die Geltung der Handelsgebräuche beseitigt ist, ... ich muß sagen, die Verwerthung der Handelsgebräuche geschieht fast stets zu Gunsten des Handelsstandes und zum Nachtheile der Nichtkaufleute; außerdem liegt in der Zulässigkeit der Handelsgebräuche ein Unsicherheitsmoment, das zu beseitigen ein dringendes Bedürfniß ist ..... Ich bin der Ansicht, daß das eine wesentliche Verbesserung ist, daß der Nichtkaufmann, der die Handelsgebräuche eines bestimmten Ortes nicht kennt und naturgemäß nicht zu kennen braucht, — denn das ist keine Verletzung der Diligenz, zu der jeder Geschäftsmann verpflichtet ist, — beurtheilt wird nach dem Rechte, das er bei Regelung seiner geschäftlichen Verhältnisse kennen muß: das ist das geschriebene Recht ...."

Diesem Redner erwiderte allerdings sogleich der Abgeordnete Lenzmann (Stenogr. Ber. S. 4599; Hahn-Mugdan, Mater. S. 527):

„.... Herr Gamp irrte, wenn er glaubte, die Handelsgebräuche seien im neuen Gesetz gänzlich abgeschafft, und zweitens daß ich seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit der Handelsgebräuche allerdings für sehr abwegig hielt. Das HGB. schafft keineswegs die Handelsgebräuche vollständig ab, und ich brauche bloß zu bitten, das Vorwort und den § 337 zu lesen, da werden Sie finden, daß im Gegensatz zu früher allerdings das Gewohnheitsrecht, welches sich vielleicht zu einem lokalen Gewohnheitsrecht ausgewachsen hatte, als solches abgeschafft werden soll, daß in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Das schreibt § 337, wie bisher vor ....."

besondere zwischen dem Handels**gewohnheitsrecht** und den (bloß thatsächlichen) Handels**gebräuchen**.

Um die Bedeutung und Weitergeltung der Handelsgebräuche auch unter der Herrschaft des neuen Rechts richtig zu würdigen, erscheint es daher erforderlich, vorerst, unter scharfer Abgrenzung vom Handelsgewohnheitsrecht, Begriff und Wesen der Handelsgebräuche festzustellen und von dieser Grundlage aus ihre Wirksamkeit nach den verschiedenen Richtungen hin, namentlich in sachlicher, persönlicher, räumlicher und zeitlicher Beziehung, vom Standpunkt des positiven Rechts aus, sowie unter dem wirthschaftlichen Gesichtswinkel zu betrachten.

§ 1.

Begriff und Wesen der Handelsgebräuche im Allgemeinen.

A. „Das Handelsrecht ist ein unmittelbares Erzeugniß des praktischen Verkehrs; seine Grundlage bilden Gewohnheit und Gebrauch: Wie der Verkehr, so ist auch das Handelsrecht in steter Fortentwicklung begriffen . . . ." Treffend wird bereits mit diesen — den Vorarbeiten zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche entnommenen[1]) — Worten die gesetzgebungspolitische Bedeutung der Geschäfts- und Handelssitte und -Gewohnheit gekennzeichnet, zugleich aber auch schon angedeutet, daß die beiden Arten derselben, das Handelsgewohnheitsrecht und der bloß faktische Handelsgebrauch, auseinander gehalten werden müssen. Unter Handelssitte im Allgemeinen ist die Art zu verstehen, wie im Handel, sei es in engerem, sei es in weiterem Kreise, bei gewissen Rechtsakten oder Rechtsgeschäften gewohnheitsmäßig verfahren wird. Die **Voraussetzungen** der Handelsgewohnheit sind[2]) dieselben, wie bei jeder Rechtsgewohnheit, d. h. es bedarf

1. einer thatsächlichen erkennbaren Uebung, die häufig genug ist, um daraus den Begriff der Gewohnheit zu entnehmen, wenn sich auch hierfür ebensowenig, wie für die nothwendige Zeitdauer und für die Stetigkeit der Uebung, die erheischt werden muß, abstrakte Regeln geben lassen, und es darf
2. die Gewohnheit nicht gegen das die Uebung verbietende Recht, die Sittlichkeit oder das Gemeinwohl verstoßen und, zumal als Handelsgewohnheit, nicht Treu und Glauben verletzen.

B. Je nach dem Grunde ihrer Uebung aber zeigt die Handelsgewohnheit zwei besondere Abstufungen oder richtiger Nüancen: eine Handels-

[1]) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preußischen Staaten nebst Motiven. Berlin 1857. Theil II: Motive S. 3.

[2]) Vergleiche Endemann im Handbuche des Handelsrechts. Bd. I 1881 § 10 S. 42.

sitte wird entweder geübt in der Ueberzeugung, daß so und nicht anders nach bestehendem Rechte verfahren werden müsse, oder ihr liegt nur die Ueberzeugung zu Grunde, daß ihr Inhalt zweckmäßig und angemessen, nicht aber, daß er geltendes Recht sei.[1]) In der ersteren Schattirung, wenn sich also die Uebung als bewußte und gewollte Bethätigung eines bestehenden Rechtssatzes kundthut, trägt die Handelssitte den Charakter des Handels**gewohnheitsrechts**; wird sie dagegen nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, aus Gefälligkeit oder unbewußt, aus Gewöhnung, Konvenienz und dergleichen Gefühlsregungen, nicht jedoch in der Ueberzeugung, daß es so das Recht erheischt, geübt, dann tritt sie als ein des Rechtscharakters entbehrender, **bloß faktischer Gebrauch** in die Erscheinung.

Durch den Mangel also der sog. „opinio necessitatis" als Grund ihrer Uebung unterscheiden sich die thatsächlichen Handelsgebräuche (französisch usages du commerce, englisch usage of merchants) von dem wirklichen und echten Handelsgewohnheitsrechte (franz. coutume commerciale, engl. custom of merchants). Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Ersteren mit dem Letzteren in Beziehung stehen, indem ein bestimmter thatsächlicher Handelsgebrauch als Ausdruck eines bereits vollendeten oder als Vorstufe eines noch in der Bildung begriffenen Handelsgewohnheitsrechtssatzes erscheint, und nicht immer sind in der Praxis Handelsgebrauch im Sinne bloß thatsächlicher und Handelsgewohnheit im Sinne rechtlicher Uebung leicht von einander zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger muß der gedachte Unterschied zwischen den genannten beiden Erscheinungsformen der Handelssitte, — wenn sie auch im Geschäftsleben nur allzuhäufig mit einander verwechselt und unter dem verwirrenden, zusammenfassenden Namen „Usanzen" begriffen zu werden pflegen, — gemacht und streng festgehalten werden, weil sich an ihn nach altem, wie nach neuem Rechte sehr bedeutsame gesetzliche und geschäftliche Folgen anknüpfen.

§ 2.

Die Behandlung der Handelsgebräuche im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche.

A. Auch dem bisher geltenden Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche war die — im Vorstehenden skizzirte — zunächst rein theoretische Distinktion sehr wohl bekannt, und sie ist von ihm, in vollem Verständnisse für ihre weitreichende Bedeutung, zum Ausgangspunkte sehr wichtiger praktischer

[1]) Vergl Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I § 35 2. Aufl. S. 330 bis 332; Laband in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 17 1872 S. 466 bis 511, insbesondere S. 495; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts Bd. I 1886 § 18 S. 80; Endemann a. a. O. S. 42 und 45.

Verschiedenheiten in der Behandlung sowohl der beiden Arten der Handelssitte, wie hinsichtlich der ihnen beigelegten Wirkungen genommen worden.

Die Ausdrucksweise des Gesetzes scheint allerdings diese Behauptung nicht zu rechtfertigen; denn allein ihrem Wortlaute nach lassen gerade die einschlägigen allgemeinen und Hauptbestimmungen, d. s. der

> Art. 1 ADHGB.: „In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmung enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung",

und der

> Art. 279 ADHGB.: „In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen",

noch nicht deutlich erkennen, auf welche der beiden Arten der kaufmännischen Usanze die Vorschriften des Gesetzes Bezug haben sollen. Auf Grund der Entstehungsgeschichte indessen der beiden angezogenen Artikel, sowie in Würdigung ihres Zwecks, ihres Inhalts, ihres Zusammenhangs und ihrer Stellung im System des Gesetzbuchs sind Wissenschaft[1]) und Rechtsprechung[2]) seit Langem darin einig, daß unter den „Handelsgebräuchen" im Rahmen des Art. 1 ADHGB. das Handelsgewohnheitsrecht im oben erläuterten Sinne, unter den „im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen" dagegen im Rahmen des Art. 279 ADHGB. lediglich die bloß thatsächlichen Handelsgebräuche vom Gesetzgeber gemeint wurden und zu verstehen sind, daß also die Anführung des Handelsgewohnheitsrechts im Art. 1 ADHGB. unter der Bezeichnung als „Handelsgebräuche" nur auf einen „Mangel an genauer Sprachtechnik"[3]) zurückzuführen und „als ein Fehlgriff in der Fassung des Wortlauts"[4]) anzusehen ist.

Entsprechend der erörterten Verschiedenheit ihres inneren Kerns uno Wesens und in richtiger Erkenntniß derselben hat das ADHGB. den

---

[1]) Siehe z. B. Staub, Komment. zum ADHGB. § 4 zu Art. 1 (5. Aufl. S. 5) mit Citat.; ferner Goldschmidt a. a. O. § 35 S. 329 und § 36 S. 356 fgde.; von Hahn, Kommentar zum ADHGB. § 12 zu Art. 1 (4. Aufl. 1894 Bd. I S. 74;) Laband a. a. O. S. 466; Behrend a. a. O. Note 2 zu § 18 S. 79; Endemann a. a. O. S. 41; von Canstein, Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts Bd. I 1895 § 2 S. 14, u. A. m.

[2]) Siehe namentlich die Ausführungen im Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. Juni 1872. Entsch. Bd. 6 Nr. 83 S. 368 bis 376, insbes. S. 370, sowie ferner ROHG. Entsch. Bd. 3 Nr. 1 S. 2; Bd. 7 Nr. 1 S. 7; Bd. 8 Nr. 65 S 256; Bd. 11 Nr. 81 S. 243; Bd. 16 Nr. 60 S. 215 und Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1888, Entsch. in Civils. Bd. 23 Nr. 17 S. 100.

[3]) So Goldschmidt a. a. O. § 35 S. 329.

[4]) So Laband a. a. O. S. 511.

beiden Arten der Handelssitte auch eine verschiedene **Aufgabe** im Rahmen des positiven Rechts zugewiesen:

I. Da allgemeinen Grundsätzen zufolge die auf einer opinio iuris beruhende Gewohnheit ebensogut Rechtssätze schafft, wie die Gesetzgebung, und zwar sowohl Rechtssätze von absolut zwingender, als auch solche von normativer Beschaffenheit, so hat das ADHGB. im Art. 1 auch die Handelsgewohnheit mit rechtlichem Inhalt als **Rechtsquelle**, als objektive Entscheidungsnorm mit allen begriffsmäßig daran geknüpften Wirkungen anerkannt und nur ihr Verhältniß zu den beiden anderen positiven Rechtsquellen des Handelsrechts, dem Handelsgesetzbuche und dem bürgerlichen Rechte, näher geregelt. Diese — auf hier nicht weiter zu erörternden Erwägungen beruhende — Regelung besteht darin, daß das Handelsgewohnheitsrecht in Ansehung seiner entscheidenden Kraft den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, und zwar nicht nur den zwingenden, sondern auch den vermittelnden in allen Fällen nachsteht, ihnen gegenüber also, wie man zu sagen pflegt, derogatorische Wirkung niemals ausüben kann, während es den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, mögen sie ius dispositivum oder ius cogens darstellen, stets vorgeht und demgemäß, — indem es in Handelssachen, soweit das ADHGB. keine positiven Bestimmungen enthält, selbst als Rechtsquelle gilt, — im ganzen Umfange seines Geltungsbereichs die Anwendung des bürgerlichen Rechts ausschließt.

II. Ganz anders dagegen ist die Rolle, die das ADHGB. den bloß thatsächlichen Handelsgebräuchen im Sinne des Art. 279 zugetheilt hat. Die Usanze in diesem Wortverstande ist[1]) der gleichmäßige Inhalt der vertragsmäßigen Festsetzungen, welche in den Handelsgeschäften eines bestimmten engeren oder weiteren Kreises handelstreibender Personen immer wiederkehren. Weil einerseits die ungemeine Schnelligkeit der Handelsoperationen die Vertragstheile dazu nöthigt, sich bei der Fixirung des konkreten Vertragsinhalts auf die wesentlichen, für den einzelnen Vertrag eigenthümlichen Punkte zu beschränken, und weil andererseits bei gewissen Geschäften die vertragsmäßigen Verabredungen völlig stereotyp zu sein pflegen, brauchen sie nicht jedesmal bis ins Einzelne ausführlich wiederholt und neu formulirt zu werden; sie gelten vielmehr als selbstverständlicher Theil des Vertrages; sie werden als verabredet, und zwar als unverändert verabredet angesehen, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder modifizirt sind. Die Usanzen in dem hier behandelten engeren Sinne sind also nichts weiter als „typischer Vertragsinhalt“[2]) und zugleich vermuthete Vertragsbestandtheile. Ihre Geltung beruht[3]) auf der erhöhten Bedeutung, welche der Verkehrssitte im

[1]) Vergl. Laband a. a. O. S. 481|82.

[2]) Vergl. Adler in Holdheim's „Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen“, V. Jahrg. 1896 Nr. 10 S. 309.

[3]) Vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 3 Nr. 1 S. 3.

Handelsverkehre vermöge seiner Eigenart darum zukommt, weil ihre Kenntniß bei den Betheiligten kraft ihres Berufs vorausgesetzt werden muß, weil ferner die nothwendige Schleunigkeit und Sicherheit der Feststellung wesentlicher Vertragspunkte zur Anwendung und Festhaltung eines regelmäßigen Verhaltens drängt, und endlich, weil Treu und Glauben, die Grundpfeiler jedes redlichen Geschäftsverkehrs, es verbieten, das gewöhnlich und allgemein Gewollte ohne klaren Ausschluß für nicht gewollt zu halten. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, hat die Usanze die Bedeutung nicht eines rechtserzeugenden Faktors des Geschäftslebens, sondern nur einer in der Handelssitte liegenden Erkenntnißquelle für den Willen der Kontrahenten. Ganz genau unter dem gleichen Gesichtswinkel hat denn auch das ADHGB. die bloß faktischen Handelsgebräuche aufgefaßt: Anschließend an den Art. 278, welcher den Richter zur Erforschung des Willens der Vertragstheile ohne ängstliches Haften an dem buchstäblichen Sinne ihrer Erklärungen verpflichtet, verweist der Art. 279 den Richter auf die Usanze als ein wichtiges **Interpretationsmittel** für diesen Willen, indem dabei davon ausgegangen wird, daß, weil im Zweifel das Gebräuchliche als gewollt anzunehmen ist, sich der Inhalt der Rechtsverhältnisse, also „Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen", in der Regel aus dem Gebräuchlichen erkennen lassen wird. Der Charakter einer objektiven Rechtsnorm ist den blos faktischen Handelsgebräuchen im Sinne des Art. 279 vom Gesetzbuche, — indem die Letzteren unter den „Handelsgebräuchen" im Sinne des Art. 1 nicht mitumfaßt wurden, — mit Recht versagt worden; die ihnen zukommende Bedeutung beschränkt sich lediglich darauf, daß sie als ein Mittel zur Auslegung, zur Feststellung des Inhalts von Willenserklärungen zu berücksichtigen sind.

B. Aus der erörterten verschiedenartigen Behandlung der Usanzen im weiteren und im engeren Sinne durch das ADHGB., wonach

das **Handelsgewohnheitsrecht** (die „Handelsgebräuche" im Sinne des Art. 1) **subsidiäres objektives Recht** darstellen, dagegen

die **bloß faktischen Handelsgebräuche** („die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche" im Sinne des Art. 279) nur als **Interpretationsmittel zur Erkenntniß des Parteiwillens** in Betracht kommen,

ergeben sich auch in ihren **Wirkungen** bei der praktischen Anwendung auf konkrete Rechtsverhältnisse eine Reihe von wichtigen Unterschieden:

1. Die Sätze des Handelsgewohnheitsrechts sind **objektives** Recht und unterliegen daher den allgemeinen Regeln für die Anwendung des objektiven Rechts.

   Hieraus folgt zweierlei:

   a) Einmal wohnt ihnen die Kraft inne, daß sie ohne Rücksicht auf den Parteiwillen als Entscheidungsnorm zur Anwendung

kommen, und zwar nicht bloß dann, wenn eine Willenserklärung der Parteien nicht vorliegt, sondern auch dann, wenn die Parteien — nachweislich — den Inhalt des Rechtssatzes nicht gewollt haben, sofern sie nur seine Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Das Handelsgewohnheitsrecht dient daher auch zur Ergänzung der Willenserklärungen der Parteien, indem die Betheiligten durch das Gewohnheitsrecht ebenso, wie durch das Gesetzesrecht berechtigt und verpflichtet werden.[1])

Im Gegensatz hierzu vermag[2]) die bloß thatsächliche Usanze wegen ihrer Eigenschaft als Interpretationsmittel für den vorhandenen Parteiwillen, den mangelnden Willen der Vertragstheile nicht zu ersetzen, sondern nur den Mangel im Ausdruck des Parteiwillens unschädlich zu machen. Sie dient zur Erläuterung theils des gebrauchten Worts, theils des sonstigen Verhaltens der handelnden Personen und läßt erkennen, nicht bloß, was mit dem Gesagten gewollt ist, sondern auch, was gewollt ist, trotzdem es nicht gesagt ist. Immer aber ist ihre Verwerthung zur Ermittelung des Geschäftsinhalts durch die thatsächliche Feststellung bedingt, daß der Wille der Parteien bei dem Geschäftsabschlusse mit dem Inhalte der thatsächlichen Uebung positiv übereinstimmte, und es genügt keineswegs der Mangel eines entgegengesetzten Parteiwillens. Die bloß faktische Usanze gelangt demnach begriffsmäßig nur dann zur Anwendung, wenn sie von den Parteien als (stillschweigend) vereinbart, als gewollt erscheint; ihr ist daher auch die Kraft der Ergänzung des unvollständigen Parteiwillens versagt, sie dient vielmehr nur zu dessen Erkenntniß und Auslegung.

b) Als objektive Entscheidungsnormen ferner müssen die Sätze des Handelsgewohnheitsrechts zur Anwendung gebracht werden, auch wenn nachgewiesen wird, daß die Parteien ihr Vorhandensein oder ihren Inhalt nicht gekannt haben.[3])

Die thatsächlichen Gebräuche dagegen, als Bestandtheile der Willenserklärung, setzen, wie jede Willensrichtung, Bewußtsein von dem zu Wollenden voraus.[4]) Daher hat die Unterstellung einer Uebereinstimmung des besonderen Geschäftswillens mit dem allgemeinen nur dann Berechtigung, wenn die handelnden Personen

---

[1]) von Canstein a. a. O. S. 15.

[2]) Regelsberger in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. II 1881 § 288 S. 392; Behrend a. a. O. S. 81 Note 8.

[3]) Vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 7 Nr. 1 S. 11; Entsch. des RG. in Civils. Bd. 14 Nr. 26 S. 114.

[4]) Staub a. a. O. § 8 zu Art. 1 S. 6; Behrend a. a. O. Anm. 11 zu § 18 S. 82; Regelsberger a. a. O. S 392.

von der faktischen Uebung Bewußtsein hatten. Ihr Inhalt gilt ja nur, weil er gewollt ist, und dieser Wille ist ohne Kenntniß desselben undenkbar. Ist nun auch nicht gerade die Feststellung erforderlich[1]), daß der einzelne Kontrahent in voller, genauer Kenntniß und klarem Bewußtsein des betreffs eines Rechtsverhältnisses bestehenden Gebrauchs gehandelt hat, so muß doch wenigstens der Wille nachweisbar sein, im Einklang mit der herrschenden Sitte zu verfügen. Unter dieser Voraussetzung aber gelten alsdann sogar die dem einen oder dem anderen Vertragstheile, ja sogar beiden Theilen unbekannten, für Verträge der fraglichen Art bestehenden Gebräuche als Bestandtheile der Vereinbarung, sofern nur aus der Uebereinkunft oder aus den Umständen erhellt, daß nur so, wie der Brauch es mit sich bringt, hat kontrahirt werden sollen[2].)

Nach diesen beiden Richtungen hin, ist sonach die Bedeutung der bloß thatsächlichen Handelsgebräuche dem Handelsgewohnheitsrecht gegenüber eine geringere.

2. Das Handelsgewohnheitsrecht ist weiter — kraft besonderer positiver Anordnung (Art. 1) des ADHGB. — dem Handelsgesetzbuche gegenüber nur **subsidiäres** Recht. Während den Sätzen des Handelsgewohnheitsrechts gegenüber dem Bürgerlichen Rechte die Kraft innewohnt, nicht nur von ihm gelassene Lücken auszufüllen und seine Vorschriften zu ergänzen, sondern auch sie zu ändern oder aufzuheben, und zwar gebietendes bürgerliches Gesetzesrecht nicht minder als dispositives[3]), ist ihre Anwendbarkeit im Gebiete des Handelsrechts auf den Fall beschränkt, daß keine Vorschriften des ADHGB. vorhanden sind. Damit ist zwar einerseits die das ADHGB. ergänzende Bedeutung des Handelsgewohnheitsrechts anerkannt, gleichzeitig aber andererseits jede abändernde oder aufhebende Wirkung dem Letzteren versagt und ihm die derogatorische Wirkung ebensowohl den zwingenden, wie den bloß vermittelnden Vorschriften dieses Gesetzbuchs gegenüber abgesprochen.[4])

Die bloß faktischen Handelsgebräuche dagegen sind der Beschränkung des Art. 1 ADHGB. nicht unterworfen. In der Kraft zur Ergänzung des Handels-, wie des Bürgerlichen Rechts stehen sie zwar dem Handelsgewohnheitsrecht gleich; ihre derogatorische Wirkung aber ist eine anders geartete, als die des Letzteren. Als bloße Interpretationsmittel bei Willenserklärungen haben sie[5]) ihrem Wesen nach dem

---

[1]) Entsch des ROHG. Bd. 12 Nr. 106 S. 339 und Bd. 13 Nr. 117 S. 370.

[2]) Vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 6 Nr. 13 S. 78; Bd. 12 Nr. 94 S. 287; Bd. 17 Nr. 72 S. 335; Bd. 22 Nr. 32 S 146.

[3]) Endemann a. a. O. S. 44.

[4]) Entsch. des ROHG. Bd. 11 Nr 81 S. 243.

[5]) Endemann a. a. O. S. 47.

Gesetze gegenüber nur insoweit Effekt, als das Gesetz der Willenserklärung Freiheit läßt. Gegen absolute, gebietende oder verbietende, zwingende Gesetzesbestimmungen (ius cogens) kann der Geschäftsgebrauch nicht aufkommen[1]); wohl aber erweist er sich wirksam gegenüber bloß normativen oder dispositiven Bestimmungen, die eben dem freien Willen und folglich auch dem Willen, nach der Usanze zu verfahren, Raum lassen. Für die Anwendbarkeit der Usanzen — im Gegensatze zum Handelsgewohnheitsrecht — ist[2]) es demnach völlig unerheblich, ob der Inhalt der Usanzen mit dispositiven Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs oder des Bürgerlichen Rechts in Widerspruch steht oder nicht, weil eben die dispositiven Gesetzesbestimmungen, der Natur der Sache nach, nur insoweit Geltung haben und sollen, als es an einer Willenserklärung der Kontrahenten fehlt, ein nach Maßgabe der Usanzen geschlossener Vertrag aber die letzteren zum Bestandtheile der kontraktlichen Vereinbarungen erhebt.

Stehen somit auch in Ansehung der Wirkung praeter legem Handelsgewohnheitsrecht und bloß faktische Handelsgebräuche auf gleicher Stufe, so ist die Bedeutung der Letzteren hinsichtlich ihrer Kraftentwickelung contra legem eine weitreichendere, als die des Ersteren, indem dieses nur dem Bürgerlichen Rechte, nicht auch den Vorschriften des ADHGB. gegenüber durchzubringen vermag, jene dagegen allein vor der Schranke des jus cogens Halt zu machen brauchen.

3. Die Sätze des Handelsgewohnheitsrechts sind endlich aus einer ordentlichen, gesetzlich anerkannten Rechtsquelle fließende, vollgültige **Entscheidungsnormen**. Darum muß[3]) sie der Richter, wenn sie ihm bekannt sind, anwenden, auch wenn die Parteien sich nicht auf sie beziehen, und er darf sie umgekehrt nicht um deswillen als vorhanden annehmen, weil die Parteien über ihr Bestehen einig sind.[4]) Ganz besonders wichtig aber ist die Konsequenz[5]), daß die Verletzung eines Handelsgewohnheitsrechtssatzes durch Nicht-Anwendung oder nicht richtige Anwendung einen Revisionsgrund bildet.[6]) Für die bloß faktischen Handelsgebräuche im Sinne des Art. 279 ADHGB. treffen dagegen diese

---

[1]) Entsch. des ROHG. Bd. 16 Nr. 84 S. 125.

[2]) Laband a. a. O. S. 487, 503; Behrend a. a. O. S. 81; Adler a. a. O. S. 310; Staub a. a. O. § 9 S. 6.

[3]) Staub a. a. O. § 7 zu Art. 1 ADHGB. 5. Aufl. S. 6.

[4]) Für die Ermittelung der Handelsgewohnheitsrechtssätze gelten die Vorschriften der Civilprozeßordnung (§ 265 alter bezw. § 293 neuer Fassung).

[5]) Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB. Allgem. Einleit. Anm. 26 (6./7. Aufl. S. 10).

[6]) Siehe §§ 549, 550 CPrO. (neue Fassung) in Verbindung mit § 12 des Einf.-Ges. zur CPrO., sowie Art. 2 des Einf.-Ges. zum HGB. vom 10. Mai 1897 und Art. 2 des Einf.-Ges. zum BGB. vom 18. August 1896.

Folgerungen nicht zu. Dem Richter ist[1]) durch die Vorschriften der Artikel 278, 279 ADHGB. nicht die unbedingte Anwendung solcher Handelsgebräuche anbefohlen; sie geben ihm vielmehr nur einen Fingerzeig für die Erforschung des wahren Vertragswillens der Kontrahenten bei Handelsgeschäften, ohne daß ihm jedoch, da er auf sie nur „Rücksicht zu nehmen" hat, verwehrt wäre, sich auch anderer Erkenntnißquellen und Auslegungsmittel für die Feststellung des Parteiwillens zu bedienen. Imgleichen ist eine unter Verkennung oder Außerachtlassung solcher Usanzen ergangene Entscheidung, weil sie keine Rechtsnorm im Sinne der Prozeßgesetze vorstellen, niemals aus diesem Grunde revisibel.

C. Für das **Anwendungsgebiet** der Handelsgebräuche im Rahmen des Gesetzes sind die vorstehend entwickelten Unterschiede zwischen Handelsgewohnheitsrecht und bloß thatsächlichen Gebräuchen von weitreichendster Bedeutung; denn außer in den beiden erörterten allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1 und 279 wird an zahlreichen anderen Stellen des ADHGB. auf die Usanze, und zwar[2]) mit verschiedenen Ausdrücken und Bezeichnungen („Handelsgebrauch", „Ortsgebrauch", „gewöhnlich") hingewiesen. Es ist daher in jedem einzelnen dieser Fälle von größter Erheblichkeit, zu ermitteln, ob das Gesetz hier die eigentliche Handelsgewohnheit als Rechtssatz oder die bloß faktische Uebung gemeint und mit der ihr in der betreffenden Vorschrift beigelegten Wirkung ausgestattet hat.

I. Vielfach wird schon der den Inhalt der vom Gesetze angerufenen Geschäftssitte bildende Gegenstand den sicheren Rückschluß auf ihren Rechtscharakter gestatten. Die Funktion der Usanze, als stereotyper Vertragsbedingungen, besteht, wie gezeigt, darin, daß durch ihre — ausdrückliche oder stillschweigende — Inbezugnahme beim Geschäftsabschlusse den Vertragstheilen, im Interesse der dem Handelsverkehr nothwendigen Kürze und Schnelligkeit der Geschäftsabwickelung, die jedesmalige besondere Fixirung der immer wiederkehrenden, gleichmäßigen Verabredungen erspart bleibt, indem im Zweifel für

[1]) Laband a. a. O. S. 499 und Staub a. a. O. § 1 zu Art. 279 ADHGB. S. 733.

[2]) Vergl die Bezugnahmen auf den „Handelsgebrauch" in den Artt. 326, 334 Abs. II, 342 Abs. III, 349 Abs. IV; ferner „Handelsgebrauch am Orte der Erfüllung": Art. 327 Abs. I, „am Orte der Uebergabe": Art. 352, „am Orte des Geschäfts": Art. 369 Abs. I, „am Orte der Niederlassung": Art. 370 Abs. I; sodann auf den „Ortsgebrauch" in der Artt. 57, 61 Abs. II, 80, 82 Abs. I und III, 83, 351, 394, sowie „ortsgebräuchlich" in Art. 285 Abs. I, 346 Abs. II, und „ortsgebräuchliche Frist" in Art. 339 Abs. II, „ortsgebräuchliche Auslieferungsprovision" in Art. 371 Abs. II; und endlich auf die „gewöhnliche" Geschäftszeit (Art. 332), Provision (Art. 376), Fracht (Art. 383, 385), Leckage (Art. 395 Abs. I) und das Lagergeld nach den „an dem Orte gewöhnlichen Sätzen" (Art. 290 Abs. I), sowie „gewöhnlich mit sich bringt" in Art. 47 Abs. I und „gewöhnlich geschehen" in Art. 50 ADHGB.

den Handel die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Kontrahenten das bei derartigen Geschäften Uebliche und Gewöhnliche gewollt und an den bestehenden Gewohnheiten und Gebräuchen festzuhalten beabsichtigt haben. Darum wird oft der Wille der Vertragsschließenden durch gewisse Schlagworte (z. B. „Kasse 1%", „freibleibend") oder bestimmte Abkürzungen (z. B. „cif", „fob") oder gar mit bloßen Buchstaben (z. B. „s. o.", „s. e. et o.") ausgedrückt oder bestimmte Vereinbarungen durch allgemein bekannte prägnante Ausdrücke des geschäftlichen Verkehrs („frei Kahn", „ab Bahnstation", „rein netto") wiedergegeben. Soweit solche Usanzen ihrem Gegenstande nach rein faktischer Natur sind und überhaupt keinen rechtlichen Inhalt haben, kann ihre Uebung natürlich nicht auf einer Rechtsüberzeugung beruhen, und kommt ihnen deshalb von vornherein nur die Stellung bloß thatsächlicher Gebräuche im Sinne des Artikel 279 ADHGB. zu.

II. Mitunter gewährt auch der Umfang eines Geschäftsgebrauchs einen Anhalt für die Beurtheilung seiner Bedeutung. Derselbe kann[1]) sehr verschieden sein. Er entsteht möglicher Weise und verdient Beachtung nur im Verkehr zwischen zwei bestimmten Geschäftsleuten; aber er kann sich subjektiv auch auf weitere Kreise erstrecken, auf die gesammte Kundschaft eines einzelnen Geschäfts, ja auf das gesammte Publikum, objektiv mehr oder minder umfassend sich auf einzelne, mehrere oder viele Geschäftsarten oder Geschäftszweige erstrecken, für den Verkehr nur an einem oder mehreren Plätzen, vielleicht nur für den Markt, die Börse u. s. w. gelten. Je umfänglicher und verbreiteter der Geschäftsgebrauch ist, desto schwieriger wird meist seine Unterscheidung von der Handelsgewohnheit; je begrenzter sachlich und persönlich sein Anwendungsgebiet ist, umsomehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß nur eine der opinio juris entbehrende, bloß thatsächliche Uebung in Frage steht.

An nicht wenigen Stellen bietet[2]) übrigens das Gesetzbuch selbst eine Handhabe zur untrüglichen Feststellung des Charakters der von ihm inbezuggenommenen Gebräuche. Die Verweisungen auf die Handelsgebräuche im ADHGB. haben einen doppelten Zweck. Entweder will das ADHGB durch die Verweisung auf den Handelsgebrauch die von ihm getroffene Bestimmung als bloß dispositiven Rechtssatz kennzeichnen, also den vertragsmäßigen Festsetzungen der Parteien in erster Reihe, vor dem Gesetze, die Geltung zugestehen, oder es will durch dieselbe die von ihm getroffene Bestimmung als bloß subsidiären Rechtssatz hinstellen bezw. gar keine eigene allgemeine Anordnung treffen, also den partikulären oder lokalen Rechtssätzen in erster Linie die Geltung sichern. Im ersteren Falle pflegen[3]) neben den Handels-

[1]) Vergl. Endemann a. a. O. S. 46.

[2]) Laband a. a. O. S. 500 fgde.; Behrend a. a. O. S. 79 Anm. 2.

[3]) Vergl. „Vertrag oder Handelsgebrauch" in Artt. 342 Abs. III, 352 Satz 2, „Uebereinkunft oder Handelsgebrauch" in Art. 334 Abs. II, „in Ermangelung einer Uebereinkunft durch den Ortsgebrauch" in Art. 57, „besondere Abrede oder Orts-

gebräuchen sonstige Mittel, den Parteiwillen im konkreten Falle festzustellen, vor allem die ausdrücklichen Vertragsfestsetzungen der Parteien erwähnt zu sein, und kann es alsdann keinem Zweifel unterliegen, daß die betreffende gesetzliche Vorschrift unter der Benennung des Handelsgebrauchs den aus der faktischen Uebung sich ergebenden stillschweigenden Willen der Kontrahenten, also die bloß thatsächliche Usanze im Auge hat. Wenn dagegen neben den Handelsgebräuchen andere positive Rechtsquellen (besondere Gesetze, Ortsverordnungen) angeführt sind[1]), so kann mit Sicherheit darauf geschlossen werden, daß der Gesetzgeber die Sätze des echten Handelsgewohnheitsrechts gemeint hat.

So ist im Rahmen des ADHGB. aufs Beste dafür Sorge getragen gewesen, daß der Handelssitte in ihren beiden Erscheinungsformen die ihrer wirthschaftlichen Bedeutung entsprechende Geltung gesichert war.

§ 3.

Der Einfluß des neuen Rechts auf die Bedeutung und Geltung der Handelsgebräuche.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der durch das ADHGB. geschaffene klare und verhältnißmäßig einfache Rechtszustand durch die Neuerungen der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Reichsgesetze in formeller Hinsicht eine gewisse Trübung erfahren hat, wenngleich ihr Einfluß auf die **materielle Bedeutung und Geltung der Handelsgebräuche** nach verschiedenen Richtungen hin vielfach überschätzt wird.

I) In **sachlicher** Beziehung zunächst kommt in Betracht, daß der bisherige Art. 1 des ADHGB. in das neue Handelsgesetzbuch nicht übernommen, vielmehr von einer Regelung der Stufenfolge in der Geltung der einzelnen positiven Rechtsquellen im HGB. selbst Abstand genommen und nur im Einführungsgesetze zum HGB. die Bestimmung getroffen ist:

> Art. 2 Abs. I: „In Handelssachen kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als nicht im Handelsgesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist."

---

gebrauch" in Artt. 351 und 352 Satz 1, „vereinbart (bedungen, verabredet) oder ortsgebräuchlich" in Artt. 285, 339 Abs. II und III, 346 Abs. II, „der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts . . . in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten" in Art. 369 Abs. III, ähnlich in Artt. 80, 370 Abs. I und 394 Abs. I.

[1]) Vergl. „besondere Gesetze oder Handelsgebräuche" in Art. 349 Abs. IV, und „örtliche Verordnungen oder Ortsgebrauch" in Artt. 61 Abs. II, 82 Abs. I und III, 83.

Ueber den Grund dieses Vorgehens und auch zugleich über dessen Tragweite geben die Motive[1]) in folgenden Bemerkungen Aufschluß:

„Die dem ersten Buche des ADHGB. vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen sind in den Entwurf nicht übernommen. Die Vorschrift des bisherigen Art. 1 über das in Handelssachen zur Anwendung kommende Recht hat insoweit, als sie das Verhältniß des HGB. zum bürgerlichen Rechte betrifft, im Einführungsgesetze (Art. 2 Abs. I) Aufnahme gefunden. Dagegen ist von einer allgemeinen Bestimmung über die Wirksamkeit des **Handelsgewohnheitsrechts** abgesehen. Das BGB. enthält keine Bestimmungen über die bindende Kraft gewohnheitsrechtlicher Sätze, überläßt vielmehr die Entscheidung der in Betracht kommenden Fragen der Wissenschaft und Rechtsprechung. Für ein bloß partikulares oder örtliches Gewohnheitsrecht wird damit den Vorschriften des BGB. gegenüber allerdings kein Raum bleiben. Dies muß in Zukunft auch für Handelssachen gelten. Das geltende ADHGB. räumt freilich im Art. 1 den „Handelsgebräuchen", und zwar nicht nur dem gemeinen, sondern auch dem partikularen und örtlichen Handelsgewohnheitsrecht, schlechthin den Vorrang vor den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein; lediglich im Verhältnisse zu den Vorschriften des ADHGB. selbst ist dem Gewohnheitsrecht die derogierende Kraft versagt. Eine solche Regelung mochte im Hinblick auf die unter sich vielfach abweichenden, zum Theile veralteten Bestimmungen des bisherigen bürgerlichen Rechts sachgemäß sein. Gegenüber dem BGB. wäre sie nicht mehr gerechtfertigt. Es darf nicht dahin kommen, daß die Vorschriften dieses Gesetzbuchs auf einem der wichtigsten Verkehrsgebiete alsbald wieder durch die mannigfaltigsten Rechtsbildungen partikularer und örtlicher Natur durchbrochen werden. Bleibt der Artikel des ADHGB. unverändert, so liegt die Gefahr nahe, daß nach dem Inkrafttreten des BGB. vielfach in Handelssachen die Grundsätze des bisherigen Landesrechts als vermeintlicher Ausdruck gewohnheitsrechtlicher Ueberzeugung festgehalten werden. Dazu kommt, daß zahlreiche Vorschriften, die seither im ADHGB. ihre Stelle hatten und deshalb der Aenderung durch abweichende Handelsgebräuche entzogen waren, nunmehr dem BGB. einverleibt sind; sie würden demzufolge einer solchen Aenderung zugänglich werden, wenn das neue Handelsrecht den Inhalt des Artikels ohne Weiteres übernehmen wollte. War es bisher ohne Unzuträglichkeiten möglich, den Handelsgebräuchen die Wirksamkeit gegenüber dem geschriebenen Rechte des ADHGB. zu versagen, so wird das Gleiche künftig auch im Verhältnisse zum BGB. zu gelten haben, das sich in so vielen Beziehungen dem HGB. genähert hat. Vor allem darf hinsichtlich der zwingenden Vorschriften des BGB. einem partikularen Gewohnheitsrechte keine aufhebende Wirkung zuerkannt werden. Eine hiervon verschiedene Behandlung der dispositiven Vorschriften des BGB. wäre aber grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, auch mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, da die Grenze zwischen beiden Gattungen von Rechtsvorschriften sich nicht immer einfach ziehen läßt. Soweit die Handelsgewohnheit gegenüber dem dispositiven Rechte Berücksichtigung erheischt, wird dem praktischen

[1]) Denkschrift zum Entwurfe des HGB., Reichstagsvorlage, amtl. Ausgabe S. 3, Hahn-Mugdan, Mater. S. 191.

Bedürfnisse im Wesentlichen durch den in den § 337 des Entwurfs (jetzt § 346 HGB.) übernommenen Grundsatz des Art. 279 des geltenden ADHGB. genügt, wonach bei Handelsgeschäften in Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. **Unter Gewohnheiten und Gebräuchen sind in diesem Zusammenhange allerdings nicht Sätze des objektiven Rechts, sondern nur die thatsächliche Uebung und Verkehrssitte zu verstehen. In Wirklichkeit hatten aber die Fälle, in denen bisher ein Handelsgebrauch durch die Rechtsprechung Anerkennung fand, meist nicht eigentliches Handelsgewohnheitsrecht zum Gegenstande, sondern eine Uebung, die gemäß Art. 279 behufs Ermittelung des Vertragswillens der Betheiligten zu berücksichtigen war.**

Die Frage, inwieweit durch gemeines **Handelsgewohnheitsrecht** Vorschriften des BGB. oder des HGB. abgeändert werden können, ist, bei den Schwierigkeiten, welche der Bildung eines derartigen Gewohnheitsrechts der Natur der Sache nach entgegenstehen, ohne erhebliche Bedeutung, entzieht sich aber auch der gesetzlichen Regelung. Ebenso kann — nach dem Vorgange des BGB. — die Folge der Wirksamkeit eines nur ergänzenden, auf gesetzlich nicht geregelte Verhältnisse bezüglichen Gewohnheitsrechts der **Entscheidung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen** bleiben."

Aus diesen interessanten Ausführungen der Begründung geht erstlich von vornherein mit unzweideutiger Klarheit hervor, daß das neue HGB. weit davon entfernt ist, etwa die Eigenschaft des echten Handelsgewohnheitsrechts als Quelle objektiver Rechtsnormen zu leugnen oder auch nur zu verkennen, und daß es keineswegs beabsichtigt, ihm diese Bedeutung für die Zukunft durch ein gesetzliches Verbot — bezw. durch die Nicht-Wiederholung ihrer im bisherigen Art. 1 ADHGB. enthaltenen ausdrücklichen Anerkennung — abzuschneiden. Das HGB. hat vielmehr aus den in der Begründung mitgetheilten Erwägungen heraus, lediglich davon Abstand genommen, im Gesetze selbst das Verhältniß der aus jener Rechtsquelle fließenden Normen zu den anderen Rechtsquellen zu regeln und deren derogatorische Wirkung den letzteren gegenüber festzustellen, und hat vorgezogen, die Entscheidung aller dieser an sich schon schwierigen und durch das Ineinandergreifen des HGB. und BGB. noch verwickelter gewordenen Fragen „der Wissenschaft und Rechtsprechung" zu überlassen.

In konsequenter Durchführung dieser Absicht hat sich das HGB. — wenngleich nicht mit vollem Erfolge[1]) — auch bemüht, an allen anderen Stellen,

[1]) Der von der Dauer der Lehrzeit des Handlungslehrlings handelnde, dem früheren Art. 61 Abs. II entsprechende § 77 Abs. I HGB. läßt ebenfalls dieselbe „in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche" sich bestimmen. Sofern unter der „vertragsmäßigen Festsetzung" auch die in der Bezugnahme auf die Handels- oder Geschäftssitte zum Ausdruck gelangende stillschweigende Vereinbarung mitverstanden werden kann, muß demnach an dieser — übrigens einzigen — Stelle des HGB. die Erwähnung des „Ortsgebrauchs" als Verweisung auf ein lokales Gewohnheitsrecht aufgefaßt werden.

an denen man, wie erwähnt, im ADHGB. (Artt. 349 Abs. IV bezw. 61 Abs. II, 82 Abs. I und III und 83) auf Grund der Zusammenstellung der Handels- oder Ortsgebräuche mit den anderen Rechtsquellen („besonderen Gesetzen" und „örtlichen Verordnungen") Hinweise auf das eigentliche Handelsgewohnheitsrecht zu erblicken gewohnt war, derartige Erinnerungen an Letzteres zu vermeiden[1]). Von einem feindseligen Verhalten des HGB. gegenüber der Handelsgewohnheit kann aber deshalb allein noch keine Rede sein; vielmehr erhellt aus den Motiven deutlich, daß dem HGB. sowohl der Unterschied der beiden Erscheinungsformen der Handelssitte genau bekannt ist, als auch an einer Verkleinerung ihres sachlichen Anwendungsgebietes Nichts gelegen war.

Für die Praxis hat übrigens die Streichung des Art. 1 ADHGB. eine nur verschwindend geringe Bedeutung; denn, wie die mitgetheilte Stelle aus der Begründung zutreffend hervorhebt, sind die Fälle äußerst selten, in denen Berufungen auf Sätze des echten Handelsgewohnheitsrechts vorkommen und der richterlichen Entscheidung unterliegen.[2]) **In der weitaus überwiegenden Mehrzahl sind die im geschäftlichen Leben eine Rolle spielenden[3]) sog. Usanzen, Handelsgebräuche, Handelsgewohnheiten, Geschäftsgebräuche nur bloß faktische Uebungen im Sinne des bisherigen Art. 279 ADHGB.,** und sie werden auch **lediglich als solche** — schon wegen der Schwierigkeit des bei ihrer Charakterisirung als Handelsgewohnheitsrechtssätze erforderlich werdenden Beweises der ihnen zugrunde liegenden opinio juris — nach dem Willen der Vertragstheile **zur Anwendung gebracht.**

Demgemäß ist, da, wie oben gezeigt, diese Art der Handelsgewohnheit schon von der bisherigen Vorschrift des Art. 1 ADHGB. nicht mitumfaßt wurde, **dessen Streichung für die sachliche Bedeutung und Geltung der bloß thatsächlichen Handelsgebräuche, und zwar sowohl der bereits bestehenden, wie der sich etwa in Zukunft noch neu bildenden, ohne praktische Erheblichkeit geblieben.** Eine Bestätigung erfährt diese Auffassung überdies durch die Begründung[4]) zu § 337 des Entwurfs (jetzt § 346 HGB.), woselbst gesagt ist:

---

[1]) Der Art. 349 Abs. IV ADHGB. ist ohne Ersatz gestrichen (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 225; Hahn-Mugdan, Mater. S. 377); der Art. 82 ist — als entbehrlich (Denkschr. a. a. O. S. 77 bezw. S. 253) durch die betreffenden Vorschriften des BGB. (vergl. daselbst § 652 Abs. II: „der übliche Lohn") — fortgeblieben; der Art. 83 ist als § 99 in das neue HGB. mit der wesentlichen Aenderung übergegangen, daß die Bezugnahme auf die „örtlichen Verordnungen" neben dem „Ortsgebrauch" — übrigens ohne jedes Wort der Begründung (Denkschrift a. a. O. S. 77 bezw. S. 253) — unterlassen wird.

[2]) Geradezu als Schulbeispiele pflegen die beiden einzigen Fälle angeführt zu werden, in denen in der Rechtsprechung der beiden Reichsgerichte (Entsch. des ROHG. Bd. I Nr. 18 S. 67 und des RG. in Civils. Bd. II Nr. 16 S. 55) Sätze des echten Handelsgewohnheitsrechts, welche den jetzt in § 25 HGB. gesetzlich geregelten Gegenstand betrafen, Anerkennung gefunden haben.

[3]) **Auch die in der vorliegenden Sammlung „Breslauer Handelsgebräuche" enthaltenen Gutachten betreffen, mit ganz wenigen und noch dazu nicht einmal sicheren Ausnahmen, ausschließlich Usanzen im Sinne des Art. 279 ADHGB. bezw. § 346 HGB.!!**

[4]) Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 193/94; Hahn-Mugdan, Mater. S. 351.

„Der § 337, wonach in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist, stimmt mit dem bisherigen Art. 279 überein.[1]) Wie bereits an anderer Stelle bemerkt worden ist, erhält die Bestimmung dadurch, daß im Entwurfe dem eigentlichen Handelsgewohnheitsrechte der ihm bisher gegenüber dem bürgerlichen Rechte eingeräumte Vorrang entzogen wird, eine besondere Bedeutung."

Trotz der prinzipiellen Sicherung ihres bisherigen sachlichen Anwendungsgebietes durch die Wiederholung des früheren Art. 279 ADHGB. im § 346 HGB. hat indessen doch die Bedeutung und Geltung auch der bloß thatsächlichen Handelsgebräuche durch mehrere andere Aenderungen des neuen Rechts im Einzelnen formell einige Verschiebungen erfahren.

1. Eine Anzahl von Bestimmungen des ADHGB. (z. B. die Artt. 82 Abs. I und III, 285 Abs. I, 326, 334 Abs. II, 339 Abs. II und III, 342 Abs. III, 346 Abs. II, 349 Abs. IV, 351, 395 Abs. I), in denen bisher für besondere Rechtsverhältnisse auf den Handels- oder Ortsgebrauch ausdrücklich Bezug genommen war, ist im neuen HGB. gestrichen. Materiell erleidet indessen hierdurch das sachliche Geltungsbereich der Usanzen kaum einen Abbruch; denn abgesehen von der Wirkung des § 346 HGB., welcher grundsätzlich den Gebräuchen ihr Anwendungsgebiet gewährleistet, hat der Fortfall der meisten der gedachten Vorschriften aus dem Handelsgesetzbuche nur darin seinen Grund, daß sie inhaltlich in das BGB. übergegangen[2]) sind. Sie haben aber ebenfalls daselbst die Rolle dispositiver Bestimmungen, welche zufolge des Art. 2 Abs. I des Einf.-Ges. zum HGB. zugleich auch in Handelssachen zur Anwendung kommen, zugetheilt erhalten, und, da das BGB. in seinen allgemeinen Auslegungsregeln (§§ 133, 157, 242) der „Verkehrssitte" den gleichen Einfluß einräumt, wie das ADHGB. der Handelssitte, Letztere aber, — deren eine Erscheinungsform doch nur, wie gezeigt, die bloß thatsächlichen Handelsgebräuche bilden, — eine Spezialart der „Verkehrssitte" vorstellt, so haben auch die für die betreffenden Rechtsverhältnisse im Gebiete des Handelsverkehrs geltenden Gebräuche ihre Bedeutung behalten.

2. Auf der anderen Seite hat das Geltungsgebiet der Handelsgebräuche durch das neue HGB. sogar einen gewissen Zuwachs erhalten, indem bei

---

[1]) Die dem § 346 HGB. neu zugefügte Beschränkung auf Beziehungen „unter Kaufleuten" war in den Entwürfen zum HGB. noch nicht vorgesehen, sie ist erst während dessen Berathungen im Reichstage eingeschaltet worden.

[2]) Nur Artt. 82 Abs. I, 349 Abs. IV und 395 Abs. I sind ohne Ersatz gestrichen; dagegen entsprechen Art. 82 Abs. III dem § 653 Abs. II BGB., Art. 285 Abs. I dem § 336 Abs. II BGB., Art. 326 dem § 271 Abs. I BGB., Art. 334 Abs. II dem § 272 BGB., Art. 339 Abs. II und III dem § 496 BGB., Art. 342 Abs. III dem § 271 BGB., Art. 346 Abs. II dem § 271 BGB., Art. 351 dem § 448 BGB.

der nunmehrigen Neuregelung mancher früher noch nicht gesetzlich geordnet gewesenen Rechtsinstitute (z.B. Firmenübergang, Handlungsagenten, Handelsmäkler, Sammelladungs-Frachtverkehr, Lagergeschäft) an einigen Stellen des Gesetzbuchs (§§ 25 Abs. III, 88 Abs. III, 94 Abs. I, 95 Abs. II, 413 Abs. II, 420 Abs. I) ausdrücklich auf den „Ortsgebrauch", die „Ortsüblichkeit", die „handelsübliche Weise" Bezug genommen wird. Freilich ist, im Grunde genommen, diese Ausdehnung der Anwendbarkeit der Usanzen eine nur nominelle, da sie sich, bei dem Mangel einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes für das in Rede stehende Rechtsverhältniß, ohnehin aus der allgemeinen Vorschrift des § 346 HGB. von selbst ergeben hätte und es sich übrigens um Rechtsverhältnisse handelt, welche vor ihrer gesetzlichen Ordnung bisher ausschließlich sich nach der Handelsgewohnheit regelten. Immerhin ist die Verweisung des Gesetzes auf die Usanzen in den bezeichneten Fällen wenigstens nicht ohne einen gewissen moralischen Werth; denn sie bekundet dessen Werthschätzung für dieselben und trägt daher zur Widerlegung des Märchens von seiner Abneigung gegen sie einiges bei.

3. Weit erheblicher in sachlicher Beziehung ist der Einfluß des neuen Rechts auf die Geltung der Handelsgebräuche aus dem Anlaß, daß sich bei vielen positiven Bestimmungen des HGB. der Rechtscharakter gewandelt hat. Das junge HGB. hat sich nicht darauf beschränkt, neue Rechtsinstitute in den Kreis seiner Regelung hineinzuziehen und diejenigen bereits gesetzlich geordneter durch Aufnahme neuer Vorschriften zu erweitern, sondern es hat auch, — meist aus sozialpolitischen Rücksichten, — an nicht wenigen Stellen seinen Anordnungen zwingenden, ge- oder verbietenden Charakter ausdrücklich beigelegt. Durch diese gesetzgebungstechnischen Veränderungen ist auch das Anwendungsbereich der Handelsgebräuche in Mitleidenschaft gezogen worden, und zwar nach doppelter Richtung hin. Einmal sind eine stattliche Anzahl von Normen, welche bisher aus kaufmännischer Gepflogenheit sich in thatsächlicher Uebung befanden, vom HGB. als rechtlich nothwendig anerkannt und daher als wirkliche Rechtssätze in das Gesetz aufgenommen worden. Für das HGB. ist diese Verwirklichung des Axioms von der Ergänzung des geschriebenen Rechts durch die lebendige Praxis, sowie der Fortentwickelung desselben nach Maßgabe der Fortschritte des Verkehrs ja höchst ehrenvoll, indem es dadurch bewiesen hat, daß es den Beruf der Gesetzgebung, namentlich der handelsrechtlichen, „nachhelfend und befestigend zu wirken und die in Uebung befindlichen Normen aufzuzeichnen, zu ordnen und zu sichten", noch immer[1]) richtig erfaßt hat. Für die von dieser Thätigkeit erfaßten Handelsgebräuche aber bedeutet die Kodifizirung ihres bisherigen Inhalts

[1]) Motive zum preußischen Entwurfe eines HGB. von 1857 Bd. I S. 3.

im HGB., daß sie gegenstandslos geworden sind[1]) oder wenigstens ihren bisherigen Charakter eingebüßt haben; denn mit ihrer Erhebung zum Range von Bestandtheilen des Gesetzes haben sie sich aus bloßen Interpretationsmitteln zur Erkenntniß des Parteiwillens in Entscheidungsnormen mit allen an diesen fundamentalen Unterschied geknüpften — oben näher beleuchteten — Rechtsfolgen und Wirkungen verwandelt.

Die Ausstattung[2]) ferner einer ganzen Reihe von Vorschriften des HGB. mit der Eigenschaft des ius cogens hat ebenfalls das Geltungsbereich der Handelsgebräuche dem Gesammt-Umfange nach verringert. Da, wie oben dargelegt, aus dem Begriff und Wesen der bloßen faktischen Usanzen folgt, daß sie unter allen Umständen absolutem Rechte gegenüber machtlos sind, so haben, soweit bestehende Handelsgebräuche in Betracht kommen, diese, sobald sie mit einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes in Widerspruch gerathen, ihre Bedeutung mit dem Augenblicke seines Inkrafttretens völlig verloren und können sich neue Gebräuche im Gegensatze zu zwingenden Gesetzesbestimmungen mit beachtlicher Wirkung nicht mehr bilden. Von dieser Konsequenz werden gar nicht wenige der bisher in Uebung gewesenen Usanzen betroffen[3]).

Für den Richter erwächst aus dieser Rechtslage die Pflicht, sich nicht nur von dem thatsächlichen Bestehen eines von den Parteien behaupteten Handelsgebrauchs die Ueberzeugung zu verschaffen, sondern auch in jedem einzelnen Falle aufs Sorgfältigste nachzuprüfen, ob er unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wirklich noch rechtlichen Bestand hat, oder nicht vielmehr sei es gegenstandslos, sei es überhaupt ungiltig geworden ist; denn im ersten Falle tritt in der Art und den Folgen seiner Anwendung der angedeutete Wechsel ein, im letzteren Falle dagegen ist seine Anwendung überhaupt ausgeschlossen.

Immerhin ergiebt sich aus dem Gesagten, daß, wenn auch im Einzelnen die Grenzen des Anwendungsgebiets der bloß thatsächlichen Handelsgebräuche auf verschiedenen Seiten eine Verrückung erfahren haben, dennoch in sachlicher Beziehung ihre Bedeutung und Geltung grundsätzlich durch das Inkrafttreten des neuen Rechts keine Abschwächung erlitten hat.

---

[1]) Vergl. z. B. die unten als Nr. 38, 40, 44, 65, 72, 73, 81, 82, 83, 85, 87, 109, 110, 117, 447, 512, 634, 639 u. s. w. mitgetheilten Gutachten.

[2]) Das HGB. pflegt sich zu diesem Zwecke der Ausdrücke: „zuwiderlaufende Vereinbarungen sind nichtig" (z. B. §§ 63 Abs. II, 64, 67 Abs. IV, 75 Abs. III, 77 Abs. II, 133 Abs. III, 405 Abs. II) oder „Dritten gegenüber unwirksam" (z. B. §§ 123 Abs. III, 128, 130 Abs. II, 172 Abs. III, 173 Abs. II) oder des Zusatzes: „diese .... Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden" (vergl. § 62 Abs. IV), zu bedienen.

[3]) Vergl. z. B. die unten als Nr. 6, 34, 36, 75, 134, 157, 162, 168, 399, 456 mitgetheilten Gutachten.

II. Umgekehrt ist die Sachlage allerdings in **persönlicher** Hinsicht, indem in Zukunft die Anwendbarkeit der thatsächlichen Usanzen nur auf Vertragsverhältnisse „**unter Kaufleuten**" beschränkt ist. Unter der Herrschaft des ADHGB. kam[1]) zufolge seiner Vorschrift des Artikel 277, wonach

> „bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, die Bestimmungen des vierten Buchs (Artt. 271 bis 431) in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden sind, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist",

die Anordnung des Art. 279 auch bei einseitigen Handelsgeschäften und auch auf Nichtkaufleute zur Anwendung, da er eine solche im Art. 277 erwähnte Einschränkung seiner Geltung nicht enthielt. Hierin hat das neue HGB. eine einschneidende Aenderung getroffen, indem die in dem — dem Art. 277 ADHGB. entsprechenden — § 345 vorgesehene Ausnahme nunmehr in § 346 ausdrücklich festgesetzt ist. Diese — in den Entwürfen zum HGB. noch nicht enthalten gewesene — Klausel verdankt, wenn man so sagen darf[2]), ihre Einschaltung den trotz des Widerspruchs des Regierungsvertreters gefaßten Beschlüssen erst der Reichstagskommission[3]), ohne daß das Plenum des Reichstages bei den weiteren Berathungen des Gesetzes für nöthig befunden hätte, eine Nachprüfung derselben eintreten zu lassen[4]); und sie hat zum Motiv, daß die Kommission

> „die Bestimmung des Entwurfs (§ 337, jetzt § 346 HGB.) für Nichtkaufleute namentlich um deswillen für zu weitgehend hielt, weil diese über die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche nicht genügend orientirt seien, weder um Handlungen und Unterlassungen ihres Mitkontrahenten, wenn dieser ein Kaufmann sei, richtig würdigen, noch auch ihr eigenes Verhalten unter diesem Gesichtspunkte in seiner Tragweite zuverlässig beurtheilen zu können. Es sei daher besser, die Bestimmung auf das Thun und Lassen der Kaufleute zu beschränken. Für den Nichtkaufmann trete dann die Beurtheilung nach Treu und Glauben, wie das BGB. vorschreibe, ein, und das sei das Wünschenswerthe."

Wenngleich aus dieser sogenannten Begründung nicht erhellt, welche thatsächliche Grundlagen die Anschauung der Kommission hatte oder ob sie nicht vielmehr bloß auf — widerlegliche — sentiments sich stützt, und obwohl ferner das dem gesammten Kaufmannsstande ausgesprochene Mißtrauensvotum, als ob nach den Grundsätzen des Handelsverkehrs die Vertrags-

---

[1]) Vergl. Laband a. a. O. S. 499.

[2]) Siehe das herbe Urtheil von Staub, Kommentar, Anm. 1 zu § 346 HGB. 6./7. Aufl. S. 1052.

[3]) Bericht der Reichstagskommission, Drucksachen Nr. 735 für 1895/97 S. 102/103, Hahn-Mugdan, Mater. S. 620.

[4]) Sie wurden in 2. und 3. Lesung debattelos angenommen (Stenogr. Ber. S. 5568, 5586; Hahn-Mugdan, Mater. S. 738, 763).

verhältniſſe zwiſchen Kaufleuten und Nichtkaufleuten nicht ebenfalls ſchon die „Beurtheilung nach Treu und Glauben" erheiſchten, als unberechtigte Kränkung eine ſcharfe Zurückweiſung verdient hätte, muß an dieſem Orte auf eine Kritik der Neuerung verzichtet werden.

Ihre Wirkung, mit der nun doch einmal gerechnet werden muß, beſteht — wenigſtens theoretiſch — darin, daß die Berückſichtigung der Handelsgebräuche fortan grundſätzlich nur noch im Rechtsverkehr zwiſchen Kaufleuten, alſo bei Geſchäften, bei denen ſich auf beiden Vertragsſeiten Kaufleute im Sinne des HGB. gegenüberſtehen, geſtattet iſt. Damit verſchwindet allerdings ein großes Stück des bisherigen Anwendungsgebiets der Handelsgebräuche, und es entfällt insbeſondere die Anwendbarkeit der zahlreichen Uſanzen, welche die Geſchäftsbeziehungen zwiſchen dem Kaufmann und ſeinem nicht kaufmänniſchen Kunden, ſowie die Vertragsverhältniſſe zwiſchen Prinzipal und Handlungsgehülfen, — die „Kaufmann" im Sinne des Geſetzes, d. h. ſelbſtändiger Handelsgewerbetreibender, niemals ſind, — in bisher alle Theile zufriedenſtellender Weiſe geregelt hatten. Die moraliſche Einbuße, die das Geltungsbereich der Handelsgebräuche durch dieſen Gebietsverluſt erleidet, iſt gewißlich nicht gering zu veranſchlagen!

Für die Praxis dagegen dürfte im Einzelnen die Einſchränkung des § 346 HGB. ziemlich bedeutungslos bleiben, und zwar aus verſchiedenen Urſachen.

1. Schon durch die Erweiterung des Kaufmannsbegriffs im HGB. wird die beſchränkende Wirkung des § 346 zum Theil unſchädlich gemacht. Zufolge der Unterſtellung ganzer Reihen von Perſonenklaſſen (z. B. der Handlungsagenten, der Handelsmäkler, der Lagerhalter, insbeſondere der ſämmtlichen unter die Vorausſetzungen der §§ 2 u. 3 HGB. fallenden Gewerbetreibenden u. ſ. w.,) welche früher der Kaufmannseigenſchaft entbehrten, unter das Handelsrecht, bleibt einem nicht unbeträchtlichen Theile der für deren Rechtsverhältniſſe bisher maßgebenden Geſchäftsſitten die Weitergeltung als Handelsgebräuche geſichert.
2. Ferner kommen nach der allgemeinen — und daher der ſpezielleren Beſtimmung des § 346 vorgehenden — Anordnung des § 345 HGB. „auf ein Rechtsgeſchäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeſchäft iſt, die Vorſchriften über Handelsgeſchäfte" — d. i. das ganze dritte Buch (§§ 343 bis 473 HGB.) — „für beide Theile gleichmäßig zur Anwendung, ſoweit nicht aus dieſen Vorſchriften ſich ein Anderes ergiebt. Nun wird aber an zahlreichen Stellen dieſes dritten Buchs auf den Handelsgebrauch (z. B. §§ 359, 380, 393, 394), den Ortsgebrauch (z. B. §§ 396 Abſ. I, 428), die Ortsüblichkeit (§§ 354 Abſ. I, 420 Abſ. I,) die „gewöhnliche" Geſchäftszeit (§ 358), Proviſion (§ 403), Fracht (§§ 412, 413) u. ſ. w. ausdrücklich zur Ergänzung des Ge-

setzes verwiesen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß in diesen Fällen auf etwa bestehende Usanzen — kraft gesetzlich zugelassener Ausnahme von § 346 HGB. — auch dann in früherem Umfange „Rücksicht zu nehmen" ist, wenn es sich um Vertragsbeziehungen zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann handelt.

3. Endlich aber und vor allen Dingen kommt in Betracht, daß auch nach den allgemeinen Interpretationsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 133, 157, 242 BGB.) „Verträge so auszulegen" sind und von Seiten des Schuldners „die Leistung so zu bewirken" ist, „wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". Die Einschnürung der Auslegungsregel des § 346 HGB. auf Vertragsverhältnisse „unter Kaufleuten" in Verbindung mit dem Fehlen einer anderweiten Auslegungsvorschrift bezüglich der Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten einerseits und Nichtkaufleuten andererseits hat daher zur Folge, daß auf Grund des Art. 2 Abs. I des Einführungsgesetzes zum HGB. die erwähnten, in erster Reihe auf Vertragsbeziehuugen zwischen Nichtkaufleuten anwendbaren Interpretationsregeln des BGB. nunmehr auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten unmittelbare Anwendung finden. Da, wie bereits wiederholt betont, die faktischen Handelsgebräuche nur eine Erscheinungsform der Handelssitte sind, diese aber wieder nur eine Spezialform, eine besondere Unterart der Verkehrssitte vorstellt, nämlich die Verkehrssitte eines bestimmten Kreises von Verkehrsinteressenten, so wird auf diesem Umwege doch wieder erreicht, daß die Usanzen, — die bestehenden ebenso, wie sich etwa neu bildende, — in ihrem vollen bisherigen Umfange im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten als Interpretationsmittel zu berücksichtigen sind. Wenn sie also formell ihre Anwendbarkeit auf die bezeichneten Geschäftsbeziehungen in Zukunft nicht mehr auf § 346 HGB. stützen können, sondern aus den §§ 133, 157, 242 BGB. ableiten müssen, und wenn ferner die Parteien nicht minder, wie der Richter — aus Gründen prozessualischen Rechts, — sich vor Irrthümern in dieser Hinsicht, namentlich vor der nicht mehr zutreffenden Bezeichnung der — nunmehr nur noch als „Verkehrssitte" zu berücksichtigenden — Handelsgebräuche mit diesem Namen hüten müssen, so kann doch mit Genugthuung festgestellt werden, daß es auch in persönlicher Hinsicht nicht gelungen ist, das Anwendungsgebiet der Usanzen im Sinne der § 346 HGB. materiell hinter seinen früheren Umfang zurückzuschrauben.

III. Die **räumlichen** Grenzen des Geltungsbereichs der Handelsgebräuche sind von dem neuen Recht nur wenig berührt worden. Als Regel darf aufgestellt werden, daß jede Partei im Einklang mit derjenigen Verkehrs-

übung gehandelt hat, welche am Orte der Handlung besteht.[1]) Dieser Grundsatz findet in den wiederholten Verweisungen beider Gesetzbücher auf den „Ortsgebrauch" oder die „Ortsüblichkeit" seine Bestätigung. An nur seltenen Stellen wird ausdrücklich der Ort bezeichnet, dessen Gebräuche maßgebend sein sollen, und diese Bezugnahmen hat das neue HGB., abgesehen von einigen Fassungsänderungen, in sachlicher Hinsicht nicht angetastet.[2])

IV. Völlig unbeeinflußt geblieben endlich ist, — abgesehen natürlich von der bereits hervorgehobenen Außerkraftsetzung bestehender Usancen durch neue zwingende Vorschriften des HGB., mit denen sie in Gegensatz treten würden, — die **zeitliche** Geltung der Handelsgebräuche durch den stattgehabten Rechtswechsel. Sie steht allein unter der Herrschaft der thatsächlichen Ereignisse und Verhältnisse und findet in der faktischen Uebung ihre einzige Schranke. Die stete Fortentwickelung des Verkehrs und die produktive Beweglichkeit des Handels im Besonderen, welche tagtäglich neue Geschäftsarten, Geschäftsbeziehungen und Geschäftsbedingungen erzeugen, bringen es mit sich, daß die Anschauungen des Kaufmannsstandes von dem, was nützlich, zweckmäßig und angemessen ist, rasch und häufig wechseln. Neue Gebräuche entstehen, alte vergehen und, wie der Strom des Lebens, ist auch die Handelssitte in ewigem Flusse!

Die Geltung der Usanzen läßt sich darum auch nicht, — wie etwa diejenigen der gesetzlichen Vorschriften, die bis zu ihrer formellen Aufhebung in Kraft bleiben, — nach bestimmten Zeitabschnitten abmessen. Sie kommen und verschwinden, bürgern sich ein und überleben sich, ohne daß zumeist für ihren Geltungsanfang und ihr Wirkungsende ein sicherer Zeitpunkt angegeben werden kann. Darum bedarf es in jedem einzelnen Falle, wenn das Bestehen oder die Weitergeltung eines Handelsgebrauchs, einer Verkehrssitte streitig oder zweifelhaft ist, immer wieder von Neuem, trotz früher erbrachten Nachweises, der Ermittelung und Feststellung ihrer fortdauernden thatsächlichen Uebung.

Die Wandelbarkeit ihrer zeitlichen Geltung steht ebensowenig der Feststellung, wie der Aufzeichnung der Usanzen entgegen. Schwierig ist ja allerdings nicht selten die Konstatirung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Gebrauchs in den kaufmännischen Kreisen, und die Erfüllung dieser

---

[1]) Regelsberger a. a. O. S. 393.

[2]) Vergleiche Art. 369 Abs. II ADHGB.: „Handelsgebrauch am Orte des (Kommissions-)Geschäft" jetzt in § 393 Abs. II HGB. ebenso; Art. 370 Abs. I ADHGB.: „Handelsgebrauch am Orte seiner (des Kommissionärs) Niederlassung", jetzt § 394 Abs. I HGB. ebenso; Art. 327 Abs. I ADHGB.: „Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung", jetzt in § 359 Abs. I HGB.: „Handelsgebrauch des Ortes der Leistung"; endlich Art. 352 ADHGB.: „Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe", jetzt § 380 HGB.: „Handelsgebrauch des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat", wozu die unten (in Anm. 251 a. E. zu Gutachten Nr. 606) mitgetheilte Bemerkung der Denkschrift zu vergleichen ist.

Thätigkeit gehört nicht zu den leichtesten Aufgaben der zur Vertretung des Handelsstandes gesetzlich berufenen Organe, der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen. Sie haben sich aber von jeher dieser Mühewaltung gern und mit hingebungsvollem Eifer unterzogen und stets damit den Dank der Betheiligten sich erworben. Wohl verdient ist darum die ihrer Arbeit in der Reichtagskommission zutheil gewordene[1]) Anerkennung, „daß die Gutachten, welche kaufmännische Körperschaften über solche Gebräuche erstatteten, durchaus vorsichtig abgefaßt seien," und die gegentheilige im Plenum des Reichstages gefallene Aeußerung[2]), „daß es nichts Willkürlicheres giebt, als den Ortsgebrauch, der gewöhnlich entweder vom Handelskammersekretär oder vom Bürgermeister oder von ein paar Prinzipalen gemacht (!!!) wird", steht erfreulicher Weise vereinzelt da; sie verräth, — wenn sie nicht etwa bloß als die ungerechte Verallgemeinerung trüber Erfahrungen einzelner Ausnahmevorkommnisse betrachtet werden muß, — ein erstaunliches Maß von Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse. Jeder Eingeweihte weiß, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt die kaufmännischen Interessenvertretungen bei der Ermittelung von Handelsgebräuchen zu Werke zu gehen pflegen, und daß die von ihnen darüber erstatteten Gutachten durchaus kein Ausfluß der Willkür, kein Erzeugniß der Arbeit eines Einzelnen sind, sondern das reiflich erwogene Ergebniß mühseliger und langwieriger Erhebungen, der Niederschlag vielseitigster, mit Sachkunde und Personenkenntniß gepaarten Erfahrungen eines weiteren Kreises von Berufsgenossen.

Auch dem Werthe einer Aufzeichnung und Sammlung der festgestellten Handelsgebräuche thut ihre zeitliche Veränderlichkeit keinen[3]) Abbruch. Ihre Feststellung ist ja kein Ausfluß der Autonomie, die gesetzgeberische Gewalt hätte, kein Akt einer „Lokal-Legislation"[4]), zu dem überdies den Handelsorganen Beruf und Zuständigkeit fehlt, sondern lediglich eine thatsächliche Konstatirung des Bestehens oder Nichtbestehens einer kaufmännischen Gepflogenheit. Demgemäß handelt es sich bei der Fixirung der Usanzen nicht[5])

---

[1]) Bericht der Reichstagskommission a. a. O. S. 103 (Hahn-Mugdan, Mater. S. 620).

[2]) Abgeordneter Bassermann in der Sitzung vom 10. Februar 1897 (Stenogr. Berichte S. 4583, Hahn-Mugdan, Mater. S. 502).

[3]) Anders Dr. Kompe, der frühere Syndikus der Handelskammer und Börse zu Breslau, (in Goldschmidts Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 8, 1865 S. 344 bis 368, insbes. S. 355), eine Ansicht, die seinerzeit vielfach getheilt wurde und manche Handelskammer, darunter auch die Breslauer (siehe deren Jahresbericht für 1864 S. 8/9), von der Veröffentlichung ihrer Gutachten in Form eines Sammelwerks abhielt.

[4]) So der „Entwurf einer Denkschrift, betr. die Selbstverwaltung in den gemeinsamen Berufsangelegenheiten, sowie die Bildung einer allgemeinen kaufmännischen Genossenschaft insbesondere für Breslau" (Breslau, Januar 1860 S. 12).

[5]) So die Einleitung zum Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1864 S. 9; dagegen namentlich Laband a. a. O. S. 482 und Endemann a. a. O. S. 46).

um deren dauernde Festsetzung im Sinne einer „Kodifikation" derselben, die bis zu einer neuen Regelung unumstößliche Bedeutung haben soll, als vielmehr um eine einfache Aufzeichnung der derzeit in Uebung befindlichen Gebräuche zum Zwecke ihrer leichteren Handhabung und weiteren Verbreitung. Jederzeit steht gegen eine solche „festgestellte" Usanze die Berufung auf die Entwöhnung der betheiligten Kreise von ihr frei, und ihre thatsächliche Weitergeltung kann durch Führung des Gegenbeweises widerlegt werden. Die Veranstaltung und Herausgabe einer Sammlung von Gutachten über Handelsgebräuche kann daher, so nützlich und zweckdienlich sie, richtig angelegt, im Augenblick ihrer Veröffentlichung und für die nächste Zeit darauf auch ist, auf bleibende Bedeutung keinen Anspruch erheben; sie wird der Natur der Sache nach innerhalb einer längeren oder kürzeren Zeitspanne dem Schicksale des Veraltens anheimfallen und bedarf deshalb, wenn sie nicht von der Erscheinungen Flucht überholt werden soll, von Zeit zu Zeit — durch Nachträge, Ergänzungen, Ueberarbeitung, Neusichtung oder dergl. Fortführungen — einer Auffrischung.

§ 4.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Handelsgebräuche.

Derartige Usanzensammlungen haben außer den praktischen Zwecken, denen sie dienen, und dem unmittelbaren geschäftlichen Nutzen, den sie schaffen, noch eine fernere, eine höhere Aufgabe, einen idealen Werth. Sie legen Zeugniß ab von dem selbständig schöpferischen Geiste, der den Handelsstand beseelt und ihn befähigt, Hand in Hand mit der fortschreitenden Entwickelung der kaufmännischen Einrichtungen, der Aus- und Umbildung der Verkehrs- und Handelsformen die Ordnung seiner Geschäftsverhältnisse und Rechtsbeziehungen, gleichsam autonomisch, selbst zu besorgen, während der Gesetzgebung nur der Beruf zufällt, nachhelfend und festigend zu wirken. Gerade in dem beständigen Wechsel der Usanzen tritt die reichhaltige Kraft zu Tage, welche die stete Fortentwickelung und Verfeinerung des in so hohem Grade beweglichen Verkehrs- und Handelsrechts fördert, und darum muß auf die Erhaltung ihres Einflusses bedacht genommen werden, wenn nicht der Handel durch eingerostete starre Formen beengt werden soll. Gewissermaßen der Pulsschlag des geschäftlichen Lebens sind die Usanzen; werden sie in ihrer Geltung unterbunden, dann stockt das Leben in dem feingegliederten Organismus und bringt ihn zum Stillstand, zum Rückschritt. In der verjüngenden Kraft der Usanzen und der dadurch bedingten lebensvollen Fortbildung des Handelsrechts liegt also ihre hohe wirthschaftliche Bedeutung, die wohl kaum mit treffenderen und knapperen Worten gekennzeichnet werden kann, als in dem an die Spitze dieser Erörterungen gestellten Ausspruche des Altmeisters des deutschen Handelsrechts.

Noch entspricht, — wie die vorstehenden Ausführungen nachzuweisen versuchen, — auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der wirthschaftlichen die rechtliche Bedeutung der Usanzen. Die Bemühungen, die letztere zurückzuschrauben, sind als gescheitert zu betrachten, und trotz einiger Grenzverschiebungen ist das Geltungsgebiet der Handelsgebräuche aus der Umgestaltung des Gesetzesrechts an Umfang ungeschmälert hervorgegangen. Daß es aber bei den Berathungen des neuen HGB. nicht an Versuchen gefehlt hat, die Usanzen ihrer bisherigen segensreichen Wirkung zu entkleiden, und daß ihnen unter den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaft eine Schaar offener Gegner[1]) erstanden ist, möge der Kaufmannschaft zur Mahnung dienen; sind doch diese Vorgänge — wie allein schon die politische Parteizugehörigkeit der betreffenden Redner zu folgern gestattet, — nur weitere Symptome der gegenwärtig modernen, dem Handel und seine Einrichtungen übelwollenden Stimmung. Gewerbe- und Handelsfreiheit bröckeln Stück um Stück ab, die Bewegungsfreiheit des Handelsstandes wird nach und nach in Banden geschlagen, jetzt sollte auch der Vertragsfreiheit, deren Ausfluß und Niederschlag die Usanzen und ihre Bewerthung sind, zu Leibe gegangen werden. **Diese in ihrem Bestande durch strenge Nachahmung schützen und ihnen neben der wirthschaftlichen Bedeutung auch die rechtliche Geltung erhalten, heißt daher zugleich, eines der heiligsten und ehrwürdigsten Güter des Handelsstandes wahren!**

[1]) Für Beseitigung der Geltung der Handelsgebräuche traten ein die Abgeordneten Gamp, Roeren, Dr. von Buchka, Bassermann (Stenogr. Ber. S. 4572, 4557, 4567, 4583, Hahn-Mugdan, Mater. S. 489, 463, 479, 502), als Vertheidiger derselben die Abgeordneten Lenzmann und Stadthagen (Stenogr. Ber. S. 4599, 4589, Hahn-Mugdan, S. 528, 512).

Erſtes Hauptſtück:

Handelsrecht.

Erſter Theil:

Handelsſtand.

I. Abschnitt.

Handelsfirma.

Nr. 1. Es besteht hierorts kein allgemeiner Handelsgebrauch[1]), wonach in dem Falle, daß ein Handelsgeschäft mit der bisherigen Firma veräußert worden ist, der Erwerber sich der jener Firma bis dahin verliehenen Medaillen und zutheil gewordenen Anerkennungen — etwa durch Abdruck in Preisverzeichnissen, auf Geschäftsanzeigen u. s. w. — ohne Weiteres bedienen darf.

Gutachten vom 19. Juni 1888. — I. 821.

Nr. 2. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird bei der Uebertragung eines bestehenden Handelsgeschäfts den Schuldnern durch Circulare u. dergl. davon Kenntniß gegeben, ob die Activa mit übertragen worden sind oder nicht. Die Fälle, in denen eine solche Benachrichtigung nicht stattfindet, sind im Geschäftsverkehr so selten, daß sich ein allgemeiner, für ganz Deutschland geltender und für alle Branchen gleichmäßig platzgreifender Handelsgebrauch[2]) des Inhalts, daß auch ohne alle

---

Anm. 1: In der Rechtsprechung (vergl. Urtheil des OLG. zu Dresden vom 16. April 1890 in Goldschmidt's „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht", Bd. 40 S. 446) ist diese Frage anders — zu Gunsten der Gebrauchsbefugniß — entschieden worden. Auch das neue HGB. hat den in den §§ 22 bis 28 mehrfach gebrauchten Begriff des „Handelsgeschäfts", von dessen Auslegung die Beantwortung der in obigem Gutachten behandelten Frage abhängt, nicht fest abgegrenzt.

Anm. 2: Das neue HGB. hat hinsichtlich des Uebergangs der Activa für gewisse Fälle des Geschäftserwerbes eine Rechtsvermuthung im Sinne des Uebergangs aufgestellt:

> § 25: „Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.
>
> Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgetheilt worden ist . . . ."

Diese Rechtsvermuthung greift also einerseits nur Platz unter der Voraussetzung der berechtigten, — nämlich mit Einwilligung des früheren Inhabers stattfindenden —

Mittheilungen beim Verkaufe eines Geschäfts der Regel nach der Uebergang der Activa als vereinbart zu *vermuthen* wäre, sich nicht feststellen läßt. Wir können demzufolge nur bekunden, daß nach unserer hiesigen Erfahrung der Regel nach mit dem Geschäft zugleich die Geschäftsforderungen auf den Erwerber übertragen zu werden pflegen.

Gutachten vom 7. December 1896. — I. 2849.

Firmenfortführung, und sie beschränkt sich andererseits bloß auf das Verhältniß des Geschäfts nach *außen*, zu den Geschäftsschuldnern. Hinsichtlich der *innern* Beziehungen zwischen Erwerber und Veräußerer schweigt das Gesetz, und es betrifft auch *nicht* die Fälle des Geschäftserwerbes *ohne* Firmenfortführung, sowie der *unbefugten* Firmenfortführung. In Ansehung der *letztgenannten* Rechtsverhältnisse verbleibt es demnach bei dem bisherigen Rechtszustande — vergl. Entsch. des Reichsgerichts vom 1. März 1897 (Samml. in Civils. Bd. 38 Nr. 45 S. 173 fgde.) — und behält insbesondere das obige Gutachten seine Geltung.

II. Abschnitt.

Handlungsvollmacht.

A. Umfang der Handlungsvollmacht.

I. Kaufmännischer Angestellten im Allgemeinen.

Nr. 3. Den angestellten Ermittelungen zu Folge wird in den oberschlesischen Waldungen, die ein auswärtiger **Holzhändler** zur Ausnutzung übernommen hat, unter dem „Factor" ein Aufseher, Verlader und Wächter verstanden, während ein „Regimenter" die Abnahme, Ausnützung und Bearbeitung des Holzes zu leiten hat. Falls in einem und demselben Walde ein Factor und gleichzeitig ein Regimenter thätig ist, pflegt der Factor unter dem Regimenter zu stehen und dessen Stellvertreter oder Gehilfen vorzustellen.

Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, hat gewöhnlich[3]) der Regimenter und in dessen Vertretung auch der Factor die zur Ausnützung und Abfuhr der Hölzer im Walde nöthigen Arbeiter und Fuhrleute

---

Anm. 3: Ueber den Umfang der Handlungsvollmacht bestimmt § 54 Abs. I HGB. (früher Art. 47 ADHGB.) folgendes:

„Ist Jemand ohne Ertheilung der Procura zum Betriebe eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt."

Im Gegensatze zur Procura also, welche (§ 49 HGB.) „zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt", ohne Ausschluß der ungewöhnlichen und selten vorkommenden, ist für den Umfang der einfachen Handlungsvollmacht das im Verkehr „gewöhnliche" maßgebend. Was als das im Verkehr „gewöhnliche" anzusehen sei, ist Thatfrage, die jedesmal aus den concreten Verhältnissen heraus beantwortet werden muß, und zwar „in Berücksichtigung der Natur des betreffenden Handelsgewerbes, der Bedürfnisse des Verkehrs, hauptsächlich aber der kaufmännischen Uebungen und Gebräuche (Art. 279 ADHGB. [jetzt § 346 HGB.])" — vergl. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 14. Juni 1872, Entsch. Bd. 6 Nr. 90 S. 401.

zu engagiren und mit ihnen die Arbeits- bezw. Fuhrlöhne zu vereinbaren. Die dergestalt von ihnen in Vertretung des Chefs getroffenen Abmachungen sind alsdann für Letzteren bindend, und es bedarf zu ihrer Giltigkeit nicht erst mehr einer Bestätigung durch den Chef; vielmehr gilt im Walde der Regimenter bezw. der Factor allgemein als Repräsentant des Chefs, weil dieser sich nicht um die Einzelheiten der im Walde erforderlichen Manipulationen zu kümmern im Stande ist.

Gutachten vom 7. December 1898. — I. 2979.

Nr. 4. Nach hiesigem im Geschäftsverkehr mit **Getreide und Sämereien** bestehenden Handelsgebrauch ist der Lagerhalter eines Kaufmanns, insoweit es sich um die Verfügung über die auf Lager genommenen Vorräthe handelt, derartig als Vertreter des Kaufmanns anzusehen, daß letzterer die von dem Lagerhalter vorgenommenen Verfügungen bezw. Veränderungen einer Waare wie seine eigenen Handlungen anzuerkennen verpflichtet ist.

Gutachten vom 8. Juli 1893. — I. 1180.

Nr. 5. Nach einem am hiesigen Platze bestehenden Handelsgebrauch darf ein in einem **Colonialwaarengeschäft** thätiger Commis ohne Genehmigung seines Principals den Kunden des Geschäfts Credit nicht gewähren.

Gutachten vom 22. October 1885. — I. 1510.

II. Der Handlungsreisende im Besonderen.

1. Ermächtigung zum Geschäftsabschlusse.

Nr. 6. Bei Geschäften, die ein Reisender des Verkäufers mit neuen Kunden abschließt, ist nach Handelsgebrauch der Verkäufer berechtigt, von diesem Geschäft zurückzutreten, wenn sich nachträglich herausstellt, daß Käufer bereits vorher im Concurse gewesen ist.[4])

Gutachten vom 2. Mai 1891. — I. 780.

Anm. 4: In dieser allgemeinen Fassung erscheint der Rechtsbestand des oben bekundeten Handelsgebrauchs nicht unzweifelhaft. Nach § 55 HGB. (bisher Art. 49) „finden die Vorschriften des § 54 (über den Umfang der Handlungsvollmacht) auch auf Handlungsbevollmächtigte Anwendung, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet". Die auswärts thätigen Handlungsreisenden sind demnach Specialbevollmächtigte; den regelmäßigen Inhalt ihrer Vollmacht bildet aber nicht nur das Aufsuchen und die Entgegennahme der Bestellungen, sondern vor allen Dingen — so zutreffend Staub a. a. O. S. 222, Anm. 3; Lehmann a. a. O. S. 144 Nr. 1 gegen Düringer-Hachenburg I. S. 186 — der Abschluß von Geschäften. An die innerhalb der Vollmacht geschlossenen Geschäfte ist der Principal gebunden (bisher Art. 52 ADHGB., fortan § 164 BGB.) und daher zu deren Effectuirung, abgesehen von besonderen Rücktrittsrechten, gehalten (vergl. Staub a. a. O.). Ob ein solches in der nachträglichen Kenntnißerlangung von einer früheren Zahlungseinstellung des Käufers gefunden werden kann, unterliegt der Entscheidung im Einzelfalle. (Vergl. hierzu das Urtheil des Reichsgerichts I. Civ.-Senat vom 8. Januar 1898 in Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht Jahrg. VII Nr. 5 S. 141).

Nr. 7. Die Beurtheilung des Umfangs der präsumtiven Vollmacht Breslauer Handlungsreisender der **Colonialwaaren**branche richtet sich lediglich nach der gesetzlichen Vorschrift (Art. 49 HGB.[5]); ergänzende Ortsgebräuche giebt es in dieser Hinsicht nicht.

Gutachten vom 4. Januar 1886. — I. 1765/85.

Nr. 8. Bei **Cigarrenkäufen**, welche ein Handlungs- oder Provisions-Reisender Namens des Verkäufers abschließt, ist es hierorts nicht handelsüblich, daß zwischen dem Käufer und dem Reisenden Verabredungen getroffen werden, wonach der Käufer berechtigt wäre, die Cigarren, wenn er dieselben binnen einer bestimmten Frist nicht verkaufen sollte, dem Verkäufer zurückzuschicken oder gegen andere Sorten umzutauschen.

Gutachten vom 10. Juli 1888. — I. 988.

Nr. 9. Ein für ganz Deutschland geltender Handelsgebrauch, wonach ein Engros-Händler, dessen Reisender ein Verkaufsgeschäft unter Vorbehalt der Genehmigung seines Principals abgeschlossen hat, als an dieses Geschäft gebunden gilt, falls er nicht binnen einer Woche nach Kenntniß vom Abschlusse des Geschäfts dem Käufer erklärt hat, daß er das Geschäft nicht genehmige, besteht in der **Confections**branche nicht.

Gutachten vom 12. Januar 1899. — I. 3076/98.

Nr. 10. In der **Schuhwaarenbranche** ist es hierorts Handelsgebrauch, daß die Handlungsreisenden Commissionsgeschäfte, — d. h. Geschäfte, bei denen der Käufer die Waare in Commission erhält und nur das fest zu übernehmen bezw. nach einer bestimmten Zeit zu bezahlen hat, was er seinerseits inzwischen weiter verkauft hat, das Uebrige aber zurückzugeben berechtigt ist, — nur auf besonderen Auftrag ihres Principals abschließen dürfen.

Gutachten vom 10. Februar 1898. — I. 407.

2. Ermächtigung zum Incasso.

Nr. 11. Hierorts besteht kein Handelsgebrauch, wonach der Provisionsreisende, welchem die von ihm verkauften Waaren nebst Facturen zur Uebergabe an die Käufer übersandt worden sind, ohne besonderen Auftrag auch berechtigt wäre, den Kaufpreis für diese Waaren einzuziehen.[6])

Gutachten vom 24. Februar 1894. — I. 410.

Anm. 5: Jetzt § 55 HGB.

Anm. 6: Dem hier bekundeten Nichtbestehen eines Handelsgebrauchs gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der Provisionsreisende — mag er als bloß gegen Provision angestellter Handlungsgehülfe im Dienste eines bestimmten Principals stehen oder unabhängig von jedem Dienstverhältnisse als selbstständiger Reiseagent auswärts thätig sein — sobald er zum Verkaufsabschlusse ermächtigt ist, als Handlungsbevollmächtigter gilt und daher fortan sowohl nach den für Handlungsreisende (§ 55

Nr. 12. Es ist in Schlesien Handelsgebrauch[7]), daß Kaufleute an einen Handlungsreisenden des Verkäufers, welcher sie im Auftrage des Letzteren zur Entgegennahme von Bestellungen an ihrem Wohnsitze besucht, bei dieser Gelegenheit den Kaufpreis auch von solchen Waaren zahlen, welche sie durch Vermittelung eines anderen Handlungsreisenden desselben Verkäufers oder auch vom Verkäufer direct gekauft haben, sofern nicht durch einen Vermerk auf der Factura oder auf sonstige Weise von Verkäufers Seite sein Wille zu erkennen gegeben worden ist, daß solche Zahlungen an den neuen Reisenden oder an Reisende überhaupt nicht geleistet werden sollen. Dieser Handelsgebrauch findet auch dann Anwendung, wenn der Käufer eine Waarenschuld vor deren Fälligkeit bezahlt.

Gutachten vom 21. November 1889. — I. 1517.

Nr. 13. Nach einem im **Buchhandel** bestehenden Handelsgebrauch gilt der Handlungsreisende ohne besondere Vollmacht nicht für berechtigt, den Kaufpreis aus Geschäften, die der Principal selbst abgeschlossen hat, vom Käufer in Empfang zu nehmen, auch dann nicht, wenn auf der vom Principal dem Käufer übersandten Factura und dem Avis die Nichtberechtigung des Reisenden zur Einziehung des Kaufpreises nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Gutachten vom 10. Juli 1896. — I. 1770.

Nr. 14. Nach einem im **Spirituosengeschäft** für Schlesien bestehenden Handelsgebrauche sind die Handlungsbevollmächtigten, welche vom Principale als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet werden, zur Einziehung des Kaufpreises nicht nur aus den von ihnen selbst abgeschlossenen Verkäufen, sondern überhaupt aus den vom Principal und dessen Leuten, insbesondere den früheren Handlungsreisenden, abgeschlossenen Verkäufen ermächtigt.

Gutachten vom 13. Juni 1883. — I. 759.

Abs. II HGB.), als auch nach den für reisende Verkaufsagenten (§ 87 a. a. O.) gegebenen Vorschriften gesetzliche Incassovollmacht besitzt.

Anm. 7: In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte (— siehe Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 4 S. 298 —) beschränkt sich zwar auch nach § 55 Abs. II des neuen HGB. die gesetzliche Incassovollmacht des Handlungsreisenden auf „den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen". Allein, wie neben der Vorschrift des Art. 49, Satz 2 des ADHGB., wird auch in Zukunft oben bekundeter Handelsgebrauch seine Bedeutung behalten, da (— siehe Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15 S. 407 —) die gesetzliche Vorschrift keineswegs die äußerste Grenze der dem Handlungsreisenden in der Regel zustehenden Incassobefugnisse bezeichnet, vielmehr, zu Folge der allgemeinen Verweisung auf die Vorschrift des § 54 a. a. O. über den Umfang der Handlungsvollmacht, eine Erweiterung jener Ermächtigung durch den Gebrauch des kaufmännischen Geschäftslebens als statthaft anerkennt, soweit solche Rechtshandlungen „der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt" (siehe Anm. 3). Für einzelne Zweige des Waarengeschäfts gilt übrigens, wie das folgende Gutachten (Nr. 13) zeigt, ein solcher ausdehnender Handelsgebrauch in Ansehung des Umfanges der Incassovollmacht des Handlungsreisenden nicht.

3. Ermächtigung zu Nachlässen vom Kaufpreise.

Nr. 15. Ein Handelsgebrauch, wonach der Reisende eines **Destillationsgeschäftes** ermächtigt wäre, die Bezahlung des Werthes der gelieferten Gebinde und Kisten zu erlassen, besteht hierorts nicht. In der Regel werden die Reisenden der hiesigen Destillationsgeschäfte von ihren Principalen bevollmächtigt, berechtigte kleinere Abzüge zu bewilligen, doch dürfen sie größere, — zu denen unzweifelhaft der Erlaß der Bezahlung des Werthes gelieferter Fastagen und Kisten gehört, — stets nur vorbehaltlich der Einwilligung ihrer Vollmachtgeber gewähren.[8])

Gutachten vom 30. Juli 1886. — I. 1164.

Nr. 16. Nach dem in der **Textilwaarenbranche** hierorts geltenden Handelsgebrauch gilt ein zum Abschluß von Verkäufen und zur Einkassirung von Geldern bevollmächtigter Geschäftsreisender für berechtigt, den Kunden seines Chefs für Zahlungen, welche vor Fälligkeit der Schuld geleistet werden, einen Discont in Höhe des bei derartigen Geschäften üblichen Procentsatzes zu gewähren.

Gutachten vom 10. März 1890. — I. 427.

Nr. 17. In der **Weinbranche** besteht für Schlesien kein Handelsgebrauch, wonach der Reisende — ohne hierzu ausdrücklich vom Principal Vollmacht erhalten zu haben, — ermächtigt wäre, Differenzen mit den Kunden zu reguliren und verhältnißmäßige Nachlässe zu gewähren.

Gutachten vom 5. April 1884. — I. 441.

Nr. 18. Nach hiesigem Handelsgebrauch gehört es im **Weinhandel** zu den Machtvollkommenheiten des Reisenden, den Käufern kleinere Beträge,

---

Anm. 8: Nach § 55 Abs. II HGB. ist der Handlungsreisende gesetzlich zwar nur zur Einziehung des Kaufpreises und zur Bewilligung von Zahlungsfristen ermächtigt. Auch bemerkt die Denkschrift (Amtl. Ausg. S. 51, Hahn-Mugdan, Mater. S. 231) dazu:

> „Abgesehen von der Stundung des Kaufpreises sind übrigens die Reisenden zu einer nachträglichen Abänderung der Bedingungen eines abgeschlossenen Geschäfts nicht befugt; ihnen gesetzlich eine allgemeine Ermächtigung dieses Inhaltes zu ertheilen, wäre nicht gerechtfertigt, und ebensowenig empfiehlt es sich, hierbei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bedingungen zu unterscheiden, da eine solche Unterscheidung leicht zu Zweifeln und Streitigkeiten führen würde."

Allein diese strenge Meinung hat im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden und erschüttert daher die Weitergeltung des oben bekundeten Handelsgebrauchs nicht. Da nach § 55 Abs. II a. a. O. der Reisende Handlungsvollmacht zur Einziehung des Kaufpreises hat, so ist er, laut der allgemeinen Verweisung des § 55, Abs. I auf den § 54, auch zu denjenigen Rechtshandlungen ermächtigt, welche die Vornahme derartiger Geschäfte, d. h. das Incasso, „gewöhnlich mit sich bringt", also auch zur Bewilligung kleiner Abzüge (Decorts), soweit solche in der betreffenden Branche (siehe die folgenden Gutachten) bei den Verhandlungen über die Kaufpreiseinziehung üblich sind. (Vergl. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 14. Juni 1872. Entsch. Bd. 6 Nr. 90 S. 401).

insbesondere Frachtauslagen, ohne besondere Genehmigung des Principals zu erlassen.

Gutachten vom 16. Februar 1888. — 282.

B. Incasso-Vollmacht des Stadtreisenden.

Nr. 19. Der Stadtreisende eines Waarengeschäfts, — mag er Handlungsbevollmächtigter oder Agent sein, — gilt nach hiesigem [9]) Handelsgebrauche zur Empfangnahme des Kaufpreises aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen bezw. zur Quittungsleistung hierfür, sofern ihm nicht dazu eine besondere Vollmacht ertheilt wurde, nicht als berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn er selbst die von ihm verkauften Waaren oder die unquittirte Rechnung überbringt.

Gutachten vom 28. October 1887. — I. 1608 und vom 20. Mai 1890. — I. 785.

Nr. 20. Nach hiesigem Handelsgebrauche gilt ein Stadtreisender, welcher mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung seines Chefs über ein Jahr lang die Kaufgelder für die von ihm bei einem bestimmten Kunden vermittelten Geschäfte eingezogen hat, diesem Kunden gegenüber auch fernerhin als zur Einziehung derartiger Beträge ermächtigt [10]), solange er Stadtreisender des gleichen Verkäufers ist und dem Kunden nicht entweder

---

Anm. 9: Entgegengesetzt Berliner Gutachten I, S. 11 Ziff. 18, wonach, allgemeinem Handelsgebrauche zu Folge, auch der Stadtreisende, dem Waaren zum Verkaufe anvertraut sind, dem Käufer gegenüber als zur Empfangnahme des Kaufpreises legitimirt gilt.

Der oben bekundete Handelsgebrauch, welcher mit dem bisherigen Rechte in Einklang stand, da der Art. 49 des ADHGB. auf Stadtreisende keine Anwendung fand (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 6 S. 84), wird in seiner weiteren Gültigkeit auch durch die Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht berührt. Ist der Stadtreisende ein im Dienst des Geschäftsherrn stehender Handlungsbevollmächtigter, dann besitzt er gesetzliche Incassovollmacht darum nicht, weil der einschlägige § 55 HGB. sich schon nach seinem Wortlaute ausschließlich auf Fernreisende bezieht und zu Folge ausdrücklicher Erklärung der Begründung (— vergl. Denkschrift, Amtl. Ausg. S. 51; Hahn-Mugdan, Mater. S. 232 —) auf bloße Stadtreisende nicht einmal entsprechende Anwendung findet; der Umfang der Vollmacht des Letzteren richtet sich unter solchen Umständen lediglich nach der allgemeinen Vorschrift des § 54 HGB., welcher (siehe oben Anm. 3) der geschäftlichen Uebung vollkommen freien Spielraum läßt. Ist dagegen der Stadtreisende ein zu dem Principale nicht in einem Dienstverhältnisse stehender, unabhängiger Kaufmann, ein Platzagent, so deckt sich der oben bekundete Handelsgebrauch vollkommen mit dem in § 86 HGB. für diesen niedergelegten Gesetzesrechte.

Anm. 10: Der Umfang der Vollmacht des Stadtreisenden, — mag er im Dienstverhältnisse stehender Handlungsbevollmächtigter oder unabhängiger Platzagent sein (Denkschrift, Amtl. Ausg. S. 69, Hahn-Mugdan, Mater. S. 247) — richtet sich (vergl. Anm. 9) nach der allgemeinen Vorschrift des § 54 HGB. Darnach ist (vergl. Anm. 3) die Incassovollmacht bei ihnen an sich nicht ausgeschlossen, nur folgt sie noch nicht kraft gesetzlicher Vermuthung ohne Weiteres aus seiner Bestellung zum Stadtreisenden; sie muß ihm vielmehr besonders ertheilt sein. Die Ertheilung der Incassovollmacht kann aber nicht nur mit ausdrücklichen Worten, sie kann auch durch concludente Handlungen erfolgen, z. B. durch stillschweigendes Geschehenlassen

mitgetheilt worden ist, daß er Zahlungen an den Stadtreisenden nicht mehr leisten dürfe, oder ihm das Nichtbestehen oder der Widerruf der Incassovollmacht in anderer Weise bekannt geworden ist.

Gutachten vom 9. December 1891. — I. 1919.

---

der Kaufpreiseinziehung Seitens des Geschäftsherrn in früheren oder anderen Fällen. (Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 S. 105 und Bd. 13 S. 212). Kann somit aus dem Geschehenlassen Seitens des Principals eine — stillschweigende — Bevollmächtigung des Stadtreisenden zur Einkassirung entnommen werden, so muß er, — da aus dem Verhalten des Principals bei der Ausführung früherer durch den Bevollmächtigten abgeschlossener Geschäfte Folgerungen auf den Umfang der ihm eingeräumten Vertretungsbefugnisse und Vollmacht zulässig sind (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 10 S. 142), — auch *solange* als zum Incasso ermächtigt gelten, als nicht der Geschäftsherr seinen entgegengesetzten Willen unzweideutig kund gegeben hat.

III. Abschnitt.

Handlungsgehülfe und Handlungslehrling.

A. Der Handlungsgehülfe.

I. Art und Umfang der Dienstleistung.

Nr. 21. Ein als Verkäufer für ein **Confectionsgeschäft** Engagirter ist mangels ausreichender Beschäftigung nach hiesigem Handelsgebrauch[11]) zeitweise verpflichtet, im Lager thätig zu sein.

Gutachten vom 26. Januar 1898. — I. 195.

Nr. 22. Nach hiesigem Handelsgebrauch gehört zu den Dienstobliegenheiten der in Detailgeschäften der **Teppich- und Möbelstoffbranche** angestellten Verkäufer auch das Nachmessen der Waaren zum Zwecke der Feststellung des Inhalts der Stücke. Soweit es sich dabei um die Handhabung großer und schwerer Stücke handelt, z. B. großer Ballen Läuferstoffe, sind die Verkäufer berechtigt, sich dabei der Mithilfe eines Haushälters zu bedienen.[12])

Gutachten vom 12. Juni 1893. — I. 1051.

II. Anspruch auf Vergütung.

1. Gehaltszahlung.

Nr. 23. Die Auszahlung des Gehaltes an Handlungsgehülfen erfolgt hierorts theils am Letzten des Monats, theils am Ersten des kommenden

---

Anm. 11: Nach § 59 HGB. hat der Handlungsgehülfe, „soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen getroffen sind, die dem Ortsgebrauche entsprechenden Dienste zu leisten. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart".

Anm. 12: Ein in der Reichstagscommission (siehe Bericht derselben, amtl. Ausg. S. 19 bis 21; Hahn-Mugdan, Mater. S. 548 bis 550) gestellter Antrag, die Verpflichtung des Handlungsgehülfen auf die Leistung kaufmännischer Dienste durch besonderen Ausspruch im Gesetz selbst zu beschränken, ist zwar abgelehnt worden. Aus der Natur der Sache folgt jedoch, daß der Handlungsgehülfe reine Gesindedienste nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen zu verrichten gehalten sein wird.

Monats; demnach kann von einem ausgesprochenen Handelsgebrauch nach der einen oder anderen Richtung hin nicht wohl die Rede sein.[13])

Gutachten vom 27. Juli 1893. — I. 1244.

Nr. 24. Ein Handelsgebrauch, wonach ein gegen Monatsgehalt engagirter Handlungsgehülfe, der durch Krankheit an der Fortsetzung seines Dienstverhältnisses gehindert wird, sich vom Gehalt die Unterstützungen aus einer Krankenkasse abziehen lassen müßte, hat sich hierorts nicht herausgebildet.[14])

Gutachten vom 10. Juni 1895. — I. 1589.

2. Auslagenersatz.

Nr. 25. Ein nicht als Handlungsreisender fest engagirter Handlungsbevollmächtigter ist, falls er im Auftrage seines Principals zur Besorgung von Geschäften desselben sich längere Zeit an einem auswärtigen Orte aufhält, nach hiesigem Handelsgebrauch berechtigt, außer seinem Gehalte die gesammten Auslagen für Kost, Wohnung und Bedienung oder zum mindesten einen angemessenen Betrag als Ersatz hierfür zu verlangen.

Gutachten vom März 1883.

Nr. 26. Ein Handelsgebrauch, wonach, wenn ein verheiratheter Mann mit Familie aus Breslau von einem Breslauer Geschäftshause zum Betriebe einer Filiale in der Provinz engagirt wird, er für sich und seine Familie Reise- und Umzugskosten von Breslau nach der betreffenden Provinzialstadt ohne besondere Vereinbarung von dem Geschäftshause verlangen könnte, besteht hierorts nicht.[15])

Gutachten vom 14. Januar 1898. — I. 63.

Anm. 13: Vergl. jetzt §. 64 HGB.: „Die Zahlung des dem Handlungsgehülfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jeden Monats zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig." Hiernach hat, gemäß § 192 BGB., die Gehaltszahlung am letzten Tage des Monats zu erfolgen und nur, wenn der Letzte des Monats auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, ist (§ 193 BGB.) der Gehalt erst am nächstfolgenden Werktage zu zahlen.

Anm. 14: Vergl. jetzt § 63 Abs. II HGB.: „Der Handlungsgehülfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Anm. 15: Vergl. jetzt §§ 670 und 675 BGB., wonach die Bestimmung:

> „Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet,"

auch auf einen Dienstvertrag (im Sinne der §§ 611 fgde. BGB.), der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, Anwendung findet, während laut Denkschrift zum HGB. (Amtl. Ausgabe S. 55; Hahn-Mugdan S. 234), „soweit nicht im Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag (§ 611 fgde.) auf die Handlungsgehülfen Anwendung finden". Darnach würde unter Umständen, trotz des Nichtbestehens des oben verneinten Handelsgebrauches, der Anspruch auf Reise- und Umzugskosten gesetzlich begründet sein können.

3. Weihnachtsgeschenk.

Nr. 27. Das sogenannte „Weihnachtsgeschenk" trägt, wenn dasselbe stillschweigend in einer gewissen Höhe alljährlich gewährt wird, usancemäßig den Charakter einer Ergänzung des Gehaltes und ist nicht als eine Abgeltung für die in einzelnen Branchen zur Weihnachtszeit Seitens des Personals zu leistende Mehrarbeit zu betrachten. In Geschäften, in denen Weihnachtsgeschenke noch üblich sind, pflegen solche auch an Buchhalter, die beim Verkauf selbst nicht betheiligt sind, verabfolgt zu werden.

Gutachten vom 8. August 1889. — I. 1184.

Nr. 28. Die von einem Kaufmann seinem Handlungsgehülfen zu Weihnachten als Geschenk gegebene Summe fällt nach hiesigem Handelsgebrauch zwar nicht unter den Begriff des „Gehaltes"; sie ist dagegen eine nach der Stellung und den Leistungen des Empfängers bemessene Remuneration für geleistete Dienste. Für diese Auffassung der Weihnachtsgratification erscheint es unerheblich, wie lange der Empfänger bereits in Diensten des betreffenden Principals gestanden hat.[16])

Gutachten vom 24. Januar 1894. — I. 128

Nr. 29. Ueber die Höhe der Weihnachtsgratification auch, wenn eine solche zwischen den Angestellten und dem Prinzipal beim Engagement ausdrücklich vereinbart worden ist, besteht eine Usance nicht, da hierfür vor Allem die Brauchbarkeit des Angestellten eine erhebliche Rolle spielt. Sieht man jedoch hiervon ab, so entspricht im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf den Umfang des in Frage stehenden Geschäfts eine Weihnachtsgratification von 1/4 des baaren Jahresgehalts — ohne Zurechnung der Nebengebühren, wie freie Station ꝛc., — dem gewöhnlichen Gebrauch.

Gutachten vom 6. October 1894. — I. 2104.

Nr. 30. Ein Handelsgebrauch, wonach der Angestellte, welchem ein vertragsmäßiges Anrecht auf einen bestimmten Jahresbezug zu Weihnachten oder zu Neujahr eingeräumt ist, ein Anrecht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an diesem Bezuge hätte, falls er auf Kündigung seitens des Principals vor Ablauf des Jahres aus dem Geschäfte ausscheidet, besteht hierorts nicht.[17])

Gutachten vom 6. März 1894. — I. 584.

Anm. 16: Aehnlich Berliner Gutachten I, S. 24 Ziff. 46, 47. Nach Bromberger Gutachten vom 8. März 1897 (J.-Nr. 282/97 im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1896, S. 28) „sind Weihnachtsgeschenke handelsgebräuchlich nur dann als Theil des Gehalts der Angestellten zu erachten, wenn den letzteren bei der Anstellung ein Weihnachtsgeschenk zugesagt worden ist; mangels solcher Zusage kann daher von den Angestellten beim Engagement nicht mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß ihnen außer dem Gehalt noch ein Weihnachtsgeschenk gewährt wird".

Anm. 17: Entgegengesetzt Berliner Handelsgebrauch, Gutachten vom 11. Juli 1893 bei Horrwitz, Recht der Handlungsgehülfen. Berlin 1897, § 15 S. 55 Note 1.

Nr. 31. In der **Colonialwaaren-Detailbranche** ist die Zahlung eines Weihnachtsgeschenkes an die Angestellten allgemein üblich, auch wenn ein solches nicht besonders vereinbart wurde.

Gutachten vom 26. October 1896. — I. 2358.

Nr. 32. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist dem in einem Delicatessen- bezw. **Colonialwaarengeschäft** angestellten Handlungsgehülfen auch dann das verabredete Weihnachtsgeschenk zu zahlen, wenn demselben die Stellung schon vor Weihnachten zur Endigung am Jahresschluß gekündigt wurde, und ist die Abrede der Zahlung des Weihnachtsgeschenkes nicht stillschweigend als an die Bedingung geknüpft zu erachten, daß dem Handlungsgehülfen vor Weihnachten nicht gekündigt wurde.

Gutachten vom 10. März 1890. — I. 428.

Nr. 33. In der **Textilwaarenbranche,** zu welcher auch das Weißwaarengeschäft gehört, besteht ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem ein Commis neben seinem Gehalte einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Weihnachtsgeschenkes hätte, hierorts nicht. In vielen hiesigen Geschäften der genannten Branche ist die früher beobachtete Gepflogenheit der Verabreichung von Weihnachtsgeschenken an den Commis schon seit längerer Zeit abgeschafft worden. In denjenigen Geschäften, in denen derartige Weihnachtsgeschenke jetzt noch üblich sind, hat nach hiesigem Handelsgebrauch der Commis keinen Anspruch auf ein Weihnachtsgeschenk oder einen nach Maßgabe seiner Dienstzeit ratierlich zu bemessenden Antheil eines solchen, wenn er aus seiner Stellung bereits vor Weihnachten ausgeschieden ist. — Bestimmte allgemeine Grundsätze, nach denen in denjenigen Geschäften, in welchen Weihnachtsgeschenke gegeben werden, die Höhe derselben bemessen wird, giebt es nicht, vielmehr hat jedes Geschäft darin seine eigenen Grundsätze oder Gewohnheiten.

Gutachten vom 19. Juli 1898. — I. 1990.

III. Beendigung des Dienstverhältnisses.

1. Kündigung und Entlassung.

Nr. 34. Bei der Verabredung einer einmonatlichen oder vierwöchigen Kündigungsfrist zwischen Principal und Handlungsgehülfen wird nach hiesigem Handelsgebrauche darunter

a) eine sich an den Kalendermonat anschließende Kündigung verstanden[18]) und muß

Anm. 18: Nach Magdeburger Gutachten von 1895 (im „Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg" für 1895 S. 34 Ziff. 3) besteht aber kein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach einem Handlungsgehülfen, der mit

b) die Kündigung, um wirksam zu sein, spätestens am ersten Tage des Kündigungsmonats erfolgen[19]), auch dann, wenn dieser Monatserste auf einen Sonntag fällt.[20])

Gutachten vom 23. Juni 1887, I. 990 und wiederholt, so vom 15. Januar 1890, I. 7, vom 18. Februar 1890, I. 356, vom 28. Juni 1891, I. 174, und zuletzt vom 6. Mai 1893, I. 731.

Nr. 35. Nach hiesigem[21]) Handelsgebrauch kann bei Verabredung einer halbmonatlichen oder vierzehntägigen Kündigung zwischen Principal und Handlungsgehülfen eine solche Kündigung immer nur für das Ende oder die Mitte eines Monats und nicht für jeden beliebigen anderen Tag stattfinden.

Gutachten vom 21. Juli 1890. — I. 1146 und vom 10. December 1890. — I. 1795.

Nr. 36. Unter der Verabredung einer 14tägigen Kündigungsfrist zwischen Principal und Handlungsgehülfen ist nach hiesigem Handelsgebrauch eine halbmonatliche zu verstehen, die die erste oder zweite Hälfte des Kalendermonats voll umfaßt. Wenn jedoch eine 14tägige jederzeitige Kündigungsfrist verabredet wird, so kann nach hiesigem Handelsgebrauch die Kündigung an jedem Tage des Monats erfolgen und erstreckt sich dann auf 14 Kalendertage.[22])

Gutachten vom 31. October 1894. — I. 2309.

---

vierwöchiger Kündigung engagirt ist, immer nur zum Ersten eines Monats gekündigt werden könnte. Dagegen wird es in einem Oppelner Gutachten von 1898 (Mittheilungen der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, IV. Jahrg. Nr. 1 S. 21 Ziff. 4) als im Handelsgewerbe üblich bezeichnet, „daß einem Commis bei ausbedungener Kündigungsfrist dennoch nicht an jedem beliebigen Tage, sondern immer nur am Ersten eines jeden Monats unter Wahrung der Frist gekündigt werden kann".

Anm. 19: Entgegengesetzt Berliner Handelsgebrauch (Gutachten Heft I S. 27 Ziff. 52), wonach die Kündigung nur bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats für zulässig erklärt und eine erst am Ersten des Kündigungsmonats ausgesprochene Kündigung als verspätet bezeichnet wird.

Anm. 20: Der erste Theil des oben bekundeten Handelsgebrauchs entspricht jetzt der gesetzlichen Regelung, indem nach § 67 Abs. II HGB. „die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden kann" und nach Abs. IV daselbst eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung nichtig ist. Dagegen wird der Schlußsatz des obigen Gutachtens nach dem 1. Januar 1900 nicht länger Geltung beanspruchen können, da zu Folge der Vorschriften in §§ 187, 188 BGB. der erste Tag des Kündigungsmonats noch voll in die einmonatliche Kündigungsfrist wird eingerechnet werden müssen; die monatliche Kündigung wird also fortan, um rechtzeitig und wirksam zu sein, spätestens am letzten Tage des vorhergehenden Monats ausgesprochen werden müssen. An einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage darf indessen nicht gekündigt werden, vielmehr ist alsdann (vergl. § 193 BGB.) die am nächstfolgenden Werktage erfolgte Kündigung noch als rechtzeitig zu erachten.

Anm. 21: Abweichend Berliner Gutachten I S. 27 Ziff. 53, wonach bei Verabredung einer 14tägigen Kündigung nur am 15. jeden Monats zum Schlusse desselben gekündigt werden kann. Allein beide Gebräuche haben ihre Geltung im Wesentlichen verloren, da — abgesehen von den Ausnahmefällen der §§ 68 und 69 HGB's. — nach § 67 Abs. I und IV a. a. O. eine weniger als einen Monat betragende Kündigungsfrist nicht mehr ausbedungen werden darf und eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung nichtig wäre.

Anm. 22: Hat nur noch beschränkte Bedeutung, nämlich für die in §§ 68, 69 HGB. erwähnten Ausnahmefälle, namentlich wenn ein Handlungsgehülfe bloß zu vorübergehender Aushülfe — scharf zu unterscheiden vom Engagement auf Probe! — angenommen ist (siehe vorige Anmerkung).

Nr. 37. Hierorts[23]) ist es nicht handelsgebräuchlich, daß beim Engagement eines Reisenden für ein Probevierteljahr der Reisende während desselben jederzeit ohne Angabe eines Grundes entlassen werden kann.

Gutachten vom 13. Juli 1897. — I. 1704.

2. Zeugniß.

Nr. 38. Nach hiesiger[24]) Ortsüblichkeit ist einem ausscheidenden Handlungsgehülfen ein Zeugniß nicht bloß über seine Thätigkeit und Führung, sondern auf dessen besonderes Verlangen auch über seine Fähigkeiten und Leistungen zu ertheilen.

Gutachten vom 1. Mai 1885. — I. 651.

Nr. 39. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Principal verpflichtet, dem aus seinem Dienst ausscheidenden Handlungsgehülfen in dem Abgangszeugnisse zu bescheinigen, daß derselbe auf Grund eigener Kündigung seine Entlassung genommen habe.[25])

Gutachten vom 19. Juli 1890. — I. 966.

Nr. 40. Ein Handelsgebrauch, wonach bei nur probeweisem Engagement eines Buchhalters oder Correspondenten der Principal von der Verpflichtung zur Ausstellung eines Zeugnisses über Führung und Leistungen des beim Ablauf der vierteljährlichen Probezeit entlassenen Handlungsgehülfen befreit wäre, besteht hierorts nicht.[26])

Gutachten vom 16. Mai 1892. — I. 892.

Nr. 41. Nach hierorts bestehendem Handelsgebrauch hat der Principal dem Leiter bezw. Geschäftsführer kaufmännischer Geschäfte auf dessen

---

Anm. 23: Ebenso Berliner Gutachten I S. 28 Ziff. 55. Auch bei der Anstellung zur Probe ist — sofern sie nicht etwa ausdrücklich auf eine im Voraus fest bestimmte Zeit erfolgte — eine Kündigung erforderlich, und zwar mindestens die gesetzlich zulässig (§ 67 HGB.) kürzeste mit einmonatlicher Frist zum Schlusse eines Kalendermonats.

Anm. 24: Ebenso Berliner Gutachten I S. 30 Ziff. 58. — Vergl. jetzt § 73 HGB.: „Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Handlungsgehülfe ein schriftliches Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen des Handlungsgehülfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen".

Anm. 25: Aehnlich Berliner Gutachten I S. 31 Ziff. 60 und S. 33 Ziff. 63. — Die Angabe des Entlassungsgrundes fällt unter die jetzt auf Verlangen des Handlungsgehülfen zu machende (§ 73 HGB.) Angabe der Führung und Leistungen. (Horrwitz, Recht der Handlungsgehülfen. Berlin 1897 § 22 S. 84 bei Note 1.)

Anm. 26: Da — im Gegensatz zu § 630 BGB., welcher den Anspruch auf Zeugniß nur „bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses" gewährt, — der § 73 HGB. die Verpflichtung des Principals gegenüber seinem Handlungsgehülfen auf Ausstellung eines Zeugnisses schlechthin „bei der Beendigung des Dienstverhältnisses" ausspricht, hat fortan jeder Handlungsgehülfe, auch der bloß zur Probe angestellte oder der zur vorübergehenden Aushülfe angenommene, das gesetzlich gewährleistete Recht auf ein Zeugniß.

Wunsch beim Aufhören des Dienstverhältnisses ein Zeugniß auszustellen, welches sich nicht bloß über die Dauer des Dienstverhältnisses, sondern auch über die Leistungen, Treue und Ehrlichkeit des Bediensteten äußert.

Gutachten vom 14. Juli 1896. — I. 1801.

Nr. 42. Es ist hierorts und wohl auch in ganz Schlesien ein seit langen Jahren allgemein und für alle Branchen geltender Handelsgebrauch gewesen, daß der Principal verpflichtet war, dem ausscheidenden Handlungsgehülfen auf sein Verlangen ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, Leistungen und Führung auszustellen. Dieser Handelsgebrauch dürfte indessen als solcher jetzt seine Bedeutung verloren haben, da bekanntlich in dem bereits seit dem 1. Januar 1898 in Kraft gesetzten § 73 des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 diese Frage in ganz genau dem nämlichen Sinne nunmehr gesetzlich geregelt ist.

Gutachten vom 12. Mai 1899. — I. 1498.

B. Der Handlungslehrling.

I. Anspruch auf Vergütung.

Nr. 43. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist ein Kaufmann, der ein Detailgeschäft hat, und dessen Lehrlinge 4 Jahre lernen, auch Mangels einer besonderen Vereinbarung verpflichtet, seinem Handlungslehrling die Kost umsonst zu gewähren, und er kann keine Entschädigung hierfür beanspruchen, wenn das Lehrverhältniß vor Ablauf der bestimmten Zeit sein Ende erreicht.

Gutachten vom 22. Januar 1890. — I. 122.

II. Zeugniß.

Nr. 44. Nach hiesigem[27]) Handelsgebrauch sind die Kaufleute verpflichtet, ihren Lehrlingen, mögen dieselben ihre Lehrzeit bei ihnen ganz oder nur theilweise beendet haben, ein Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, sowie

---

Anm. 27: Ebenso Berliner Handelsgebrauch, Gutachten I S. 33 Ziff. 64. — Jetzt gesetzlich im gleichen Sinne geregelt (§ 80 HGB.). Die Ausdehnung des Zeugnisses auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Betragen hat von Gesetzes wegen, also — anders, wie bei den Handlungsgehülfen (§ 73 HGB.) — ohne Verlangen und selbst wider den Willen des Lehrlings oder dessen Vertreters zu erfolgen. Der Zwang erstreckt sich indessen nur auf den Inhalt des Zeugnisses, nicht auch auf dessen Ausstellung überhaupt. Es besteht nur ein Recht des Lehrlings bezw. seines gesetzlichen Vertreters auf Ertheilung eines Zeugnisses, nicht aber eine Befugniß des Principals auf Ausstellung eines solchen ohne Antrag. Wenn jedoch ein Zeugniß von Lehrlings Seite verlangt wird, so hat der Lehrherr das Recht, entweder alle Verhältnisse in den Kreis der Bescheinigung hineinzuziehen oder wenn die Entgegennahme eines so vollständigen Zeugnisses von Lehrlings Seiten abgelehnt wird, die Ertheilung ganz abzulehnen. Auf Theilbescheinigungen braucht sich der Lehrherr nicht einzulassen.

über die während derselben erworbenen Kenntnisse, ihre Führung und den Grund des Abganges zu geben.

Gutachten vom 2. Mai 1888. — I. 684.

Nr. 45. In Breslau ist es nicht allgemein handelsüblich, daß der ausscheidende Handlungslehrling von seinem Principal mit einem Zeugnisse ausgestattet wird, welches sich über seine Brauchbarkeit und Führung eingehend ausspricht. Derartige Zeugnisse pflegen vielmehr, wenn die Eigenschaften und Leistungen des Lehrlings sich auf das gewöhnliche Durchschnittsmaß beschränken, — insbesondere, wenn es sich um einen Lehrling handelt, der das Lehrhaus nach noch nicht $1^1/_2$ Jahre dauernder Thätigkeit wieder verläßt, — ziemlich allgemein gehalten zu werden. Nur, wenn Verhalten, Eigenschaften oder Leistungen des Lehrlings dem Principal zu besonderem Tadel oder in hervorragender Weise zu lobender Anerkennung Veranlassung bieten, pflegt er sich über diese Punkte im Zeugnisse eingehender auszusprechen.

Gutachten vom 29. Juli 1893. — I. 1319.

C. Der Handlungsreisende im Besonderen.

I. Umfang der Dienstleistungen.

Nr. 46. Nach einem in Breslau bestehenden Handelsgebrauch ist ein mit festem Gehalt angestellter Stadtreisender gehalten, auf Wunsch des Principals täglich zweimal, früh und Abends, im Comptoir zu erscheinen und Ordres entgegen zu nehmen. Hieran ändert sich nichts, auch wenn der Principal dem Stadtreisenden bei seinem Engagement gesagt hat: „Sie sind im Uebrigen ganz ihr freier Herr!“.[28])

Gutachten vom 18. Januar 1886. — I. 1824/85.

Nr. 47. Ein als Reisender engagirter Handlungsgehülfe, der ein festes Jahresgehalt bezieht, und während seiner Reisezeit bestimmte Reisespesen auf den Tag erhält, ist nach hiesigem Handelsgebrauch verpflichtet, in denjenigen Zeiträumen, in welchen er sich nicht auswärts auf Reisen befindet, im Geschäft des Principals nach Kräften die Dienste eines Handlungsgehülfen zu leisten und muß insbesondere auch auf Geheiß seines Chefs darum bemüht sein,

---

Anm. 28: Ebenso Berliner Gutachten vom 1. Juli 1896 (bei Horrwitz, Recht der Handlungsgehülfen § 12 S. 35 Note 3). — Abweichend dagegen Berliner Gutachten I S. 6 Ziff. 5, woselbst es nur als Pflicht des Stadtreisenden erklärt wird, „wenigstens mehrere Male in der Woche im Geschäfte des Principals zu erscheinen und über das Ergebniß seiner Thätigkeit zu berichten“. Die allgemeinen Regeln (oben Anm. 11) über Art und den Umfang der zu leistenden Dienste gelten auch für den als Handlungsreisenden verwendeten Handlungsgehülfen.

daß die von ihm überschriebenen Aufträge ordnungsmäßig zur Ausführung gebracht werden.[29])

Gutachten vom 24. April 1889. — I. 381.

Nr. 48. In der **Schuhwaarenbranche** besteht eine einheitliche Uebung hinsichtlich der Monate, in welchen die Reisenden der Schuhwaarenfabriken auf die Reise geschickt werden, hierorts nicht. Der Zeitpunkt des Hinausschickens der Reisenden wird vielmehr von jedem Fabrikanten nach der Eigenart seiner Fabrikate und nach den sonstigen geschäftlichen Verhältnissen geregelt.

Gutachten vom 25. Januar 1898. — I. 81.

Nr. 49. Es besteht hierorts kein Handelsgebrauch, nach welchem ein für ein hiesiges **Herren-Confectionsgeschäft** als Reisender für Schlesien und Sachsen engagirter Handlungsgehülfe, falls er sich beim Engagement verpflichtet hat, „wenn er zu Hause sei, auch für das Geschäft Interesse zu zeigen", daraufhin verpflichtet wäre, die für das übrige Geschäftspersonal seines Principals festgesetzten Dienststunden sorgfältig innezuhalten.

Zwar ist nach Handelsbrauch der Reisende verpflichtet, in denjenigen Zeiträumen, während deren er sich nicht auf der Reise befindet, im Geschäfte des Principals nach Kräften die Dienste eines Handlungsgehülfen zu leisten; jedoch wird ihm in der Regel gerade in Ansehung der Verpflichtung, die Geschäftsstunden pünktlich innezuhalten, eine größere Freiheit gewährt, als dem übrigen Personal. Von dieser Uebung würde auch durch die erwähnte, beim Engagementsabschluß eingegangene, sehr allgemein gehaltene Verpflichtung keine Ausnahme geschaffen werden.[30])

Gutachten vom 19. Januar 1899. — I. 75.

II. Anspruch auf Vergütung.

1. Gehalt.

Nr. 50. Ein auf Probe angenommener Handlungsreisender, der nach beendeter Probezeit engagirt wird, hat nach Handelsgebrauch auch für die Probezeit Gehalt zu beanspruchen, über dessen Höhe jedoch eine Usance nicht besteht; das für die Probezeit zu bezahlende Gehalt ist vielmehr unter Berücksichtigung des Gehalts zu bemessen, welches dem fest engagirten Handlungs-

---

Anm. 29: Ebenso Berliner Gutachten I S. 8 Ziff. 10; Gutachten der Handelskammer Frankfurt a. O. von 1894 (Jahresbericht für 1894 S. 6). Namentlich wird der Reisende für verpflichtet gelten müssen, während der reisefreien Zeit zu denjenigen Geschäftsstunden sich im Geschäftslokale einzufinden und anwesend zu bleiben, zu denen die Einkäufer sich einzustellen pflegen, um vom Lager weg Einkäufe zu machen, und muß der Reisende sich um ihre Bedienung bemühen helfen.

Anm. 30: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 6 bis 9 Ziff. 5 bis 11, namentlich Ziff. 10.

reisenden zugebilligt worden ist, und muß dem Verhältniß seiner Thätigkeit in der Probezeit zu seinen Berufspflichten nach der endgültigen Anstellung entsprechen.

Gutachten vom März 1883.

Nr. 51. Da es allgemein üblich ist, daß ein als Handlungsreisender angestellter Handlungsgehülfe neben Reisespesen ein festes Gehalt bezieht, da es ferner Handelsgebrauch ist, daß ein eigentlich zu anderweitiger Thätigkeit angestellter Handlungsgehülfe, wenn er gelegentlich auch als Reisender verwendet wird, neben Reisespesen das ihm für seine anstellungsmäßige Thätigkeit zugesicherte Einkommen für die Zeit, während welcher er sich auf Reisen befindet, ungeschmälert weiter erhält, so hat nach Handelsgebrauch der nur gegen Zahlung von Tagegeldern — nicht gegen festes Gehalt — engagirte Handlungsgehülfe ebenfalls Anspruch darauf, daß ihm für die Zeit einer Reise diese Tagegelder neben den Reisespesen weiter gewährt werden. Es macht bei Beurtheilung der Sachlage in allen diesen Fällen keinen Unterschied aus, ob das dem Handlungsgehülfen für seine allgemeine Thätigkeit bewilligte feste Einkommen in Form eines Jahres- bezw. Monats- bezw. Wochen-Gehalts oder in Form von auf den einzelnen Tag zu berechnenden Diäten vereinbart worden ist. Anders liegen jedoch die Verhältnisse, wenn die Diäten etwa neben einem festen Gehalt zugesichert sein sollten, z. B. als Vergütung für die in manchen Stellungen übliche sog. „freie Station" und zur Ablösung dieser Verpflichtung des Principals; in einem derartigen Specialfalle würden allerdings die Diäten für die Zeit der Reise neben den Reisespesen nicht besonders zu zahlen sein, insofern die Ausgaben, zu deren Ersatze die Diäten ihrer Bestimmung nach unter solchergestalt vorliegenden Umständen bewilligt waren, während der Reisezeit fortfallen bezw. aus den Reisespesen zu bestreiten sind.

Gutachten vom 18. November 1883. — I. 1548.

Nr. 52. Es ist nach hierorts geltendem Handelsgebrauch nicht zulässig, daß der Handlungsreisende eigenmächtig Vorschüsse auf sein Gehalt von den einkassirten Geldern entnimmt, und ebensowenig, daß ein mit festen Spesen angestellter Reisender bei etwaigem Mehrverbrauche den überschießenden Betrag von den Incassogeldern in Abzug bringt, es sei denn, daß die Mehrausgaben durch ganz außerordentliche Umstände nothwendig geworden und angemessener Weise vom Principale zu tragen sind[31]).

Gutachten vom 29. December 1892. — I. 2140.

Nr. 53. Nach hiesigem Handelsgebrauch werden einem Reisenden von dem Kaufpreise für Waaren, welche er aus dem Geschäft seines Principals

---

Anm. 31: Spesen dagegen dürfen aus den eingezogenen Geldern bestritten werden laut Berliner Gutachten Heft I S. 23 Ziff. 45 — vergl. auch unten Gutachten Nr. 60.

entnimmt, Zinsen nicht berechnet, wenn der Kaufpreis der Verabredung gemäß ratenweise von dem Gehalt des Reisenden gekürzt wird.

Gutachten vom 19. December 1893. — I. 2214.

2. Auslagenersatz.

Nr. 54. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Reisende eines Handlungshauses, welcher Vertrauensspesen erhält, die Auslagen für Porti und Depeschen aus seinen Reisespesen selbst zu tragen.

Gutachten vom 15. December 1898. — I. 3055.

3. Reisespesen.

Nr. 55. Daß ein Reisender unter der Bedingung engagirt wird, die Höhe der Tagesspesen solle von der Höhe des durch seine Thätigkeit erzielten Umsatzes abhängen, ist an und für sich ein so ungewöhnlicher Fall, daß ein Handelsgebrauch für diesen speciellen Fall sich nicht gebildet hat. Der allgemeine Gebrauch geht dahin, daß dem Reisenden die vertragsmäßigen oder angemessenen Spesen ohne Rücksicht auf den erzielten Umsatz vergütet werden.

Gutachten vom 7. Juni 1898. — I. 1510.

Nr. 56. Wenn ein Reisender festes Gehalt, Provision und fixirte Reisespesen erhält, so sind letztere ihrer Natur nach und auch handelsgebräuchlich dazu bestimmt, außer den Transportkosten, — wenn auch nicht die gesammten Bedürfnisse, so doch — den gesammten täglichen angemessenen Lebensunterhalt des Reisenden während der Reise und nicht bloß den Mehraufwand gegenüber dem Aufwande am Wohnorte zu bestreiten. Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Wohnung, Essen und Trinken, etwaige Trinkgelder und ähnliche Ausgaben, während unter den gesammten Bedürfnissen auch die Anschaffung von Kleidung verstanden werden müßte, für welche die Reisespesen nicht bestimmt sind.

(Die Anfrage des Gerichts war dahin gegangen, ob die Reisespesen, die ein Handlungsreisender neben festem Gehalte und Provision erhält, dazu bestimmt seien, außer den Transportkosten die gesammten Bedürfnisse des Reisenden während der Reisezeit, nicht etwa bloß den Mehraufwand gegenüber dem Aufwande am Wohnorte zu bestreiten.)

Gutachten vom 3. Februar 1899. — I. 141.

Nr. 57. Nach hiesigem[32]) Handelsgebrauch kann bei Bewilligung von Vertrauensspesen zwar nicht die Rechnungslegung über die Art und Weise des Verbrauchs derselben, wohl aber ein Nachweis darüber verlangt werden,

daß der Reisende die von ihm angegebene, den berechneten Spesen entsprechende Zeit auf Reisen wirklich verwendet hat.

Gutachten vom 20. April 1887. — I. 629.

Nr. 58. Wenn zwischen dem Principal und dem Vertrauensspesen empfangenden Reisenden Streit über die Höhe der Spesen entsteht, so ist der Reisende nach hiesigem Handelsgebrauch verpflichtet, die Fahrgelder und Transportkosten zu specificiren, wogegen er in Betreff der Ausgaben für seinen Unterhalt nur die Angemessenheit derselben zu vertreten hat.

Gutachten vom 17. October 1892. — I. 1758.

Nr. 59. Unter „Vertrauensspesen" werden im Handelsverkehr diejenigen — nicht im Einzelnen zu verrechnenden — angemessenen Ausgaben verstanden, welche der Reisende für die mit der Reise verbundenen nothwendigen Aufwendungen und einen angemessenen Lebensunterhalt, sowie für die Repräsentation während der Reise thatsächlich gehabt hat.

Gutachten vom 19. December 1896. — I. 2853.

Nr. 60. In allen Branchen — auch in der **Cigarrenbranche** — ist es, falls Verkäufe durch Geschäftsreisende vermittelt werden, üblich, mit diesen entweder feste Spesen zu vereinbaren oder Vertrauensspesen zu gewähren. In beiden Fällen ist es den Reisenden gestattet, — sei es durch eine allgemeine oder stillschweigende Erlaubniß ihrer Principale, — die eingezogenen bezw. einzuziehenden Forderungsbeträge auf Bezahlung der ihnen entstandenen Unkosten (Reisespesen) vorbehaltlich späterer Abrechnung mit ihren Firmen, zu verwenden.[33])

Gutachten vom 26. Februar 1891. — I. 246.

Nr. 61. Der Handlungsreisende hat, auch wenn er außer Tagegeldern ein festes Gehalt, sowie Verkaufs- und Incasso-Provision erhält, nach Handelsgebrauch[34]) die Diäten auf einige Tage weiter zu beanspruchen, sofern er

---

Anm. 32: Ebenso Berliner Gutachten vom 28. Mai 1894 (bei Horrwitz, Recht der Handlungsgehülfen. Berlin 1897 § 20 S. 77 Note 2) und Gutachten von 1899 (in der „Correspondenz der Aeltesten", Jahrgang 1899 Nr. 6 S. 134 Ziff. 48 und Nr. 11 S. 251 Ziff. 74.)

Anm. 33: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 23 Ziff. 45.

Anm. 34: Der oben und weiter unten unter Nr. 64 bekundete Handelsgebrauch ist eigentlich nur die Folgerung aus und die praktische Anwendung von der unter Nr. 56 mitgetheilten kaufmännischen Auffassung. Indem nämlich die Reisespesen zum Theil die Natur eines Beitrags zum Lebensunterhalte des Reisenden, solange er sich unterwegs befindet, haben, ergiebt sich schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften des bisherigen (Art. 60 ADHGB.), wie des geltenden Rechts (§ 63 HGB. mit § 616 BGB.) wonach der Handlungsgehülfe, der durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit, — jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus, — „seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält", die Consequenz, daß dem Reisenden für die entsprechende Dauer einer auswärtigen Erkrankung der Fortbezug des zur Bestreitung der Ausgaben für Lebensunterhalt bestimmten angemessenen Theils der Reisespesen kraft Gesetzes zusteht, sofern nicht etwa dieser Anspruch von vornherein durch eine entgegengesetzte Vereinbarung, die statthaft ist, ausgeschlossen war.

nachweislich auf der Reise, also auswärts, erkrankt und dadurch thatsächlich nicht in der Lage ist, für seinen Principal geschäftlich thätig zu sein.

Gutachten vom 13. October 1885. — I. 1433.

Nr. 62. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat ein Geschäftsreisender, der mit festem Monatsgehalt und Provision vom Umsatz, sowie mit Reisespesen angestellt ist, für diejenigen Tage, an denen er nicht auswärts auf der Tour ist, keinerlei Reisediäten bezw. keine Entschädigung für dieselben zu beanspruchen.

Gutachten vom 30. Mai 1895. — I. 1461.

Nr. 63. Nach hiesigem[85]) Handelsgebrauch hat ein Handlungsreisender, wenn er sich anläßlich einer Geschäftsreise des Sonntags unterwegs befindet, für den Sonntag die gleichen Reisespesen zu beanspruchen, wie diejenigen, welche ihm für den Werktag zugebilligt sind.

Gutachten vom 2. Juni 1897. — I 1322.

Nr. 64. Es ist handelsüblich, daß ein Reisender, welcher Vertrauensspesen — d. h. **nicht** fixirte Spesen — erhält, auch die Kosten seines Unterhalts für diejenigen Tage liquidiren kann, während deren er auf der Reise durch unverschuldete Krankheit verhindert ist, für seinen Principal thätig zu sein. Diesem Gebrauche entsprechend erscheint es angemessen, daß im gleichen Falle ein Reisender, welcher feste Spesen erhält, für die Zeit der Behinderung der Fortsetzung der Reise wenigstens einen angemessenen Theil der zugesicherten Spesen erhält, sodaß von diesen nur diejenigen Beträge in Fortfall kommen, welche dadurch erspart werden, daß ihm während der betreffenden Zeit keine Ausgaben für Personen- und Gepäckbeförderung erwachsen.

Gutachten vom 27. Juli 1899. — I. 2416.

4. Provision.

Nr. 65. Ein Handelsgebrauch darüber, ob ein als Reisender gegen „Monatsgehalt und 4 % Provision von der Verkaufssumme" angestellter Handlungsgehülfe die Provision vor oder nach der Abwickelung der Geschäfte durch Zahlung zu beanspruchen habe, hat sich hierorts nicht herausgebildet. Während es vielfach vorkommt, daß den Reisenden die ihnen zukommenden Provisionen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eingangs der Facturenbeträge gezahlt werden, wird in anderen Geschäften allerdings die Provision erst dann ausgezahlt, wenn die Geschäfte durch Begleichung der Kaufsumme völlig abgewickelt sind. Jedenfalls hat der Reisende die Provision nur für die wirklich durch Zahlung abgewickelten Geschäfte zu beanspruchen und bei Nicht-

Anm. 35: Aehnlich Magdeburger Gutachten von 1895 (im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft für 1895 S. 34 Ziff. 3).

eingang eines Facturenbetrages die ihm etwa für das in Betracht kommende Geschäft bezahlte Provision wieder zu erstatten.[36])

Gutachten vom 28. November 1888. — I. 1669.

Nr. 66. Ein Handlungsreisender, welcher gegen festes Gehalt und eine laut monatlicher Abrechnung zahlbare Provision von 1 % des erzielten Umsatzes engagirt ist, darf nach hiesigem Handelsgebrauch die Provision nur insoweit beanspruchen, als der Kaufpreis für die verkauften Waaren wirklich eingeht, sodaß, falls Waaren zurückgeschickt werden, oder keine Zahlung geleistet wird, für diese Waaren ein Anspruch auf Provision nicht besteht, bezw. die bereits gezahlte Provision wieder zurückgefordert werden darf.

Gutachten vom 29. Juni 1896. — I. 1635.

Nr. 67. In der **Textilwaarenbranche**[37]) ist es üblich, daß der Handlungsreisende oder Agent nur solange Provision von directen und indirecten Geschäften erhält, als er den betreffenden Bezirk noch zu besuchen hat bezw. als er die betreffende Firma noch in diesem Bezirk vertritt. Von Nachbestellungen aus einem Bezirke, der ihm entzogen worden ist, hat er Provision nur dann zu beanspruchen, wenn die Bestellung seinem Hause noch zu der Zeit zugegangen ist, in welcher er in dem betreffenden Bezirk thätig war, selbst dann, wenn die Ausführung der Ordre in die Zeit fällt, in der dieser Bezirk nicht mehr zu seinem Wirkungskreise gehörte. Von Nachbestellungen jedoch, die überhaupt erst eingehen, nachdem die Thätigkeit des Reisenden oder Agenten in dem betreffenden Bezirke erloschen war, hat er keine Provision zu beanspruchen.

Gutachten vom 26. Januar 1894. — I. 290.

5. Abrechnung.

Nr. 68. Wenn diejenigen Verkaufsposten, von welchen dem Reisenden eine Provision zusteht, in den Büchern des Handlungshauses von anderen Posten getrennt und derartig eingetragen sind, daß die Bücher selbst eine übersichtliche Zusammenstellung der provisionspflichtigen Beträge ergeben und eine leichte Zusammenrechnung derselben ermöglichen, so kann der Reisende zur Prüfung seiner Ansprüche lediglich die Vorlegung der Bücher beanspruchen. Muß aber zur Ermittelung der fälligen Provisionsansprüche eine

---

Anm. 36: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 13 fgde. Ziff. 21 fgde. — Jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt (§ 65 mit § 88 Abs. I Satz 2 HGB).

Anm. 37: Ein allgemeiner Handelsgebrauch gleichen Inhalts besteht dagegen nicht (vergl. Berliner Gutachten Heft I S. 22 Ziff. 43 und S. 21 Ziff. 41); auch ist zu beachten, daß laut § 65 HGB's. der § 89 HGB's., welcher dem Handlungsagenten den Anspruch auf Provision für directe Geschäfte aus seinem Bezirk einräumt, auf Handlungsreisende gesetzlich keine Anwendung findet, wodurch allerdings die Geltung eines abweichenden Handelsgebrauchs nicht ausgeschlossen wird.

besondere Aufstellung der betreffenden Posten aus den Büchern angefertigt werden, so ist es üblich, diese Aufstellung oder eine Abschrift derselben dem Reisenden zur Kenntnißnahme und Prüfung auszuhändigen oder wenigstens vorzulegen.[38])

Gutachten vom 11. November 1890. — I. 1719.

Nr. 69. Es ist im kaufmännischen Verkehr für Breslau üblich, daß der Reisende mit seinem Principal in des Letzteren Handlungsniederlassung Abrechnung hält und hier die beiderseitigen Conti beglichen werden. Dieser Handelsgebrauch trifft jedoch nur für wirkliche Handlungsreisende, nicht auch für die sogenannten Provisionsreisenden zu.

Gutachten vom 2. November 1894. — I. 2287.

III. Zusatz: Der Provisionsreisende.

1. Umfang des Provisionsanspruchs.

Nr. 70. Der Provisionsreisende[39]) hat nach hiesigem Handelsgebrauch für alle von ihm abgeschlossenen und durch Lieferung der Waaren, sowie Zahlung des Kaufpreises zur Erfüllung gelangten Geschäfte seine Provision zu verlangen, und zwar auch dann, wenn ihm in der Zeit zwischen dem Abschlusse und der Erfüllung des Geschäfts die Vertretung der von ihm vertretenen Firma entzogen wurde.

Gutachten vom 20. Januar 1894. — I. 2375/93.

Nr. 71. Es ist nicht allgemein üblich, daß der Reisende eines Handlungshauses die vereinbarte Provision für die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte auch dann zu beanspruchen hat, wenn später die Käufer sich als zahlungsunfähig erweisen, auch dann nicht, wenn der Reisende keinen bestimmten Gehalt und keine Reisespesen erhält, sondern lediglich auf Provision angewiesen ist.[40])

Gutachten vom 30. November 1896. — I. 2753.

Anm. 38: Vergl. Berliner Gutachten Heft I S. 23 Ziff. 44 und S. 59 Ziff. 46 — Nach § 91 HGB., welcher laut § 65 a. a. O. auch auf den auf Provision gestellten Handlungsreisenden Anwendung findet, kann Letzterer „bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchauszuges über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte" in allen Fällen fordern; dagegen soll ihm — Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 73 (Hahn-Mugdan S. 250) — der Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher versagt sein. Letztere kann jedoch wohl im Processe auf Grund der Vorschrift des § 45 HGB. erzwungen werden.

Anm. 39: Der „Provisionsreisende" ist nicht „Handlungsgehülfe" im Sinne des § 59 HGB. — (vergl. Reichsoberhandelsgericht, Entsch. Bd. 1 Nr. 44 S. 151 und Bd. 15 Nr. 111 S. 406 und Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 12. März 1883 Entsch. Bd. 8 Nr. 56 S. 191, sowie Denkschrift zum HGB. amtl. Ausg. S. 67, 70, Hahn-Mugdan S. 245, 248), — weil ihm das Begriffsmerkmal des „Angestelltseins" fehlt, er ist vielmehr als reisender „Handlungsagent" im Sinne der §§ 87, 84 HGB's. zu beurtheilen und daher den gesetzlichen Vorschriften der §§ 84 bis 92 a. a. O. unterworfen.

Anm. 40: Aehnlich Berliner Gutachten Heft I S. 41 Ziff. 8 und 9. — Die fortan gesetzliche Rechtslage steht mit obiger Auskunft in Einklang; denn, da

2. Voraussetzungen und Fälligkeit des Provisionsanspruchs.

a) Allgemeine Grundsätze.

Nr. 72. Nach hiesigem[41]) Handelsgebrauch ist ein Kaufmann zur Zahlung einer Provision an den Provisionsreisenden nur dann verpflichtet, wenn ihm seitens des Letzteren zahlungsfähige Käufer zugeführt worden sind. Den Kaufmann darf jedoch nicht der Vorwurf treffen, bei Einziehung seiner Forderung lässig gewesen zu sein.

Gutachten vom 6. Februar 1892. — I. 228.

Nr. 73. Es ist hierorts[42]) handelsüblich, daß an den Provisionsreisenden von den nicht eingegangenen Schuldbeträgen der zahlungsunfähigen, sowie der in Concurs gerathenen Schuldner keine Provision gezahlt wird.

Dies ist selbst der Fall:

a) wenn zwischen dem Chef und dem Provisionsreisenden vereinbart worden ist, daß die Provision 4 Wochen nach Eingang der Waaren bei den betreffenden Empfängern gezahlt wird, oder

b) wenn nach vorbehaltloser Zahlung der Provision sich nachträglich die Zahlungsunfähigkeit derjenigen Kunden herausstellt, für deren durch den Provisions-Reisenden vermittelten Geschäfte die Zahlung geleistet ist. In diesem Falle muß sich der Provisionsreisende die Kürzung der betreffenden Beträge bei einer späteren Abrechnung gefallen lassen.

Gutachten vom 30. Juni 1893. — I. 1120.

Nr. 74. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Provisionsreisende die Provision nur dann zu fordern, wenn die durch ihn verkauften Waaren vom Käufer abgenommen und bezahlt sind, und zwar fällt sein Anspruch auch für den Fall weg, daß Käufer sich ohne Grund weigert, die Waaren abzunehmen.

Gutachten vom 20. October 1894. — I. 2267.

Nr. 75. Nach hiesigem Handelsgebrauch braucht die Vermittelungsprovision des Provisionsreisenden erst dann gezahlt zu werden, wenn

---

(siehe Anm. 39) der sog. „Provisionsreisende" als reisender Handlungsagent gilt, unterliegt er der Vorschrift des § 88 Abs. I Satz 2 HGB., welcher bestimmt, daß „im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben ist".

Anm. 41: Aehnlich Berliner Gutachten I S. 41 Ziff. 8 und 9. — Vergl. jetzt § 88 Abs. II HGB's.: „Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen".

Anm. 42: Ebenso Berliner Gutachten I S. 50 Ziff. 27. Dieser Handelsgebrauch entspricht auch dem neuen Recht, da nach dem auf die Provisionsreisenden anwendbaren (siehe Anm. 39) § 88 Abs. I Satz 2 HGB. „im Zweifel der Anspruch auf die Provision..... nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben ist".

der Kaufpreis für die verkauften Waaren voll bezahlt ist, auch wenn darüber mehr als ein Jahr hingehen sollte.[43])

Gutachten vom 3. November 1894. — I. 2379.

b) Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 76. Nach hiesigem[44]) im **Colportagebuchhandel** geltenden Handelsgebrauch hat der Provisionsreisende nur dann und insoweit Anspruch auf Provision, als der Besteller den Kaufpreis für das bestellte Werk an die Buchhandlung bezahlt hat. Vielfach erhalten die Reisenden schon bei Aufgabe der Bestellung einen Theil der Provision als Vorschuß. Derselbe ist jedoch zurückzuerstatten, wenn das Werk nicht ganz abgenommen oder bezahlt wird. Nur bei kleinen Lieferungswerken hat sich die Usance gebildet, daß der Provisionsreisende die vom Besteller gezahlte Rate für das erste Heft als seine Provision erhält und auch, unabhängig von dem Eingang späterer Raten, behalten darf.

Gutachten vom 16. Februar 1895. — I. 355.

Nr. 77. Besondere Handelsgebräuche für Provisionsreisende der **Spiritus-Branche** bestehen hierorts nicht und kommen deshalb die allgemeinen Handelsgebräuche zur Anwendung.

Diese gehen dahin:

1. Nach Handelsgebrauch gilt die dem Reisenden gewährte Verkaufsprovision erst dann als verdient, wenn der Kaufpreis für die Waaren eingegangen ist, selbst wenn der Principal dem Käufer noch Stundung des Kaufpreises gewährt hat. Inwiefern hiervon etwa eine Ausnahme

---

Anm. 43: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 14 Ziff. 23 und S. 48 und 49 Ziff. 24 und 25. — Dieser Handelsgebrauch steht jedoch mit der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr ganz im Einklang. Die Entstehung des Anspruchs auf Provision, und zwar sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes, wie des Umfangs, wird im Gesetze von der Fälligkeit der Provision scharf geschieden. — Existent wird der Anspruch des Verkaufsagenten und dementsprechend (siehe Anm. 89) auch des Provisionsreisenden allerdings „erst nach dem Eingange der Zahlung"; bei theilweisem Eingange der Letzteren gelangt aber (§ 88 Abs. I Satz 2 HGB.) wenigstens der entsprechende Theil des Provisionsanspruchs zur Entstehung, und für diesen Theil bildet der Eingang des Restes der Zahlung, also die volle Bezahlung der verkauften Waare, keine Existenzbedingung. Die Fälligkeit des zur Entstehung gelangten Provisionsanspruchs oder -Theilanspruchs tritt im Zeitpunkte der Abrechnung ein, welche nach § 88 Abs. 4 a. a. O. „soweit nicht ein Andres vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres stattfindet". Demnach ist von den in einer Abrechnungsperiode wirklich eingegangenen Beträgen die Provision zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob für das einzelne provisionspflichtige Geschäft der Kaufpreis für die verkauften Waaren am Abrechnungstage bereits voll eingegangen war. Diese Grundsätze enthalten allerdings kein zwingendes Recht und können daher durch Vereinbarung, also auch durch anerkannte Geschäftsgebräuche, abgeändert werden.

Anm. 44: Ebenso Berliner Handelsgebrauch (Gutachten vom 21. November 1899. J. 5255/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 10 S. 222 Ziff. 71).

zu machen ist, wenn dem Principal bei Gewährung der Stundung ein Verschulden zur Last fällt, ist lediglich von rechtlichen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, da diese Frage durch Handelsgebrauch nicht geregelt ist.

2. Wenn erst Theilzahlungen auf den Kaufpreis eingegangen sind, kann der Reisende von diesen Theilzahlungen noch keine Provision fordern, da nach den gegenwärtig noch geltenden Handelsgebräuchen (abweichend von der Bestimmung in § 88 des neuen Handelsgesetzbuches) von Geschäften, bei denen durch Nichteingehen eines Theiles des Kaufpreises der Principal einen Verlust erleidet, der Reisende überhaupt keine Provision — auch nicht für den eingegangenen Theil — erhält.
3. Es ist üblich, daß die verdienten Provisionen dem Reisenden nach periodischer Abrechnung ausgezahlt werden. Ueber die Länge dieser Perioden bestehen allgemeine Gebräuche nicht, da dieselbe in den verschiedenen Geschäften verschieden (vierteljährlich, halbjährlich, auch jährlich) bemessen wird.

Gutachten vom 22. Juni 1899. — I. 1846.

Nr. 78. Nach dem in der **Liqueur- und Spirituosenbranche** hierorts[45]) bestehenden Handelsgebrauch ist der Provisionsreisende, bei fehlender anderweiter Vereinbarung, erst dann berechtigt, die ihm zustehende Provision zu beanspruchen, wenn der Verkäufer für die vermittelten Geschäfte volle Baarzahlung erlangt hat.

Gutachten vom 16. Februar 1893. — I. 373.

Nr. 79. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Provisionsreisende in der **Strumpfwaaren- und Trikotagenbranche** die ihm zugesicherte Provision nicht von der Bruttosumme der Verkaufsbeträge, sondern nur von den seitens der Käufer gezahlten Nettobeträgen (also abzüglich Sconto und Decort)[46]) zu beanspruchen; nur diejenigen Beträge sind hierbei nicht in Abrechnung zu bringen, welche sich der Käufer etwa für vorzeitig geleistete Zahlungen gekürzt hat.

Gutachten vom 26. Februar 1891. — I. 362.

Nr. 80. In der **Textilwaarenbranche** ist es Handelsgebrauch, daß Provisionsreisende und Agenten, auch wenn sie in Gemeinschaft mit ihrem Auftraggeber innerhalb ihres Agenturbezirks Geschäfte abschließen, hierfür die ihnen für ihre regelmäßige Thätigkeit zugesicherte Provision zu beziehen haben, und daß ihnen dieselbe auch für die in Gemeinschaft mit dem Auftraggeber außerhalb ihres Agenturbezirkes abgeschlossenen Geschäfte zusteht, wenn sie entweder die betreffenden Käufer ihrem Auftraggeber selbst nachgewiesen

---

Anm. 45: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 44 Ziff. 16.
Anm. 46: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 52 Ziff. 30.

oder zugeführt haben, und für die in jenem Bezirke stattfindenden Verkäufe nicht ein anderer Agent die Provision zu beanspruchen hat, oder wenn sie von dem Auftraggeber selbst zur Mitwirkung bei diesen Geschäftsabschlüssen ausdrücklich herangezogen worden sind. Für den speciellen — übrigens sehr seltenen — Fall, daß Verkäufe lediglich zu dem ausgesprochenen Zwecke der Beschaffung von Baarmitteln, behufs Bestreitung der Reisekosten, vorgenommen werden, bestehen besondere Handelsgebräuche nicht. Da aber nach allgemeinem Handelsgebrauch der Provisionsreisende und Agent für alle innerhalb seiner Zuständigkeit von ihm bewirkten Verkäufe ohne Rücksicht auf den Zweck derselben die bedungene Provision zu fordern hat, so steht ihm diese auch in dem genannten Falle zu. Hat jedoch nach dem einschlägigen Abkommen nicht der Auftraggeber, sondern der Agent — resp. Provisionsreisende — diese Reisekosten zu tragen, so kann dieser die Provision erst dann verlangen, wenn er den als Reisegeld einstweilen verbrauchten Erlös aus solchen Verkäufen dem Auftraggeber zurückerstattet oder anderweitig mit diesem verrechnet hat, da nach Handelsgebrauch[47]) Provision nur von den voll eingehenden Beträgen der verkauften Waaren gezahlt wird.

Gutachten vom 20. Mai 1886. — I. 795.

Anm. 47: Welcher auch in Berlin für die Textilbranche gilt (Berliner Gutachten Heft I S. 49 Nr. 26).

IV. Abschnitt.

Handlungsagent.

A. Umfang der Vollmacht.

Nr. 81. Der Vertreter eines auswärtigen Handelshauses, welcher ein selbstständiger ansässiger Kaufmann ist, gilt[48]) ohne besondere Vollmacht nicht für befugt, kleine Kaufpreise aus den für das vertretene Haus von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzukassiren.

Gutachten vom 30. Mai 1890. — I. 784.

Nr. 82. Nach Handelsgebrauch[49]) ist ein Verkaufsagent ohne besondere dahingehende Vollmacht nicht für berechtigt anzusehen, einmal erfolgte und dem von ihm vertretenen Hause mitgetheilte Aufträge zu annulliren und an Stelle derselben neue Aufträge entgegenzunehmen.

Gutachten vom 27. December 1894. — I. 2813.

Anm. 48: Jetzt gesetzlich (§ 86 HGB.) in gleichem Sinne geregelt: „Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn, sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders ertheilt ist". Zu beachten ist, daß — (vergl. Entsch. des Reichsgerichts I. Civils. vom 5. December 1896, Entsch. Bd. 38 Nr. 51 S. 196) — die Vertretungsmacht des Agenten, soweit dessen Stellung Dritten gegenüber in Betracht kommt, die mit ihm am Orte der Agentur verkehren, nach dem an diesem Orte geltenden Rechte — einschließlich der dort maßgebenden Handelsgebräuche — zu beurtheilen ist.

Anm. 49. Dieser — von der früheren Rechtsprechung (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 5 S. 106 und Bd. 7 S. 116) anerkannte — Satz ergiebt sich jetzt unmittelbar aus dem Gesetze, indem auf den Verkaufsagenten, sofern er zum festen Abschlusse der betreffenden Geschäfte ermächtigt ist, die allgemeinen Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte, insbesondere diejenige des § 54 des HGB., welchen den Umfang der Handlungsvollmacht bestimmt, Anwendung finden, soweit nicht im § 86 HGB. besondere Anordnungen getroffen sind. (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 69; Hahn-Mugdan, Mater. S. 247.) Er erwirbt daher, nach dem in § 164 BGB. zum Ausdrucke gelangten Principe der directen Stellvertretung, unmittelbar für seinen Vollmachtgeber Rechte und Pflichten, über welche der Vertreter ohne Einwilligung des Vertretenen nicht mehr verfügen kann.

nachweislich auf der Reise, also auswärts, erkrankt und dadurch thatsächlich nicht in der Lage ist, für seinen Principal geschäftlich thätig zu sein.

Gutachten vom 13. October 1885. — I. 1433.

Nr. 62. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat ein Geschäftsreisender, der mit festem Monatsgehalt und Provision vom Umsatz, sowie mit Reisespesen angestellt ist, für diejenigen Tage, an denen er nicht auswärts auf der Tour ist, keinerlei Reisediäten bezw. keine Entschädigung für dieselben zu beanspruchen.

Gutachten vom 30. Mai 1895. — I. 1461.

Nr. 63. Nach hiesigem[85]) Handelsgebrauch hat ein Handlungsreisender, wenn er sich anläßlich einer Geschäftsreise des Sonntags unterwegs befindet, für den Sonntag die gleichen Reisespesen zu beanspruchen, wie diejenigen, welche ihm für den Werktag zugebilligt sind.

Gutachten vom 2. Juni 1897. — I 1322.

Nr. 64. Es ist handelsüblich, daß ein Reisender, welcher Vertrauensspesen — d. h. **nicht** fixirte Spesen — erhält, auch die Kosten seines Unterhalts für diejenigen Tage liquidiren kann, während deren er auf der Reise durch unverschuldete Krankheit verhindert ist, für seinen Principal thätig zu sein. Diesem Gebrauche entsprechend erscheint es angemessen, daß im gleichen Falle ein Reisender, welcher feste Spesen erhält, für die Zeit der Behinderung der Fortsetzung der Reise wenigstens einen angemessenen Theil der zugesicherten Spesen erhält, sodaß von diesen nur diejenigen Beträge in Fortfall kommen, welche dadurch erspart werden, daß ihm während der betreffenden Zeit keine Ausgaben für Personen- und Gepäckbeförderung erwachsen.

Gutachten vom 27. Juli 1899. — I. 2416.

4. Provision.

Nr. 65. Ein Handelsgebrauch darüber, ob ein als Reisender gegen „Monatsgehalt und 4 % Provision von der Verkaufssumme" angestellter Handlungsgehülfe die Provision vor oder nach der Abwickelung der Geschäfte durch Zahlung zu beanspruchen habe, hat sich hierorts nicht herausgebildet. Während es vielfach vorkommt, daß den Reisenden die ihnen zukommenden Provisionen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eingangs der Factorenbeträge gezahlt werden, wird in anderen Geschäften allerdings die Provision erst dann ausgezahlt, wenn die Geschäfte durch Begleichung der Kaufsumme völlig abgewickelt sind. Jedenfalls hat der Reisende die Provision nur für die wirklich durch Zahlung abgewickelten Geschäfte zu beanspruchen und bei Nicht-

---

Anm. 35: Aehnlich Magdeburger Gutachten von 1895 (im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft für 1895 S. 34 Ziff. 3).

eingang eines Facturenbetrages die ihm etwa für das in Betracht kommende Geschäft bezahlte Provision wieder zu erstatten.[36])

Gutachten vom 28. November 1888. — I. 1669.

Nr. 66. Ein Handlungsreisender, welcher gegen festes Gehalt und eine laut monatlicher Abrechnung zahlbare Provision von 1 % des erzielten Umsatzes engagirt ist, darf nach hiesigem Handelsgebrauch die Provision nur insoweit beanspruchen, als der Kaufpreis für die verkauften Waaren wirklich eingeht, sodaß, falls Waaren zurückgeschickt werden, oder keine Zahlung geleistet wird, für diese Waaren ein Anspruch auf Provision nicht besteht, bezw. die bereits gezahlte Provision wieder zurückgefordert werden darf.

Gutachten vom 29. Juni 1896. — I. 1635.

Nr. 67. In der **Textilwaarenbranche**[37]) ist es üblich, daß der Handlungsreisende oder Agent nur solange Provision von directen und indirecten Geschäften erhält, als er den betreffenden Bezirk noch zu besuchen hat bezw. als er die betreffende Firma noch in diesem Bezirk vertritt. Von Nachbestellungen aus einem Bezirke, der ihm entzogen worden ist, hat er Provision nur dann zu beanspruchen, wenn die Bestellung seinem Hause noch zu der Zeit zugegangen ist, in welcher er in dem betreffenden Bezirk thätig war, selbst dann, wenn die Ausführung der Ordre in die Zeit fällt, in der dieser Bezirk nicht mehr zu seinem Wirkungskreise gehörte. Von Nachbestellungen jedoch, die überhaupt erst eingehen, nachdem die Thätigkeit des Reisenden oder Agenten in dem betreffenden Bezirke erloschen war, hat er keine Provision zu beanspruchen.

Gutachten vom 26. Januar 1894. — I. 290.

5. Abrechnung.

Nr. 68. Wenn diejenigen Verkaufsposten, von welchen dem Reisenden eine Provision zusteht, in den Büchern des Handlungshauses von anderen Posten getrennt und derartig eingetragen sind, daß die Bücher selbst eine übersichtliche Zusammenstellung der provisionspflichtigen Beträge ergeben und eine leichte Zusammenrechnung derselben ermöglichen, so kann der Reisende zur Prüfung seiner Ansprüche lediglich die Vorlegung der Bücher beanspruchen. Muß aber zur Ermittelung der fälligen Provisionsansprüche eine

---

Anm. 36: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 13 fgde. Ziff. 21 fgde. — Jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt (§ 65 mit § 88 Abs. I Satz 2 HGB).

Anm. 37: Ein allgemeiner Handelsgebrauch gleichen Inhalts besteht dagegen nicht (vergl. Berliner Gutachten Heft I S. 22 Ziff. 43 und S. 21 Ziff. 41); auch ist zu beachten, daß laut § 65 HGB's. der § 89 HGB's., welcher dem Handlungsagenten den Anspruch auf Provision für directe Geschäfte aus seinem Bezirk einräumt, auf Handlungsreisende gesetzlich keine Anwendung findet, wodurch allerdings die Geltung eines abweichenden Handelsgebrauchs nicht ausgeschlossen wird.

besondere Aufstellung der betreffenden Posten aus den Büchern angefertigt werden, so ist es üblich, diese Aufstellung oder eine Abschrift derselben dem Reisenden zur Kenntnißnahme und Prüfung auszuhändigen oder wenigstens vorzulegen.[38])

Gutachten vom 11. November 1890. — I. 1719.

Nr. 69. Es ist im kaufmännischen Verkehr für Breslau üblich, daß der Reisende mit seinem Principal in des Letzteren Handlungsniederlassung Abrechnung hält und hier die beiderseitigen Conti beglichen werden. Dieser Handelsgebrauch trifft jedoch nur für wirkliche Handlungsreisende, nicht auch für die sogenannten Provisionsreisenden zu.

Gutachten vom 2. November 1894. — I. 2287.

III. Zusatz: Der Provisionsreisende.

1. Umfang des Provisionsanspruchs.

Nr. 70. Der Provisionsreisende[39]) hat nach hiesigem Handelsgebrauch für alle von ihm abgeschlossenen und durch Lieferung der Waaren, sowie Zahlung des Kaufpreises zur Erfüllung gelangten Geschäfte seine Provision zu verlangen, und zwar auch dann, wenn ihm in der Zeit zwischen dem Abschlusse und der Erfüllung des Geschäfts die Vertretung der von ihm vertretenen Firma entzogen wurde.

Gutachten vom 20. Januar 1894. — I. 2375/93.

Nr. 71. Es ist nicht allgemein üblich, daß der Reisende eines Handlungshauses die vereinbarte Provision für die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte auch dann zu beanspruchen hat, wenn später die Käufer sich als zahlungsunfähig erweisen, auch dann nicht, wenn der Reisende keinen bestimmten Gehalt und keine Reisespesen erhält, sondern lediglich auf Provision angewiesen ist.[40])

Gutachten vom 30. November 1896. — I. 2753.

Anm. 38: Vergl. Berliner Gutachten Heft I S. 23 Ziff. 44 und S. 59 Ziff. 46 — Nach § 91 HGB., welcher laut § 65 a. a. O. auch auf den auf Provision gestellten Handlungsreisenden Anwendung findet, kann Letzterer „bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mittheilung eines Buchauszuges über die durch seine Thätigkeit zu Stande gekommenen Geschäfte" in allen Fällen fordern; dagegen soll ihm — Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 73 (Hahn-Mugdan S. 250) — der Anspruch auf Vorlegung der Handelsbücher versagt sein. Letztere kann jedoch wohl im Processe auf Grund der Vorschrift des § 45 HGB. erzwungen werden.

Anm. 39: Der „Provisionsreisende" ist nicht „Handlungsgehülfe" im Sinne des § 59 HGB. — (vergl. Reichsoberhandelsgericht, Entsch. Bd. 1 Nr. 44 S. 151 und Bd. 15 Nr. 111 S. 406 und Urtheil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 12. März 1883 Entsch. Bd. 8 Nr. 56 S. 191, sowie Denkschrift zum HGB. amtl. Ausg. S. 67, 70, Hahn-Mugdan S. 245, 248), — weil ihm das Begriffsmerkmal des „Angestelltseins" fehlt, er ist vielmehr als reisender „Handlungsagent" im Sinne der §§ 87, 84 HGB's. zu beurtheilen und daher den gesetzlichen Vorschriften der §§ 84 bis 92 a. a. O. unterworfen.

Anm. 40: Aehnlich Berliner Gutachten Heft I S. 41 Ziff. 8 und 9. — Die fortan gesetzliche Rechtslage steht mit obiger Auskunft in Einklang; denn, da

2. Voraussetzungen und Fälligkeit des Provisionsanspruchs.

a) Allgemeine Grundsätze.

Nr. 72. Nach hiesigem[41]) Handelsgebrauch ist ein Kaufmann zur Zahlung einer Provision an den Provisionsreisenden nur dann verpflichtet, wenn ihm seitens des Letzteren zahlungsfähige Käufer zugeführt worden sind. Den Kaufmann darf jedoch nicht der Vorwurf treffen, bei Einziehung seiner Forderung lässig gewesen zu sein.

Gutachten vom 6. Februar 1892. — I. 228.

Nr. 73. Es ist hierorts[42]) handelsüblich, daß an den Provisionsreisenden von den nicht eingegangenen Schuldbeträgen der zahlungsunfähigen, sowie der in Concurs gerathenen Schuldner keine Provision gezahlt wird.

Dies ist selbst der Fall:

a) wenn zwischen dem Chef und dem Provisionsreisenden vereinbart worden ist, daß die Provision 4 Wochen nach Eingang der Waaren bei den betreffenden Empfängern gezahlt wird, oder

b) wenn nach vorbehaltloser Zahlung der Provision sich nachträglich die Zahlungsunfähigkeit derjenigen Kunden herausstellt, für deren durch den Provisions-Reisenden vermittelten Geschäfte die Zahlung geleistet ist. In diesem Falle muß sich der Provisionsreisende die Kürzung der betreffenden Beträge bei einer späteren Abrechnung gefallen lassen.

Gutachten vom 30. Juni 1893. — I. 1120.

Nr. 74. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Provisionsreisende die Provision nur dann zu fordern, wenn die durch ihn verkauften Waaren vom Käufer abgenommen und bezahlt sind, und zwar fällt sein Anspruch auch für den Fall weg, daß Käufer sich ohne Grund weigert, die Waaren abzunehmen.

Gutachten vom 20. October 1894. — I. 2267.

Nr. 75. Nach hiesigem Handelsgebrauch braucht die Vermittelungsprovision des Provisionsreisenden erst dann gezahlt zu werden, wenn

---

(siehe Anm. 39) der sog. „Provisionsreisende" als reisender Handlungsagent gilt, unterliegt er der Vorschrift des § 88 Abs. I Satz 2 HGB., welcher bestimmt, daß „im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben ist".

Anm. 41: Aehnlich Berliner Gutachten I S. 41 Ziff. 8 und 9. — Vergl. jetzt § 88 Abs. II HGB's.: „Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen".

Anm. 42: Ebenso Berliner Gutachten I S. 50 Ziff. 27. Dieser Handelsgebrauch entspricht auch dem neuen Recht, da nach dem auf die Provisionsreisenden anwendbaren (siehe Anm. 39) § 88 Abs. I Satz 2 HGB. „im Zweifel der Anspruch auf die Provision..... nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben ist".

sofern nicht besondere Umstände eine andere Absicht der Vertragsschließenden deutlich erkennen lassen. Es bleibt hierbei zu bemerken, daß Geschäftsreisende in der Regel, und Agenten mitunter statt der Provision ein Fixum beziehen.

Gutachten vom 3. Juni 1884. — I. 701.

Nr. 98. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist ein Verkaufsagent, welcher für den Vertrieb von **Manufactur- bezw. Leinenwaaren** engagirt ist, berechtigt, die ihm zugesicherte Provision für alle, also auch für die nicht durch ihn vermittelten Geschäfte zu fordern, welche sein Haus in den ihm zum Verkauf übertragenen Waaren innerhalb des im Vertrage genannten Rayons macht, und zwar auch mit solchen Käufern, die der Agent dem Hause schon früher oder überhaupt nicht selbst zugeführt hat, alles dies, sofern nicht besondere Umstände eine andere Absicht der Vertragschließenden deutlich erkennen lassen.

Gutachten vom 16. Juli 1884. — I. 968.

Nr. 99. In der **Manufactur- und Weißwaarenbranche** erhält nach hiesigem Handelsgebrauche der Agent, wenn nichts Gegentheiliges verabredet wurde, falls er für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, Provision auch von solchen Geschäften, welche sein Haus in diesem Bezirke durch directe Correspondenz oder sonst direct mit Kunden macht, die schon vor dem Engagement des betreffenden Agenten mit jenem Hause in Verbindung gestanden haben.

Gutachten vom 14. October 1887. — I. 1508.

Nr. 100. Der Agent eines **Tuchfabrikanten**, welcher für diesen den Verkauf von ganzen Stücken Tuchs vermittelt, hat nach hiesigem Handelsgebrauche Provision auch für solche Geschäfte zu beanspruchen, welche der Fabrikant direct mit den Kunden abschließt, die ihm der Agent zugeführt hat.

Gutachten vom 30. November 1892. — I. 1967.

Nr. 101. Ein Agent, welchem die Vertretung einer **Wollwaaren**firma gegen Provision und Zusendung von Mustern übertragen ist, ist — so lange diese Vertretung dauert — mangels besonderer Abmachungen nach Handelsgebrauch berechtigt, von der Firma auch Provision für alle von derselben direct ohne Vermittelung des Agenten an dem Orte, für welchen ihm die Vertretung übertragen war, gemachten Geschäfte zu fordern. Selbstverständlich gilt diese allgemeine Usance nur dann, falls nicht im Einzelfall das Gegentheil vereinbart ist.

Gutachten vom 13. Februar 1895. — I. 491.

Nr. 102. Der Agent eines **Weinhändlers** ist nach hiesigem[56]) Handelsgebrauch auch dann die vereinbarte Provision für Kaufabschlüsse zu fordern berechtigt, wenn er selbst als Käufer auftritt.

Gutachten vom 22. October 1884. — I. 1367.

Anm. 56: Diese — dem Selbsteintritt des Commissionärs in ihren Rechtsfolgen (§ 403 HGB.) verwandte — Berechtigung gilt auch anderwärts. Vergl. Lehmann a. a. O. S. 199 Note 7 zu § 88 mit Citat.

II. Dauer.

Nr. 103. Nach hiesigem[57]) Handelsgebrauche in der **Tabak- und Cigarrenbranche** erhält der Agent, — auch für den Fall, daß er verabredetermaßen für diejenigen Geschäfte, welche der Principal mit der Kundschaft direct abschließt, Provision bezieht, — die Letztere nicht nur von diesen, sondern auch von den durch ihn selbst vermittelten Geschäften, somit von allen Geschäften nur, wenn sie bis zu demjenigen Tage, an welchem das Agenturverhältniß gelöst wird, abgeschlossen worden sind, gleichviel, ob die Abrechnung viertel-, halb- oder ganzjährig erfolgt.

Gutachten vom 10. Juli 1884. — I. 917.

Nr. 104. Nach hiesigem Handelsgebrauch sind einem Geschäftsvermittler, welchem Seitens einer **Cigarren**fabrik der Verkauf ihrer Fabrikate übertragen worden ist, die vereinbarten Provisionen für alle durch denselben gemachten Verkäufe und Nachlieferungen, mögen dieselben direct oder indirect gemacht worden sein, zu zahlen, bis dem Vermittler seine Thätigkeit vom Auftraggeber gekündigt wird. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Zahlung der Provision ausdrücklich nicht bloß für ein einmaliges Geschäft vereinbart wurde, in welchem Falle der Vermittler für weitere Lieferungen eine Provision nicht zu beanspruchen hat.

Gutachten vom 25. Januar 1893. — I. 119.

Nr. 105. Nach Handelsgebrauch hat ein Platzagent, sofern nicht aus der Abrede oder aus anderen Umständen die entgegengesetzte übereinstimmende

---

Anm. 57: Uebereinstimmend für andere Geschäftszweige Berliner Gutachten Heft I S. 39 Ziff. 6 und S. 20 Ziff. 37 und 38. — Der Zeitpunkt der Abrechnung ist (siehe oben Anm. 43) nur für die Fälligkeit der Provisionszahlung maßgebend, nicht auch für die Entstehung des Provisionsanspruchs. Nun wird zwar (nach § 88 Abs. I Satz 2 HGB.) „im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung..... erworben". Bei bloßer Wortauslegung und strenger Anwendung dieser Vorschrift müßte aus ihr die Folgerung gezogen werden, daß für Geschäfte, deren Abschluß zwar noch vor der Auflösung des Agenturverhältnisses stattfand, für welche aber erst nach seiner Beendigung Zahlung eingeht, der Agent keine Provision mehr erhält. Eine solche Anordnung würde indessen — wie Staub (a. a. O. S. 315, Anm. 1 zu § 88) zutreffend betont, — einen „Bruch mit feststehenden Anschauungen des Handelsstandes" bedeuten. Ausweislich der Begründung (siehe Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 71, Hahn-Mugdan, Mater. S. 249) wollte aber das Gesetz keine Neuerung schaffen, vielmehr gerade nur die bisherigen Anschauungen des Handelsstandes gesetzlich festlegen. Der angeführte Satz 2 a. a. O. bezieht sich auch gar nicht auf die Frage nach dem Umfange des Provisionsanspruchs des Agenten, sondern regelt bloß seine Voraussetzungen. Der Anspruch auf Provision wird als ein bedingter, — nämlich bedingt durch den späteren Zahlungseingang — schon mit dem Geschäftsabschlusse erworben, und er wird zu einem unbedingten mit dem Eintritt dieser Voraussetzung. Wenn der Erwerb des bedingten Provisionsanspruchs vor der Auflösung des Agenturverhältnisses stattfand, bleibt darnach für seine Geltendmachung der Umstand, daß der Eintritt der Bedingung (der Zahlungseingang) erst nach seiner Beendigung eintritt, ohne Einfluß. In diesem Sinne aufgefaßt besteht ein Widerspruch zwischen der neuen Vorschrift des § 88 Abs. I Satz 2 a. a. O. und dem oben bekundeten Handelsgebrauche nicht und behält Letzterer — mit Geltung übrigens für alle Branchen — auch fernerhin seine Bedeutung (siehe auch Schluß des fgd. Gutachtens Nr. 105).

Absicht der Vertragstheile zu entnehmen ist, Provision auch von denjenigen Geschäften zu beanspruchen, welche zwischen den an seinem Platze befindlichen Kunden und dem auswärtigen von ihm vertretenen Handlungshause direct oder durch Vermittelung eines Reisenden dieses Hauses abgeschlossen worden sind. Daß zur besseren Pflege der Verbindungen Plätze, an welchen sich ein Verkaufsagent einer Handlung befindet, auch noch von Zeit zu Zeit durch Reisende dieser Handlung besucht werden, kommt sehr häufig vor, und kann die für diesen Fall nach Handelsgebrauch bestehende Provisionsberechtigung des Agenten auch dadurch nicht abgeändert werden, daß der betreffende Reisende ebenfalls Provision von den durch seine Vermittelung abgeschlossenen Geschäften erhält. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob die betreffenden Kunden der Handlung durch den Agenten zugeführt worden sind oder bereits vor Beginn des Agenturverhältnisses Abnehmer dieser Handlung waren, sofern nur der Abschluß des Geschäfts in die Zeit fällt, während welcher das Agenturverhältniß bestand.

Gutachten vom 27. Februar 1891. — I. 336.

Nr. 106. Nach hiesigem Handelsgebrauch steht einem zum Vertriebe von **Molkereierzeugnissen** engagirten Agenten, welchem für alle diejenigen Geschäfte Provision zugesichert ist, die sein Auftraggeber mit den ihm von dem Agenten zugeführten Kunden — sei es auch direct — abschließt, die Provision nur für solche Geschäfte zu, welche während der Dauer des Agenturverhältnisses zum Abschluß gelangt sind.

Gutachten vom 25. Januar 1896. — I. 3752/95.

Nr. 107. Nach den in der **Textilwaarenbranche** geltenden Handelsgebräuchen kann der Beklagte, welcher von der Klägerin als Agent für Schlesien und Posen gegen eine Provision von 3 % für alle directen und indirecten Geschäfte engagirt war, die zugesagte Provision für alle Geschäfte beanspruchen, welche von der Klägerin in diesen Provinzen während der Engagementsdauer des Beklagten abgeschlossen worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob letzterer die betr. Kunden der klägerischen Firma zugeführt hat oder nicht.[58])

Gutachten vom 8. Mai 1889. — I. 855.

Nr. 108. Ein Agent, welchem die Vertretung einer auswärtigen **mechanischen Weberei** gegen Provision übertragen ist, ist — solange diese Vertretung dauert — mangels besonderer Abmachungen nach Handelsgebrauch berechtigt, von der Firma auch Provision für alle von derselben direct ohne Vermittelung des Agenten in dem Bezirke, für welchen ihm die Vertretung übertragen war, gemachten Geschäfte zu fordern.

Gutachten vom 30. October 1895. — I. 3446.

Anm. 58: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 38 Ziff. 3.

III. Voraussetzungen.

Nr. 109. Nach hiesigem Handelsgebrauch erhalten Verkaufsagenten und Reisende, wenn nichts Gegentheiliges ausdrücklich vereinbart ist, Provision nur für die Vermittelung derjenigen Geschäfte, welche wirklich zur Ausführung gelangt sind.[59])

Gutachten vom 6. April 1892. — I. 673.

Nr. 110. Nach hiesigem[60]) Handelsgebrauch kann von dem Agenten die Provision auch dann gefordert werden, wenn das abgeschlossene Geschäft ohne Schuld des Agenten — lediglich durch Verschulden des Verkäufers — nicht zur Ausführung gekommen ist, z. B. weil Letzterer nicht rechtzeitig lieferte.

Gutachten vom 1. November 1892. — I. 1754.

Nr. 111. Der Verkaufsagent ist, wenn aus den Parteivereinbarungen nicht die gegentheilige Absicht zu entnehmen ist, nach Handelsgebrauch nicht berechtigt, Provision von den durch ihn vermittelten Geschäften auch dann zu verlangen, wenn die aus denselben geschuldeten Beträge nicht eingehen.

Anm. 59: Jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt durch § 88 Abs. I HGB.
„Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährende Vergütung ein Anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Thätigkeit zu Stande gekommen ist."
„Wann das Geschäft als ausgeführt anzusehen ist", sagt die Begründung — (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 71; Hahn-Mugdan, Mater. S. 248) — „insbesondere, ob dazu nothwendig die vollständige Abwickelung der beiderseitigen Leistungen gehört, kann hier so wenig, wie bei dem Provisionsanspruche des Commissionärs, durch eine alle Fälle umfassende Vorschrift entschieden werden. Nur für die Verkaufsagenten ist eine ausdrückliche Bestimmung angezeigt. Bei ihnen liegt die Gefahr besonders nahe, daß sie, um die Provision zu verdienen, einem Dritten ohne genügende Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit Waaren verkaufen und so dem Geschäftsherrn Verluste verursachen. Der bereits erwähnte Handelsgebrauch, wonach der Verkaufsagent den Anspruch auf die Provision im Zweifel erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erwirbt, ist deshalb gesetzlich (§ 88 Abs. I Satz 2 HGB.) anerkannt".

Anm. 60: Ebenso nach Berliner Handelsgebrauch, Gutachten Heft I, S. 41 Ziff. 9; jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt durch § 88 Abs. II HGB.:
„Ist die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen."
Diese Bestimmung bildet also eine Ausnahme von der Regel (§ 88 Abs. I a. a. O.), daß die Provision erst bei Ausführung des Geschäfts verdient ist. Nach der Bemerkung der Begründung (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 71; Hahn-Mugdan, Mater. S. 249) betrifft jedoch die Vorschrift des Abs. II a. a. O. nur den Fall, daß der Agent zum festen Abschlusse von Geschäften ermächtigt war; besitzt der Agent keine solche Vollmacht, so hängt es von der freien Entschließung des Geschäftsherrn ab, ob er das Geschäft genehmigen will, und nur, wenn er es genehmigt, ist er zur Zahlung der Provision verpflichtet. An der Voraussetzung, daß es sich um ein durch den dazu bevollmächtigten Agenten selbst bereits abgeschlossenes Geschäft handeln muß, findet demgemäß sowohl die Geltung des oben bekundeten Handelsgebrauchs, wie die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift ihre Grenze.

Ist die Provision für derartige Geschäfte bereits bezahlt, so muß der Agent sich die Kürzung des Betrages bei einer späteren Abrechnung gefallen lassen. Ob diese Handelsgebräuche auch dann anzuwenden sind, wenn der Nichteingang der geschuldeten Beträge auf eigenes Verschulden des Gläubigers zurückzuführen ist, dürfte lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen sein. Ein feststehender Handelsgebrauch hat sich nach dieser Richtung hin nicht ausgebildet, da derartige Fälle naturgemäß nur selten vorkommen, weil ja der Gläubiger selbst das größte Interesse am Eingange seiner Außenstände hat. Die bloße Gewährung einer Stundung der fälligen Schuld dürfte nicht in allen Fällen[61]) als ein vertretbares Verschulden des Gläubigers zu erachten sein, welches also die Provision des Agenten trotzdem diesem ins Verdienen bringt.

Gutachten vom 30. Juli 1890. — I. 967.

Nr. 112. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat im Geschäftsverkehr mit **Margarine** der Verkaufsagent nur von denjenigen durch ihn vermittelten Geschäften die ihm zugesicherte Provision zu beanspruchen, welche thatsächlich durch Lieferung der Waare zur Ausführung gelangt sind.

Gutachten vom 12. Juni 1894. — I. 1341.

Nr. 113. In der **Schuhwaarenbranche** ist es hierorts handelsüblich, daß Mangels besonderer Verabredung die reisenden Agenten die ihnen von ihren Auftraggebern zugesagten Provisionen nur von den übermittelten directen und indirecten Aufträgen, soweit dieselben effectuirt sind und Zahlungsbeträge dafür eingehen, zu fordern berechtigt sind.

Gutachten vom 29. Januar 1898. — I. 183.

Nr. 114. In der **Textilwaarenbranche** kann nach hiesigem Handelsgebrauch ein Verkaufsagent die ihm zugesicherte Provision nur dann fordern, wenn die auftraggebende Firma die Geschäfte, welche der Agent abgeschlossen hat, auch ausführt, es sei denn, daß die Nichteffectuirung des Geschäfts nur erfolgt wäre, um den Provisionsanspruch des Agenten zu vereiteln.

Gutachten vom 12. März 1896. — I. 476.

Nr. 115. Der Agent eines **Tuchfabrikanten**, welcher für diesen den Verkauf von Stücken Tuches vermittelt, erhält nach hiesigem[62]) Handelsgebrauche

---

Anm. 61: Anscheinend abweichend Berliner Gutachten Heft I S. 49 Ziff. 24 u. 26.

Anm. 62: Auch nach Berliner Handelsgebrauch, Gutachten Heft I S. 52 Ziff. 30 erhält der Verkaufsagent für die von ihm vermittelten Geschäfte nur von dem bei dem Verkäufer eingegangenen Nettobetrage, also von dem nach Abzug des Waaren- und Kassenscontos verbliebenen und gezahlten Facturenbetrage. Dagegen erscheint die allgemeine Weitergeltung des oben bekundeten Handelsgebrauchs zweifelhaft, soweit er dem Agenten die Provision für Facturenbeträge versagt, welche für Retourwaaren, die wegen schlechter Beschaffenheit vom Verkäufer zurückgenommen werden müssen, nicht eingehen. Das Gesetz (§ 88 Abs. II HGB.) gesteht dem Agenten

die verabredete Provision nur für diejenigen Bestellungen, welche der Fabrikant wirklich ausführt, und nur für diejenigen Facturenbeträge, welche wirklich eingehen, so daß für Abzüge an Sconto und für Retoursendungen keine Provision zu zahlen ist, selbst wenn die Waaren wegen schlechter Beschaffenheit an den Fabrikanten zurückgesandt wurden.

Gutachten vom 30. November 1892. — I. 1967.

Nr. 116. Nach dem in der **Wollwaarenmanufacturbranche** hierorts geltenden Handelsgebrauch hat der Verkaufsagent eine Provision nur von den eingehenden Kaufpreisen der wirklich zur Ausführung gelangten und nicht durch Rücksendung der Waaren wieder aufgehobenen Verkäufe zu beanspruchen.

Gutachten vom 1. Juli 1890. — I. 986.

IV. Fälligkeit.

Nr. 117. Nach dem in der **Waarenbranche** bestehenden Handelsgebrauch[63]) gilt die Provision des Verkaufsagenten erst dann als verdient, wenn der Verkäufer für die vermittelten Geschäfte volle Baarzahlung erlangt hat. Die Provision ist demnach nicht[64]) verdient, wenn in Zahlung gegebene Accepte am Fälligkeitstermine nicht eingelöst werden.

Gutachten vom 30. Juli 1890. — I. 1147.

Nr. 118. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist die Vermittelungsprovision eines Verkaufsagenten und Provisionsreisenden nur dann zu zahlen, wenn der Kaufpreis für die verkauften Waaren voll bezahlt ist; die bereits gezahlte Provision muß zurückgegeben werden[65]), wenn der Kaufpreis von dem Käufer nicht zu erlangen ist.

Gutachten vom 23. Mai 1892. — I. 958 — und Gutachten vom 24. April 1894. — I. 998.

---

den Anspruch auf „die volle Provision" zu, wenn „die Ausführung eines Geschäfts in Folge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder theilweise unterblieben ist, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist". Damit soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Provision verdient ist, wenn der Principal die Ausführung aus Willkür unterläßt oder wenn die Ausführung durch seine Schuld unterbleibt. Vertragswidrige Lieferung der bestellten Waaren ist mangelnde Erfüllung und wird zumeist auf Verschulden des Principals zurückzuführen sein, vor welchem der Agent behütet werden soll. Nach Berliner Handelsgebrauch (Gutachten Heft I S. 41 Ziff. 9 und S. 49 Ziff. 25) wird übrigens anerkannt, daß der Provisionsanspruch des Agenten bestehen bleibt, wenn durch Verschulden des Verkäufers die Ausführung des Auftrags unterblieben ist. (Vergl. auch Düringer-Hachenburg a. a. O. S. 271 Note 4 a. E.)

Anm. 63: Jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt durch § 88 Abs. I Satz 2 HGB. „Besteht die Thätigkeit des Handlungsagenten in der Vermittelung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung..... erworben".

Anm. 64: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 48 Ziff. 23.

Anm. 65: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 43 Ziff. 13, S. 46 Ziff. 20 und S. 51 Ziff. 27.

Nr. 119. Nach hiesigem Handelsgebrauch erhält der Verkaufsagent einer auswärtigen Fabrik, falls ein Waarenabnehmer in Concurs geräth, von den demselben gelieferten Waaren eine Vermittelungsprovision überhaupt nicht, auch nicht von der seinem Auftraggeber zufallenden Concursquote.[66])

Gutachten vom 27. Januar 1896. — I. 212.

Nr. 120. Es besteht in den meisten Geschäftsbranchen der Handelsgebrauch, daß die Provision des Agenten erst dann als verdient gilt, wenn die Ordre effectuirt und der Kaufpreis bezahlt ist. Ob jedoch diese Usance auch im **Cement**geschäft Platz greift, haben wir nicht mit Sicherheit feststellen können.

Gutachten vom 8. August 1896. — I. 1935.

Nr. 121. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist die Provision eines Provisionsagenten für **Tabak, Cigarren und Cigaretten** mangels besonderer Verabredung nicht sofort nach dem vermittelten Verkauf der Waaren, sondern erst nach dem Eingange des Kaufpreises zahlbar und fällig.

Gutachten vom 6. Januar 1890. — I. 1810/89.

Nr. 122. Nach allgemeiner Handelsusance im **Cigarrengeschäft** ist der Verkaufsagent für diejenigen Facturenbeträge, welche nach eingetretener Zahlungseinstellung des Käufers nicht voll eingehen; — gleichviel ob ein gerichtlicher oder ein außergerichtlicher Accord vorliegt, — eine Verkaufsprovision weder vom Originalfacturenbetrage, noch von der auf denselben fallenden Accordquote[67]) zu beanspruchen berechtigt.

Gutachten vom 22. October 1884. — I. 1332.

Anm. 66: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 48 Ziff. 24 und S. 50 Ziff. 27, woselbst zutreffend ausgeführt wird: „Der innere Grund für den bezeugten Geschäftsgebrauch liegt darin, daß dem Hause, welches an einem durch den Agenten zugeführten Kunden durch des Kunden Concurs Schaden erleidet, nicht angesonnen werden darf, diesen Schaden noch durch eine Provisionszahlung an den Agenten vergrößert zu sehen. Dieser Grund trifft auch in dem Falle zu, wenn der Concurs über das Vermögen des Schuldners eine Dividende ergiebt, da mit dieser Dividende der Gläubiger nicht zu seiner vollen Bezahlung gelangt". Nach § 88 Abs. I Satz 2 HGB. dagegen „ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrages erworben", und die Denkschrift (amtl. Ausg. S. 71, Hahn-Mugdan, Mater. S. 248) bemerkt dazu: „der Agent kann demgemäß, falls der Kaufpreis wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers nicht vollständig eingeht, wenigstens einen entsprechenden Theil der Provision beanspruchen". Allein trotzdem wird die Weitergeltung des oben bekundeten Handelsgebrauchs kaum zu bezweifeln sein; denn das Gesetz verfolgt den ausgesprochenen Zweck, keine Neuerung zu schaffen, lediglich vielmehr einen von ihm als bestehend angenommenen Handelsgebrauch „gesetzlich anzuerkennen" (Denkschrift a. a. O.). Für Bezirke, in denen ein solcher Handelsgebrauch aber nicht besteht, kann er aber auch nicht gesetzlich anerkannt werden. Diese Absicht wird offenbar im Gesetze durch die Beifügung der Worte „im Zweifel" zum Ausdruck gebracht. Wenn für einen Bezirk der entgegengesetzte Handelsgebrauch als bestehend bezeugt wird, dann waltet eben der Zweifel nicht ob, welcher allein die Anwendung der ergänzenden Vorschrift des Gesetzes rechtfertigen soll; es behält dann bei dem maßgebenden Handelsgebrauche sein Bewenden.

Anm. 67: Ebenso Berliner Gutachten Heft I S. 48 Ziff. 24 und S. 50 Ziff. 27. (Vergl. auch Anm. 66 zu Gutachten Nr 119 oben).

Nr. 123. Der Agent, welcher für Rechnung eines Kaufmanns **Kaffee**-Verkaufsgeschäfte abgeschlossen hat, ist nach hiesigem Handelsgebrauch erst dann berechtigt, die Provision zu fordern, wenn der Kaufpreis für den durch ihn (den Agenten) verkauften Kaffee bezahlt worden ist. Zahlt der Auftraggeber dem Agenten die Provision alsbald nach erfolgtem Kaufabschlusse und stellt sich später die Uneinziehbarkeit der Forderung heraus, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, den zuviel bezahlten Betrag vom Agenten zurückzufordern bezw. ihm solchen bei der nächsten Abrechnung zu kürzen.

Gutachten vom 6. December 1884. — I. 1607.

Nr. 124. Nach hiesigem im **Wein- und Liqueurhandel** bestehenden Handelsgebrauch ist ein Verkaufsagent nur dann berechtigt, die vertragsmäßig ausbedungene Provision zu fordern, wenn der Verkäufer für die vermittelten Geschäfte volle Baarzahlung erlangt hat.

Gutachten vom 14. Juni 1892. — I. 1024.

V. Höhe der Provision.

Nr. 125. Für die am hiesigen[68]) Platze thätigen Agenten, welche mit dem Verkaufe von **Cigarren** seitens der Producenten beauftragt sind, ist ein Provisionssatz von

3 % bei Cigarren im Preise bis etwa 33 Mk. für das Tausend und
4—5 % bei theureren Cigarrensorten

ortsüblich. Ein Provisionssatz von 6 % ist daher als zu hoch zu bezeichnen, sofern nicht etwa eine diesbezügliche besondere Vereinbarung stattgefunden hat. Die Provisionssätze von 3 bezw. 4—5 % erfahren durch den Umstand, daß der Auftrag für den Agenten speciell den Verkauf von solchen Cigarren betrifft, die unter dem Selbstkostenpreise abgesetzt werden sollen, keine Aenderung.

Gutachten vom 18. December 1888. — I. 1683.

C. Auslagenersatz.

Nr. 126. Ein allgemeiner und für alle Geschäftszweige geltender[69]) Handelsgebrauch, wonach der Verkaufsagent von seinem Geschäftsherrn

---

Anm. 68: Vergl. jetzt § 88 Abs. III HGB.:
„Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten".
Maßgebend ist also, wenn — was wohl nur selten eintreten wird, da in diesem Punkte zumeist Vereinbarungen getroffen werden, — besondere Abreden über den bewilligten Provisionssatz nicht stattgefunden haben, hierfür die in der betreffenden Geschäftsbranche bestehende Uebung, eventuell die örtliche Gewohnheit. Nach der z. B. in Magdeburg geltenden Uebung (siehe Magdeburger Gutachten von 1893 S. 30 § 5) wird, als Provision am Platze im Allgemeinen 3 Procent vom Netto-Facturenbetrage gewährt, bei Fabrikaten in höheren Preislagen (über 80 Mark) 4 bis 5 Procent".

Anm. 69: Siehe jedoch die folgenden Gutachten Nr. 129, 130 und 131. Nach Berliner Handelsgebrauch (Gutachten Heft I S. 55 Ziff. 38 und 39) hat der Agent

Ersatz für Portobeträge zu fordern berechtigt wäre, besteht hierorts nicht. Eine derartige Vergütung kann vielmehr nur dann verlangt werden, wenn dieselbe besonders vereinbart wurde.

Gutachten vom 14. October 1898. — I. 2568.

Nr. 127. Nach hiesigem Handelsgebrauch war der Beklagte als Stadtagent der Klägerin, — wenn nichts Anderes ausdrücklich ausbedungen, — berechtigt, die durch Correspondenz mit seinem Hause entstandenen Portokosten erstattet zu verlangen. Bezüglich der Portis, welche der Beklagte jedoch für Schreiben an Kunden liquidirt, ist nicht ersichtlich, in welcher Art ihm solche erwachsen sein können, da er Stadtagent war und nach den Provisionsauszügen mit auswärtigen Kunden überhaupt nicht gearbeitet hat. Hat Beklagter aber mit den Platzkunden mittels Stadtpost correspondirt, oder die ihm für diese Kunden von der Klägerin zugegangenen Briefe und Rechnungen mittels Stadtpost an die Adressaten gesandt, so darf er nach Handelsgebrauch Portis hierfür nicht in Rechnung stellen. Für die durch den Transport der Muster zu den Kunden entstandenen Spesen kann Beklagter nur[70]) dann Ersatz beanspruchen, wenn zwischen den Parteien sogenannte Platzspesen ausdrücklich bedungen worden sind.

Gutachten vom 26. Juni 1886. — I. 949.

Nr. 128. Nach dem hierorts gültigen Handelsgebrauch hat der Agent Mangels besonderer Abrede über den Betrag der ihm auf den Reisen wirklich erwachsenen Spesen, nicht specielle Aufstellung zu machen, sondern es genügt, die Beträge anzugeben und deren Angemessenheit auf Verlangen nachzuweisen.

Gutachten vom 23. December 1886. — I. 1838.

Nr. 129. In der **Manufactur- und Weißwaarenbranche** hat nach hiesigem Handelsgebrauche der Agent Anspruch auf Ersatz der Spesen, insbesondere der durch Correspondenz mit seinem Handlungshause erwachsenen Portoauslagen.

Gutachten vom 14. October 1887. — I. 1508.

---

allgemeinen Anspruch auf Erstattung baar verauslagter Spesen für Porto und Telegramme. Nach § 90 HGB. „kann für die im regelmäßigen Geschäftsbetriebe entstandenen Kosten und Auslagen der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen". Diese Regelung „entspricht" (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 72, Hahn-Mugdan, Mater. S. 249) „der Stellung des Agenten als eines selbstständigen Kaufmannes", jedoch wird daselbst hervorgehoben, daß in Ansehung der Auslagen für Porto und Depeschen vielfach ein abweichender Handelsgebrauch besteht, welcher dann natürlich weiter gilt. Außerordentliche Ausgaben des Agenten dagegen muß (Denkschrift a. a. O.), unbeschadet anderweitiger Vertragsbestimmungen, der Geschäftsherr tragen, z. B. Auslagen des Waarenagenten zum Schutze der Waaren gegen ungewöhnliche Gefahren oder Aufwendungen des Versicherungsagenten zur Rettung der versicherten Gegenstände. Die abweichenden Handelsgebräuche in einzelnen Geschäftszweigen behalten demnach ihre Bedeutung.

Anm. 70: Aehnlich Berliner Gutachten Heft I S. 60 Ziff. 48.

Nr. 130. Es ist in der **Textilwaarenbranche** hierorts handelsüblich, daß der Agent eines auswärtigen Fabrikanten neben der Provision und der Erstattung der Portoauslagen auch die Lagerspesen vergütet erhält.

Gutachten vom 11. Februar 1888. — I. 109.

Nr. 131. Es ist hierorts nicht handelsüblich, daß der für einen **Tuchfabrikanten** den Verkauf ganzer Stücke Tuches vermittelnde Agent für das nur zeitweilige Einlagern der ihm vom Fabrikanten zugesandten oder vom Kunden zurückgegebenen Tuche ein Lagergeld zu beanspruchen hätte.

Gutachten vom 30. November 1892. — I. 1967.

D. Sonstige Rechte und Pflichten des Agenten.

Nr. 132. Ein Agent, der, auf Verlangen des Mitinhabers der von ihm vertretenen Firma, denselben mehrere ganze und halbe Tage bei den Kunden einführt bezw. ihn begleitet, hat hierfür eine besondere Vergütung wegen Zeitversäumniß und Erwerbsverlust handelsüblich nicht zu beanspruchen, wenn er von den abgeschlossenen Geschäften Provision erhält. Andererseits steht ihm ein Anspruch auf Vergütung zu.

Gutachten vom 23. April 1894. — I. 973.

Nr. 133. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach der Agent, welcher eine vom Käufer zur Verfügung gestellte und ihm ausgehändigte Waare dem Verkäufer nicht zurückschickt, verpflichtet wäre, die Waare für eigene Rechnung zu behalten, besteht hierorts nicht. Wenn aber der Fabrikant dem Agenten nach erfolgter Androhung, ihn als Käufer ansehen zu wollen, eine Factura zugesandt hat, auf welcher er dem Agenten die Waaren für dessen eigene feste Rechnung facturirte und der Agent diese Factura ohne Widerspruch annahm, so ist Letzterer nach allgemeinem Handelsgebrauch als Käufer der Waare zu betrachten.

Gutachten vom 4. März 1886. — I. 377.

Nr. 134. In der **Posamentenbranche** ist es nicht Handelsgebrauch, daß Muster in das Eigenthum des Agenten, welcher auch Reisen zum Abschlusse von Handelsgeschäften für seinen Auftraggeber unternimmt, übergehen; der Agent ist vielmehr nach Auflösung des Agenturvertrags, — welcher im Zweifelsfalle nicht bloß auf eine Saison abgeschlossen gilt und, wenn er auf unbestimmte Dauer abgeschlossen war, jederzeit lösbar ist[71]), — zur so-

---

Anm. 71: Die — dem bisherigen Rechte (siehe Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 19 S. 259) entsprechende — jederzeitige Lösbarkeit des auf unbestimmte Dauer eingegangenen Agenturverhältnisses dürfte mit dem künftigen Rechte nicht mehr schlechthin verträglich sein. Nach § 92 Abs. I HGB.:

„kann das Vertragsverhältniß zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von

fortigen Herausgabe der Muster verpflichtet, sofern ihm nicht aus anderweitigen Verhältnissen Rückbehaltungsrechte[72]) an demselben zustehen.

Gutachten vom 5. December 1887. — I. 1785.

Nr. 135. Ein Handelsgebrauch, nach welchem der Agent Waarenmuster, wie die in der Klagerechnung bezeichneten, (Strohhüte) vor Ende der Saison in jedem Falle zurückzusenden hat, wenn er sich nicht als Selbstkäufer betrachtet wissen will, ist hierorts nicht festzustellen; nach Handelsgebrauch aber ist der Agent, sobald der Auftraggeber — wie dies auch im vorliegenden Falle geschehen ist, — die Rücksendung verlangt, zur sofortigen Retournirung auch vor Schluß der Saison verpflichtet, widrigenfalls er als Selbstkäufer haftet.

Gutachten vom 22. Februar 1894. — I. 199.

Nr. 136. Es ist in der **Wäschebranche** vielfach, jedoch nicht allgemein üblich, daß größere Häuser ihren Agenten die Musterkoffer, die dieselben zum Betriebe der Agentur brauchen, liefern.

Im vorliegenden Falle mag für das Haus um so weniger Ursache dazu vorgelegen haben, als es sich um einen Agenten handelt, der hauptsächlich ein Musterlager an seinem Wohnorte unterhielt und wohl nur ab und zu Reisen in der nächsten Umgebung desselben unternahm.

In keinem Falle ist es üblich, daß der Agent, welcher Musterkoffer nicht von seinem Hause geliefert erhalten hat, sich solche ohne Weiteres für Rechnung des Hauses anschaffen darf. Er muß vielmehr, nach den bestehenden Gebräuchen, wenn er glaubt, eines Musterkoffers zu bedürfen, sich mit seinem Hause darüber in's Einvernehmen setzen, in welcher Weise dieses Bedürfniß befriedigt werden soll, und er darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauses keine derartigen Anschaffungen machen bezw. Ersatz der dafür gemachten Auslagen beanspruchen.

Gutachten vom 6. Juni 1899. — I. 1775.

---

jedem Theile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden",

— vorbehaltlich allerdings (§ 92 Abs. II a. a. O.) des Rechts, den Agenturvertrag aus wichtigen Gründen sofort zu lösen, — und diese gesetzliche Vorschrift verfolgt den ausgesprochenen (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 73, Hahn-Mugdan, Mater. S. 250) Zweck, die unsichere Lage, in welcher die Agenten durch das bisherige Recht versetzt waren, zu verbessern und ihnen denselben Schutz angedeihen zu lassen, wie den Handlungsgehülfen (§§ 66 fgde. HGB.). Das Gesetz läßt zwar hier, während es bei dem Handlungsgehülfen abweichende Vereinbarungen nur in beschränktem Umfange gestattet, die Vertragsfreiheit unberührt; allein in Ermangelung einer ausdrücklichen Verabredung einer anderweitigen Kündigungsfrist tritt die gesetzliche sechswöchentliche in Anwendung und ist die ohne wichtige Gründe erfolgende plötzliche Entlassung nicht mehr gerechtfertigt.

Anm. 72: Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 fgde. HGB.) — im Gegensatz zum allgemeinen bürgerlichen (§§ 273, 320 BGB.) — steht dem Handlungsagenten zu, da er (§ 1 Abs. II Nr. 7 HGB.) selbstständiger Kaufmann ist.

E. Beendigung des Agenturverhältnisses.

I. Kündigung.

Nr. 137. Auch der selbstständige Kaufmann, insofern demselben unter Zusicherung eines vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Fixums (Gehalt) eine **Agentur** übertragen ist, hat nach Handelsgebrauch Anspruch auf Innehaltung der im Artikel 61 HGB. für Handlungsgehülfen festgesetzten Kündigungsfrist.[73])

Gutachten vom 6. December 1890. — I. 1821.

II. Abrechnung.

Nr. 138. Die Auszahlung der Agentenprovision erfolgt, — auch in der **Posamentenbranche**, — sofern etwas Anderes nicht vereinbart oder zwischen den Vertragstheilen üblich war, am Schlusse des Geschäftsjahres; sie wird jedoch nur für diejenigen Beträge gezahlt, welche zur Zeit dieser Abrechnung bereits eingegangen waren. Sind darnach Provisionsbeträge bei der Abrechnung am Jahresschlusse zurückbehalten worden, weil die entsprechenden Facturenbeträge damals noch nicht eingegangen waren, so hat die Auszahlung der rückständigen Provisionsbeträge zu erfolgen, sobald jene Facturenbeträge eingehen.[74])

Gutachten vom 5. December 1887. — I. 1785.

Nr. 139. Nach hiesigem Handelsgebrauch[75]) ist der hiesige Vertreter eines in Florenz domicilirenden **Strohhutgeschäfts**, — welcher hierorts Consignationslager hat, zu Incassos berechtigt ist und außer seiner Provision die Erstattung der von ihm zu machenden baaren Auslagen zu fordern hat, — nach Auflösung der Geschäftsverbindung zur Rechnungslegung auch in dem

---

Anm. 73: Die Kündigungsfrist des Art. 61 des ADHGB. (jetzt § 66 HGB.) gilt fortan gemäß § 92 HGB. allgemein für das Agenturverhältniß, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde (siehe oben Anm. 71 zu Gutachten Nr. 134).

Anm. 74: „Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt", bestimmt § 88 Abs. IV HGB. Ein abweichender Geschäftsgebrauch ersetzt natürlich die ausdrückliche Vereinbarung und behält seine Gültigkeit. „Zu zahlen" sind die Provisionsbeträge nach Gesetz (§ 88 Abs. I Satz 2 HGB.) und Handelsgebrauch erst „nach dem Eingange der Zahlung" der Facturabeträge; die zur Zeit der Abrechnung noch nicht eingegangenen Facturenbeträge bleiben daher — vorbehaltlich der in § 88 Abs. II HGB. niedergelegten Ausnahme — dabei noch außer Ansatz. Mit dem gesetzlichen, vereinbarten oder üblichen Abrechnungstage tritt auch erst die Fälligkeit des Provisionsanspruches ein, was für die Frage der Verzinsung der einzelnen Provisionsforderungen gemäß § 353 HGB. von Wichtigkeit ist (siehe oben Anm. 43 zu Gutachten Nr. 75 und Anm. 57 zu Gutachten Nr. 103).

Anm. 75: Die Pflicht zur Rechnungslegung folgt fortan auch schon unmittelbar aus dem Gesetze (§§ 675, 666 mit § 259 BGB.).

Falle verpflichtet, wenn er dem Auftraggeber über jede einzelne geschäftliche Handlung seinerzeit Bericht erstattet hatte.

Gutachten vom 7. October 1890. — I. 1485.

Nr. 140. Es ist handelsüblich[76]), daß ein für einen auswärtigen Platz bestimmter Agent die ihm zum Betriebe der Agentur übergebenen Muster nach Aufhebung der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber dem letzteren nach dessen Wohnort zurücksendet.

Gutachten vom 11. October 1899. — I. 2906.

Anm. 76: Die Pflicht zur Herausgabe der Muster wurzelt jetzt im Gesetze selbst (§ 667 BGB.). Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Agenten ist zwar (gemäß § 269 Abs. II. BGB.) regelmäßig der Ort seiner Handelsniederlassung; abweichende besondere Handelsgebräuche behalten indessen (Abs. I a. a. O.) hierbei ihre Geltung.

V. Abschnitt.

Handelsmäkler.

A. Der Provisionsanspruch.

I. Fälligkeit.

Nr. 141. Es ist nicht Handelsgebrauch, einem Mäkler, welcher nicht vereideter Sensal ist, mangels besonderer Vereinbarung die Provision für die Vermittelung eines Geschäfts erst dann zu zahlen, wenn das zustandegekommene Geschäft ganz abgewickelt ist, d. h. wenn Käufer die Waare abgenommen und Zahlung des vereinbarten Kaufpreises geleistet hat.[77])

Gutachten vom März 1883.

Nr. 142. Nach hiesigem Handelsgebrauch[78]) steht für die Vermittelung des Verkaufs von Waaren bei Creditirung des Kaufpreises dem

---

Anm. 77: Das HGB. (§ 99) trifft darüber keine Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen „der Mäklerlohn" (Provision, Courtage) als verdient anzusehen ist; es kommt daher (vergl. Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 77, Hahn-Mugdan S. 253) in Zukunft ergänzend § 652 BGB. zur Anwendung, nach welchem der Mäkler die Gebühr fordern kann, wenn das Geschäft „in Folge seiner Vermittelung zu Stande kommt" und eine etwaige aufschiebende Bedingung erfüllt ist. In Uebereinstimmung mit obigem — thatsächlich übrigens bereits seit geraumer Zeit außer Uebung gekommenen — Handelsgebrauch ist daher fortan kraft gesetzlicher Vorschrift die Provision seitens des Handelsmäklers nicht erst — wie beim Handlungsagenten (§ 88 HGB.) und beim Commissionär (§ 396 HGB.) — mit der Ausführung, sondern bereits mit dem Abschlusse des durch ihn vermittelten Geschäfts verdient.

Anm. 78: Vorausgesetzt, daß es sich im vorliegenden Fall, — was aus den Acten der Handelskammer nicht mehr zu ermitteln war, — wirklich um einen Makler und nicht etwa um einen Handlungsagenten oder Commissionär handelte, widerspricht der oben bekundete Handelsgebrauch sowohl der bisherigen Praxis, — vergl. vorhergehendes und nächstfolgendes Gutachten, — als auch dem künftig geltenden Recht (§ 652 Abs. I BGB.; vergl. ferner Riesenfeld, Civilmäkler, in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 37 S. 580 fgde.) und dürfte daher in seiner allgemeinen Fassung weitere Geltung kaum beanspruchen können.

Vermittler, — gleichviel ob er Kaufmann ist oder nicht, — dann keine Provision zu, wenn die Forderung aus dem Geschäft nicht eingegangen oder nicht beitreibbar gewesen ist.

Gutachten vom 24. Juni 1890. — I. 968.

Nr. 143. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist bei Vermittelung von Handelsgeschäften eine Provisionsforderung des Vermittlers schon dann begründet, wenn durch die Thätigkeit des Vermittlers der Geschäftsabschluß zu Stande gekommen war.

Gutachten vom 16. Juli 1890. — I. 1093.

II. Zahlungspflichtige Partei.

Nr. 144. Im **Handel mit Fellen und Häuten** haben sich in Ansehung der Entrichtung von Provisionen an zugezogene Vermittler bisher bestimmte und feststehende Usancen nicht herausgebildet. Insbesondere besteht ein Handelsgebrauch, wonach der Verkäufer von Fellen, wenn er sich zum Geschäftsabschlusse eines Agenten (Mäklers) bedient, regelmäßig diesem Provision zu zahlen hat, während für den Käufer der Felle eine derartige Verpflichtung nur besteht, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist, hierorts nicht.[79])

Gutachten vom 9. April 1899. — I. 1231.

Nr. 145. Nach in Breslau bestehendem Handelsgebrauch[80]) hat der Verkäufer von **Wolle** dem Makler des Käufers ein Procent Provision zu bezahlen, ganz unabhängig davon, ob der Makler nur im Auftrage der einen Partei thätig gewesen ist, den Käufer nur zum Verkäufer geführt und vom Verkäufer bereits ½ % Provision erhalten hat. Will der Verkäufer weniger bezahlen, so muß er dies vorher bedingen. In der Regel erhält der Makler vom Käufer gar keine Provision und ist lediglich auf das angewiesen, was ihm vom Verkäufer zukommt.

Gutachten vom 9. April 1889. — I. 591.

Anm. 79: Vergl. § 99 des neuen HGB.
„Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn bezahlen soll, so ist er, in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs, von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten".
Der Civilmäkler dagegen, d. h. der Mäkler, welcher andere Geschäfte, als „Verträge über Gegenstände des Handelsverkehrs" (§ 93 Abs. I HGB.) vermittelt und den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 652 fgde. BGB.) über den Mäklervertrag untersteht, hat, — weil er nach allgemeiner Rechtsauffassung nur zu seinem Auftraggeber in einem Vertragsverhältnisse steht, — eine Forderung auf Mäklerlohn nur gegen die Partei, welche zuerst seine Dienste in Anspruch nahm.

Anm. 80: Derartige Handelsgebräuche behalten auch nach dem 1. Januar 1900 ihre Geltung und gehen der gesetzlichen Regel (§ 99 HGB.) vor.

III. Höhe der Vergütung.

Nr. 146. Ausnahmslos, also auch in den **Wollmarkts**tagen, ist es Usance[81]), daß, wenn ein Commissionär oder Makler dem Wollverkäufer einen Käufer zugeführt und den Abschluß des Geschäfts vermittelt hat, der Verkäufer zur Zahlung einer Courtage von 1 % des erzielten Preises verpflichtet ist, es sei denn, daß vor Abschluß des Geschäfts eine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung stattgefunden hätte.

Gutachten vom 3. November 1892. — I. 1843.

Nr. 147. Für die Vermittelung von Kaufgeschäften über **Kartoffeln** ist nach hiesigem Geschäftsgebrauch eine Gesammtprovision von fünf Pfennig auf jeden Centner als angemessen zu erachten. Die erhobene Forderung von zehn Pfennig für den Centner ist nicht handelsüblich und daher nicht gerechtfertigt.

Gutachten vom 18. December 1888. — I. 1771.

Nr. 148. Ein Handelsgebrauch über die Höhe der Provision für Beschaffung von Darlehnen ohne Unterpfand besteht hierorts nicht; die Provision bleibt vielmehr der freien Vereinbarung vorbehalten. Ist eine solche nicht getroffen worden, so wird bei Bemessung der Provision namentlich zu prüfen sein, ob es sich um einen größeren oder kleineren Darlehnsbetrag handelt, ob dessen Beschaffung mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verknüpft war.

Gutachten vom 29. Mai 1888. — I. 754.

B. Zusätze.

I. Die Immobilienmakler.

1. Grundstücksmakler.

Nr. 149. Für die Vermittelung von **Grundstücks-Verkäufen** erhält, — wenn nicht hinsichtlich der Höhe der Provision besondere Vereinbarungen

---

Anm. 81: Der Anspruch des gewerbemäßigen Vermittlers von Handelsgeschäften auf Provision ist ein gesetzlich (§ 354 Abs. I HGB.) begründeter; die Vorschrift des § 653 Abs. I. BGB. bleibt deshalb außer Anwendung. Nur für die Höhe der Vergütung, über welche aus dem HGB. Bestimmungen nicht zu entnehmen sind, bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts maßgebend. Darnach (§ 653 Abs. II BGB.) richtet sich die Höhe des Mäklerlohnes in erster Reihe nach der etwa getroffenen Vereinbarung, in Ermangelung einer solchen nach der bestehenden Taxe, und wo auch diese fehlt nach der Ueblichkeit, wobei sowohl ein allgemeiner Handelsgebrauch für den betreffenden Geschäftszweig, wie der Ortsgebrauch in Frage kommen kann.

getroffen worden sind, — nach hiesigem Handelsgebrauche[82]) der Vermittler 1 % der Kaufsumme vom Verkäufer und ½ % vom Käufer als Vergütung.

Gutachten vom 2. December 1885. — I. 1695 und vom 16. Februar 1889. — I. 116.

Nr. 150. Nach Handelsgebrauch hat zur Zeit der Käufer bei Vermittelung von Grundstückskäufen keine Provision zu zahlen, sondern Mangels besonderer Verabredung zahlt nur der Verkäufer Provision, und zwar 1 % vom Kaufpreise.

Gutachten vom 29. März 1890. — I. 449.

Nr. 151. Nach hiesigem Handelsgebrauch kann beim Verkauf von ländlichen Grundstücken der das Geschäft vermittelnde Agent vom Verkäufer eine Provision zu 1 % beanspruchen.

Gutachten vom 29. November 1893. — I. 2118.

Nr. 152. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat — abgesehen von besonderer Vereinbarung — nicht der Käufer, sondern nur der Verkäufer eine Provision für den Grundstückskauf zu zahlen, selbst wenn ersterer den Auftrag an den Makler ertheilt hat. Selbst wenn aber der Käufer sich dem Makler gegenüber zur Zahlung einer Provision verpflichtet hätte, läßt sich ein dahingehender Handelsgebrauch, daß diese Provision für die bloße Nachweisung eines Grundstückes als geeigneten Kaufobjectes 1 % betragen sollte, nicht beauskunften.

Gutachten vom 28. Mai 1895. — I. 1443.

Nr. 153. Bei Grundstückvermittelungen ist, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes bezw. die Höhe des Kaufpreises des Grundstücks,

---

Anm. 82: Dieser Ortsgebrauch gilt indessen nicht mehr, wie die nachstehenden Gutachten (Nr. 150 bis 153) ergeben.

Die Immobilienmakler, d. h. diejenigen Personen, welche die Veräußerung von Grundstücken und Hypotheken, die Belastung von Grundstücken und deren Beleihung oder die Beschaffung von Hypotheken auf dieselben vermitteln, gelten nicht als „Handelsmakler" im Sinne des Gesetzes. Der § 93 Abs. II HGB. bestimmt:

> „Auf die Vermittelung anderer, als der bezeichneten Geschäfte" (nämlich von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs) „insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmakler erfolgt, die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung".

Der Immobilienmakler als solcher ist daher nicht Handelsmäkler und in Folge dessen auch nicht (auf Grund von § 1 Abs. II Ziff. 7 HGB.) ohne weiteres Kaufmann. Er kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen Kaufmann werden, nämlich auf Grund von § 2 HGB., wenn sein Gewerbebetrieb „nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert" und er seiner daraus folgenden Verpflichtung zur Eintragung seiner Firma in das Handelsregister nachgekommen ist. Die Rechtsverhältnisse der Immobilienmakler regeln sich demnach nicht nach den speziellen Vorschriften der §§ 93 bis 104 des HGB's. über die Handelsmäkler, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 652 bis 655 BGB. über den Civilmäkler. Außerdem unterstehen sie, sofern sie die Kaufmannseigenschaft erworben haben, den allgemeinen Vorschriften (§§ 343 bis 372 HGB.) über Handelsgeschäfte.

eine Provision von 1 % des Preises hierorts geschäftsüblich, und bedürfen höhere oder niedere Provisionssätze in allen Fällen besonderer Vereinbarung. Wir bemerken hierzu noch, daß nach hiesigem Handelsgebrauch die Provision stets — auch dann, wenn der Käufer dem Vermittler den Auftrag ertheilt haben sollte, — vom Verkäufer zu tragen ist, und daß es einer besonderen und ausdrücklichen Vereinbarung bedarf, damit Käufer zur Provisionszahlung verbunden wird. Hat sich der Vermittler vom Käufer eine solche besondere Provision ausbedungen, so ist er gehalten, dem Verkäufer hiervon Mittheilung zu machen, da nur im Falle der Billigung beider Vertragstheile eine Provision von beiden Seiten erhoben werden darf.[83])

Gutachten vom 11. Juli 1898. — I. 1829.

Nr. 154. Ein bestimmter Handelsgebrauch bezüglich der Vermittelungsprovision bei Grundstücks-Tauschgeschäften besteht hierorts nicht. Die Provision pflegt zwar mit ungefähr 1 % vom Tauschwerthe, und zwar von jeder Partei zur Hälfte, bezahlt zu werden; indeß werden in der Regel hierüber bestimmte Verabredungen getroffen.

Gutachten vom 8. December 1898. — I. 2160.

2. Hypothekenmakler.

Nr. 155. Für die Vermittelung von **Hypothekengeschäften** erhält der Vermittler, — sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, — hierorts usancemäßig[84]) 1 % der Darlehnssumme vom Geldnehmer als Provision.

Gutachten vom 21. April 1885. — I. 329.

Nr. 156. Die frühere Usance (siehe Nr. 155) wonach bei Hypothekengeschäften dem Vermittler vom Geldnehmer in der Regel 1 % der Darlehnssumme als Provision gewährt wurde, kann in Folge des anhaltend flüssigen Geldstandes und der erleichterten Beschaffung von Hypothekenkapitalien zur Zeit nicht mehr als bestehend angesehen werden.

Während früher sich nur ausnahmsweise der Vermittler mit einer Provision von ½ % begnügte, ist dieser ermäßigte Provisionssatz

---

Anm. 83. Vergl. § 654 BGB.: „Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Theil thätig gewesen ist". Das auf den Immobilienmakler allein anwendbare (siehe Anm. 82) Bürgerliche Gesetzbuch steht, — im Gegensatze zum HGB., dessen Vorschriften über den Handelsmakler auf dem Prinzipe aufgebaut sind, daß Letzterer zu beiden Parteien im Vertragsverhältnisse stehe (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 77, Hahn-Mugdan, Mater. S. 253) — streng auf dem Standpunkte, daß der Civilmakler nur im Verhältnisse zu einer Partei vertraglich gebunden ist.

Anm. 84: Dieser Ortsgebrauch gilt indessen nicht mehr, wie folgendes Gutachten (Nr. 156) ergiebt.

neuerdings die fast allgemeine Regel geworden, und nur in gewissen Fällen, — z. B. wenn der Betrag gering oder die Hypothek aus irgend einem Grunde schwer unterzubringen ist oder es sich um Hypotheken an zweiter oder dritter Stelle handelt, — muß sich der Geldnehmer dazu verstehen, auch jetzt noch 1 % Provision zu zahlen.

Gutachten vom 24. Januar 1890. — I. 205 und vom 20. November 1893. — I. 2044.

Nr. 157. Bezüglich der Entlohnung nicht gewerbemäßiger Vermittler für die Beschaffung von Geld auf Hypotheken besteht ein Handelsgebrauch nicht. In kaufmännischen Kreisen besteht die Ansicht, daß ein solcher Vermittler Mangels ausdrücklicher Verabredung überhaupt keine Provision zu fordern berechtigt ist, und daß ihm nur für seine Mühewaltung eine Gratification zusteht.[85])

Gutachten vom 20. November 1893. — I. 2044.

Nr. 158. Es ist in der Hypothekenvermittelungsbranche in Breslau üblich, unter dem Ausdrucke „Vertretung" nur ein festes Verhältniß zwischen Agenten und Hypothekenbank zu verstehen, nicht auch ein derartiges loses Verhältniß, bei welchem jemand von einer Hypothekenbank ermächtigt ist, für sie Hypothekenanträge entgegenzunehmen, sich aber die Provision im Einzelfalle von dem Antragsteller auszubedingen, während die Hypothekenbank selbst sich ein Eingehen auf die Anträge vorbehält und ein Aequivalent ihrerseits an den Vermittler nicht bezahlt. Bei einem wirklich vorliegenden sogenannten Vertretungsverhältnisse ist der Vertreter von der Bank officiell zu einem solchen ernannt. Er erhält auch von der Bank in den Regelfällen die Provision, und wenn ausnahmsweise die Bank im Einzelfalle den „Vertreter" wegen der Provision an den Geldnehmer verweist, so sorgt sie bei Auszahlung der Valuta dafür, daß der Vertreter zu seinem Gelde kommt.

Gutachten vom 21. März 1895. — I. 728.

II. Die Heirathsvermittelung.

Nr. 159. Die Vermittelung von Heirathen fällt nicht in den Kreis der Handelsgeschäfte; die Handelskammer ist daher nicht in der Lage, sich über die vorgelegte Frage zu äußern.[86])

Gutachten vom 29. Januar 1895. — I. 346.

Anm. 85: Das Gesetz (§§ 652 fgde. BGB.) macht keinen Unterschied zwischen gewerbe- und nicht gewerbemäßiger Vermittelung; vielmehr „gilt" laut § 653 Abs. I „ein Mäklerlohn als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist", und ist (Abs. II ebenda) unter dieser Voraussetzung auch bei dem Gelegenheitsmakler, falls die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, „in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen".

Anm. 86: Vergl. § 656 BGB.: „Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet".

Zweiter Theil:

Handelsgeſchäfte.

Erster Titel.

Allgemeine Grundsätze.

I. Abschnitt.

Abschließung der Handelsgeschäfte.

A. Form.

Nr. 160. Bestimmungen, welche bei **Abschluß** eines Kaufgeschäfts den **mündlich** getroffenen Vereinbarungen widersprechen, oder in Bezug auf welche mündlich gar nichts vereinbart wurde, gelten nach Handelsgebrauch selbst dann nicht als vom Käufer genehmigt, wenn dieselben in die ihm vom Verkäufer übergebene Commissionscopie[87]) aufgenommen worden sind und Käufer es übersehen hat, dagegen Widerspruch zu erheben, insbesondere dann nicht, wenn die Möglichkeit vorliegt, daß Käufer die betreffende Bestimmung übersehen oder mißverstanden hat.

Gutachten vom 9. October 1896. — I. 2452.

Anm. 87: Die Ausstellung und Entgegennahme der Commissionscopie hat nicht die Bedeutung der Errichtung einer schriftlichen Urkunde zum Zweck des Vertragsabschlusses. Die Commissionscopie wird vielmehr erst nach vollzogenem Abschlusse des Geschäfts ertheilt und hat lediglich den Zweck, zu fixiren, was bereits — mündlich — vereinbart ist. In ihrer Entgegennahme liegt daher — siehe die bei Staub (Kommentar zum ADHGB. § 7 zu Art. 324 5. Aufl. 1897. S. 825) angeführten Rechtssprüche — allein noch nicht der Wille, durch Entgegennahme der Commissionscopie in abändernde oder zusätzliche Bestimmungen zu willigen, welche der Aussteller einseitig darin aufgenommen hat. (Anscheinend abweichend Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 3. October 1871 bei Stegemann, Rechtsprechung Bd. 4 Nr. 4 S. 39.) Dieser Satz ist eine Folge aus dem bisherigen (Art. 317 ADHGB.) Principe der Formfreiheit der Handelsgeschäfte, welches fortan (§ 125 BGB. und dazu Planck, Kommentar zum BGB., Note 1 zu § 125 2. Aufl. S. 175) für alle Verträge auch des bürgerlichen Verkehrs gilt.

Nr. 161. Nach der in Breslau herrschenden Verkehrssitte[88]) pflegt im Verkehr zwischen **Bauunternehmern** mit den Lieferern der **Baumaterialien** kein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden; vielmehr werden derartige Geschäfte durch Briefwechsel festgelegt. — Bezüglich der Form einer Vereinbarung, wie der hier vorliegenden, in welcher neben der Materiallieferung Sicherstellung durch Cautionshypothek und Vorbehalt des Eigenthums bedungen werden, besteht jedoch eine Verkehrssitte nicht.

Gutachten vom 14. März 1898. — I. 128.

B. Zeitpunkt.

Nr. 162. Durch den Schlußsatz des Offertschreibens des Beklagten vom 4. September 1897: „Indem ich Ihnen diese Offerte bis zum 6. d. M. incl. an Hand lasse, erwarte ich Ihre baldgefl. Nachricht" wurde nach allgemeinem Handelsgebrauch[89]) dem Kläger der ganze 6. September zur Absendung der

---

Anm. 88: Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Frage der Stempelpflichtigkeit solcher Verträge auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. III des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895:

> „Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausche sonstiger schriftlicher Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat, und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen".

Näheres bei Heinitz, Kommentar zum Stempelsteuergesetz. Note 8 zu § 1 S. 6—8.

Anm. 89: Der zu obigem Gutachten Anlaß gebende Streitfall bildet den Thatbestand des Urtheils des Reichsgerichts I. Civ.-Sen. vom 28. Januar 1899 (Entsch. Bd. 43 Nr. 19 S. 75—81). In demselben ist die Wirksamkeit des bekundeten Handelsgebrauchs der gesetzlichen Vorschrift gegenüber verneint worden, mit der Begründung (S. 80 a. a. O.), das Handelsgesetzbuch (Art. 319 fgde. ADHGB.) enthalte zwar über die gewillkürte Annahmefrist keine besondere Regel; „gleichwohl muß davon ausgegangen werden, daß im Zweifel auch eine gewillkürte Fristbestimmung in demselben Sinn auszulegen ist: der Antragende will von vornherein den Zeitpunkt normiren, bis wohin er sich als gebunden ansieht; er will aber nicht dem anderen Theile vorschreiben, wann dieser die Antwort spätestens absenden muß. Daß auch in dieser Hinsicht eine Abweichung von dem dispositiven Rechtssatze des Art. 319 gewollt sei, wird stets eines besonderen Nachweises bedürfen, darf aber um so weniger vermuthet werden, als das Gesetz darin dem Offerenten günstig ist, daß er sich um den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (im Regelfalle) nicht zu kümmern, sondern bloß darauf zu sehen braucht, wann die Antwort bei ihm einläuft . . . ."

Die über die Annahme von Vertragsanträgen handelnden Art. 318 bis 322 des alten sind im neuen HGB. gestrichen; für sie gelten fortan die allgemeinen Vorschriften des BGB. (§§ 130 bis 132 und 145 bis 155). Daselbst ist auch der im ADHGB. nicht geregelt gewesene Fall der Fristsetzung zur Annahmeerklärung durch den Antragenden geordnet:

> § 148: Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

Verbindet man hiermit die Vorschrift des § 130 Abs. I Satz 1 BGB.:

> „Eine Willenserklärung, die einem Andern gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht",

Annahme-Erklärung offengestellt, sodaß das vom Kläger am 6. September 1897 Abends 9 Uhr 9 Minuten in Breslau aufgegebene und in die Hände des Beklagten am 7. September Morgens kurz nach 7¼ Uhr gelangte Annahmetelegramm den Beklagten rechtzeitig und zu einer Zeit erreicht hat, wo er frühestens den Eingang der Erklärung des Klägers auf sein Angebot erwarten konnte.

Gutachten vom 8. Januar 1898. — I. 2982/97.

Nr. 163. 1. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem bei Telegrammwechsel zwischen Kaufleuten wegen der dem Telegraphenverkehr anhaftenden Unsicherheit[90]) eine wechselseitige schriftliche Bestätigung der Contrahenten nachfolgen müsse, besteht hierorts nicht.[91])

2. Ebenso ist es nicht handelsüblich, daß bei Abweichungen zwischen dem telegraphischen Abschlusse und einer nachfolgenden Bestätigungscorrespondenz die letztere den Ausschlag giebt.

Gutachten vom 5. October 1897. — I. 2874.

Nr. 164. Im **Handel mit Pianinos** besteht die — auch in anderen ähnlichen Fällen maßgebliche — Usance, daß der Fabrikant einem auswärtigen Kunden, welcher die Uebersendung eines Fabrikerzeugnisses (Instrument) schriftlich angeordnet hat, die Annahme der Offerte alsbald mitzutheilen verpflichtet ist, sofern er den betreffenden Gegenstand (das Instrument) nicht sofort, sondern erst nach Erledigung mehrtägiger Vorbereitungen abzusenden vermag.

Gutachten vom 6 Februar 1886. — I. 181.

Nr. 165. Nach hiesigem[92]) Handelsgebrauch können **Möbelfabrikanten,** welche im Auftrage eines Bestellers Reisen unternehmen, Skizzen und Anschläge anfertigen und demnächst einen Auftrag zur Lieferung nicht erhalten, eine Vergütung hierfür, — im Falle nicht ein besonderes diesbezügliches Abkommen getroffen wurde, — dann nicht beanspruchen, wenn ihnen vorher mitgetheilt worden ist, daß es sich um einen Wettbewerb mit anderen Möbelfabrikanten handele, und daß Besteller den günstigsten Anschlag ausführen lassen werde.

Gutachten vom 12. Juni 1886 — I. 980.

---

so ergiebt sich, daß obiges Gutachten auch in Zukunft nur ausnahmsweise (vergl. z. B. das citirte Urtheil des RG. S. 80 und 81) wird Geltung beanspruchen können. (Siehe auch Staub, Kommentar zum neuen HGB. Excurs zu § 361 Anm. 38 7. Aufl. S. 1142.)

Anm.: 90: Vergl. hierzu Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1891 (Entsch. in Civ. Bd. 28 Nr. 3 S. 16 fgde.).

Anm. 91: Vergl. jetzt § 127 BGB: „Die Vorschriften des § 126 (schriftliche Form) gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung ....; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden".

Anm.: 92: Aehnlich Berliner Gutachten J. 977/99 (Correspondenz der Aeltesten für 1899, Nr. 3 S. 48 Ziff. 36).

Nr. 166. Im **Dekorationsgewerbe** ist es handelsüblich, daß der Dekorateur, welcher sich bei Unterhandlungen über einen Auftrag freiwillig zur Anfertigung von Skizzen erboten hat, eine Bezahlung für diese nicht zu fordern berechtigt ist, selbst wenn ihm später die Ausführung der Dekorationsarbeiten nicht übertragen wird; dieser Geschäftsgebrauch greift jedoch nicht Platz, wenn die Skizzen auf ausdrückliches Erfordern des anderen Theiles angefertigt worden sind, vielmehr ist alsdann von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der erwachsenen Kosten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen, ob und bezw. in welcher Höhe eine Bezahlung als angemessen erscheint.

Gutachten vom 9. Februar 1899. — I. 150.

II. Abschnitt.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

A. Ort der Erfüllung.

I. In Ansehung der Lieferungsverbindlichkeit.

Nr. 167. Die Vereinbarung: „20 Mark per 100 Kilo netto" haben nach hiesigem Handelsgebrauch[93]) lediglich die Bedeutung, daß der Preis von je 20 Mark für je 100 kg wirkliches Gewicht der verkauften Waare zu zahlen und also das Gewicht der Emballage von dem Brutto-Gewicht der gelieferten Waare in Abzug zu bringen ist. Die Bedingungen bezüglich des Erfüllungsorts der Lieferungsverbindlichkeit werden durch den Zusatz „Netto" ebensowenig berührt, wie die Frage, welcher der vertragschließenden Theile die Transportkosten zu tragen hat.

Gutachten vom 25. Februar 1887. — I. 150.

Nr. 168. Die Verkehrssitte[94]) legt der Vereinbarung „franco Breslau" die Bedeutung bei, daß bezüglich der Ablieferung der Waare nach Quantität und Qualität Breslau der Erfüllungsort sein soll.

Gutachten vom 28. März 1894. — I. 681.

Anm. 93: Der — durch Art. 342 Abs. I des ADHGB. insbesondere auch auf Kaufgeschäfte für anwendbar erklärte — Art. 324 Abs. I über den vereinbarten Erfüllungsort für Handelsgeschäfte ist im neuen HGB. gestrichen. An seiner Stelle gelten jetzt die im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften des § 269 Abs. I und II BGB., welche lauten:

> „Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.
>
> Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes."

Anm. 94: Der thatsächliche Bestand dieser „Verkehrssitte" wird von zuverlässiger Seite als zweifelhaft bezeichnet; auch in rechtlicher Beziehung steht

Nr. 169. An der Breslauer **Getreidebörse** werden allerdings bisweilen auch Geschäfte abgeschlossen, deren Erfüllungsort ein anderer, als Breslau ist. Solches muß jedoch vor oder bei dem Abschlusse des Geschäfts von den Vertragstheilen ausdrücklich erklärt werden. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, dann gilt nach Handelsgebrauch das Geschäft als unter allen denjenigen Bedingungen geschlossen, welche laut amtlichem Aushange in hiesiger Getreidehalle die „Usancen für das Getreidegeschäft zu Breslau" mit dem Erfüllungsorte Breslau bilden. Dieselben sind bindend ebensowohl für die ständigen Besucher der hiesigen Getreidebörse, als auch für auswärtige Kaufleute, welche an der Letzteren Geschäfte gemacht haben.

Gutachten vom 8. November 1883. — I. 1456.

Nr. 170. Wenn bei Preisofferten von **Getreide** der Käufer den Preis stellt und hierbei unerwähnt bleibt, welches für das vorgeschlagene Geschäft der Erfüllungsort sein solle, gilt nach Handelsgebrauch[94*]) das Domicil des Käufers als Erfüllungsort auch für den Verkäufer.

Gutachten vom 6 März 1888. — I. 408.

Nr. 171. Die Verkehrssitte[95]) — im Handel mit **Heu** — legt der Vereinbarung „frei Bahnhof Brieg" beziehungsweise „frei Bahn Brieg" die Bedeutung bei, daß Brieg bezüglich der Ablieferung nach Qualität und Quantität der Erfüllungsort sein soll. Hierbei ändert der Umstand nichts, daß im vorliegenden Falle der Wohnsitz des Lieferanten im Auslande gelegen ist.

Gutachten vom 15. März 1894. — I. 572.

---

obiges Gutachten in seiner allgemeinen Fassung in Widerspruch sowohl mit dem früheren Gesetze, da nach Art. 345 Abs. II Satz 2 des ADHGB.:

> „daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, für sich allein noch nicht folgt, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt",

als mit der ständigen Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts (vergl. Entsch. Bd. 8 S. 284, Bd. 10 S. 176, Bd. 11 S. 312, Bd. 14 S. 168, Bd. 16 S. 16, Bd. 23 S. 91), laut deren die Vereinbarung über die Tragung der Transportkosten allein noch nicht ausschlaggebend ist für die Bestimmung des Erfüllungsorts, wenngleich sie es neben anderen Momenten (z. B. Uebernahme der Transportgefahr, der Kosten der Transportversicherung u. s. w.) im einzelnen Falle sein kann (verg. ROHG. Bd. 6 S. 106; RG. Civ. Bd. 3 S. 112). Auch nach der Streichung des bisherigen Art. 345 aus dem neuen HGB. wird gegenüber der Vorschrift des § 269 Abs. III BGB.:

> „Aus dem Umstande allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll",

die obige Bekundung fortan nur in beschränktem Umfange und unter gewissen Voraussetzungen Geltung beanspruchen können. (Vergl. übrigens auch unten Gutachten Nr. 456 und Nr. 520.)

Anm. 94*: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge soll jedoch dieser Handelsgebrauch nicht mehr bestehen.

Anm. 95: Vergl. oben Gutachten Nr. 168 und Anmerkung 94 dazu.

Nr. 172. Nach der im **Kohlenhandel** bestehenden Usance[96]) gilt der Versendungsort dann gleichzeitig als Erfüllungsort für den Verkäufer, wenn der Verkauf nicht unter Vereinbarung eines entsprechenden Preises franco einer anderen Station stattgefunden hat. In diesem Falle würde letztere als Erfüllungsort gelten. Ist der Preis „ab Versendungsort" vereinbart worden, so gilt dieser auch dann als Erfüllungsort, wenn die Sendung unter Francofracht verladen worden ist, da in diesem Falle die vom Absender übernommene Francatur lediglich als ein für den Empfänger verauslagter Betrag anzusehen ist. Es ist ferner Handelsgebrauch, daß auf der Rechnung vermerkt wird, auf wessen Gefahr und Kosten die Uebersendung der Kohle erfolgt.

Gutachten vom 25. Juli 1890. — I. 1150.

Nr. 173. Bei Lieferung von **Marmorplatten** (marmornen Waschtischaufsätzen) hat nach hiesigem Handelsgebrauch mangels anderweitigen Abkommens der Versendungsort als Erfüllungsort zu gelten, dergestalt daß die Gefahr des Transports den Käufer trifft. Es entspricht nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, Marmorplatten (Waschtischaufsätze) gänzlich unverpackt mit der Bahn, noch dazu mittels Sammelladung zur Absendung zu bringen.

Gutachten vom 25. September 1888. — I. 1197.

Nr. 174. Bei **Productenkäufen** nach Muster am hiesigen Productenmarkte gilt der Handelsgebrauch, daß der Verkäufer auch in dem Falle, wenn nicht verabredet worden ist, daß es sich um Locowaare handle, an demselben Tage, und zwar in Breslau zu erfüllen hat.

Gutachten vom März 1883.

Nr. 175. Bei Verträgen über die Lieferung von **Roggen**, welche auf dem Breslauer Getreidemarkt unter der Vereinbarung „Lieferung frei Bahnhof Breslau" geschlossen werden, hat nach der hierorts bestehenden Usance die Gefahr des Transports bis Breslau der Verkäufer zu tragen und ist Breslau als Erfüllungsort anzusehen.

Gutachten vom 12. October 1885. — I. 1470.

Nr. 176. Im **Spirithandel** ist usancemäßig der Abnahmeort zugleich auch der Erfüllungsort sowohl für Rückgabe der Fastage, als auch für Zahlung des für dieselbe, — falls Rückgabe innerhalb der vereinbarten Frist nicht erfolgt, — verabredeten Kaufpreises, wenn der Vermerk auf den übersandten Facturen lautet: „Fastage franco Abgangsstation innerhalb 4 Wochen zu retourniren, andernfalls wie berechnet zu bezahlen".

Gutachten vom 26. Januar 1888. — I. 137.

Anm. 96: Vergl. die ähnliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. October 1883 (Samml. in Civils. Bd. 10 Nr. 24 S. 93.)

II. In Ansehung der Zahlungsverbindlichkeit.

Nr. 177. Ein Handelsgebrauch, wonach durch einen auf den Rechnungen des Verkäufers gedruckten Vermerk **„Zahlung hier"** und die längere Zeit hindurch unbeanstandete Annahme solcher Rechnungen seitens des Käufers eine stillschweigende Uebereinkunft der Parteien dahin anzunehmen wäre, daß — abweichend von der gesetzlichen Bestimmung — das Gericht am Wohnsitze des Verkäufers für den Rechtsstreit bei Einklagung der Forderung des Kaufpreises zuständig sein solle, besteht hierorts nicht.[97])

Gutachten vom 19. December 1888. — I. 1805.

Nr. 178. In Schlesien besteht kein dahingehender Handelsgebrauch, daß durch die einseitige Bestimmung des Verkäufers mittelst des auf die Factura gedruckten Vermerks **„zahlbar in N. N.** (Wohnort des Verkäufers)" der Erfüllungsort bindend für den Käufer festgesetzt würde.

Gutachten vom 11. März 1889. — I. 472.

Nr. 179. Bei einem **Contocurrentverkehr** zwischen einem Bankier und einem auswärtigen Kunden muß nach hiesigem[98]) Handelsgebrauche der Anspruch auf Zahlung des Schluß-Saldos an dem Orte der Handelsniederlassung des Bankiers erfüllt werden.

Gutachten vom 5. April 1894. — I. 808.

Nr. 180. Ein in einem Schlußschein über Lieferung von **Sprit** enthaltener Vermerk des Wortlauts „Zahlung erfolgt bei Empfang der Factura per Netto-Kasse. Lieferbar ab Ihrer Fabrik, wo abzunehmen nach Ihrer Wahl", ist nach Handelsgebrauch dahin zu verstehen, daß die Lieferung ab Fabrik Zug um Zug gegen Netto Kasse zu erfolgen hat und daß der Ort der Fabrik Erfüllungsort auch für die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung und zwar auch hinsichtlich des Gerichtsstandes ist.

Gutachten vom 30. Januar 1888. — I. 174.

Anm. 97: Die vorbehaltlose Annahme der Factura mit einem bestimmten, vom gesetzlichen abweichenden Zahlungsorte kann nicht — siehe die bei Staub (a. a. O. § 7 zu Art. 324 ADHGB. 5. Aufl. S. 824) angeführten Entscheidungen — als stillschweigende nachträgliche Vereinbarung eines anderen Erfüllungsorts, welcher einen Gerichtsstand begründet (§ 29 CPO.), betrachtet werden, weil derartige einseitige Vermerke in der Factura keine bindende Bedeutung haben. (RHG. Bd. 5 S. 32; Bd. 22 S. 144 und RG. Civ. Bd. 5 S. 394.)

Anm. 98: Der thatsächliche Bestand dieses Handelsgebrauchs, welcher übrigens die Frage offen läßt, zu wessen Gunsten der Saldo lautet, wird von zuverlässiger Seite als zweifelhaft bezeichnet; auch in rechtlicher Hinsicht erscheint seine Giltigkeit in seiner allgemeinen Fassung nicht unbedenklich. — Vergl. dazu die abweichende Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. November 1874, Bd. 17 Nr. 32 S. 124 (und dazu Staub a. a. O. §§ 12 a und 17 zu Art. 291 ADHGB. 5. Aufl. S. 756 und 758 und Kommentar zum neuen HGB. Anm. 21 und 28 zu § 355 7. Aufl. S. 1115 und 1117), dagegen die bezüglich des Contocurrentverhältnisses zwischen Commissionär und Committenten getroffenen, die Niederlassung des Commissionärs als Erfüllungsort für dessen Contocurrentsaldo feststellende Entscheidung des Reichsgerichts I. Civ.-Sen. vom 3. Mai 1899 (abgedruckt in Holdheim's Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Bd. 8 Nr. 8/9 S. 190).

Nr. 181. Auf den in Breslau stattfindenden Schlachtviehmärkten besteht der Handelsgebrauch, daß beim **Einkaufe von Vieh** die Bezahlung des Kaufpreises hier zu erfolgen hat, und zwar auch in solchen Fällen, in denen die Käufer auswärtige Schlächter oder Viehhändler sind.

Gutachten vom 27. April 1899. — I. 1329.

B. Zeit der Erfüllung.

I. In Ansehung der Lieferungsverbindlichkeit.

Nr. 182. Bei Geschäften, welche über die Lieferung von **künstlichen Blumen und Federn** zwischen Großfabrikanten und Detailhändlern vor Beginn der Saison, — die in diesem Geschäftszweige von Mitte August bis Ende October dauert, — abgeschlossen worden sind, muß nach Handelsgebrauch[99]) die Lieferung auch ohne ausdrückliche dahingehende Vereinbarung stets vor Ablauf des Monats August erfolgen. Als Fixgeschäfte im gesetzlichen Sinne (Art. 357 des ADHGB. bezw. jetzt § 376 des neuen HGB.) sind zwar Abschlüsse der in Rede stehenden Art mangels besonderer dahinzielender Abrede nicht zu betrachten; jedoch wird, — soweit die Natur des angegebenen Geschäfts die Gewährung einer Nachfrist überhaupt zuläßt, — die Letztere stets nur sehr kurz zu bemessen sein.

Gutachten vom 11. Mai 1887. — I. 727.

Nr. 183. Wenn bei einem hier abgeschlossenen Kaufgeschäft über von auswärts zu beziehendes **Getreide** hinsichtlich der Zeit, in welcher die Lieferung erfolgen sollte, nichts vereinbart ist, so muß die gekaufte Waare nach hiesigem Handelsgebrauch unverzüglich, d. h. soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsbetriebe thunlich ist, geliefert bezw. verladen werden. Eine Verzögerung

---

Anm. 99: Zuverlässigen neueren Mittheilungen zu Folge ist der oben bekundete Handelsgebrauch inzwischen thatsächlich außer Uebung gekommen, schon darum, weil jetzt die sog. Saison in dem genannten Geschäftszweige von Juli bis März dauert und mit Rücksicht hierauf die Lieferfristen im einzelnen Falle durch Vereinbarung genau festgesetzt zu werden pflegen; die Fälle, in denen eine solche Vereinbarung unterlassen wird, sind so selten geworden, daß von einem für ihre Regelung maßgebenden Handelsgebrauche nicht wohl mehr die Rede sein kann. In rechtlicher Beziehung ist zu beachten, daß zwar die allgemeine Vorschrift des Art. 326 ADHGB., welche in Ansehung der Bestimmung der — im Vertrage selbst nicht festgesetzten — Erfüllungszeit„ den Umständen" und „dem Handelsgebrauche" einen maßgebenden Einfluß einräumte, im neuen HGB. gestrichen ist; an ihre Stelle tritt aber die generelle Vorschrift des § 271 Abs. I BGB.,

> „Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken".

Als solche Umstände würden die Beschaffenheit der Leistung (Saisonwaare) nach wie vor in Betracht kommen können, um daraus die stillschweigende Vereinbarung der Vertragstheile über die Erfüllungszeit abzuleiten.

Nr. 161. Nach der in Breslau herrschenden Verkehrssitte[88]) pflegt im Verkehr zwischen **Bauunternehmern** mit den Lieferern der **Baumaterialien** kein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden; vielmehr werden derartige Geschäfte durch Briefwechsel festgelegt. — Bezüglich der Form einer Vereinbarung, wie der hier vorliegenden, in welcher neben der Materiallieferung Sicherstellung durch Cautionshypothek und Vorbehalt des Eigenthums bedungen werden, besteht jedoch eine Verkehrssitte nicht.

Gutachten vom 14. März 1898. — I. 128.

B. Zeitpunkt.

Nr. 162. Durch den Schlußsatz des Offertschreibens des Beklagten vom 4. September 1897: „Indem ich Ihnen diese Offerte bis zum 6. d. M. incl. an Hand lasse, erwarte ich Ihre baldgefl. Nachricht" wurde nach allgemeinem Handelsgebrauch[89]) dem Kläger der ganze 6. September zur Absendung der

---

Anm. 88: Es handelte sich im vorliegenden Falle um die Frage der Stempelpflichtigkeit solcher Verträge auf Grund der Vorschrift des § 1 Abs. III des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895:

„Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausche sonstiger schriftlicher Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat, und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen".

Näheres bei Heinitz, Kommentar zum Stempelsteuergesetz. Note 8 zu § 1 S. 6—8.

Anm. 89: Der zu obigem Gutachten Anlaß gebende Streitfall bildet den Thatbestand des Urtheils des Reichsgerichts I. Civ.-Sen. vom 28. Januar 1899 (Entsch. Bd. 43 Nr. 19 S. 75—81). In demselben ist die Wirksamkeit des bekundeten Handelsgebrauchs der gesetzlichen Vorschrift gegenüber verneint worden, mit der Begründung (S. 80 a. a. O.), das Handelsgesetzbuch (Art. 319 fgde. ADHGB.) enthalte zwar über die gewillkürte Annahmefrist keine besondere Regel; „gleichwohl muß davon ausgegangen werden, daß im Zweifel auch eine gewillkürte Fristbestimmung in demselben Sinn auszulegen ist: der Antragende will von vornherein den Zeitpunkt normiren, bis wohin er sich als gebunden ansieht; er will aber nicht dem anderen Theile vorschreiben, wann dieser die Antwort spätestens absenden muß. Daß auch in dieser Hinsicht eine Abweichung von dem dispositiven Rechtssatze des Art. 319 gewollt sei, wird stets eines besonderen Nachweises bedürfen, darf aber um so weniger vermuthet werden, als das Gesetz darin dem Offerenten günstig ist, daß er sich um den Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung (im Regelfalle) nicht zu kümmern, sondern bloß darauf zu sehen braucht, wann die Antwort bei ihm einläuft . . . ."

Die über die Annahme von Vertragsanträgen handelnden Art. 318 bis 322 des alten sind im neuen HGB. gestrichen; für sie gelten fortan die allgemeinen Vorschriften des BGB. (§§ 130 bis 132 und 145 bis 156). Daselbst ist auch der im ADHGB. nicht geregelt gewesene Fall der Fristsetzung zur Annahmeerklärung durch den Antragenden geordnet:

§ 148: Hat der Antragende für die Annahme des Antrages eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

Verbindet man hiermit die Vorschrift des § 130 Abs. I Satz 1 BGB.:

„Eine Willenserklärung, die einem Andern gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht",

Annahme-Erklärung offengestellt, sodaß das vom Kläger am 6. September 1897 Abends 9 Uhr 9 Minuten in Breslau aufgegebene und in die Hände des Beklagten am 7. September Morgens kurz nach $7^1/_4$ Uhr gelangte Annahmetelegramm den Beklagten rechtzeitig und zu einer Zeit erreicht hat, wo er frühestens den Eingang der Erklärung des Klägers auf sein Angebot erwarten konnte.

Gutachten vom 8. Januar 1898. — I. 2982/97.

Nr. 163. 1. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem bei Telegrammwechsel zwischen Kaufleuten wegen der dem Telegraphenverkehr anhaftenden Unsicherheit[90]) eine wechselseitige schriftliche Bestätigung der Contrahenten nachfolgen müsse, besteht hierorts nicht.[91])

2. Ebenso ist es nicht handelsüblich, daß bei Abweichungen zwischen dem telegraphischen Abschlusse und einer nachfolgenden Bestätigungscorrespondenz die letztere den Ausschlag giebt.

Gutachten vom 5. October 1897. — I. 2874.

Nr. 164. Im **Handel mit Pianinos** besteht die — auch in anderen ähnlichen Fällen maßgebliche — Usance, daß der Fabrikant einem auswärtigen Kunden, welcher die Uebersendung eines Fabrikerzeugnisses (Instrument) schriftlich angeordnet hat, die Annahme der Offerte alsbald mitzutheilen verpflichtet ist, sofern er den betreffenden Gegenstand (das Instrument) nicht sofort, sondern erst nach Erledigung mehrtägiger Vorbereitungen abzusenden vermag.

Gutachten vom 6 Februar 1886. — I. 181.

Nr. 165. Nach hiesigem[92]) Handelsgebrauch können **Möbelfabrikanten,** welche im Auftrage eines Bestellers Reisen unternehmen, Skizzen und Anschläge anfertigen und demnächst einen Auftrag zur Lieferung nicht erhalten, eine Vergütung hierfür, — im Falle nicht ein besonderes diesbezügliches Abkommen getroffen wurde, — dann nicht beanspruchen, wenn ihnen vorher mitgetheilt worden ist, daß es sich um einen Wettbewerb mit anderen Möbelfabrikanten handele, und daß Besteller den günstigsten Anschlag ausführen lassen werde.

Gutachten vom 12. Juni 1886 — I. 980.

---

so ergiebt sich, daß obiges Gutachten auch in Zukunft nur ausnahmsweise (vergl. z. B. das citirte Urtheil des RG. S. 80 und 81) wird Geltung beanspruchen können. (Siehe auch Staub, Kommentar zum neuen HGB. Excurs zu § 361 Anm. 38 7. Aufl. S. 1142.)

Anm.: 90: Vergl. hierzu Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1891 (Entsch. in Civ. Bd. 28 Nr. 3 S. 16 fgde.).

Anm. 91: Vergl. jetzt § 127 BGB: „Die Vorschriften des § 126 (schriftliche Form) gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung ....; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden".

Anm.: 92: Aehnlich Berliner Gutachten J. 977/99 (Correspondenz der Aeltesten für 1899, Nr. 3 S. 48 Ziff. 36).

Nr. 190. Es gehört nach Handelsgebrauch zur Diligenz eines sorgfältigen Verkäufers von **Hölzern**, — wenn „franco Breslau" von außerhalb her zu liefern ist, — die Verladung derart zu bewirken, daß eine Ueberlastung der Waggons, welche zum Abwurf auf Zwischenstationen führen könnte, vermieden wird, damit die Waare ungehindert die Zwischenstation passiren kann. Die Verletzung dieser Pflicht zieht handelsgebräuchlich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach sich und hat namentlich die Folge, daß der Käufer die auf einer Zwischenstation abgeworfenen Theile der Waare nicht eher zu bezahlen braucht, bis auch deren ordnungsmäßige Beförderung nach dem Bestimmungsorte bewirkt ist. Die Klausel „franco Breslau" hat also die Bedeutung, daß der Verkäufer verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Waare vollständig bis zum Bestimmungsort befördert wird.

Gutachten vom 30. November 1895. — I. 3598.

Nr. 191. Ein Handelsgebrauch[104]) darüber, welche Bedeutung hinsichtlich des kalendermäßigen Ablaufs des Zahlungsziels bei einer Zielvereinbarung des Wortlauts

„Ziel Herbst (1899)"

dieser Abrede beizumessen ist, hat sich hierorts im **Lederhandel** — und zwar im Geschäftsverkehr zwischen einem Lederhändler und einem Schuhmachermeister — nicht herausgebildet, und bei dem verhältnißmäßig seltenen Vorkommen derartiger Abschlüsse wohl auch nicht herausbilden können.

Gutachten vom 3. Februar 1900. — I. 3604/99.

Nr. 192. Die Bezahlung für **Leinkuchen**, welche zur Lieferung „ab Grenzstation Sosnowice" verkauft worden sind, hat nach hiesigem Handelsgebrauch seitens des Käufers zu erfolgen, sobald die Leinkuchen in Sosnowice eingetroffen sind und daselbst — beim Spediteur — dem Käufer überwiesen wurden.

Gutachten vom 4. März 1898. — I. 531.

Kaufpreises erst nach der Ankunft und Ablieferung verpflichtet ist. In der Rechtssprechung sind vielfach Handelsgebräuche dieses Inhalts angenommen worden; hierbei kann es auch in Zukunft bewenden".

Darnach behält der Eingangs erwähnte allgemeine und der oben bekundete besondere Handelsgebrauch auch in Zukunft seine Bedeutung in vollem Umfange. Der von der Denkschrift in Bezug genommene § 346 HGB. gilt zwar nur für den Verkehr „unter Kaufleuten"; allein auch für Geschäfte mit Nichtkaufleuten wird das BGB., insbesondere die §§ 157, 242 über die Auslegung der Verträge mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, aushelfen und zu dem gleichen Ergebnisse führen.

Anm. 104: Aehnlich, wie nach Art. 327 Abs. I des alten, entscheidet auch nach § 359 Abs. I des neuen HGB., falls „als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart ist, im Zweifel der Handelsgebrauch des Orts der Leistung", d. h. des Erfüllungsortes im Sinne des § 269 BGB., worauf das Schwergewicht dieser Vorschrift liegt. In Ermangelung eines solchen Handelsgebrauchs am Erfüllungsorte, der zur Auslegung herangezogen werden könnte, entscheiden die kalendermäßigen Fristen (vergl. Staub, Komment. zum neuen HGB. Anm. 1 zu § 359, 7 Aufl. S. 1125), so daß ein auf „Herbst" gestelltes Zahlungsziel erst mit dem 21. December abgelaufen sein würde. (Vergl. übrigens unten Gutachten Nr. 271).

Nr. 193. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird bei **Möbelbestellungen** in Höhe von 4—5000 Mk., wenn vorher nicht ausdrücklich eine bestimmte Creditfrist verabredet worden ist, als selbstverständlich angenommen, daß der Rechnungsbetrag bald nach Empfang der Möbel und Zustellung der Rechnung bezahlt wird. Es kommt allerdings vor, daß einzelne Besteller ihre Rechnung durch Theilzahlungen, ohne daß dieselben vorher verabredet sind, ausgleichen, und daß in diesem Falle Verzugszinsen nicht angerechnet werden, jedoch geschieht dies Letztere nur dann, wenn der vollständige Ausgleich innerhalb 3—6 Monaten erfolgt und liegt dies nur in dem Belieben des betreffenden Möbelfabrikanten. Ein Handelsgebrauch, wonach der Fabrikant durch Annahme von Abschlagszahlungen stillschweigend auf Verzugszinsen verzichtet, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 22. Januar 1889. — I. 59.

C. Gegenstand der Erfüllung.

I. Beschaffenheit und Güte der Waare.

Nr. 194. Die Lieferung von **Baumwollsaatmehl** mit Gehalt von 57,6 % ist bei einer Vereinbarung von 58 % Protein- und Fettgehalt nach hiesigem Handelsgebrauch[105]) als noch vertragsmäßig vom Käufer abzunehmen, mit der Maßgabe jedoch, daß Verkäufer für die fehlende $^4/_{10}$ % entsprechende Vergütung leistet.

Gutachten vom 15. April 1898. — I. 919.

Nr. 195. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist beim **Verkauf gebrauchter Fässer** der Charakter derselben immer durch Angabe desjenigen Stoffes zu bezeichnen, welcher zuletzt darin enthalten war, und gilt daher als „Petroleumfaß" nur ein solches, in welchem sich zuletzt Petroleum befunden hat. Fässer, in denen ursprünglich Petroleum bezogen wurde, die aber später mit anderen Stoffen gefüllt waren, sind nicht mehr als Petroleumfässer zu betrachten und minderwerthig, desgleichen auch solche, die bei der Reparatur mit neuen Böden von weichem Holze versehen wurden und die einen Riß bezw. Bruch beim Spundloche, Blechpflaster und dergl. Mängel haben, durch welche das Faß seine Dichtigkeit einbüßt.

Gutachten vom 22. December 1887. — I. 1877.

Anm. 105: Ueber die Beschaffenheit und Güte der zu liefernden Waare entscheidet nach dem Principe des früheren (Art. 335, 346 ADHGB.), wie des neuen HGB. (§ 360) in erster Reihe die Bestimmung des Vertrags, also der erkennbare Parteiwillen, für dessen Erforschung im Zweifel die allgemeinen Auslegungsregeln (Art. 278, 279 ADHGB. bezw. § 346 HGB. und §§ 157, 242 BGB.) gelten, so daß auch die Geschäfts- und Handelsgebräuche, und zwar die am Orte der Erfüllung bestehenden, zu berücksichtigen sind und bleiben. (Vergl. Staub, Komment. zum neuen HGB. Anm. 2 zu § 360, 7. Aufl. S. 1132.)

Nr. 196. Im Geschäftsverkehr mit **Getreide und Kleie** ist Käufer zur Abnahme der gelieferten Waare, wenn diese in der Qualität nicht gleichmäßig fällt, auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die Lieferung im Durchschnitt als gut erweist.[106]) Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn vereinbart war, daß nach einer Durchschnittstype geliefert werden sollte.

Gutachten vom 24. April 1893. — I. 683.

Nr. 197. Es ist hierorts zwar üblich, daß der Verkäufer von **Mais** die in loser Schüttung in einen Waggon verladene Waare in gleichmäßiger Sorte zu liefern hat, dagegen besteht kein Handelsgebrauch, wonach der Käufer, wenn von ihm lediglich „gesunder, zeitgemäß trockener, gereuterter Mais" ausbedungen worden, die Empfangnahme des Waggons deshalb abzulehnen berechtigt wäre, weil die Waare theils aus rothem, theils aus gelbem Mais bestand, in ihrer Beschaffenheit jedoch der Vereinbarung entsprach.

Gutachten vom 15. November 1894. — I. 2365.

Nr. 198. 1. In Ermangelung besonderer Vereinbarung wird hierorts bei dem **Handel mit „Sprit"** unter dieser Bezeichnung ein rectificirter Sprit zu 95 bis 97 Grad verstanden.

2. Sprit wird nach hiesiger Geschäftspraxis auf Verlangen des Empfängers zu einem niederen Grade, durch Zusatz von Wasser verdünnt, geliefert. Das Verschneiden durch Rohspiritus oder durch einen über Holzkohle gegangenen Spiritus ist hier nicht geschäftsüblich.

3. Durch den Zusatz von Rohspiritus zum Sprit kann ein Fuselgeruch nicht entfernt, wohl aber erzeugt werden. Bei Sprit, welcher mit Spiritus verschnitten ist, der durch Holzkohlenfilter gereinigt wurde, kann man den Fuselgeruch nur dann wahrnehmen, wenn der durch Holzkohle destillirte Spiritus nicht sorgfältig filtrirt ist.

Gutachten vom 6. Juni 1888. — I. 822.

Nr. 199. Auf dem Breslauer **Wollmarkte** werden die Ausdrücke: „englische Kreuzungswolle" — „englische Wolle" — „Kreuzungswolle" oder „Englisch" im allgemeinen für gleichbedeutend erachtet. „Kreuzungswolle" an sich ist ein unbestimmter Begriff, weil es darauf ankommt, ob hochfeine, feine oder mittlere Schafheerden mit Böcken einer geringeren Raçe gekreuzt worden sind, und die verschiedenen Kreuzungswollen daher auch verschiedene Qualitäten haben.

Anm. 106: Nur, wenn im Vertrage über Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt ist, hat der Verpflichtete „Handelsgut mittlerer Art und Güte" zu gewähren (Art. 335 ADHGB. bezw. § 360 HGB.). Diese Bestimmung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn in der bedungenen Gattung geliefert wurde und nur innerhalb der Gattung die Qualität streitig ist. (ROHG. Entsch. Bd. 15 Nr. 115 S. 415). Ueber mittlere Art und Güte entscheiden besonders die Handelsgebräuche am Orte der Erfüllung. (Vergl. Staub, Komment. zum neuen HGB. Anm. 4 zu § 360, 7. Aufl. S. 1132.)

Häufig wird jedoch auf dem Breslauer Wollmarkte mit „Kreuzungswolle" kurzweg die „englische Kreuzungswolle" bezeichnet. In den an sich ziemlich gleichbedeutenden Bezeichnungen liegt aber doch immerhin ein gewisser Hinweis auf einen Werthunterschied, indem unter „englischer Wolle" oder „Englisch" schlechthin eine geringere Wolle verstanden wird, während die „englische Kreuzungswolle" eine etwas weniger geringe Qualität bezeichnet, insofern damit zum Ausdruck gebracht werden soll, daß diese Wolle aus einer Kreuzung von englischen Böcken mit inländischen Mutterschafen gezüchtet wurde.

Gutachten vom 14. Februar 1899. — I. 138.

II. Lieferungsmenge.

1. Maßbestimmungen.

Nr. 200. Bei Bestellung eines „Fasses" **Maschinenöls** und eines „Fasses" Wagenfett ohne nähere Bezeichnung der Größe bezw. des Rauminhalts des bestellten Fasses gilt hierorts[107]) — sofern nicht aus früherer Geschäftsverbindung oder aus sonstigen begleitenden Umständen zu schließen ist, daß ein kleineres Faß gemeint war, — die Lieferung eines „Barrels", d. h. eines Fasses in der Art der originalen amerikanischen Petroleum-Barrels von 175 bis höchstens 200 Kilo Gewicht, nach Handelsgebrauch als ordnungsmäßige Vertragserfüllung und kann, falls in solchem Falle je ein derartiges Barrel gesandt wird, hierin eine Zuvielsendung nicht erblickt werden.

Gutachten vom 16. September 1897. — I. 2057.

Nr. 201. Beim Handel mit garantirt reinem amerikanischen **Schmalz** sind die Bezeichnungen „ein Centner" und ein „Firkins" nach hiesigem Handelsgebrauch allerdings gleichbedeutend; jedoch trifft dieser Handelsgebrauch nur insoweit zu, als in Amerika gefüllte Firkins (Original) in Frage kommen.

Gutachten vom 12. Juni 1893. — I. 862.

Nr. 202. Ein Handelsgebrauch über die vom Verkäufer nicht zu vertretende Fehlmenge bei in „Firkins" gefülltem **Schmalze** hat sich nicht herausbilden können, da es darauf ankommt, in welcher Jahreszeit das Schmalz zur Verfrachtung gelangt.

Am Herkunftsorte werden die „Firkins" mit 1 Ctr. amerikanischen Nettogewichts gleich 50 3/4 kg Zollgewicht eingewogen, erleiden aber auf dem Transporte Mankos theils durch Einziehen von Wassertheilen in die Holz-Emballage, theils — bei warmer Witterung — durch Auslaufen eines Theiles des

---

Anm. 107: Vergl. Art. 336 ADHGB. bezw. jetzt § 361 HGB.:
„Maß, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten."
Darnach behalten Handelsgebräuche von der Art des oben bekundeten ihre Bedeutung.

Schmalzes durch die Fugen. In beiden Fällen hat dieses Manko der Empfänger zu tragen. Deshalb werden auch die in Firkins verpackten Schmalzsorten nicht nach Gewicht, sondern nur nach Stück gehandelt. Ein Mindergewicht bis zu 3,5 kg per Fäßchen vom Nettogewicht ist nicht außergewöhnlich.

Gutachten vom 12. Juni 1893. — I. 862.

Nr. 203. Im Geschäftsverkehr mit **Spirituosen** werden nach hiesigem Handelsgebrauch unter der Bezeichnung:

„1/1 Eimer", Gebinde von 60 bis 85 Liter Inhalt,
„1/2 Eimer", Gebinde von 30 bis 43 Liter Inhalt,
„1/4 Eimer", Gebinde von 15 bis 22 Liter Inhalt

verstanden. Nur im Handel mit Kornbranntwein wird insofern ein Unterschied gemacht, als gewöhnlicher — aus Wasser mit Spritzusatz hergestellter — Korn in die Kategorie von Spirituosen fällt, während bei „Breslauer Brenner-Kornbranntwein" unter „1 Eimer" ein Gebinde von 54 Liter Inhalt verstanden wird.

Gutachten vom 18. März 1885. — I. 449.

Nr. 204. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird im **Steinkohlenhandel** unter „Waggon Kohle" ein bestimmtes Quantum, insbesondere ein solches von 200 oder von 250 Centnern überhaupt nicht verstanden, vielmehr hat der Besteller eines „Waggon" Kohle dasjenige Quantum abzunehmen und zu bezahlen, welches ihm von dem Verkäufer geliefert wird und welches von der Größe des dem Lieferanten seitens der Eisenbahn gestellten Waggons abhängt. Nur in dem Falle, daß Käufer sogleich bei der Bestellung selbst ein bestimmtes Maß gewünscht bezw. eine bestimmte Größe des Waggons vorgeschrieben hat, ist Lieferer an die Ordre des Auftraggebers gebunden.

Gutachten vom 2. Mai 1898. — I. 966.

Nr. 205. Wenn im Geschäftsverkehr **mit Stroh** eine bestimmte Anzahl von „Schock" zu liefern verkauft wurde; so sind für jedes verkaufte „Schock" 60 Bund mit je 20 Pfund Gewicht gleichmäßig gewogen zu übergeben. Wenn dann bei den einzelnen Bunden hier und da eine kleine Gewichtsabweichung sich ergiebt, so berechtigt dies den Käufer noch nicht, die Abnahme zu verweigern.

Gutachten vom 6. Juni 1894. — I. 1261.

Nr. 206. In Ungarn pflegt man mit dem Ausdruck „Kuffe" ein Originalgebinde zu bezeichnen, welches den ungefähren Inhalt von 120 Quart gleich 135 bis 137 Liter besitzt. Der Inhalt einer halben Kuffe schwankt danach zwischen 67 1/2 und 68 1/2 Liter, doch muß eine Abweichung um 3 Liter nach oben oder unten geduldet werden, so daß Gebinde von 65 oder 71 Liter immer noch als „halbe Kuffen" in den Handel gebracht werden dürfen. Halbe Kuffen von 80 Liter Inhalt sind dagegen im **Ungarweinhandel** nicht gebräuchlich.

Gutachten vom 4. Februar 1887. — I. 205 und vom 11. Februar 1888. — I. 258.

Nr. 207. Im **Wein- und Cognachandel** wird mit der Bestimmung, „Hectoliter bezw. ½ Hectoliter" allgemein nicht ein Quantum von genau 100 bezw. 50 Litern bezeichnet, sondern nur ein Faß von annähernd dieser Größe. Die vorerwähnte Größenbestimmung bei der Bestellung giebt daher nur das ungefähre Maß an, und da es den Faßfabrikanten nur selten gelingt, Fässer anzufertigen, die bei der späteren Aichung genau 100 bezw. 50 Liter enthalten, so bilden Inhaltsabweichungen nach oben oder unten die Regel. Ein solches Ueber- oder Untermaß kann 10 bis 15% betragen, und der Käufer muß sich ein solches gefallen lassen.

Gutachten vom 30. December 1895. — I. 3838.

2. Gewichtsermittelung.

Nr. 208. Es ist Handelsgebrauch[106]), daß der Käufer die ihm von auswärts übersandte Waare, deren Gewicht an der Versandtstation bahnamtlich festgestellt worden ist, bei der Uebernahme von der Bahn am Zielpunkt nochmals bahnamtlich verwiegen lassen muß, sofern er nicht gewillt ist, das an der Versandtstation festgestellte bahnamtliche Gewicht anzuerkennen.

Das vom Verkäufer avisirte, bahnamtlich jedoch nicht festgestellte Gewicht ist nur dann maßgebend, wenn Verkäufer dem Käufer den ausdrücklichen Auftrag zur Vornahme der bahnamtlichen Verwiegung des Guts bei dessen Ankunft ertheilt und Käufer trotzdem diesen Auftrag nicht berücksichtigt hat.

Gutachten vom 24. Juli 1893. — I. 1208.

Nr. 209. Daß das am Eisenbahngüterwagen kenntlich gemachte Gewicht für und gegen den Empfänger einer Waare alsdann schon ohne Weiteres gilt, wenn er auf der Ankunftsstation die bahnamtliche Feststellung des Gewichts nicht hat vornehmen lassen, ist hierorts nicht handelsgebräuchlich. Es ist vielmehr Handelsgebrauch, das an der Versandtstation bahnamtlich festgestellte Gewicht der gegenseitigen Berechnung — ohne Zulassung eines Gegenbeweises — zu Grunde zu legen, wenn der Empfänger auf der Ankunftsstation eine nochmalige bahnamtliche Verwiegung nicht hat vornehmen lassen.

Gutachten vom 12. December 1892. — I. 2009.

Nr. 210. Ein Handelsgebrauch, nach welchem das vom Käufer bei Ankunft einer Waggon-Ladung **Roggen** bahnamtlich festgestellte Gewicht für das vom Verkäufer gelieferte Quantum maßgebend ist, wenn Verkäufer seinerseits auf der Abgangsstation das Gewicht nicht hat bahnamtlich feststellen

---

Anm. 106: Bezieht sich natürlich nur auf Waaren, die nach Gewicht gehandelt werden. — Vergl. übrigens hierzu Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 17. April 1872 Bd. 5 Nr. 94 S. 404 fgde.

lassen, besteht hierorts nicht. Nach Handelsgebrauch steht vielmehr dem Verkäufer, wenn er das an der Ankunftsstation festgestellte Gewicht seinerseits nicht anerkennen will, frei, den Nachweis anzutreten, daß das von ihm im Frachtbrief declarirte Gewicht zur Zeit der Einladung des Guts in den Waggon auf der Abladestation vorhanden gewesen ist.

Gutachten vom 25. October 1899. — I. 2194.

Nr. 211. Wenn die gleichmäßige[109]) Sackung einer **Getreide**lieferung nicht streitig ist, so gilt nach hiesigem Handelsgebrauche deren Gesammtgewicht durch Feststellung des Durchschnittsgewichts einer Parthie von 5—6 Sack als ermittelt, sofern eine amtliche Nachwiegung des ganzen Waggons auf dem betreffenden Bahnhofe unthunlich ist.

Gutachten vom 3. November 1883. — I. 1461.

Nr. 212. Es besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach im Falle der **Lieferung von Getreide in Säcken** — wenn nicht das Gewicht auf den einzelnen Säcken angegeben steht, — bei einer Anzahl von 200 gelieferten Säcken das Gewicht der ganzen Lieferung durch probeweises Verwiegen von 5 oder 6 Stück Säcken, welche beliebig herausgegriffen werden, ermittelt und nach Verhältniß der gewogenen 5 oder 6 Sack zum Gesammtgewicht festgestellt wird; es muß vielmehr, wenn das Getreide unstreitig in ungleichmäßig[110]) eingewogenen Säcken geliefert ist, das Gewicht der Parthie mittelst Durchwiegens der ganzen Lieferungsmenge festgestellt werden.

Gutachten vom 3. Juli 1885. — I. 986.

Nr. 213. Wenn **Getreide-(auch Kleie-)**Lieferungen von auswärts in directer Abladung frachtfrei bezogen werden, so ist für den Käufer das bahnamtlich festgestellte Gewicht der Abgangsstation, welche vom Wohnorte des Verkäufers verschieden ist, nicht maßgebend. Wird ein Manko behauptet, so muß dasselbe am Ankunftsort bahnamtlich festgestellt worden sein, und genügt es nicht, wenn der Empfänger die Waare auf seinem Speicher durch Stichproben verwiegen läßt.[110*])

Gutachten vom 11. December 1890. — I. 1863.

Nr. 214. Ein Handelsgebrauch, wonach der Käufer von **Getreide** verpflichtet wäre, das ihm zur Abnahme bahnfertig angemeldete Getreide sofort verwiegen zu lassen, besteht hierorts[111]) nicht. Wenn aber Käufer die

---

Anm. 109: Vergl. folgendes Gutachten Nr. 212.

Anm. 110: Vergl. vorhergehendes Gutachten Nr. 211.

Anm. 110*: Neueren Mittheilungen zufolge soll das Bestehen des oben bekundeten Handelsgebrauchs zweifelhaft sein.

Anm. 111: In Berlin dagegen besteht (Gutachten J. 5817/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1900 Nr. 1 S. 7 Ziff. 3) der Handelsgebrauch, daß bei Distancekäufen der Käufer das Gewicht der Waare sofort, d. h. am nächsten Werktage nach Empfang des Frachtbriefes und Zurverfügungstellung der Waare

Abnahme der Waare unberechtigt verzögert, so hat er dasjenige Manko, welches seit der bahnseitigen Entladung bis zur Verwiegung nachweislich durch Eintrocknen entstanden ist, zu vertreten. Eine Verwiegung des Getreides an dem zweiten Tage nach Ankunft der Waare auf dem Güterboden ist als noch rechtzeitig erfolgt anzusehen.

Gutachten vom 11. Februar 1891. — I. 216.

Nr. 215. Im **Getreidehandel** ist bei Lieferungsgeschäften über Waaren, welche in Säcken lagern, und bei welchen nach Angabe des Verkäufers die einzelnen Colli gleichmäßiges Gewicht enthalten sollen, zwar die Verwiegung nur einer vom Käufer zu bestimmenden Anzahl von Colli zur Feststellung des Gesammtgewichts — resp. zur Prüfung der vom Verkäufer über das Gewicht gemachten Angabe — üblich. Ein Handelsgebrauch aber, nach welchem eine ganz bestimmte Anzahl oder eine Mindestzahl von Colli als Stichprobe zu verwiegen ist, besteht hierorts nicht. — Wenn die Verwiegung von 7 Colli bei einem Quantum von 133 Säcken das Ergebniß liefert, daß jedes Collo $75^1/_2$ kg wiegt — gegen 76 kg nach Angabe des Verkäufers —, dann ist es üblich, das Gewicht von $75^1/_2$ kg per Sack der Berechnung des Gesammtgewichtes zu Grunde zu legen, sobald Käufer oder Verkäufer es nicht vorziehen, die Verwiegung der ganzen Parthie zu fordern. Ist ein solches Verlangen bei Uebergabe bezw. Abnahme nicht erfolgt, dann haben Parteien das durch Verwiegung der Stichproben (7 Sack) ermittelte Gewichtsergebniß als maßgebend stillschweigend anerkannt.

Gutachten vom 13. April 1898. — I. 778.

Nr. 216. Wenn Kaufleute „bahnamtliches Gewicht" der Preisberechnung zu Grunde legen, so setzen sie nach hiesigem[112]) Geschäftsgebrauche allerdings in der Regel voraus, daß die Gewichtsfeststellung auf der Decimal-Waage erfolgt ist, da nur diese Waage die Gewichtsmengen zuverlässig anzeigt.

Bei dem Artikel **Kartoffeln** insbesondere gilt jedoch — wegen seines verhältnißmäßig geringen Werths und weil die Kartoffeln gewöhnlich nicht in Säcken, sondern lose verladen werden, — die Abweichung, daß auch schon die Gewichtsermittelung durch Verwiegung auf der Centesimal-Waage als maßgebend angesehen wird, selbst wenn davon die Höhe des Kaufpreises abhängt. Auch für **Rüben** ist diese Art der Gewichtsermittelung handelsüblich. Dagegen wird für **Getreide, Oelsaaten und Sämereien** nach Handelsgebrauch nur die Verwiegung mittels der Decimalwaage als maßgebende Gewichtsfeststellung angesehen.

Gutachten vom 8. Juli 1884. — I. 902.

---

durch die Bahnverwaltung feststellen lassen muß, widrigenfalls zu Gunsten des Verkäufers, — auch wenn Berlin Erfüllungsort ist, — das Gewicht des Abgangsorts maßgebend ist.

Anm. 112: Ebenso nach Berliner Geschäftsgebrauch (siehe Berliner Gutachten von 1898 in der „Correspondenz der Aeltesten", Jahrg. 1898 Nr. 5 S. 70 Ziff. 30).

Nr. 217. Wenn **Kleie,** welche von auswärts hier bezw. an einer anderen Station lose im Waggon eingeht, seitens des Empfängers bezw. seitens der Eisenbahnverwaltung auf der Decimal-Waage verwogen wird, so ist Empfänger nach allgemeinem Gebrauch gehalten, das dieser Art ermittelte Gewicht dem Lieferanten zu bezahlen — vorausgesetzt, daß zwischen den Parteien etwas Anderes nicht vereinbart ist.

Gutachten vom 7. März 1899. — I. 643.

Zweiter Titel.

Die wichtigeren einzelnen Handelsgeschäfte.

I. Abschnitt.

Handelskauf.

A. Voraussetzungen des Zustandekommens.

I. Bestimmtheit bezw. Bestimmbarkeit des Gegenstandes.

Nr. 218. Da **Honig** in ganzen Fässern „brutto für netto" oder mit Procent-Tara gehandelt zu werden pflegt, so läßt sich das Gewicht der Fässer nicht durch Ab- oder Auffüllen beliebig verändern. Infolgedessen kann häufig ein Auftrag zur Lieferung nicht ganz genau nach Aufgabe ausgeführt werden, dem Verkäufer muß vielmehr ein gewisser Spielraum gelassen werden. Daß Verkäufer aber ohne Weiteres beinahe 50% mehr liefern darf, als Käufer bestellte, ist nicht handelsüblich; vielmehr war nach Handelsgebrauch[118]) Verkäufer verpflichtet, bei dem Käufer vorher anzufragen, ob er ein so erhebliches Mehrgewicht liefern dürfe, wenn er kein Faß auf Lager hatte, das der vom Besteller gewünschten Lieferungsmengen annähernd entsprach.

Gutachten vom 8. Januar 1884. — I. 1710/83.

Anm. 118: Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kaufgeschäfts ist die Einigung der Parteien über den Kaufgegenstand und den Kaufpreis; denn diese sind die wesentlichen Begriffsmerkmale des Kaufvertrages. Waare und Entgelt müssen bestimmt sein. Allerdings ist nicht die absolute Bestimmtheit der Waare unumgängliches Erforderniß, als Bestimmtheit gilt vielmehr auch schon die relative Bestimmbarkeit, d. h. eine wenigstens so weit gehende Einigung der Parteien, daß die Bestimmung der zu liefernden Waare der Willkür der einen Partei entrückt ist und ohne weitere Zustimmungserklärung der Parteien nach objectiv gegebenen Momenten, durch Bezugnahme auf anderweite Thatsachen erfolgen kann, z. B. auf das Bedürfniß des Käufers zur Erreichung eines bestimmten Zwecks, auf das billige

Nr. 219. Im **Spiritusgroßhandel** wird nach hiesiger Usance nicht bloß der Preis, sondern auch das Quantum einer Lieferung Kartoffel-Rohspiritus nach Literprocenten berechnet. Es müssen mit anderen Worten Liter à 100 % reinen Alkohols, wenn auch nicht factisch, so doch dem Rechnungsergebniß nach, geliefert werden.

Gutachten vom 30. August 1886. — I. 1324.

Nr. 220. Ein Handelsgebrauch, wonach im Falle eines Vertrages über „Lieferung von 800 bis 1000 Ctr. **Weizen**" Verkäufer verpflichtet wäre, mindestens 900 Ctr. zu liefern, besteht hierorts nicht, vielmehr ist bei einem Vertrage des vorerwähnten Inhalts Verkäufer nach hiesigem Handelsgebrauch zur Lieferung von nur 800 Ctr. verpflichtet, er hat aber auch die Berechtigung, 1000 Ctr. Weizen zu liefern.

Gutachten vom 14. November 1887. — I. 1690.

II. Bestimmung des Preises.

Nr. 221. Wenn zwischen zwei Kaufleuten, welche in dauernder Geschäftsverbindung stehen, die Lieferung einer Waare erfolgt, ohne daß bei der Bestellung eine **Vereinbarung über den Preis** stattgefunden hat, so ist nach Handelsgebrauch[114]) derjenige Preis als vereinbart anzusehen, welcher bei der letztvorhergegangenen Bestellung der gleichartigen Waare unter denselben Vertragstheilen gezahlt worden ist, vorausgesetzt allerdings, daß in dem Zeitraum zwischen beiden Lieferungen eine Preisveränderung bei den in Betracht kommenden Waaren nicht stattgefunden hat und dieser Zeitraum kein allzu erheblich langer ist.

Gutachten vom 6. April 1891. — I. 506.

Ermessen eines Dritten (arbitrium boni viri) oder des Käufers selbst u. s. w. (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 11 Nr. 1 S. 2). Wenn es sich hiernach auch von selbst versteht, daß die zu leistende Menge nicht gänzlich in die Willkür des einen Contrahenten gestellt werden kann, so ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß der eine Contrahent dem anderen in Betreff der zu leistenden Menge bis zu einem gewissen Grade einen freien Spielraum überläßt, wobei alsdann die Grenze der zulässigen Mehr- oder Minderlieferung, sofern es nach Lage der Sache darauf ankommt, nach dem billigen Ermessen des Gerichts, eventuell mit Hilfe Sachverständiger, zu ermitteln ist. (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 1 S. 57 und S. 145, Bd. 8 S. 209, Bd. 9 S. 119 und 129, Bd. 11 S. 285, Bd. 13 S. 75, Bd. 15 S. 334.) Diese Folgerungen waren bisher unmittelbar aus Art. 337 des ADHGB. abzuleiten, welcher im neuen HGB. gestrichen ist; sie gelten aber auch in Zukunft unverändert fort, weil sie nur eine Anwendung allgemeiner Grundsätze des Bürgerlichen Rechts (§§ 241, 242, 157, 315 fgde.) und der Vorschriften über den gewöhnlichen Kauf (§§ 433 fgde. BGB.) enthalten.

Anm. 114: Die oben (bei Anm. 113) mitgetheilten Grundsätze gelten auch in Ansehung der Bestimmung des Kaufpreises in entsprechender Weise. Dauernde Geschäftsverbindung kann darnach sehr wohl, bei Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln (§ 346 HGB. und §§ 157, 242 BGB.), als eines der objectiven Momente in Betracht kommen, aus denen im gegebenen Falle der Kaufpreis relativ bestimmbar ist.

Nr. 222. Der auf einem Preisverzeichnisse befindliche Vermerk:

„Preise verstehen sich freibleibend ab Magazin"

hat nach hiesigem Handelsgebrauch[115]) die Bedeutung, daß die im Preisverzeichnisse aufgeführten Preise nur vorläufige sind und der Geschäftsinhaber das Recht hat, den Preis der auf Grund eines solchen Preisverzeichnisses bestellten bezw. gekauften Waaren endgültig — dem steten Wechsel der Marktpreise entsprechend, — anderweitig festzusetzen.

Nur wenn unter Vorlegung eines Preisverzeichnisses durch den Geschäftsinhaber oder dessen bevollmächtigten Vertreter ein Geschäft unter Vereinbarung eines bestimmten Preises abgeschlossen wurde, ist dieser Preis maßgebend, und eine Berufung auf den oben erwähnten Vermerk der Preisliste alsdann nicht mehr zulässig.

Gutachten vom 8. Mai 1896. — I. 1188.

Nr. 223. Falls bei **Getreideläufen** von unbestimmter Quantität der Preis für das zu liefernde Getreide auf „30 Pfennig unter höchster Breslauer Tagesnotiz" vereinbart wurde, so gilt nach Handelsgebrauch[116]) die Notiz desjenigen Tages als maßgebend, an welchem das Getreide vertragsmäßig zu liefern war.

Gutachten vom 16. December 1895. — I. 3879.

Anm. 115: Dieser Handelsgebrauch entspricht durchaus dem Art. 337 des bisher geltenden ADHGB., wonach

„das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, kein verbindlicher Antrag zum Kauf ist."

Diese Vorschrift ist zwar im neuen HGB. gestrichen, weil (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 228, Hahn-Mugdan, Mater. S. 380) „sie keine Besonderheit des Handelsrechts darstellt, sondern nur eine Anwendung allgemeiner Grundsätze des bürgerlichen Rechts enthält, und es Sache der Willensauslegung sein muß, ob einem Anerbieten der fraglichen Art nach den besonderen Umständen des Falls nicht doch eine weitergehende Bedeutung beizulegen ist." Nichts desto weniger behält der oben bekundete Handelsgebrauch auch fortan seine Bedeutung, weil durch den Zusatz „freibleibend" der Verkäufer die Preisfestsetzung seinem subjectiven Ermessen vorbehalten hat, es also an der absoluten Bestimmtheit oder an objectiven Momenten für die relative Bestimmbarkeit des Preises fehlt, welche (siehe vorstehend Anm. 113 und 114) das wesentliche Erforderniß für die Preisbestimmung bildet.

Anm. 116: Dieser Handelsgebrauch ist eigentlich nur eine Anwendung des Art. 353 ADHGB., welcher besagte:

„Ist im Vertrage der Marktpreis oder Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, ... zu verstehen."

In das neue HGB. ist zwar dieser Art. 353 nicht übernommen; es gilt fortan aber § 453 BGB., welcher bestimmt:

„Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart."

Demnach behält der oben bekundete Handelsgebrauch auch fortan als Auslegungsregel (§ 133 BGB.) seine Bedeutung. Die Denkschrift zum Entwurfe des

Schmalzes durch die Fugen. In beiden Fällen hat dieses Manko der Empfänger zu tragen. Deshalb werden auch die in Firkins verpackten Schmalzsorten nicht nach Gewicht, sondern nur nach Stück gehandelt. Ein Mindergewicht bis zu 3,5 kg per Fäßchen vom Nettogewicht ist nicht außergewöhnlich.

Gutachten vom 12. Juni 1893. — I. 862.

Nr. 203. Im Geschäftsverkehr mit **Spirituosen** werden nach hiesigem Handelsgebrauch unter der Bezeichnung:

„1/1 Eimer", Gebinde von 60 bis 85 Liter Inhalt,
„1/2 Eimer", Gebinde von 30 bis 43 Liter Inhalt,
„1/4 Eimer", Gebinde von 15 bis 22 Liter Inhalt

verstanden. Nur im Handel mit Kornbranntwein wird insofern ein Unterschied gemacht, als gewöhnlicher — aus Wasser mit Spritzusatz hergestellter — Korn in die Kategorie von Spirituosen fällt, während bei „Breslauer Brenner-Kornbranntwein" unter „1 Eimer" ein Gebinde von 54 Liter Inhalt verstanden wird.

Gutachten vom 18. März 1885. — I. 449.

Nr. 204. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird im **Steinkohlenhandel** unter „Waggon Kohle" ein bestimmtes Quantum, insbesondere ein solches von 200 oder von 250 Centnern überhaupt nicht verstanden, vielmehr hat der Besteller eines „Waggon" Kohle dasjenige Quantum abzunehmen und zu bezahlen, welches ihm von dem Verkäufer geliefert wird und welches von der Größe des dem Lieferanten seitens der Eisenbahn gestellten Waggons abhängt. Nur in dem Falle, daß Käufer sogleich bei der Bestellung selbst ein bestimmtes Maß gewünscht bezw. eine bestimmte Größe des Waggons vorgeschrieben hat, ist Lieferer an die Ordre des Auftraggebers gebunden.

Gutachten vom 2. Mai 1898. — I. 966.

Nr. 205. Wenn im Geschäftsverkehr **mit Stroh** eine bestimmte Anzahl von „Schock" zu liefern verkauft wurde; so sind für jedes verkaufte „Schock" 60 Bund mit je 20 Pfund Gewicht gleichmäßig gewogen zu übergeben. Wenn dann bei den einzelnen Bunden hier und da eine kleine Gewichtsabweichung sich ergiebt, so berechtigt dies den Käufer noch nicht, die Abnahme zu verweigern.

Gutachten vom 6. Juni 1894. — I. 1261.

Nr. 206. In Ungarn pflegt man mit dem Ausdruck „Kuffe" ein Originalgebinde zu bezeichnen, welches den ungefähren Inhalt von 120 Quart gleich 135 bis 137 Liter besitzt. Der Inhalt einer halben Kuffe schwankt danach zwischen 67 1/2 und 68 1/2 Liter, doch muß eine Abweichung um 3 Liter nach oben oder unten geduldet werden, so daß Gebinde von 65 oder 71 Liter immer noch als „halbe Kuffen" in den Handel gebracht werden dürfen. Halbe Kuffen von 80 Liter Inhalt sind dagegen im **Ungarweinhandel** nicht gebräuchlich.

Gutachten vom 4. Februar 1887. — I. 205 und vom 11. Februar 1888. — I. 258.

Nr. 207. Im **Wein- und Cognachandel** wird mit der Bestimmung, „Hectoliter bezw. $^1/_2$ Hectoliter" allgemein nicht ein Quantum von genau 100 bezw. 50 Litern bezeichnet, sondern nur ein Faß von annähernd dieser Größe. Die vorerwähnte Größenbestimmung bei der Bestellung giebt daher nur das ungefähre Maß an, und da es den Faßfabrikanten nur selten gelingt, Fässer anzufertigen, die bei der späteren Aichung genau 100 bezw. 50 Liter enthalten, so bilden Inhaltsabweichungen nach oben oder unten die Regel. Ein solches Ueber- oder Untermaß kann 10 bis 15 % betragen, und der Käufer muß sich ein solches gefallen lassen.

Gutachten vom 30. December 1895. — I. 3838.

2. Gewichtsermittelung.

Nr. 208. Es ist Handelsgebrauch[108]), daß der Käufer die ihm von auswärts übersandte Waare, deren Gewicht an der Versandtstation bahnamtlich festgestellt worden ist, bei der Uebernahme von der Bahn am Zielpunkt nochmals bahnamtlich verwiegen lassen muß, sofern er nicht gewillt ist, das an der Versandtstation festgestellte bahnamtliche Gewicht anzuerkennen.

Das vom Verkäufer avisirte, bahnamtlich jedoch nicht festgestellte Gewicht ist nur dann maßgebend, wenn Verkäufer dem Käufer den ausdrücklichen Auftrag zur Vornahme der bahnamtlichen Verwiegung des Guts bei dessen Ankunft ertheilt und Käufer trotzdem diesen Auftrag nicht berücksichtigt hat.

Gutachten vom 24. Juli 1893. — I. 1208.

Nr. 209. Daß das am Eisenbahngüterwagen kenntlich gemachte Gewicht für und gegen den Empfänger einer Waare alsdann schon ohne Weiteres gilt, wenn er auf der Ankunftsstation die bahnamtliche Feststellung des Gewichts nicht hat vornehmen lassen, ist hierorts nicht handelsgebräuchlich. Es ist vielmehr Handelsgebrauch, das an der Versandtstation bahnamtlich festgestellte Gewicht der gegenseitigen Berechnung — ohne Zulassung eines Gegenbeweises — zu Grunde zu legen, wenn der Empfänger auf der Ankunftsstation eine nochmalige bahnamtliche Verwiegung nicht hat vornehmen lassen.

Gutachten vom 12. December 1892. — I. 2009.

Nr. 210. Ein Handelsgebrauch, nach welchem das vom Käufer bei Ankunft einer Waggon-Ladung **Roggen** bahnamtlich festgestellte Gewicht für das vom Verkäufer gelieferte Quantum maßgebend ist, wenn Verkäufer seinerseits auf der Abgangsstation das Gewicht nicht hat bahnamtlich feststellen

---

Anm. 108: Bezieht sich natürlich nur auf Waaren, die nach Gewicht gehandelt werden. — Vergl. übrigens hierzu Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 17. April 1872 Bd. 5 Nr. 94 S. 404 fgde.

Schmalzes durch die Fugen. In beiden Fällen hat dieses Manko der Empfänger zu tragen. Deshalb werden auch die in Firkins verpackten Schmalzsorten nicht nach Gewicht, sondern nur nach Stück gehandelt. Ein Mindergewicht bis zu 3,5 kg per Fäßchen vom Nettogewicht ist nicht außergewöhnlich.

Gutachten vom 12. Juni 1893. — I. 862.

Nr. 203. Im Geschäftsverkehr mit **Spirituosen** werden nach hiesigem Handelsgebrauch unter der Bezeichnung:

„1/1 Eimer", Gebinde von 60 bis 85 Liter Inhalt,
„1/2 Eimer", Gebinde von 30 bis 43 Liter Inhalt,
„1/4 Eimer", Gebinde von 15 bis 22 Liter Inhalt

verstanden. Nur im Handel mit Kornbranntwein wird insofern ein Unterschied gemacht, als gewöhnlicher — aus Wasser mit Spritzusatz hergestellter — Korn in die Kategorie von Spirituosen fällt, während bei „Breslauer Brenner-Kornbranntwein" unter „1 Eimer" ein Gebinde von 54 Liter Inhalt verstanden wird.

Gutachten vom 18. März 1885. — I. 449.

Nr. 204. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird im **Steinkohlenhandel** unter „Waggon Kohle" ein bestimmtes Quantum, insbesondere ein solches von 200 oder von 250 Centnern überhaupt nicht verstanden, vielmehr hat der Besteller eines „Waggon" Kohle dasjenige Quantum abzunehmen und zu bezahlen, welches ihm von dem Verkäufer geliefert wird und welches von der Größe des dem Lieferanten seitens der Eisenbahn gestellten Waggons abhängt. Nur in dem Falle, daß Käufer sogleich bei der Bestellung selbst ein bestimmtes Maß gewünscht bezw. eine bestimmte Größe des Waggons vorgeschrieben hat, ist Lieferer an die Ordre des Auftraggebers gebunden.

Gutachten vom 2. Mai 1898. — I. 966.

Nr. 205. Wenn im Geschäftsverkehr **mit Stroh** eine bestimmte Anzahl von „Schock" zu liefern verkauft wurde; so sind für jedes verkaufte „Schock" 60 Bund mit je 20 Pfund Gewicht gleichmäßig gewogen zu übergeben. Wenn dann bei den einzelnen Bunden hier und da eine kleine Gewichtsabweichung sich ergiebt, so berechtigt dies den Käufer noch nicht, die Abnahme zu verweigern.

Gutachten vom 6. Juni 1894. — I. 1261.

Nr. 206. In Ungarn pflegt man mit dem Ausdruck „Kuffe" ein Originalgebinde zu bezeichnen, welches den ungefähren Inhalt von 120 Quart gleich 135 bis 137 Liter besitzt. Der Inhalt einer halben Kuffe schwankt danach zwischen 67 1/2 und 68 1/2 Liter, doch muß eine Abweichung um 3 Liter nach oben oder unten geduldet werden, so daß Gebinde von 65 oder 71 Liter immer noch als „halbe Kuffen" in den Handel gebracht werden dürfen. Halbe Kuffen von 80 Liter Inhalt sind dagegen im **Ungarweinhandel** nicht gebräuchlich.

Gutachten vom 4. Februar 1887. — I. 205 und vom 11. Februar 1888. — I. 258.

Nr. 207. Im **Wein- und Cognachandel** wird mit der Bestimmung, „Hectoliter bezw. ½ Hectoliter" allgemein nicht ein Quantum von genau 100 bezw. 50 Litern bezeichnet, sondern nur ein Faß von annähernd dieser Größe. Die vorerwähnte Größenbestimmung bei der Bestellung giebt daher nur das ungefähre Maß an, und da es den Faßfabrikanten nur selten gelingt, Fässer anzufertigen, die bei der späteren Aichung genau 100 bezw. 50 Liter enthalten, so bilden Inhaltsabweichungen nach oben oder unten die Regel. Ein solches Ueber- oder Untermaß kann 10 bis 15% betragen, und der Käufer muß sich ein solches gefallen lassen.

Gutachten vom 30. December 1895. — I. 3838.

2. Gewichtsermittelung.

Nr. 208. Es ist Handelsgebrauch[106]), daß der Käufer die ihm von auswärts übersandte Waare, deren Gewicht an der Versandtstation bahnamtlich festgestellt worden ist, bei der Uebernahme von der Bahn am Zielpunkt nochmals bahnamtlich verwiegen lassen muß, sofern er nicht gewillt ist, das an der Versandtstation festgestellte bahnamtliche Gewicht anzuerkennen.

Das vom Verkäufer avisirte, bahnamtlich jedoch nicht festgestellte Gewicht ist nur dann maßgebend, wenn Verkäufer dem Käufer den ausdrücklichen Auftrag zur Vornahme der bahnamtlichen Verwiegung des Guts bei dessen Ankunft ertheilt und Käufer trotzdem diesen Auftrag nicht berücksichtigt hat.

Gutachten vom 24. Juli 1893. — I. 1208.

Nr. 209. Daß das am Eisenbahngüterwagen kenntlich gemachte Gewicht für und gegen den Empfänger einer Waare alsdann schon ohne Weiteres gilt, wenn er auf der Ankunftsstation die bahnamtliche Feststellung des Gewichts nicht hat vornehmen lassen, ist hierorts nicht handelsgebräuchlich. Es ist vielmehr Handelsgebrauch, das an der Versandtstation bahnamtlich festgestellte Gewicht der gegenseitigen Berechnung — ohne Zulassung eines Gegenbeweises — zu Grunde zu legen, wenn der Empfänger auf der Ankunftsstation eine nochmalige bahnamtliche Verwiegung nicht hat vornehmen lassen.

Gutachten vom 12. December 1892. — I. 2009.

Nr. 210. Ein Handelsgebrauch, nach welchem das vom Käufer bei Ankunft einer Waggon-Ladung **Roggen** bahnamtlich festgestellte Gewicht für das vom Verkäufer gelieferte Quantum maßgebend ist, wenn Verkäufer seinerseits auf der Abgangsstation das Gewicht nicht hat bahnamtlich feststellen

Anm. 106: Bezieht sich natürlich nur auf Waaren, die nach Gewicht gehandelt werden. — Vergl. übrigens hierzu Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 17. April 1872 Bd. 5 Nr. 94 S. 404 fgde.

2. Auswahl-, Ansichts- und Musterſendungen.

Nr. 233. Nach hieſigem Handelsgebrauche[122]) ſind Waaren, die dem Empfänger auf ſeine Beſtellung „zur **Auswahl**" überſandt wurden, falls ſie ihm nicht zuſagen, von ihm franko zurückzuſenden, feſtbeſtellte Waaren dagegen nur dann, wenn dieſelben keine notoriſchen Mängel haben, um derentwillen der Verkäufer die Waaren zurücknehmen muß.

Gutachten vom 10. Juni 1886. — I. 922.

Nr. 234. Nach einem — für viele, wenn auch nicht für alle Branchen geltenden — Handelsgebrauch beſteht im Geſchäftsverkehr ein Unterſchied zwiſchen „**Anſichts- und Muſterſendungen**". Bei erſteren iſt es handelsüblich, die Waaren dann als feſt verkauft anzuſehen, wenn ſie nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang zurückgeſandt werden. Bei Muſterſendungen dagegen iſt es üblich, daß die Muſter vom Verſender zurückverlangt werden müſſen, wenn er ſie dem Empfänger nicht weiter zur Benutzung überlaſſen will.

Gutachten vom 16. Mai 1889. — I. 741.

BGB.) als „im Zweifel unter der aufſchiebenden Bedingung der Billigung geſchloſſen", d. h. die Vereinbarung der Parteien kann zwar auch dahin gehen, daß der Kauf von der auflöſenden Bedingung der Mißbilligung des Käufers abhängig ſein ſoll, in Ermangelung einer ſolchen Abrede aber wird erſt er mit der — erklärten oder aus dem Stillſchweigen des Käufers gefolgerten (ſiehe Anm. 119) — Genehmigung des Käufers als zuſtandegekommen angeſehen. In dieſem Regelfalle gilt die Waare als verkauft erſt mit dem Eintritt der Bedingung, d. i. der Billigung ſeitens des Käufers, und geht daher (§ 446 und §§ 158, 159 BGB.) erſt mit dieſem Augenblicke die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verſchlechterung der Waare auf den Käufer über. (Planck, Komment. zum BGB. Note 2c zu § 446 S. 237 und Note 2 zu § 495 S. 270). Bis zum Eintritt der Bedingung trägt demnach der Verkäufer die Gefahr, ſofern nicht den Käufer ein Verſchulden an dem Verluſt oder der Beſchädigung der Waare trifft. (§§ 249 ff. und 276 ff. BGB. und Motive zum BGB. Bd. II. S. 335).

Anm. 122: Ueber die Frage, wer die Koſten der Rückſendung zu tragen hat, wenn ein Kauf auf Probe vorliegt, vergleiche vorſtehendes Gutachten Nr. 231. Die Feſtſtellung, ob Kauf auf Probe vorliegt, iſt nach den allgemeinen Auslegungsregeln (Art. 278, 279 ADHGB. bezw. fortan § 346 HGB. und §§ 133, 157 BGB.) zu treffen; die beim Vertragsſchluſſe gebrauchten Worte entſcheiden noch nicht ſchlechthin über die Natur des gewollten Geſchäfts. Auch der Kauf auf Probe erfordert indeſſen die Willenseinigung der Parteien über beſtimmte Sachen und beſtimmte Preiſe, und ſeine Eigenthümlichkeit beſteht nur darin, daß bei ihm der Verkäufer allein gebunden iſt, ſeine volle Wirkſamkeit aber für beide Theile das Geſchäft erſt von dem Zeitpunkt an erlangt, wo der Käufer ſeine Zufriedenheit mit der behandelten Sache ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu erkennen gegeben hat. Fehlt es an der erforderlichen Beſtimmtheit oder wenigſtens Beſtimmbarkeit des Kaufgegenſtandes, ſo liegt überhaupt kein zuſtandegekommener Kaufvertrag vor. Deshalb werden zumeiſt Auswahl-, Anſichts- oder Muſterſendungen an ſich noch nicht als Käufe auf Probe rechtlich behandelt werden können (ſiehe Entſcheidung des vormaligen preußiſchen Obertribunals vom 28. Juni 1862 in Striethorſt's Archiv für Rechtsfälle Bd. 45 Nr. 61 S. 296), weil ſie die Beſtimmung der zu behaltenden, alſo bedingt gekauften Waare vermiſſen laſſen; denn die ganze Lieferungsmenge ſollte nach der Abſicht der Parteien in der Regel nicht gekauft werden, welcher Theil derſelben aber, wird gewöhnlich nicht vereinbart ſein. Auf derartige Lieferungen finden demnach die für Probekäufe geltenden Rechtsſätze nicht ohne Weiteres bedingungsloſe Anwendung.

Nr. 235. Der Ausdruck, „damit ich Ihnen die Waare bemustern kann", bedeutet nach kaufmännischem Sprachgebrauche das Anerbieten, eine Muster- bezw. Ansichtssendung zu machen.

Gutachten vom 29. October 1890. — I. 1655.

Nr. 236. Nach kaufmännischem Sprachgebrauch ist die Aufforderung, **„Muster zu senden"** oder gewisse Artikel zu „bemustern", in der Regel nicht als eine feste käufliche Bestellung, sondern nur als eine Bestellung zur Ansicht unter Vorbehalt der Rücksendung anzusehen, insbesondere dann, wenn in den gewechselten Schriftstücken irgend ein Quantum nicht näher angegeben wurde.

Gutachten vom 9. October 1890. — I. 1536.

Nr. 237. Nach hiesigem Handelsgebrauch gilt die Bestellung einer **„Musterсendung"** nicht als eine feste käufliche Bestellung, zumal wenn irgend ein Quantum nicht angegeben wurde. Der Besteller ist vielmehr in einem solchen Falle berechtigt, einen Theil der ihm zugehenden Waaren zu behalten, einen anderen Theil, der ihm nicht zusagt, zurückzugeben.

Gutachten vom 7. Januar 1892. — I. 2142/91.

Nr. 238. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Besteller einer **Mustercollection** — nicht zu verwechseln mit Auswahlsendung — dieselbe behalten muß, falls er sie nicht binnen einer Frist von etwa 3—6 Wochen zurücksendet. Eine bestimmte handelsübliche Frist für Rücksendung von Mustercollectionen besteht überhaupt nicht; es ist vielmehr üblich, daß der Versender, welcher die Muster dem Kunden nicht länger überlassen will, dieselben zurückfordert.

Gutachten vom 25. Januar 1899. — I. 183.

3. Erklärungsfristen in den einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 239. Im **Buchhandel** und im Handel mit Bildern ist nach hiesigem Handelsgebrauche[123]) der Sortimentsbuchhändler, welchem die Verlagsbuchhandlung unaufgefordert Neuheiten in der Bilderbranche sendet, nicht verpflichtet, binnen 8 Tagen bei Vermeidung des Eintritts der Verbindlichkeit zur Bezahlung des Preises sich über die Annahme zu erklären, falls eine solche Frist zur Erklärung nicht bei der Uebersendung der Bilder ausdrücklich ausbedungen wurde. Die Sortimentsbuchhandlung ist vielmehr berechtigt, erst zur folgenden Ostermesse die Bilder zurückzusenden, ohne bis dahin fest gebunden zu sein.

Gutachten vom 9. December 1886. — I. 1784.

Anm. 123: Ob das buchhändlerische sog. „Conditionsgeschäft" überhaupt als Kauf auf Probe zu beurtheilen ist, bleibt eine in der juristischen Litteratur (siehe Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4. Aufl. Stuttgart 1898 § 84 S. 416 ff. mit Nachweisen) sehr streitige Frage. Die praktische Bedeutung derselben ist indessen

Nr. 240. 1. Nach einem im **Buchhändlergeschäft** herrschenden Handelsgebrauche pflegen die Buchhändler im Falle laufender Geschäftsverbindung diejenigen Bücher einer Ansichtssendung, welche bei theilweiser Rücksendung nicht beiliegen, als fest behalten zu betrachten und setzen sie bei der nächsten Quartals- bezw. Jahresrechnung als fest gekauft auf. Erfolgt jedoch hiergegen eine Reclamation, so nehmen die Buchhändler die beanstandeten Bücher zurück. Erfolgt aber auf diese Rechnung keine Reclamation, so wird dies als Anerkenntniß angesehen, und gelten die fraglichen Bücher als fest gekauft.

2. Der Empfänger einer Auswahlsendung hat, wenn er dieselbe auch nur zum Theil behält, weder das Hin-, noch das Rückporto zu tragen.

Gutachten vom 28. Mai 1895. — I. 1371.

Nr. 241. Es ist im **Buchhandel** nicht handelsüblich, die ohne Bestellung zugesandte Waare als angenommen anzusehen, falls sie nicht binnen acht Tagen zurückgesandt wird.

Gutachten vom 25. October 1899. — I 2937.

Nr. 242. Es ist in der **Cigarrenbranche** Handelsgebrauch, daß, wenn Waaren einem Kaufmann zum Kaufe auf Probe oder zur Probe ohne vorherige Bestellung übersandt worden sind, und dieser Kaufmann einen Theil dieser Waaren an seine Kunden abverkauft, letzteres als Genehmigung, als Annahme der Kaufofferte aufgefaßt wird. Insbesondere ist letzteres dann anzunehmen, wenn der Kaufmann die zur Probe oder auf Probe übersandten Waaren, trotz Erinnerung des Uebersenders an Zahlung des Preises für die Sendung, längere Zeit, z. B. 1 Jahr, nicht zur Verfügung stellt.

Gutachten vom 5. Februar 1896. — I. 328.

Nr. 243. In der **Herrenkleider-Confectionsbranche** ist es Handelsgebrauch, die in der Saison zur Auswahl bestellten Kleidungsstücke umgehend zurückzusenden, widrigenfalls sie als behalten gelten (vergl. jedoch unten Gutachten Nr. 245).

Gutachten vom 14. August 1890. — I. 1094.

---

verhältnißmäßig gering, da die Mehrzahl der einschlägigen Rechtsbeziehungen durch allgemein anerkannte Handelsgebräuche geregelt ist, welche sogar codificirt sind, in der „Buchhändlerischen Verkehrsordnung." Deren jetzt giltige Fassung ist in der Hauptversammlung des „Börsenvereins der Deutschen Buchhändler" zu Leipzig am 8. Mai 1898 festgestellt worden und am 1. Juli 1898 in Kraft getreten. Diese Verkehrsordnung „regelt (§ 1) den geschäftlichen Verkehr der deutschen, sowie der mit diesen verkehrenden ausländischen Buchhändler unter einander; sie stellt für die darin geregelten Rechtsverhältnisse die allgemein im Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist." Platzgebräuche bezüglich der Firmen eines und desselben Platzes werden allerdings (§ 2) durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben, gehen ihnen vielmehr vor. Der oben bekundete Handelsgebrauch bezüglich der Annahmeerklärung bei unverlangt „à condition" zugesandten Neuigkeiten ist in den §§ 11, 12, 30 und 33 der „Verkehrsordnung" niedergelegt.

Nr. 244. Nach hiesigem Handelsgebrauch gelten **Damenkleiderstoffe**, welche zum kommissionsweisen Verkauf überlassen werden und innerhalb eines halben Jahres vom Empfange ab nicht zurückgeschickt sind, auch dann als verkauft, wenn dem Käufer das Recht eingeräumt wurde, die nicht verkauften Quantitäten jederzeit zurückzusenden.

Gutachten vom 24. October 1892. — I. 1786.

Nr. 245. Ein Handelsgebrauch, nach welchem in der **Herrenconfectionsbranche** Auswahlsendungen als angenommen gelten, wenn sie länger als 1 Woche nicht zurückgesandt sind, besteht (vergl. jedoch oben Gutachten Nr. 243) hierorts nicht. Ein theilweises Zurückbehalten von Mustern aus einer Auswahlsendung ist handelsüblich statthaft, was auch schon in der Bezeichnung „Auswahlsendung" ausgedrückt liegt.

Gutachten vom 5. Juli 1897. — I. 1500.

Nr. 246. In der **Confectionsbranche** ist es üblich, daß, wenn auf Grund einer einzigen Bestellung eine Auswahlsendung an einen Händler verschickt wird, die vom Lieferanten auf der Faktura gestellte Frist, sofern dieselbe zur Auswahl ausreichend bemessen ist, vom Empfänger eingehalten werden muß, widrigenfalls die innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückgesandten Waaren als fest gekauft gelten.

Gutachten vom 9. November 1897. — I. 2663.

Nr. 247. Es ist im **Confectionsgeschäft** unter Kaufleuten allgemein[124]) handelsüblich, daß bei Waaren, welche dem Besteller unter der Bedingung „in Kommission auf einige Tage" oder „in Kommission auf kurze Zeit" zugesandt werden, die Rücksendung der nicht zusagenden Waaren innerhalb 8, spätestens 10 Tagen erfolgt, andernfalls dieselben als fest gekauft gelten. Des häufigen Modewechsels und der hierdurch herbeigeführten Minderwerthigkeit der Waare wegen wird gerade bei Damenconfection auf Beobachtung dieses Handelsgebrauches gehalten. Ein Kommissionsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuchs stellt die erwähnte Abrede keinesfalls dar.

Gutachten vom 20. Juni 1899. — I. 1936.

Nr. 248. Nur gewisse Sorten von **Cravatten** sind Saison-Artikel, deren Handelswerth abhängig von der Zeit ist, in welcher sie gebraucht werden, und zwar gilt dies von Waschcravatten aus Cattun, Piqué und ähnlichen Stoffen, welche nur im Sommer gekauft werden. Ein Handelsgebrauch in Betreff der Frist, binnen welcher auf Probe gekaufte Cravatten zurückgeschickt werden müssen, hat sich hierorts nicht herausgebildet, zumal Käufe auf Probe im gesetzlichen Sinne im Cravattenhandel sehr selten vorkommen.

Gutachten vom 20. October 1896. — I. 2487.

Anm. 124: Auch in Berlin (Gutachten J. 3178/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 6 S. 134 Ziff. 52).

Nr. 249. Im Geschäftsverkehr zwischen **Goldwaarenhändlern** (Grossisten) und Juwelieren (Detaillisten) besteht ein Handelsgebrauch, wonach — wenn auf vorherige Aufforderung des Detaillisten der Grossist dem Letzteren eine Collection Waaren „zur Auswahl" unter Beifügung einer Faktura über die gesammte Sendung übersendet hatte, der Detaillist aber binnen 3 Tagen nach Empfang der Auswahlsendung weder die Collection zurückschickt, noch eine Erklärung darüber, ob und welche Stücke der Auswahlsendung er behalten wolle, abgiebt — Mangels diesbezüglicher Vereinbarung die ganze Collection als von dem Detaillisten festgekauft anzusehen wäre, hierorts nicht.

Gutachten vom 14. März 1894. — I. 672.

Nr. 250. Im **Schirmgroßhandel** besteht ein fester Handelsgebrauch in Betreff der Frist, binnen welcher Auswahlsendungen zurückgesandt werden müssen, nicht; die Handhabung ist vielmehr eine sehr verschiedenartige. Während einzelne Großhändler oder Fabrikanten ihren Abnehmern sehr kurze Fristen für eine solche Rücksendung setzen, pflegen andere auch noch nach 2 bis 3 Wochen die nichtzusagenden Waaren einer Auswahlsendung zurückzunehmen.

Gutachten vom 4. November 1899. — I. 3130.

Nr. 251. Es ist im Handelsverkehr mit **Teppichwaaren** zwischen Fabrikanten und Händlern bei Bestellung und Zusendung von Mustercoupons allgemein üblich, — und zwar selbst dann, wenn auf den mit den Mustern übersandten Fakturen oder Preislisten eine bestimmte Frist für die eventuelle Rückgabe der Proben vorgeschrieben ist, — daß der Fabrikant den mit der Rückgewähr säumigen Händler zur Rücksendung aufgefordert[125]), und daß die Probecoupons erst dann als fest gekauft gelten, wenn der Händler dieser Aufforderung nicht nachkommt.

Gutachten vom 4. August 1891. — I. 1364.

Nr. 252. In der **Textilwaarenbranche** besteht ein Handelsgebrauch darüber, binnen welcher Frist eine bestellte Mustersendung zurückzusenden sei, widrigenfalls dieselbe als genehmigt und gekauft zu gelten habe, nicht. Es ist dagegen in dieser Branche handelsüblich, daß eine ausdrücklich bestellte und dem Besteller mit ausgerechneter Faktura übersandte Mustersendung — sofern es sich, wie im vorliegenden Falle, nicht um Muster im engeren Sinne, sondern um Zusendung von Waaren handelt — von dem Empfänger bald nach der Ablieferung geprüft wird und die nicht zusagenden Waaren thunlichst

---

Anm. 125: Während nach Art. 339 Abs. III des ADHGB. der Verkäufer in Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist „nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung aufzufordern" hatte mit der Rechtsfolge, daß das Stillschweigen des Käufers auf die Aufforderung im Falle vollzogener Uebergabe der Waare als Genehmigung gilt, giebt der jetzt einschlägige § 496 BGB. dem Verkäufer das Recht, dem Käufer zur Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Unterschied ist, — wenn er auch die Weitergeltung des oben bekundeten Handelsgebrauchs für die Specialbranche nicht berührt, — im Allgemeinen nicht ohne Erheblichkeit.

bald nach der Prüfung zurückgeschickt werden. Zur Prüfung und Rücksendung der in der Klagerechnung verzeichneten Waaren erscheint jedenfalls die Frist von 4 Wochen als sehr reichlich bemessen, wenn nicht stichhaltige Gründe für die Verzögerung nachgewiesen werden können, und war daher nach Ablauf dieser Frist der Absender nach Handelsgebrauch berechtigt, das Stillschweigen des Empfängers als Genehmigung und Kauf der Waaren aufzufassen.

Gutachten vom 30. October 1894. — I. 2310.

Nr. 253. Es besteht im **Tuchgeschäft** kein Handelsgebrauch, nach welchem die mehrere Monate vor Ertheilung der Gegenmuster gegebene Bestellung als feste nicht anzusehen wäre und ihre Aufrechterhaltung in das freie Belieben des Bestellers bis nach Eingang dieser Gegenmuster gestellt wäre. Ein solches Recht für den Besteller muß vielmehr zwischen den Parteien vereinbart sein. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß mit Rücksicht darauf, daß zwischen Bestellung und Lieferung jetzt häufig ein Zeitraum von 6 Monaten liegt, die Concession entstanden ist, dem Käufer die Annullirung einzelner Theile der Bestellung nach Empfang der Contremuster zu gestatten. Das bezieht sich aber keineswegs auf die Bestellung im Ganzen.

Gutachten vom 1. November 1895. — I. 3339.

II. Kauf **nach** Probe.

Nr. 254. Unter „**Ausfall-Muster**" versteht man im kaufmännischen Verkehr eine genaue Probe, welche aus einem schon effectiv vorhandenen, d. i. vorräthigen Quantum einer Waare oder eines Fabrikats zu dem Zwecke entnommen wird, um ein ganz getreues Bild davon zu liefern.[126])

Gutachten vom 21. April 1888. — I. 636.

Nr. 255. Ein feststehender Handelsgebrauch, nach welchem größere **Brauereien** behufs Anknüpfung von Geschäftsverbindungen wegen Errichtung einer Bierniederlage Bierproben unentgeltlich verabfolgen, hat sich hierorts

---

Anm. 126: Das Wesen eines Kaufabschlusses nach Probe besteht darin (Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 14 Nr. 93 S. 289), daß, statt eine eingehende Beschreibung der Beschaffenheit der zu liefernden Waare in den Vertrag aufzunehmen, auf die Beschaffenheit einer vorgelegten Parthie Waare verwiesen und übereingekommen wird, daß die zu liefernde Waare dieselbe Beschaffenheit haben solle, wie die als Probe vorgelegte Parthie Waare. Seinem Begriff nach ist also, — im Gegensatze zum Kauf auf Probe, — der Kauf nach Probe ein unbedingter Kaufvertrag, dessen charakteristisches Merkmal in der Verpflichtung des Verkäufers besteht, für die Probemäßigkeit der zu liefernden Waare zu haften. In diesem Sinne ist der Kauf nach Probe, sachlich übereinstimmend mit dem — in das neue HGB. nicht übernommenen — Art. 340 ADHGB., auch in § 494 BGB. geregelt, mit der Rechtsfolge, daß der Verkäufer für die Eigenschaften der Probe oder des Musters nach § 459 Abs. II und §§ 460 fgde. des BGB. haftet. Der Kauf nach einem sog. Ausfallmuster charakterisirt sich übrigens nicht so ohne Weiteres stets als ein Kauf nach Probe. (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 11 Nr. 23 S. 54 und Nr. 35 S. 97).

nicht entwickelt, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es hierbei im Allgemeinen überhaupt nicht üblich ist, daß die Bierbrauereien Probesendungen von Bier liefern. Nach den von uns eingezogenen Auskünften hat sich vielmehr bloß eine gewisse Geschäftspraxis im Verkehr zwischen Brauereien und größeren Bierabnehmern, Gastwirthen 2c. dahin ausgebildet, daß, wenn eine Brauerei bei Abgabe einer Offerte einem Gastwirth Probesendungen anbietet, in diesem Falle die Brauerei die Probesendung gratis zu liefern pflegt, während im umgekehrten Falle, wenn ein Gastwirth von der betreffenden Brauerei ausdrücklich Probesendungen beansprucht, der erstere dieselben bezahlen zu müssen erwartet.

Gutachten vom 4. Juni 1897. — I. 1377.

Nr. 256. Nach allgemeinem Handelsgebrauch muß der Verkäufer von **Weinen,** welche von auswärts hierher zu versenden sind, die Garantie dafür übernehmen, daß der Wein bei seiner Ankunft in Breslau bezw. nach einer mehrwöchentlichen Lagerung seit Ankunft der Probe entspricht, welche bei Abschluß des Vertrages demselben zu Grunde gelegt und dem Käufer übergeben wurde. Findet dennoch ein Unterschied zwischen der Probe und dem gelieferten Weine statt, so darf er nur zu Ungunsten der Probe ausfallen, da der Wein in kleinen Fläschchen sich nicht so entwickeln kann, wie in großen Gebinden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß übermäßige Hitze oder Kälte auf dem Transport oder nicht fach- und sachgemäße Lagerung und Behandlung des Weines einen nicht vortheilhaften Einfluß auf seine Qualität ausüben können.[127])

Gutachten vom 13. Juli 1893. — I. 1227.

Anm. 127: Ueber den Kauf von Wein nach Probe vergl. das interessante Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 17. März 1877, Entscheid. Bd. 22 Nr. 25 S. 108 fgde., insbes. S. 111.

C. Berichtigung des Kaufpreises.

I. Zahlungsbedingungen.

1. Anwendungsfälle.

Nr. 257. Ein zwischen zwei in fortgesetzter Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten bei Beginn derselben getroffenes Uebereinkommen hinsichtlich der Bedingungen für die Bezahlung des Kaufgeldes aus dem ersten unter ihnen zustandegekommenen Kaufgeschäfte hat nach hiesigem Handelsgebrauche[128]) im Falle der ununterbrochenen Fortsetzung des Geschäftsverkehrs, auch für alle künftigen zwischen ihnen geschlossenen Kaufgeschäfte Geltung, sofern nicht im Einzelnen anderweitige Verabredungen ausdrücklich getroffen werden.

Gutachten vom 28. Juli 1883. — I. 1029.

Nr. 258. Die Frage, ob es im Contocorrentverkehr handelsgebräuchlich ist, daß, wenn nach Zustellung des Rechnungsabschlusses über die abgelaufene Contocorrentperiode der Contocorrentverkehr nicht binnen 4 Wochen gekündigt wird, derselbe als für eine neue volle Rechnungsperiode fortgesetzt gilt, ist zu verneinen. Vielmehr ist nach allgemeinem und insbesondere am hiesigen Platze geltenden Handelsgebrauche[129]) bei einem Contocorrentverkehr zwischen Kaufleuten jeder Theil befugt, das Contocorrentverhältniß jederzeit, auch während des Laufes der einzelnen Rechnungsperiode, mit einer angemessenen Frist aufzukündigen und die Auszahlung seines Schlußsaldos zu verlangen. Eine Frist von 14 Tagen ist hierfür geschäftsüblich; eine solche von 4 Monaten ist als eine mehr wie ausreichende zu bezeichnen.

Gutachten vom 22. October 1887. — I. 1527.

Anm. 128: Da nach § 346 HGB. unter Kaufleuten auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche in Ansehung der Bedeutung und Wirkungen nicht nur von Handlungen, sondern auch von Unterlassungen Rücksicht zu nehmen ist, behält der oben bekundete Handelsgebrauch auch weiterhin seine Wirksamkeit, die sich an die Unterlassung der Vereinbarung neuer Zahlungsbedingungen anknüpft.

Anm. 129: Die bisherigen, sehr dürftigen Bestimmungen des Art. 291 ADHGB. sind durch die eingehenden Vorschriften der §§ 355 bis 357 HGB. über den Conto-

Nr. 259. Es ist bei Kaufgeschäften von **Herrenkleiderstoffen** und Anzügen Handelsgebrauch, daß die bei früheren Geschäften zwischen denselben Parteien vereinbarten Zahlungsbedingungen auch ohne ausdrückliche Wiederholung dieser Bedingungen für alle folgenden Geschäfte so lange gelten, bis neue Conditionen vereinbart werden.

Gutachten vom 31. Januar 1895. — I. 247.

Nr. 260. Im **Leinwandhandel** beim Verkehr zwischen Fabrikanten und Wiederverkäufern ist die am meisten verbreitete Zahlungsbedingung folgende: „Ziel 3 Monate mit 2 % Waarenskonto", oder „innerhalb 30 Tagen Kassa mit 2 % Waarenskonto und 2 % Kassaskonto". Wenn daher zwischen den Parteien keine andere Bedingung vereinbart oder bei früheren Geschäften üblich war, so ist die vorstehende als maßgebend zu erachten.

Gutachten vom 16. Januar 1891. — I. 69.

Nr. 261. Nach einem in der **Textilwaarenbranche** hier und anderwärts bestehenden Handelsgebrauche ist ein Kaufmann befugt, wenn ihm von einem anderen Kaufmann, mit dem er in laufender Geschäftsverbindung steht, bei früheren Geschäften ein Waarenskonto von 4 % regelmäßig bewilligt wurde, dieses Skonto auch bei späteren Geschäften in Abzug zu bringen, sofern nicht bei deren Abschluß veränderte Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

Gutachten vom 28. Mai 1891. — I. 950.

---

correntverkehr ersetzt. Insbesondere ist der oben bekundete Handelsgebrauch fortan durch § 355 Abs. III a. a. O. gesetzlich anerkannt, welcher lautet:

> „Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann."

Hierzu bemerkt die Begründung (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 198, Hahn-Mugdan, Mater. S. 355):

> „Der Bestimmung des ADHGB., wonach in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung der Rechnungsabschluß jährlich einmal zu geschehen hat, fügt der Entwurf im § 347 Abs. III (jetzt § 355 Abs. III des Gesetzes) die Vorschrift hinzu, daß im Zweifel die laufende Rechnung auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung kündbar ist, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen sofortige Zahlung beanspruchen kann. Zwar wird in der juristischen Litteratur vielfach die Ansicht vertreten, daß den Parteien das Recht der freien Kündigung nicht zustehe; der Grundsatz des Entwurfs entspricht aber der in den Handelskreisen vorwiegend herrschenden Auffassung. Er soll übrigens nur Platz greifen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist, oder sich aus den Umständen ergiebt."

Das Gesetz selbst sieht also nicht einmal die Innehaltung einer besonderen Kündigungsfrist vor. Es besteht indessen kein Zweifel (§ 346 HGB. mit §§ 157, 242 BGB.), daß Handelsgebräuche, welche eine angemessene oder bestimmte Kündigungsfrist vorsehen, in Ergänzung des Gesetzes („im Zweifel": § 355 Abs. III a. a. O.) ihre Wirksamkeit behalten. (Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB., Anm. 39 zu § 355 7. Aufl. S. 1119.)

2. Bedeutung verschiedener Zahlungsvereinbarungen.

a) Allgemeines.

Nr. 262. Eine Mittheilung des Inhalts:

„Entnehmen Sie gefälligst den Betrag **per** Ende September cr."

ist nach kaufmännischem Gebrauche[130]) dahin zu verstehen, daß vom Empfänger auf den Absender der Mittheilung ein auf Ende September des laufenden Jahres fällig zu stellender Wechsel gezogen werden soll.

Gutachten vom 12. März 1883. — I. 354.

Nr. 263. Der Ausdruck **„per Kassa"** verkaufen bedeutet nach Handelsgebrauch, daß am Erfüllungsorte Zug um Zug gegen Uebergabe der Waare Baarzahlung wie gefordert werden kann, so geleistet werden muß.

Dieser Handelsgebrauch gilt auch im Geschäftsverkehr mit den galizischen Dampfmühlen, und es ist bei demselben[131]) keineswegs üblich, daß die Vorauszahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer erfolgen muß, widrigenfalls Verkäufer nicht verpflichtet wäre, die verkaufte Waare einzusacken und abzusenden.

Gutachten vom 18. December 1883. — I. 1651.

Nr. 264. Wenn zwischen Kaufleuten hinsichtlich des Kaufpreises, **„sofortige Regulirung"** und nichts weiter vereinbart wurde, so ist nach hiesigem Handelsgebrauch darunter sofortige Baarzahlung zu verstehen.

Gutachten vom 20. Juni 1885. — I. 966.

Nr. 265. Unter der Bezeichnung:

„Kauf gegen offenes Ziel"

wird im Handelsverkehr eine Creditirung der Kaufgeldsumme der Art verstanden, daß die Schuld erst nach Ablauf einer bestimmten (vereinbarten oder handelsüblichen) Frist zu begleichen ist, ohne daß der Käufer verpflichtet wäre, schon vorher ein bei Ablauf dieses Zieles fälliges Accept zu übergeben.

Anm. 130: Bei der Auslegung von Vertragsvereinbarungen ist unter Kaufleuten auch fortan (§ 346 HGB. mit §§ 133, 157, 242 BGB.) auf die im Handelsverkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Die oben und nachstehend bekundeten Handelsgebräuche in Ansehung der Bedeutung von allgemeinen oder für einzelne Geschäftszweige bestehenden besonderen Zahlungsbedingungen behalten demgemäß unverändert ihre Wirksamkeit.

Anm. 131: Eine gesetzliche Verpflichtung für den Käufer zur Vorausbezahlung des Kaufpreises bestand und besteht nicht; letztere verlangt vielmehr stets eine besondere — ausdrückliche oder stillschweigende — Vereinbarung. (Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 Nr. 62 S. 269.) Die diesen Grundsatz aussprechende Vorschrift des Art. 342 Abs. III des ADHGB., wonach der Kaufpreis bei der Uebergabe zu entrichten ist, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist, hat zwar im neuen HGB. keine Aufnahme mehr gefunden. Allein die fortan maßgebende allgemeine Regel des § 320 BGB., daß bei einem gegenseitigen Vertrage jeder Theil, falls er nicht vorzuleisten verpflichtet ist, die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern kann, führt zu dem gleichen Ergebnisse. Eine solche Vorleistungspflicht kann — abgesehen von gesetzlichen Specialbestimmungen

Daß unter der Abrede verkauft wird:

„Käufer brauche erst zu bezahlen, wenn es ihm **möglich** sein würde",

ist ein bei beiderseitigen Handelsgeschäften so selten vorkommender Fall, daß von der Herausbildung einer bestimmten üblichen Praxis hinsichtlich der Auslegung dieser Vereinbarung kaum die Rede sein kann. Immerhin kann darunter nach kaufmännischer Anschauung stets nur die Gewährung eines angemessenen[132]) Zahlungszieles verstanden werden. Welches Ziel dabei als angemessen zu erachten ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurtheilt werden. Jedenfalls muß das längste in der betreffenden Branche übliche Zahlungsziel — im vorliegenden Falle 6 Monate, — auch in einem solchen eigenartigen Falle als das längste von den Vertragstheilen beabsichtigte Ziel betrachtet werden.

Gutachten vom 7. Januar 1891. — I. 1999/90.

Nr. 266. Die Vereinbarung **„Valuta per März"** bedeutet, daß das gestellte Zahlungsziel vom Ultimo März ab zu rechnen ist, auch wenn die Waare schon früher übersandt wurde.[133])

Gutachten vom 8. März 1892. — I. 411.

Nr. 267. Bei einer Vereinbarung

„Condition 3/3 Monat mit 2% Skonto"

ist Verkäufer nach hiesigem Handelsgebrauche berechtigt, nach Ablauf der ersten drei Monate ein Dreimonats-Accept über den Fakturenbetrag unter Kürzung der bewilligten 2% Skonto vom Käufer zu verlangen oder nach Ablauf weiterer drei Monate auf Zahlung dieses Betrages zu klagen.

Gutachten vom 8. März 1892. — I. 411.

Nr. 268. Die Condition **„3/3 Monat Ziel"** hat nach hiesigem Handelsgebrauch die Bedeutung, daß der Verkäufer berechtigt ist, nach Ablauf von

(z. B. §§ 551, 614, 641 BGB.) — nur durch die besondere Natur des concreten Vertragsverhältnisses oder durch besondere Abrede begründet sein, für deren Feststellung die allgemeinen Auslegungsregeln (§ 346 HGB. mit §§ 133, 157, 242 BGB.) anwendbar bleiben. (Vergl. auch die oben Anm. 103 zu Gutachten Nr. 189 mitgetheilte Bemerkung der Denkschrift zum Entwurfe des HGB. über die Weitergeltung besonderer Handelsgebräuche.)

Anm. 132: Ueber die Bedeutung der Zahlungsbedingung „nach Möglichkeit" im bisherigen Recht vergleiche die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 1 S. 19; Bd. 2 S. 185; Bd. 10 S. 234; Bd. 14 S. 158, welche mit der oben bekundeten Auffassung übereinstimmen. Für das geltende Recht kommt § 315 BGB. in Betracht, wonach, wenn die Leistung durch einen der Vertragschließenden (auch hinsichtlich der Zeit ihrer Bewirkung) bestimmt werden soll, im Zweifel anzunehmen ist, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist. Die Beurtheilung desselben hat an Hand der allgemeinen Auslegungsregeln (§ 346 HGB. mit §§ 157, 242 BGB.) zu erfolgen. (Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB. Excurs zu § 359 Anm. 3 und Anm. 17 zu § 346 7. Aufl. S. 1126 und 1156.)

Anm. 133: Eine bewilligte Zahlungsfrist wird nach der allgemeinen Uebung des Handelsverkehrs von der Absendung der Waare an gerechnet. (Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 2 Nr. 84 S. 377 und Bd. 6 Nr. 34 S. 167). Etwas Anderes kann jedoch selbstverständlich vereinbart werden. Obige Zahlungsbedingung ist ein Beispiel dafür.

3 Monaten seit Lieferung der Waare Bezahlung des Kaufpreises in Wechseln bezw. Wechselaccepten, welche nach ferneren 3 Monaten fällig werden, zu verlangen.

Gutachten vom 17. November 1893. — I. 2075.

Nr. 269. Ist bei Distanzgeschäften **„baare Kasse"** bedungen, so ist nach in Schlesien bestehendem Handelsgebrauche der Verkäufer zwar nicht berechtigt, vor Absendung der Waare Bezahlung des Kaufpreises zu verlangen; er hat jedoch die Befugniß, gegen Vorlegung der Verladungsdokumente Kasse sofort zu verlangen, und ist nicht verpflichtet, mit der Einforderung des Kaufpreises bis zum Eintreffen der Waare am Bestimmungsorte zu warten.[134])

Gutachten vom 12. April 1894. — I. 743.

Nr. 270. Eine Vereinbarung, **„rein netto"** giebt für die Frage, ob der Kaufpreis sofort baar zu zahlen ist, oder ein Zahlungsziel beansprucht werden kann, keinen Aufschluß. Diese Vereinbarung bedeutet vielmehr nur, daß keinerlei Rabatt gekürzt werden darf. Sollte jedoch nach Lage der Acten festgestellt werden, daß per Kassa gekauft wurde, so ist sofortige Baarzahlung als vereinbart anzunehmen.[135])

Gutachten vom 12. Februar 1895. — I. 418.

Anm. 134: Von zuverlässiger Seite wird der thatsächliche Bestand des oben bekundeten Handelsgebrauchs in seinem zweiten Theile bestritten; auch in rechtlicher Beziehung erscheint gegenüber dem — oben in Anm. 103 zu Gutachten Nr. 189 besprochenen — allgemeinen Handelsgebrauche, wonach bei Uebersendungskäufen der Kaufpreis erst zu bezahlen ist, nachdem der Käufer am Bestimmungsorte in die Lage versetzt ist, über die Waare zu verfügen und ihre Beschaffenheit zu prüfen, die unumschränkte Geltung des zweiten Theils des oben bekundeten Handelsgebrauchs nicht unzweifelhaft; denn auch das Connossement oder der Ladeschein oder das Frachtbriefduplikat, in welchen Urkunden die Verladungsdokumente regelmäßig allein zu bestehen pflegen, gewähren dem Käufer in der Regel noch keine Garantie dafür, daß die abgeladene Waare in der That von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist. Der Käufer, welcher zur Zahlung des Kaufpreises schon gegen die bloße Aushändigung der Verladungsdocumente verpflichtet wäre, würde, — indem er sich damit begnügen muß, daß nach der Form und dem Inhalte der Verladungsdokumente die Erwartung gerechtfertigt erscheint, die verladene Waare werde ihrer Quantität und Qualität nach den dieserhalb dem Verkäufer obliegenden Verpflichtungen entsprechen, — daher genöthigt sein, bei dieser Art des Verkaufs seinem Verkäufer ein weitgehendes Vertrauen zu schenken. Hierzu kann der Käufer sich zwar durch ausdrückliche Abrede besonders verpflichten, z. B. mittels der Klausel „Kassa gegen Verladungsdokument" (vergl. den Fall in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. 31 Nr. 19 S. 100 fgde.) wobei alsdann die Leistung des Kaufgeldes nicht als endgültige Erfüllung, sondern als provisorische, nicht als Zahlung, sondern als Deckung, als Vorschuß anzusehen ist (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 3 Nr. 26 S. 87). Allein in der Regel wird ohne eine solche besondere Abmachung, selbst wenn Zahlung Zug um Zug vereinbart ist, der Verkäufer nur dahin als berechtigt gelten können, Vorkehrungen zu treffen, daß die Waare am Bestimmungsorte nach vorangegangener Prüfung derselben gegen Zahlung ausgeantwortet wird. (Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 12 Nr. 91 S. 276 und Bd. 18 Nr. 86 S. 321.)

Anm. 135: Ebenso Berliner Gutachten vom 3. November 1897 (Gutachten Heft I S. 96 Ziff. 14) und von 1900 (J. 1183/00 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1900 Nr. 3 S. 81 Ziff. 8).

Nr. 271. Die Verabredung der Parteien, „die Zahlung solle im kommenden Herbst erfolgen . . .", ist handelsgebräuchlich dahin zu verstehen, die Zahlung im October, November (1895) geleistet werden muß.[136])

Gutachten vom 9. December 1895. — I. 3679.

Nr. 272. Die Worte **„Kasse 1%"** in einem — widerspruchlos[136a]) angenommenen — Bestätigungsschreiben schließen die Annahme der Gewährung eines dreimonatlichen Ziels aus; sie bedeuten vielmehr die Verpflichtung zur sofortigen Baarzahlung unter Abzug eines Skontos von einem Procent.

Gutachten vom 15. December 1898. — I. 2763.

Nr. 273. Daß bei der Vereinbarung:

„Rein netto, sofortige Kasse"

der Schuldner noch ein Zahlungsziel von 30 Tagen hat, ist im Handelsverkehr hier nicht üblich. Durch die Bezeichnung „sofortige Kasse" wird vielmehr in handelsüblicher Weise gerade darauf hingewiesen, daß der sonst sehr verbreitete Gebrauch, dem Käufer selbst bei „Kasse"-Geschäften noch eine 30tägige Frist zur Zahlung des Kaufpreises zu gewähren, für das in Rede stehende Geschäft nicht Platz greifen solle.[137])

Gutachten vom 28. December 1898. — I. 3157.

Nr. 274. Die Zahlungsbedingung **„zahlbar nach Empfang der Faktura"** oder **„Kasse bei Empfang der Faktura"** ist gleichbedeutend, und hat ganz allgemein die handelsübliche Bedeutung, daß der Käufer mit der Zahlung vorzuleisten hat und der Verkäufer die Waaren erst nach Eingang des Geldes abzusenden braucht. Den auf der Faktura[138]) vorgedruckten Vermerken „Sandte Ihnen" oder „zahlbar netto per comptant" ist keinerlei Beachtung beizumessen, wenn sie den bei der Offerte gestellten Bedingungen oder den beim Kaufe getroffenen Vereinbarungen widersprechen.

Gutachten vom 23. September 1899. — I. 1985.

b) Besonderheiten bei einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 275. Nach hiesigem in der **Confectionsbranche**[139]) geltenden Handelsgebrauch hat die Vereinbarung: „Valuta per 1. Juni $^3/_8$ Monats-

---

Anm. 136: Vergleiche oben Gutachten Nr. 191.

Anm. 136a: Ueber die Bedeutung der widerspruchslosen Annahme von Bestätigungsschreiben, wenn deren Inhalt den beim Geschäftsabschlusse getroffenen Vereinbarungen widerspricht oder neue Bedingungen hinzugefügt werden, gilt übrigens ebenfalls das oben (Anm. 87 zu Gutachten Nr. 160 und Anm. 97 zu Gutachten Nr. 177) über einseitige Fakturenvermerke und Kommissionskopieen Ausgeführte.

Anm. 137: Vergleiche Berliner Gutachten vom 11. Juli 1893 (Gutachten Heft I S. 96 Ziff. 15).

Anm. 138: Ueber dergleichen einseitige Fakturenvermerke vergl. oben Anm. 97 zu Gutachten Nr. 177.

Anm. 139: Vergl. oben die allgemeinen Gutachten Nr. 266 und 267.

Accept mit 2%" die Bedeutung, daß das Ziel am 1. Juni zu laufen beginnt, und daß nach Ablauf von 3 Monaten, vorliegenden Falls also am 1. September, der Käufer den Fakturenbetrag abzüglich 2% Skonto in einem Dreimonats-Accept (also per 1. December) zu reguliren verpflichtet ist. Nach demselben Handelsgebrauche hatte Verkäufer im vorliegenden Falle das Recht, vom 1. September ab die Herausgabe eines Accepts per 1. December in Höhe des Fakturenbetrages abzüglich 2% zu verlangen.

Gutachten vom 18. Januar 1899. — I. 3172/98.

Nr. 276. Die in einem Preisverzeichnisse beigedruckte Zahlungsbedingung:

„frische Gemüse verkaufe nur gegen **netto Kasse ohne Skonto"**

schließt an sich noch nicht die Befugniß zur Sendung gegen Nachnahme[140]) in sich, bedeutet vielmehr nur, daß der Empfänger Zug um Zug gegen Uebernahme der Waare den Kaufpreis ohne irgend welchen Abzug zu zahlen verpflichtet ist, wobei sogar ein Spielraum von einigen Tagen, wenn dieser sonst bei der betreffenden Waare im Falle der „Kassa"-Regulirung üblich ist, durch die gedachte Klausel nicht ausgeschlossen wird.

Gutachten vom 10. August 1895. — I. 1987.

Nr. 277. Es ist im **Getreidehandel** Gebrauch, daß der Käufer, welcher die von dritter Hand mit „Vinculationsbriefen" ihm übersandten Waaren annimmt und darüber verfügt, sich den Bedingungen des Vinculationsbriefes insoweit unterwirft, als die von dem Dritten (Bankier) in den Vinculationsbriefen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Käufer übernimmt im guten Glauben auf die Richtigkeit der von dem Dritten (Bankier) in den Vinculationsbriefen enthaltenen Angaben die ihm mit den letzteren übersandten Waaren. — Die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Bankiers) legt dem Vorschußgeber die Pflicht auf, bei der Ertheilung des Vorschusses an seinen Auftraggeber die Angaben des Letzteren auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, und Käufer darf daher diese Prüfung als erfolgt voraussetzen. Wenn also die bezüglich des Gewichtsinhalts 2c. in dem Vinculationsbriefe gemachten Angaben sich als unrichtig erweisen, dann haftet der Vorschußgeber (Bankier) dem gutgläubigen Käufer.

Gutachten vom 2. März 1897. — I. 549.

Nr. 278. Die Bezeichnung **„Vinculation"** ist im hiesigen Handelsverkehr ungewöhnlich; im Oesterreichischen bedient man sich dagegen dieses Ausdruckes,

---

Anm. 140: Aus der Nichtverpflichtung des Käufers zur Vorausbezahlung des Kaufpreises (vergl. oben Anm. 131 zu Gutachten Nr. 263) folgt, daß der Verkäufer, ohne besondere vertragsmäßige Verabredung, nicht berechtigt ist, den Kaufpreis bei Uebersendung der Waare durch Nachnahme zu erheben, und hierdurch den Käufer in die Lage zu versetzen, daß er, um die Waare zu erhalten, mit der Zahlung des Kaufpreises beginnen muß. (Siehe Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts, Bd. 13 Nr. 65 S. 187). Ebenso Bromberger Handelsgebrauch (Gutachten vom 1. December 1896 J.-Nr. 1670/96 im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1896 S. 27).

um mit demselben eine Belastung (Nachnahme) in dem Falle zu bezeichnen, wenn ein Dritter (z. B. eine Bank) als Mittelsperson im Geldverkehr zwischen zwei Contrahenten dem Lieferer einer Waare gegen Unterlage von Verladungsdokumenten einen Vorschuß geleistet hat, mit dessen Rückzahlung er (der Dritte) von dem Lieferer auf den Empfänger der Waare angewiesen worden. In solchen Fällen ist das von dem Lieferer verladene Gut mit derjenigen Nachnahme belastet, welche der Vorschußgeber (jener Dritte) dem Empfänger des Gutes bezeichnet hat, und zwar ist dies entweder ein bestimmt bezeichneter Betrag oder der Erlös für die gelieferte Waare. Von dieser Last wird der Empfänger des Gutes erst nach erfolgter Leistung der vorgeschriebenen Nachnahme oder durch Rückgabe des verladenen Gutes im Original befreit. Das rechtliche Verhältniß der beiden Kontrahenten — des Lieferers und des Empfängers — zu einander bezüglich der Berechnung und Bewerthung des gelieferten Gutes wird durch die sogenannte „Vinculation" nicht berührt. — In dieser Beziehung ist Lieferer nur dann einer Beschränkung unterworfen, bezw. der Empfänger zu einer Abweichung von den Bestimmungen des Lieferers nur dann berechtigt, wenn der Vorschußgeber seine ausdrückliche Zustimmung im einzelnen Falle ertheilt hat.

Gutachten vom 27. April 1897. — I. 1013.

Nr. 279. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Lumpen** bestehenden Handelsgebrauch hat die Klausel **„Kassa mit 1 %"** die Bedeutung, daß Käufer sich bei Bezahlung des Kaufpreises innerhalb 30 Tagen vom Tage des Empfanges der Rechnung ab 1 % vom Kaufpreise abziehen darf.

Gutachten vom 27. Januar 1897. — I. 181.

Nr. 280. Nach einem im **Lumpenhandel**, soweit der Geschäftsverkehr mit einem Grossisten bezw. Fabrikanten in Frage kommt, bestehenden Handelsgebrauche ist die Vereinbarung, daß „gegen Kasse" gekauft werde, gleichbedeutend mit der Abmachung:

„Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Waare."

Dieses als bewilligt anzunehmende 30tägige Ziel wird auch durch Gewährung eines 1procentigen Skontos nicht berührt, und gilt namentlich bei der Vereinbarung: „Kassa mit 1 % Skonto" das Skonto nicht als an Stelle des 30tägigen Zieles bewilligt.

Im Verkehr mit einem Kleinhändler jedoch hat die genannte Klausel diese Bedeutung nicht, vielmehr gilt alsdann die sofortige Zahlung bezw. Zahlung binnen wenigen Tagen nach Empfang der Waare als bedungen.

Gutachten vom 25. November 1899. — I. 3365.

Nr. 281. Nach der im **Manufacturwaarenhandel**[141]) üblichen Ausdrucksweise ist die Zahlungsbedingung: „30 Tage Kassa mit 4 %" dahin

Anm. 141: Vergl. hierzu unten Gutachten Nr. 380 und 416.

zu verstehen, daß selbst bei Ueberschreitung des 30tägigen Ziels die 4 % gekürzt werden können und der Verkäufer in diesem Falle nur zur Berechnung von Verzugszinsen befugt ist.

Nur wenn aus den Verabredungen der Parteien vor oder bei Abschluß des Geschäfts zu entnehmen ist, daß die 4 % nur bei pünktlicher Innehaltung des 30tägigen Ziels gewährt werden sollen, oder wenn die betreffende Zahlungsbedingung wahlweise neben einer anderen vereinbart worden ist, z. B. „30 Tage Kassa mit 4 % oder Ziel 6 Monate Netto", würde der Käufer bei Ueberschreitung des 30tägigen Ziels keinen Anspruch auf Gewährung der 4 % haben und im letzteren Falle nur Zinsvergütung für die vor Ablauf der 6 Monate geleisteten Zahlung verlangen können.

Gutachten vom 5. Juni 1891. — I. 971.

Nr. 282. Im Geschäftsverkehr zwischen **Müllern und Mehlhändlern** hat nach hiesigem Handelsgebrauch die Vereinbarung „Netto Kassa" die Bedeutung, daß die Zahlung innerhalb 10 bis spätestens 14 Tagen nach Lieferung der Waare erfolgen muß.

Gutachten vom 26. Januar 1898. — I. 51.

Nr. 283. Im Handelsverkehr[142]), auch der **Putzwaarenbranche**, ist es nicht üblich, daß, wenn in der Faktura die Zahlung des Kaufpreises **„rein netto sofortige Kasse"** verlangt wird, der Schuldner dennoch ein Zahlungsziel von 30 Tagen hat. Durch die Bezeichnung „sofortige Kasse" wird vielmehr in handelsüblicher Weise ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der sonst so verbreitete Gebrauch, dem Käufer selbst bei Kassageschäften eine dreißigtägige Frist zur Zahlung des Kaufpreises zu gewähren, für das in Rede stehende Geschäft nicht solle Platz greifen dürfen.

Gutachten vom 28. December 1898. — I. 3157.

II. Zahlungsfristen.

1. Berechnung und Beginn.

Nr. 284. Wenn nach den für den Geschäftsverkehr zwischen den Parteien maßgebenden Bedingungen das Zahlungsziel stets von Ultimo des Lieferungsmonats an zu berechnen ist, so beginnt das Ziel bei einer in einem früheren Monat gelieferten, aber mit Valuta von einem späteren Monat berechneten Waarensendung vom Ultimo des späteren Monats an zu laufen. Gehen jedoch die Geschäftsbedingungen dahin, daß das Zahlungsziel vom Tage der Faktura an zu berechnen ist, so beginnt bei einer mit Valuta von einem späteren Monat ausgestellten Faktura das Ziel vom ersten Tage des Valutamonats an zu laufen. Im vorliegenden Falle hat Kläger selbst in der Klage

Anm. 142: Vergl. oben Gutachten Nr. 273.

das Ziel vom Ultimo des Fakturenmonats berechnet, und es ist daraus zu entnehmen, daß im Verkehr zwischen den Parteien die Berechnung ab Ultimo üblich war, so daß handelsgebräuchlich bei der Verabredung „Lieferzeit Juni, Valuta Juli" das Zahlungsziel von Ultimo Juli an zu laufen beginnt.[143])

Gutachten vom 14. März 1893. — I. 534, und Gutachten vom 4. März 1896. — I. 636.

Nr. 285. Der Zusatz **„Valuta Juli"** bedeutet[144]) an und für sich nur, daß das Ziel vom Juli an zu berechnen sei, selbst wenn die Lieferung der Waare in einem früheren Monat erfolgen sollte. Ob dasselbe vom 1. oder 31. Juli zu berechnen ist, hängt, wenn bisher keine Geschäftsverbindung zwischen den Parteien bestanden hat, von der Vorfrage ab, ob nach den Vereinbarungen beim Geschäftsabschlusse resp. nach der Absicht der Parteien, wenn keine Valutaverschiebung stattgefunden hätte, (also z. B. wenn die Waare erst im Juli geliefert worden wäre), das Ziel vom Ultimo des Lieferungsmonats oder vom Tage der Lieferung berechnet werden sollte. Im ersteren Falle ist es von Ultimo Juli an zu berechnen, im letzteren Falle dagegen vom 1. Juli an, da ja an diesem Tage die Waare bereits geliefert war. Wenn die Vereinbarung lediglich lautete „Ziel 3 (oder 6) Monate", so ist daraus noch nicht zu folgern, daß die Berechnung erst vom Ultimo des Lieferungsmonats zu beginnen habe, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen ein dahin gehender Wille der Contrahenten zu entnehmen ist.

Gutachten vom 4. April 1896. — I. 831.

Nr. 286. Nach einem allgemeinen in der **Handschuhbranche** bestehenden Handelsgebrauch beginnt das bewilligte Zahlungsziel mit dem Datum der Faktura.

Gutachten vom 24. December 1895. — I. 3928.

Nr. 287. **Im Kaffeehandel** besteht hierselbst der Handelsgebrauch, daß bei Lieferungsgeschäften, falls der zu liefernde Kaffee „zur Verfügung" berechnet wird, das vom Verkäufer bewilligte Zahlungsziel nicht vom Tage der thatsächlich erfolgten Abnahme der Waare, sondern von demjenigen Tage ab berechnet wird, an welchem der Verkäufer die Waare (den Kaffee) dem Käufer zur Verfügung gestellt bezw. von dieser Zur-Verfügung-Stellung Nachricht gegeben hat. Bei kleinen Posten wird gewöhnlich freies Lager bis zur Abnahme gewährt; doch ist dieser Umstand auf die Anwendung vorstehend mitgetheilter Usance ohne Einfluß.

Gutachten vom 27. März 1899. — I. 1021.

Anm. 143: Die regelmäßige Zielberechnung im Handelsverkehr ist die, daß eine gewährte Zahlungsfrist als vom Tage der Absendung der Waare ab beginnend angesehen wird. (Vergl. oben Anm. 133 zu Gutachten Nr. 266.) Abweichende Vereinbarungen können natürlich — ausdrücklich oder stillschweigend — getroffen werden.

Anm. 144: Nach Berliner Handelsgebrauch bedeutet „Valuta per 1. August", daß die vereinbarte Creditfrist am 1. August anfängt, die Verabredung „Valuta per August" dagegen den Beginn des Fristenlaufs am 31. August. (Gutachten vom 4. Januar 1897, Heft I S. 92 Ziff. 5.)

Nr. 288. Nach hiesigem Handelsgebrauch im Kleinverkehr des **Lederhandels** gilt der Tag des Kaufes oder — wenn die Faktura nicht gleichzeitig ertheilt ist, — der Tag der Absendung der letzteren an den Käufer als derjenige Zeitpunkt, von welchem ab das Ziel für die Zahlung des Kaufpreises gerechnet wird.

Gutachten vom 28. Januar 1889. — I. 153.

Nr. 289. Im **Manufacturwaarenhandel** — mit Ausnahme des Handels in rohen Geweben — ist es bei Verkäufen von Fabrikanten an Grossisten, mit welchen sie in laufender Geschäftsverbindung stehen, hierorts[145]) fast allgemein üblich, den Lauf des dem Käufer gewährten Zahlungsziels erst vom Ablaufe des Lieferungsmonats an zu berechnen. Die Fälle, in denen das Ziel bei derartigen Verbindungen vom Datum der Faktura an berechnet wird, gehören zu den seltenen Ausnahmen.

Gutachten vom 5. Juni 1891. — I. 971.

Nr. 290. Im Geschäftsverkehr mit **Spirituosen** ist es bei Distanzverkäufen hierorts üblich, die Faktura vom Tage der Absendung der Waare auszustellen, und beginnt demgemäß der Lauf der Zahlungsfrist mit dem Datum der Faktura bezw. des Frachtbriefs.

Gutachten vom 30. October 1897. — I. 2575.

Nr. 291. Wenn bei einem Kaufgeschäfte ausbedungen ist, die Zahlung des Kaufpreises solle „nach 3 Monaten in Dreimonatswechseln" geschehen, so ist die erste dreimonatliche Frist vom Tage der Faktura ab zu berechnen.

Es ist zwar — besonders in der **Textilwaarenbranche** — hierorts[146]) vielfach üblich, namentlich dann, wenn zwischen den Vertragschließenden ein lebhafter Geschäftsverkehr besteht und in einem Monate zahlreiche Waarensendungen erfolgen, alle Fakturen des gleichen Monats gemeinschaftlich abzurechnen und dabei dann allerdings das Ziel aller dieser Fakturenbeträge als vom Ultimo des betreffenden Monats ab laufend zu behandeln. Diese Gepflogenheit beruht jedoch nicht auf einem allgemeinen Handelsgebrauche, sondern entweder auf ausdrücklicher Vereinbarung oder darauf, daß dieses Abrechnungsverfahren durch wiederholte stillschweigende Billigung seitens des Verkäufers bei längerer Geschäftsverbindung zwischen den betreffenden Vertragstheilen üblich geworden ist.

Gutachten vom 5. Juli 1890. — I. 1040.

Anm. 145: Dagegen verneint das Berliner Gutachten vom 20. Juni 1899, J. 3274/99 (in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 9 S. 198 Ziff. 62) das Bestehen eines solchen allgemeinen Handelsgebrauchs im Manufacturwaarenhandel, „wenn auch bei laufender Geschäftsverbindung eine derartige Abrede vielfach stattfindet". — Auch für Breslau wird die oben bekundete Ueblichkeit als feststehender Handelsgebrauch nicht anerkannt werden können.

Anm. 146: Ebenso in Berlin, Gutachten vom 14. Februar 1893, Heft I S. 93 Nr. 8.

Nr. 292. Es ist in der **Textilwaarenbranche** nur dann üblich, das Dreimonatsziel vom letzten Tage des Lieferungsmonats und nicht vom Tage der Lieferung zu berechnen, wenn die Parteien in laufender Geschäftsverbindung stehen, bei welcher in demselben Monat möglicherweise mehrfache Lieferungen erfolgen.

Gutachten vom 30. März 1895. — I. 904.

Nr. 293. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach im Handel mit **Textilwaaren** das Zahlungsziel erst mit dem letzten Tage des Lieferungsmonats zu beginnen hätte, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 17. April 1899. — I. 1261.

Nr. 294. Im Geschäftsverkehr mit **Woll- und Confectionswaaren** beginnt nach hiesigem Handelsgebrauche der Lauf des Zahlungsziels am Tage der Ausstellung der Faktura. Nur wenn durch Verschulden des Verkäufers die Versendung der Waare derartig verzögert wird, daß zwischen der Ausstellung der Faktura und der Absendung der Waare ein erheblicher Zeitraum liegt, ist nach kaufmännischer Anschauung der Käufer berechtigt, die Berechnung des Ziels erst vom Tage der Versendung der Waare ab zu beginnen.

Gutachten vom 27. April 1891. — I. 735.

2. Zahlungsziele in den einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 295. Im Geschäftsverkehr mit **Backobst**, und zwar beim Kleinhandel nach der Provinz, ist es hierorts handelsüblich, daß, Mangels besonderer Verabredung, stillschweigend ein Zahlungsziel von 3 Monaten gewährt wird.[147])

Gutachten vom 5. Mai 1894. — I. 961.

Nr. 296. In der **Band- und Putzwaarenbranche** besteht hierorts kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer zur Inanspruchnahme eines sechsmonatlichen Zahlungsziels berechtigt ist.

Gutachten vom 19. Februar 1885. — I. 200.

Nr. 297. Im Geschäftsverkehr zwischen einem **Barchendfabrikanten** und dessen Abnehmern ist die Bewilligung eines sechsmonatlichen Zahlungsziels nicht allgemein üblich. In der bezeichneten Branche kommen mannigfach verschiedene Zahlungsbedingungen zur Anwendung, doch ist ein Zahlungsziel von sechs Monates ein sehr ungewöhnliches.

Gutachten vom 23. März 1899. — I. 935.

Anm. 147: Wegen der Weitergeltung der in den einzelnen Geschäftszweigen bestehenden besonderen Handelsgebräuche über Zahlungsziele vergleiche die allgemeinen Ausführungen oben in Anm. 103 zu Gutachten Nr. 189. (Siehe auch Staub, Kommentar zum neuen HGB. Anm. 9 zum Excurse zu § 359 7. Aufl. S. 1127.)

Nr. 298. **Baumwoll-Saatkuchen** sind Kassaartikel; es ist hierorts also nicht Handelsgebrauch, daß für Baumwoll-Saatkuchen ein Zahlungsziel, von drei (3) Monaten auch ohne besondere Verabredung gewährt wird. Das Ersuchen um Gutschrift des Kaufpreises enthält keineswegs die Erklärung, daß der Kaufpreis creditirt wird.

Gutachten vom 16. Februar 1885. — I. 277.

Nr. 299. Im **Cigarrenhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und Wiederverkäufern ist ein sechsmonatliches Zahlungsziel hierorts handelsüblich, falls nicht eine anderweite Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.

Gutachten vom 17. Juni 1892. — I. 938, und Gutachten vom 21. Januar 1897. — I. 135.

Nr. 300. Nach einem in ganz Deutschland[148]), also auch in Breslau bestehenden Handelsgebrauch ist bei Verkäufen von **Cigarren** an Wiederverkäufer — wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind — ein Zahlungsziel von sechs Monaten zu gewähren, auch wenn es sich um Probesendungen in kleinen Posten im Werthe von unter 20 Mark handelt.

Gutachten vom 12. October 1899. — I. 3026.

Nr. 301. Im Handelsverkehr mit **Cigaretten** ist nur ein Zahlungsziel von drei Monaten hierorts gebräuchlich.[149])

Gutachten vom 10. October 1893. — I. 1739.

Nr. 302. Im **Droguengeschäft,** insbesondere bei einem Verkehr zwischen Kaufleuten, ist die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels hierorts[150]) handelsüblich.

Gutachten vom 9. Februar 1889. — I. 271.

Nr. 303. In der **Eisenwaarenbranche** ist[150*]) hierorts ein Zahlungsziel von drei Monaten üblich.

Gutachten vom 10. December 1887. — I. 1771.

Nr. 304. Im **Eisenhandel** gilt — auch beim Geschäftsverkehr mit Schlossermeistern — mangels besonderer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlungsleistung nach Handelsgebrauch ein dreimonatliches Zahlungsziel als bewilligt.

Gutachten vom 7. Juni 1899. — I. 1833.

Anm. 148: Dies wird auch bestätigt in den Magdeburger Gutachten von 1893, S. 29 § 2 und Gutachten von 1897 (abgedruckt im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg für 1897, Theil I S. 83 Ziff. 23); ferner durch Bromberger Gutachten vom 14. Juli 1896 (J.-Nr. 837/96 im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1895, S. 27) und durch Oppelner Gutachten von 1898 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln", IV. Jahrgang 1898 Nr. 2/3 S. 30 Ziff. 3.)

Anm. 149: Ebenso Bromberger Gutachten vom 29. September 1898, J.-Nr. 1521/98 (im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1898, S. 7.)

Anm. 150: Ebenso in Berlin, Gutachten vom 5. Januar 1897, Heft I S. 106 Ziff. 38.

Anm. 150*: Neuen Mittheilungen zufolge sollen die obigen Bekundungen unter Nr. 303 und Nr. 304 jetzt nicht mehr ganz zutreffen.

Nr. 305. Bei der Lieferung von **Drahtgeweben** (Drahtzäunen und Gittern) zum Wiederverkauf ist mangels Vereinbarung die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungszieles hierorts handelsüblich. Handelt es sich dagegen um Käufe solcher Artikel zum eigenen Bedarf, so kann ein dreimonatliches Zahlungsziel nicht ohne besondere dahingehende Abrede in Anspruch genommen werden.

Gutachten vom 23. November 1892. — I. 1947.

Nr. 306. In der **Fahrradindustrie** hat sich ein allgemeiner und auch in Schlesien bestehender Handelsgebrauch dahin ausgebildet, daß, wenn einem Fahrradfabrikanten ein Fahrrad oder ein Theil desselben von Auswärts zur Reparatur übersendet worden ist und er das reparirte Rad oder den reparirten Theil desselben zurücksendet, er — falls nicht die Reparaturkosten vorher eingegangen sind — berechtigt ist, diese Reparaturkosten durch Nachnahme zu erheben.

Gutachten vom 15. März 1898. — I. 670.

Nr. 307. Ein Handelsgebrauch, wonach bei Verkäufen von **Farben und Malerbedürfnissen** an Maler auf Kontobuch — wenn etwas anderes nicht ausdrücklich verabredet wurde, — ein sechsmonatliches Zahlungsziel hierorts usancemäßig wäre, besteht nicht. (Siehe dagegen folgendes Gutachten!)

Gutachten vom 20. November 1885. — I. 1574.

Nr. 308. Im Handel mit **Lacken,** bunten Malerfarben ꝛc. ist beim Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und kleineren Malern ein Zahlungsziel von sechs Monaten handelsgebräuchlich, wenn nicht ein kürzeres Ziel ausdrücklich bedungen wurde.

Gutachten vom 6. Januar 1892. — I. 2157/91.

Nr. 309. Ein Handelsgebrauch, wonach im Geschäftsverkehr mit **Farben, Oelen, Lacken ꝛc.** dem Käufer vom Verkäufer ein 9 bis 12 monatliches Zahlungsziel bewilligt zu werden pflegt, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 16. December 1893. — I. 2248.

Nr. 310. Im Geschäftsverkehr mit **Farben** besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem bei einem Verkauf, der mit der Abmachung „zur Abforderung" geschlossen ist, für Abnahme der Waare und Zahlung des Kaufgeldes ein Ziel von einem Jahre seitens des Käufers beansprucht werden kann. Es ist vielmehr im Farbenhandel zwischen Kaufleuten[151]), wenn entgegenstehende Abmachungen nicht vorliegen, ein dreimonatliches Zahlungsziel handelsüblich.

Gutachten vom 6. Juni 1899. — I. 1711.

Anm. 151: Im Handel mit Verbrauchern dagegen ist (siehe Gutachten Nr. 308) ein sechsmonatliches Ziel üblich. Der oben bekundete Handelsgebrauch besteht auch in Berlin (Gutachten vom 19. October 1899, J. 4917/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 9 S. 198 Ziff. 60.)

Nr. 311. Im **Handel mit Fischwaaren**, wie überhaupt mit Eßwaaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, ist die Bewilligung eines Zahlungsziels, wenn dasselbe nicht ausdrücklich vereinbart wird, nicht üblich.

Gutachten vom 15. März 1899. — I. 844.

Nr. 312. Bei Käufen von **Flaschen** aus Fabriken oder von Vertretern derselben ist ein dreimonatliches Zahlungsziel keineswegs handelsüblich, und wenn bei solchen Käufen „per Kasse" gehandelt wird, so ist darunter nach hiesigem Handelsgebrauche nicht eine dreißigtägige Zahlungsfrist, sondern sofortige Zahlung nach erfolgter Lieferung zu verstehen.

Gutachten vom 4. Juni 1885. — I. 797.

Nr. 313. Im Handel mit **Galanteriewaaren** unter Kaufleuten ist, wenn ein Creditkauf überhaupt zu Stande gekommen ist, ein sechsmonatliches Zahlungsziel das handelsübliche[151*]).

Gutachten vom 4. December 1884. — I. 1548, und vom 6. Februar 1890. — I. 159.

Nr. 314. Im Handel mit **frischem Gemüse**, wozu auch Blumenkohl gehört, ist es üblich[152]), nur gegen Kasse zu verkaufen, wenn nicht ein anderer Zahlungsmodus zwischen den Vertragstheilen ausdrücklich vereinbart wurde.

Gutachten vom 4. Juni 1890. — I. 824.

Nr. 315. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei Uebersendungskäufen von **Getreide** der Empfänger der Waare nicht vor Empfang des Duplicatfrachtbriefes zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet wäre, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 29. October 1898. — I. 2495.

Nr. 316. Bei der Lieferung von **Handschuhen** zum Weiterverkaufe im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten ist ein Zahlungsziel von drei Monaten oder Zahlung innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto hierorts[153]) handelsüblich.

Gutachten vom 22. Mai 1890. — I. 813.

Nr. 317. Bei **Holzgeschäften** ist in Ermangelung einer besonderen Abrede ein Zahlungsziel nicht[153*]) üblich, und pflegt bei sofort erfolgender Baarzahlung allgemein ein Skonto von $1\frac{1}{2}$% bewilligt zu werden.

Gutachten vom 7. November 1891. — I. 1773, und vom 22. December 1892. — I. 2110.

Nr. 318. Im Handel mit **Bauhölzern** ist entweder sofortige Kassaregulirung oder, wenn eine Creditbewilligung stattgefunden hat, ein Zahlungsziel von drei Monaten Usance. In keinem Falle ist ein 6monatliches Zahlungsziel üblich.

Gutachten vom 25. April 1890. — I. 665.

Anm 151*: Neueren Mittheilungen zufolge soll der oben bekundete Handelsgebrauch jetzt außer Uebung gekommen sein und das übliche Ziel nur noch 3 Monate betragen.

Anm. 152: Vergl. oben Gutachten Nr. 276.

Anm. 153: Auch in Oberschlesien laut Oppelner Gutachten von 1897 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln", 3. Jahrgang 1897 Nr. 3 S. 15 Ziff. 12).

Anm. 153*: Inzwischen hat sich ein dreimonatliches Ziel eingebürgert, wie unten im Gutachten Nr. 319 bekundet wird.

Nr. 319. In Ermangelung einer anderweitigen Abrede über die Zahlung des Kaufpreises ist im **Holzgeschäft** nach bestehendem Handelsgebrauche der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, entweder

a) durch Baarzahlung 8 bis 14 Tage nach Empfang der Waare abzüglich $1^1/_2$ % Skonto oder
b) durch Hingabe eines Drei-Monatsaccepts, oder
c) durch Baarzahlung nach drei Monaten vom Tage der Faktura an ohne Skonto

zu reguliren.

Gutachten vom 24. April 1899. — I. 1106.

Nr. 320. Im Engroshandel mit **Kaffee** ist hierorts die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels oder Kasse mit $1^1/_4$ % Skonto handelsgebräuchlich, wenn nicht andere Bedingungen ausdrücklich verabredet wurden.

Gutachten vom 11. Mai 1887. — I. 791.

Nr. 321. Wenn beim **Handel mit Kleiderstoffen** zwischen Breslauer Grossisten und deren Abnehmern der Antrag zu dem Geschäft vom Verkäufer — insbesondere durch dessen Reisenden — ausgegangen ist, und andere Zahlungsbedingungen nicht ausdrücklich vereinbart oder bei den bisherigen Geschäften zwischen den Vertragstheilen üblich gewesen sind, so ist nach Handelsgebrauch ein dreimonatliches Zahlungsziel als gewährt anzunehmen. Ist jedoch der Antrag zum Geschäftsabschlusse vom Käufer ausgegangen, so ist, wenn eine Zielgewährung nicht vereinbart oder bisher zwischen den Vertragstheilen üblich war, der Kaufpreis sofort zu bezahlen.

Gutachten vom 15. April 1899. — I. 1272.

Nr. 322. Es besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach für die Bezahlung des Kaufpreises bei **auf Bestellung gearbeiteten Kleidungsstücken,** welche nicht zum Wiederverkauf bestimmt sind, ein Ziel von 3 Monaten zu gewähren wäre.

Gutachten vom 7. Mai 1896. — I. 1218.

Nr. 323. Wenn beim Verkauf von **Knabenanzügen und Ueberziehern** Seitens der Großhändler an Detailleure eine Creditbewilligung nicht ausdrücklich erfolgt oder aus den begleitenden Umständen zu entnehmen ist, kann der Verkäufer sofortige Baarzahlung fordern. Ist jedoch eine Creditbewilligung als erfolgt anzunehmen und nur die Länge des Zieles nicht ausdrücklich verabredet, so ist dasselbe nach hiesigem Handelsgebrauch (— vergl. jedoch das neuere Gutachten von 1895 unter Nr. 324 —) auf sechs Monate zu bemessen. Als Creditbewilligung ist es nach hiesiger Usance schon anzusehen, wenn der Antrag zum Abschlusse des Geschäfts vom Verkäufer oder dessen Reisenden ausging und Baarzahlung nicht ausdrücklich bedungen wurde oder bei früheren Geschäften zwischen den Parteien üblich war.

Gutachten vom 16. April 1886. — I. 617.

Nr. 324. Beim Verkauf vom **Herrenbekleidungsgegenständen** im Handelsverkehr zwischen Grossisten und Wiederverkäufern, ist, wenn ein Zahlungsziel nicht besonders vereinbart, aber aus den begleitenden Umständen eine Creditgewährung zu folgern ist, ein dreimonatliches Zahlungsziel als bewilligt zu erachten. Es wird zwar auch gegen sechsmonatliches Ziel verkauft, dies bedarf jedoch einer besonderen Vereinbarung.

Gutachten vom 24. April 1895. — I. 1160, und vom 21. Juni 1895. — I. 1665.

Nr. 325. Das in der **Damenmäntel-Branche** bei Geschäften auf Credit früher fast durchweg gebräuchliche Zahlungsziel von sechs (6) Monaten kann heute nicht mehr als allgemein üblich bezeichnet werden, da jetzt, insbesondere bei Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen, vielfach nur ein dreimonatliches Zahlungsziel bewilligt wird, so daß eine feststehende Usance über die Länge des Zahlungsziels in dieser Branche nicht bekundet werden kann.

Gutachten vom 8. Mai 1896. — I. 1195.

Nr. 326. Für die Zahlungsbedingungen eines Kaufgeschäfts, welches unter Kaufleuten in der **Damenconfections-Branche** abgeschlossen wurde, ist die Art des Abschlusses des Geschäfts entscheidend. Ging die Offerte zu einem solchen Geschäft vom Käufer aus oder handelt es sich um ein sogen. Platzgeschäft in dem Sinne, daß es auf Grund einer Nachfrage am Domicil des Verkäufers zu Stande kam, dann gilt die Waare als gegen Kasse gekauft und kann ein Zahlungsziel nur unter der Voraussetzung vom Käufer beansprucht werden, wenn ein solches ausdrücklich vereinbart wurde; die Vermuthung spricht also alsdann nach Handelsgebrauch für ein Kassageschäft. Ist dagegen der Antrag zum Geschäftsabschlusse vom Verkäufer ausgegangen, sei es, daß er schriftliche Offerte machte oder durch seinen Reisenden im Geschäftslocale des Käufers Nachfrage hielt, so gilt das Geschäft, wenn nicht ausdrücklich Lieferung gegen Kasse vereinbart worden ist, als Creditgeschäft, und ist alsdann die Annahme der Gewährung eines Zahlungsziels — und zwar eines dreimonatlichen — handelsüblich.

Gutachten vom 18. Februar 1899. — I. 149.

Nr. 327. Im Geschäftsverkehr zwischen Engrossisten und Detaillisten der **Kohlenbranche** besteht hierorts[154]) ein Handelsgebrauch, wonach dem Detaillisten ein dreimonatliches Zahlungsziel zu gewähren ist, nicht. Die Kohlenhändler haben vielmehr, — wenn andere Verabredungen nicht getroffen wurden, — die im vergangenen Monat geliefert erhaltenen Kohlen stets bis zum 8. des nächsten Monats zu bezahlen.

Gutachten vom 7. Februar 1888. — I. 222.

Anm. 154: Ebenso in Berlin, Gutachten vom 30. December 1896, Heft 1 S. 105 Ziff. 34.

Nr. 328. Im Engroshandel mit oberschlesischen **Steinkohlen** besteht hierselbst der Handelsgebrauch, daß der Kaufpreis für die in einem Monat gelieferten Kohlen spätestens bis zum 8. des der Lieferung folgenden Monats zu bezahlen ist.

Im Engroshandel mit niederschlesischen Steinkohlen wird zumeist gegen Regulirung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats gehandelt bei Vergütung von $1^1/_2$ % Skonto für den Fall sofortiger Baarzahlung[154*]).

Gutachten vom 9. November 1899. — I. 3284.

Nr. 329. Im Handel mit zur Verarbeitung im Sattlereigewerbe bestimmtem **Leder** gilt hierorts[155]), bei dem Mangel besonderer Verabredung, handelsgebräuchlich dem Käufer und Wiederverkäufer ein Zahlungsziel von drei Monaten als bewilligt.

Gutachten vom 11. November 1897. — I. 2791.

Nr. 330. In der **Fahr- und Reitutensilienbranche** ist hierorts die Gewährung eines dreimonatlichen Zahlungszieles handelsüblich.

Gutachten vom 16. Februar 1889. — I. 187.

Nr. 331. Im **Leinwandhandel** unter Kaufleuten[156]), — auch im Geschäftsverkehr mit Oberschlesien — ist, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich verabredet wurde oder die Verbindung nicht aus einem Marktverkehr herrührt, die Bewilligung eines sechsmonatlichen Zahlungsziels handelsüblich. Ist die Geschäftsverbindung jedoch auf einem der hiesigen 3 Krammärkte eröffnet, so hat nach Handelsgebrauch die Regulirung von Markt zu Markt — bezw., da ein Markt fortgefallen ist, nach Ablauf von drei Monaten — zu erfolgen.

Gutachten vom 24. Juni 1886. — I. 998.

Nr. 332. Im **Leinwandhandel** besteht nach hiesigem Handelsgebrauch ein Zahlungsziel von sechs (6) Monaten nur dann, wenn ausdrücklich Creditbewilligung stattgefunden bezw. aus den begleitenden Umständen zu entnehmen ist.

Gutachten vom 21. September 1886. — I. 1504.

Nr. 333. Beim **Leinwandhandel** im Verkehr zwischen Fabrikanten[157]) und Wiederverkäufern ist, in Ermangelung einer bestimmten Verabredung, ein sechsmonatliches Zahlungsziel nicht handelsüblich. Ist eine Creditgewährung

---

Anm. 154*: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge soll die oben für den Engroshandel mit niederschlesischer Steinkohle bekundete Regulirungsweise jetzt nicht mehr üblich sein, die Regulierung vielmehr in baar innerhalb 10 Tagen ohne Abzug zu erfolgen haben.

Anm. 155: Ebenso in Oberschlesien laut Oppelner Gutachten von 1895 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln", 2. Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 24 Ziff. 16).

Anm. 156: Vergl. jedoch die folgenden beiden Gutachten. Neueren Ermittelungen zufolge soll das allgemeine Bestreben, die Creditdauer abzukürzen, auch in der Leinenbranche von Erfolg gewesen und ein stilles Ziel von 6 Monaten in derselben nicht mehr üblich sein.

Anm. 157: Vergl. jedoch vorstehendes Gutachten, (Nr. 331) vom 24. Juni 1886.

nicht ausdrücklich vereinbart oder bisher zwischen den Parteien üblich gewesen oder aus anderen Umständen zu folgern, so ist der Kaufpreis per Kasse zu reguliren. Liegt jedoch eine Creditgewährung vor, und ist nur in Ansehung der Länge des Ziels nichts vereinbart oder bei früheren Geschäften zwischen den Vertragstheilen nichts anderes üblich gewesen, so ist nach Handelsgebrauch die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels anzunehmen.

Gutachten vom 26. Februar 1891. — I. 370.

Nr. 334. Im **Manufacturwaarenhandel**[157*]) ist unter Kaufleuten, — wenn etwas anderes nicht verabredet wurde und überhaupt Creditgewährung stattgefunden hat oder als bewilligt nach Lage der Sache anzusehen ist, — ein mindestens dreimonatliches Zahlungsziel hierorts handelsüblich.

Gutachten vom 14. November 1883. — I. 1488, und vom 4. November 1886. — I. 1622.

Nr. 335. Nach einem in der **Manufacturwaarenbranche** bestehenden Handelsgebrauch kommen bei Verabredung eines mit dem Monatsersten ablaufenden Zahlungsziels dem Schuldner noch 2 oder 3 Tage Frist zur Regulirung seiner Verbindlichkeiten zu Gute.

Gutachten vom 23. November 1891. — I. 1893.

Nr. 336. Die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels beim Verkauf von **Margarinebutter** an Kleinhändler ist nicht allgemeiner Handelsgebrauch, da ebensowohl „netto Kasse", wie „Kasse mit $1^1/_4$ % Skonto", aber auch „3 Monat Ziel" verabredet zu werden pflegt. Daher ist, wenn nichts verabredet wurde und auch aus einem etwaigen früheren Geschäftsverkehr zwischen den Vertragsschließenden eine andere Willensmeinung derselben nicht erhellt, der Verkauf als per Kasse geschlossen anzusehen.

Gutachten vom 3. November 1884. — I. 1433.

Nr. 337. In der **Maschinenbaubranche** besteht ein Handelsgebrauch, nach welchem mangels einer abweichenden Vereinbarung je ein Drittheil des Herstellungspreises bei der Bestellung, bei der Ablieferung und 3 Monate nach der Ablieferung des Werkes zu zahlen wäre, hierorts[158]) nicht.

Gutachten vom 11. November 1899. — I. 3299.

Nr. 338. Im **Mehlgeschäft** ist ein Zahlungsziel von 2 bis 3 Monaten in der Provinz Schlesien nicht handelsüblich.

Gutachten vom 27. Mai 1885. — I. 839.

Anm. 157*: Vergl. auch unten Gutachten Nr. 350.

Anm. 158: Dagegen in Magdeburg (Gutachten von 1893, S. 64 § 4): „Bei größeren Objecten findet im Maschinenhandel eine Anzahlung von $^1/_3$ des Preises bei der Bestellung statt; das zweite $^1/_3$ ist bei der Ablieferung der Maschinen, das letzte $^1/_3$ ist drei Monate später zu bezahlen. Bei kleineren Objecten wird gegen 3 Monate Ziel oder gegen Kasse unter Abzug von mindestens Bankdiscont verkauft". Nach Berliner Gutachten vom 7. October 1897 (Heft I S. 102 Ziff. 27) „wird in der Maschinenbranche ein dreimonatliches Ziel im Verkehr von Fabrikant zu Fabrikant zwar ab und zu gewährt, ist aber nicht Usance".

Nr. 339. Im **Mehlhandel** hat sich beim Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Bäckern ein Handelsgebrauch hinsichtlich eines bestimmten Zahlungsziels hierorts nicht herausgebildet. Namentlich ist die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels nicht üblich. Es hat sich jedoch vielfach, insbesondere auch im Kleinverkehr (z. B. 5 Ballen Roggenmehl), ein Ziel von 4 bis 6 Wochen eingebürgert.

Gutachten vom 17. November 1885. — I. 1612, ferner vom 22. Juni 1889. — I. 992, vom 31. Januar 1896. — I. 248 und vom 4. Juli 1896. — I. 1676.

Nr. 340. Die Gewährung eines sechsmonatlichen Zahlungsziels beim Verkaufe von **Weizenmehl** oder Futtermehl zum Verbacken ist hier nicht handelsüblich. Das handelsüblicherweise dem Käufer bei solchen Geschäften gewährte Ziel beträgt vielmehr am hiesigen Platze höchstens zwei (2) Monate.

Gutachten vom 2. December 1897. — I. 2595.

Nr. 341. Im hiesigen[159]) Geschäftsverkehr zwischen Mehlhändlern und Bäckern ist auch bei **Mehllieferungs**-Distanzgeschäften, wenn überhaupt ein Zahlungsziel gewährt ist und über dessen Dauer nicht besondere Verabredungen getroffen sind, ein solches von sechs bis höchstens acht Wochen als handelsüblich zu bezeichnen.

Gutachten vom 2. Januar 1899. — I. 2900/98.

Nr. 342. Im Handel mit **Oelkuchen** jeder Art, also auch mit Sonnenblumenkuchen, ist bei der Uebergabe der Waare Baarzahlung zu leisten und daher Käufer nach Handelsgebrauch nicht ohne Weiteres berechtigt, ein dreimonatliches Zahlungsziel zu beanspruchen.

Gutachten vom 1. Juli 1899. — I. 2046.

Nr. 343. In Schlesien ist im Geschäftsverkehr mit **Papierwaaren** (Couverts) ein Zahlungsziel von drei Monaten handelsüblich.

Gutachten vom 13. November 1893. — I. 1795.

Nr. 344. Im Handel mit **Preßhefe** besteht hierorts keine allgemeine Usance, wonach bei dem Mangel einer ausdrücklichen Abrede bezüglich des Zahlungsziels ein solches von drei Monaten als bewilligt angenommen werden müsse.

Gutachten vom 4. April 1884. — I 532.

Anm. 159: Aehnlich Berliner Gutachten vom 26. Januar 1896 (Heft I S. 100 Ziff. 24): „Bei Lieferung von Mehl an Consumenten (Bäcker und Kleinhändler) wird diesen allerdings häufig ein Zahlungsziel von einigen Wochen oder selbst Monaten gewährt; ein feststehender Handelsgebrauch hat sich aber hierbei nicht herausgebildet." Nach Oppelner Gutachten von 1898 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln" IV. Jahrgang 1898 Nr. 2/3 S. 33 Ziff. 22) ist im Mehlhandel Oberschlesiens beim Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Bäckern ein vierwöchentliches Zahlungsziel handelsüblich.

Nr. 345. Im Handel mit **Putzpulver** ist die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels — vom Tage der Ausstellung der Faktura an gerechnet — hierorts handelsüblich.

Gutachten vom 24. Mai 1886. — I. 861.

Nr. 346. **Sardellen** gehören nach hiesigem[160]) Handelsgebrauch zu denjenigen Waaren, bei welchen im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten ein dreimonatliches Zahlungsziel als bewilligt gilt, wenn anderweite Abmachungen über die Länge des Zieles zwischen Verkäufer und Käufer nicht ausdrücklich getroffen worden sind und überhaupt Credit als gewährt anzunehmen ist.

Gutachten vom 24. Januar 1900. — I. 3517/99.

Nr. 347. Im **Schirmhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und deren Abnehmern ist, wenn anderweite Verabredungen nicht getroffen worden sind, ein sechsmonatliches Zahlungsziel handelsgebräuchlich.

Gutachten vom 28. April 1890. — I. 532, und 5. Februar 1891. — I. 391.

Nr. 348. Bei Kaufgeschäften über amerikanisches **Schmalz** ist, wenn nichts Besonderes vereinbart wird, ein dreimonatliches Zahlungsziel handelsüblich.[161])

Gutachten vom 31. December 1892. — I. 2192.

Nr. 349. Im Handel mit sogenannten **Schneiderartikeln** gilt im Verkehr zwischen hiesigen Grossisten und deren Abnehmern nach Handelsgebrauch ein sechsmonatliches Zahlungsziel als bewilligt, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

Gutachten vom 12. Mai 1899. — I. 1526.

Nr. 350. Bei Kaufgeschäften über **Schnittwaaren**, — wozu auch Plüsche gehören, — ist es hierorts[162]) nicht Handelsgebrauch, daß dem Käufer ein sechsmonatliches Zahlungsziel vom Verkäufer gewährt wird. Eine derartige Zielgewährung kommt zwar vor; jedoch werden die Geschäfte dieser Branche auch gegen 30tägiges oder 3 monatliches Ziel abgeschlossen; die Inanspruchnahme eines so langen Zieles, wie eines sechsmonatlichen, kann nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung erfolgen.

Gutachten vom 19. December 1899. — I. 3566.

Anm. 160: Anders Bromberger Handelsgebrauch (Gutachten vom 25. October 1898, J.-Nr. 1639/98 im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1898, S. 8), wonach bei Lieferungen von Heringen, Flundern und Sardellen ein dreimonatliches Zahlungsziel nicht üblich ist.

Anm. 161: Auch nach Magdeburger Handelsgebrauche (Gutachten von 1895 im „Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg" für 1895, S. 38 Ziff. 30).

Anm. 162: Dagegen in Oberschlesien laut Oppelner Gutachten von 1895 in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln" (II. Jahrgang 1896 Nr. 1 S. 22 Ziff. 7).

Nr. 351. In der **Seidenstoff-** und insbesondere in der Schirmstoffbranche ist, mangels besonderer Verabredung, ein sechsmonatliches Zahlungsziel als dem Käufer gewährt anzunehmen. Dagegen hat der Käufer weder Zinsfreiheit für 30 Tage, noch ein 4% Skonto bei Zahlung innerhalb von 6 Monaten zu beanspruchen.

Gutachten vom 3. Juli 1890. — I. 941.

Nr. 352. Nach hiesigem[163]) Handelsgebrauch gilt, wenn keine besonderen Abmachungen vorliegen, **Spiritus** als per Kasse gehandelt und muß bei der Abnahme baar bezahlt werden.

Gutachten vom 29. Mai 1888. — I. 822.

Nr. 353. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist bei Lieferung von **denaturirtem Spiritus** Zahlung sofort zu leisten, wenn nicht etwa ein Zahlungsziel besonders vereinbart wurde.

Gutachten vom 24. Januar 1898. — I. 231.

Nr. 354. Nach einem in ganz Schlesien bestehenden[164]) Handelsgebrauch werden **Kornbranntwein und Essigsprit** Seitens der Großhändler (Destillateure) den Kleinhändlern (Gastwirthe) mit drei Monaten Ziel verkauft, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist, und vorausgesetzt, daß überhaupt die Absicht vorlag, Credit zu gewähren.

Gutachten vom 5. Februar 1896. — I. 343, und vom 11. Juni 1896. — I. 1509.

Nr. 355. Im Geschäftsverkehr mit **Spirituosen** (Branntwein und Liqueuren) zwischen Großhändler und Kleinhändler (Gastwirthe) gilt, wenn bezüglich der Bezahlung des Rechnungsbetrages nichts Besonderes ausdrücklich vereinbart wird, und vorausgesetzt, daß überhaupt die Absicht vorlag, Credit zu gewähren, nach hiesigem[165]) Handelsgebrauche ein Zahlungsziel von drei (3) Monaten als bewilligt.

Gutachten vom 10. März 1890. — I. 433, ferner 14. Juli 1892. — I. 1310, 2. März 1893. — I. 481, 31. October 1894. — I. 2329, 3. Januar 1898. — I. 2, 14. März 1899. — I. 856 und 21. Juli 1899. — I. 2375.

Nr. 356. Nach Handelsgebrauch werden in Breslau und Schlesien **Spirituosen** (Branntwein und Liqueure), wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich verabredet ist, mit drei Monat Ziel verkauft, und hat sonach im regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen einer Sprit- und Liqueurfabrik und dem Abnehmer ein auf der Rechnung stehender diesbezüglicher Vermerk lediglich die Bedeutung,

---

Anm. 163: Ebenso Magdeburg (Gutachten von 1893, S. 89 § 20.)

Anm. 164: Für Essigsprit bestätigt durch Oppelner Gutachten von 1898 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln" IV. Jahrgang 1898 Nr. 2/3 S. 31 Ziff. 12.)

Anm. 165: In Berlin (Gutachten vom 19. November 1896, Heft I S. 106 Ziff. 37) ist im Handel mit feinen Liqueuren ein Zahlungsziel von 3 bis 6 Monaten üblich; in Bromberg (Gutachten vom 13. März 1893, J.-Nr. 58/93 im Jahresbericht für 1892 S. 48) beträgt das Zahlungsziel für Spirituosen aller Art ebenfalls 3 Monate.

daß der Abnehmer das Kaufgeld pünktlich nach Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Waare zu entrichten hat. Eine Usance, wonach der Abnehmer immer nur dann Zahlung zu leisten hätte, wenn er den Besuch des Reisenden der liefernden Fabrik erhält, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 2. Januar 1888. — I. 1893 für 1892.

Nr. 357. Im Handelsverkehr zwischen dem an einem anderen Orte wohnhaften Destillateur und dem hierorts wohnhaften **Spritfabrikanten** ist es für den Fall eines dahin zustandegekommenen Vertrages, daß der Destillateur sich verpflichtet hat, seinen Jahresbedarf an Sprit von dem Fabrikanten zu entnehmen, in Schlesien üblich, daß der Destillateur die Waare in der Fabrik des Lieferanten gegen sofortige Zahlung abzunehmen hat.

Gutachten vom 21. März 1885. — I. 92.

Nr. 358. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist **Sprit** ein Kasse-Artikel, d. h. wenn etwas anderes nicht ausdrücklich ausgemacht ist, muß bei der Abnahme baar bezahlt werden. War aber Kauf gegen Accept vereinbart, so hat der Käufer nach hiesiger Usance über den Geldbetrag der Waare incl. 3 monatlicher Zinsen ein vom Tage der Ausstellung der Faktura resp. vom Tage der Waarenexpedition am Abgangsorte laufendes Dreimonatsaccept dem Verkäufer auszustellen.

Gutachten vom 23. Januar 1888. — I. 81.

Nr. 359. In der **Strumpfwaaren- und Tricotagenbranche** ist unter Kaufleuten — auch im Verkehr hiesiger mit sächsischen Firmen ein dreimonatliches Zahlungsziel handelsgebräuchlich, wenn auch die stillschweigende Verlängerung des Zieles auf sechs Monate nicht gerade zu den Seltenheiten gehört.

Gutachten vom 3. Juni 1885. — I. 845.

Nr. 360. Ein Handelsgebrauch, nach welchem **Strumpfwaaren** beim Bezuge vom Fabrikanten mit 6% Skonto und 90 Tagen Ziel berechnet werden, so daß sich insbesondere das Ziel von 90 Tagen von selbst verstünde, wenn die Condition, wie überall, mit 6% vereinbart ist, besteht hierorts nicht. Die Conditionen im Strumpfgeschäft sind zu verschieden, als daß sich ein bestimmter Handelsgebrauch feststellen ließe. Auch die weitere Frage, ob bei gleichzeitiger Bestellung einer Muster- und einer Waarensendung, wenn erstere sofort, letztere erst nach 4—5 Monaten zu liefern war, der Preis für die Mustersendung erst bei Fälligkeit des Preises für die Hauptlieferung zahlbar ist, ist zu verneinen, da Mustersendungen bezüglich der Zahlungsweise wie jede andere Waarensendung zu behandeln sind.

Gutachten vom 1. Juni 1895. — I. 1468.

Nr. 361. Im **Tuchhandel** ist ein sechsmonatliches Zahlungsziel handelsgebräuchlich, und es entspricht also, wenn nicht ausdrücklich hinsichtlich des zu bewilligenden Zahlungsziels eine abändernde bezügliche Vereinbarung

stattgefunden hat, ein offenes einjähriges Zahlungsziel nicht dem allgemeinen Handelsgebrauch im Tuchhandel.

Gutachten vom 28. October 1892. — I. 1807.

Nr. 362. In Ermangelung einer anderweiten ausdrücklichen Verabredung wird handelsüblich der Kaufpreis für das auf dem hiesigen Schlachtviehmarkt verkaufte **Vieh** Seitens des Käufers in der Regel sofort, Zug um Zug mit der Uebergabe der Waare, bezahlt.

Gutachten vom 22. October 1890. — I. 1631.

Nr. 363. In der **Wagenbau**-Branche ist[165*]) hierorts ein sechsmonatliches Zahlungsziel handelsüblich.

Gutachten vom 16. Februar 1889. — I. 187.

Nr. 364. Im **Weingeschäft** ist beim Geschäftsverkehr zwischen Weingroßhändlern und Wiederverkäufern (Restaurateure, Gastwirthe u. s. w.), mangels einer ausdrücklichen anderweiten Vereinbarung ein sechsmonatliches Zahlungsziel hierorts[166]) handelsüblich. Dieser Handelsgebrauch greift auch Platz, wenn es sich um Geschäfte über Mengen im Werthe von weniger als 20 Mark handelt.

Dagegen ist die Gewährung des sechsmonatlichen Ziels bei Lieferungen an Selbstverbraucher hierorts nicht ohne Weiteres handelsgebräuchlich.[167])

Gutachten vom 24. Januar 1884. — I. 58, ferner 10. Juni 1886. — I. 919, 5. Februar 1890. — I. 244, 17. April 1896. — I. 1032 und 18. Juni 1896. — I. 1396.

Nr. 365. Bei Kaufabschlüssen von **Wein**, hinsichtlich deren besondere Verabredungen über die Zahlungsmodalitäten nicht getroffen wurden, ist die Bewilligung eines sechsmonatlichen Zahlungsziels hierorts auch im Geschäftsverkehr zwischen Weingroßhändlern und Konsumenten, handelsüblich.

Gutachten vom 16. Februar 1897. — I. 501.

Nr. 366. Im Engros-Geschäftsverkehr mit **Wein** — auch mit Malaga-Wein — ist es handelsüblich, wenn überhaupt die Bewilligung eines Zahlungsziels als stattgefunden anzunehmen ist und anderweitige besondere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Zahlung nicht ausdrücklich getroffen worden sind, ein sechsmonatliches Zahlungsziel als stillschweigend bewilligt anzusehen.

Gutachten vom 4. Januar 1900. — I. 3783/99

Anm. 165*: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge soll ein solcher Handelsgebrauch jetzt nicht mehr bestehen.

Anm. 166: Ebenso in Magdeburg (Gutachten von 1893 S 91 § 3 Abs. V) und in Berlin beim Handel mit Champagner (Gutachten von 1898 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898 Nr. 5 S. 70 Ziff. 25), während im übrigen nach den im Berliner Weingroßhandel bestehenden Usancen ein Zahlungsziel von 6 Monaten nicht allgemein üblich, vielmehr, mangels anderweiter Vereinbarung, Kassazahlung handelsgebräuchlich ist. (Siehe ebendaselbst für 1898 Nr. 6 S. 80 Ziff. 37.)

Anm. 167: Vergl. jedoch folgendes neueres Gutachten (Nr. 365) von 1897.

Nr. 367. Bei Lieferung von **Wein- bezw. Liqueuretiquetten und Flaschenkapseln** an Verbraucher ist die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungsziels nicht ohne Weiteres handelsüblich. Der Verkäufer kann ohne besondere Verabredung eines Zahlungsziels sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.

Gutachten vom 4. Februar 1898. — I. 204.

Nr. 368. Bei Geschäften mit confectionirten **Weißwaaren** gilt nach hiesigem Handelsgebrauch, wenn sie überhaupt auf Ziel verkauft worden sind, mangels anderweiter Vereinbarung ein sechsmonatliches[167*]) Zahlungsziel als gewährt.

Gutachten vom 26. Juli 1883. — I. 1075.

Nr. 369. Nach hiesigem[168]) Handelsgebrauch wird, wenn etwas Anderes nicht verabredet ist, in der **Weißwaaren- und Wäschebranche** ein sechsmonatliches Zahlungsziel dem Kaufmann vom Fabrikanten gewährt.

Gutachten vom 16. Januar 1884. — I. 1709 für 1883.

Nr. 370. Im Geschäftsverkehr der **Zucker- und Chocoladenwaarenbranche** ist nach Handelsgebrauch ein dreimonatliches Ziel als bewilligt anzunehmen, sofern aus den Umständen, unter denen das Geschäft zu stande kam, zu entnehmen ist, daß der Kaufpreis creditirt werden sollte, und über die Länge des Zahlungsziels eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen wurde. Es ist jedoch üblich, an Firmen, die nicht schon längere Zeit Kunden sind oder über die nicht zuverlässige Referenzen vorliegen, die Waaren nur gegen sofortige Kasse zu verkaufen.

Gutachten vom 2. Februar 1899. — I. 322.

III. Verzinsung der Kaufgeldschuld.

Nr. 371. Nach hiesigem[169]) Handelsgebrauche[170]) ist der Schuldner, welcher seine Schuld nicht, wie er sollte, durch Baarzahlung tilgt, sondern dem

---

Anm. 167*: Neueren Ermittelungen zufolge gilt auch für Weißwaaren das in Anm. 156 zu Gutachten Nr. 331 Gesagte, und beträgt die Länge des Ziels jetzt nur noch 3 Monate.

Anm. 168: Nach Bromberger Gutachten vom 16. Juli 1897 (J.-Nr. 1108/97 im Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1897 S. 19) beträgt im Handel mit Weißwaaren das Zahlungsziel handelsgebräuchlicher Weise „mindestens 3 Monate".

Anm. 169: Ebenso Berliner Gebrauch (Gutachten vom 11. Juni 1894, Heft I S. 111 Ziff. 47 und Gutachten J. 369/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 3 S. 48 Ziff. 33).

Anm. 170: Dieser Handelsgebrauch ist eigentlich nur die praktische Nutzanwendung der — aus Art. 289 ADHGB. als § 353 Satz 1 in das neue HGB. sachlich unverändert übernommenen — Vorschrift, daß „Kaufleute unter einander berechtigt sind, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern". (Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB. Anm. 7 zu § 353 7. Aufl. S. 1103.) Diese Zinsen betragen übrigens nicht mehr (Art. 287 Abs. III ADHGB.) 6%, sondern nur noch 5% (§ 352 Abs. II. HGB.).

Gläubiger Wechsel darüber giebt, verpflichtet, die Zinsen bis zum Tage der Fälligkeit des Wechsels dem Gläubiger zu vergüten. Dieser Gebrauch gilt auch dann, wenn der Gläubiger mangels pünktlicher Baarzahlung die Hergabe von Wechseln ausdrücklich selbst verlangt hat; er gilt nur dann nicht, wenn zwischen den Vertragstheilen die Regulirung durch Ausstellung von Wechseln an Stelle der Baarzahlung von vornherein vereinbart war.

Gutachten vom 6. Mai 1890. — I. 532.

Nr. 372. Im Handelsverkehr mit Waaren hat — im Gegensatz zum Bank- und Effectengeschäft — die Aufstellung und Mittheilung eines Saldos durch **Kontokurrent**, ohne in dasselbe Zinsen für die Vergangenheit aufzunehmen oder einen Vorbehalt deshalb zu machen, nach Handelsgebrauch nicht die Bedeutung, der Aussteller dieses Kontokurrents wolle für die verflossene Zeit keine Zinsen berechnen.[171])

Gutachten vom 7. März 1896. — I. 512.

Nr. 373. Ein feststehender Gebrauch darüber, wann bei einer verzinslichen Forderung eines Kaufmanns gegen einen anderen Kaufmann, welche in bestimmten Raten zu tilgen ist, die **Zinsen** berichtigt werden, besteht hierorts nicht. — Entweder werden bei den einzelnen Ratenzahlungen die bis dahin fällig gewordenen Zinsen der noch bestehenden Gesammtforderung berichtigt, oder die Berechnung und Berichtigung der Zinsen erfolgt erst bei Zahlung der letzten Rate. Erstreckt sich die Ratenzahlung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahre, so werden mitunter auch Zinsberechnungen in gewissen Zeitabschnitten, also von Jahr zu Jahr oder von Halbjahr zu Halbjahr vorgenommen.

Gutachten vom 18. März 1898. — I. 779.

Nr. 374. Im **Cigarrenhandel** ist beim Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und Wiederverkäufern die Bewilligung eines sechsmonatlichen Zahlungszieles — wenn keine anderweiten Vereinbarungen getroffen sind, — usancemäßig[172]) und werden nach Ablauf dieser 6 Monate auch Verzugszinsen berechnet. Beim kommissionsweisen Verkauf von Cigarren ist es dagegen nicht üblich, nach Ablauf von 6 Monaten ohne Weiteres Verzugszinsen zu fordern, vielmehr muß bei derartigen Geschäften erst eine Abrechnung über das Kommissionslager stattfinden, ehe überhaupt Zahlung verlangt werden kann. Nur für den Fall, daß das Kommissionslager innerhalb 6 Monaten vom Tage des Empfanges verkauft wurde und der Erlös bei Ablauf dieser Frist in den Händen des Verkäufers sich befindet, können von da ab Verzugszinsen verlangt werden.

Gutachten vom 20. Juli 1892. — I. 1278.

Anm. 171: Vergl. hierzu Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 Nr. 31 S. 149.

Anm. 172: Siehe oben Gutachten Nr. 299 und 300.

Nr. 375. Wenn bei **Getreidekäufen** dem Verkäufer von dem Käufer ein dreimonatliches Accept in Zahlung gegeben wird, so hat nach hiesigem Handelsgebrauch der Käufer dem Verkäufer die Zinsen für die Zwischenzeit und den Wechselstempelbetrag zu vergüten.

Gutachten vom 16. Juli 1885. — I. 1101.

Nr. 376. Im Geschäftsverkehr mit **Grundstücken**, welche zum Zwecke der Bebauung mit der Maßgabe verkauft werden, daß der Verkäufer dem Käufer Bauhilfsgelder gegen hypothekarische Sicherung gewährt, ist es üblich, daß die Zinsen für diese Hypothek nicht zu den grundbuchmäßig eingetragenen Zinsterminen, sondern erst später im Ganzen beglichen werden, und zwar entweder durch Verrechnung bei Auszahlung der letzten Bauhilfsgeldrate (der sog. „Zinsrate") oder nach erfolgter Beleihung seitens einer Hypothekenbank. Bei derartigen Grundstücksgeschäften, für welche sich die bezeichnete Usance entwickelt hat, handelt es sich indessen in der Regel um unbebaute Plätze, von denen ein Miethsertrag, aus dem der Käufer (der Bauunternehmer) die Hypothekenzinsen zahlen könnte, noch nicht erzielt wird; es stehen ferner gewöhnlich andere Hypotheken vor der neuconstituirten Bauhilfsgelderhypothek auf dem Grundbuchblatte des betreffenden Grundstücks noch nicht voreingetragen, letztere vielmehr zur ersten Stelle; außerdem pflegt mit der Bebauung des betreffenden Grundstücks unmittelbar nach dem abgeschlossenen Ueberlassungsvertrage begonnen zu werden, um dasselbe baldthunlichst ertragsfähig zu machen, und endlich werden fast durchgängig zur Erreichung dieses Zweckes die Bauhilfsgelderraten sogleich bei dem Vertragsschlusse vereinbart. — Von dieser Art Grundstücksgeschäften weicht im vorliegenden Falle das zur Klage Anlaß gebende Geschäft gerade in den wesentlichsten und charakteristischen Merkmalen ab; insbesondere handelt es sich hier um den Ankauf eines bereits bebauten und vermietheten Grundstücks, welches von einem Consortium zu dem Zwecke erworben wurde, dasselbe noch vor der Auflassung weiter zu verkaufen, wobei dem neuen Käufer das zur Anzahlung auf den Kaufpreis erforderliche Geld gegen hypothekarische Sicherheit als Darlehn gegeben und ihm versprochen wurde, ihm zu einem späteren Zeitpunkte, nach Ablauf der derzeit noch in Geltung befindlichen Miethsverträge, Bauhilfsgelder zu gewähren, ohne daß jedoch — soweit aus den Acten ersichtlich — über die Höhe der Bauhilfsgelder und deren einzelne Raten feste Abmachungen getroffen wurden. — Dieser Fall unterscheidet sich von den regelmäßigen demnach so erheblich, daß die bezeichnete Usance auf ihn keine Anwendung finden kann, und er kommt im Geschäftsverkehr mit Grundstücken so selten vor, daß sich hinsichtlich seiner eine Ortsüblichkeit oder ein Geschäftsgebrauch bisher noch nicht zu bilden vermocht hat.

Gutachten vom 1. März 1898. — I. 555.

Nr. 377. Im **Holzhandel** besteht ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach bei Kassekäufen mit 2% erst nach 30 Tagen regulirt zu werden

braucht und bei späterer Regulirung Zinsen erst nach Ablauf von 30 Tagen berechnet werden dürfen, hierorts nicht.

Gutachten vom 27. November 1895. — I. 3605.

Nr. 378. Bei **Kohlenlieferungen** hiesiger Kohlenhändler an Gewerbetreibende, welche die Kohlen für ihren Gewerbebetrieb bedürfen, ist nach hiesigem Handelsgebrauch[172a]) der Lieferant — sofern nicht besondere Abmachungen vorliegen, — berechtigt, Verzugszinsen schon vom Tage der Faktura ab zu beanspruchen.

Gutachten vom 7. Juli 1885. — I. 824.

Nr. 379. Wird bei Geschäften in **Kolonialwaaren** nichts anderes bedungen, so gilt als Usance 3 Monat Ziel oder per Kasse mit $1\frac{1}{4}\%$ Abzug. Giebt der Käufer an Zahlungsstatt Accepte oder Rimessenwechsel, welche vor Ablauf des 3 monatlichen Ziels fällig sind, so hat er die Zinsen vom Fälligkeitstermine der Wechsel bis zum Ablauf des Zieles für sich zu fordern. Sind dagegen die hingegebenen Wechsel später fällig, als zum Eintritt des Ziels, so hat der Verkäufer Zinsen für die überschießende Zeit zu beanspruchen.

Gutachten vom 12. Januar 1884. — I. 1680 für 1883.

Nr. 380. In der **Manufacturwaarenbranche** bedeutet[173]) der Ausdruck:

„30 Tage Kasse mit 2%",

daß der Kaufpreis mit Ablauf von 30 Tagen seit Lieferung der Waaren fällig wird und zu bezahlen ist, bei Nichtzahlung aber von diesem Zeitpunkte an zu verzinsen ist. Die 2% dürfen jedoch unbedingt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung, abgezogen werden, sofern nicht etwa die erwähnten Zahlungsbedingungen wahlweise neben einer anderen verabredet waren, z. B. in der Form: „30 Tage Kasse mit 2% oder 3 Monate Kassa netto".

Gutachten vom 29. März 1889. — I. 538.

Nr. 381. Im Geschäftsverkehr mit **landwirthschaftlichen Maschinen** besteht ein Handelsgebrauch, nach welchem bei ratenweiser Bezahlung des Kaufpreises Zinsen nicht gefordert würden, — und zwar selbst dann nicht, wenn Ratenzahlung nicht vereinbart war, — hierorts nicht. Nach den von uns eingezogenen Auskünften werden Zinsen spätestens nach einem halben Jahre bezw. — bei vereinbarter Ratenzahlung — für die späteren Raten bezahlt, falls sie nicht schon vorher auf den Kaufpreis eingerechnet worden sind.

Gutachten vom 26. Juni 1894. — I. 1497.

Anm. 172a: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge soll obige Bekundung veraltet sein; die Regulirung hat jetzt vielmehr (vergl. oben Gutachten Nr. 327 und 328) innerhalb 8 Tagen nach Monatsschluß zu erfolgen, und erst vom Ablauf dieser Frist ab beginnt die Berechnung von Verzugszinsen.

Anm. 173: Vergl. hierzu die Gutachten Nr. 281 oben und Nr. 416 unten.

Nr. 382. Im Handel mit **Sonnenblumenkuchen**[174]) gilt der Handelsgebrauch, daß, wenn der Käufer zur Deckung des Kaufpreises ein Dreimonatsaccept in Höhe des Kaufpreises giebt, der Verkäufer nebenher noch berechtigt ist, für die 3 Monate, während welcher das Accept läuft, Zinsen von dem Kaufpreise entweder in baarem Gelde oder in einem besonderen Accept zu verlangen, bezw. zu verlangen, daß diese Zinsen in dem Wechselaccept über den Kaufpreis alsbald mit aufgenommen werden.

Dieser Handelsgebrauch gilt auch dann, wenn Verkäufer dem Käufer bei Abschluß des Geschäfts erklärt hat:

„Mir brauchen Sie nicht gleich zu bezahlen, mir können Sie einen Dreimonatswechsel geben".

Gutachten vom 1. Juli 1899. — I. 2046.

Nr. 383. Denaturirter **Spiritus und Sprit** sind[175]) Kassaartikel, und dürfen demzufolge nach Handelsgebrauch Zinsen auch dann vom Tage der Erfüllung ab berechnet werden, wenn die Regulirung durch Accepte erfolgt. Bei den Artikeln Rum, Cognac, Liqueure, Essig, Mostrich 2c. ist dagegen ein Zahlungsziel von drei Monaten hierorts handelsüblich, und beginnt die Zinspflicht demzufolge erst mit Ablauf dieses Ziels.

Gutachten vom 2. Juli 1897. — I. 1592.

Nr. 384. In der **Textilwaarenbranche**[176]) gilt hierselbst der Handelsgebrauch, daß der Waarenempfänger, welcher eine Kaufgelderschuld vor ihrer Fälligkeit baar oder durch Hingabe eines auf kürzere Frist gestellten Wechsels bezahlt, auch ohne besondere Vereinbarung als berechtigt angesehen wird, für die zu früh gezahlte Summe eine Zinsvergütung zu fordern, sofern nicht der Verkäufer ausdrücklich erklärt hatte, daß er verfrühte Zahlungen mit Zinsabzug nicht genehmige.

Für verspätete Zahlungen darf der Zahlungsempfänger Verzugszinsen berechnen. Wenn die Zinsansprüche im Verhältniß zu der zur Abrechnung kommen-

---

Anm. 174: Vergl. oben Gutachten Nr. 371.

Anm. 175: Vergl. oben Gutachten Nr. 352 bis 358 einschließl.

Anm. 176: Anwendungsfall von Art. 334 Abs. II. ADHGB.:

„Auch wenn der Schuldner vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskont abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen".

Diese Vorschrift ist zwar im neuen HGB. gestrichen und wird durch § 272 Abs. II BGB. ersetzt, welcher bestimmt:

„Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt";

die Motive dazu (Bd. II S. 40) betonen indessen, daß, außer durch Gesetz (z. B. § 1133 BGB.), auch durch Rechtsgeschäft etwas Anderes bestimmt sein kann. Abweichende Handelsgebräuche von der Art des oben bekundeten bleiben daher (§ 346 HGB. mit §§ 157, 242 BGB.) in Wirksamkeit. (Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB. Anm. 11 im Excurse zu § 359 7. Aufl. S. 1127.)

den Summe geringfügige sind, so wird zwar häufig auf ihre Geltendmachung verzichtet; als allgemeiner Handelsgebrauch kann jedoch diese Gepflogenheit nicht bezeichnet werden.

Gutachten vom 5. Juli 1890. — I. 1040.

IV. Zahlungsmittel,

insbesondere Begleichung des Kaufpreises durch Wechsel.

Nr. 385. Wenn zwischen den Vertragstheilen **„baare Zahlung"** verabredet ist, so hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers baare Zahlung zu leisten, und Letzterer kann die Zahlung in Anweisungen auf fremde Plätze ablehnen. Nimmt der Verkäufer aber einmal solche Zahlungsmittel, ohne Einspruch dagegen zu erheben, an, so ist er zur nachträglichen Liquidation von Kosten irgend welcher Art für das Inkasso nach Handelsgebrauch nicht mehr berechtigt.

Gutachten vom 28. Juli 1890. — I. 1154.

Nr. 386. Im Waarenhandel gilt nach hiesigem[177]) Handelsgebrauch das Stillschweigen eines Kaufmanns auf die ihm von einem anderen Kaufmann zugegangene schriftliche Mittheilung, daß dieser über eine fällige Schuld des Ersteren auf ihn eine — nach Betrag und Fälligkeitstermin genau bezeichnete — Tratte ziehen werde, als Ermächtigung zur Ziehung dieser Tratte.

Gutachten vom 6. Februar 1891. — I. 245.

Nr. 387. In der **Confections- und Modewaarenbranche** besteht kein Handelsgebrauch, wonach Verkäufer berechtigt wäre, auch ohne Genehmigung des Käufers auf diesen wegen der Kaufsumme einen Wechsel zu ziehen. Dagegen gilt unter Kaufleuten das Stillschweigen des Käufers auf eine

---

Anm. 177: Entgegengesetzt Berliner Gutachten von 1898 und von 1900 J. 1150/00 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898, Nr. 4 S. 59 Ziff. 10 und für 1900, Nr. 3 S. 81 Ziff. 16):

> „Die Berechtigung zur Trassirung eines Wechsels auf einen Kunden beruht nach allgemeinem Geschäftsgebrauch auf vorheriger Abmachung. Wenn eine solche Vereinbarung zur Trassirung nicht getroffen ist, kann die Nichtbeantwortung einer Anzeige, daß der Gläubiger wegen einer Forderung eine Tratte auf den Schuldner ziehen werde, nicht als stillschweigende Genehmigung angesehen werden",

und Oppelner Gutachten von 1894 (Veröffentlichungen, Heft 5 S. 4 Ziff. 86):

> „Ein Handelsgebrauch, wonach die Unterlassung eines baldigen Widerspruchs als Genehmigung dafür gilt, daß der Gläubiger für die fällige Schuld auf den Schuldner eine Tratte zieht, besteht nicht".

Uebereinstimmend dagegen mit dem Breslauer Handelsgebrauch auch Magdeburger Gutachten von 1898 (im „Jahresbericht der Handelskammer zu Magdeburg" für 1898, Theil B. S. 70). Für den oben bekundeten Handelsgebrauch erklärt sich auch Staub, Kommentar zum HGB. § 4 unter a zu Art. 279 ADHGB. 5. Aufl. S. 734 bezw. Anm. 14 zu § 346 des neuen HGB. 7. Aufl. S. 1056.

ihm vom Verkäufer zugegangene schriftliche Mittheilung, daß dieser die Kaufsumme in einem nach Betrag und Fälligkeitstermin genau bezeichneten Wechsel auf ihn ziehen werde, als Ermächtigung zur Ziehung dieses Wechsels.

Gutachten vom 2. April 1892. — I. 656.

Nr. 388. Im Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und deren Kunden ist es handelsüblich, Wechselaccepte, welche die letzteren zahlungshalber einsenden, als angenommen gelten zu lassen, falls sie nicht alsbald zurückgesandt werden, oder aber die Nichtannahme alsbald angezeigt wird. Die Rücksendung derselben braucht nicht gerade „umgehend", d. h. mit der nächst abgehenden Post zu erfolgen, sondern es genügt, wenn sie am Tage des Empfanges der Wechsel oder spätestens am darauf folgenden Werktage zur Ausführung gebracht wird.

Gutachten vom 27. Juli 1893. — I. 1253.

Nr. 389. Es besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem ein Kaufmann, welcher zur Deckung einer Geschäftsschuld auf den Schuldner mit dessen Zustimmung eine **Tratte zieht**, nur berechtigt wäre, dieselbe bei Verfall zur Zahlung, nicht aber auch schon vorher zur Annahme zu präsentiren; er bleibt vielmehr dazu auch dann berechtigt, wenn er in früheren Fällen die Accepteinholung unterlassen hat.

Gutachten vom 24. October 1895. — I. 3334.

Nr. 390. Ein Handelsgebrauch, wonach bei einem Verkauf mit der Condition „Drei Monate Tratte Netto oder 30 Tage Kasse mit 4 %" der Käufer nur zur Honorirung, nicht zur vorherigen Acceptirung der auf ihn gezogenen Tratte verpflichtet wäre, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 11. November 1895. — I. 3496.

Nr. 391. Wenn ein Kaufmann einem anderen Kaufmann mittheilt, daß er auf denselben, falls eine entgegenstehende Antwort binnen bestimmter Frist nicht eingehen sollte, zur Deckung seiner Waarenforderung eine nach Betrag und Fälligkeitstermin genau bestimmte **Tratte ziehen** werde, so ist der Empfänger dieser Mittheilung, wenn er sie unbeantwortet läßt und den Wechsel später nicht honorirt, nach Handelsgebrauch zur Tragung der Wechselunkosten verpflichtet, da sein Stillschweigen nach Handelsgebrauch als Zustimmung zur Trassirung anzusehen ist.

Gutachten vom 8. December 1896. — I. 2877, und vom 16. Mai 1898. — I. 1274.

Nr. 392. Nach den von uns angestellten Ermittelungen ist es beim **Viehhandel** am hiesigen Schlachthofe üblich, daß die Vieh kaufenden Fleischer den verkaufenden Händlern an Stelle von baarem Gelde zur Bezahlung des Kaufpreises Anweisungen — sog. „Kaufzettel" oder „Viehzettel" — auf eine Bankfirma, insbesondere die Breslauer Viehmarktsbank, oder auf einen sonstigen Kommissionär, eine sogenannte Zahlstelle, geben. Nach den

unter den Besuchern des hiesigen Schlachthofs und Viehmarkts herrschenden Anschauungen hat die Uebergabe und Annahme der Anweisung durch die Bank bezw. Zahlstelle nicht die Bedeutung, daß die Zahlstelle als von dem Verkäufer zur Einziehung des Kaufpreises in voller Höhe bloß beauftragt gilt, so daß sie auf Grund eines Inkasso-Mandats dem Verkäufer vorschußweise den Kaufpreis abzüglich der Inkassoprovision auszahlt, demnächst den Kaufpreis vom Käufer einzieht und den eingezogenen Betrag auf ihre Vorschußzahlung und Inkassoprovision verrechnet; sie hat vielmehr nach der bezeichneten Auffassung die Bedeutung, daß durch Annahme des Kaufzettels die Zahlstelle die Forderung auf den Kaufpreis zu eigenem Rechte mit der Wirkung erwirbt, daß der Verkäufer aus dem Obligationsnexus völlig ausscheidet und die Zahlstelle für die Vergütung von $^1/_2$ oder 1 % das Risico für die Beitreibung und Beitreibbarkeit des Kaufpreises übernimmt. — Ob die Bank oder ein Kommissionär als „Zahlstelle" auftritt, bildet für die Bedeutung der „Kaufzettel" ebensowenig einen Unterschied, wie die Höhe der Provision; die „privaten" Zahlstellen pflegen darum sich mit $^1/_2$ % Provision — gegenüber dem bei der Viehmarktsbank üblichen Satze von 1 % — zu begnügen, um Kunden für sich zu gewinnen und mit der Bank in Wettbewerb zu treten.

Gutachten vom 20. April 1898. — I. 660.

V. Abzüge vom Kaufpreise, insbesondere Skonto.

1. Begriff und Wesen.

Nr. 393. Die Bewilligung eines

„Skonto von 4% bei Baarzahlung"

ist nach hiesigem Handelsgebrauche[178]) nur der Genehmigung einer Preisminderung für den Fall sofortiger glatter Regulirung der Kaufgeldschuld gleichzuachten, und es steht keineswegs bei einer solchen Zahlungsvereinbarung im Belieben des Schuldners, ein Zahlungsziel dann als bewilligt anzusehen, wenn er auf Abzug dieses Skontos verzichtet.

Gutachten vom 1. Mai 1885. — I. 632.

Nr. 394. Zwischen den Parteien bestand eine mehrjährige Geschäftsverbindung, bei welcher die ursprüngliche Absprache dahin ging, daß bei Innehaltung eines dreimonatlichen Zahlungsziels der Käufer zu einem Abzuge von 2 % vom jedesmaligen Fakturenbetrage berechtigt sein solle; ein diesbezüglicher Vermerk über den Zahlungsmodus war auch stets auf den Rechnungen des Verkäufers enthalten. Wenn nichtsdestoweniger, trotz dieser

---

Anm. 178: Vergl. oben Anm. 176 zu Gutachten Nr. 384 und unten Anm. 181 zu Gutachten Nr. 398 über die rechtliche Grundlage des „Skonto", „Diskonto", „Rabatt", „Disagio" u. s. w. genannten Abzugs vom Kaufpreise.

Abmachungen, der Verkäufer während der ganzen Dauer der Geschäftsverbindung es sich stets hatte ohne Widerspruch gefallen lassen, daß der Käufer bei Zahlung innerhalb oder sogar kurz nach den gestellten dreimonatlichen Zielen nicht bloß zwei, sondern vier Procent kürzte, so mußte nach den im hiesigen Geschäftsverkehr herrschenden Gepflogenheiten[179]) der Verkäufer diesen Abzug von 4 % auch bei einer neuen Bestellung gestatten, sofern er nicht vor deren Ausführung dem Käufer ausdrücklich erklärt hatte, daß er von jetzt ab bezw. dieses Mal auf strenge Innehaltung der ursprünglich vereinbarten Kaufbedingung bestehe.

Gutachten vom 13. October 1886. — I. 1436.

Nr. 395. Ein Handelsgebrauch, wonach derjenige Waarenschuldner, welchem vom Lieferanten ein Ziel bewilligt ist, wenn er trotzdem vor Ablauf dieses Zieles zahlt, berechtigt wäre, den Diskont für das ganze Ziel und nicht nur für die Zeit von geschehener Zahlung bis Ende des Zieles abzurechnen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 6. December 1888. — I. 1779.

Nr. 396. Wenn trotz des auf der Faktura befindlichen Vermerks: „2% Rabatt wird bei Zahlung innerhalb 30 Tagen bewilligt", dieser Rabatt dem Käufer im Laufe mehrjähriger Geschäftsverbindung regelmäßig auch bei unpünktlich (nach 3—4 Monaten) erfolgender Zahlung zu Gute gerechnet worden ist, so gilt nach hiesigem Handelsgebrauch[180]) der Käufer für berechtigt, diesen Rabatt bei gleicher Regulirungsweise auch ferner zu kürzen, wenn nicht der Verkäufer sich bei den früheren Abrechnungen dagegen verwahrt, beziehungsweise dem Käufer angedroht hat, daß er bei fortgesetzter Zielüberschreitung den Rabatt fernerhin nicht bewilligen werde.

Gutachten vom 12. Mai 1893. — I. 881.

Nr. 397. Für gezahltes Angeld ist ein Skonto nicht in Abzug zu bringen, sofern die Zahlung des Angeldes durch den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vereinbart war. Nur wenn nach Abschluß des Vertrages der Käufer einen Theil des Kaufpreises auf Wunsch des Verkäufers freiwillig im Voraus zahlt, kann er sich für diesen Betrag handelsgebräuchlich ein Skonto abziehen, welches im Handel mit **Chilisalpeter** 4 % p. a. beträgt.

Gutachten vom 22. Juli 1896. — I. 1930.

2. Waaren- und Kassenskonto.

Nr. 398. Nach hiesigem Handelsgebrauche wird ein einmal bewilligtes oder usancemäßiges Skonto nicht hinfällig, wenn die Zahlung des fakturen-

Anm. 179: Vergleiche oben das auf ähnlicher Grundlage beruhende Gutachten Nr. 257.

Anm. 180: Vergleiche oben das auf ähnlicher Grundlage beruhende Gutachten Nr. 257.

mäßigen Kaufpreises nicht rechtzeitig erfolgt; Verkäufer hat aber in diesem Falle das Recht, Verzugszinsen zu berechnen.[181])

Gutachten vom 24. Januar 1884. — I. 132, und vom 1. November 1886. — I. 1598.

Nr. 399. Im Handelsverkehr gilt das bewilligte Skonto in der Regel als eine Preisminderung, welche auch durch verspätete Bezahlung des Kaufpreises nicht hinfällig wird. Verkäufer ist aber berechtigt, vom Fälligkeitstage ab 6 % Verzugszinsen[182]) zu beanspruchen. Die Bezeichnung „Agio", „Diskonto", „Kassenskonto" wird im Geschäftsverkehr abwechselnd gebraucht und bedeutet, wenn nicht aus den begleitenden Umständen etwas anderes ersichtlich ist, immer dasselbe.

Gutachten vom 9. November 1886. — I. 1638.

Nr. 400. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist bei der Abrede **„3 Monate mit 4 % oder Kassa innerhalb 90 Tagen mit 4 %"** das bewilligte Skonto in der Regel ein Waarenskonto.

Gutachten vom 13. Februar 1893. — I. 91.

Nr. 401. Es kommt im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten nicht vor, daß bei Bestellungen oder Lieferungen von Waaren ein Abzug von 25 % lediglich als Kassenskonto vereinbart wird. Es ist daher unter

---

Anm. 181: Die Bewilligung eines „Skonto" im Waarenhandel hat eine mehrfache Bedeutung. Das dem Käufer gewährte Skonto ist:

entweder „Waarenskonto", d. h. eine durch den Rabatt eingeräumter, genereller Preisnachlaß, der unbedingt bewilligt ist,

oder „Kassenskonto", auch „Zahlungsskonto" genannt, d. h. eine Prämie für prompte Baarzahlung, eine Preisermäßigung also, die für den Fall vereinbarungsgemäß erfolgenden Zahlung des Kaufpreises zugebilligt ist,

oder endlich ein aus Waaren- und Kassenskonto zusammengesetzter Preisnachlaß, d. h. es drückt gleichzeitig sowohl die rabattartige, generelle Preisermäßigung, wie die nur bei pünktlicher Zahlung erfolgende Reduktion aus.

Der Unterschied zwischen dem Waaren- und dem Kassenskonto in Ansehung der Rechtsfolgen besteht vornehmlich darin, daß der Abzug des Waarenskonto's jederzeit zulässig bleibt, ohne Rücksicht auf die Zeit der Regulirung des Fakturenbetrages, während der Abzug des Kassaskonto's hinfällig wird, wenn die Zahlung des Kaufpreises verspätet erfolgt.

Welche Natur das bewilligte Skonto im einzelnen Falle hat, muß aus der Höhe des Skonto's im gegebenen Falle und den sonstigen Umständen gefolgert werden. Ein Skonto von 4% und höher wird im allgemeinen als Kassenskonto nicht anzusehen sein, weil eine solche Prämie für prompte Baarzahlung seiner wirthschaftlichen Bedeutung nicht mehr entspräche; denn eine Verzögerung der Baarzahlung über das vereinbarte Ziel hinaus würde, selbst wenn sie einen Zeitraum von mehreren Monaten umfaßte, nach Lage des Geldmarkts immer nur einen wesentlich niedrigeren Zinsverlust für den Verkäufer zur Folge haben. (Vergl. hierzu: Berliner Gutachten Heft I S. 113 Ziff. 50 und 51 und Staub, Kommentar zum neuen HGB. Excurs zu § 359 Anm. 13, 7. Aufl. S. 1127).

Anm. 182: Durch § 352 HGB. ist die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften auf 5% herabgesetzt worden; trifft diese Voraussetzung nicht zu, so beträgt die Höhe der Zinsen nach §§ 246, 288 BGB. nur 4%, wobei jedoch „die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist". (Vergl. Staub, Kommentar zum neuen HGB. Anm. 10 zu § 352, 7. Aufl. S. 1100).

dem Ausdruck „Kassa mit 25 %“ zu verstehen, daß der Käufer sich einen Waarenrabatt einschließlich Kassaskonto von zusammen 25 % in jedem Falle vom Kaufpreise abziehen darf, und nur falls die Zahlung nicht pünktlich, d. h. innerhalb der in der betreffenden Branche für Kassazahlungen handelsüblichen Frist erfolgt, Verzugszinsen vergütigen muß. Für die Beantwortung der betreffenden Frage ist es ohne Bedeutung, wenn bei früheren Geschäften unter den Parteien — was allerdings bisweilen vorkommt — ein Waarenskonto und ein besonderes Kassaskonto vereinbart worden sein sollte, sofern nicht etwa dargethan werden sollte, daß der bei diesen früheren Geschäften ausdrücklich als Kassaskonto neben dem Waarenskonto bezeichnete Abzug in Bezug auf die Höhe des Procentsatzes dem im vorliegenden Processe streitigen Rabatt annähernd gleichgekommen ist, was aber nach obigen Ausführungen kaum anzunehmen ist.

Gutachten vom 30. Mai 1895. — I. 1465.

3. Art und Höhe des Skontos in den einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 402. Im Geschäftsverkehr mit künstlichen **Blumen und Federn** ist es handelsgebräuchlich[182*]), — wenn nicht besondere Abmachungen im entgegengesetzten Sinne vorliegen, — neben einem sechsmonatlichen Zahlungsziel noch ein Waarenskonto von 10 % zu bewilligen. Sind in einer Rechnung für nebenbei gelieferte Agraffen von dem Fakturabetrage der Agraffen bereits 15 % in Abzug gebracht worden, so scheidet dieser Posten insofern aus der Berechnung aus, als das vorerwähnte Waarenskonto von 10 % nur noch von dem nach Abzug des Fakturenbetrages der Agraffen verbleibenden Reste des angesetzten Fakturen-Gesammtbetrages gekürzt werden darf.

Gutachten vom 18. Februar 1897. — I. 402.

Nr. 403. Nach einem in der **Cigarrenbranche** durch ganz Deutschland bestehenden[183]) Handelsgebrauch wird bei Verkäufen von Cigarren ein sechsmonatliches Zahlungsziel bewilligt. Bei früheren Zahlungen ist der Abzug von 3 % Skonto ebenfalls üblich. Auf das größere oder geringere Quantum der zu liefernden Cigarren kommt es hierbei nicht an.

Gutachten vom 17. Juni 1892. — I. 1045.

Nr. 404. Wenn bei einem Geschäftsabschluß in **Dürmen** zwischen einem Engroshändler und einem Wiederverkäufer ein Zahlungsziel vereinbart wurde und die Zahlung vor Ablauf dieses Zieles erfolgt, so ist Käufer nach hiesigem Handelsgebrauch berechtigt, den üblichen Diskontsatz — 1 % über dem jeweiligen Reichsbankdiskont — vom Kaufpreise in Abzug zu bringen.

Gutachten vom 17. Mai 1898. — I. 996.

Anm. 182*: Dies wird jedoch neuerdings bestritten.

Anm. 183: Auch in den Magdeburger Gutachten (von 1893 S. 29 § 2) bekundet.

Nr. 405. Nach hiesigem Handelsgebrauch im **Droguenhandel** sind gegen „Netto Kasse" verkaufte Waaren innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Eine Usance, bei Käufen gegen „Kasse" die Fakturenbeträge mit 2 % Diskontabzug bezahlen zu dürfen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 15. November 1886. — I. 1659.

Nr. 406. Nach einem auch im Verkehr mit **chemischen Düngemitteln** hierorts bestehenden Handelsgebrauch ist derjenige, welcher eine Kaufgelderschuld vor ihrer Fälligkeit baar bezahlt, auch ohne besondere Vereinbarung berechtigt, für die zu früh bezahlte Summe eine Zinsvergütung zu fordern, sofern nicht der Verkäufer ausdrücklich erklärt hat, daß er verfrühte Zahlungen mit Zinsabzug nicht genehmige.

Gutachten vom 15. April 1891. — I. 649.

Nr. 407. Im Handelsverkehr mit **Geschäftsbüchern,** die ein Kaufmann zum Wiederverkauf erwirbt, ist der letztere nach hiesigem Handelsgebrauch berechtigt, den ihm bewilligten Rabatt von 15 % des Fakturenbetrages auch dann zu kürzen, wenn er diesen Fakturenbetrag vereinbarungsmäßig erst nach Ablauf von 6 Monaten zu zahlen hat.

Gutachten vom 29. Juni 1899. — I. 2031.

Nr. 408. In den hiesigen Geschäften, welche **Herrengarderobe** in feinen und mittleren Qualitäten direct an das Privatpublikum liefern, wird — sofern nicht Zahlung „netto Kasse" ausdrücklich bedungen ist, — dem Käufer bei Bezahlung des Kaufpreises innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Rechnung ein Skonto von 4% gewohnheitsmäßig bewilligt.

Gutachten vom 26. November 1890. — I. 1779.

Nr. 409. Nach einem im **Engroshandel mit fertiger Herrengarderobe** bestehenden Handelsgebrauch kann das vom Verkäufer bewilligte Skonto — sofern aus den betreffenden Vereinbarungen nicht deutlich hervorgeht, daß dasselbe nur bei Innehaltung eines bestimmten Zahlungsziels in Abzug gebracht werden dürfe, — auch dann vom Kaufpreis gekürzt werden, wenn dieser nicht pünktlich am Fälligkeitstermine, sondern erst später bezahlt wird. Verkäufer hat jedoch in diesem Falle das Recht, dem Käufer vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen zu berechnen.

Gutachten vom 2. Februar 1893. — I. 241.

Nr. 410. Im schlesischen **Holzhandels**verkehr ist ein Skonto von $1\frac{1}{2}$% für sofortige Baarzahlung allgemein üblich.[184])

Gutachten vom 22. Juni 1891. — I. 1063.

Nr. 411. In der **Kurz- und Galanteriewaarenbranche** ist die Zubilligung von 5% Skonto bei Zahlung innerhalb sechs Monaten nicht handelsüblich.

Anm. 184: Vergl. oben Gutachten Nr. 317 bis 319.

Es wird vielmehr lediglich bei Zahlungen, die innerhalb des üblichen[185]) Zieles von drei Monaten erfolgen, ein Skonto jedoch nur in Höhe von 2% zugebilligt.

Gutachten vom 20. März 1889. — I. 419.

Nr. 412. Im **Ledergeschäft** ist[185*]) zwischen Kaufleuten ein Skonto dann handelsüblich, wenn ein Zahlungsziel bedungen, bezw. „Kauf gegen Netto Kassa ohne Abzug" nicht ausdrücklich verabredet wurde. Ist ein höheres Skonto nicht besonders vereinbart, so wird für jede Zahlung vor dem Verfalltage (also auch für Theilzahlungen innerhalb 3 Monaten) ein Skonto von $1^1/_2$ bis 2%, welches vom Tage der Zahlung bis zum Verfalltage zu berechnen ist, gewährt.

Gutachten vom 30. Januar 1886. — I. 122.

Nr. 413. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit **Peitschen und Riemen** hat der Fakturenvermerk:

„Drei Monate mit 5%"

handelsgebräuchlich die Bedeutung, daß der Käufer auch bei Ueberschreitung des Zahlungszieles von 3 Monaten zum Abzuge des Skontos von 5% berechtigt ist, sofern nicht aus den Parteiabreden das Gegentheil ersichtlich ist. Der Gläubiger hat jedoch alsdann das Recht, vom Tage der Fälligkeit ab Verzugszinsen zu beanspruchen.

Gutachten vom 10. October 1894. — I. 2168.

Nr. 414. Im **Engroshandel mit Manufacturwaaren und Tuchen** besteht hierorts der Handelsgebrauch, daß der Verkäufer zwar berechtigt ist, den Kaufpreis der gegen Kasse verkauften Waaren bei Uebergabe derselben oder nach erfolgter Uebergabe zu jeder Zeit zu verlangen, daß er jedoch, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, dem binnen 30 Tagen vom Datum der Faktura freiwillig zahlenden Käufer noch die für Baarzahlung eingeräumten Vergünstigungen zu gewähren hat, sofern die betreffende Vereinbarung lediglich „gegen Kasse" oder „gegen baldige Kasse" lautete und nicht durch eine genauere Fassung, wie z. B. „gegen Kasse bei Empfang der Waare" näher umgrenzt war.

Gutachten vom 23. November 1883. — I. 1481.

Nr. 415. Nach einem im Engroshandel mit **Manufacturwaaren** bestehenden Handelsgebrauch kann das vom Verkäufer bewilligte Skonto, — sofern aus den betreffenden Vereinbarungen nicht deutlich hervorgeht, daß dasselbe nur bei Innehaltung eines bestimmten Zahlungszieles in Abzug gebracht werden dürfe, — auch dann vom Kaufpreise gekürzt werden, wenn dieser nicht pünktlich am Fälligkeitstermine, sondern erst später bezahlt wird.

Anm. 185: Vergl. das abweichende Gutachten oben Nr. 313.

Anm. 185*: Neuerdings wird obige Bekundung als nicht mehr zutreffend bezeichnet.

Verkäufer hat jedoch in diesem Falle das Recht, dem Käufer vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen zu berechnen.

Gutachten vom 27. November 1888. — I. 1573, ferner 15. März 1887. — I. 432, 18. Juni 1888. — I. 910, 20. December 1889. — I. 1624 und 26. November 1890. — I. 1777.

Nr. 416. Im **Manufacturwaarenhandel**[186]) ist die Klausel

„zahlbar hier 30 Tage nach Monatsschluß mit 4 % in Baar"

dahin zu verstehen, daß die 4 % als ein Waarenskonto anzusehen sind und daher auch bei Ueberschreitung des 30tägigen Zahlungszieles unter Vergütung von Verzugszinsen gekürzt werden können.

Auch der Zusatz „in Baar" ändert hieran nichts.

Nur wenn ausdrücklich vereinbart ist, daß die 4 % nur bei prompter Innehaltung des Zieles gekürzt werden dürfen, oder die Condition wahlweise neben einer anderen, z. B. „zahlbar in 30 Tagen mit 4 % oder in 6 Monaten netto" vereinbart ist, würde bei Ueberschreitung des dreißigtägigen Zieles der Abzug von 4 % völlig in Wegfall kommen.

Gutachten vom 30. October 1899. — I. 3179.

Nr. 417. Im **Mehlhandel** ist es beim Geschäftsverkehr zwischen Müller und Bäcker — soweit etwas anderes nicht vereinbart wurde, — hierorts[187]) üblich, ein Zahlungsziel von 6 Wochen bis höchstens 8 Wochen zu bewilligen. — Wenn der Bäcker von diesem Ziel keinem Gebrauch macht, sondern per Kasse regulirt, dann ist er nach hiesigem Handelsgebrauch berechtigt, 25 Pfg. pro Ballen (100 kg) vom Kaufpreise in Abzug zu bringen.

Gutachten vom 2. December 1897. — I. 2651.

Nr. 418. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Musikinstrumenten** (auch Harmonikas) bestehenden Handelsgebrauch bleibt das neben einem einmonatlichen Zahlungsziel bewilligte Skonto von 10% auch dann bestehen, wenn das einmonatliche Zahlungsziel nicht innegehalten wird. Die 10% sind demnach nicht als Kassen-, sondern als Waaren-Skonto zu betrachten. Verkäufer hat aber seinerseits das Recht, bei Ueberschreitung des Zahlungsziels Verzugszinsen zu berechnen.

Gutachten vom 15. Juli 1891. — I 1148.

Nr. 419. Im Handel mit **Petroleum** besteht in Breslau kein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach bei einem dreimonatlichen Zahlungsziele gegen sofortige Zahlung 1% Skonto gewährt wird.

Anm. 186: Vergl. hierzu oben die Gutachten Nr. 281 und 380.

Anm. 187: Vergl oben Gutachten Nr. 338 bis 341. Nach Magdeburger Gutachten von 1897 (abgedruckt im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft für 1897 Theil I S. 81 Ziff. 18) ist im Verkehr zwischen Mehllieferanten und Bäckermeistern bei Zahlung innerhalb 2 Wochen nach Lieferung Gewährung eines Diskonts von 1% üblich.

Amerikanisches Petroleum pflegt, mangels anderweiter Vereinbarungen, mit $^5/_{12}$% Skonto oder 1 Monat Ziel gehandelt zu werden.

Gutachten vom 15. December 1898. — I. 2763.

Nr. 420. Nach hiesigem Handelsgebrauch sind **Rauchfischwaaren** ein reiner Kassaartikel und darf demnach bei sofortiger Baarzahlung ein Skonto von 4% vom Fakturenbetrage nicht in Abzug gebracht werden.

Gutachten vom 6. November 1888. — I. 1580.

Nr. 421. In der **Rauchwaarenbranche** ist hierorts[188]) der Abzug von 3% Skonto bei Zahlung des Kaufpreises innerhalb 30 Tagen üblich.

Gutachten vom 7. Januar 1896. — I. 3904/95.

Nr. 422. Im **Schirmgeschäft** ist es hierorts Handelsgebrauch, beim Verkauf von Schirmtheilen sowohl, wie von fertigen Schirmen zum Wiederverkaufe, sofern es sich um ein Kassageschäft handelt, ein Skonto von 2% zu gewähren.

Gutachten vom 1. April 1891. — I. 557.

Nr. 423. Im Geschäftsverkehr mit **Schuhwaaren** ist nach hiesigem Handelsgebrauch der vereinbarte Rabatt (Waarenrabatt) von $33^1/_3$% resp. 16% auch dann noch dem Käufer zu gewähren, wenn nicht innerhalb der bestimmten kurzen Frist Zahlung geleistet wird. Dagegen kommt bei Ueberschreitung dieser Frist das weiter verabredete Kassaskonto (hier 4%) zum Nachtheil des Käufers in Wegfall.

Gutachten vom 24. Februar 1894. — I. 494.

Nr. 424. Nach dem in der **Seidenbranche** geltenden Handelsgebrauch darf der Käufer, welcher mit der Vereinbarung „Zahlung nach 3 Monaten mit 4% Skonto" gekauft hat, das Skonto auch dann beanspruchen, wenn er die bedungene Zahlungsfrist nicht innehält. Verkäufer ist jedoch in diesem Falle berechtigt, vom Tage der Fälligkeit ab, Verzugszinsen zu beanspruchen.

Gutachten vom 17. November 1893. — I. 2052.

Nr. 425. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gilt im **Spritgeschäft** am hiesigen Platze die Usance, daß die Waare ab hiesiger Fabrik oder Lager gegen netto Kasse abzunehmen bezw. zu liefern ist.[189])

Gutachten vom 15. October 1891. — I. 1716.

Nr. 426. Im **Strohhutgeschäft** besteht der Handelsgebrauch, daß bei jeder Baarzahlung ein Diskont von 4% bewilligt wird, hierorts nicht.

Gutachten vom 6. August 1886. — I. 1213.

Anm. 188: Vergl. oben Gutachten Nr. 403 und dazu Anm. 183 über den Magdeburger Gebrauch.

Anm. 189: Vergl. oben Gutachten Nr. 358.

Nr. 427. Bei dem Verkaufe von **Strumpfwaaren** unter der Vereinbarung

„für Kasse innerhalb 30 Tagen dato der Factura 5% Skonto"

ist nach Handelsgebrauch das bewilligte Skonto als Waarenskonto anzusehen; dasselbe kann also auch dann in Abzug gebracht werden, wenn Käufer das bewilligte Ziel nicht innehält, so daß in diesem Falle der Verkäufer nur berechtigt ist, Verzugszinsen zu fordern.

Gutachten vom 2. Januar 1900. — I. 3752/99.

Nr. 428. Ein Handelsgebrauch, — wonach, wenn ein Hausbesitzer für sein Haus **Tapeten** kauft, der Tapetenhändler auch ohne vorherige Abrede 10% des Kaufpreises als Rabatt gewähren müsse, — besteht hierorts nicht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung sofort oder später erfolgt.

Gutachten vom 16. December 1893. — I. 2265.

Nr. 429. Nach dem in der **Textilwaarenbranche** geltenden Handelsgebrauche hat der Käufer, wenn er unter der Abrede

„Schluß Monats 30 Tage Kasse mit 4%, Rimessen mit Bankdiskont-Vergütung"

gekauft hat und nicht ausdrücklich vereinbart wurde, daß die 4% Skonto nur bei pünktlicher Innehaltung des 30tägigen Zahlungsziels gewährt sein sollen, diese 4% auch bei verspäteter Regulirung zu beanspruchen; er muß jedoch alsdann Verzugszinsen zu 6% vom Verfalltage der Waarenschuld an bis zum Zahlungstage vergüten.

Gutachten vom 29. Januar 1889. — I. 1844/88.

Nr. 430. Wenn beim Abschluß eines Geschäfts in der **Textilwaarenbranche** vereinbart ist, daß Käufer bei Kassazahlung 4% und bei Zahlung innerhalb dreier Monate 2% Skonto kürzen darf, — so ist Käufer nach Handelsgebrauch[190]) berechtigt, auch bei einer noch später, als nach drei Monaten, erfolgenden Zahlung die 2% in Abzug zu bringen. Verkäufer kann in diesem Falle jedoch vom Tage des 3monatlichen Zahlungszieles ab bis zum Zahlungstage vom Käufer Verzugszinsen verlangen.

Gutachten vom 27. Mai 1889. — I. 870.

Nr. 431. Nach einem in der **Textilwaarenbranche**, also auch im Geschäftsverkehr der Tuch- und Kleiderstoffbranche, bestehenden Handelsgebrauch bedeutet die Zahlungsbedingung „nach 6 Monaten 3 Monatsanweisung mit 2% Skonto", daß der Abzug des Skontos auch dann zulässig ist, wenn das vereinbarte Zahlungsziel nicht innegehalten wird. Verkäufer ist jedoch berechtigt, in diesem Falle, vom Tage des Ablaufs des Zahlungsziels an, Verzugszinsen zu beanspruchen. Die Unzulässigkeit des Skontoabzugs bei

---

Anm. 190: Ebenso Berliner Gutachten vom 15. December 1891 (Heft I. S. 115 Ziff. 52) und das weitere Gutachten J. 2935/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" von 1899 (Nr. 6 S. 134 Ziff. 49.)

Nichteinhaltung des Zahlungsziels muß nach Handelsgebrauch ausdrücklich vereinbart werden.

Gutachten vom 5. März 1897. — I. 565.

Nr. 432. Wenn in der **Textilwaarenbranche** vereinbart ist: „Drei Monate Ziel mit 4% Skonto" und nicht ausdrücklich bedungen ist, daß die 4% nur bei prompter Innehaltung des Zieles gekürzt werden dürfen, oder die betreffende Bedingung nicht wahlweise neben einer anderen stipulirt worden ist, (z. B. Ziel 3 Monate mit 4% oder 6 Monate mit 2%), so darf nach Handelsgebrauch der Käufer auch bei Ueberschreitung des 3 monatlichen Zieles die 4% Skonto in Abzug bringen und der Verkäufer hat nur das Recht, Verzugszinsen zu fordern.

Gutachten vom 20. Juni 1898. — I. 1586.

Nr. 433. In der **Textilwaarenbranche** ist es Handelsgebrauch, daß das bewilligte Skonto, wenn nicht eine gegentheilige ausdrückliche Vereinbarung besteht, als Waarenskonto anzusehen ist, also auch dann in Abzug gebracht werden kann, wenn der Käufer das bewilligte Ziel nicht innehält, so daß in diesem Falle der Verkäufer nur berechtigt ist, Verzugszinsen oder Ersatz des durch die Nichtübergabe des Accepts entstandenen Schadens zu verlangen

Gutachten vom 12. Mai 1899. — I. 1558.

Nr. 434. Nach einem in der **Textilwaarenbranche** bestehenden Handelsgebrauche, ist, wenn gleichzeitig ein Zahlungsziel und ein Skonto vereinbart werden und nicht ausdrücklich ausgemacht wird, daß das Skonto nur bei Innehaltung des Zahlungsziels gekürzt werden dürfe, das Skonto als Waarenskonto anzusehen, und darf dasselbe daher auch bei Ueberschreitung des Ziels abgezogen werden, so daß der Verkäufer nur berechtigt ist, Verzugszinsen zu fordern.

Sind jedoch für verschiedene Zahlungsziele verschiedene Skontosätze vereinbart, so darf nach Handelsgebrauch das für das kürzere Ziel bewilligte Skonto nur bei Innehaltung dieses Ziels gekürzt werden. Wenn also z. B. die Vereinbarung lautet:

30 Tage Kassa mit 6%, oder 90 Tage Kassa mit 4%, oder
3/8 Monats-Bankrimesse mit 2%,

so hat zwar der Käufer die Wahl, ob er nach 30 Tagen per Kasse mit Abzug von 6% oder nach 90 Tagen per Kasse mit Abzug von 4% oder nach 3 Monaten in dreimonatlichen Rimessen mit Abzug von 2% reguliren will; er kann aber nicht, falls er eines der kürzeren Zahlungsziele überschritten hat, den dafür bewilligten Skontosatz beanspruchen, auch nicht unter Vergütung von Zinsen; dagegen ist ihm das für das längste Ziel bewilligte Skonto auch bei Ueberschreitung desselben gegen Zinsvergütung zu gewähren, wenn dessen event. Fortfall nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Gutachten vom 20. April 1899. — I. 1363.

Nr. 435. Im Geschäftsverkehr mit **Thomasmehlfabrikaten** zwischen Berlin und Breslau, — wenn die Bedingung im Schlußschein lautet: „zahlbar in Berlin in Reichswährung bei Empfang der Faktura abzüglich 1% Skonto" — wird dieses bewilligte Skonto [hier[191]) 1½ %] auch bei nicht pünktlicher Zahlung des Kaufpreises seitens des Käufers nicht hinfällig. Verkäufer ist in diesem Falle nur berechtigt, vom Tage des Empfangs der Factura ab bis zum Zahlungstage vom Käufer Verzugszinsen zu beanspruchen.

Gutachten vom 6. März 1884. — I. 502.

Nr. 436. Im **Tuchhandel** gilt hierorts der Handelsgebrauch, daß ein beim Geschäftsabschlusse bewilligtes Skonto bei Nichteinhaltung des vertragsmäßigen Zahlungsziels nicht hinfällig wird, Verkäufer vielmehr in solchem Falle nur das Recht hat, dem Käufer Verzugszinsen zu berechnen. Auch hinsichtlich der auf Messen und Märkten gekauften Waaren findet eine Abweichung von vorstehendem Handelsgebrauche nicht statt.

Gutachten vom 21. April 1887. — I. 548, ferner 16. Februar 1888. — I. 259 und 24. Februar 1888. — I. 337.

Nr. 437. Nach einem im **Tuchhandel** bestehenden Handelsgebrauch darf ein für „sofortige Kassenzahlung" vereinbartes Skonto nur bis spätestens 30 Tage vom Datum der Rechnung ab in Abzug gebracht werden. Dagegen ist nach hiesigem Handelsgebrauch Käufer berechtigt, sich unter allen Umständen ein Skonto von 2% in Abzug zu bringen, falls nicht diesbezügliche entgegenstehende Vereinbarungen ausdrücklich getroffen worden sind.

Gutachten vom 3. März 1892. — I. 417.

Nr. 438. Der Käufer (und zugleich Wiederverkäufer) einzelner Coupons von **Tuchstoffen** ist nach hiesigem Handelsgebrauch nur dann berechtigt 4% Skonto vom Kaufpreise in Abzug zu bringen, wenn die Zahlung innerhalb 30 Tagen erfolgt.

Gutachten vom 25. März 1892. — I. 589.

Nr. 439. Wenn in der **Webwaarenbranche**, insbesondere auch im Verkehr mit den Fabrikanten im Königreich Sachsen, die Bedingung lautet: „Innerhalb 30 Tagen Kasse mit 8% Skonto" und nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß bei Inanspruchnahme eines längeren Zahlungszieles die 8% Skonto oder ein Theil derselben wegfallen solle, so gelten diese 8% als ein Waaren- und nicht als ein Zahlungsskonto, so daß der Käufer dieselben unter allen Umständen kürzen und bei Zielüberschreitung nur zur Vergütung von Verzugszinsen verpflichtet ist.

Gutachten vom 30. Juli 1898. — I. 2071.

Anm. 191: In Magdeburg (Gutachten von 1893 S. 40 § 17) ebenfalls 1½% Skonto.

Nr. 440. In der **Woll- und Weißwaarenbranche** steht beim Kaufe von Waaren zum Zwecke des Wiederverkaufs dem Käufer das Recht[191*]) zu, bei Regulirung innerhalb dreier Monate ein Skonto in Höhe von 4 % des Fakturenbetrages an diesem in Abzug zu bringen.

Gutachten vom 1. März 1887. — I. 370.

VI. Die Zahlung des Kaufpreises.

1. Unkosten der Uebersendung.

Nr. 441. Das Abtragsporto bei Geldsendungen an Breslauer Kaufleute für bei diesen entnommene Waaren ist nach hiesigem Handelsgebrauche[192]) von dem Geldempfänger zu tragen.

Gutachten vom 30. Januar 1890. — I. 204.

Nr. 442. In der Waarenbranche ist hierorts[193]) im Verkehr zwischen Grossisten und Detaillisten üblich, daß der Verkäufer dem Käufer gestattet, bei Einsendung von Geldbeträgen für Waarensendungen das für Frankirung von Postanweisungen oder Geldbriefen gezahlte Porto zu seinen Gunsten zu kürzen.

Gutachten vom 21. März 1893. — I. 524.

Nr. 443. Im **Holzhandel** wird usancemäßig der Kaufpreis für die verkaufte Waare dem Verkäufer vom Käufer unfrankirt zugesandt, wenn nicht anderweite Abmachungen zwischen den Parteien getroffen worden sind.

Gutachten vom 4. Januar 1897. — I. 23.

Anm. 191*: Neueren Mittheilungen zufolge soll der oben bekundete Gebrauch nicht mehr allgemein in Uebung sein.

Anm 192: Ebenso bezüglich des sog. Bestellgeldes Berliner Gutachten vom 10. December 1895 (Heft I. S. 109 Ziff. 42); dagegen Staub, Kommentar zum HGB. § 3 zu Art. 325 (5. Aufl. S. 826). An Stelle der bisher einschlägigen Artt. 342 Abs. III Satz 2 mit 325 Abs. I ADHGB., welche in das neue HGB. nicht übernommen sind, gilt fortan § 270 Abs. I BGB., welcher verordnet:

„Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln".

Hiernach („im Zweifel": §§ 157, 242 BGB. mit § 346 HGB.) behalten auch in Zukunft abweichende Handelsgebräuche ihre Wirksamkeit.

Anm. 193: Anders dagegen in Berlin (Gutachten vom 25. Juli 1893, Heft I S 108 Ziff. 40), woselbst ein kaufmännischer Brauch, nach welchem bei Geldsendungen des Käufers an den Verkäufer für Waaren, die dieser jenem geliefert, der Verkäufer das Porto zu tragen hat, nicht besteht. Uebereinstimmend Staub a. a. O. (vorstehend Anm. 192) S. 826. Mit dem Breslauer Handelsgebrauch stimmt überein der Bromberger Handelsgebrauch (Gutachten vom 1. März 1898, J.-Nr. 421/98, in Jahresbericht der Handelskammer zu Bromberg für 1897 S. 20.) Im Uebrigen werden seit den letzten Jahren vielfache Bemühungen gemacht, um die oben unter Nr. 441 bis 445 bekundeten Gebräuche einzuschränken, so daß deren allgemeine thatsächliche Uebung als nicht mehr ganz unzweifelhaft bezeichnet werden muß.

Nr. 444. In der **Textilwaarenbranche** ist es beim Verkehr zwischen Grossisten und Detaillisten hierorts[194]) üblich, daß der Verkäufer dem Käufer gestattet, bei Einsendung von Geldbeträgen für Waarensendungen das für Frankirung von Postanweisungen oder Geldbriefen gezahlte Porto zu seinen Gunsten zu kürzen.

Gutachten vom 28. Januar 1891. — I. 1955 für 1890.

Nr. 445. Im **Tuchhandel** besteht hierorts[195]) allerdings ein Handelsgebrauch, wonach das Porto für Postanweisungen, sowie für Geldbriefe, sofern dieselben frankirt werden, vom Rechnungsbetrage in Abzug gebracht werden darf.

Gutachten vom 28. Februar 1888. — I. 347.

2. Quittungsleistung.

Nr. 446. Das Vorhandensein des Firmenstempels auf der präsentirten Quittung ist unerheblich für die Beurtheilung der Verpflichtung des Zahlungsleistenden zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers.

Gutachten vom 29. März 1890. — I. 420.

Nr. 447. Nach dem hierorts unter Kaufleuten herrschenden Gebrauch[196]) ist der Zahlende nur dann berechtigt, bei Zahlungsleistung eine Quittung „zum Ausgleich" zu beanspruchen, wenn erstens die Zahlung Bezug hat auf ein zwischen den Contrahenten erledigtes Geschäft oder in der ausgesprochenen Absicht geleistet wird, ein bestehendes Conto damit zu begleichen, und wenn gleichzeitig zweitens der Zahlungsempfänger die Zahlung in der angebotenen Höhe als zur Begleichung hinreichend anerkennt.

Gutachten vom 9. Mai 1898. — I. 1025

Nr. 448. Es ist unter Kaufleuten, insbesondere auch im Speditions- und Rhedereigeschäft, hierorts nicht allgemein handelsüblich[197]), Quittungen und Empfangsbescheinigungen als vollgültige Urkunden gelten zu lassen, wenn sie nur mit einem Firmenstempel unter dem Datum bedruckt und nicht auch mit der Unterschrift des Ausstellers versehen sind.

Gutachten vom 17. April 1899. — I. 1181.

Anm. 194: Für die Tuchbranche ist das Bestehen eines entsprechenden Handelsgebrauchs verneint im Berliner Gutachten vom 29. März 1894 (Heft I S. 109 Ziff. 44.)

Anm. 195: Anders in Berlin (siehe vorstehende Anm. 194).

Anm. 196: Nach § 368 BGB. hat der Gläubiger einen — klagbaren — Anspruch auf Ertheilung einer Quittung kraft Gesetzes, und zwar auch im Falle einer Theilleistung (Motive zum BGB. Bd. II S. 89).

Anm. 197: Nach § 368 BGB. ist für eine vollgültige Quittung die Ausstellung in schriftlicher Form vorgeschrieben, d. h sie muß gemäß § 126 BGB. „von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift (oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens) unterzeichnet werden"; kraft Gesetzes genügt also in Zukunft weder die bloße Unterstempelung, noch die Unterzeichnung mit einer durch mechanische Vervielfältigung hergestellten Unterschrift (Planck, Kommentar zum BGB. Note 1 zu § 368 und Note 2 zu § 126 2. Aufl. Bd. I S. 177 und Bd. II S. 148).

D. Uebergabe der Waare.

I. Angebot, Ablieferung und Aufbewahrungspflicht.

Nr. 449. Bei dem Verkauf einer ganzen Wagenladung unter der Vereinbarung:

„frei Bahn-Breslau"

ist der Käufer — unabhängig davon, wer die Ausladegebühr bezahlt, — nach Handelsgebrauch[198]) berechtigt, von dem Verkäufer die Entladung der Sendung zu fordern, bevor er (Käufer) die Waare übernimmt. Die Zahlung der Entladegebühr durch den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger beweist durchaus nicht, daß eine stillschweigende Vereinbarung stattgefunden hat, wonach die Waare seitens des Käufers „ab Waggon" zu übernehmen ist. Zur Uebernahme „ab Waggon" ist vielmehr der Käufer nur dann gehalten, wenn dies beim Abschlusse des Geschäfts ausdrücklich vereinbart wurde.

Gutachten vom 8. December 1887. — I. 1748.

Nr. 450. Beim Handel mit **Spiritus** im Verkehr zwischen Fabrikanten und Abnehmern am hiesigen Platze gilt es als Handelsgebrauch, daß, wenn der Spiritus oder Sprit „frei Bahn" gekauft ist, der Käufer die Waare auf Verkäufers Lager zu übernehmen und daselbst zu bezahlen hat. Verkäufer ist alsdann verpflichtet, den Spiritus oder Sprit zur Bahn abrollen zu lassen.

Gutachten vom 28. Januar 1888. — I. 187 für 1887, und vom 23. Februar 1889. — I. 374.

Anm. 198: Die Uebernahme der Waare durch den Käufer ist ein Theil der „Empfangnahme", zu welcher (Art. 346 ADHGB. bezw. § 433 Abs. II BGB.) er verpflichtet ist, um nicht in Annahmeverzug (§ 374 HGB.) zu gerathen. Die Uebernahme setzt voraus, daß der Käufer in den Stand gesetzt wurde, selbst oder durch seinen Vertreter die Waare und deren Empfangbarkeit zu prüfen. Sie bildet das Correlat zu der dem Verkäufer obliegenden (Art. 347 ADHGB. bezw. § 377 HGB.) „Ablieferung", womit — nach der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Entsch. Bd. 24 Nr. 6 S. 29 und Cit.) und des Reichsgerichts (in Civils. Bd. 5 Nr. 8 S. 31) — „derjenige Akt bezeichnet wird, durch welchen der Verkäufer den Käufer in die Lage setzt, über die Waare thatsächlich verfügen und deren Beschaffenheit untersuchen zu können, oder derjenige Akt, durch welchen der Verkäufer bezw. sein Beauftragter (Frachtführer u. s. w.) nach beendigtem Transporte dem Käufer oder dessen Vertreter die Möglichkeit eines unmittelbaren, factischen, körperlichen, die Untersuchung ermöglichenden Inhabens des Kaufobjects am vertragsmäßigen Reiseziel gewährt." — Vergl. auch unten Gutachten Nr. 477.

Nr. 451. 1. Das Bahnavis gilt nach hiesigem Handelsgebrauch[199]) noch nicht als ausreichendes Angebot der verkauften Waare.

2. Der Käufer, welcher das ihm vom Verkäufer angebotene Bahnavis annimmt, übernimmt damit zugleich die Verpflichtung, den Frachtbrief einzulösen; die Frachtauslage hat Verkäufer event. zu ersetzen.

3. Die Anzeige seitens des Verkäufers an den Käufer, daß der Frachtbrief im Geschäftslokale des Ersteren zur Verfügung des Käufers stehe, ist nicht ausreichend, den Käufer in Annahmeverzug zu versetzen. Käufer hat vielmehr Anspruch darauf, daß ihm der Frachtbrief übergeben bezw. übersandt werde, und er geräth nicht in Annahmeverzug, wenn er ohne nähere Begründung das Bahnavis zurücksendet bezw. den Frachtbrief beim Verkäufer nicht abholen läßt.

Gutachten vom 31. Januar 1894. — I. 159.

Nr. 452. Nach dem im **Viehgroßhandel** bestehenden Handelsgebrauch ist der Viehverkäufer berechtigt, wenn er auf Verlangen des Viehkäufers das Vieh über den zur Abnahme bestimmten Tag hinaus behält und füttert, Futtergeld zu verlangen, es sei denn, daß entgegenstehende Abmachungen ausdrücklich getroffen worden wären.

Gutachten vom 6. März 1893. — I. 479.

Nr. 453. Der Absender ist nach Handelsgebrauch zur ordnungsmäßigen Absendung von gekauften Waaren gehalten, den Empfänger von der Absendung zu benachrichtigen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Anzeige von der Absendung der Waare nicht nothwendig erscheinen lassen. Die Frage des Eigenthumsübergangs entscheidet sich nur nach Rechtsgründen.

Gutachten vom 12. März 1896. — I. 633.

Nr. 454. Ein Handelsgebrauch, wonach bei Versendung von Waaren mittelst der Eisenbahn die Rechnung nicht besonders übersandt, sondern der Waare beigefügt zu werden pflegt, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 15. Januar 1898. — I. 3160/97.

Nr. 455. Nach allgemeinem Handelsgebrauche bedeutet die Uebersendung der Faktura gleichzeitig die Anzeige, daß die Waare abgesandt ist. Soll die Faktura die Anzeige über Absendung der Waare nicht sein, so ist

---

Anm. 199: Seiner Verpflichtung (Art. 355 ADHGB. bezw. § 433 Abs. I BGB.) zur „Uebergabe" der verkauften Waare genügt der Verkäufer zwar durch Aushändigung von über das Gut ausgestellten handelsrechtlichen Verfügungspapieren (ROHG. Bd. 6 S. 167; Bd. 7 S. 34; Bd. 10 S. 146; Bd. 13 S. 146; RG. in Civils. Bd. 5 S. 79, 187 und Bd. 28 S. 39), jedoch nur solcher, welche eine Anweisung zum Besitz, nicht schon solcher, welche eine bloße Anweisung zur Lieferung enthalten. Diesem Erfordernisse entspricht das Bahnavis, d. i. die Benachrichtigung der Eisenbahnverwaltung von der Ankunft des Guts am Bestimmungsorte — (§ 68 Abs. I der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichsges.-Bl. S. 923, 955) bezw. der jetzt geltenden „Eisenbahn-Verkehrsordnung" vom 26. October 1899 (Reichsges.-Bl. für 1899 S. 557, 593) — nicht.

dies in derselben besonders zu bemerken, oder es muß dies auf besonderen dahingehenden Abmachungen beruhen.

Gutachten vom 26. Juli 1899. — I. 2424.

II. Gefahrübergang.

Nr. 456. Die Klausel: „**Frei Breslau**" hat im Handelsverkehr[200]) die Bedeutung, daß der Verkäufer dem Käufer für die Gefahr des Transports bis zu dem vereinbarten Bestimmungsorte, soweit Quantität und Qualität der Waare in Betracht kommen, einzustehen hat.

Gutachten vom 24. Juli 1893. — I. 1208.

Nr. 457. Ein Handelsgebrauch, wonach der Absender einer selbstverladenen Waare bis zur Plombirung des Waggons die Aufsicht über den Waggon und die darin enthaltene Waare selbst zu bewirken hätte, falls die Lieferung „frei Waggon vom Absendungsort" vereinbart wurde, und dies auch für den Fall zutreffend wäre, daß die Bahnverwaltung die ihrerseits nicht mehr verwogene Waare bereits durch Abstempelung des Frachtbriefs übernommen hatte, besteht hierorts nicht.[201])

Gutachten vom 22. Februar 1894. — I. 439.

Anm. 200: Obiges Gutachten steht im engsten Zusammenhang mit dem unter Nr. 168 mitgetheilten Handelsgebrauche und theilt dessen Schicksal (oben Anm. 94), daß es auf allgemeine und unumschränkte Geltung keinen Anspruch erheben kann, weil es weder mit dem Gesetz, noch mit der Rechtsprechung schlechtweg vereinbar ist. Der Art. 345 Abs. II ADHGB., welcher besagte:

> „Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport getroffen wird, in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt",

ist zwar in das neue HGB. nicht mehr übernommen, aber nur weil (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 229; Hahn-Mugdan, Mater. S. 381) „in dieser Beziehung nach dem BGB. (§§ 446, 447, 269 Abs. 3) dasselbe gilt, wie nach Art. 345 ADHGB., dieser demnach wegfallen kann". Die ständige Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 10 Nr. 38 S. 176; Bd. 2 Nr. 99 S. 440 und Bd. 17 Nr. 5 S. 16) ging dahin: „Einen unzweideutigen Ausdruck des Willens, daß der Verkäufer nicht bloß die Kosten des Transports der Waare an den Ort, an welchem der Käufer dieselbe in Empfang zu nehmen hat, sondern auch die Gefahr des Transports der Waare bis zu diesem Orte zu tragen habe, enthält die vereinbarte Verpflichtung, die Waare „franko" an den Bestimmungsort zu liefern, offenbar nicht; sie drückt dem Wortlaute nach eben nur das aus, was bei den Kommissionsberathungen des ADHGB. (Protok. S. 640, 1382) als Frankosendung im Sinne kostenfreier Sendung bezeichnet und für sich allein als unzulänglich betrachtet wurde, eine Vermuthung für die Uebernahme der Gefahr seitens des Verkäufers zu begründen". Darnach dürfte der oben bekundeten Rechtsauffassung nur eine auf gewisse Umstände und Voraussetzungen beschränkte Bedeutung beigemessen werden können. — Vergleiche auch unten Gutachten Nr. 520.

Anm. 201: Wie nach Art. 345 Abs. 1 ADHGB., so geht auch nach § 447 Abs. I BGB., wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache

Nr. 458. Bei Verkäufen unter der Abmachung:

„**fob** (Stettin)"

— welche „free on board" (frei an Bord) bedeutet, — hat der Verkäufer[201*]) handelsgebräuchlich neben allen Kosten auch alle Gefahren des Transportes bis an Bord des Abgangsschiffes in Stettin zu tragen.

Gutachten vom 3. März 1896. — I. 640.

Nr. 459. Ein Handelsgebrauch, wonach beim Verkaufe von **Glaswaaren**[201**]) „franco Bestimmungsort" der Verkäufer die Transportgefahr zu tragen hat, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 21. Juni 1897. — I. 1482.

Nr. 460. Beim **Viehhandel** in Breslau besteht der Handelsgebrauch[202]), daß beim Verkaufe von versichertem Vieh der Käufer die Gefahr übernimmt und dafür berechtigt ist, den Anspruch des Verkäufers an die Versicherungsgesellschaft selbst geltend zu machen, während der Verkäufer von der Gewährleistung befreit ist.

Gutachten vom 11. December 1897. — I. 2812.

---

nach einem anderen Orte, als dem Erfüllungsorte versendet, die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Nach früherem Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 4 Abschn. B des Regl. vom 10. Juni 1870 bezw. § 49 des Regl. vom 11. Mai 1874) war hierfür die Aufdrückung des Expeditionsstempels der Expedition der Absendestation, welche nach geschehener vollständiger Auflieferung des in dem Frachtbriefe declarirten Guts erfolgte, entscheidend, und war dieser Augenblick auch für den Uebergang der Gefahr ausschlaggebend. (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 Nr. 53 S. 152); nach § 54 Abs. 1 der neuen „Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 15. November 1892 (Reichsges.-Bl. 1892 S. 923, 946) bezw. der jetzt geltenden Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. October 1899 (Reichsges.-Bl. für 1899 S. 557, 582) gilt der Frachtvertrag als abgeschlossen, „sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist". Mit diesem Augenblicke erlischt also die Haftung des versendenden Verkäufers für die Waare.

Anm. 201*: Die Versicherung für die Seereise schließt allerdings in der Regel die Gefahr des An-Bord-Bringens in sich, so daß die Bedeutung des obigen Gutachtens nur eine beschränkte sein dürfte.

Anm. 201**: Ausnahme von dem unter Gutachten Nr. 456 bekundeten Gebrauche.

Anm. 202: Vergl. fortan die Vorschriften der §§ 481 fgde. BGB. über den Viehkauf. (§ 382 HGB.)

E. Mängelrüge.

I. Unterſuchungs- und Anzeigepflicht.

1. Bei Qualitätsfehlern.

Nr. 461. Ein Handelsgebrauch, wonach bei Handelsgeſchäften über die Zollgrenze hinaus, ſpeciell nach Rußland, der Käufer die geſetzlich vorgeſchriebene[203]) Unterſuchung hinſichtlich der vertrags- oder geſetzmäßigen Beſchaffenheit der

---

Anm. 203: Es iſt nicht ganz zutreffend, daß das Geſetz (Art. 347 ADHGB. bezw. jetzt § 377 HGB.) die Unterſuchung als ein formelles Erforderniß aufſtellt, derart, daß die Unterſuchung den Charakter einer der Mängelanzeige nebengeordneten Rechtspflicht hätte; ſie kommt vielmehr nur als Grundlage der Mängelanzeige in Betracht, in dem Sinne, daß der Käufer berechtigt iſt, ſeine Mängelanzeige auf eine Unterſuchung der Waare zu ſtützen. Daraus folgt (Staub, Kommentar zum ADHGB. § 17 zu Art. 347, 5. Aufl. S. 883), daß die Mängelanzeige auch dann dem Geſetze entſpricht, wenn der Käufer die Waare überhaupt gar nicht unterſucht hat; er kann ſeine Kenntniß der Mängel auch anderswoher haben, z. B. von ſeinem Abnehmer, oder ſie nur vermuthen oder aufs Geradewohl behaupten, ſofern er ſie nur rechtzeitig rügt und zu beweiſen vermag. Dieſe Sätze ſind in der ſtändigen Rechtſprechung des Reichsoberhandelsgerichts feſtgeſtellt und feſtgehalten:

> „. . . . Daß der Empfänger die Unterſuchung wirklich vorgenommen habe, iſt nicht Vorausſetzung der Berechtigung des Käufers, die Mangelhaftigkeit der Waare gegen den Verkäufer geltend zu machen; es genügt, wenn der Käufer ohne Verzug die Mängel anzeigt, und dieſelben ſich als vorhanden ergeben. Woher der Empfänger die Kunde von den Mängeln hat, iſt gleichgültig; er kann die Mängel von einem Dritten erfahren haben; er kann ihr Daſein vermuthen, — wenn er ſie nur rechtzeitig anzeigt. Nur um dieſe rechtzeitige Anzeige iſt es dem Geſetze zu thun. Es iſt nicht die Abſicht des Geſetzes, die wirkliche Vornahme der Unterſuchung als ein formelles Erforderniß aufzuſtellen für die Berechtigung, die Mängel geltend zu machen; denn die ratio der fraglichen Geſetzesvorſchrift iſt lediglich die, daß der Verkäufer in nicht allzulanger Zeit Gewißheit darüber erlangen ſoll, ob das Geſchäft in Ordnung gegangen ſei. Die Unterſuchung der Waare iſt nicht zur Beläſtigung des Empfängers vorgeſchrieben, ſondern zu ſeiner Erleichterung erwähnt, indem ihm zur Unterſuchung Zeit gelaſſen werden ſoll, und ihm die ſpätere Geltendmachung von ſolchen Mängeln geſtattet wird, welche bei der ohne Verzug nach der Ablieferung vorgenommenen Unterſuchung nach ordnungsmäßigem Geſchäftsgange nicht erkennbar waren. (So Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 22. December 1872 Entſch. Bd. 12 Nr. 29 S. 92; ebenſo Bd. 13 Nr. 4 S. 10; Bd. 14 Nr. 85 S. 265; Bd. 15 Nr. 77 S. 270; Bd. 18 Nr. 52 S. 204 u. ſ. f.)

Dieſe Ausführungen und demzufolge die auf ihrer Anwendung fußenden Handelsgebräuche haben auch unter der Herrſchaft des in dieſem Punkte unverändert gebliebenen neuen HGB. weitere Geltung.

Waare an der Grenzstation vor Uebertritt in das Ausland selbst oder durch seinen Spediteur vornehmen muß, um etwaige Zollspesen zu vermeiden, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 29. Mai 1885. — I. 754.

Nr. 462. Für „alte Gummischläuche" speciell läßt sich zwar ein besonderer Handelsgebrauch nicht feststellen. Vermuthlich handelt es sich aber im vorliegenden Falle um **Abfallwaare**, und im Geschäftsverkehr mit diesem Artikel ist es, — und zwar auch bei Platzgeschäften[204]) — Handelsgebrauch,

---

Anm. 204: Der wichtige Art. 347 ADHGB. ist im neuen HGB. (§ 377) mehrfachen bedeutsamen Abänderungen unterzogen. Nach altem Recht bestand eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers nur bei Distanzkäufen (soweit nicht das Landes- oder Gewohnheitsrecht den Art. 347 auch auf Platzkäufe ausdehnte) und nur, wenn es sich um Qualitätsmängel der Waare handelte; andererseits wurde sie dem Käufer auferlegt, wenn der Kauf auch nur einseitiges Handelsgeschäft war. Das neue HGB. schreibt — im Gegensatze zum BGB., welches eine solche Verpflichtung überhaupt nicht kennt (§§ 459 fgde.) — Untersuchung und Rüge nur dann vor, wenn der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft ist, unter dieser Voraussetzung aber auch im Falle des Platzkaufs und nicht bloß bei Qualitätsmängeln, sondern auch bei Quantitätsmängeln oder bei Lieferung eines aliud („einer anderen als der bedungenen Waare"), es sei denn, daß in den letzten beiden Fällen die gelieferte Waare offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. (§§ 377, 378 HGB.) Die Rechtsfolge nicht rechtzeitiger Rüge ist (§ 377 Abs. II), wie im alten Recht, Genehmigung des Käufers.

Durch die Ausdehnung des Rechtsinstituts der Mängelrüge auf Platzgeschäfte und andere, als bloße Qualitätsfehler, kraft Gesetzes verringert sich einerseits formell die Bedeutung der zahlreichen Handelsgebräuche, welche die analoge Anwendung der für die Mängelrüge im gesetzlich festgelegten engen Rahmen gegebenen Vorschriften auf jene weiteren Thatbestände aussprechen, und verpflanzt sie auf gesetzlichen Rechtsboden. Andererseits wird durch die Beschränkung der Rügepflicht auf zweiseitige Handelsgeschäfte die Weitergeltung aller das Gesetz ergänzenden Handelsgebräuche für diejenigen Käufe in Zukunft aufgehoben, welche nur auf Seiten eines Vertragstheiles Handelsgeschäfte sind; für diese einseitigen Handelskäufe — mag der Käufer oder der Verkäufer Nichtkaufmann sein, — gilt ausschließlich das Bürgerliche Recht, welches, wie bemerkt, dem Käufer eine Mängelrügepflicht nicht auferlegt. Allerdings kann nach dem BGB. die Thatsache, daß eine den Umständen nach mögliche Untersuchung und Rüge unterblieben ist, insofern in Betracht kommen, als sich daraus vielleicht der Schluß ziehen läßt, der Empfänger habe auf seine Rechte verzichten wollen; aber in der Regel ist der Gewährleistungsanspruch des Käufers nur ausgeschlossen, wenn er eine mangelhafte Sache angenommen hat, obschon er den Mangel kannte. (§ 464 BGB.) Diese tiefeinschneidende Beschränkung des bisher in Art. 347 ADHGB. niedergelegt gewesenen Grundsatzes auf den Verkehr unter Kaufleuten wird in der Denkschrift zum Entwurfe des HGB. (amtl. Ausg. S. 224; Hahn-Mugdan, Mater. S. 376), wie folgt, zu begründen versucht:

> „. . . . Diese Aenderung erscheint schon mit Rücksicht auf die Grundsätze des BGB. geboten; denn, wenn dieses den Käufer, weil er häufig nicht die nöthige Sachkunde und Erfahrung hat, zur sofortigen Untersuchung der Waare nicht verpflichtet, so darf auch im HGB. nicht einem Käufer, der nicht Kaufmann ist, eine solche Verpflichtung bloß deshalb auferlegt werden, weil er von einem Kaufmann gekauft hat; hierdurch würde das kaufmännische Interesse in zu einseitiger Weise berücksichtigt. Der Gegengrund, daß auch der Händler, welcher unmittelbar an den Konsumenten verkauft, von den Mängeln der verkauften Waare unverzüglich Kenntniß erhalten müsse, um seinerseits rechtzeitig seinen Verkäufer in Anspruch nehmen zu können, ist nicht durchgreifend, zumal ein solcher Händler häufig vom eigenen Lager verkauft und deshalb ohnehin wegen der von dem Kunden gerügten Mängel keinen Rückgriff mehr hat."

daß der Käufer, der die Waare selbst oder durch einen Beauftragten ohne Rüge abgenommen und weiterversendet hat, die erkennbaren Mängel nachträglich nicht mehr rügen kann, selbst wenn es sich um vorbedungene Eigenschaften und Kauf nach Probe handelt.[205])

Gutachten vom 20. Januar 1896. — I. 232.

Nr. 463. Ein Handelsgebrauch, wonach im **Buttergeschäft** der Grossist verpflichtet wäre, Margarinebutter, die nach Marke gehandelt und verkauft wird, vor dem Wiederverkaufe im Einzelnen[206]) auf ihre Beschaffenheit hin zu prüfen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 10. März 1885. — I. 338.

Nr. 464. Im **Butterhandel** besteht auch bei Platzgeschäften hierorts kein Handelsgebrauch, nach welchem für Gewährsmängel eine bestimmte Rügefrist besteht. Es besteht vielmehr die Uebung, daß bei dem Artikel

---

Anm. 205. Nach Artikel 347 Abs. IV des ADHGB. fanden die Bestimmungen über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht auch auf den Kauf auf und nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren. Im neuen HGB ist diese Vorschrift als überflüssig gestrichen, weil (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 224, Hahn-Mugdan, Mater. S. 376) „dieser Satz, soweit er sich auf den Verkauf nach Probe bezieht, selbstverständlich und überdies, da auch die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und zur Anzeige der hierbei entdeckten Mängel (Art. 347 Abs. 1, 2) bei dem Verkaufe nach Probe Platz greift, unvollständig" ist. Eine materielle Aenderung des bisherigen Rechts ist also nicht vollzogen worden, und behält es demnach in Ansehung der Mängelrüge bezüglich der Käufe nach Probe bei deren Gleichbehandlung mit den gewöhnlichen Handelskäufen, auch soweit Handelsgebräuche eingreifen, sein Bewenden.

Anm. 206: Ueber Art und Umfang der vorzunehmenden Untersuchung bestimmt das Gesetz (§ 377 Abs. I HGB.) nur, daß sie zu erfolgen hat, „soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist". Das Maß der anzustellenden Prüfung richtet sich daher nach den Umständen des Einzelfalls. In diesem Sinne hat das Reichsoberhandelsgericht (Urtheil vom 8. November 1872, Entsch. Bd. 7 Nr. 110 S. 427) entschieden, daß zwar „bei Lieferung größerer Quantitäten von Waaren unter Umständen der dem Käufer obliegenden Untersuchungspflicht dann als genügt erscheint, wenn auch nur einzelne Colli untersucht werden, dies jedoch nur von solchen Waaren gilt, bei welchen aus der Art ihrer Verfertigung oder Gewinnung oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß alle einzelnen Theile derselben von gleicher Beschaffenheit seien, bezw. bei welchen die Verschiedenheit sich nur auf ein Verschulden des Verkäufers zurückführen lassen würde". Da die Untersuchung des ganzen Postens Waare in allen ihren einzelnen Bestandtheilen häufig zu zeitraubend und zu kostspielig ist, so genügt bei einer Waare, deren einzelne Stücke von gleicher Beschaffenheit sein sollen, — was bei Waaren, die nach Marke gehandelt werden, in der Regel der Fall ist, — und voraussichtlich auch sind, die Untersuchung immer nur einzelner Stücke, etwa in Form von Stichproben. Nur wenn der Schluß auf gleichmäßige Beschaffenheit der in mehreren Stücken, Kisten und dergl. gelieferten Waare von vornherein unstatthaft ist, z. B. (vergl. ROHG. Bd. 7 S. 428) weil die Waare von verschiedenen Ursprungsorten kommt, in kleineren Parthieen vom Lieferanten gekauft wird u. s. w., muß die Untersuchung die einzelnen Theile umfassen. Im Allgemeinen ist anerkannt (ROHG. Bd. 5 Nr. 57 S. 262), daß „im Sinne des angezogenen Art. 347 (jetzt § 377 HGB.) die sofortige Untersuchung der Waare nicht eine nach allen Seiten hin scrupulöse sein kann und soll."

Butter — auch bei Verkäufen in Fäßchen oder Tönnchen — eine etwaige Qualitätsbemängelung sofort nach Empfang der Waare angebracht werden muß.[207])

Gutachten vom 27. Januar 1898. — I. 24.

Nr. 465. Beim Geschäftsverkehr mit **Eiern** in einzelnen Kisten zwischen zwei am hiesigen Platze wohnhaften Gewerbetreibenden müssen handelsgebräuchlich die Eier thunlichst ohne Verzug spätestens innerhalb zweier Tage untersucht und die Mängel gerügt sein.

Gutachten vom 9. Mai 1895. — I. 1223.

Nr. 466. Im Geschäftsverkehr mit **Eisenwaaren** ist eine Reclamationsfrist von 14 Tagen weder ordnungsmäßig, noch üblich. Die Bemängelung hat vielmehr sofort nach Empfang der Waare, soweit dies der ordnungsmäßige Geschäftsgang zuläßt, zu erfolgen.

Gutachten vom 7. December 1895. — I. 3717.

Nr. 467. Im Handel mit **Fabrikaten** ist es Handelsgebrauch, daß der Käufer, welcher die von ihm bestellten Waaren ohne Faktura erhält, dies dem Verkäufer anzeigt und ihn um Zusendung einer Faktura ersucht. Er gilt in diesem Falle für berechtigt, die Waare unberührt und verpackt bis zum Eintreffen der Faktura[208]) liegen zu lassen, und demgemäß jede Prüfung der Waare bis zu diesem Zeitpunkte auszusetzen. Ein Handelsgebrauch jedoch, wonach der Käufer, welcher die Waare, trotz des Fehlens der Faktura, bereits untersucht hat, berechtigt wäre, die Anzeige der dabei festgestellten Mängel bis zum Eintreffen der Faktura zu verzögern, besteht nicht, und ist daher die Frage, ob in diesem Falle die Rüge noch rechtzeitig erfolgt ist, lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

Gutachten vom 18. Juli 1893. — I. 1187.

Anm. 207: Ueber die Zeit der anzustellenden Untersuchung bestimmt das Gesetz (§ 377 Abs. I HGB.), daß sie „unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist", vorzunehmen ist. Diese gesetzliche Regel enthält (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 Nr. 111 S. 405) eine objective Regel, und soll die Vornahme der Untersuchung nicht der subjectiven Willkür oder Bequemlichkeit des Käufers anheimgegeben sein; derselbe darf also mit der Prüfung nicht etwa warten, bis er die Waare in seinem Geschäfte bedarf. Denn die Dauer der für den Verkäufer bestehenden Ungewißheit über Annahme oder Zurückweisung der Waare darf nicht von solcher Zufälligkeit abhängig gemacht werden. Immerhin bedarf es bei Beurtheilung der Untersuchungsfrist der Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse (ROHG. Bd. 2 Nr. 84 S. 380), und kommen dabei außer den persönlichen Verhältnissen auch noch die Art, Beschaffenheit und Menge der übersandten Waare, sowie deren Verpackung und andere Umstände in Betracht (ROHGB. Bd. 2 Nr. 54 S. 237; Bd. 11 Nr. 99 S. 307).

Anm. 208: Eine Differenz über die Höhe des Preises oder über Zeit und Art seiner Leistung fällt nicht unter die Bestimmung des nur von Qualitätsmängeln handelnden Art. 347 ADHGB. (jetzt § 377 HGB.) und berechtigt an sich überhaupt nicht zur Zurückweisung gekaufter Waare (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 Nr. 34 S. 166; vergl. Bd. 1 Nr. 43 S. 149 und Bd. 2 Nr. 85 S. 382). Vom Standpunkt des Gesetzes aus berechtigt daher die Nichtbeifügung der Faktura nicht zur Aussetzung der Waarenprüfung; ein ergänzender Handelsgebrauch in dieser Hinsicht behält aber natürlich seine Bedeutung.

Nr. 468. Eine bestimmte übliche Frist für die Mängelrüge im Handelsverkehr mit **Fahrrädern** ist nicht festzustellen, und hängt es daher von den bei dem einzelnen Falle vorliegenden Umständen ab, ob die Rüge als rechtzeitig oder verspätet anzusehen ist.

Gutachten vom 30. Juni 1899. — I. 2002.

Nr. 469. Bei gerollten Pößnecker **Flanellen** ist es nicht üblich, die Stücke in den nächsten Tagen nach Empfang aufzurollen und in ihrer ganzen Länge auf Güte und Fehlerfreiheit zu prüfen. Es können daher verstopfte Löcher und andere Mängel, welche sich beim allmählichen Verkaufe im Innern des Stückes vorfinden, auch noch nach Monaten[209]) dem auswärtigen Verkäufer gegenüber usancemäßig mit Erfolg gerügt werden.

Gutachten vom 4. Juli 1891. — I. 1159.

Nr. 470. Im **Gerbereibetrieb** ist es nicht üblich, daß ankommender Thran sofort untersucht wird, vielmehr werden die einzelnen Fässer erst bei fortschreitendem Bedarf nach und nach geöffnet. Grobe Mängel des Thrans können wohl durch den bloßen Augenschein wahrgenommen werden; eine gründliche Untersuchung von Thran indessen, z. B. auf seinen Fettgehalt hin, kann nur auf chemischem Wege erfolgen und ist mit Weitläufigkeiten verknüpft; beispielsweise hätte in dem vorliegenden Fall eine Probe des Thrans erst an das nächste chemische Laboratorium, also wohl nach Breslau, gesandt werden müssen.

Gutachten vom 11. Juli 1898. — I. 1816.

Nr. 471. Der für das **Getreidegeschäft** als bestehend behauptete Handelsgebrauch, wonach

> der Käufer, wenn die Waare an einer Bahnstation zur Verladung gelangen soll, an dieser Station vor der Absendung die Waare untersuchen, hier etwaige Ausstellungen machen, auch dem Verkäufer an dieser Station vor der Absendung die Waare zur Verfügung stellen müßte, widrigenfalls, sofern dies nicht geschieht, spätere Bemängelungen ausgeschlossen sind,

besteht hierorts nicht.[210])

Gutachten vom 3. October 1884. — I. 1381.

Anm. 209: Die längste gesetzliche Frist zur Geltendmachung der Mängelrüge beträgt, wie nach dem — in das neue HGB. nicht übernommenen — Art. 349 ADHGB., so auch nach § 477 BGB. sechs Monate von der Ablieferung an; sie kann (§ 477 Abs. I Satz 2 BGB.) jedoch durch Vertrag verlängert werden. Die Berücksichtigung von besonderen Handelsgebräuchen, welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist setzen, ist, trotz der Streichung des diesbezüglichen Art. 349 Abs. IV ADHGB. aus dem neuen HGB., auch weiterhin zulässig, da sie sich „aus allgemeinen Grundsätzen und aus der Vorschrift des § 337 des Entwurfs (jetzt § 346 HGB.) ergiebt." (Denkschrift zum Entw. des HGB. amtl. Ausgabe S. 225; Hahn-Mugdan, Mater. S. 377).

Anm. 210: Ueber den Ort, an welchem der Käufer die übersandte Waare zu untersuchen habe, bestimmt das Gesetz Nichts ausdrückliches. Indessen folgt aus der Pflicht des Käufers, die Untersuchung „unverzüglich nach der Ablieferung

Nr. 472. Am hiesigen **Getreide- und Saatmarkte** besteht[211]) der Handelsgebrauch, daß, falls zwischen Käufer und Verkäufer über die Probemäßigkeit der gelieferten Waare Meinungsverschiedenheiten obwalten und Käufer darum die Abnahme beanstandet, die seitens des Gerichts hierselbst bestellten vereideten Sachverständigen für Qualitätsstreitigkeiten bei Getreide oder Sämereien über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung nach folgendem Verfahren zu befinden haben: Jede der Parteien wählt einen Sachverständigen; falls die gewählten beiden Sachverständigen sich über ihr Urtheil nicht einigen können, giebt ein von ihnen erwählter dritter Sachverständiger den Ausschlag; verweigert eine Partei die Bezeichnung des zu wählenden Sachverständigen, dann wählt der andere Vertragsschließende beide Sachverständige; das Urtheil der so gebildeten Sachverständigenkommission ist für die beiden Parteien bindend.

Gutachten vom 8. Januar 1885. — I. 1682/84.

Nr. 473. Die Bestimmung des § 5, Abs. I der — in Anlage I unten abgedruckten — „Handelsgebräuche am Breslauer **Getreide- und Saatmarkt**", welche lautet:

> „Findet Käufer die ihm angewiesene Waare mit dem Verkaufsmuster nicht übereinstimmend, so ist Käufer verpflichtet, seinen Verkäufer sofort, spätestens aber bis 4 Uhr desjenigen Tages, an welchem die Besichtigung zu erfolgen hatte, davon zu verständigen",

ist nach hiesigem Handelsgebrauche dahin aufzufassen, daß die Qualitätsrüge der während der Marktzeit in der Getreide-Markthalle überwiesenen Waare bis spätstens Punkt 4 Uhr Nachmittags des nämlichen Tages erfolgen muß, widrigenfalls die Probemäßigkeit der überwiesenen Waare als vom Käufer stillschweigend anerkannt zu betrachten ist und die Qualität als genehmigt gilt.

Gutachten vom 14. März 1885. — I. 437.

Nr. 474. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist bei **Qualitätsstreitigkeiten im Getreidegeschäft** zwischen einer hiesigen und einer nicht in Breslau wohnenden und bei Entscheidung der Sache hier nicht vertretenen Partei das

---

durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist", (§ 377 HGB. Abs. I) vorzunehmen, daß die Untersuchung in der Regel am Ablieferungsorte zu geschehen hat, welcher allerdings weder mit dem gesetzlichen, noch mit dem vertragsmäßigen Erfüllungsorte nothwendig zusammenzutreffen braucht. Jedoch kann der „ordnungsmäßige Geschäftsgang" oder der erkennbare Wille der Betheiligten, — wofür die allgemeinen Grundsätze der § 346 HGB. und §§ 133, 157, 242 BGB. maßgebend bleiben und daher einschlägige Handelsgebräuche in Betracht kommen würden, — den Käufer berechtigen, die Untersuchung an einem anderen, als dem Ablieferungsorte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. (Vergl. Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 7. November 1871, Entsch. Bd. 3 Nr. 82 S 393).

Anm. 211: Publicirt als § 7 der „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt" (abgedruckt unten als Anhang I).

Gutachten zweier vom Kläger bestimmten Sachverständigen aus der Zahl der hiesigen für solche Fälle ein für alle Mal vereidigten Personen für den Verklagten bindend, auch wenn letzterer seinerseits zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert wurde. Bezüglich der Rechtsfolgen eines Irrthums auf Seiten der Sachverständigen besteht ein Handelsgebrauch hierorts nicht.

Gutachten vom 24. Februar 1887. — I. 326.

Nr. 475. Nach § 9 der — als Anhang I abgedruckten — „Handelsgebräuche am Breslauer **Getreide- und Saaten**markte" ist, wenn der Käufer bei Beanstandung einer von auswärts ankommenden Waare die vom Verkäufer geforderte Begutachtung der Waare durch Sachverständige ablehnt oder die zu diesem Zwecke beanspruchte Vorlegung des Kaufmusters an den vom Verkäufer berufenen Sachverständigen verweigert, die Probemäßigkeit der Lieferung als durch den Käufer anerkannt zu erachten. Die Bemängelung der angekommenen Waare, sofern sie während des Getreidemarktes an dem der Entladung folgenden Werkeltage erfolgt, ist nach hiesigem Handelsgebrauch noch als rechtzeitig erfolgt anzusehen.

Gutachten vom 29. März 1887. — I. 459.

Nr. 476. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Getreide und Mehl** für ganz Schlesien bestehenden Handelsgebrauche hat Käufer, sobald

„ab" oder „frei" Bahnstation lieferbar"

verkauft ist, die gelieferte Waare auf der Bahn zu untersuchen und, wenn sie vertragswidrig beschaffen ist, dem Verkäufer ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Sobald alsdann der Verkäufer es unterläßt, über die beanstandete Waare sofort anderweit zu verfügen, ist der Käufer nicht allein berechtigt, sondern in gewissen Fällen sogar verpflichtet[212]), das Gut von der Bahn abrollen zu lassen und für dessen einstweilige Aufbewahrung zu sorgen, umsomehr als auf den kleineren Bahnstationen Räume zur bahnseitigen Entladung von Wagenladungsgütern meist nicht vorhanden und die Bahnverwaltungen nach den betriebsreglementarischen Bestimmungen nicht gehalten sind, Güter aus der Klasse der nach Specialtarifen zu verfrachtenden, — zu denen Getreide und Futtermehl gehören, — auf dem Bahnhofe zu entladen.

Ob Käufer das beanstandete Gut selbst abrollen läßt, oder ob dies seitens der Bahnverwaltung dem Bahnspediteur übertragen wird, erscheint belanglos. Die Prüfung der beanstandeten Waare durch Sachverständige kann sowohl vom Käufer, wie vom Verkäufer auch nach der Abfuhr veranlaßt werden.

Gutachten vom 21. Juni 1887. — I. 909.

Anm. 212 Die Pflicht, für einstweilige Aufbewahrung der Waare, die er beanstandet hat, zu sorgen, besteht, — und zwar nur bei Distanzgeschäften, die für beide Theile Handelsgeschäfte sind, — für den Käufer schon kraft Gesetzes (Art. 348 Abs. I ADHGB. bezw. jetzt § 379 Abs. II HGB.).

Nr. 477. Im Handel mit **Getreide und Sämereien** ist es[213]) hierorts handelsüblich, daß Käufer seinem Verkäufer bis 4 Uhr Nachmittags desjenigen Tages, an welchem der Verkauf stattgefunden, Mittheilung zu machen hat, falls Käufer die Qualität der ihm vom Verkäufer während der Marktzeit durch Bahnavis oder Frachtbrief zur Abnahme auf dem Bahnhofe überwiesenen Waare beanstanden will. Ist die Ueberweisung der verkauften Waare erst nach der Marktzeit erfolgt, so hat Käufer von der Bemängelung der Lieferung seinem Verkäufer bis 9 Uhr Morgens des der Ueberweisung folgenden Tages zu verständigen. Die Verpflichtung des Käufers zur Feststellung der Qualität einer überwiesenen Waare fällt mit der Verpflichtung, die bezüglich der Abnahme der gekauften Waare besteht, zusammen. Der Käufer hat — wenn etwas Anderes unter den Parteien nicht vereinbart ist, — die Abnahme der gekauften Waare ohne Verzögerung zu veranlassen und hierbei für Feststellung der Quantität zu sorgen. Eine Verpflichtung zur Feststellung der Quantität im Waggon besteht für den Käufer nur dann[214]), wenn beim Verkauf die Uebernahme „ab Waggon" vereinbart wurde.

Gutachten vom 17. Juli 1888. — I. 1044.

Nr. 478. Nach den im **Getreidehandel** bestehenden Usancen sind Waaren, welche „bis auf Besicht" oder solche, welche fest gekauft und „ab Lager des Verkäufers" bezw. „ab Bahnhof hier" abzunehmen sind, sofort zu besichtigen, sobald ihre Ueberweisung an den Käufer während der Marktzeit in der Getreide-Markthalle erfolgt. Findet Käufer die ihm angewiesene Waare mit dem Verkaufsmuster nicht übereinstimmend oder sonst den vereinbarten Bedingungen nicht entsprechend, so ist — laut § 5 der (als Anhang I unten abgedruckten) „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt" — der Käufer verpflichtet, seinen Verkäufer sofort, spätestens aber bis 4 Uhr desjenigen Tages, an welchem die Besichtigung zu erfolgen hatte, davon zu verständigen. Hat Käufer die rechtzeitige Besichtigung der ihm von seinem Verkäufer angewiesenen Lieferung unterlassen oder eine Erklärung über deren Befund nicht rechtzeitig abgegeben, so ist — laut § 6 ebendaselbst — die Probemäßigkeit der überwiesenen Waare als vom Käufer stillschweigend anerkannt zu betrachten.

Bei der Lieferung speciell von **Leinkuchen** kommen vorstehende Gebräuche mit der Einschränkung zur Anwendung, daß Mängel, welche man lediglich durch Analyse festzustellen vermag, auch hinterher noch vom Käufer geltend gemacht werden können, vorausgesetzt, daß baldthunlichst nach erfolgter Lieferung die Analyse veranlaßt worden ist.

Gutachten vom 13. April 1894. — I. 789.

Anm. 213: Laut § 5 der — als Anhang I abgedruckten — „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt".

Anm. 214: Vergleiche oben Gutachten Nr. 449.

Nr. 479. 1. Beim Verkauf von **Getreide, Erbsen** ꝛc., welche als auf dem Lager des Verkäufers oder auf der Bahn lagernd verkauft werden und ebendaselbst abzunehmen sind, besteht hierorts der Handelsgebrauch, daß der Käufer etwaige Bemängelungen der verkauften Waare dem Käufer mitzutheilen verpflichtet ist:

a) bis 4 Uhr Nachmittags des Ueberweisungstages, sobald die verkaufte Waare dem Käufer — greifbar — bis $10^1/_2$ Uhr Vormittags überwiesen wurde; dagegen

b) bis 9 Uhr Vormittags des der Ueberweisung folgenden Tages, sobald die Ueberweisung nach $10^1/_2$ Uhr Vormittags innerhalb der gewöhnlichen täglichen Geschäftsstunden stattgefunden hat.

Ist die dem Käufer zur Abnahme überwiesene Waare von diesem in den angegebenen Zeiten nicht bemängelt worden, dann gilt die Qualität als genehmigt.

2. Dieser Handelsgebrauch gilt für alle hierorts in den bezeichneten Artikeln oder nach hiesigen Usancen außerhalb Breslau's abgeschlossenen Geschäfte, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft am hiesigen Markte oder außerhalb desselben zu Stande gekommen ist.

3. Bei Waaren genannter Art, welche der Verkäufer dem Käufer vertragsmäßig „frei Waggon" einer Eisenbahn zu liefern hat, ist es Pflicht des Verkäufers, die Lieferung innerhalb der üblichen Geschäftsstunden zu bewirken und dem Käufer so rechtzeitig von der erfolgten Lieferung Kenntniß zu geben, daß ihm die Möglichkeit geboten ist, die gelieferte Waare auf die bedungenen Eigenschaften hin zu prüfen; Käufer ist andererseits gehalten, diese Prüfung thunlichst ohne Verzug vorzunehmen und etwaige Bemängelungen zur Kenntniß des Verkäufers zu bringen.

4. Die von dem Käufer nicht rechtzeitig bemängelte Waare gilt auch dann als genehmigt, wenn die gelieferte Waare qualitativ nicht gleichmäßig gewesen, sofern dieser Mangel bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eines Kaufmanns erkennbar war. Im Falle eines Betruges ist jedoch Verkäufer nicht berechtigt, sich auf den vorbezeichneten Handelsgebrauch zu berufen.[215])

Gutachten vom 2. Juni 1897. — I. 1209.

Nr. 480. Die Klausel: „ab Lager" bezw. „ab Magazin" (z. B. der Frankfurter Güter-Eisenbahn-Gesellschaft) hat im **Getreidehandel** den Sinn und die Bedeutung, daß Käufer die Verpflichtung hat, die solchergestalt gekaufte Waare am Lagerorte nach Qualität und Quantität zu übernehmen, mit

---

Anm. 215; Kraft Gesetzes: bisher Art. 350 ADHGB., fortan § 377 Abs. 5 HGB; auch kommt § 477 Abs. I mit § 478 Abs. II BGB. in Betracht, wonach die kurze Verjährung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen ist, falls der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

der Rechtsfolge, daß spätere Bemängelungen, wenn nicht der Fall eines Betruges vorliegt, ausgeschlossen sind.

Gutachten vom 13. April 1898. — I. 778.

Nr. 481. Im Geschäftsverkehr mit **Brennholz** ist es hierorts üblich, das im offenen Waggon gesandte Brennholz auch im Waggon zu besichtigen und nicht abzuladen, wenn es zur Disposition gestellt werden soll.

Gutachten vom 20. October 1894. — I. 2256.

Nr. 482. Im **Holz-Engroshandel** besteht eine Usance, nach welcher der Käufer den auf der Faktura vorgedruckten Bedingungen unterworfen ist, sofern er nicht umgehend Einspruch dagegen erhebt, nicht. Nach hiesigem[216]) Handelsgebrauch sind Rügen wegen mangelnder Qualität und Quantität alsbald nach Ablieferung der Waare geltend zu machen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange thunlich ist, widrigenfalls die Rügen keine Berücksichtigung finden. Die Verpflichtung zur sofortigen Rüge kommt im Holzhandel nicht zur Anwendung, wenn das Manko bei der Verladung bahnamtlich festgestellt worden und auf Veranlassung der Eisenbahn durch Abwurf der Ueberlastung entstanden ist.

Gutachten vom 14. October 1895. — I. 3285.

Nr. 483. Nach hiesigem auch bei Platzgeschäften in der **Holzbranche** bestehenden Handelsgebrauch muß der Käufer von Latten, die zur Dielung bestimmt sind, sich sofort nach Empfang, soweit es der ordnungsmäßige Geschäftsgang zuläßt, überzeugen, ob die Latten sich zur Dielung eignen oder nicht. Wenn Käufer erst später bei der Dielung das Vorhandensein von Mängeln feststellt, so darf er dieselben nicht mehr rügen.

Gutachten vom 5. December 1895. — I. 3681.

Nr. 484. Der Käufer einer Sendung **Käse** ist nach hiesigem Handelsgebrauch verpflichtet, die Prüfung der Sendung ohne Verzug nach Empfang vorzunehmen, und darf damit nicht warten, bis der vorhandene Vorrath erschöpft ist und die neue Sendung zum Verkauf gelangen kann.[217])

Gutachten vom 27. Juni 1895. — I. 1597.

Nr. 485. Nach hiesigem Handelsgebrauch hatte bei einem Verkauf von **Kartoffeln** „frei Waggon Breslau" der Käufer sein Rügerecht vor dem Abrollen der Kartoffeln zu üben, insofern, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die Besichtigung im Waggon thunlich war.

Gutachten vom 23. März 1892. — I. 564.

Anm. 216: Nach Berliner Usance (Gutachten J. 2228/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 5 S. 107 Ziff. 46) kann im Holzhandel Waare, welche zur Beanstandung Anlaß giebt, dem Absender nicht nur auf dem Waggon oder Kahn, sondern auch binnen 3 Tagen nach erfolgter Abfuhr auf dem Lagerplatze zur Verfügung gestellt werden.

Anm. 217: Vergl. hierzu die oben Anm. 207 zu Gutachten Nr. 464 mitgetheilte Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 Nr. 111 S. 405.

Nr. 486. Wenn der auswärts wohnende Verkäufer an den hier ansässigen Käufer persönlich oder durch einen Vertreter die Uebergabe der verkauften **Kartoffeln** bewirkt, dann ist nach hiesigem Handelsgebrauch der Käufer verpflichtet, diejenigen Mängel, welche bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt eines Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Uebergabe zu rügen. — Sobald bei dieser Uebergabe Mängel nicht gerügt sind, gilt die Waare als genehmigt. —

In allen anderen Fällen ist Käufer verpflichtet, die ihm übersandten Kartoffeln sofort nach Empfangnahme ordnungsmäßig zu prüfen und etwaige Mängel ohne Verzug nach deren Entdeckung zu rügen.

Gutachten vom 29. Juni 1893. — I. 1043.

Nr. 487. Der Käufer von **Kleie** hat, falls er eine Lieferung beanstanden will, die Verpflichtung, dem Verkäufer die Beanstandung ohne Verzug mitzutheilen, und muß alsdann, ebenfalls ohne Verzug, die Analyse veranlassen; er genügt seiner Verpflichtung, wenn er die sofortige Absendung eines zuverlässigen Durchschnittmusters der Lieferung an eine sorgfältig arbeitende Samen-Controlstation veranlaßt. — Bei der Ungleichmäßigkeit der Qualität der Kleie ist es erforderlich und üblich, — wenn die Kleie lose lagert, — von verschiedenen Stellen der ganzen Parthie Muster zu ziehen, diese zu mischen und von der Gesammtmischung ein Muster zu nehmen, welches dann der Untersuchung zu Grunde zu legen ist.

Gutachten vom 8. Juli 1897. — I. 1512.

Nr. 488. Mangels einer besonderen Vereinbarung ist es im Handel mit **Mais** nicht (— vergl. jedoch das neuere Gutachten unter Nr. 491 —) üblich, als saat- und keimfähig gelieferten Mais sofort nach Lieferung auf Keimfähigkeit, und zwar insbesondere durch Einreichen einer Stichprobe und Aufbewahrung an einem feuchten Ort, zu untersuchen.

Gutachten vom 8. November 1890. — I. 1684.

Nr. 489. Im Geschäftsverkehr mit landwirthschaftlichen **Maschinen**, welche im Wege des Verkaufs aus dem Inlande nach Rußland gehen, bestehen hierorts keine (— vergl. oben Anm. 210 zu Gutachten Nr. 471 —) Handelsgebräuche darüber, wo die betreffenden Maschinen auf ihre Brauchbarkeit hin geprüft werden müssen und zu diesem Zwecke längere Zeit in Betrieb zu setzen sind.

Gutachten vom 25. Februar 1898. — I. 548.

Nr. 490. Es ist hierorts geschäftsüblich, **Olivenöl** nach seiner Ankunft spätestens binnen 14 Tagen zu untersuchen und, falls es gefroren, zwecks der Untersuchung aufthauen zu lassen. Die Unterlassung einer unverzüglichen Untersuchung wird durch den gefrorenen Zustand des Oels nicht gerechtfertigt, da derselbe monatelang dauern und dadurch die Regulirung des Geschäfts ev. ins Unbegrenzte hinausgezogen werden könnte.

Gutachten vom 13. Mai 1890. — I. 765.

Nr. 491. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Sämereien**, also auch mit **Saatmais**, hierorts bestehenden Handelsgebrauch ist der Käufer verpflichtet, die empfangene Saatwaare unverzüglich, — soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange möglich ist, — auf die Keimfähigkeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, widrigenfalls die gelieferte Waare wegen Nichtkeimfähigkeit nicht mehr beanstandet werden darf. Die Keimfähigkeit von Saatmais (amerikanischem Pferdezahn-Saatmais) ist innerhalb eines ungefähren Zeitraums von 10 Tagen zu ermitteln.

Gutachten vom 27. Februar 1895. — I. 315.

Nr. 492. Die Garantie der Keimfähigkeit seitens des Verkäufers von **Sämereien** ist lediglich auf das von Letzterem vorher bewirkte oder auf dessen Veranlassung durch die landwirthschaftliche Versuchsstation festgestellte Ergebniß der künstlichen Keimung des Samens zu beziehen. Der innere Grund für diesen Handelsgebrauch ist darin zu finden, daß es nicht als Absicht der vertragschließenden Theile gilt und nicht gelten kann, die Garantie der Keimung auf das durch die effective Aussaat zu erzielende Ergebniß zu erstrecken, weil dem Verkäufer die Bodenverhältnisse des zur Aussaat zu verwendenden Ackers ebensowenig bekannt sind, wie die Behandlung des Samens bei der Aussaat, die Witterungsverhältnisse nach erfolgter Aussaat, die Art der Düngung u. dergl. m., alles Umstände, die eine ganz wesentliche Rolle bei dem Aufgehen des Samens im Acker spielen.

Da nun die Garantie lediglich Bezug hat auf die Angabe des Verkäufers darüber, welches Ergebniß die künstliche Keimung geliefert hat, so besteht, und zwar auch bei Platzgeschäften, im Handel mit Sämereien (auch mit Rübensamen) beim Verkehr zwischen Kaufmann und Landwirth die Auffassung, daß der Käufer einen Anspruch an den Verkäufer aus dem von letzterem gegebenen Garantieversprechen nur insoweit gegen denselben geltend machen kann, als Käufer vor der Verwendung des Samens eine Nachprüfung desselben durch künstliche Keimung vorgenommen hat oder vornehmen ließ.

Gutachten vom 26. März 1895. — I. 676.

Nr. 493. Ein feststehender Handelsgebrauch, nach welchem, wenn ein Landwirth von einem hiesigen Kaufmann **Rübensamen** zur Aussaat kauft und der Verkäufer für gewisse Eigenschaften, insbesondere für Keimfähigkeit, ausdrücklich Garantie übernimmt, der Käufer dennoch, — und zwar selbst bei Geschäften im Platzverkehr, — verpflichtet ist, den Samen vor der Aussaat untersuchen zu lassen und gegebenen Falls zu bemängeln, widrigenfalls er seine Rechte aus dem Garantieversprechen verliert, besteht zwar hierorts nicht. Wir wiederholen aber (siehe Gutachten vom 26. März 1895, vorstehend Nr. 492), daß unter garantirter Keimfähigkeit nur die auf der Versuchsstation festgestellte künstliche Keimung des Samens, nicht aber eine Keimung

im Acker verstanden wird, so daß es nach kaufmännischer Auffassung nicht als in der Absicht der Parteien liegend gilt, den Verkäufer im Falle garantirter Keimfähigkeit für das Keimen im fremden Acker, dessen Natur und Behandlung ihnen doch unbekannt ist, haftbar zu machen.

Da indessen in den allermeisten Fällen etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Nicht-Keimen im Acker ergeben, mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindung u. s. w. gütlich ausgeglichen zu werden pflegen, so können wir das Vorhandensein eines allgemeinen Handelsgebrauchs, der dem Käufer, wenn dieser nicht vor der Aussaat untersuchen läßt bezw. nicht rügt, jeden Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer benimmt, nicht beauskunften.

Gutachten vom 29. April 1895. — I. 1040.

Nr. 494. Insoweit es sich um Eigenschaften des **Samens** handelt, die erst beim Aufgehen desselben erkennbar sind, wie die Einheitlichkeit der Sorte und die Gleichartigkeit des Blühens und Wachsens, ist der Käufer der sofortigen Untersuchung nach Empfang der Waare enthoben. Die Keimfähigkeit des Samens aber muß Käufer, trotz der Garantie des Verkäufers, durch die Versuchsstation prüfen lassen, da nach Handelsgebrauch die für die Keimfähigkeit ertheilte Garantie sich nicht auf das bei der effektiven Aussaat erzielte Resultat, sondern auf das bei der künstlichen Keimung gewonnene Ergebniß bezieht.

Gutachten vom 24. Juli 1896. — I. 1667.

Nr. 495. 1. Bei dem Kauf von **Saatlupine** im Verkehr zwischen Kaufleuten (Platzgeschäft) besteht hierorts kein Handelsgebrauch, nach welchem der Verkäufer auch ohne vorhergegangene Untersuchung der Keimfähigkeit für das Keimen und Wachsthum im Felde aufzukommen hat.

2. Die Verpflichtung, diese Untersuchung vorzunehmen, d. h. vor Verwendung festzustellen, ob die vorbedungene Eigenschaft vorhanden ist, liegt dem Käufer ob.

3. In einer anderen Prozeßsache hat die unterzeichnete Handelskammer unterm 26. März 1895 (oben Gutachten Nr. 492) beauskunftet, daß im Handel von Sämereien, und zwar auch bei Platzgeschäften, eine vom Verkäufer geleistete Garantie der Keimfähigkeit, nach der allgemeinen Auffassung der vertragschließenden Theile, nur auf die künstliche Keimung bezogen werden kann, und daß Ansprüche aus einer derartigen Garantie nur insoweit geltend gemacht werden können, als die vor der Verwendung des Saatgutes Seitens des Käufers vorgenommene Prüfung eine Abweichung von den garantirten Eigenschaften zum Nachtheil des Käufers ergeben hat. Auf erneute Anfrage hat die Handelskammer in derselben Sache unterm 29. April 1895 (oben Gutachten Nr. 493) beauskunftet daß ein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer seine rechtlichen Ansprüche

verwirkt hat, wenn er vor Verwendung des gekauften Saatgutes eine Prüfung desselben nicht vorgenommen hat oder vornehmen ließ, hierorts nicht besteht. Diese letztere Auskunft ist unter dem ausdrücklichen Hinweis auf den Umstand abgegeben worden, daß Ansprüche aus Verträgen über bei Saatgut gewährleistete Eigenschaften — insbesondere Keimfähigkeit — äußerst selten anders als durch gütliche Verständigung der Contrahenten ihre Erledigung gefunden hatten. Seitdem ist die hier bestehende landwirthschaftliche Samen-Controllstation bei den Verkehrsinteressenten (Landwirthen und Kaufleuten) immer mehr in Aufnahme gekommen und die Käufer haben sich vorwiegend darauf eingerichtet, Saatgut vor dessen Verwendung durch diese Controlstation prüfen zu lassen, so daß in dieser Beziehung eine Verkehrsgewohnheit sich herausgebildet hat. Diese thatsächliche Gewohnheit hat die Handelskammer veranlaßt, das — vorstehend (unter Nr. 494) abgedruckte — Gutachten vom 24. Juli 1896 (I 1667) zu erstatten.

Gutachten vom 13. Februar 1897. — I. 287.

Nr. 496. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Sämereien** hierorts bestehenden Handelsgebrauch hat der Käufer von **Rübensamen** die Verpflichtung, den gekauften Samen unverzüglich — so weit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange möglich ist — auf die Keimfähigkeit zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, widrigenfalls die gelieferte Waare wegen Nichtkeimfähigkeit nicht mehr beanstandet werden kann.

Gutachten vom 8. Mai 1899. — I. 1481.

Nr. 497. Die Prüfung eines **Stoffes** auf seine Tragechtheit rücksichtlich der Farbe kann nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht sofort erfolgen, da erst durch längeres Tragen des Stoffes die Frage entschieden werden kann, ob derselbe tragecht sei, d. h. ob die Farben den Einflüssen von Luft und Licht insbesondere im Freien genügend widerstehen.

Gutachten vom 13. April 1894. — I. 867.

Nr. 498. Nach den hierselbst in der **Strohhutbranche** geltenden Geschäftsgebräuchen müssen Fehler von Hüten innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Waare von dem Empfänger gerügt werden.

Gutachten vom 3. October 1894. — I. 2149.

Nr. 499. In Berücksichtigung des Umstandes, daß im September die **Textilwaaren**-Grossisten sehr zahlreiche Waarensendungen zu erhalten pflegen, welche nur nach und nach ausgepackt und durchgesehen werden können, daß ferner eine eingehende Prüfung derartiger Waaren nur bei vollem Tageslicht möglich ist, um Mitte September aber die Tage schon ziemlich kurz sind, und die Zeit der Kaufleute durch das zu dieser Jahreszeit in der Regel sehr lebhafte Geschäft stark in Anspruch genommen ist, ist eine am 18. September erfolgte Anzeige von Qualitätsmängeln bei Waaren, welche dem Käufer

am 13. September angerollt worden sind, noch als rechtzeitig geschehen zu erachten, zumal in die Zwischenzeit im Jahre 1889 noch ein Sonntag gefallen ist. Die meisten Fabrikanten der Textilwaarenbranche gewähren ihren Abnehmern ein für allemal eine Reclamationsfrist von 8, sogar manche von 14 Tagen seit Ankunft der Waaren.

Gutachten vom 8. November 1890. — I. 1699.

Nr. 500. Im **Engros-Tuchhandel** entspricht es dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange, wenn der Empfänger von auswärts zugesandter Stücke dieselben nur am Vorder-Ende besichtigt.

Gutachten vom 3. November 1884. — I. 1483.

Nr. 501. Im **Tuchhandel** ist unter „echtblauem Serge" zweifellos solcher zu verstehen, welcher mindestens ein Jahr lang nach Ingebrauchnahme nicht verschießt, und ist, wenn der Fabrikant „echtblau" offerirt, der Empfänger nach Handelsgebrauch nicht verpflichtet, jedesmal nach Empfang der Waare alsbald die Farbenechtheit zu prüfen.

Gutachten vom 1. März 1890. — I. 382.

Nr. 502. Zuckerrübensamen, welcher nicht frei von jeder Beimischung von Futterrübensamen ist, und insbesondere solcher, der 5 bis 10 Procent Futterrübensamen enthielt, ist im Handelsverkehr nicht als „echt", sondern als eine Waare anderer Art und Gattung zu betrachten.[218]) Zuckerrübensamen ist von Futterrübensamen äußerlich nicht zu unterscheiden, auch ist die stattgehabte Mischung beider Sorten nicht bereits beim Aufgang der Pflanzen im Frühjahr erkennbar, dieselbe kann vielmehr — wenn auch nicht nur erst bei der Ernte, — so doch erst bei vorgeschrittenem Wachsthum der Rübenpflanzen erkannt werden.

Gutachten vom 26. October 1886. — I. 1509.

2. Bei Quantitätsfehlern.

Nr. 503. Beim Handel mit **Garnen** zwischen Grossisten und Detaillisten lassen sich kleine Gewichtsdifferenzen in den bestellten und den gelieferten Waaren nicht immer vermeiden, und es entspricht dem Handelsgebrauch, daß der Besteller gegen die Lieferung unbedeutender Mehrquanten keine Ausstellungen erheben darf.[219])

Gutachten vom 8. Februar 1892. — I. 228.

Anm. 218: Vergl. hierzu das Urtheil des Reichsgerichts bei Bolze, die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 3 Nr. 708.

Anm. 219: Eine wesentliche Neuerung des HGB. besteht, wie oben Anm. 204 zu Gutachten Nr. 462 bereits ausgeführt wurde, darin, daß (§ 378 HGB.) die Rügepflicht mit der Rechtsfolge der Genehmigung auch auf Quantitätsfehler ausgedehnt wurde.

Nr. 504. Nach hiesigem Handelsgebrauch im **Getreidegeschäft** ist der Käufer, welcher

„ab Waggon der Oberschlesischen Eisenbahn hier"

kaufte, verpflichtet, bei dem Umladen bezw. vor dem Weiterversenden etwaiges Manko gegenüber dem im Frachtbriefe angegebenen Gewichte festzustellen und zu rügen, widrigenfalls das ihm vom Verkäufer fakturirte Gewicht, sofern solches dem im Frachtbriefe verzeichneten entspricht, als genehmigt gilt.

Gutachten vom 12. Mai 1887. — I. 790.

Nr. 505. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat im Geschäftsverkehr mit geschnittenen **Hölzern** der Käufer etwaige Maß-Differenzen innerhalb spätestens 14 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls das Maß als anerkannt gilt.[220])

Gutachten vom 16. December 1893. — I. 2228.

Nr. 506. Nach Handelsgebrauch sind im **Milchhandel** bei größeren Bezügen Mankos, welche sich beim täglichen Nachmessen der Milch ergeben, sofort zu rügen, damit der Absender in die Lage gesetzt wird, die Begründetheit der Rüge zu prüfen und zutreffenden Falls Abhilfe zu schaffen.

Gutachten vom 2. März 1895. — I. 625.

Nr. 507. 1. Es ist im **Milchhandel** üblich, daß der Empfänger täglich in größeren Gefäßen gelieferter Milch dieselbe alsbald nachmißt, um sich davon zu überzeugen, ob die Menge der gelieferten Milch mit der in dem Lieferscheine angegebenen übereinstimmt, und daß er die Verpflichtung hat, etwaige Mankos sofort zu rügen.

2. Einen bestimmten Procentsatz „Mankage" beim Milchversandt zu gewähren, ist nicht üblich. Den Verkäufer treffen vielmehr alle Mankos, die beim Transport, sei es per Bahn, sei es per Wagen des Verkäufers, durch Verbeulen, Leckage, schlechten Verschluß der Kannen u. s. w. entstanden sind.

Gutachten vom 15. März 1895. — I. 694.

Nr. 508. In der **Papierwaarenbranche** besteht für den Geschäftsverkehr zwischen Fabrikant und Händler kein Handelsgebrauch, nach welchem der Händler im Falle, daß der Fabrikant mehr liefert, als bestellt ist, verpflichtet wäre, die Mehrlieferung binnen acht oder spätestens 14 Tagen zu rügen und zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls die Mehrlieferung als genehmigt gilt.

Gutachten vom 6 Januar 1899. — I. 3259/98.

Nr. 509. Bei den in Breslau abgeschlossenen Geschäften in **Sprit** mit Leihgebinden ist die Frist für Manko-Reclamationen usancemäßig dieselbe, wie für die Rücklieferung der leihweise überlassenen Faßtagen, und beträgt meistens 4 bis 6 Wochen.

Gutachten vom 4. Juni 1884. — I. 757.

Anm. 220: Vergl. die oben (Anm. 216 zu Gutachten Nr. 482) mitgetheilte Berliner Usance.

Nr. 510. Nach hiesigem Handelsgebrauche hat der Empfänger von **Spiritus** die gelieferten Fässer während der 4 bis 6 Wochen betragenden Leihezeit auf etwaige Maßunterschiede zu prüfen, und ist der Absender nicht verpflichtet, über diese Zeit hinaus dem Käufer für richtige Quantität Gewähr zu leisten.

Gutachten vom 1. November 1886. — I. 1556.

Nr. 511. Im **Spiritushandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Engroshändler und Kleinkaufmann besteht der Handelsgebrauch, daß der Empfänger der mit Spirituosen gefüllten Fässer sofort nach Empfang derselben den angegebenen Inhalt nachzurechnen und ein etwaiges Manko spätestens binnen 3 Monaten dem Lieferanten anzuzeigen hat, widrigenfalls der angegebene Inhalt als genehmigt gilt.

Gutachten vom 29. März 1890. — I. 461.

II. Rechtsfolgen.

Nr. 512. Bei einer sich als berechtigt erweisenden Zurverfügungstellung von Waaren ist nach hiesigem Handelsgebrauche[221]) immer der Verkäufer verpflichtet, die Ausladekosten und sonstigen Spesen, wie Stand- und Lagergeld, zu tragen bezw. zu erstatten.

Gutachten vom 10. October 1883. — I. 1374.

Nr. 513. Die Zurdispositionsstellung einer gelieferten Waare ist nach hiesigem Handelsgebrauch dann als widerrufen anzusehen, wenn der Käufer die dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Waare der Ordre des Verkäufers zuwider und ohne zwingenden Grund (Naturereigniß, Faustpfand) abrollen läßt. Der Einwand des Käufers wegen vertragswidriger Beschaffenheit der gelieferten Waare ist alsdann nicht mehr zulässig und Käufer zur Abnahme der letzteren verpflichtet.

Gutachten vom 27. Juli 1887. — I. 1167.

Nr. 514. Es besteht hierorts kein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach derjenige Kaufmann, welchem mit bestellten Waaren gleichzeitig auch unbestellte zugesendet werden, verpflichtet wäre, die letzteren alsbald an den

---

Anm. 221: Diese bisher auf Umwegen aus Art. 348 Abs. I ADHGB. — von der Rechtsprechung (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 7 Nr. 95 S. 363 und Bd. 15 Nr. 62 S. 218; Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 Nr. 104 S. 284, Bd. 6 Nr. 53 S. 189 und Bd. 38 Nr. 4 S. 13, auch Urtheil des vormal. preuß. Obertribunals vom 23. April 1871 in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle, Bd. 81 Nr. 61 S. 330) — abgeleitete Pflicht des Verkäufers ergiebt sich fortan unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetze (§§ 462, 467 in Verbindung mit § 347 Satz 2 BGB.) von selbst.

Absender zurückzusenden.[222]) Nur wenn der Absender — sei es bei der Zusendung der Waaren oder, nachdem ihm dieselben zur Verfügung gestellt worden sind, — um alsbaldige Rücksendung gebeten hat, ist es handelsüblich, daß der Empfänger die Waaren alsbald zurücksendet, sofern er nicht etwa ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen hat.

Gutachten vom 3. Januar 1895. — I. 2874/94.

Nr. 515. Ein Handelsgebrauch, wonach in der **Mehlbranche** Lagergeld[223]) für zur Verfügung gestellte Waare nur erhoben werden könne, wenn dasselbe vorher angedroht worden ist, besteht hierorts nicht. Es muß dem betreffenden Theile zwar ein entsprechender Zeitraum frei von Lagergeld bewilligt werden, innerhalb dessen eine anderweite Unterbringung der beanstandeten Waare ermöglicht wird; dagegen liegt bei Ueberschreitung dieser Zeit eine Verpflichtung zur kostenlosen Lagerung nicht vor, auch dann nicht, wenn vorher darüber keine Aeußerung erfolgt ist.

Gutachten vom 7. März 1899. — I. 297.

Nr. 516. Wenn ein Kaufmann an einen Landwirth von diesem bestellte **Palmkernkuchen** unter der Garantie eines bestimmten Gehalts an Protein und Fett geliefert und der Landwirth rechtzeitig auf Grund einer Analyse der landwirthschaftlichen Versuchsstation wegen Mangels dieses vereinbarten Gehalts dem Kaufmann Mängelrüge erstattet und die Palmkernkuchen zur Verfügung gestellt hat, so ist der Käufer auf Aufforderung des den Mangel bestreitenden Verkäufers nach hiesigem Handelsgebrauch verpflichtet, demselben eine Controlanalyse der gelieferten Palmkernkuchen zu gestatten, widrigenfalls der die Controlanalyse verweigernde Käufer das Recht verliert, den Mangel des garantirten Gehalts der Palmkernkuchen im Prozeß geltend zu machen.

Gutachten vom 11. Mai 1895. — I. 1191.

Nr. 517. Im Handel mit galizischer grober **Weizenschale** gilt nach hiesiger Usance die Waare für genehmigt, wenn Käufer sich weigert, der Aufforderung des Verkäufers zu entsprechen, eine Untersuchung der Waare durch hiesige vereidete Sachverständige herbeizuführen.

Gutachten vom 4. März 1886. — I. 434.

Anm. 222: Grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit der gesetzlichen (Art. 347 ADHGB. bezw. § 377 HGB.) Vorschriften über die Mängelrüge ist das Vorliegen eines — sei es unbedingt oder bedingt (z. B. als Kauf auf oder nach Probe) — fest abgeschlossenen Kaufs; sie greifen daher bei Zusendung unbestellter Waaren nicht Platz (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 Nr. 7 S. 48, Bd. 10 Nr. 26 S. 144, Bd. 16 Nr. 37 S. 132).

Anm. 223: Vergl. Anm. 221 zu Gutachten Nr. 512. — Nach Oppelner Gutachten von 1897 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln" III. Jahrg. 1897 Nr. 1 S. 27 Ziff. 18) ist es nicht handelsgebräuchlich, daß für Mehl, welches ein Kunde zur Verfügung gestellt hat und noch einige Zeit in seinen Räumen hat lagern lassen, ein Lagergeld angerechnet wird.

Nr. 518. Nach einem beim **Rindviehhandel** in Schlesien bestehenden Handelsgebrauch ist der Käufer eines Thieres, welches an einer zur Zeit der Uebernahme vorhandenen Krankheit eingeht, verpflichtet, das Fell des Thieres aufzubewahren und dem Verkäufer auf dessen Verlangen einzusenden. Dieser Gebrauch bezweckt die Führung des Identitätsnachweises zu sichern bezw. zu erleichtern. Welche Rechtsfolgen die Nicht-Innehaltung dieses Gebrauchs nach sich zieht, muß richterlicher Entscheidung anheimgestellt bleiben.

Gutachten vom 14. April 1899. — I. 1174.

Nr. 519. In der Geschäfts- bezw. Amtsführung der gerichtlich beeideten Sachverständigen ist es bei Begutachtung von Waaren gebräuchlich, die von den Parteien etwa vorgelegten **Proben** nach erfolgter Begutachtung entweder offen oder auf Wunsch des Antragstellers amtlich verschlossen, zurückzugeben.

Seltener kommt es vor, daß einer der mit der Begutachtung befaßt gewesenen Sachverständigen auf Wunsch der Partei ein Muster einige Zeit in Verwahrung behält. Eine Verpflichtung der mit einer Waarenuntersuchung betrauten Sachverständigen zur Aufbewahrung der Probe besteht nach Handelsgebrauch nicht.

Gutachten vom 5. December 1899. — I. 3479.

F. Die Kosten der Uebergabe und Abnahme der Waare.

I. Die Kosten der Versendung und Verwiegung.

1. Allgemeine Grundsätze.

Nr. 520. Die Frage, welcher der vertragschließenden Theile die Transportkosten zu tragen hat, wird durch den Zusatz „Netto" — bei Vereinbarung: „20 Mark pro 100 Kilo netto" — nicht berührt.[224]) Dagegen hat die Vereinbarung **„Franko Bestimmungsort"** die Bedeutung, daß der auswärts wohnende Verkäufer die Kosten des Transports einer verkauften Waare bis zum Bestimmungsorte übernehmen muß.[225])

Gutachten vom 25. Februar 1887. — I. 150.

Nr. 521. Nach allgemeinem Handelsgebrauch[225*]) ist der Käufer, wenn abgemacht ist, daß die ihm vom auswärtigen Verkäufer zu übersendende Waare erst gegen Erlegung des Kaufpreises und der Transportkosten verabfolgt

---

Anm. 224: Die Bestimmung des bisherigen Art. 351 ADHGB.:

„Soweit nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer die Kosten der Abnahme",

ist in das neue HGB. nicht übernommen; sie wird ersetzt durch die allgemeine Vorschrift des § 448 Abs. I BGB.:

„Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sachen, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte, als dem Erfüllungsorte, fallen dem Käufer zur Last."

Die Denkschrift zum Entwurfe des HGB. (amtl. Ausgabe S. 230, Hahn-Mugdan, Mater. S. 381) bemerkt dazu: „Die Regel des Art. 351 über die Tragung der Kosten der Uebergabe und der Abnahme der Waare ist von dem BGB. (§ 448 Abs. I) übernommen. Wenn nach diesem der Käufer nicht nur die Kosten „der Abnahme", sondern die „der Abnahme und der Versendung nach einem anderen Orte, als dem Erfüllungsorte", zu tragen hat, so liegt hierin eine sachgemäße Ergänzung der bisherigen Vorschrift des ADHGB., die indessen keine Aenderung des geltenden Rechtes bedeutet". (Vergl. Mot. zum BGB. Bd. 2 S. 328).

Anm. 225: Ebenso Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 8 Nr. 79 S. 284 vergl. dazu oben Gutachten Nr. 168 und 456.

Anm. 225*: Neuerdings wird die Weitergeltung dieses Gebrauchs von verschiedenen Seiten bezweifelt.

werden solle, auch verpflichtet, die Einziehungsprovision des Spediteurs zu tragen, falls er es ablehnt, an den klägerischen Agenten vor Anrollung der Waare gegen Quittung Zahlung zu leisten.

Gutachten vom 26. October 1895. — I. 3340.

Nr. 522. Nach bestehendem Handelsgebrauch ist, falls beim Vertragsschlusse über Lieferung von Waaren eine Abrede darüber, ob die Waare in Einzelsendung oder in Sammelladung an den Käufer von dem Wohnungsort des Verkäufers, welcher zugleich Erfüllungsort des Verkäufers ist, abgesandt werden solle, nicht getroffen worden ist, der Verkäufer nicht berechtigt, dem Käufer den Preis der Versendung als Einzelfracht in Rechnung zu stellen, selbst wenn er eine Sammelladung zusammengebracht und abgesandt hat. Empfänger ist vielmehr, wenn die Beförderung der Waare in Sammelladung erfolgte, nach Handelsgebrauch nur verpflichtet, die Sammelladungsfracht nebst Nebenspesen, nicht aber die Fracht für Stückgutbeförderung zu tragen.

Gutachten vom 15. Mai 1896. — I. 1286.

Nr. 523. Nach hiesigem Handelsgebrauch[226]) ist bei Frankosendungen das am Orte der Absendung der Waare entstehende Rollgeld vom Absender, das Rollgeld am Orte des Empfanges vom Empfänger der Waare zu tragen. Nur wenn ausdrücklich die Lieferung „**franko Haus** des Empfängers" vereinbart wurde, ist auch das am Orte des Empfanges entstehende Rollgeld vom Absender der Waare zu tragen.

Gutachten vom 9. Juni 1896. — I. 1461.

Nr. 524. Es ist im Handelsverkehr allgemeiner[226*]) Brauch und gilt als selbstverständlich, daß, wenn der Verkäufer sich bei Kaufabschluß und Vereinbarung des Kaufpreises verpflichtet hat, „**franko Station H.**" in Stückgut zu liefern, der Käufer den Vortheil der Frachtdifferenz genießt, wenn er die Waare nicht in Stückgut, sondern in Wagenladungen bezieht.

Gutachten vom 15. Juli 1896. — I. 1833.

Nr. 525. Die Worte „**frei ab Hamburg**" haben nach Handelsgebrauch[227]) die Bedeutung, daß der Verkäufer die Spesen für den Transport und die Anlieferung der Waare bis zur Bahn in Hamburg oder bis zum Kahn in Hamburg bezahlt, während die Frachtkosten von Hamburg ab bis zum Bestimmungsorte vom Käufer zu tragen sind. Der Ausdruck „frei in Hamburg" ist bei Verkäufen nach außerhalb Hamburgs nicht handelsüblich; der Ausdruck

---

Anm. 226: Ebenso Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts vom 6. März 1875 Bd. 17 Nr. 3 S. 10.

Anm. 226*: Die gleichmäßige Anwendbarkeit dieses Gebrauchs auf alle Geschäftszweige wird von zuverlässiger Seite in Abrede genommen.

Anm. 227: Ebenso Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 16 Nr. 5 S. 16, Bd. 17 Nr. 3 S. 10, Bd. 18 Nr. 42 S. 160.

„frei Waggon Hamburg" besagt, sofern es sich um Weiterverladung per Bahn handelt, ungefähr dasselbe, wie „frei ab Hamburg."

Gutachten vom 26. October 1896. — I. 2466.

Nr. 526. Die zwischen zwei Vertragschließenden getroffene Vereinbarung **„franco Bahn Breslau"** oder „die Kosten des Transportes bis zum Wohnort des Käufers sind vom Verkäufer zu tragen", hat nach der im Handelsverkehr herrschenden Uebung nicht die Bedeutung, daß der Käufer das gekaufte Gut unbedingt nach Breslau bezw. nach seinem Wohnort überführen lassen muß und nur für diesen Fall Transportkosten beanspruchen darf. Es verbleibt dem Käufer vielmehr die volle Freiheit, wohin er das Gut versenden resp. verfrachten will, ohne daß er sich des Rechtes auf Zahlung bezw. Erstattung desjenigen Frachtbetrages begiebt, welcher durch eine Verfrachtung des Gutes nach Breslau bezw. nach dem Wohnsitze des Käufers entstehen würde. — Dagegen ist Verkäufer nicht gehalten, einen höheren Frachtsatz zu vergüten, wenn Käufer das Gut nach einer Station verfrachtet, für welche ein höherer Frachtsatz zu entrichten ist, als die vereinbarte. — Fast immer bildet deshalb die erübrigte Fracht oder etwaige Mehrfracht die Basis zur Werthbemessung des Gutes für Käufer und Verkäufer.

Gutachten vom 7. Juli 1897. — I. 1582.

Nr. 527. Bei Lieferungen **„franco Breslau"** und **„franco Bahnhof Breslau"** hat nach Handelsgebrauch der Empfänger die bahnamtliche Abfertigungsgebühr zu tragen. Diese Abfertigungsgebühr bei Gütern aus dem Auslande entsteht durch die Zollabfertigung und bildet daher keinen Theil der Frachtkosten.

Gutachten vom 18. November 1896. — I. 2834.

Nr. 528. Die Bezeichnung **„Transito"** hat im Handelsverkehr (des Getreidegeschäfts) unter Kaufleuten die geschäftliche Bedeutung:

a) entweder, daß es sich auf Seiten des Anbietenden um ein ausländisches zollpflichtiges Gut handelt, für welches der Käufer den Zoll tragen soll,
b) oder, daß es sich um ein Gut handelt, für welches, weil es aus dem freien Verkehr des deutschen Zollvereins kommt, Seitens des deutschen Reiches eine Ausfuhrvergütung durch Ertheilung eines sog. Einfuhrscheins gewährt wird.[228])

Dem Inhaber eines solchen Einfuhrscheines ist es gestattet, eine gleiche Menge der gleichen Frucht vom Auslande her zollfrei innerhalb eines bestimmten Zeitraums in das deutsche Reichsgebiet einzuführen, oder jenen Schein der Zollbehörde als Gefällebegleichung für gewisse andere namentlich

---

Anm. 228: Gemäß § 7 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885, Reichsgesetzbl. 1885 S. 111) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 (Reichsgesetzbl. 1894 S. 335).

bezeichnete Güter zu dem gesetzlich festgesetzten Betrage in Zahlung zu geben. Der Werth eines solchen Einfuhrscheines ist je nach der Gattung der ins Zollausland versandten Waaren verschieden; so hat z. B. der Einfuhrschein für Roggen oder Weizen einen Werth von 350 Mk. für 10000 kg, derjenige für Oelsaaten, wie Raps oder Leindotter, einen solchen von 200 Mk. für 10000 kg. Diese Beträge entsprechen den Sätzen[229]), welche für die vorbezeichneten Fruchtgattungen auch bei Eingang aus dem Zollauslande ins deutsche Zollgebiet an das deutsche Reich zu zahlen sind. Die gleichen Fruchtgattungen inländischer, d. i. deutscher Provenienz, genießen den Vorzug, daß bei deren Versand ins Zollausland der sog. Einfuhrschein verabfolgt wird, ohne daß dem Reiche Gefälle dafür gezahlt werden. Leinsaat geht vom Auslande ins deutsche Reich zollfrei ein; es wird daher auch von Letzterem ein Einfuhrschein bei Verladung dieses Guts ins Ausland nicht ertheilt.

Gutachten vom 19. Januar 1899. — I. 181.

2. Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen.

Nr 529. Es ist im **Cigarrenhandel** nicht Handelsgebrauch, gekaufte Waaren fracht- resp. portofrei zu liefern, und es entsteht für den Verkäufer, wenn auch die erste Sendung (vielleicht eine sog. Probesendung, die häufig portofrei gemacht wird), fracht- resp. portofrei geliefert worden ist, daraus nicht ohne Weiteres die Verpflichtung, alle späteren Sendungen ebenfalls fracht- resp. portofrei zu liefern, wenn diese Versendungsart nicht zwischen den Parteien beim ersten Geschäft ausdrücklich vereinbart worden ist.

Gutachten vom 9. April 1894. — I. 809.

Nr. 530. Beim Verkauf von **Erbsen** „ab Lager" ist es hierorts Handelsgebrauch, daß der Arbeitslohn für das Heruntertragen der Waaren vom Speicher nach dem Rollgefährt dem Käufer zur Last fällt, und ist in einem solchen Falle für 100 Ctr. Erbsen dieses Arbeitslohn mit 2,40 Mk. als angemessen zu erachten.

Gutachten vom 11. November 1884. — I. 1516.

Nr. 531. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Farben** bestehenden Handelsgebrauch ist, trotz eines gewährten mehrmonatlichen Zahlungsziels und trotz bedungener freier Fracht für einen Theil der Strecke, Verkäufer berechtigt, die Erstattung der ganzen Fracht in Anrechnung auf den erst

---

Anm. 229: Der Einfuhrzoll auf Weizen und Roggen beträgt zwar im Allgemeinen seit dem Gesetze vom 21. December 1887, betreffend die Abänderung des Zolltarifs, (Reichsges. Bl. 1887 S. 533) 5 Mark für 100 kg, durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891, Anlage A, Nr. 9 (Reichsgesetzblatt für 1891 S. 3, 14) und mit Rußland vom 10. Februar 1894, Tarif B, Nr. 9 (Reichsgesetzblatt für 1894 S. 153, 211) ist der Zollsatz jedoch mit 3,50 Mark für 100 kg vertragsmäßig gebunden.

nach Ziel zu zahlenden Kaufpreis alsbald zu fordern, wobei dem Käufer der von ihm zu erlegende Frachtsatz von der Faktura in Abzug gebracht wird. Käufer darf in solchen Fällen handelsüblich die Abnahme der Waare nicht verweigern.

Gutachten vom 14. October 1897. — I. 2268.

Nr. 532. Nach hiesigem[230]) im **Getreidehandel** bestehenden Handelsgebrauche ist, wenn das Gewicht der Waare auf Ersuchen des Verkäufers am Ankunftsorte bahnamtlich festgestellt wird, der Verkäufer — nicht der Käufer — zur Bezahlung des Wiegegeldes verpflichtet. Der Verkäufer erscheint auch usancemäßig nicht berechtigt, auf Kosten des Käufers das Gewicht des Getreides bahnamtlich feststellen zu lassen, wenn der Käufer den ursprünglichen Bestimmungsort ändert und einen neuen dem Verkäufer bezeichnet[230*]).

Gutachten vom 13. Juli 1888. — I. 1647.

Nr. 533. Nach hiesigem im **Getreidehandel** geltenden Handelsgebrauch hat, wenn „frei Oberthor-Bahnhof Breslau" gekauft ist, der Verkäufer die Kosten der bahnamtlichen Entladung und Verwiegung zu tragen.

Gutachten vom 11. Februar 1891. — I. 216.

Nr. 534. Nach dem im **Getreidehandel** bestehenden Handelsgebrauche hat, wenn „ab Lager" bezw. „ab Magazin" verkauft ist, der Verkäufer bezw. sein Vertreter die Verpflichtung, auf seine (des Verkäufers) Kosten dem Käufer die Waare am Lagerorte zuzuwiegen bezw. dem Käufer die Möglichkeit zu bieten, sich daselbst von dem Gewicht der Lieferung Kenntniß zu verschaffen.

Gutachten vom 13. April 1898. — I. 778.

Nr. 535. Der Käufer von **Roggenkleie** ist nach hiesigem Handelsgebrauche verpflichtet, die Sackfracht zu tragen, sobald er vertragsmäßig die Säcke zum Transport der gekauften Kleie zu stellen hatte.

Gutachten vom 19. December 1893. — I. 1215.

Nr. 536. Bei Zusendung von **Kleie** aus dem Auslande ist der Verkäufer der Waare usancemäßig verpflichtet, das Wiegelohn für dieselbe an der Ankunftsstation zu entrichten. Nur wenn die Waare bereits im Auslande auf Kosten des Verkäufers verwogen war und hier auch der Erfüllungsort lag, würden nochmalige Verwiegungskosten dem Käufer zur Last fallen.

Gutachten vom 6. October 1894. — I. 2095.

Anm. 230: In Berlin dagegen hat nach dort geltendem Handelsgebrauche bei Distanzkäufen die Kosten für das bahnamtliche Wiegen von Getreide jede Vertragspartei je zur Hälfte zu tragen. (Gutachten J. 2316/99 und J. 5817/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 5 S. 106 Ziff. 44 und für 1900 Nr. 1 S. 7 Ziff. 3).

Anm. 230*: Die dem Verkäufer gesetzlich obliegende Verpflichtung zum Nachweise des von ihm geforderten Gewichts wird dadurch natürlich nicht berührt.

Nr. 537. In der **Manufacturwaaren**branche und den dieser verwandten Geschäftszweigen, zu denen auch das Schirmgeschäft zu rechnen ist, bezahlt bei der Vereinbarung „Kiste und Fracht frei" in der Regel der Absender die Fracht. Hat dieser jedoch die Frankirung unterlassen, und ist der in Folge dessen vom Empfänger zu verauslagende Betrag geringfügig im Verhältnisse zum Werthe der Waare und auch nicht so hoch, daß dem Empfänger durch die sofortige Zahlung pekuniäre Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten erwachsen könnten, so ist es allgemeiner Gebrauch, daß der Empfänger die Fracht verauslagt, falls er den Kaufpreis für die Waare noch nicht bezahlt hat. Käufer ist dann in der Lage, sich durch Abzug der Fracht bei der Regulirung oder — sofern er die Waare wegen vorhandener Mängel nicht genehmigt, — durch Zurückhaltung der Waare selbst für seine Auslagen und etwaigen Zinsen auf dieselben zu decken.

Gutachten vom 27. Juli 1885. — I. 1063.

Nr. 538. Im Handel mit **Metallwaaren** besteht der Handelsgebrauch, wonach der Käufer dem Verkäufer das von diesem für Fracht verauslagte Postpacket-Porto zu erstatten hat.

Gutachten vom 6. Januar 1897. — I. 3132.

Nr. 539. Im gegebenen Falle, — in welchem es sich um die Lieferung größerer **Möbelstücke**, die nach Zeichnung angefertigt werden mußten, handelte, — war bei dem Mangel einer Verabredung darüber, wer die Montagekosten zu tragen hat, nach Handelsgebrauch der Käufer zur Bestreitung der Kosten des Auspackens, Aufstellens, Zusammenpassens — ausschließlich des Anstreichens — verpflichtet.

Gutachten vom 10. December 1890. — I. 1681.

Nr. 540. Im Geschäftsverkehr mit **Schmalz**, wenn solches „nach Ankunft zu liefern" verkauft und nichts besonderes darüber vereinbart wurde, ob Käufer dasselbe abholen oder Verkäufer dasselbe schicken soll, ist der Verkäufer nach hiesigem Handelsgebrauch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waare nach ihrer Ankunft dem Käufer auf dessen Kosten zu übersenden, sobald, auf Mittheilung von der Ankunft und auf Ersuchen um Abnahme, der Käufer keine Verfügung ertheilt hat.

Gutachten vom 9. Mai 1895. — I. 935.

II. Die Kosten der Verpackung.

1. Die Emballage im Allgemeinen.

a) Allgemeine Grundsätze.

Nr. 541. Wenn ein Kaufmann einem anderen Kaufmann Säcke zur Einfüllung einer gekauften Waare übersendet und der Empfänger der Säcke die Waare nicht liefert, oder wenn der Uebersender der Säcke nachher vom Lieferungsvertrage etwa wegen Verzuges zurücktritt, so ist nach einem in Schlesien bestehenden Handelsgebrauche[231]) der Empfänger der Säcke verpflichtet, dieselben kostenfrei und in gutem Zustande an den Ort der Handelsniederlassung des Absenders der Säcke zurückzuliefern.

Gutachten vom 9. October 1896. — I. 2395.

Nr. 542. Nach hiesigem Handelsgebrauch sind, wenn **Rücklieferung von Kisten** laut Vermerk auf der Faktura „binnen drei Monaten" geschehen soll, diese 3 Monate nicht vom Ankunftstage der Waare beim Empfänger, sondern von dem Datum der Faktura an zu berechnen.

Gutachten vom 20. Juli 1899. — I. 2115.

Anm. 231: Vergl. unten Gutachten Nr. 592. — Die in Ansehung der Emballage geltenden Rechtsregeln beruhen zumeist auf Rechtsprechung und Handelsgebräuchen. Da die Verpackung zum Zwecke der Versendung geschieht, die Kosten der Versendung aber (Art. 351 ADHGB. bezw. § 448 Abs. I BGB.) dem Käufer zur Last fallen, so hat regelmäßig, — soweit nicht ein Handelsgebrauch etwas Anderes festsetzt oder zwischen den Vertragstheilen besondere abweichende Vereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden, — der Käufer die behufs Versendung der verkauften Waare (vergl. dagegen Anm. 236 zum Gutachten Nr. 550 unten) nothwendigen und aufgewandten Verpackungskosten zu tragen bezw. dem Verkäufer zu ersetzen (siehe hierüber Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 Nr. 23 S. 114).

Hieraus folgt der Satz, daß der Verkäufer in der Regel die Emballage nicht umsonst zu liefern hat. Besteht dieselbe in solchen Gegenständen, die durch die Verpackung verbraucht werden oder nach Geschäftssitte wegen Geringfügigkeit ihres Werthes nicht zurückgeschickt zu werden pflegen, z. B. Heu, Stroh, Papier, Pappdeckel, Bindfaden, einfache Holzkisten und dergleichen mehr, so kann der Verkäufer dafür eine angemessene Vergütung in Ansatz bringen. (Vergl. Staub, Kommentar zum ADHGB. § 4 zu Art. 351 5. Aufl. S. 913); bei Gegenständen dagegen, die einen selbstständigen Werth behalten, wie Gebinde, Fässer, Flaschen, Säcke, Holzkübel, Blechgefäße u. s. w., kann der Verkäufer vom Käufer die Zurücksendung verlangen. Die Kosten der Zurücksendung der vom Verkäufer gelieferten und nicht als mitverkauft geltenden Emballage treffen dem Käufer (vergl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 Nr. 61 S. 208), ausgenommen den Fall, wenn die gelieferte Waare selbst wegen Nichtempfangbarkeit begründeterweise dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt wurde und zurückgenommen werden mußte, in welchem Falle der Verkäufer für den Rücktransport der Emballage selbst zu sorgen und deren Kosten zu bestreiten hat. (Vergl oben Gutachten Nr. 512.) Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Emballage bei dem Käufer trifft den Letzteren. (vergl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 13 Nr. 117 S. 367). Ueber die Gefahr der Rücksendung von Emballage vergl. unten Gutachten Nr. 542a und die in Anm. 232 dazu gemachten Ausführungen.

Nr. 542a. Nach hiesigem Handelsgebrauche[232]) ist der Käufer einer Waare, welchem die Rücksendung der Emballage innerhalb einer bestimmten Zeit franco Haus des Verkäufers gestattet ist, verpflichtet, die Gefahr des Rücktransports der Emballage zu tragen, auch wenn diese Rücksendung innerhalb der gestellten Frist bewirkt wurde.

Gutachten vom 12. März 1900. — I. 614.

Anm. 232: I. Dieser Handelsgebrauch steht mit der bisherigen Rechtsprechung indessen nicht im Einklang; nach der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 3. Februar 1871, Entsch. Bd. 1 Nr. 76 S. 270 trifft die Gefahr des Rücktransports der Emballage stets den Verkäufer, woselbst dieser Satz, wie folgt, begründet wird:

„Zu demselben Resultate gelangt man bei Berücksichtigung der Anforderungen der jetzigen Verkehrsverhältnisse, sowie des muthmaßlichen Vertragswillens der Contrahenten in einem Falle der gegenwärtig vorliegenden Art. Wie in ersterer Beziehung, bei den Dimensionen, welche der moderne Distanzhandel einnimmt, von dem entfernten Kaufmann der Natur der Sache nach die selbsteigene, persönlich zu bewerkstelligende Rückgabe empfangener Emballagegegenstände weder erwartet, noch gefordert werden kann, so läßt sich in letzterer Beziehung nach der Uebung des Handelsstandes nicht anders annehmen, als daß die Intention der Contrahenten wesentlich bloß darauf gerichtet sei, dem Empfänger von mit Hüllen umgebenen Waaren, falls er überhaupt nach den besonderen Umständen zur Rückgabe dieser Hüllen — Emballage, Fastage — verpflichtet ist, die Verbindlichkeit zu deren Rücksendung im Wege geeigneter Transportgelegenheit aufzulegen. Bei Benutzung derartiger Beförderungsmittel hat der Letztere der ihm als ordentlichen Kaufmann (Art. 282 ADHGB. [bezw. jetzt § 347 HGB.]) obliegenden Diligenz vollständig genügt. Der weitere Verlauf und der vertragsmäßige Erfolg der von dem Transportanten übernommenen Leistung liegt nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge außerhalb des Bereiches maßgebender Einwirkung des Absenders. Zwar wird sich derselbe in dem Falle unterbliebener Ankunft der Sache bei dem Adressaten, allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge, nicht entbrechen können, die ihm dem Transportanten gegenüber zustehende actio locati dem Adressaten — Herleiher der Emballage — abzutreten. Eine Verpflichtung des Absenders zur eigenen Vertretung des Transporterfolges läßt sich aber in alle Wege nicht erkennen".

Die in diesen Ausführungen niedergelegte Auffassung des Reichsoberhandelsgerichts wird von Staub (Kommentar zum ADHGB. § 4 zu Art. 351, 5. Aufl. S. 913) mit der Erwägung zu bekämpfen versucht, es sei doch nicht einzusehen, wie der Verkäufer dazu käme, die Gefahr der Zurücksendung der Emballage zu tragen, da doch die ganze Verpackung im Interesse des Käufers geschieht, und es ist zuzugeben, daß seine Ansicht, wonach — in Uebereinstimmung mit dem oben bekundeten Handelsgebrauche — den Käufer die Rücktransportgefahr der Emballage trifft, der in den kaufmännischen Kreisen herrschenden Anschauung entspricht, daß die Hergabe von Emballage durch den Verkäufer lediglich eine Gefälligkeit des Letzteren gegenüber dem Käufer sei, aus welcher dem gefälligen Verkäufer unter keinen Umständen ein Schaden oder eine Unbequemlichkeit erwachsen dürfe.

II. Auf dem Boden des jetzt geltenden Rechts dürfte — für die Geschäftszweige, in denen etwa der oben bekundete Handelsgebrauch nicht gilt, — die Frage, wem die Gefahr der Rücksendung der Emballage zur Last fällt, und inwieweit der oben bekundete Handelsgebrauch auf Weitergeltung Anspruch erheben kann, nicht einheitlich und für alle Fälle gleichmäßig zu entscheiden sein; es dürfte vielmehr je nach der Art des Rechtsverhältnisses, welches der Hergabe der Emballage zu Grunde liegt und demgemäß für deren Rücksendung maßgebend ist, eine unterschiedliche Beurtheilung eintreten müssen:

1. Soll nach dem erkennbaren Willen der Vertragstheile die Emballage unter allen Umständen nur als geliehen gelten, so daß (vergl. z. B. unten Gutachten Nr. 544, 547, 557, 572) ein Zurückbehalten derselben durch den Empfänger und

II. [illegible] Geschäftszweigen.

[illegible] keine Usance, wonach der [illegible] Verkäufer gehörigen Gebinde selbst [illegible] zu ersetzen hat, welcher nach dem Liter-

[illegible] Letzteren von vornherein ausgeschlossen ist, so [illegible] im Sinne der §§ 598 fgde. BGB. zu [illegible] — da die Verpflichtung des Entleihers zur [illegible] Sache (§ 604 BGB.) regelmäßig Bringschuld ist, [illegible] zum BGB. Note 3 zu § 604, 2. Aufl. 4. Lief. [illegible] der Rückschaffung der geliehenen Sache an den Wohnort [illegible] also hier der Rückschaffung der Emballage bis [illegible] des Verkäufers zu tragen (vergl. Oertmann, Recht [illegible] Berlin 1899, Note 2 zu § 604 BGB. S. 320 mit Cit.). [illegible] indessen die Vertragsbedingungen dahin, daß die Emballage [illegible] bestimmten Frist seitens des Empfängers zurückgegeben werden [illegible] Nicht-Rücklieferung aber innerhalb des gesetzten Zeitraums [illegible] behalten, zu dem fakturirten Preise bezahlt werden müssen und [illegible] mitverkauft gelten. Jedoch sind auch hier wieder noch zwei Fälle [illegible] zu halten.

a) Enthält die Faktura einen Vermerk etwa des Inhalts:

„Verpackung wird mit . . Mk. das Stück berechnet und muß, falls sie nicht innerhalb . . Wochen in gutem Zustande zurückgeliefert wird, zu dem berechneten Preise behalten werden",

so liegt darin — nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (vergl. Entsch. ROHG. Bd. 1 Nr. 35 S. 127; Bd. 6 Nr. 34 S. 167; Bd. 19 Nr. 88 S. 306) — die Offerte eines über die Emballage abzuschließenden Kaufvertrages mit der Wirkung, daß dem Empfänger in erster Reihe das Behalten der Emballage zu dem berechneten Preise angeboten, ihm jedoch zugleich das binnen der bestimmten Zeit zu bethätigende Rücktrittsrecht vorbehalten wird. Wenn nun der Empfänger ohne Kundgebung eines Widerspruchs gegen diese Offerte des Verkäufers die Emballage über die für ihre Rücksendung ihm offen gelassene Frist hinaus behält, so ist darin die Annahme der vorausgegangenen Offerte des Verkäufers zu erblicken. Unter solchen Umständen ist die Hergabe der Emballage als ein, — und zwar aufschiebend — bedingter Kaufvertrag über die Verpackung anzusprechen, bedingt nämlich durch ihre Nicht-Rückgabe seitens des Empfängers, welcher erst durch das unbenutzte Verstreichenlassen der ihm vom Verkäufer für die Rückgabe gesetzten Frist stillschweigend den Kaufabschluß hinsichtlich der Emballage genehmigt hat. Bis zum Ablaufe dieser Ueberlegungsfrist bleibt sodann die Erledigung des bedingt abgeschlossenen Kaufgeschäfts in der Schwebe, und trägt daher, wie bei jedem andern aufschiebend bedingten Kaufgeschäfte, (vergl. Planck a. a. O. Note 2 unter c zu § 446, 2. Aufl. 4. Lief. S. 237) bis zur Entscheidung über den Eintritt oder den Nicht-Eintritt der Bedingung, welch' Letzterer hier in der Rücksendung der Verpackung vor Ablauf der Ueberlegungsfrist zu finden ist, der Verkäufer der Emballage die Gefahr für deren Untergang oder Verschlechterung, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa dem Empfänger ein Verschulden an ihrem Verlust zur Last fällt.

b) Lautet der Fakturenvermerk dagegen dahin:

„Verpackung wird nur innerhalb .... Wochen zu dem angesetzten Preise zurückgenommen",

so ist anzunehmen, daß die Emballage von vornherein als fest mitverkauft gilt. Verkäufer aber sich verbindlich macht, die Verpackungsgegenstände ihrem Erwerber, dem Käufer der Waare, zu dem fakturirten Preise wieder abzunehmen, wenn ihm die Abnahme innerhalb der gestellten Frist von Seiten des Empfängers angeboten wird. Unter solchen Umständen liegt in der Hergabe der Emballage ein Verkauf derselben auf Wiederkauf: der Empfänger der Emballage, welcher sie innerhalb der gesetzten Frist zurück-

inhalt des zurückzugebenden Gebindes mit je 10 Pfg. pro Liter berechnet wird. In solchen Fällen ist vielmehr Verkäufer berechtigt, den Selbstkostenpreis der in Rede stehenden Fässer dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Gutachten vom 11. Juni 1890. — I. 884.

Nr. 544. Ein Gebrauch, wonach Gebinde, die nicht spätestens binnen 6 Monaten nach Lieferung zurückgegeben werden, als mitverkauft gelten, besteht im Handel mit **Bier** nicht. Vielmehr werden Gebinde stets nur leihweise abgegeben, schon aus dem Grunde, weil jedes Faß auf jedem seiner beiden Böden den Namen der Brauerei, welcher es gehört, sowie seine Nummer eingebrannt trägt und eine Benutzung durch andere Personen, als seinen Eigenthümer, unstatthaft ist. Hierzu kommt, daß in der Regel der Werth des Fasses ein höherer ist, als der seines Inhalts; bei $^1/_4$- und $^1/_8$-Hektoliter-Gebinden trifft dieses Werthverhältniß stets zu, und nur bei ganzen Hektoliter-Fässern wird das darin versandte Bier mehr kosten, als das Gebinde. Die Bierabnehmer sind daher zur Rücklieferung der Gebinde nach Entleerung derselben verpflichtet; durch die Zurückbehaltung der leeren Fässer seitens der Abnehmer werden die Brauereien nicht nur dadurch geschädigt, daß ihnen die Benutzung der Gebinde entzogen wird, sondern auch dadurch, daß dieselben in leerem Zustande an ihrer Beschaffenheit leiden und nach Rückgabe eingehende Reparaturen erforderlich machen.

Gutachten vom 3. April 1898. — I. 914.

Nr. 545. Ein Handelsgebrauch, wonach bei der Lieferung von **Bier in Kisten und Flaschen** die Letzteren als zu denjenigen Werthen, welche dafür in der Rechnung eingesetzt sind, mitverkauft gelten, wenn dieselben mangels einer besonderen Abrede nicht innerhalb drei Monaten zurückgewährt wurden, besteht im hiesigen Kammerbezirk nicht.

Gutachten vom 14. Februar 1899. — I. 625.

Nr. 546. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Blechwaaren** bestehenden allgemeinen Handelsgebrauch werden Lattengestelle, in denen Badewannen verpackt worden sind, vom Verkäufer nicht mehr zurückgenommen, sondern

---

liefert, tritt alsdann in die Rolle des Verkäufers der Verpackung und der ursprüngliche Lieferer der Letzteren in die Rolle des Käufers. Auch in diesem Falle trifft jedoch die Gefahr des Transports der Emballage vom Empfänger an den Lieferer den Letzteren, den Verkäufer der Waare, mag man nun § 501 BGB. analog anwenden oder den § 447 Abs. I BGB. unmittelbar anrufen.

Es soll indessen nicht bestritten werden, daß vorstehende juristischen Constructionsversuche nicht unangreifbar sind, und muß zugegeben werden, daß auch nach geltendem Gesetze — abgesehen von den bestehenden Handelsgebräuchen — vom bloßen Rechtsstandpunkte aus die Frage der Tragung der Transportgefahr für Emballage eine mindestens zweifelhafte bleibt.

Zu bemerken ist, daß auch nach Bromberger Handelsgebrauch (Gutachten J.-Nr. 265/90 im Jahresbericht für 1890 S. 40 Ziff. 3) die Transportgefahr für Rücksendung der Emballage vom Käufer der Waare zu tragen ist.

b) Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 543. Es besteht hierorts im **Bierhandel** keine Usance, wonach der Käufer, falls er außer Stande ist, die dem Verkäufer gehörigen Gebinde selbst zurückzugeben, dafür nur einen Betrag zu ersetzen hat, welcher nach dem Liter-

---

ihr Erwerb zu Eigenthum durch Letzteren von vornherein ausgeschlossen ist, so ist der Empfänger als „Entleiher" im Sinne der §§ 598 fgde. BGB. zu behandeln und hat als solcher, — da die Verpflichtung des Entleihers zur Zurückgabe der geliehenen Sache (§ 604 BGB.) regelmäßig Bringschuld ist, (vergl. Planck, Kommentar zum BGB. Note 3 zu § 604, 2. Aufl. 4. Lief. S. 339), — die Gefahr der Rückschaffung der geliehenen Sache an den Wohnort des Verleihers, dementsprechend also hier der Rückschaffung der Emballage bis zur Handelsniederlassung des Verkäufers zu tragen (vergl. Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899, Note 2 zu § 604 BGB. S. 320 mit Cit.).

2. Sehr häufig lauten indessen die Vertragsbedingungen dahin, daß die Emballage zwar binnen einer bestimmten Frist seitens des Empfängers zurückgegeben werden dürfen, im Falle der Nicht-Rücklieferung aber innerhalb des gesetzten Zeitraums vom Empfänger behalten, zu dem fakturirten Preise bezahlt werden müssen und daher als mitverkauft gelten. Jedoch sind auch hier wieder noch zwei Fälle auseinander zu halten.

a) Enthält die Faktura einen Vermerk etwa des Inhalts:

„Verpackung wird mit .. Mk. das Stück berechnet und muß, falls sie nicht innerhalb .. Wochen in gutem Zustande zurückgeliefert wird, zu dem berechneten Preise behalten werden",

so liegt darin — nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (vergl. Entsch. ROHG. Bd. 1 Nr. 35 S. 127; Bd. 6 Nr. 34 S. 167; Bd. 19 Nr. 88 S. 306) — die Offerte eines über die Emballage abzuschließenden Kaufvertrages mit der Wirkung, daß dem Empfänger in erster Reihe das Behalten der Emballage zu dem berechneten Preise angeboten, ihm jedoch zugleich das binnen der bestimmten Zeit zu bethätigende Rücktrittsrecht vorbehalten wird. Wenn nun der Empfänger ohne Kundgebung eines Widerspruchs gegen diese Offerte des Verkäufers die Emballage über die für ihre Rücksendung ihm offen gelassene Frist hinaus behält, so ist darin die Annahme der vorausgegangenen Offerte des Verkäufers zu erblicken. Unter solchen Umständen ist die Hergabe der Emballage als ein, — und zwar aufschiebend — bedingter Kaufvertrag über die Verpackung anzusprechen, bedingt nämlich durch ihre Nicht-Rückgabe seitens des Empfängers, welcher erst durch das unbenutzte Verstreichenlassen der ihm vom Verkäufer für die Rückgabe gesetzten Frist stillschweigend den Kaufabschluß hinsichtlich der Emballage genehmigt hat. Bis zum Ablaufe dieser Ueberlegungsfrist bleibt sodann die Erledigung des bedingt abgeschlossenen Kaufgeschäfts in der Schwebe, und trägt daher, wie bei jedem andern aufschiebend bedingten Kaufgeschäfte, (vergl. Planck a. a. O. Note 2 unter c zu § 446, 2. Aufl. 4. Lief. S. 237) bis zur Entscheidung über den Eintritt oder den Nicht-Eintritt der Bedingung, welch' Letzterer hier in der Rücksendung der Verpackung vor Ablauf der Ueberlegungsfrist zu finden ist, der Verkäufer der Emballage die Gefahr für deren Untergang oder Verschlechterung, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa dem Empfänger ein Verschulden an ihrem Verlust zur Last fällt.

b) Lautet der Fakturenvermerk dagegen dahin:

„Verpackung wird nur innerhalb .... Wochen zu dem angesetzten Preise zurückgenommen",

so ist anzunehmen, daß die Emballage von vornherein als fest mitverkauft gilt, Verkäufer aber sich verbindlich macht, die Verpackungsgegenstände ihrem Erwerber, dem Käufer der Waare, zu dem fakturirten Preise wieder abzunehmen, wenn ihm die Abnahme innerhalb der gestellten Frist von Seiten des Empfängers angeboten wird. Unter solchen Umständen liegt in der Hergabe der Emballage ein Verkauf derselben auf Wiederkauf: der Empfänger der Emballage, welcher sie innerhalb der gesetzten Frist zurück-

inhalt des zurückzugebenden Gebindes mit je 10 Pfg. pro Liter berechnet wird. In solchen Fällen ist vielmehr Verkäufer berechtigt, den Selbstkostenpreis der in Rede stehenden Fässer dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Gutachten vom 11. Juni 1890. — I. 884.

Nr. 544. Ein Gebrauch, wonach Gebinde, die nicht spätestens binnen 6 Monaten nach Lieferung zurückgegeben werden, als mitverkauft gelten, besteht im Handel mit **Bier** nicht. Vielmehr werden Gebinde stets nur leihweise abgegeben, schon aus dem Grunde, weil jedes Faß auf jedem seiner beiden Böden den Namen der Brauerei, welcher es gehört, sowie seine Nummer eingebrannt trägt und eine Benutzung durch andere Personen, als seinen Eigenthümer, unstatthaft ist. Hierzu kommt, daß in der Regel der Werth des Fasses ein höherer ist, als der seines Inhalts; bei $^1/_4$- und $^1/_8$-Hektoliter-Gebinden trifft dieses Werthverhältniß stets zu, und nur bei ganzen Hektoliter-Fässern wird das darin versandte Bier mehr kosten, als das Gebinde. Die Bierabnehmer sind daher zur Rücklieferung der Gebinde nach Entleerung derselben verpflichtet; durch die Zurückbehaltung der leeren Fässer seitens der Abnehmer werden die Brauereien nicht nur dadurch geschädigt, daß ihnen die Benutzung der Gebinde entzogen wird, sondern auch dadurch, daß dieselben in leerem Zustande an ihrer Beschaffenheit leiden und nach Rückgabe eingehende Reparaturen erforderlich machen.

Gutachten vom 3. April 1898. — I. 914.

Nr. 545. Ein Handelsgebrauch, wonach bei der Lieferung von **Bier in Kisten und Flaschen** die Letzteren als zu denjenigen Werthen, welche dafür in der Rechnung eingesetzt sind, mitverkauft gelten, wenn dieselben mangels einer besonderen Abrede nicht innerhalb drei Monaten zurückgewährt wurden, besteht im hiesigen Kammerbezirk nicht.

Gutachten vom 14. Februar 1899. — I. 625.

Nr. 546. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Blechwaaren** bestehenden allgemeinen Handelsgebrauch werden Lattengestelle, in denen Badewannen verpackt worden sind, vom Verkäufer nicht mehr zurückgenommen, sondern

---

liefert, tritt alsdann in die Rolle des Verkäufers der Verpackung und der ursprüngliche Lieferer der Letzteren in die Rolle des Käufers. Auch in diesem Falle trifft jedoch die Gefahr des Transports der Emballage vom Empfänger an den Lieferer den Letzteren, den Verkäufer der Waare, mag man nun § 501 BGB. analog anwenden oder den § 447 Abs. I BGB. unmittelbar anrufen.

Es soll indessen nicht bestritten werden, daß vorstehende juristischen Constructionsversuche nicht unangreifbar sind, und muß zugegeben werden, daß auch nach geltendem Gesetze — abgesehen von den bestehenden Handelsgebräuchen — vom bloßen Rechtsstandpunkte aus die Frage der Tragung der Transportgefahr für Emballage eine mindestens zweifelhafte bleibt.

Zu bemerken ist, daß auch nach Bromberger Handelsgebrauch (Gutachten J.-Nr. 265/90 im Jahresbericht für 1890 S. 40 Ziff. 3) die Transportgefahr für Rücksendung der Emballage vom Käufer der Waare zu tragen ist.

gelten als mitverkauft und werden zu einem angemessenen Preise dem Käufer in Rechnung gestellt.

Gutachten vom 19. December 1898. — I. 3000.

Nr. 547. Im Geschäftsverkehr mit **Butter** hat nach hiesigem Handelsgebrauche der Händler dem Produzenten[233]) die leeren Gebinde zurückzusenden, selbst wenn der Betrag für dieselben nicht von vornherein in Rechnung gestellt bezw. die Rücksendung nicht vereinbart war.

Gutachten vom 17. Februar 1887. — I. 300.

Nr. 548. Bei **Buttergeschäften** in Breslau zwischen Kaufleuten[234]) werden nach hiesigem Handelsgebrauche die Buttertonnen Eigenthum des Käufers ohne besondere Vergütung, sofern nicht etwa anderweite diesbezügliche Abmachungen ausdrücklich getroffen worden sind.

Gutachten vom 19. November 1891. — I. 1883.

Nr. 549. In der **technischen Droguenbranche** ist es hierorts[235]) üblich, Emballagen auch noch nach Ablauf von drei Monaten zurückzunehmen, und hat nach hiesigem Handelsgebrauch Käufer die Zurücksendung der geliehenen Emballagen zu veranlassen bezw. den Frachter zur Abholung aufzufordern.

Gutachten vom 19. Juni 1891. — I. 1049.

Nr. 550. Nach einem im **Großhandel mit Eiern** bestehenden Handelsgebrauche werden die zur Verwendung der Eier verwandten Kisten nicht besonders berechnet, vielmehr versteht sich der Kaufpreis für die Eier einschließlich der Verpackung, wie Kisten und Stroh.[236])

Gutachten vom 24. April 1899. — I. 1256.

Nr. 551. Nach einem im Geschäftsverkehr zwischen **Eisenkaufleuten** und Handwerkern bestehenden Handelsgebrauch ist der Verkäufer verpflichtet, die in Körben bestehende Emballage (— in gutem Zustande und innerhalb nicht zu langer Frist —) zurückzunehmen. Verkäufer ist aber berechtigt, für Abnutzung der Körbe, sowie als Ersatz für die Arbeitszeit des Packens $^1/_8$ des Werthes der Körbe dem Waarenkäufer in Rechnung zu stellen.

Gutachten vom 19. Juni 1891. — I. 1053.

Anm. 233: Vergl. folgendes Gutachten Nr. 548.

Anm. 234: Vergl. dagegen vorhergehendes Gutachten Nr. 547.

Anm. 235: Aehnlich Berliner Gutachten J. 4652|98 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899. Nr. 2 S. 34 Ziff. 25.

Anm. 236: Die oben (Anm. 231 zu Gutachten Nr. 541) mitgetheilten Sätze beziehen sich nur auf die eigentliche Emballage, d. i. die zum Zwecke der Versendung der Waare dienende Verpackung. Hiervon zu unterscheiden ist (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 11 Nr. 39 S. 106) diejenige Verpackung der Waare, welche nicht zu Transportzwecken erfolgt, sondern theils die Bestimmung hat, eine gewisse Menge oder eine gewisse Anzahl von Stücken der Waare als eine Waareneinheit erscheinen zu lassen, die als solche Gegenstand des Verkehrs, namentlich auch zwischen Grossisten und Detaillisten wird, theils als eine bestimmte Art der Herrichtung oder Ausstattung der Waare, mithin als eine Eigenschaft derselben erscheint.

Nr. 552. Nach hiesigem Handelsgebrauch werden **Gußeisenwaaren** der hier in Betracht kommenden Art (gußeiserne Fenster) mangels anderweiter Verabredung unter den Parteien per Bahn unverpackt versandt.

Gutachten vom 25. Januar 1897. — I. 234.

Nr. 553. Bei Abschlüssen von **Getreidekäufen** zwischen dem Grundbesitzer und dem Abnehmer ist es — mangels besonderer Verabredung — handelsgebräuchlich nicht als vereinbart zu erachten, daß der Käufer dem Verkäufer die zur Verpackung und Lieferung des Getreides erforderlichen Säcke, und zwar auf des Letzteren Gut zu liefern hat.

Gutachten vom 16. December 1895. — I. 3879.

Nr. 554. Im Geschäftsverkehr zwischen Glashütte und dem Engros-**Glashändler** ist es handelsüblich, die von ersterer zur Verpackung des Glases verwendeten Kisten dem letzteren in Rechnung zu stellen; jedoch nehmen die Glashütten die Kisten bei Franko-Rücksendung zu dem vollen berechneten Preise wieder zurück. Die Franko-Lieferung der Kisten Seitens der Glashütte muß nach Handelsgebrauch beim Vertragsabschluß besonders vereinbart sein.

Gutachten vom 8. October 1896. — I. 2382.

Nr. 555. Im Geschäftsverkehr mit **Gyps** ist es bei der Eigenartigkeit des Artikels, — der in denselben Säcken aufbewahrt wird, in denen er zur Versendung gelangt, — handelsüblich, daß die Säcke dem Verkäufer auch später, als nach drei Monaten, — selbst innerhalb eines Jahres — zurückgeschickt werden können.

Gutachten vom 28. December 1897. — I. 3025.

Nr. 556. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach Säcke, in welchen der Verkäufer von **Gyps** dem Käufer den Gyps überschickt hat, wenn sie nicht binnen drei Monaten zurückgeschickt werden, zum Fakturenpreise zu behalten und zu bezahlen sind, besteht hierorts nicht. Vielmehr ist gebräuchlich, daß Gypssäcke jeder Zeit — selbst noch nach $6^1/_2$ Monaten — zurückgeschickt werden dürfen. Hierbei ist es allerdings Bedingung, daß die Säcke noch gut erhalten sind. — Ein Beschluß sämmtlicher Gypsfabrikanten Deutschlands, die Säcke zum Lagern von Gyps in keinem Fall länger als 3 Monat zu leihen, mag vor Jahren gefaßt worden sein; nach den von uns bei Sachverständigen eingezogenen Erkundigungen besteht er aber nicht mehr mit verbindlicher Kraft für die Interessenten; vielmehr werden die Säcke, wenn sie leer sind, eben nicht sofort zurückgeschickt, sondern gesammelt und gelegentlich zurückgegeben, ohne Rücksicht darauf, wie lange die Säcke behalten worden sind, wenn sie nur noch gut erhalten und gebrauchsfähig sind.

Gutachten vom 18. März 1898. — I. 771.

Nr. 557. Im **Käsehandel** gilt hierorts die im Buttergeschäft bestehende Usance (siehe oben Gutachten Nr. 547),

daß der Händler dem Producenten die leeren Gebinde zurück senden muß, selbst wenn der Betrag für dieselben nicht von vornherein in Rechnung gestellt bezw. die Rücksendung nicht vereinbart ist,

ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Bezügen von weiterher, wie aus Baiern, Italien, Holland und der Schweiz, die Emballagen weder berechnet noch zurückgeliefert zu werden pflegen.

Gutachten vom 17. Februar 1887. — I. 300.

Nr. 558. Im Handelsverkehr zwischen **Lack**-Fabrikanten und Korbmachern können nach hiesigem Handelsgebrauch in Rechnung gestellte Flaschen und Emballagen in gutem Zustande franko an die Adresse des Absenders zurückgesandt werden; ist jedoch auf der Faktura vermerkt, daß dies nur innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Waare geschehen könne, so ist Verkäufer nicht verpflichtet, später zurückgesandte Emballagen anzunehmen, vielmehr berechtigt, den Geldwerth dafür zu beanspruchen.

Gutachten vom 16. Mai 1885. — I. 741.

Nr. 559. 1. Im Geschäftsverkehr mit **Lumpen und altem Eisen** besteht ein Handelsgebrauch über den Zeitraum, in welchem die als Emballage benutzten Säcke zurückgeliefert werden müssen, nicht, und Verkäufer hat auch nach einem Zeitraum von länger als 6 Wochen kein Recht, die Rücknahme der Säcke zu verweigern. Es ist vielmehr in Fällen, in denen der Abnehmer die Rückgabe der Säcke zu lange verzögert, üblich, daß der Verkäufer dem Abnehmer eine bestimmte Frist zur Rückgabe oder Bezahlung der Säcke stellt, nach deren Ablauf er bei nicht erfolgter Rückgabe den Werth der Säcke erstattet verlangen kann.

2. Verkäufer braucht nur seine eigenen, von ihm als Emballage verwandten Säcke zurückzunehmen und kann die Annahme anderer, wenn auch gleichwerthiger Säcke ablehnen.

3. Bei unterlassener Rücklieferung der Säcke wird der Preis derselben nach dem Werthe, und zwar in der Regel nach Gewicht, bestimmt. Die im Lumpenhandel zur Verpackung verwendeten Säcke sind zumeist sogenannte Spitzsäcke oder Kastenzüchen. Erstere haben einen Werth von 6—10 Mark, letztere einen solchen von 12—15 Mark per 100 kg, je nach Beschaffenheit. Für den in Rede stehenden Zweck verwendbare Säcke in einer Preislage von 3 Mark per 100 kg giebt es nicht.

Gutachten vom 19. März 1895. — I. 787.

Nr. 560. Bei Lieferungsgeschäften in **Maschinen** schließt der im Lieferungsvertrag aufgenommene Vermerk „franko montirt am Wohnort des Bestellers" nach hiesigem Handelsgebrauch die Verpflichtung des Bestellers aus, für Rücksendung der Emballage Sorge zu tragen.

Gutachten vom 11. November 1899. — I. 3199.

Nr. 561. Im Handel mit **Näh- und Plisséemaschinen** sind nach hiesigem Handelsgebrauch weder die Kosten der Verpackung, noch die Emballage selbst seitens des Lieferanten in Rechnung zu stellen. Wurden aber im gegebenen Falle hierüber besondere gegentheilige Vereinbarungen getroffen, so ist es üblich, daß der berechnete Betrag für Emballage, sofern diese binnen kurzer Frist franko zurückgesandt wird, zurückzuvergüten ist.

Gutachten vom 23. Januar 1885. — I. 37.

Nr. 562. Ein **Mehlverkäufer**, welcher Mehl in Säcken geliefert hat, ist nach hiesigem Handelsgebrauch nicht mehr verpflichtet, die Säcke zurückzunehmen, wenn der Käufer diese Säcke zur Aufbewahrung fremden Mehles verwendet und abgenützt hat. Vielmehr ist Käufer nach Handelsgebrauch verbunden, den Werth der betreffenden Säcke dem Mehlverkäufer zu bezahlen.

Gutachten vom 8. Juli 1895. — I. 1725.

Nr. 563. Wenn nicht ausdrückliche anderweite Abreden vorliegen, wird **Mehl** nach hiesigem Handelsgebrauch inclusive Sack gehandelt, so daß die Säcke, in welche das Mehl gefüllt ist, als mitverkauft gelten und dem Verkäufer weder zurückzuliefern, noch zu bezahlen sind.

Gutachten vom 25. Mai 1898. — I. 1422.

Nr. 564. Im Geschäftsverkehr mit **frischem Obste** (Trauben, Pflaumen usw.) besteht hierorts kein Handelsgebrauch, nach welchem der Verkäufer des Obstes auf eine Vergütung für die Verpackung verzichten müßte, sobald er zum Versandt der Waare an Stelle der ihm vom Käufer zugesandten alten Körb neue, solche aus seinem eigenen (des Lieferers) Vorrathe verwendet.

Gutachten vom 4. November 1892. — I. 1835.

Nr. 565. Nach dem von der Handelskammer in ihren Auskünften vertretenen Standpunkt hat bei **Aepfellieferungen** in loser Schüttung aus Oesterreich, und zwar auch im Falle der Franko-Lieferung, der Käufer die Verpackungskosten zu tragen. Für diese Kosten giebt es zwei Berechnungsarten, indem nämlich entweder das volle Bruttogewicht oder nur das Nettogewicht und die Verpackung extra zu bezahlen ist, Handelsgebräuche bestehen aber darüber, ob der Verkäufer oder der Käufer die Wahl zwischen der einen und der anderen Berechnungsarten hat, nicht.

Gutachten vom 18. Mai 1895. — I. 1428.

Nr. 566. In der **Obstwein- und Spirituosenbranche** besteht — mit Gültigkeit für ganz Schlesien — der besondere[287]) Handelsgebrauch, daß der Käufer die geliehene Emballage, welche er nach allgemeiner Usance an den ursprünglichen Erfüllungsort (der Hauptlieferung) zurückzuliefern hat,

---

Anm. 287: Die Kosten der Rücksendung geliehener Emballage treffen sonst (siehe Anm. 231 zu Gutachten Nr. 541 oben) im allgemeinen den Käufer der Waare und Empfänger der Emballage (vergl. ROHG. Entsch. Bd. 9 Nr. 61 S. 208).

a) unfrankirt zurücksenden darf, wenn ihm die Waare franko zugegangen war, dagegen
b) zur Tragung der Kosten für die Zurücksendung der Emballage verpflichtet ist, wenn ihm vereinbarungsgemäß die Waare unfrankirt übersandt worden war.

Gutachten vom 3. Februar 1900. — I. 3353/99.

Nr. 567. Nach einem in Breslau sowohl, wie in ganz Schlesien bestehenden Handelsgebrauch sind bei dem Verkauf von **Oel** in Krucken die letzteren dem Verkäufer binnen drei Monaten zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verkäufer das Recht, den Werth der Krucken bezahlt zu verlangen.

Gutachten vom 8. October 1895. — I. 3243.

Nr. 568. Im Geschäftsverkehr mit **Maschinenöl** muß nach Handelsgebrauch die Emballage bei Fälligkeit der Rechnung bezahlt werden, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkte zurückgesandt worden ist. Insbesondere ist es hierbei nicht üblich, daß Faslagen noch nach dieser Frist zurückgenommen werden müssen, wenn nach Fälligkeit der Rechnung ihre Rücksendung vergeblich gefordert wurde.

Gutachten vom 14. December 1897. — I. 2938.

Nr. 569. Es ist im gesammten Handelsverkehr im Allgemeinen üblich, daß der Lieferant verpflichtet ist, die zur Emballage verwendeten Kisten, welche er ohne Einwendungen zurückgenommen hat, zu dem von ihm in Rechnung gestellten Betrage zurückzunehmen.

Im **Handel mit Papier** und ähnlichen Artikeln dieses Geschäftszweiges kommt es jedoch vor, daß Kisten nur mit $^2/_3$ oder $^3/_4$ des berechneten Werthes zurückgenommen werden; doch muß dies dann besonders vereinbart sein.

Gutachten vom 18. Juli 1899. — I. 2178.

Nr. 570. Der Käufer eines **Pianinos** ist nach hiesigem Handelsgebrauch nicht berechtigt, die Emballage noch nach Ablauf von 4 Jahren seit Empfang des Pianinos zurückzugeben.

Gutachten vom 11. Januar 1897. — I. 14.

Nr. 571. Bei Waarensendungen der in Rede stehenden Art **(Rauchrequisiten)** ist nach hiesigem Handelsgebrauch der Verkäufer verpflichtet, die Emballage zurückzunehmen, wenn dieselbe umgehend oder auch erst binnen 4 Wochen vom Käufer zurückgesandt wird. Dieser Handelsgebrauch gilt auch dann, wenn auf der Faktura ausdrücklich vermerkt ist, daß die Emballage nicht zurückgenommen wird. Nur wenn bei Abschluß des Geschäfts vereinbart wurde, daß Emballage nicht zurückgesandt werden dürfe, tritt der Handelsgebrauch außer Kraft.

Gutachten vom 4. November 1890. — I. 1659.

Nr. 572. Bei Käufen von **Selterwasser** — wenn nicht besondere anderweitige Verabredungen über die Rückgabe der geliehenen leeren Flaschen getroffen wurden — sind die letzteren nach hiesigem Handelsgebrauch innerhalb von drei Monaten zurückzugewähren.

Gutachten vom 20. Februar 1897. — I. 406.

Nr. 573. Im **Spirituslieferungsgeschäft** besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach, falls von Seiten des Käufers Fässer geliefert sind, welche demnächst nicht zur Verwendung kommen, und der Käufer von dem Verkäufer nach beendetem Geschäft die Zurücklieferung der nicht gebrauchten Fässer binnen einer bestimmten Frist verlangt, der Verkäufer aber diesem Verlangen nicht nachkommt, die Fässer als verkauft gelten und ihr Werth zu ersetzen ist.

Gutachten vom 10. Mai 1883. — I. 719.

Nr. 574. Im Handel mit **Spiritus** ist der Käufer verpflichtet, die nicht mitgekauften Gebinde und Flaschen binnen 3 Monaten dem Verkäufer zurückzugeben oder zu bezahlen. Hatte aber der Verkäufer dem Käufer die Waare frei in's Haus gebracht, so muß ersterer die leeren Flaschen und Gebinde wieder abholen oder den Käufer zur Rücksendung auf seine (des Verkäufers) Kosten auffordern.

Gutachten vom 2. April 1895. — I. 958.

Nr. 575. Im nicht — börsenmäßigen — **Spiritus**handel besteht eine Usance hierorts nicht, wonach bei der Rücklieferung beschädigter Fässer der Verkäufer gegen Rückgabe der beschädigten Fässer Ersatz des Werths derselben verlangen kann.

Gutachten vom 21. Mai 1898. — I. 1227.

Nr. 576. Bei Kaufgeschäften von **denaturirtem Spiritus** bestehen bezüglich der Gebinde folgende Handelsgebräuche:

1. Stückfässer und Halbfässer werden vom Verkäufer und zwar auf die Zeit von 4 bis 6 Wochen leihfrei hergegeben.
2. Dagegen sind kleinere Gebinde (Barrels) vom Käufer zur Füllung an den Verkäufer einzusenden. Unterläßt dies Käufer, so hat zwar Verkäufer die Gebinde herzugeben, ist aber berechtigt, dieselben dem Käufer in Rechnung zu stellen, und nur in Ausnahmefällen werden solche Barrels zum berechneten Preise wieder zurückgenommen, vorausgesetzt, daß sie innerhalb von 3 bis 4 Wochen in gutem Zustande wieder zurückgesandt werden.

Gleichviel ob es sich um usancemäßig hergeliehene Stück- und Halbfässer oder um aus Gefälligkeit geliehene Barrels handelt, braucht der Verkäufer nach Verlauf eines halben Jahres, besonders nach fruchtloser Aufforderung zur Rückgabe die Gebinde nicht mehr zurücknehmen; dieselben sind vielmehr von dem Käufer dem marktgängigen Preise entsprechend zu bezahlen.

Diese Usancen gelten im Handel zwischen den Lieferanten in Breslau und den Käufern in den Provinzen Schlesien und Posen, wobei es unerheblich ist, ob dies Grossisten oder Detaillisten sind.

Gutachten vom 1. Mai 1895. — I. 1206.

Nr. 577. Im **Sprithandel** ist es am hiesigen Platz Handelsgebrauch, daß die von dem Verkäufer dem Käufer mitübersandten Gebinde innerhalb 4 bis 6 Wochen zurückzugeben sind, widrigenfalls sie als mitverkauft gelten und mit $4^1/_2$ bis 5 Mark pro 100 Liter Rauminhalt je nach Größe in Rechnung gestellt werden.

Gutachten vom 1. November 1886. — I. 1556.

Nr. 578. Der Käufer von **Essigsprit und Mostrich** ist nach Handelsgebrauch verpflichtet, nach Ablauf der ihm für Rücksendung der Fässer zustehenden Frist von 6 Monaten die Fässer dem Lieferanten zu bezahlen. Wenn von dem Empfänger behauptet wird, daß der fakturirte Fässerpreis dem marktgängigen jeweiligen Preise solcher Fässer nicht entspreche, so muß darüber eine besondere Erhebung durch Befragung von Sachverständigen stattfinden, es sei denn, daß der Lieferant beim Abschluß des Geschäfts sich besonders ausbedungen hätte, im Falle der Nichtrücklieferung der Fastagen nach 6 Monaten den fakturirten Fastagenpreis beanspruchen zu dürfen.

Gutachten vom 11. Januar 1894. — I. 2388/93.

Nr. 579. **Spirituosen** (Branntwein und Liqueure), sowie Fruchtsäfte werden nach hiesigem[238]) Handelsgebrauche ohne Faß gehandelt, auch wenn ganze Oxhoftlieferungen den Geschäftsgegenstand bilden. Der Empfänger ist daher verpflichtet, die Gebinde zurückzugeben, und zwar, wenn nichts Anderes verabredet wurde, binnen 3 (drei) Monaten, oder er muß sie dem Lieferanten bezahlen.

War die Waare dem Empfänger vom Verkäufer frei ins Haus gebracht worden, so muß Letzterer die leeren Fässer wieder abholen lassen oder den Käufer zur Rücksendung der Gebinde auf seine (Verkäufers) Kosten auffordern.

Wenn der Empfänger, falls er die Fässer zu bezahlen hat, behauptet, daß der ihm fakturirte Fässerpreis nicht dem jeweiligen marktgängigen Preise solcher Fässer entspreche, so muß darüber eine besondere Beweiserhebung (durch Befragung von Sachverständigen oder dgl.) stattfinden, sofern nicht der Lieferant schon beim Abschlusse des Geschäfts sich besonders ausbedungen hatte, im Falle der Nicht-Zurücklieferung der Fastagen nach drei Monaten vom Empfänger den fakturirten Fastagenpreis beanspruchen zu dürfen.

Anm. 238: Aehnliche Berliner Gutachten vom 15. November 1899 J. 5265/99 und von 1900 J. 269/00 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 10 S. 222 Ziff. 73 und für 1900 Nr. 3 S. 81 Ziff. 11 und übereinstimmend Oppelner Gutachten von 1898 (in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Oppeln" IV. Jahrgang 1898 Nr. 2/3 S. 32 Ziff. 17).

Zur Zurücknahme der Gebinde nach Ablauf der drei Monate ist Verkäufer nicht verpflichtet; sie gelten vielmehr dann nach Handelsbrauch als mit ver- und gekauft.

Gutachten vom 22. Juni 1883. — I. 931,
und wiederholt bekundet, z. B. unter I. 788/84, I. 98 und 704/85, I. 226, 828 und 1650/86, I. 15, 838 und 1886/87, I. 203/90, I. 1818/91 und zuletzt als Gutachten vom 19. Mai 1896. — I. 1367 und vom 13. November 1896. — I. 2752.

Nr. 580. Wenn beim Kaufabschluß über **Spirituosen** eine Verabredung getroffen ist, wonach die Gebinde erst zurückgegeben werden sollen, nachdem die darin enthaltenen Spirituosen verkauft wurden, so sind jedenfalls nach hiesiger Handelsgewohnheit die Gebinde spätestens nach Ablauf eines Jahres wieder zurückzugeben.

Gutachten vom 20. Juni 1889. — I. 943.

Nr. 581. Nach hiesigem Handelsgebrauch müssen im Verkehr der Breslauer **Liqueurfabrikanten** mit den Detaillisten in der Provinz, wenn nichts Anderes verabredet worden ist, Liqueurflaschen spätestens innerhalb dreier Monate zurückgegeben oder zu den jeweiligen marktgängigen Preisen käuflich übernommen worden. Sind zwischen Verkäufer und Käufer über die Rückgabe der Flaschen aber ausdrücklich anderweite Verabredungen getroffen worden, so kommen diese natürlich anstatt des Handelsgebrauchs zur Geltung.

Gutachten vom 7. Januar 1890. — I. 1843/89 und vom 9. Juni 1890. — I. 864.

Nr. 582. Nach hiesigem[239]) Handelsgebrauch ist der Empfänger von **Spirituosen** (auch Essenzen) verpflichtet, die Flaschen und Kisten — wenn nichts Anderes verabredet wurde, — binnen 3 Monaten zurückzugeben oder zu den jeweiligen marktgängigen Preisen käuflich zu übernehmen.

Gutachten vom 28. October 1890. — I. 1667.

Nr. 583. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist Empfänger von **Branntwein und Liqueuren** („Doktor") in nicht mit verkauften Gebinden verpflichtet, die letzteren innerhalb **3** Monaten an den Verkäufer wieder zurückzugeben, oder mit dem angemessenen Preise zu bezahlen. Bei **Essigsprit und Mostrich** beträgt die Frist zur Rückgabe der nicht mitverkauften Fastagen dagegen **6** Monate Bei sämmtlichen Waaren der vorgenannten Art ist es handelsüblich, daß, wenn die Waare dem Empfänger vom Verkäufer frei in's Haus gebracht worden, der letztere die leeren Fässer wieder abholen oder den Käufer zur Rücksendung der Fässer auf seine (des Verkäufers) Kosten auffordern muß.

Gutachten vom 21. April 1896. — I. 1076.

Anm. 239: Ebenso Berliner Gutachten (J. 3407/98) in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898 Nr. 9 S. 130 Ziff. 52 (vergl. daselbst Nr. 10 S. 141 Ziff. 55) für den Berliner Localverkehr, mit Ausnahme jedoch von Cognac, Rum, Arrac, hinsichtlich deren ebenso, wie bei Verkäufen von Spirituosen anderer Art nach der Provinz für Berlin eine Rücklieferungsfrist in Ansehung der Fässer und sonstigen Emballagen von sechs Monaten bezeugt wird.

Nr. 584. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Empfänger von **Branntwein und Liqueuren** in nicht mitverkauften Gebinden (auch Korbflaschen) verpflichtet, die letzteren innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten an den Verkäufer wieder zurückzugeben oder den angemessenen Werth zu vergüten. Bei feinen Liqueuren in Originalflaschen gelten die Flaschen als mitverkauft, und findet eine Rücksendung derselben handelsgebräuchlich nicht statt.

Gutachten vom 1. December 1896. — I. 2915.

Nr. 585. Bei Verkäufen von **Wein** in Flaschen gelten — auch bei größeren Posten — nach hiesigem Handelsgebrauche die Flaschen als mitverkauft; dem Käufer steht jedoch das Recht der Rückgabe der Flaschen während des sechsmonatlichen Zahlungszieles zu.

Gutachten vom 9. Juni 1890. — I. 864.

Nr. 586. Ein Handelsgebrauch, nach welchem bei **Wein**sendungen der Käufer sowohl Gebinde wie Kisten spätestens innerhalb sechs Monaten zurückliefern müsse — auch wenn ihm für die Bezahlung des Weines ein längeres Ziel (etwa von einem Jahre) gewährt worden ist — besteht hierorts[240]) nicht.

Gutachten vom 7. März 1899. — I. 800.

Nr. 587. Im Geschäftsverkehr mit **Wein** in Flaschen ist es hierorts[241]) üblich, daß bei Weinen geringerer Qualität (z. B. Moselweinen zum Preise von 70 Pfg. per Flasche) Käufer die Flaschen besonders zu bezahlen hat, wenn nicht anderweite Abmachungen getroffen worden sind.

Gutachten vom 9. Juni 1899. — I. 1901.

2. Die Sackleihe im Besonderen.

Nr. 588. Nach einem im Geschäftsverkehr mit **Getreide und Sämereien** hier und in ganz Schlesien geltenden Handelsgebrauche, der namentlich auch für die am hiesigen Getreidemarkte abgeschlossenen Verkäufe über Getreide

---

Anm. 240: Dagegen ist zufolge Gutachtens der Handelskammer zu Oppeln von 1893 (Veröffentlichungen Heft 3 S. 2 Ziff. 44) in Oberschlesien nach Handelsgebrauch der Käufer von Wein in Gebinden verpflichtet, falls er die angerechneten Gebinde binnen 6 Monaten, — event. auch binnen 3 Monaten, je nach dem Vermerk auf der Faktura, — nicht zurücksendet, den dafür fakturirten Preis zu bezahlen, weil anzunehmen sei, daß nach der angegebenen Zeit die Gebinde für den Verkäufer werthlos geworden sind oder zum Mindesten an Werth verloren haben.

Anm. 241: Uebereinstimmend Berliner Gutachten J. 3249/99 (in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 6 S. 134 Ziff. 51), wonach bei Verkäufen von Wein in Flaschen, — wenn der Preis nicht besonders „incl. Glas" gestellt ist, — die Flaschen in den Preislagen bis zu 3 Mk. pro Flasche mit 10 Pfg. besonders berechnet werden, und ebenso Magdeburger Gutachten (Handelsgebräuche 1893, S. 91 § 3), wonach Flaschenweine bis ca. 3 Mk. pro Flasche exklusive Flasche gehandelt werden.

platzgreift[242]), ist der Käufer, wenn ihm bei der Uebergabe der Waare die zu deren Einfüllung verwendeten Säcke leihweise überlassen wurden, verpflichtet, dieselben längstens innerhalb 14 Tagen seinem Verkäufer kostenfrei in das von diesem zu bestimmende Magazin innerhalb des Weichbildes der Stadt zurückzuliefern.

Nach Ablauf dieser leihfreien Zeit hat Käufer für die noch nicht zurückgelieferten Säcke eine Sackmiethe[243]) zu entrichten, welche 1/2 Pfennig für das Stück auf den Tag bis zur Rückgabe der Säcke an den Verkäufer beträgt; jedoch soll das Sackleihgeld — ohne Rücksicht auf den Werth der Säcke — den Höchstbetrag von 1 Mk. für das Stück nicht überschreiten.[244])

Zur Zahlung der Leihgebühr ist der Empfänger der Säcke nach Handelsgebrauch[245]) auch dann verpflichtet, wenn er, mangels Rücklieferung der Säcke, deren Werth erstatten muß. Andererseits bleibt, trotz der Entrichtung der Sackleihgebühr, für den Darleiher der Säcke der Anspruch auf diese selbst oder auf Ersatz ihres Werthes bestehen.

Anm. 242: Siehe § 12 der — als Anhang I abgedruckten — „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt".

Anm. 243: Diese sog. „Sackmiethe" ist indessen keine wahre „Miethe" im Sinne der §§ 535 fgde. BGB., schon darum nicht, weil dem Empfänger der gefüllten Säcke nach ihrer Entleerung von der seitens des Verkäufers gelieferten Waare der anderweite Gebrauch der Säcke nicht gestattet ist (siehe folgendes Gutachten Nr. 589) und auch das wesentliche Begriffsmerkmal der zeitlichen Begrenzung des Miethsvertrages fehlt; sie stellt sich vielmehr (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 1 Nr. 28 S. 101; Bd. 13 Nr. 117 S. 368 und Bd. 19 Nr. 88 S. 305) als Entschädigung dar für die dem Verkäufer durch die Rückbehaltung der Säcke seitens des Empfängers entzogene anderweite Benutzung der Letzteren und steht daher unter den Regeln des Art. 283 ADHGB. bezw. jetzt § 252 BGB.

Anm. 244: Anders nach Berliner Handelsgebrauch (Gutachten J. 1161/99 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899, Nr. 3 S. 48 Ziff. 34): „Falls die Rücklieferung der Säcke nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt ist, hat der Verkäufer ein Leihgeld von 1/4 Pfg. pro Sack und Tag zu beanspruchen; eine Maximalgrenze des Betrages von 1 Mk. ist in Berlin nicht handelsüblich, vielmehr ist der Käufer verpflichtet, das Leihgeld bis zum Tage der Rücklieferung oder bis zum Tage der Erklärung, daß er die Säcke nicht zurückliefern werde und deren Werth ersetzen wolle, zu vergüten. Ein Maximum der Höhe des Leihgeldes hat sich in Berlin nicht herausgebildet; man erachtet es als Pflicht des Käufers, für Rückgabe in angemessener Zeit zu sorgen oder, um die Leihgebühr zu vermeiden, den Ersatz des Werthes der Säcke anzubieten". — Zu beachten ist, daß mangels besonderer Abrede die Leihgebührsätze des Erfüllungsorts für die Getreidelieferung (siehe oben Gutachten Nr. 169, 170 und 174) maßgebend sind. (Ebenso Berliner Gutachten in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898, Nr. 4 S. 59 Ziff. 15.) — Das Sackleihgeld beträgt in Bromberg (Gutachten vom 21. Mai 1896, J.-Nr. 565/96 im Jahresbericht für 1895, S. 70) pro Tag und Sack 1 Pfg., bei größeren Posten jedoch auch nur 1/2 Pfg., ohne leihfreie Zeit und ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag, nach neuerem Gutachten (vom 25. Januar 1898, J.-Nr. 45/98, im Jahresbericht für 1897, S. 19) indessen nach Ablauf einer leihfreien Zeit von 10 Tagen, ausschließlich der Tage der Absendung und des Empfangs der Säcke, 1/2 Pfg. pro Sack und Tag.

Anm. 245: Nach den Entsch. des ROHG. Bd. 1 Nr. 28 S. 101 und Bd. 19 Nr. 88 S. 306 kann der Verkäufer von dem Zeitpunkte an, seit welchem die Säcke nachweislich nicht mehr vorhanden gewesen sind, keine Sackmiethe mehr fordern. Die Gefahr der vom Verkäufer zum Transport des verkauften Getreides hergegebenen Säcke trägt der Käufer. (ROHG.-Entsch. Bd. 13 Nr. 117 S. 367 fgde.)

Ein Handelsgebrauch, wonach der Werth der Säcke ohne Rücksicht auf deren Beschaffenheit und ohne Unterschied zwischen neuen und gebrauchten Säcken auf 1 Mk. für das Stück anzunehmen wäre, besteht hierorts nicht; der Werth solcher Säcke muß vielmehr jedes Mal nach Lage des einzelnen Falles besonders ermittelt werden. Der Werth von Getreidesäcken ist sehr verschieden; jedoch kann der Durchschnittswerth alter, stark gebrauchter Säcke auf 0.40 Mk. für das Stück angenommen werden.

Gutachten vom 27. November 1884. — I. 1563, und seitdem wiederholt bekundet z. B. unter I. 164, 554, 796 und 950 für 1885, I. 201/94; I. 1007/95, I. 2982/96, I. 80/97 und zuletzt als Gutachten vom 17. Februar 1898. — I 473.

Nr. 589. Eine Usance, wonach der Empfänger von Säcken, in denen ihm gekauftes **Getreide** zugeschickt worden ist, diese während der leihfreien Zeit nach Belieben benutzen darf und namentlich das Getreide, wenn er es weiter verkauft, in denselben Säcken weiter versenden kann, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 22. November 1886. — I. 1699.

Nr. 590. Die Frage, ob der Lieferant von **Getreide** hierorts und bezw. in Schlesien auch dann Anspruch auf Sackleihgeld hat, wenn die Säcke nicht Eigenthum des Lieferanten sind, der letztere auch seinerseits Sackleihgeld an den Eigenthümer der Säcke nicht zu zahlen hatte, andererseits aber den Käufer vergeblich zur Rücklieferung der Säcke aufgefordert hatte, ist nach hiesigem Handelsgebrauch zu verneinen.

Gutachten vom 21. September 1887. — I. 1073.

Nr. 591. Nach dem für die Sackleihe im **Getreidegeschäft** hierorts geltenden Handelsgebrauche hängt der Beginn der gebührenfreien 42tägigen Leihfrist von den jeweiligen Verkaufsbedingungen ab: Ist die Waare „ab Versandstation" verkauft, so beginnt die Leihfrist mit dem Tage der Absendung der Waare; bei Verkäufen „frei Empfangsstation" beginnt sie dagegen erst mit dem Tage der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte.

Gutachten vom 18. Juni 1892. — I. 1100, und vom 8. Novemcr 1892. — I. 1876

Nr. 592. Im **Getreidehandel** ist es handelsüblich, für Säcke, die der Käufer dem Verkäufer zur Benutzung als Verpackung für die von Letzterem zu liefernde Waare zusandte, die der Verkäufer aber nicht zu diesem Zwecke benutzt und auch nicht alsbald dem Käufer zurücksendet, ein Sackleihgeld zu berechnen, welches $^1/_2$ Pfennig für den Sack auf jeden Tag der Verzögerung in der Rücksendung bis zum Höchstbetrage von 1 Mk. für jeden Sack beträgt, — unbeschadet übrigens der Verpflichtung des Verkäufers, die Säcke in natura zurückzuliefern oder ihren Werth zu ersetzen.

Gutachten vom 15. Februar 1900. — I. 259.

Nr. 593. Im Handelsverkehr mit **Hafer** ist es hierorts handelsüblich, daß die nicht mitverkauften — also geliehenen — Säcke dem Verkäufer

in natura zurückzugeben sind, und der Gebrauch geht nicht dahin, daß überhaupt nur Hafersäcke von gleichartiger Beschaffenheit zurückgestellt zu werden brauchten.

Gutachten vom 3. November 1892. — I. 1846.

Nr. 594. Es ist hierorts nicht handelsgebräuchlich, daß, falls ein Käufer von **Hafer** sich erboten hatte, selbst die Säcke zum Einsacken des gekauften Hafers zu schicken, der Verkäufer aber davon Abstand nahm, weil der Hafer bereits eingesackt war, der Verkäufer nicht berechtigt wäre, ein Sackleihgeld für die Tage, welche die von ihm hergegebenen Säcke länger, als 14 Tage, unterwegs gewesen sind, zu verlangen.

Gutachten vom 27. März 1894. — I. 724.

Nr. 595. In Schlesien besteht kein Handelsgebrauch, wonach die bei **Kartoffel**lieferungen dem Käufer geliehenen Säcke von diesem innerhalb 14 Tagen zurückgesandt werden müßten, widrigenfalls nach dieser Zeit ein Leihgeld von $^1/_2$ Pfennig pro Tag bis zum Höchstbetrage von 1 Mk. pro Stück zu entrichten wäre.

Gutachten vom 6. März 1891. — I. 466.

Nr. 596. Nach hierorts im Geschäftsverkehr mit **Kleie (Futtermehl)** bestehendem Handelsgebrauche hat Käufer, wenn ihm beim Verkaufe der Waare die Säcke vom Verkäufer leihweise überlassen werden, dieselben binnen sechs Wochen franko zurückzuliefern.

Nach Ablauf dieser — leihfreien — Zeit ist Verkäufer berechtigt, für die zu Ungebühr zurückbehaltenen Säcke dem Käufer ein Leihgeld zu berechnen, welches $^2/_{10}$ Pfennig[246]) für das Stück auf den Tag beträgt und bis zum Tage der Rückgabe der Säcke zu entrichten ist, jedoch den Höchstbetrag von 30 Pfg. für das Stück nicht überschreiten soll, unbeschadet indessen des Rechts des Säckeverleihers auf die Säcke selbst bezw. auf Ersatz ihres Werthes.

Anm. 246: Das Sackleihgeld für Kleiesäcke beträgt nach in Frankfurt a. O. geltendem (Jahresbericht der Handelskammer Frankfurt a. O. für 1895 S. 12 Ziff. 5) Handelsgebrauche $^1/_4$ Pfennig pro Sack und Tag, nach einem späteren Gutachten (Jahresbericht für 1896 S. 10 Ziff. 2) jedoch nur $^1/_{10}$ Pfennig, ohne daß aber eine leihfreie Zeit besteht. Nach Magdeburger Handelsgebrauch (Gutachten von 1893 S. 40 § 18 und Gutachten von 1898 im Jahresbericht der Handelskammer zu Magdeburg für 1898, Theil B. S. 71) beträgt für Kleiesäcke die leihfreie Zeit 14 Tage und die Leihgebühr $^1/_4$ Pfennig pro Tag und Sack, entsprechend dem Werthe der Säcke (20—25 Pfg.), nach einem weiteren Magdeburger Gutachten von 1896 (abgedruckt im Jahresbericht der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg für 1896 S. 81) findet jedoch über eine dreimonatliche Frist hinaus eine Berechnung von Sackmiethe nicht statt. Nach Oppelner Gutachten von 1892 (Veröffentlichungen Heft I S. 2 Ziff. 4) ist es in Oberschlesien — ähnlich, wie in Breslau, — Handelsgebrauch, daß leihweise überlassene Kleiesäcke binnen 6 Wochen zurückzugeben sind und nach Ablauf der 6 Wochen Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer pro Sack und Tag $^3/_{10}$ Pfennig Leihgeld zu berechnen, bis zum Tage der Rückgabe der Säcke und bis zum Maximalbetrage von 30 Pfennig pro Sack, unbeschadet des Rechts des Säckeverleihers auf die Säcke selbst resp. deren Werth.

Dieser Handelsgebrauch greift auch dann Platz, wenn nach Inhalt des der Sendung zugrundeliegenden Vertrages die Sendung lose in Waggons erfolgen sollte und Verkäufer trotzdem, unter Benachrichtigung des Empfängers mittels Faktura, die Kleie in Säcke verpackt übersandt hatte.

Gutachten vom 17. Februar 1887. — I. 330, und wiederholt bekundet, z. B. unter dem 25. Mai 1889. — I. 871, 26. Januar 1894. — I. 201, 8. December 1898. — I. 3043, und zuletzt am 10. Februar 1899. — I. 378.

Nr. 597. Nach hiesigem Handelsgebrauch sind bei Lieferung von **Kleie** dieselben individuell bestimmten, dem Käufer geliehenen Säcke zurückzugeben. Ein Ersatz der geliehenen Säcke durch andere gleicher Güte und Stückzahl ist nur im Einverständniß mit dem Darleiher der Säcke zulässig. Ein solches Einverständniß schließt den Handelsgebrauch nicht aus, nach welchem nach Verlauf von 6 Wochen der Verkäufer berechtigt ist, dem Käufer pro Sack und Tag $^2/_{10}$ Pfg. Leihgeld zu berechnen bis zum Tage der Rückgabe der Säcke und bis zum Höchstbetrage von 30 Pfg. pro Sack.

Gutachten vom 27. October 1891. — I. 1768.

Nr. 598. Nach dem im **Kleiehandel** hierorts bezüglich der Sackleihe bestehenden Handelsgebrauche ist die Forderung der Sackleihgebühr nach Ablauf der leihfreien 42 Tage auch dann berechtigt, wenn eine Benachrichtigung seitens des Verleihers, daß er die Leihgebühr beanspruche, an den Säckeleiher nicht ergangen ist.

Gutachten vom 29. October 1892. — I. 1805.

Nr. 599. Nach hiesigem Handelsgebrauch sind unter **Kleiesäcken** zu 50 kg, deren Lieferung ohne nähere Bezeichnung vereinbart wird, solche Säcke zu verstehen, welche 50 kg grobe Kleie, nicht auch solche, welche nur 50 kg feine Kleie fassen.

Gutachten vom 28. Januar 1895. — I. 253.

Nr. 600. Im Geschäftsverkehr mit **Mais**, mit Ausnahme von amerikanischem Pferdezahnmais, gelten nach Handelsgebrauch die verwendeten Säcke als geliehen, wenn zwischen den Parteien etwas Anderes darüber nicht vereinbart worden ist.

Gutachten vom 25. October 1895. — I. 3338.

Nr. 601. Leihweis überlassene Säcke, in welchen **Mehl** verkauft wurde, müssen vom Verkäufer des Mehls — wenn etwas Anderes unter den Parteien nicht ausdrücklich verabredet wurde — nach hiesigem[247]) Gebrauche auch noch nach Ablauf der usancemäßigen Rücklieferungsfrist, welche 14 Tage

---

Anm. 247: Nach Bromberger Handelsgebrauch (J.-Nr. 109/90 im Jahresbericht für 1890 S. 39 Ziff. 1) müssen im Mehlhandel Säcke selbst ohne besondere Mahnung binnen spätestens 4 Wochen zurückgegeben werden, widrigenfalls Käufer auch ohne besondere Verabredung verpflichtet ist, die Säcke zu einem angemessenen Werthe zu behalten.

beträgt, zurückgenommen werden. Doch ist der Käufer, welcher die Säcke rechtswidrig zurückbehält, Leihgeld zu zahlen verpflichtet. Das Nähere hierüber besagen die Landmarktusancen. Einer besonderer Verabredung unter den Parteien ist ein einseitiger Fakturenvermerk des Verkäufers nicht gleich zu erachten. Liefert der Käufer die geliehenen Säcke nicht zurück, so muß er deren Werth ersetzen. Bestreitet er die Angemessenheit des fakturirten Preises, so ist er berechtigt, auf Feststellung des Werths durch Sachverständige anzutragen.

Gutachten vom 2. Januar 1894. — I. 1584.

Nr. 602. Am hiesigen Platze wird **Mehl** fast allgemein[248]) inclusive Sack gehandelt, und hat sich daher ein Handelsgebrauch über Zahlung von Leihgeld für geliehene Mehlsäcke nicht herausbilden können. Wir erachten jedoch ein Leihgeld von $^1/_2$ Pfennig — unabhängig von dem Werthe der Säcke — per Tag und Stück bis zum Höchstbetrage von 50 Pfennigen per Stück, nach Verlauf einer leihfreien Zeit von 14 Tagen, für angemessen.

Gutachten vom 19. December 1893. — I. 2206.

Nr. 603. Im Verkehr mit den Sackleihanstalten besteht ein Handelsgebrauch, wonach die Sackmiethe den Werth der geliehenen Säcke bezw. den Betrag von 1 Mark niemals übersteigen darf, hierorts nicht. Der § 12 der Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt bezieht sich nur auf das Verhältniß zwischen Kaufleuten, Gutsbesitzern, Müllern 2c., welche bei Geschäften in Getreide 2c. ihre Säcke der contrahirenden Partei leihweise überlassen.

Gutachten vom 31. Januar 1884. — I. 152.

Nr. 604. Geliehene Säcke sind nach hiesigem[249]) Handelsgebrauche stets in natura zurückzuliefern, und ihr Ersatz durch andere ist nur mit Zustimmung ihres Darleihers zulässig.

Eine bestimmte Rügefrist für mangelhafte Rücklieferung geliehener Säcke besteht im Handelsverkehr hierorts nicht.

Gutachten vom 22. December 1896. — I. 2982.

Nr. 605. Ein Handelsgebrauch, wonach die geliehenen Säcke nicht nach der Stückzahl, sondern nach Gewicht zurückzuliefern wären, besteht hierorts ebensowenig, wie aus dem Gewichte der Säcke ein Rückschluß auf ihre Stückzahl statthaft wäre. Vielmehr ist das Gewicht der leeren Säcke für ihre Stückzahl gänzlich unmaßgeblich.

Gutachten vom 22. December 1896. — I. 2982.

Anm. 248: Vergl. oben Gutachten Nr. 563 und unten Gutachten Nr. 614.

Anm. 249: Ebenso Berliner Gutachten J. 4055/98 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 1 S. 10 Ziff. 12.

G. Berechnung des Kaufpreises nach dem Gewichte der Waare.

I. Tara.

Nr. 606. Beim waggonweisen Bezuge von **Aepfeln** in loser Schüttung aus Oesterreich werden meist über die Frage, ob das Bruttogewicht[250]) oder das Nettogewicht unter besonderer Berechnung der Verpackung in Ansatz zu bringen ist, Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen. Die Fälle, in denen dies nicht geschieht, kommen so selten vor, daß ein Handelsgebrauch darüber, ob Verkäufer oder Käufer die Wahl zwischen den beiden Berechnungsarten hat, sich hierorts nicht gebildet hat.[251])

Gutachten vom 26. Januar 1895. — I. 106.

Anm. 250: Bruttogewicht ist das Gewicht der Waare mit der Verpackung, das Gewicht der Verpackung heißt Taragewicht; Nettogewicht ist das Gewicht der Waare allein oder Brutto weniger Tara. — Ueblicher im Handel und wohl auch natürlicher ist die Berechnung des Nettogewichts als Grundlage für die Berechnung des Kaufpreises. Die Verpackung ist kein Theil der Waare und kann nicht den Preis derselben erhöhen. Darauf beruht die im Art. 352 ADHGB. bezw. jetzt § 380 HGB. aufgestellte Regel: „Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug". Es giebt jedoch sehr schwer wiegende und sehr billige Waaren, bei denen es auf die Verpackung nicht ankommt, auch gestattet die Einrechnung des Taragewichts eine einfachere Abwickelung des Geschäfts, und hieraus erklärt sich die Nachgiebigkeit des Gesetzes gegen abweichende Vertragsbestimmungen und Handelsgebräuche.

Anm. 251: Der bisherige Art. 352 ADHGB. ist als § 380 in das neue HGB. mit der Veränderung übernommen, daß für die Entscheidung der Fragen, ob, wenn der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen ist, das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug kommt, sowie ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, nicht mehr der „Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe", sondern der „Handelsgebrauch des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat", maßgebend sein soll. Die Begründung (Denkschrift, amtl. Ausg. S. 227, Hahn-Mugdan, Mater. S. 378) bemerkt indessen dazu:

> „Die Bestimmungen des § 372 des Entwurfs (jetzt § 380 des Gesetzes) über die Berechnung des Kaufpreises nach dem Gewichte der Waare entsprechen dem bisherigen Art. 352. Zwar verweist das ADHGB. nicht, wie der Entwurf, auf den Handelsgebrauch des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sondern auf den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe; hierunter ist jedoch, wie allgemein anerkannt wird, der Handelsgebrauch des Erfüllungsortes zu verstehen".

In der That äußern sich bereits die Motive zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs für die Preußischen Staaten von 1857, dessen § 269 als Art. 352 in das ADHGB. übergegangen ist, dahin (Theil II S. 144): „. . . . und zwar der Handels-

Nr. 607. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird **Chilisalpeter** im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Landwirthen „Brutto für Netto gehandelt", das Gewicht des Sackes muß also mit bezahlt werden.

Gutachten vom 29. October 1891. — I. 1771.

Nr. 608. Nach hiesigem im **Herings-Engroshandel** bestehenden Handelsgebrauch kann der Käufer einer Tonne Mittelschotten verlangen, daß ihm die Tonne voll, ohne Quantitätsmanko, geliefert wird.

Gutachten vom 29. März 1898. — I. 884.

Nr. 609. Beim **Handel mit Honig** in Originalfässern[252]) wird nach hiesiger Usance der Preis „Brutto für Netto" incl. Faß gestellt. Originalfässer mit „Havanna-Honig" wiegen meist 9—12 Ctr., selten 5 Ctr., nie aber 1 Ctr. Brutto. Lautete die Bestellung auf 1 Ctr. „Havanna-Honig", so war darunter 1 Ctr. Nettogewicht zu verstehen und das Faß besonders in Rechnung zu stellen. Der geforderte Preis gilt, wenn nichts Anderes vereinbart ist, handelsüblich für 1 Ctr. Honig Nettogewicht.

Gutachten vom 25. September 1889. — I. 1410.

Nr. 610. Ein Handelsgebrauch im **Hopfenhandel**, wonach der Käufer, wenn eine Kürzung des Taragewichts nicht ausdrücklich vereinbart ist, verpflichtet wäre, Brutto für Netto zu bezahlen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 9. Januar 1886. — I. 1811/85.

Nr. 611. Bei **Kartoffelladungen**, welche in loser Schüttung mittelst der Eisenbahn verfrachtet werden, ist das auf der Centesimalwaage amtlich ermittelte Gewicht als maßgebend zu betrachten. Ist die Füllung in Säcke vereinbart, so wird bei Säcken mit einem Gewichtsinhalt von 75 kg 1 kg und bei Säcken mit einem Gewichtsinhalt von 50 kg $^1/_2$ kg als Gewicht der Säcke in Abzug gebracht.[253]) (Tara.)

Gutachten vom 29. April 1892. — I. 798.

---

gebrauch des Erfüllungsorts (des Ortes der Uebergabe), weil anzunehmen ist, daß die Parteien diesen beim Vertragsschlusse vor Augen haben", und auch die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (Entsch. Bd. 7 Nr. 1 S. 9) legte den Handelsgebrauch am Ort der Uebergabe als die am Erfüllungsorte geltenden Handelsgebräuche aus. Durch die abweichende Fassung des § 380 HGB. hat also das seither geltende Recht eine sachliche Aenderung nicht erfahren.

Anm. 252: Unter „Originalfaß", Originaltonne" versteht man (vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 5 Nr. 55 S. 253) diejenige, in welcher der Producent der Waare diese in den Handel bringt und die fernerhin unverändert beibehalten worden ist.

Anm. 253: Die regelmäßige Berechnung der Tara geschieht durch effectives Abwiegen der Verpackung oder leeren Gefäße für sich und Abziehen des so ermittelten Gewichts vom Bruttogewicht. Häufig geschieht sie aber auch, je nach Vereinbarung oder Handelsgebrauch, nach einem durch die Erfahrung gelehrten durchschnittlichen Gewicht, das vielfach durch einen festen Procentsatz des Bruttogewichts ausgedrückt wird, und zwar entweder vom Hundert oder auf das Hundert, indem entweder nur am Bruttogewicht gewisse Procente abgerechnet werden, oder so, daß zu dem Gewicht der Waare (zu 100 kg genommen) ein gewisser Procentsatz derselben für Tara hinzugefügt wird; in Zahlen ausgedrückt, wenn man ein Collo von 100 kg

Nr. 612. Bei der Lieferung ausländischer **Kleie** wird handelsüblich als Tara ein halbes kg auf den Sack gerechnet; Käufer hat jedoch das Recht, eine später festgestellte höhere Tara dem Verkäufer in Rechnung zu stellen und den Unterschied am Kaufpreise in Abzug zu bringen.

Gutachten vom 19. December 1893. — I. 2215.

Nr. 613. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird **Maschinenöl** bei Lieferung in Originalgebinden von ca. 200 kg Inhalt stets franko Faß gehandelt. Dagegen ist es im Handel mit dem oft als Maschinenöl gebrauchten entsäuerten Rüböl nicht allgemein üblich, die Preise incl. Faß zu stellen.

Gutachten vom 17. December 1886. — I. 1877.

Nr. 614. Nach einem in Schlesien bestehenden[254]) Handelsgebrauch wird, wenn nicht eine gegentheilige Verabredung stattgefunden, **Mehl** excl. Säcke gehandelt, so daß der vereinbarte Preis sich per Netto Ctr. excl. Sack versteht. Hat der Verkauf incl. Sack stattgefunden, so wird Brutto für Netto gerechnet.

Gutachten vom 27. Mai 1885. — I. 839.

Nr. 615. Ein Handelsgebrauch, wonach **Kartoffelmehl** in größeren Quantitäten nur in Ballen von 100 kg Brutto gehandelt wird und das Mehrgewicht über Brutto nicht bezahlt würde bezw. bei 50 Ballen nur 5000 kg bezahlt zu werden pflegten, besteht hierorts nicht. Es ist vielmehr am hiesigen Platze handelsüblich, daß Kartoffelmehl sowohl bei Parthieen von 50 Ballen, wie im Allgemeinen, per 100 kg gehandelt wird, und daß das bei Uebergabe an den Käufer ermittelte Effectivgewicht von Letzterem zu bezahlen ist.

Gutachten vom 22. Januar 1887. — I. 16.

Nr. 616. Nach hiesigem Handelsgebrauch werden **Weizen- und Roggenmehl** stets in gleichmäßigen Quantitäten per Sack verkauft und verladen, und zwar die feineren Sorten beider Mehlgattungen à 100 kg Brutto incl. Sack, Roggenmehl und Weizenkleie dagegen à 50 kg Netto per Ballen.

Gutachten vom 25. October 1888. — I. 1529.

Nr. 617. Mangels einer anderweiten Vereinbarung wird nach hiesigem[255]) Handelsgebrauch **Mehl** incl. Sack und „Brutto für Netto" gehandelt.

---

und einen Tarasatz von 10% zu Grunde legt, zahlt Käufer bei Tara nach Procentsatz vom Hundert 90 kg. (nämlich nach der Gleichung 100 : (100—10)=100 : x, also x=90), dagegen bei Tara nach Procentsatz auf das Hundert $90^{10}/_{11}$ kg. (nämlich nach der Gleichung: (100 + 10) : 100=100 : x, also x=$90^{10}/_{11}$ kg.).

Anm. 254: Siehe jedoch nachstehendes Gutachten Nr. 617 und oben die Gutachten Nr. 563 und Nr. 602.

Anm. 255: Auch nach Berliner Handelsgebrauch (Gutachten J. 4686/99 vom 4. October 1899 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1899 Nr. 9 S. 199 Ziff. 65) ist es im Mehlhandel üblich, die Preise für Brutto-Gewicht inclusive Sack zu normiren, so daß, mangels besonderer Vereinbarung, der Käufer weder die Säcke zurückzugeben, noch eine Vergütung für dieselben zu leisten hat. (Siehe oben Gutachten Nr. 563, 602, 614).

Dagegen wird bei Futterartikeln usancemäßig der Preis per 100 kg Netto excl. Sack berechnet und das Gewicht der Säcke besonders ermittelt.

Gutachten vom 18. December 1889. — I. 1772.

Nr. 618. Es war im Handel mit **Petroleum** üblich, den Faßzoll, — einschließlich dessen die Petroleumpreise während seines Bestehens normirt wurden, — beim Fortfalle des Zolles vom Preise abzuziehen und dem Käufer gutzubringen.

Gutachten vom 9. November 1895. — I. 3409.

Nr. 619. Die usancemäßige Füllung von **Petroleum**fässern bei in Fässern zu lieferndem Petroleum ist „daumenstichvoll", d. h. sie hat derartig zu geschehen, daß man bei durch das Spundloch eingeführtem Daumen mit dessen Spitze den Petroleumspiegel muß berühren können, und die usancemäßige Tara beträgt hierorts[256]) 20% vom Gesammtgewicht des vollen Fasses.

Gutachten vom 13. Juni 1899. — I. 2042.

Nr. 620. Nach hiesigem Handelsgebrauch wird im Geschäftsverkehr mit **Pflaumenmus** in Kübeln die Tara mit 10% des Bruttogewichts berechnet.

Gutachten vom 12. Juli 1894. — I. 1619.

Nr. 621. **Preiselbeeren** werden handelsüblich inclusive Kübel — Brutto für Netto — berechnet, und die Kübel werden, weil eine besondere Berechnung derselben nicht erfolgt, nicht zurückgenommen, schon deshalb nicht, weil dieselben in der Regel für mehrmalige Füllung zu schwach sind.

Gutachten vom 16. Juni 1898. — I. 1390.

Nr. 622. Bei den von Kaufleuten an Selbstverbraucher — also auch an öffentliche Anstalten — erfolgenden Lieferungen von **Schmalz** in sog. „Tierces" (das sind Fässer von etwa 150 kg Inhalt) ist es hierorts[257]) handelsgebräuchlich 16% des Gesammtgewichts des vollen Fasses als Tara zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob das wirkliche Gewicht des Fasses an sich ein niedrigeres oder ein höheres ist.

Gutachten vom 17. Januar 1900. — I. 73.

Nr. 623. Bei Entnahme von **Syrup** in Originalgebinden, — welche gewöhnlich 5 bis 10 Ctr. Inhalt haben, — versteht sich der Preis incl. Faß, und ist Käufer daher nicht verpflichtet, das leere Faß zurückzugeben. Dagegen wird bei Entnahme von kleineren Mengen das Faß berechnet oder dem Verkäufer zurückgegeben.

Gutachten vom 29. Januar 1891. — I. 148.

Anm. 256: Ebenso nach Magdeburger Handelsgebrauch (Gutachten von 1893 S. 35 § 16). In Oberschlesien dagegen wird laut Gutachten der Handelskammer zu Oppeln von 1892 (Veröffentlichungen Heft I S. 5 Ziff. 16) nur amerikanisches Petroleum mit 20% Tara gehandelt, dagegen bei kaukasischem Petroleum theils 20%, theils Netto-Tara, theils Durschschnitts-Tara, je nach Abmachung, berechnet.

Anm. 257: Nach Magdeburger Handelsgebrauch (Gutachten von 1893 S. 35 § 16) dagegen werden bei 150 kg-Fässern auf im Inlande (Hamburg) raffinirtes Schmalz 17%, auf von Amerika direct eingeführtes aber Original-Tara gerechnet.

II. Gutgewicht.

Nr. 624. Im Handel mit **Getreide** ist bei ungleichmäßiger Sackung der gelieferten Waare nach hiesigem Handelsgebrauch[258]) der Käufer nicht berechtigt, das Gewicht der Säcke auf Kosten des Verkäufers auszugleichen; dagegen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer für je 6 Ctr. ein Gutgewicht[259]) von 2 Pfund zu gewähren.

Gutachten vom 16. Mai 1885. — I. 763.

Nr. 625. Nach hiesigem im **Getreidehandel** bestehenden Handelsgebrauch hat Käufer nur dann das Recht, ein Gutgewicht von 2 Pfund für je sechs Centner bei Zahlung des Kaufpreises in Abzug zu bringen, wenn das gelieferte Getreide nicht gleichmäßig gesackt ist.

Gutachten vom 11. Februar 1891. — I. 216.

Nr. 626. Ein Handelsgebrauch, wonach es für den Breslauer **Wollmarkt** allgemein üblich wäre, bei Lieferungen von Ballen über 100 Pfund, außer dem üblichen Abzug für Locken, Sack-Tara und Schnüre, noch 1 Pfund Gutgewicht pro Ballen in Abzug zu bringen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 26. November 1886. — I. 1695.

III. Refaktie.

Nr. 627. Ein Handelsgebrauch, wonach, falls in einer **Lieferung von Ballen** sich statt trockener einige grüne Ballen befinden, der Käufer berechtigt wäre, von dem Kaufpreise einen Abzug[260]) von 3 % zu machen, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 26. Juni 1885. — I. 985.

Anm. 258: Siehe § 2 der — als Anhang I abgedruckten — „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt".

Anm. 259: Gutgewicht ist ein Mehrgewicht über die zu bezahlende Gewichtsmenge als Zugabe, sei es daß Käufer z. B. statt der bestellten 100 kg vom Verkäufer 105 kg erhält oder statt der wirklich erhaltenen 100 kg nur 95 kg zu bezahlen hat, oder daß ein gewisses Mehr an der Stückzahl (die Mandel zu 16, das Schock zu 64 Stück) oder am Längen- und Raummaaß gewährt wird. Bei einzelnen Artikeln, z. B. Tabak (vergl. Entsch. des ROHG. Bd. 12 Nr. 18 S. 59), hat das Gutgewicht (sog. allowance) seine Veranlassung in der Nothwendigkeit der Verschiffung von Uebersee und dem durch die verschiedenen Transportarten und den Umschlag erhöhten Risiko für entstehendes Manko.

Anm. 260: Die Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile heißt (§ 380 HGB.) „Refaktie". Sie ist in der Regel nur ein Abzug vom Nettogewicht und vom Kaufpreise wegen der bei gewissen Waaren (z. B. Kaffee, Baumwolle, Kartoffeln, Rüben u. s. w.) vorkommenden Unreinigkeiten und beruht (vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 7 Nr. 1 S. 8) auf der verständigen Erwägung, daß, da erfahrungsgemäß dergleichen die Güte der Waaren beeinträchtigende Beimischungen (z. B. Steinchen, Samenkörner, Schmutz ꝛc.) in den Productionsländern kaum völlig vermeidlich sind, der Verkäufer nicht chicanöser Empfangsweigerung seitens des Käufers ausgesetzt werden darf, Letzterer vielmehr sich mit einer entsprechenden Vergütung (don, surdon) begnügen muß.

Nr. 628. In Ermangelung eines anderweiten Uebereinkommens zwischen dem Rübenlieferanten und dem Rübenempfänger ist es bei **Rübenlieferungen an Zuckerfabriken** handelsüblich, daß derjenige Schmutz, welcher auf dem Eisenbahnwaggon oder auf dem Wagen von den transportirten Rüben sich abgeschüttelt hat und auf dem Wagen zurückbleibt, dem Rübenlieferanten vom Bruttogewicht der Rüben in Abzug gebracht wird. Es geschieht dies entweder durch Aufnahme eines verhältnißmäßigen Theiles von dem auf dem Boden des Wagens befindlichen Schmutzes in den Probekorb oder, wenn dies nicht geschehen, durch Ermittelung oder Abschätzung des Gewichts des nach der Entladung eines Wagens zurückgebliebenen Schmutzes.

Gutachten vom 26. August 1887. — I. 1058.

II. Abschnitt.

Kommissionsgeschäft.

A. Pflichten des Kommissionärs.

I. Zur Ausführung des Auftrags.

Nr. 629. Hierorts besteht kein Handelsgebrauch, wonach bei Waaren, die nur zu einer bestimmten Saison gehandelt werden, der Verkaufskommissionär als Abnehmer der Waaren gilt, wenn er dieselben bis gegen Ende der Saison behält.

Dagegen ist nach Handelsgebrauch, wie jeder andere Empfänger von Waaren, so auch der Verkaufskommissionär verpflichtet, dieselben käuflich selbst zu übernehmen, sofern er sie benutzt hat, und er für die beabsichtigte Rückgabe keine anderen Gründe geltend machen kann, als den Umstand, daß die Waaren ursprünglich nicht fest gekauft waren.

Unter „Benutzung" ist jedoch hierbei nicht die Vornahme solcher Handlungen zu verstehen, welche zum Zweck des beabsichtigten Weiterverkaufs seitens des Kommissionärs bei den betreffenden Waaren nothwendig und üblich sind.

Gutachten vom 1. Mai 1889. — I. 745.

Nr. 630. Hierorts besteht kein Handelsgebrauch, wonach in Kommission gegebene Waaren mangels anderweiter Verabredungen binnen drei Monaten bezahlt oder zurückgeliefert werden müssen.

Gutachten vom 2. Juni 1891. — I. 964.

II. Zur Verwahrung des Kommissionsguts.

Nr. 631. Ein Handelsgebrauch[261]), wonach die abgesonderte Aufbewahrung der für Rechnung eines Auftraggebers gekauften Werthpapiere

---

Anm. 261: Vergl. jetzt §§ 1 und 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (des sog. Depotgesetzes) vom 5. Juli 1896.

von den beauftragten Breslauer **Bankgeschäften** nur dann zu bewirken gewesen wäre, wenn diese Art der Aufbewahrung von den Kunden besonders verlangt wurde, hat im Jahre 1895 in Breslau nicht bestanden.

Dagegen war es vielfach üblich, daß die den Begleitbriefen der Rechnungsauszüge beigefügten Geschäftsbedingungen der Bankiers den Vermerk enthielten, daß eine Verpflichtung zur gesonderten Aufbewahrung bezw. Rückgabe der gleichen Stücke-Nummern der hinterlegten oder angeschafften Werthpapiere nicht übernommen werde, und galten in diesen Fällen die Bankiers als zur gesonderten Aufbewahrung berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern nicht anderweite Verabredungen getroffen waren.

Gutachten vom 16. Juni 1897. — I. 1350.

III. Bei der Kredithaftung (Del-Credere-Haftung).

Nr. 632. Nach hiesigem Handelsgebrauch[262]) haftet der Verkaufskommissionär, welcher seinem Kommittenten del credere steht, für den richtigen Eingang der Forderung nicht nach Ablauf des ursprünglichen Zahlungszieles, wenn dieses dem Käufer ohne Zuthun bezw. Zustimmung des Kommissionärs vom Kommittenten verlängert wurde. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn letzterer nachzuweisen im Stande ist, daß bereits vor Ablauf des Zahlungszieles der Käufer hinter sich gewesen ist, oder wenn die Verlängerung des Zahlungszieles vom Kommittenten durch die Annahme von Wechseln, die ihm der Käufer an Stelle der baaren Zahlung übergeben hat, bewerkstelligt worden ist.

Gutachten vom 25. Juni 1888. — I. 833.

Anm. 262: Wie nach Art. 370 ADHGB., so hat auch nach § 394 HGB. der Kommissionär für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten, mit dem er das Geschäft für Rechnung des Kommittenten abschließt, nur dann einzustehen, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist. Wenn der Kommissionär aber aus einem dieser Rechtsgründe für den Dritten einzustehen hat, so ist er (Abs. II daselbst):

> „dem Kommittenten für die Erfüllung im Zeitpunkt des Verfalls unmittelbar insoweit verhaftet, als die Erfüllung aus dem Vertragsverhältnisse gefordert werden kann",

sog. „Delkredere-Kommission", oder Kommission mit Garantie. Die Delkredere-Haftung ist ein spezifisch handelsrechtliches Institut (siehe Planck, Kommentar zum BGB., Vorbemerk. zu §§ 765 fgde., Note 3, 2. Aufl. 6. Lief. S. 509); ihr Inhalt und Umfang ist jedoch je nach ihrem Entstehungsgrunde verschieden:

a) Hat der Delkredere-Stehende für Rechnung eines Auftraggebers das Geschäft, hinsichtlich dessen er die Gewähr übernimmt, daß der Dritte seine Verpflichtungen aus dem Geschäft pünktlich erfüllen werde, bloß vermittelt oder im Namen des Auftraggebers abgeschlossen, so ist die Delkrederehaftung einfach Bürgschaftshaftung; denn der Auftraggeber hat alsdann ein unmittelbares Recht gegen den Dritten, dieser ist sein Hauptschuldner, und der Delkredereschuldner steht nur neben dem Hauptschuldner als Bürge. (So der Fall in dem Thatbestande des Urtheils des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. September 1874, Entsch. Bd. 14 Nr. 71 S. 212, 216.)

b) Hat dagegen der Delkredere-Stehende das Geschäft im eigenen Namen abgeschlossen, so ist die Delkrederehaftung keine Bürgschaftshaftung; denn

Nr. 633. Im kaufmännischen Verkehr wird **die Uebernahme des Del-Credere** seitens eines Kaufmannes für die Bestellung bezw. die Schuld eines anderen als gleichbedeutend angesehen mit der Uebernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, sodaß also der Forderungsberechtigte, wenn der zunächst Verpflichtete am Fälligkeitstermine nicht erfüllt, sich ohne Weiteres an Denjenigen halten kann, welcher das Del-Credere übernommen hat.

Gutachten vom 11. November 1899. — I. 3087.

B. Rechte des Kommissionärs.

I. Provisionsanspruch.

1. Voraussetzungen.

Nr. 634. Der Verkaufskommissionär hat nach hiesigem Handelsgebrauche[263]) mangels besonderer Vereinbarung die ihm zustehende Provision

---

der Auftraggeber hat hier kein unmittelbares Recht gegen den Dritten, sondern nur ein Recht gegen den Delkredereschuldner, und dieser haftet also nicht neben dem Dritten als Bürge, sondern er haftet als einziger Schuldner. (Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, § 71 unter II. 4. Aufl. 1898 S. 358.)

Hiernach ist die Delkredere-Kommission nicht eine Art der Verbürgung, indem der Kommissionär begriffsmäßig „für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen abschließt" (Art. 360 Abs. I ADHGB. bezw. § 383 HGB.), und „Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen kann" (Art. 368 Abs. I bezw. § 392 Abs. I a. a. O.). Die Delkredere-Kommission ist vielmehr — vergl. Staub, Kommentar zum HGB. § 1 zu Art. 370, 5. Aufl. S. 995; Puchelt, Kommentar zum ADHGB. Note 7 zu Art. 281 und Note 1 zu Art. 370 3. Aufl. 1885 Bd. II S. 63 und 373; Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 5 Nr. 79 S. 356 — ein dem Assekuranzgeschäft ähnliches Rechtsverhältniß, sozusagen eine Creditversicherung, indem der Delkredere-Stehende die Solvenz des Anderen gegen Entgelt (die sog. Delkredere-Provision) versichert. Hieraus folgt, daß die Vorschriften (§§ 765 fgde.) des BGB. über die Bürgschaft, namentlich die §§ 767 und 777 nicht ohne Weiteres auf die Delkredere-Haftung des Kommissionärs Anwendung finden; sie steht vielmehr unter den Grundsätzen des Versicherungsrechts bezw. unter den vom Handelsverkehr dafür ausgebildeten besonderen Regeln. Aus dem so aufgefaßten Wesen der Delkredere-Kommission ergiebt sich sodann, daß in der Regel und im Zweifel bei einem betagten Geschäft auch das Delkredere auf die gleiche Frist betagt ist, wie ja auch die Assekuranz stets auf eine gewisse Zeit gegeben wird, und es rechtfertigt sich die Eigenthümlichkeit, daß an manchen Orten nach dem Geschäftsgebrauch die Delkrederehaftung nur wirksam wird, wenn das Fallissement des Schuldners innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist ausbricht, weshalb bei späterem Eintritte solcher Insolvenz der Gegentheil (der Kommittent) sich nicht darauf berufen kann, daß der Schuldner auch schon während der Garantiezeit nicht mehr hätte zahlen können. (Vergl. Puchelt a. a. O. S. 63/64). Das Delkredere erlischt also bei einer befristeten Verbindlichkeit, wenn der Kommittent die vom Kommissionär dem Dritten gesetzte Frist prolongirt und nach Ablauf der ursprüglichen Frist der Dritte insolvent wird. (Puchelt a. a. O. S. 374; anders Staub a. a. O. S. 997 § 9 zu Art. 370.) Der oben unter Nr. 632 bekundete Handelsgebrauch steht demgemäß mit dem Wesen der Delkredere-Kommission in vollem Einklange und behält auch gegenüber den Bestimmungen des BGB. über die Bürgschaft seine Geltung.

Anm. 263: Nach dem Gesetz (Art. 371 Abs. II. ADHGB. und bezw. § 396 HGB. kann

erst dann zu beanspruchen, wenn der Verkäufer für die vermittelten Geschäfte volle Baarzahlung erlangt hat.

Gutachten vom 2. Februar 1893. — I. 240.

2. Umfang.

Nr. 635. Auf den Kommissionär findet der für den Handlungsagenten geltende — und jetzt (§ 89 HGB.) gesetzlich anerkannte — Handelsgebrauch[264]),

wonach der Agent, welchem die Vertretung eines Hauses für einen bestimmten Bezirk übertragen ist, selbst ohne besondere Zusicherung auch von allen direkten, d. h. von den nicht durch seine unmittel-

---

„der Kommissionär die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist",

d. h. nicht etwa schon die Erfüllung des Kommissionsauftrages durch Abschluß des Kommissionsgeschäfts, sondern erst die Ausführung des Letzteren bildet die Voraussetzung für die Entstehung des Provisionsanspruchs des Kommissionärs. Derselbe wird also nicht für seine Thätigkeit, sondern für den Erfolg des Geschäfts belohnt. Er ist dadurch schlechter gestellt, als der Handelsmakler, welcher (siehe oben Gutachten Nr. 141 fgde. und dazu Anm. 77) schon mit dem durch seine Thätigkeit zustandegebrachten Abschlusse des Geschäfts die Provision verdient hat, und steht dem Handlungsagenten gleich, welchem (§ 88 Abs. I HGB. — siehe oben Gutachten Nr. 109 fgde. und dazu Anm. 59) ebenfalls die Provision erst für das zur Ausführung gelangte Geschäft gebührt. Was aber unter der „Ausführung" des Geschäfts zu verstehen ist, war schon unter der Herrschaft des ADHGB. zweifelhaft (siehe Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 14 Nr. 135 S. 428, Bd. 16 Nr. 94 S. 378, Bd. 20 Nr. 79 S. 325). Auch das neue HGB. hat — ebensowenig, wie beim Handlungsagenten (vergl. die oben in Anm. 59 zu Gutachten Nr. 109 mitgetheilte Stelle der Denkschrift) — diesen Zweifel weder gelöst, noch lösen wollen; die Begründung (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 238, Hahn-Mugdan, Mater. S. 387) bemerkt vielmehr:

„Auch hinsichtlich des Anspruchs des Kommissionärs auf Provision beläßt es der § 388 des Entwurfs (jetzt § 396 des Gesetzes) im Wesentlichen bei dem geltenden Rechte. Nach dem Art. 371 Abs. II ADHGB., der das Ergebniß eingehender Berathungen der Nürnberger Kommission bildete, hat der Kommissionär die Provision nur zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist, das hiergegen erhobene Bedenken, daß es nicht hinreichend klar sei, was unter der „Ausführung" des Geschäftes im Sinne der Vorschrift verstanden werden müsse, erscheint nicht geeignet, eine Aenderung des Gesetzes zu rechtfertigen. Der bloße Abschluß des Geschäfts kann für die Entstehung des Provisionsanspruchs jedenfalls nicht als ausreichend erachtet werden, zumal die Aufgabe des Kommissionärs in der Regel nicht auf den Geschäftsabschluß beschränkt ist. Andererseits würde es zu weitgehen, unter allen Umständen die vollständige Erfüllung des Geschäfts zu verlangen. Namentlich in Fällen, in welchem die Abwickelung des Geschäfts unmittelbar zwischen dem Kommittenten und dem Dritten stattfindet und längere Zeit in Anspruch nimmt, kann die Entstehung des Provisionsanspruchs des Kommissionärs nicht wohl bis zur vollständigen Erledigung des Geschäfts hinausgeschoben werden. Es bleibt daher am besten bei der Vorschrift des ADHGB., welche der Würdigung des Falles einen gewissen Spielraum läßt."

Hiernach behalten auch ergänzende Handelsgebräuche von der Art des oben bekundeten ihre Geltung.

Anm. 264: Vergl. oben die unter Nr. 85 bis 102 zusammengestellten Gutachten.

bare Thätigkeit vermittelten Geschäften seines Auftraggebers in dem betreffenden Bezirke, die gleiche Provision zu beanspruchen hat, wie sie ihm für die durch seine Vermittelung zustandegebrachten Geschäfte zusteht,

nur unter der Voraussetzung Anwendung, wenn entweder ein ausdrückliches Abkommen nach dieser Richtung hin zwischen ihm und seinem Kommittenten getroffen worden ist, oder wenigstens besondere Umstände vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß dem Kommissionär der Alleinvertrieb von Waaren in einem bestimmten Bezirke zugesichert sein sollte.

Gutachten vom 26. Mai 1897. — I. 1258.

3. Höhe der Provision.

Nr. 636. Nach hiesigem Handelsgebrauch[265]) darf der **Getreidekommissionär** mangels besonderer Verabredung für den Verkauf von Getreide Ein Prozent des Kaufpreises als Provision beanspruchen.

Gutachten vom 7. Juni 1895. — I. 1467.

4. Die Auslieferungsprovision im Besonderen.

Nr. 637. Bei dem **Lupinengeschäft** ist am hiesigen Platze eine Auslieferungsprovision des Kommissionärs handelsüblich[266]), und eine solche in Höhe von 15 Mk. für 400 Ctr. Lupinen als angemessen zu erachten.

Gutachten vom 13. März 1888. — I. 426.

Anm. 265: Die Höhe der Provision des Kommissionärs richtete sich laut Abs. III des Art. 290 ADHGB., welcher den Abs. I daselbst ausdrücklich für auf den Kommissionär anwendbar erklärte, „nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen;" in dem entsprechenden § 354 HGB. ist zwar der 3. Absatz — als „überflüssig" (Denkschrift, amtl. Ausgabe S. 197, Hahn-Mugdan, Mater. S. 354) — gestrichen; er findet aber trotzdem auf Kommissionäre weiter Anwendung, weil sie ebenfalls (§ 1 Abs. II Ziff. 6 HGB.) Kaufleute sind und daher dem in § 354 HGB. aufgestellten Grundsatze der Entgeltlichkeit ohne Abrede in dem daselbst geordneten Umfange unterstehen. Ortsgebräuche, welche die Höhe der dem Kommissionär gebührenden Provisionssätze regeln, behalten demgemäß ihre Giltigkeit. Maßgebend ist natürlich der Gebrauch des Ortes, von dem aus der Kommissionär seine Geschäfte macht, wo er also seine Handelsniederlassung hat. (Urtheil des Reichsgerichts, Entsch. in Civils. Bd. 17 Nr. 7 S. 31.)

Anm. 266: Wie nach Art. 371 Abs. II ADHGB., so hat auch nach § 396 Abs. I Satz 2 HGB. der Kommissionär, wenn das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen ist, zwar nicht die eigentliche volle Provision zu fordern, er hat jedoch

„gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist".

Die Auslieferungsprovision hat ihren Namen daher, daß sie bei der Rückgabe des Kommissionsguts in Ansatz kommt; sie enthält eine Entschädigung des Kommissionärs für das nicht zur Ausführung gekommene Geschäft. Maßgebend für die Entscheidung der Fragen nicht nur, in welcher Höhe, sondern ob überhaupt eine solche Auslieferungsprovision von dem Kommissionär begehrt werden darf, ist —

Nr. 638. Der Kommissionär, welcher für die ihm zum kommissionsweisen Verkauf zugesandte Waare diverse Auslagen gemacht und Bemühungen aufgewandt hat, wie die im vorliegenden Falle bezeichneten, ist nach Handelsgebrauch berechtigt, eine Auslieferungsprovision in der vom Beklagten angesetzten Höhe auch dann zu beanspruchen, wenn der Kommissionär schließlich ohne eigenes Verschulden ein Geschäft mit der übersandten Waare nicht zu Stande gebracht hat.

Gutachten vom 14. November 1895. — I. 3506.

II. Auslagenersatz.

Nr. 639. Bei **Getreide-Kommissionsgeschäften** ist der Kommissionär, welcher Säcke herleiht, nach hiesigem Handelsgebrauche[267]) befugt, neben der Provision und etwaigen Lieferspesen, die er dem Kommittenten in Rechnung stellt, noch das übliche Sackleihgeld[268]) und ferner etwaiges Lagergeld zu verlangen.

Gutachten vom 24. Mai 1883. — I. 789.

Nr. 640. Im **Weinhandel** besteht hierorts kein Gebrauch dahin, daß dem mit einem Kommissionslager betrauten Vertreter für Pflege der Weine eine Vergütung und für Unterbringung derselben in angemessenen Räumen eine Miethsentschädigung zu gewähren ist. Abgesehen davon, daß die im Kommissionslager befindlichen Weine für den baldigen Verbrauch bestimmt und daher als „fertige" Weine zu bezeichnen sind, die keiner eigentlichen Pflege mehr bedürfen, so liegt es im eigenen Interesse des Lagerinhabers und in seiner Pflicht, den Eigenthümer vor Nachtheil zu bewahren und eine etwa nöthig werdende Pflege auszuüben, ohne daß dafür von ihm eine besondere Bezahlung gefordert werden könnte.

Gutachten vom 2. April 1889. — I. 582.

---

nach dem Urtheil des Reichsgerichts vom 29. October 1886 (Entsch. in Civils. Bd. 17 Nr. 7 S. 31) — der Gebrauch an demjenigen Orte, an welchem der Kommissionär seine Handelsniederlassung hat, von wo aus also die in Frage stehenden Geschäfte gemacht werden, nicht etwa desjenigen Ortes, wohin das Geschäft gemacht worden ist, bezw. hat gemacht werden sollen.

Anm. 267: Der Anspruch des Kommissionärs auf Erstattung aller seiner Aufwendungen, zu denen laut besonderer Hervorhebung im § 396 Abs. II HGB. (früher Art. 371 Abs. I ADHGB.) „auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Beförderungsmittel des Kommissionärs gehört", ist nach §§ 670, 675 BGB. schon ein gesetzlich begründeter (vergl. Denkschrift zum Entwurfe des HGB. amtl. Ausgabe S. 238; Hahn-Mugdan, Mater. S. 388).

Anm. 268: Vergl. hierzu die oben unter Nr. 588 bis 605 zusammengestellten Gutachten.

III. Abschnitt.

Speditionsgeschäft.

A. Pflichten des Spediteurs.

I. Sorgfalt bei der Ausführung der Güterversendung.

1. In Ansehung der Beförderung.

Nr. 641. Nach einem allgemeinen — auch im Geschäftsverkehr zwischen Deutschland und Bukarest bestehenden — Handelsgebrauch ist der hiesige Spediteur, welchem Waaren von auswärts zum Zweck der Weiterbeförderung mit Werthdeklaration im Frachtbriefe zugekommen sind, verpflichtet, auch ohne besonderen Auftrag bei der Weiterbeförderung der Waaren die Werthdeklaration in derselben Weise zu veranlassen.[269])

Gutachten vom 27. Juni 1893. — I. 1113.

Nr. 642. Alle von Leipzig, Dresden oder Berlin nach Breslau gelangenden Güter gehen, wenn vom Empfänger nicht ein anderer Bahnhof vorgeschrieben ist, auf Grund des Eisenbahnbetriebs-Reglements nach dem nächstgelegenen, für die Frachtberechnung billigsten Bahnhofe, also nach dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe. Bei Sammelladungen, bei welchen in einem Waggon Waaren an verschiedene Empfänger verladen sind, bestehen in der Regel Abmachungen zwischen dem Spediteur am Versandorte und dem am Empfangsorte darüber, nach welchem Bahnhof zu verladen ist, und hat alsdann der Empfänger der einzelnen Waare keinen Einfluß bezüglich der Vorschrift eines bestimmten Bahnhofes.

Gutachten vom 11. December 1894. — I. 2675.

Nr. 643. Der Ausdruck „Transito" in dem Schreiben vom 28. Oktober 1893 ist kaufmännisch lediglich dahin aufzufassen[270]), daß es sich bei der vor-

---

Anm. 269: Vergl. hierzu Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 28 Nr. 30 S. 144.

Anm. 270: Vergl. oben Gutachten Nr. 528.

liegenden Sendung um eine „transito", d. h. unverzollt durch Deutschland bis an die österreichische Grenze durchgehende Waare handelt; es kann aber darin nicht der Auftrag erblickt werden, in die Colonne 11bb des Begleitscheines — im Frachtbrief muß selbstverständlich, wie auch geschehen, der Vermerk Jägerndorf stehen — irgend welche die Verzollung betreffende Vorschriften aufzunehmen. Andererseits bemerken wir, daß nach den bei der Königlichen Eisenbahndirektion eingezogenen Informationen die Ausfüllung der Spalte 11bb des Begleitscheines eisenbahnseitig nicht von dem Absender erfordert wird. Schreibt der Absender das Verzollungsamt vor, so giebt dieser Direktive die Eisenbahn ohne Weiteres Folge[271]). Der Spediteur war daher weder seinem Auftraggeber — dem Beklagten — gegenüber, noch andererseits der Eisenbahn gegenüber genöthigt, in der Colonne 11bb einen Vermerk über den Ort der Verzollung zu machen.

Gutachten vom 2. Mai 1895. — I. 1226.

Nr. 644. Der von der Beklagten behauptete Handelsgebrauch, wonach auch ohne besondere Vereinbarung Klägerin mit Rücksicht darauf, daß sie die Gestellung eines Kahnes zum Transport von Kohle übernommen hatte, im Hinblick auf ihr Gewerbe als Spediteur ohne Weiteres verpflichtet gewesen wäre, für die Umladung der mittels Bahn ankommenden Kohle in den Kahn Sorge zu tragen und die pünktliche Ausführung dieser Arbeit zu beaufsichtigen,

besteht hierorts nicht. Im **Kohlenverfrachtungsgeschäft** ist es vielmehr üblich, daß der Spediteur lediglich den Kahnraum stellt, während das Einstürzen der Kohle in den Kahn durch die Organe der Eisenbahnverwaltung besorgt wird.

Der Spediteur hat auf das Kippen der Kohle auch nicht den geringsten Einfluß, da dasselbe nach der Reihe der eingegangenen Anmeldungen seitens der Eisenbahnverwaltung vorgenommen wird. Hätte der Spediteur im vorliegenden Falle übrigens den Kahnraum nicht rechtzeitig gestellt, so würde die Eisenbahnverwaltung Standgeld erhoben haben, was aus den Frachtbriefen zu ersehen sein müßte.

Gutachten vom 10. Januar 1900. — I. 3383/99.

2. In Ansehung der Verwahrung.

Nr. 645. Im **Petroleum**handel ist der Spediteur, welcher Petroleumfässer in Verwahrung hat, verpflichtet[272]), dieselben sowohl im Sommer,

---

Anm. 271: Vergl. hierzu §§ 51 Abs. I Buchst. C und 59 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. October 1899. (Reichsges.-Bl. für 1899 S. 557, 578, 586.).

Anm. 272: Wie nach Art. 387, 367 ADHGB., ist auch nach § 407 Abs. II in Verbindung mit § 390 Abs. I HGB. der Spediteur „für den Verlust und die Beschädigung des in seiner Verwahrung befindlichen Guts verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten".

wie auch im Winter zu überwachen, also auch, wenn nöthig, einzelne Fässer nachböttchern zu lassen; der Spediteur aber, welcher eine solche Ueberwachung thatsächlich hat eintreten lassen, haftet nicht für Verlust durch Leckage.

Gutachten vom 15. März 1890. — I. 404.

Nr. 646. Der Spediteur, welcher von außerhalb **Spirituosen** in Fässern zur Aufbewahrung und späteren Versendung oder sonstigen Verfügung erhält, ist nach hiesigem Handelsgebrauch nur dann verpflichtet, die Fässer beim Empfange von der Eisenbahn nachzuwiegen, wenn eine äußerliche Beschädigung oder Leckage der Fässer bemerkbar ist, und zwar werden nur diejenigen Fässer nachgewogen, welche lecken oder beschädigt sind. Dagegen gehört es zu den Obliegenheiten eines Spediteurs, Fässer mit Spirituosen vor der Lagerung rollen zu lassen, um in dieser Weise festzustellen, ob die Fässer dicht sind.

Gutachten vom 17. October 1890. — I. 1575.

Nr. 647. Ein Spediteur oder Kaufmann, bei dem für Rechnung eines Dritten Waare niedergelegt wird, hat dem letzteren Anzeige hiervon zu machen. Ein Handelsgebrauch, wonach er verpflichtet wäre, diese Anzeige innerhalb von drei Tagen nach der Niederlegung zu erstatten, besteht jedoch ebensowenig, wie die handelsgebräuchliche Verpflichtung, falls die Genehmigung zur Aufbewahrung Seitens des Dritten binnen 3 Tagen nicht eingeht oder versagt wird, die betreffende Waare zu verkaufen und sich wegen seiner Lagergeldforderung nur an den Erlös zu halten.

Gutachten vom 24. April 1897. — I. 996.

3. In Ansehung der Ablieferung.

Nr. 648. Die Spediteure sind[273]) im allgemeinen verpflichtet, im Falle der Verweigerung der Annahme von Frachtgütern Seitens der Adressaten, die Absender alsbald hiervon zu benachrichtigen. Eine Ausnahme macht der **Bahnspediteur**, welcher inhaltlich eines mit der Eisenbahnverwaltung[274]) geschlossenen Vertrages die Verweigerung der Annahme von Frachtgut seitens des Adressaten alsbald derjenigen Güterabfertigungsstelle, von welcher ihm das Frachtgut zugegangen ist, anzuzeigen hat. Die Bahnspediteure sind nach Handelsgebrauch nicht verpflichtet[275]), außer der be-

---

Anm. 273: Zufolge der ihnen nach dem Gesetze (Art. 380 Abs. I ADHGB. bezw. § 408 Abs. I HGB.) obliegenden Verpflichtung, „die Versendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen". (Vergl. auch § 412 Abs. II HGB. mit § 437 daselbst.)

Anm. 274: Auf Grund des § 68 Abs. III der Eisenbahn-Verkehrsordnung in ihrer neuen Fassung vom 26. October 1899. (Reichsges.-Bl. für 1899 S. 557, 593.)

Anm. 275: Die Pflicht zur Benachrichtigung des Absenders von dem Ablieferungshinderniß liegt alsdann der Eisenbahn-Empfangsstation ob. (§ 70 Abs. I der Eisenbahn-Verkehrsordnung.)

treffenden Güterabfertigungsstelle noch den Frachtabsender von der verweigerten Annahme zu benachrichtigen Empfängt aber ein Bahnspediteur das betreffende Gut nicht auf Grund seines Vertrages von der Güterabfertigungsstelle, sondern ist der Frachtbrief direkt an seine Adresse gestellt, so gilt für ihn die allgemeine Regel, daß er den Absender von einer etwaigen Nichtannahme des Gutes seitens des Empfängers benachrichtigen muß.

Gutachten vom 10. October 1892. — I. 1670.

Nr. 649. Ein Handelsgebrauch, wonach den Spediteuren im Verkehr unter einander eine Entladefrist von 24 Stunden vom Empfange der Ueberweisung ab zu Gebote stehe, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 11. Mai 1895. — I. 1333.

Nr. 650. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Spediteur nur die Verpflichtung, das angerollte Gut abzuladen, nicht aber dasselbe nach dem Lagerraum des Empfängers zu schaffen.

Gutachten vom 22. Juli 1896. — I. 1850.

Nr. 651. Es ist handelsgebräuchlich, daß der Empfangsspediteur einer mit Nachnahme belasteten Sendung im Falle der Nicht-Einlösung seitens desjenigen, dem er die Sendung auszuliefern hat, dem Absender in angemessener Zeit — als welche nach Lage der Akten vorliegendenfalls 14 Tage für genügend zu gelten haben, — davon Mittheilung macht, und zwar mit Rücksicht darauf, daß der Absender in der Regel ein Interesse daran hat, möglichst bald zu erfahren, ob die Sendung eingelöst worden ist oder nicht.

Gutachten vom 14. Juli 1898. — I. 1641.

II. Haftung.

Nr. 652. Ein Handelsgebrauch, wonach der Spediteur nur dann zum Ersatze verloren gegangener Speditionsgüter verpflichtet wäre, wenn die Uebergabe der Güter an ihn durch ein schriftliches Empfangsbekenntniß desselben nachgewiesen ist, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 1. Mai 1885. — I. 651.

Nr. 653. Versäumt ein Spediteur, dem Dritten die vorschriftsmäßige[276]) Anzeige von der Niederlegung der Waaren zu machen, so geht der Spediteur seines Anspruchs auf Lagergeld nicht verlustig; er hat aber alle Schäden, welche aus der Unterlassung der Anzeige entstehen, zu tragen. Die Leistung der Lagerung ist ebenso zu vergüten, wie andererseits die Schäden. Hat der Dritte von der Niederlegung durch die eigene Erklärung des Niederlegenden nachweislich Kenntniß erhalten und sich trotzdem

Anm. 276: Vergl. oben Gutachten Nr. 647.

um die Waare nicht gekümmert, und hat der Spediteur von dieser direkten Anzeige des Niederlegenden an den Dritten gewußt, so geht der Spediteur weder seines Anspruchs auf Lagergeld verlustig, noch hat er für die Folgen der Unterlassung seiner Anzeige aufzukommen. Hat endlich der Spediteur dem Niederlegenden gegenüber es ausdrücklich abgelehnt, dem Dritten zu schreiben, so geht der Spediteur ebenso weder des Anspruches auf Lagergeld verlustig, noch trifft ihn irgendwelche Schuld aus der nicht gemachten Anzeige an den Dritten.

Gutachten vom 4. Juni 1897. — I. 1273.

B. Rechte des Spediteurs.

I. Provisionsanspruch.

Nr. 654. Ein Zwischenspediteur, an den eine Sammelladung adressirt ist, kann von dem Empfänger eines Theils dieser Ladung nach Handelsgebrauch eine Ueberweisungsprovision auch dann fordern, wenn die Theilladung durch Leute des Empfängers in dem Waggon direkt in Empfang genommen wird und wenn sich auf dem die Theilladung des Empfängers betreffenden Frachtbrief der Frankaturvermerk des Absenders „franko" befindet.

Gutachten vom 22. Juni 1896. — I. 1572.

II. Nebenvergütungen.

Nr. 655. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Spediteur, im Falle derselbe neben dem Transport der Waare zur Bahn auch die Einladung des Guts in die Waggons durch seine eigenen Leute besorgen läßt, berechtigt, außer dem vereinbarten Rollgelde eine Einladegebühr von 2 Pfg. pro Centner zu beanspruchen und diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.[277])

Gutachten vom 19. Juni 1885. — I. 961.

Anm. 277: In dem laut Art. 387 ADHGB. auf den Spediteur unmittelbar anwendbaren Art. 371 Abs. I a. a. O. war der Anspruch des Spediteurs auf „Vergütung" für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs (bezw. Spediteurs) und der Arbeit seiner Leute" ausdrücklich ausgesprochen. In dem an Stelle des Art. 371 getretenen § 396 Abs. II HGB., welcher laut § 407 Abs. II a. a. O. ebenfalls auf den Spediteur unmittelbare Anwendung findet, ist der Anspruch auf Vergütung für die Arbeit seiner Leute gestrichen. Die Denkschrift (amtl. Ausg. S. 239, Hahn-Mugdan, Mater. S. 388) bemerkt hierzu: „Ob der Kommissionär neben der Provision auch noch eine Vergütung für die Arbeit seiner Leute beanspruchen kann, wie dies im ADHGB. bestimmt ist, ist nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Natur der Dienste, unter Berücksichtigung der Handelssitte zu beurtheilen". Dieser Satz gilt nunmehr entsprechend auch für den Spediteur.

Nr. 656. Wenn ein Spediteur einem auswärtigen Versender gegenüber den Transport einer bestimmten Waarenmenge ins Ausland von der Abgangsstation bis zum Bestimmungsort gegen einen bestimmten Betrag mit der ausdrücklichen Abrede übernommen hat, daß alle hiesigen — d. h. am Wohnsitz des Spediteurs entstehenden — Spesen in diesem Betrage mit inbegriffen sein sollten, so kann der Spediteur für Hergabe oder Beschaffung von Decken zur Bedeckung des Frachtgutes, welche am Wohnsitze des Spediteurs erfolgt ist, eine besondere Vergütung nicht liquidiren.

Gutachten vom 4. December 1891. — I. 1935.

Nr. 657. Es ist nach Handelsgebrauch nicht angemessen, daß ein Spediteur bei Berechnung des Lagergeldes[278]) diejenigen Sätze anwendet, welche ihm als Bahnspediteur, nach seinem mit der Bahnverwaltung geschlossenen Vertrage, zustehn, da diese Verträge in der Regel andere Voraussetzungen haben und Verpflichtungen für den Spediteur enthalten, welche bei Uebernahme der Lagerung von Privatgütern fortfallen.

Gutachten vom 31. Januar 1889. — I. 177.

Nr. 658. Die hiesigen Spediteure stellen üblicherweise denjenigen Kaufleuten, für welche sie die Gesammtspedition haben, nur ein geringes, oftmals gar kein Lagergeld für etwaige zu Lager genommene Waaren in Rechnung. — Bei sogenannten Nichtkunden wird ein wesentlich höheres Lagergeld berechnet, und zwar richtet sich dieses nach dem Quantum der eingelagerten Waaren. Bei einem so geringen Quantum jedoch, wie im vorliegenden Falle, — 1 Kiste Galanteriewaaren, — erscheint der Betrag von einer Mark pro Monat und Kiste angemessen. Das von dem Beklagten berechnete Lagergeld, 10 Pfennig pro Tag, ist wesentlich zu hoch und nicht üblich.

Gutachten vom 1. April 1898. — I. 399.

Nr. 659. Ein Lagergeld von 7,50 Mk. pro Monat für Aufbewahrung einer Tonne Heringe ist nach hiesigem Handelsgebrauch nicht üblich und als zu hoch zu erachten. Mit Rücksicht darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um die Aufbewahrung nur einer Tonne handelt, wird ein Lagergeld von 30 Pfennigen pro Monat als angemessen erachtet; bei einer größeren Anzahl von Tonnen würde das zu beanspruchende Lagergeld weniger betragen.

Gutachten vom 15. März 1899. — I. 748.

Anm. 278: Auf welches er ebenso nach Artt. 387, 388 Abs. I in Verbindung mit Art. 371 Abs. I ADHGB., wie nach § 407 Abs. II in Verbindung mit § 396 Abs. II HGB. einen gesetzlichen Anspruch hat.

IV. Abschnitt.

Frachtgeschäft.

A. Pflichten des Frachtführers.

I. In Ansehung der Ausführung der Beförderung.

Nr. 660. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Fuhrwerksbesitzer verpflichtet, an das Erdgeschoß des Vorderhauses oder solcher Niederlagen zu liefern, wohin mit dem Rollfuhrwagen ohne Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten gelangt werden kann.

Gutachten vom 30. Mai 1884. — I. 662.

Nr. 661. Die Abrede „frei Kahn Breslau" hat nach hiesigem Handelsgebrauch die Bedeutung, daß der Frachtführer die Ladung nur an ein Ufer in Breslau zu stellen hat, während Krahn- und Ufergelder der Empfänger oder der Absender zu tragen hat.

Gutachten vom 3. Juli 1899. — I. 2126.

II. Haftung für Verlust oder Beschädigung des Frachtguts.

Nr. 662. Im Frachtverkehr werden usancemäßig die bahnamtlichen Mankofeststellungen wegen der Unsicherheit der Waggongewichte für die Verpflichtung einer Mankovergütung nur dann als maßgebend erachtet, wenn das Waggongewicht im einzelnen Falle genau festgestellt ist, oder wenn das Geltenlassen der bahnamtlichen Mankofeststellung besonders bedungen wurde.

Gutachten vom 14. December 1894. — I. 2773.

B. Ansprüche des Frachtführers.

Nr. 663. Das Wort „**fob**“ bedeutet[279]) „free on board“ (frei an Bord). — Der Ausdruck „ab frei Kahn Ruhrort fob Stettin“ in dem Schreiben der Beklagten vom 30. Januar 1892 hat die Bedeutung, daß Kläger für den vereinbarten Frachtsatz von 10,50 Mk. pro Tonne die Waare frei Bord Seeschiff in Stettin frei von allen Nebenkosten, also auch frei von den für Eisbrecher durch das Haff entstandenen Kosten zu liefern hatte, falls nicht etwa, was wir nicht für wahrscheinlich erachten, in Stettin andere, entgegenstehende Handelsgebräuche bezüglich der Eisbrechergebühren bestehen. Dagegen war der Versender nicht verpflichtet, die Kosten des Umladens der Waare aus dem Seedampfer in den Oderkahn in Stettin zu tragen; dieselben fallen vielmehr dem Empfänger zur Last.

Gutachten vom 16. Juli 1894. — I. 1527.

Nr. 664. Nur bei Möbeltransportunternehmern ein und desselben Verbandes ist es üblich, für Möbelwagen, welche beladen nach außerhalb verschickt werden und vom Empfänger beladen wieder zurückzuschicken sind, keine Standgelder zu erheben. Schon bei Möbeltransport-Unternehmern verschiedener Verbände besteht dieser Handelsgebrauch nicht, und noch viel weniger dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Empfänger nicht einmal Möbeltransportunternehmer ist.

Gutachten vom 1. Juni 1897. — I. 1234.

Anm. 279: Vergl. oben Gutachten Nr. 458. — Die Richtigkeit der oben mitgetheilten Auskunft wird jedoch von zuverlässiger Seite bezweifelt.

Zweites Hauptſtück:

Schiffahrtsrecht.

I. Abschnitt.

Frachtgeschäft.

A. Allgemeines.

Nr. 665. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895[280]) war nach hiesigem Handelsgebrauch[281]) die Fracht dem Schiffer am Endpunkte der Reise zu zahlen.[282])

Gutachten vom 4. Februar 1898. — I. 274.

Anm. 280: Das am 1. Januar 1896 in Kraft getretene Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetz-Blatt für 1895 S. 301), das sog. Binnenschiffahrtsgesetz (abgekürzt: BSchG.) hat durch Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (Reichsges.-Bl. für 1897 S. 437, 447) verschiedene, zum Theil tiefeinschneidende materielle und formelle Abänderungen und Ergänzungen erfahren, welche am 1. Januar 1900 in Kraft traten. Auf Grund der im Artikel 13 ebendaselbst dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung ist der vom genannten Tage ab geltende Text des Binnenschiffahrtsgesetzes, — **nach welchem im Nachstehenden citirt wird** — durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsges.-Bl. für 1898 S. 369, 868) veröffentlicht worden.

Anm. 281: Ueber das Verhältniß der Handels- (Orts-, Geschäfts-) Gebräuche zu den Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes enthalten die Motive (Begründung zum Entwurfe, Reichstagsdrucksachen Nr. 81, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, III. Session 1894/95, I. Anlageband S. 295 fgde., insbes. S. 324) folgende Bemerkungen:

> „Die Bestimmungen des vierten Abschnitts (über das Frachtgeschäft, §§ 26 bis 77 BSchG.) enthalten im Wesentlichen dispositives, d. h. durch Vereinbarung der Parteien abänderliches Recht. Dagegen ist den Ortsgebräuchen nur insoweit eine die Bestimmungen des Entwurfs aufhebende Bedeutung beizulegen, als auf dieselben im Entwurfe besonders verwiesen ist; denn der allgemeine Grundsatz des Art. 1 des ADHGB. über die Wirksamkeit der Handelsgebräuche hat auch für die Binnenschiffahrt Geltung. Ganz läßt sich die Rücksichtnahme auf solche örtliche Gebräuche bei einer Regelung des Schiffsfrachtrechts nicht vermeiden; so wünschenswerth im Interesse des Verkehrs eine möglichst einheitliche Regelung aller in Betracht kommenden Verhältnisse erscheint, so muß doch in gewissen Beziehungen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der aus denselben erwachsenden Uebung Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Ortsgebräuche ist jedoch im Entwurf auf ein möglichst geringes Maß beschränkt, und auch

Nr. 666. Die „Schiffahrtssaison" ist ein weder handelsgebräuchlich noch kalendermäßig feststehender Zeitraum; die Saison beginnt, sobald der

---

insoweit, als denselben entscheidende Bedeutung beigelegt ist, sind gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, welche in Ermangelung abweichender Ortsgebräuche Anwendung zu finden haben. Eine Verweisung auf den Ortsgebrauch findet sich im Entwurfe hinsichtlich der Höhe des Liegegeldes (§ 32), der bei der Beladung und Löschung den Betheiligten obliegenden Leistungen (§§ 41, 55, 56) und der Tragung gewisser Schiffahrtsunkosten (§ 63)."

Die Reichstagskommission hat jedoch selbst diesen beschränkten und begrenzten Wirkungskreis der Ortsgebräuche nicht zugelassen. In ihrem Bericht (Reichstagsdrucksachen Nr. 253; Stenographische Berichte a. a. O. 1894/95, II. Anlageband S. 1071 fgde., insbes. S. 1075) wird ausgeführt:

„.... Es bestand Uebereinstimmung, daß schon bisher die örtlichen Verordnungen nicht selten in einseitigem Interesse der Verlader oder Empfänger hervorgerufen seien, und daß man auch für die Folgezeit zu befürchten habe, daß der Versuch, die Schiffahrtstreibenden bezüglich der in dem Gesetzentwurfe ihnen gewährleisteten Fristen, sowie der Lade- bezw Löschbestimmungen durch entgegenstehende örtliche Verordnungen zu beeinträchtigen, nicht ausbleiben werde. Es wurde deshalb einstimmig beschlossen, die Bestimmung „örtliche Verordnung bezw. Ortsgebrauch" in den §§ 29, 31, 32, 41, 48, 50, 55, 56 und 63 zu streichen....."

Diesem Streichungsbeschlusse zufolge findet sich nunmehr im Gesetze in keinem einzigen Paragraphen des ganzen Abschnitts über das Frachtgeschäft eine Verweisung auf den Ortsgebrauch, und ist demnach, in Konsequenz der mitgetheilten Darlegung der Begründung, eine Aufhebung oder Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen durch Ortsgebräuche ausgeschlossen.

Wohl zu beachten ist indessen hierbei, daß es sich, wie schon aus der Anführung des Art. 1 ADHGB. in der mitgetheilten Stelle der Begründung (a. a O. S. 324) zu entnehmen ist, bei den von der Reichstagskommission ihrer Bedeutung für das Binnenschiffs-Frachtrecht entkleideten „Ortsgebräuchen" lediglich um solche im Sinne und Verstande des bisherigen Art. 1 ADHGB. handelt, d. h. um allgemeine oder lokale Rechtssätze des Handelsgewohnheitsrechts mit dem Charakter als objektiver Rechtsquelle,

— vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 3 Nr. 42 S. 150 über den Begriff „Ortsgebrauch" und Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 6 Nr 83 S. 370, Bd. 8 Nr. 65 S. 265 über den Begriff „Handelsgebräuche" im Sinne des Art. 1 ADHGB. —

keineswegs aber um die Handelsgebräuche im Sinne des bisherigen Art. 279 ADHGB. bezw. des jetzigen § 346 HGB., also um „die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche", d. h. um die thatsächlichen Uebungen mit dem Charakter bloß als Mittel zur Auslegung von Willenserklärungen. Die Usancen in diesem letzteren Sinne, die sog. uneigentlichen Handelsgebräuche, die Verkehrssitte, die Geschäftsgebräuche haben vielmehr, gemäß den allgemeinen Auslegungsregeln (Art. 279 ADHGB bezw. § 346 HGB. und §§ 133, 157, 242 BGB.), auch für den Binnenschiffahrtsverkehr ihre volle sonstige Wirksamkeit behalten und bewahren also hier als Erkenntnißquelle zur Erforschung des Willens der vertragschließenden Theile ihre für den Richter maßgebende Bedeutung.

(Vergleiche Förtsch, Kommentar zum Binnenschiffahrtsgesetz. 2. Aufl. Leipzig 1900. Note 2 zum 4. Abschnitt, Vorbemerk. S. 90).

Im Gesetze selbst wird wiederholt auf die Ortsüblichkeit,

— vergl. z. B. „ortsübliche Ladeplätze" (BSchG. §§ 27 Abs. II, 40), „ortsübliche Löschplätze" (BSchG. §§ 46 Abs II, 55), „ortsübliche Geschäftsstunden" (BSchG. §§ 28 Abs. II, 33 Abs. II, 47 Abs. II, 51 Abs. I), „öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise" (BSchG. §§ 47 Abs. IV, 52 Abs. III, 54 Abs. II)

zur Ergänzung der getroffenen Vorschriften hingewiesen, sowie mehrfach auch der „Vereinbarung" (BSchG. §§ 29 Abs. IV, 48 Abs. IV, 56) oder der „besonderen Vereinbarung" (BSchG. §§ 31 Abs. II, 41, 50 Abs. II, 66) oder der „vertragsmäßigen Festsetzung" (BSchG. §§ 32 Abs. I, 49 Abs. 1), — welche natürlich auch

Strom eisfrei ist, und schließt, wenn der Eisgang die Fortsetzung des Schiffahrtsbetriebes verbietet. In allen Fällen ist also die Feststellung der Dauer der Saison Gegenstand besonderer Ermittelung.

Gutachten vom 11. Februar 1888. — I. 212.

Nr. 667. Wenn Lieferung einer Waare „per Eröffnung der Schiffahrt" ausbedungen ist, muß die Waare nach Handelsgebrauch in etwa 8 Tagen nach dem Eröffnungstage verladen werden.

Gutachten vom 24. März 1892. — I. 233.

Nr. 668. Im Schiffahrtsverkehr auf der Oder besteht kein Handelsgebrauch, wonach die transportführende Rhederei die Verpflichtung hätte, alle dem Transport vorhergehenden Speditions- und Transportgeschäfte und Leistungen gegen Berechnung der effektiven Selbstkosten, im Uebrigen aber gratis und franko für den Auftraggeber zu besorgen.

Gutachten vom 17. Juli 1895. — I. 1534.

Nr. 669. Die Dauer eines Transports auf dem Wasserwege von Breslau bis Berlin hängt in der Hauptsache vom Wasserstande und der Jahreszeit ab. — Während in den Monaten Juni und Juli, also bei langen Tagen, bei normalem Wasserstande und ordnungsmäßigem Betriebe die Fahrzeit nicht länger als 8 bis 10 Tage dauert, verlängert sich dieselbe in den Monaten März, April, Mai, September und Oktober auf etwa 12 bis 14 Tage.

Gutachten vom 23. Juni 1897. — I. 1420.

B. Die Beladung des Schiffes.

I. Die Verfrachtung.

1. Im Falle der Gesammtverfrachtung des Schiffes.

a) Die Ladefrist.

Nr. 670. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Schiffer so lange nicht ladefähig, als er das Revisionsattest über sein Fahrzeug nicht hat.

---

stillschweigend durch Bezugnahme auf bestehende Geschäftsgebräuche getroffen werden kann, — der Vorrang eingeräumt, so daß erst subsidiär, „in Ermangelung" solcher Abmachungen, die gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen. Das Verhältniß der im § 346 HGB. inbezuggenommenen Handelsgebräuche zu den Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes stellt sich demnach — nicht anders, wie im übrigen Handelsrecht, — dahin, daß sie das Gesetz ergänzen, wo dasselbe nähere Regeln selbst nicht aufstellt, und die Kraft haben, das Gesetz abzuändern, wo dasselbe nicht zwingenden Charakter, sondern nur dispositive Natur hat, d. h. überhaupt durch Parteiwillen und Vertragsabrede umgestaltet werden kann.

Anm. 282: Dieser Satz folgt jetzt, — soweit es sich nicht etwa laut ausdrücklicher Abrede um „Franko-Ablieferung" (vergl. § 67 BSchG.) handelt, — unmittelbar aus dem Gesetze, da in § 26 BSchG. der § 436 HGB auf das Binnenschiffs-

Infolge dessen kann die (zehntägige) Ladefrist erst von dem Tage ab gerechnet werden[283]), an welchem das Revisionsattest vorliegt.

Gutachten vom 17. November 1890. — I. 1691.

Frachtgeschäft für anwendbar erklärt wird, woselbst die Zahlungspflicht des Empfängers des Guts gegenüber dem Frachtführer festgestellt ist. Vergl. übrigens noch § 18 Abs. VI der von den Oder-Rhedereien festgestellten „Verfrachtungs-Bedingungen für die Beförderung von Gütern" in der neuen Fassung vom 15. Mai 1900, S. 18: „Die Fracht, sowie Nachnahme, Spesen ꝛc. hat der Empfänger sofort gegen Behändigung des Ladescheines, also vor Ablieferung des Guts baar zu bezahlen, ... bei Frankosendungen kann der Frachtführer die vorherige Zahlung der Fracht und Nebenkosten verlangen, bevor derselbe das Gut zum Transport bringt".

Anm. 283: Nach BSchG. § 29 Abs. I „beginnt" zwar „die Ladezeit mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft (§ 28 Abs. I) folgenden Tage"; nach der ausdrücklichen Erklärung der Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 325) aber „setzt der Beginn der Ladezeit die thatsächliche Ladebereitschaft" — außer ihrer Anzeige — „voraus", und hierzu gehört die Erfüllung der nach § 8 Abs. I BSchG. dem Schiffer obliegenden Verpflichtung hinsichtlich der Besorgung der Schiffspapiere und Ladeverzeichnisse. Ein Mangel hierin hemmt also schon nach dem Gesetze den Beginn und den Lauf der Ladefrist.

Mit diesem „Revisionsattest", — welches keine staatliche oder behördliche, sondern eine privater Initiative ihre Entstehung verdankende Einrichtung ist, — hat es folgende Bewandtniß. Das Attest ist die dem Schiffer ertheilte Bescheinigung über die von den „Schiffs-Revisions-Kommissionen" vorgenommene Revision seines Schiffs auf dessen Brauchbarkeit.

Die Schiffsrevision ist eine (bereits im Jahre 1850) im gemeinsamen Interesse des Schifferstandes wie der Kaufmannschaft und der Versicherungs-Gesellschaften getroffene Einrichtung.

Der Zweck der Schiffsrevision ist der, die Fahrtüchtigkeit und den Grad der Tauglichkeit der Fahrzeuge festzustellen und dahin zu wirken, daß den bei der Revision sich herausstellenden Mängeln abgeholfen und im Allgemeinen eine Verbesserung der Fahrzeuge erzielt werde.

Der Schifferstand bedarf bei Ausübung seines Gewerbes seinem Belader gegenüber einen Ausweis, daß das betreffende Schiffsgefäß in fahrtüchtigem (guten) Zustande sich befindet und überhaupt für den beabsichtigten Transport geeignet ist. Dieser Ausweis ist auch dem Versicherer der Ladung gegenüber seitens des Beladers zu erbringen.

Imgleichen bedarf aber auch der Schiffs-Eigenthümer zu dem Zwecke der Versicherung des Schiffsgefäßes selbst eines Nachweises über den Zustand desselben.

Die Revisions-Atteste müssen, um allgemeine Anerkennung zu erlangen, von Organen ausgestellt werden, welche Bürgschaft nach jeder Richtung hin gewähren.

Zu diesem Zwecke haben sich die Transport-Versicherungs-Gesellschaften, — die ja schließlich das Risiko für den Wassertransport zu tragen haben, — vereinigt, um die Eingangs gedachte Einrichtung im Einvernehmen mit dem Schifferstand zu treffen und zu verwalten.

Die denselben angehörigen Gesellschaften haben sich gegenseitig verpflichtet, keine Versicherung auf Güter zu geben, die in nicht-revidirten Schiffsgefäßen zum Transport gelangen. Hierin liegt für die Schiffer das Erfordernis, sich für ihre Fahrzeuge die Revisionsatteste zu beschaffen, und für die Verlader von Gütern die Nothwendigkeit, sich zur Verfrachtung nur solcher Schiffer zu bedienen, die für ihr Schiff das Attest besitzen.

Behufs Vornahme der Revision sind von der Centralstelle, dem sog. „Comitee der vereinigten Transport-Versicherungs-Gesellschaften", welches seinen Sitz in Berlin hat, an allen wichtigern Schiffahrtsplätzen „Schiffs-Revisions-Kommissionen" eingesetzt, denen die Vornahme der Schiffsrevisionen und die Ausstellung der Revisionsatteste obliegt. Das Verfahren hierbei ist durch eine einheitliche sehr sorgfältige Instruktion genau geregelt; die Atteste selbst werden nach gleichmäßigen Formularen ausgestellt. Durch dieselben wird der Grad der Tauglichkeit der Fahrzeuge in drei Abstufungen bescheinigt, nämlich

Nr. 671. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist der Schiffer verpflichtet, vor Antritt der Reise sich mit einem giltigen Revisionsatteſt zu versehen, und der Verfrachter ist zu der Annahme berechtigt, daß der Schiffer im Besitze eines derartigen Atteſtes sich befindet, wenn ihm nicht seitens des Schiffers das Gegentheil ausdrücklich mitgetheilt wird.

Gutachten vom 19. October 1893. — I. 1720.

Nr. 672. In Breslau sowohl, wie in Stettin besteht[284]) eine sogenannte unentgeltliche Ladezeit, welche

in Breslau für Kohle und Zink 10 Tage, für alle anderen Massengüter und für Stückgüter 8 Werkeltage,

in Stettin für Schiffe bis 1150 Ctr. Tragfähigkeit 8, für größere Schiffe 10 Werkeltage

beträgt.

Gutachten vom 18. Februar 1885. — 1. 294.

---

in der ersten, d. h. besten Klasse mit Atteſt Nr. I,
in der zweiten Klasse mit Atteſt Nr. II und
in der dritten Klasse mit Atteſt Nr. III.

Diese Atteſte sind stets auf ein Jahr vom Tage der Ausstellung ab giltig. Von der Klassifizirung des Kahnes hängt seine Beladungsfähigkeit ab. In Kähnen erster Klasse sind zur Verladung (bezw. zur Versicherung) zulässig: Waaren aller Art, sofern sie nicht durch die Güter-Klassen-Eintheilung überhaupt ausgeschlossen sind. In Kähnen zweiter Klasse sind zur Verladung (bezw. zur Versicherung) zulässig: minderwerthige Waaren, sowie solche, welche gegen Wasserbeschädigung widerstandsfähiger sind, also z. B. nicht Cement, Chemikalien, Colonialwaaren, Droguen, künstliche Düngemittel, Getreide, Mühlenfabrikate, Papier, Sämereien, Salze, Tabak, Zucker u. dgl. m. In Kähnen dritter Klasse sind zur Verladung (bezw. Versicherung) zulässig: Bauholz, Brennholz, Eisenbahnschwellen, leere Fässer, Knochen, Kohlen, Sand, Stabholz und Steine. Außerdem werden auch für Zillen, Fahrzeuge leichterer Bauart aus Tannenholz oder aus Tannen- und Kiefernholz, Revisionsatteſte ohne Klassen, welche nur für die bevorstehende Reise und nur für die Güter, zu deren Verladung sie tauglich befunden werden, giltig sind, ertheilt; zur Verladung bezw. Versicherung in Zillen sind nur solche Waaren zulässig, welche durch Wasser nicht beschädigt werden, wie Bauholz, Brennholz, Eisenbahnschienen, Eisenbahnschwellen, Erden und Erze, leere Fässer, Farbehölzer in Blöcken, Harz, Heringe, Knochen, gebrauchte Knochenkohle, Kohle, Roheisen, Sand, Stabholz, Steine, Syrup, Theer u. s. w.

Zu den für die Verwaltung der Einrichtung erforderlichen Kosten leistet der Schifferstand einen angemessenen Beitrag, der zwischen 2,80 und 5 Mark für die Revision beträgt.

Ueber die stattgehabten Revisionen wird alljährlich ein Verzeichniß herausgegeben, welches die Beschreibung der revidirten Fahrzeuge, ihre Schiffseigner und Schiffsführer, Ort und Tag der vorgenommenen Revision und ihre ermittelte Klassifizirung enthält.

Anm. 284: Diese für Breslau durch § 2 der — als Anhang IV abgedruckten — „Bekanntmachung betreffend das Laden und Löschen von Schiffsfahrzeugen in Breslau" vom 20. Februar 1884 festgestellte Berechnung der Ladezeit gilt nicht mehr. Durch § 29 Abs. II BSchG. ist eine neue, nach dem Gewicht der Ladung abgestufte gesetzliche Berechnung der Ladezeit eingeführt, durch welche alle bisher geltenden ortsgebräuchlichen Berechnungsarten abweichender Natur außer Kraft gesetzt worden sind. „Durch Vereinbarung" der Parteien kann zwar (§ 29 Abs. IV) im einzelnen Falle eine andere Berechnung der Ladezeit festgesetzt werden, und es könnten sich daher wohl durch ständige thatsächliche Uebung auch wieder neue vom Gesetze abweichende Geschäfts- oder Ortsgebräuche bilden; allein die früheren Gebräuche haben jedenfalls ihre Bedeutung verloren. Durchaus zutreffend in dieser Richtung ist auch für Breslauer Verhältnisse das Berliner Gutachten

b) Liegegeld.

Nr. 673. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Schiffer auch dann, wenn er in Folge von Anordnungen der Eisenbahnverwaltung die Ladung nicht rechtzeitig einnehmen kann, für die verursachten Ueberliegetage Liegegelder vom Befrachter zu beanspruchen; er darf aber in solchen Fällen nicht ohne Weiteres sein gesetzliches Rücktrittsrecht geltend machen, so lange die Anstellung der Ladung durch die Dispositionsstelle der Eisenbahn nicht möglich ist.[285])

Gutachten vom 1. December 1886. — I. 1707.

Nr. 674. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat ein Schiffer, welcher seinen Kahn Ende November zur Beförderung von Waaren vermiethet, das Risiko des etwaigen Ueberwinterns allein zu tragen, und die Möglichkeit des Ueberwinterns resp. die Unmöglichkeit des Abschwimmens befreit ihn nicht von der Verpflichtung, sein Fahrzeug zum Einladen zu stellen. Der zu einem

---

von 1898 (in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898 Nr. 5 S. 70 Ziff. 31): „Es besteht in Bezug auf die Lösch- und Liegezeit der Schiffer hierorts ein von den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes abweichender Handelsgebrauch nicht mehr. Die in den Berliner Löschbedingungen hierüber verlautbarte Usance ist mit Einführung des Binnenschiffahrtsgesetzes außer Kraft getreten und greift jetzt nur noch in denjenigen Fällen Platz, in welchen die Berliner Löschbedingungen ausdrücklich zum Bestandtheile des Frachtvertrages erhoben sind." Soweit sich ermitteln ließ, hat sich bisher in Breslau ein neuer, von der gesetzlichen Vorschrift abweichender Ortsgebrauch über Berechnung und Dauer der Liegezeit noch nicht wieder gebildet; dagegen sind in § 4 der „Verfrachtungsbedingungen der Oder-Rhedereien", Fassung vom 15. Mai 1900 die Ladefristen abweichend vom Gesetze festgesetzt werden.

Anm. 285: Der erste Satz des obigen Gutachtens entspricht auch unmittelbar dem Gesetze. Nach § 29 Abs. III Satz 1 BSchG. kommen bei der Berechnung der Liege- (Lade- oder Lösch-)Zeit „auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Absender, wenngleich ohne sein Verschulden, an der Lieferung der Ladung verhindert ist". Die Motive (Begründung zum Entwurf a. a. O. S. 326) bemerken dazu:

> „Bei der Berechnung der Ladezeit kommt zunächst in Frage, welchen Einfluß Hindernisse, die der Beladung zeitweilig entgegentreten, auf die Dauer der Frist ausüben, inwieweit namentlich der Frachtführer sich gefallen lassen muß, daß diejenigen Tage, an welchen das Hinderniß bestanden hat, außer Ansatz bleiben, und demnach die Ladezeit entsprechend verlängern. Der Entwurf geht in dieser Beziehung ebenso, wie das Seerecht, von dem Grundsatze aus, daß zunächst jeder der beiden Theile die Folgen derjenigen Hindernisse zu tragen hat, welche auf seiner Seite eintreten ..... Aus dem erwähnten Grundsatze folgt umgekehrt, daß der Lauf der Ladezeit nicht aufgehalten wird, wenn der Absender, sei es auch in Folge zufälliger Umstände, zur Lieferung der Ladung außer Stande ist. Dem Frachtführer kann jedenfalls nicht zur gemuthet werden, sein Fahrzeug um deswillen noch weiter unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Abs. 3 des § 29 enthält in Anlehnung an den Artikel 574 des Handelsgesetzbuchs (jetzt § 573 HGB.) eine dahin gehende Vorschrift."

Der Anspruch des Schiffers auf Liegegeld ergiebt sich im bezeichneten Falle dann weiter aus § 30 BSchG. — Ebenso steht der zweite Satz des obigen Gutachtens mit dem Gesetze wenigstens nicht in Widerspruch; denn das gesetzliche Rücktrittsrecht des Schiffers (§ 34 BSchG.) kann nicht ausgeübt werden (§ 33), so lange die etwa vereinbarte Ueberliegezeit noch nicht abgelaufen ist, und die stillschweigende Vereinbarung einer solchen kann sehr wohl, auf Grund bestehenden Ortsgebrauchs, für den Fall des Vorliegens der im obigen Gutachten erwähnten Voraussetzungen als getroffen angesehen werden.

bestimmten Transport gedungene Schiffer hat in der Regel[286]) keine Liegegelder für die Zeit der Ueberwinterung zu beanspruchen; auch der Jahresschiffer hat nicht Liegegelder, sondern lediglich eine angemessene Entschädigung nach Lage des Falles zu beanspruchen.

Gutachten vom 30. Januar 1892. — I. 2052/91.

Nr. 675. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Schiffer für Ueberliegetage auch dann Liegegelder zu beanspruchen, wenn dieselben nicht vertragsmäßig ausbedungen worden sind.[287])

Gutachten vom 6. Juni 1894. — I. 1219.

Anm. 286: Schon nach dem Gesetze (§ 30 Satz 2 BSchG.) „kann für Tage, an denen die Schiffahrt geschlossen ist, kein Liegegeld beansprucht werden". Die Motive (Begründung zum Entwurf a. a. O. S. 327) bemerken dazu:

> „Die Schlußbestimmung des § 30, wonach für Tage, an denen die Schiffahrt geschlossen ist, kein Liegegeld gezahlt wird, beruht auf der Erwägung, daß das Liegegeld eine Vergütung für die dem Frachtführer entzogene anderweite Verwendung des Schiffs darstellt. Eine solche Verwendung verbietet sich während der Zeit, in welcher die Schiffahrt geschlossen ist, von selbst. Dagegen wird nach dem Entwurfe der Lauf der Ladezeit durch den Schluß der Schiffahrt nicht gehemmt; denn dieser bildet an sich kein Hinderniß für die Beladung des Schiffes oder für die Fortsetzung derselben, und der Frachtführer hat ein berechtigtes Interesse daran, bei der Wiedereröffnung der Schiffahrt nicht erst noch auf die Vollendung der Beladung unentgeltlich warten zu müssen ..."

Obiger Handelsgebrauch behält also in vollem Umfange seine Bedeutung. Dagegen sind nach § 5 Abs. I der „Verfrachtungsbedingungen" der Oder-Rhedereien „bei Ueberschreitung der Ladezeit Liegegelder zu zahlen, und zwar auch für die Tage, an denen die Schiffahrt geschlossen ist".

Anm. 287: Dieser Satz folgt jetzt von selbst aus dem gesetzlich (§§ 31, 30 bezw. 50, 49 BSchG.) festgelegten Begriffe der „Ueberliegezeit". Im Gegensatz zur Liege-(Lade- oder Lösch-)Zeit, welche die Frist bezeichnet, während welcher der Frachtführer ohne Entgelt auf die Ladung bezw. auf die Löschung zu warten verpflichtet ist, bezeichnet das Gesetz mit Ueberliegezeit diejenige Frist, während welcher der Frachtführer gegen Entgelt, nämlich gegen Liegegeld, auf die Ladung bezw. auf die Löschung zu warten verpflichtet ist. „Die Ueberliegezeit" — bemerken die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 327) — „stellt eine Verlängerung der Ladezeit dar, von der sie sich nur dadurch unterscheidet, daß der Absender Liegegeld bezahlen muß. Die letztere Verpflichtung ergiebt sich im Entwurfe aus der im Abs. 1 des § 31 ausgesprochenen Bezugnahme auf den § 30. Daraus folgt zugleich, daß auch nach Ablauf der Ueberliegezeit das Liegegeld fortzuentrichten ist, wenn der Frachtführer noch länger auf die Verladung warten muß." Zur Vereinbarung einer Ueberliegezeit wird der Absender hauptächlich nur deshalb Veranlassung haben, weil dadurch die „Wartezeit" (§ 33 BSchG.), — d. h. diejenige (niemals ohne vorherige Erklärung des Frachtführers ablaufende) Zeit, während welcher der Frachtführer die Ladung abwarten muß, bevor er vom Vertrage zurücktreten oder die Reise mit unvollständiger Ladung antreten darf, — verlängert und das mit deren Ablauf nach § 34 BSchG. eintretende Rücktrittsrecht des Frachtführers hinausgeschoben wird; in entsprechender Weise besteht die Wirkung einer vom Empfänger besonders ausbedungenen Ueberliegezeit hauptsächlich nur darin, daß die „Wartezeit" (§ 51 BSchG.), d. h. hier diejenige Zeit, während welcher der Frachtführer auf Löschung warten muß, bevor er die Löschung selbst vornehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder dergl. niederlegen darf (§ 52 Abs. I a. a. O.), — verlängert wird und der Frachtführer außerdem damit zugleich darauf verzichtet (§ 50 Abs. II Satz 2 a. a. O.), Ersatz eines den Betrag des Liegegeldes überschreitenden Schadens zu verlangen. Der Anspruch auf das Liegegeld selbst ist von der Vereinbarung einer Ueberliegezeit völlig unabhängig und im Gesetze selbst begründet.

Nr. 676. Nach hiesigem Handelsgebrauch[288]) ist der Schiffer, welcher nach Ablauf der Einladefrist seinen Kahn zur Verfügung des Verfrachters liegen lassen muß, berechtigt, die Sonn- und Festtage bei Berechnung der Ueberliegezeit mitzuzählen.

Gutachten vom 24. Juli 1889. — I. 1039.

Nr. 677. Nach hiesigem Handelsgebrauch richtet die Höhe der Liegegelder sich lediglich nach der aus dem amtlichen Meßbrief[289]) hervorgehenden Tragfähigkeit[290]) des Schiffes und beträgt[291]) bei Fahrzeugen bis zu incl. 2200 Ctr. Tragfähigkeit 12 Mk., bis zu incl. 3000 Ctr. Tragfähigkeit 15 Mk., von über 3000 Ctr. Tragfähigkeit 18 Mk. pro Tag Ueberliegezeit incl. aller Spesen. Außer diesem Liegegeld hat jedoch der zu dieser Leistung Verpflichtete weiter nichts zu zahlen, also nicht etwa noch außerdem die Heuer an die Mannschaften ꝛc.[292])

Gutachten vom 8. October 1889. — I. 1486.

Anm. 288: Dieser Handelsgebrauch hat seine Bedeutung verloren. Nach § 31 Abs. II Satz 2 bezw. § 50 Abs. II Satz 2 BSchG. finden auf die Dauer und Berechnung der Ueberliegezeit die Bestimmungen (§§ 29 Abs. II bis IV bezw. 48 Abs. III und IV) über die Liege-(Lade- bezw. Lösch-)Zeit Anwendung, woselbst (§ 29 Abs. III) ausdrücklich angeordnet ist, daß „die Sonn- und allgemeinen Feiertage nicht in Ansatz kommen", und zwar, — wie die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 326) betonen, — deshalb nicht, „weil im Entwurfe die Gesammtdauer der Ladezeit nach durchschnittlichen Tagesleistungen bemessen ist, für diese Leistungen aber der Regel nach nur die Werktage in Betracht kommen können". Die Vorschrift in Abs. III des § 29 kann übrigens, wie aus der Nicht-Erwähnung in Abs. IV zu schließen ist, durch Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden; ein abweichender Handelsgebrauch könnte sich daher nicht neu bilden; die früheren Handelsgebräuche gelten, aus den in Anm. 284 zu Gutachten Nr. 672 ausgeführten Gründen, als mit dem Inkrafttreten des BSchG. aufgehoben. Auch nach §§ 4 und 17 der Verfrachtungsbedingungen der Oder-Rhedereien zählen bei Berechnung der Liegezeit nur die Werktage mit.

Anm. 289: Bezw. jetzt gemäß § 32 Abs. II BSchG. bei registrirten Schiffen aus dem von dem Registergerichte nach Maßgabe des § 125 Abs. III auszustellenden „Schiffsbriefe"; nur bei den nicht-registrirten Schiffen ist — Motive a. a. O. S. 328 — die Tragfähigkeit in anderer Weise nachzuweisen, und können dazu die nach Verordnungen oder Schiffahrtsverträgen von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Meßbriefe, Schiffspatente, Schiffsatteste u. s. w. geeignet sein.

Anm. 290: Die Abstufung des Liegegeldes richtet sich jetzt kraft Gesetzes (§ 32 Abs. I und § 49 Abs. I Satz 2 BSchG.) nach der Tragfähigkeit des Schiffs, und zwar darum (Motive a. a. O. S. 328), „weil es sich dabei um eine Vergütung für die Entziehung einer anderweiten Verwendung des ganzen Schiffes handelt".

Anm. 291: Diese — durch § 4 der (als Anhang IV unten abgedruckten) „Bekanntmachung, betreffend das Laden und Löschen von Schiffsfahrzeugen in Breslau" vom 20. Februar 1884 festgestellten — ortsgebräuchlichen Sätze des Liegegeldes haben durch die gesetzliche (§ 32 Abs. I und § 49 Abs. I Satz 2 BSchG.) Festlegung eines Liegegeldtarifs, welcher nur durch vertragsmäßige Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde abgeändert werden kann, ihre Geltung verloren. Durch § 5 Abs. II und § 17 Abs. III der Verfrachtungsbedingungen der Oder-Rhedereien werden die gesetzlichen Liegegeldsätze angenommen.

Anm. 292: Das für die Verletzung der Ladezeit, deren sich der Absender durch Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des Frachtgutes schuldig macht, kraft Gesetzes (§ 30) dem Frachtführer gebührende Liegegeld umfaßt sämmtliche Ansprüche des Frachtführers wegen Benützung der Ueberliegezeit und schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Ersatz eines das Liegegeld über-

Nr. 678. Nach dem im Schiffahrtsverkehr auf der Oder bestehenden Handelsgebrauche ist im vorliegenden Falle Breslau als Erfüllungsort hinsichtlich des Anspruchs auf Liegegelder anzusehen, weil in Breslau die Reise zu Ende gegangen ist und die von der Klägerin gestellten Ableichter hier entlöscht worden sind.

Gutachten vom 19. Dezember 1896. — I. 2862.

c) Folgen der Nichtlieferung der Ladung.

Nr. 679. Wenn der Schiffer innerhalb der Liegezeit, die er laut dem — vom Befrachter einseitig aufgehobenen — Frachtvertrage auszuhalten gehabt haben würde, anderes Frachtgut übergeben erhielt, welches gleich viel Frachtgebühr einbrachte, so ist nach hiesigem Handelsgebrauche eine Entschädigung im Betrage von $^1/_3$ der bedungenen Fracht als Fautfracht[293]) nicht ortsüblich.

Gutachten vom 26. Oktober 1886. — I. 1486.

---

steigenden höheren Schadens aus. Die Bestimmung in § 5 Abs. II der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien in der Fassung vom 15. Mai 1900:

> „jedoch ist der Frachtführer berechtigt, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen",

erscheint daher mit dem Gesetze nicht vereinbar. Die gesetzliche Beschränkung des Frachtführers auf das Liegegeld findet darin ihre Rechtfertigung, daß die Verletzung der Ladezeit durch den Absender den Frachtführer, außer zu dem Anspruch auf Liegegeld, weiter berechtigt, — wenn nicht noch eine Ueberliegezeit vereinbart ist (§ 31), und sofern er rechtzeitig (§ 33) seinen Willen, nicht länger zu warten, erklärt hat, — die ihm in §§ 34, 35 eingeräumten Befugnisse zum Rücktritt vom Vertrage unter Beanspruchung von Fautfracht auszuüben.

Dagegen wird die Ueberschreitung der Löschzeit durch den Empfänger dem Frachtführer vom Gesetze (§ 49 Abs. II BSchG.) ausdrücklich nicht blos Liegegeld, sondern auch Ersatz eines nachweisbar entstandenen höheren Schadens zu beanspruchen gestattet. „Die hieraus sich ergebende Abweichung von den Bestimmungen über den Anspruch des Frachtführers bei Ueberschreitung der Ladezeit (§§ 30, 31)", bemerken die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 334),

> „rechtfertigt sich durch den Umstand, daß der Frachtführer bei einer Verzögerung der Löschung nicht, wie bei vollständiger oder theilweiser Versäumung der Beladung, in der Lage ist, einfach vom Vertrage zurückzutreten oder mit unvollständiger Ladung abzufahren; es bleibt ihm vielmehr nur der Weg, die Löschung der Güter selbst vorzunehmen (§ 52), und dies wird in der Regel mit größerem Zeitverluste verbunden sein . . . ."

Die entsprechende Bestimmung in § 17 Abs. III der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien besteht demnach zu Recht. Der Schlußsatz des obigen Gutachtens aber trifft, soweit es sich um Verletzung der Löschzeit durch den Empfänger handelt, nicht mehr in vollem Umfange zu.

Anm. 293: Dieser Handelsgebrauch steht mit dem jetzt geltenden Rechte im Widerspruche. Nach § 36 BSchG. hat der Frachtführer, wenn der Absender vor Antritt der Reise von dem Vertrage zurücktritt, Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 34, d. h. neben den Liegegeldern auf „Fautfracht" in Höhe von einem Drittel der bedungenen Fracht. Zwar hat das BSchG. nicht, wie das Seerecht (Art. 587 ADHGB. bezw. § 586 Abs. I HGB.), ausdrücklich ausgesprochen,

Nr. 680. Nach hiesigem[294]) Handelsgebrauch ist derjenige Schiffer, welchem Seitens des Befrachters die Uebergabe der bedungenen Ladung verweigert wird, berechtigt, von dem Verfrachter ein Viertel der Fracht als Fautfracht zu beanspruchen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schiffer andere Ladung gefunden hat oder nicht.

Gutachten vom 19. März 1895. — I. 699.

Nr. 681. Nach einem noch im Oktober 1895 bestandenen Handelsgebrauch war der Schiffer, im Falle der Befrachter vom Frachtvertrage zurücktritt, berechtigt, als Schadenersatz ein Drittel des vereinbarten Frachtlohns — unter Ausschluß jeder weiteren Entschädigung — zu beanspruchen. Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß übrigens das Bestehen dieses jetzt durch § 36 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (R.-Ges.-Blatt S. 301) zum Gesetz erhobenen Handelsgebrauchs in den Motiven der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze — siehe: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 9. Legislatur-Periode III. Session 1894/95, I. Anlageband S. 328 — anerkannt wurde.

Gutachten vom 16. Januar 1897. — I. 2985/96.

2. Im Falle der Theilverfrachtung des Schiffes.

Nr. 682. Hierorts besteht ein Handelsgebrauch nicht, nach welchem für die Dauer der Liegezeit eines Kahnes lediglich das Gesammtgewicht der Ladung desselben maßgebend wäre.[295])

Gutachten vom 2. April 1897. — I. 597.

„Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet";

allein der gleiche Grundsatz folgt schon aus dem Wesen der Fautfracht (d. i. faute de fret = Mangel an Fracht), die sich als eine Abfindung des Frachtführers darstellt und eine Art Reugeld ist. Die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 328) betonen daher:

„daß der Anspruch auf die Fautfracht ohne Rücksicht auf den mit dem frei gewordenen Schiffe anderweit erzielten Erwerbe begründet ist, braucht als selbstverständlich im Gesetze nicht ausgesprochen zu werden".

Die Weitergeltung obigen Gutachtens muß daher verneint werden. Vgl. auch die Schlußworte des nachstehenden Gutachtens Nr. 680.

Anm. 294: Die Fautfracht beträgt jetzt — gesetzlich (§ 34 BSchG.) und ebenso laut Festsetzung in § 5 Abs. IV der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien vom 15. Mai 1900 — ein Drittel der bedungenen Fracht, wenn das Schiff im Ganzen verfrachtet war, dagegen die Hälfte im Falle der Theilverfrachtung oder des Stückgütertransports (§§ 38 Nr. 2 und 39 Abs. IV BSchG.).

Anm. 295: In dem zu obigem Gutachten Anlaß gebenden Falle handelte es sich nicht um Verfrachtung des Schiffs im Ganzen, sondern um Theilverfrachtung

II. Besondere Pflichten des Frachtführers bezüglich der Beladung.

Nr. 683. Nach Handelsgebrauch[296]) hat der Frachführer auch nach Ableichterung die von ihm als Fracht übernommenen Mengen zu vertreten, wenn er im eigenen Interesse selbst den Ableichter stellt, beziehungsweise die Ableichterung besorgt. Dagegen hat der Frachtführer, auch wenn er die Konossemente über die Ladung gezeichnet hat, für das richtige Gewicht des abgeleichterten Quantums nicht zu haften, sobald der Absender oder Empfänger der Waare den Ableichter stellt beziehungsweise die Ableichterung veranlaßt und den Frachtführer hierbei nicht in die Möglichkeit versetzte, das abgeleichterte Quantum zu ermitteln resp. festzustellen.

Gutachten vom 24. Februar 1894. — I. 357.

Nr. 684. Nach einem für die Schiffahrt auf der Oder bestehenden Handelsgebrauch haftet der Schiffer, welchem während des Transportes vom Versender ein Kahn zum Ableichtern gestellt wird, für Verlust oder Beschädigung desjenigen Theiles des Frachtgutes nicht, welchen er in den ihm vom Versender gestellten Kahn abgeleichtert hat; die Ableichterung gilt vielmehr in diesem Falle als Ablieferung des Frachtgutes.

Gutachten vom 2. Februar 1896. — I. 3699/95.

---

eines Kahns. Für diesen Fall ist gesetzlich (§§ 38 Nr. 1 und § 53 Abs. II BSchG.) festgelegt, daß sich die Liegezeit für den einzelnen Absender nach dem Gewichte der von ihm zu liefernden Ladung bezw. für den einzelnen Empfänger nach dem Gewichte der von ihm abzunehmenden Ladung abstuft. Die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 330) bemerken dazu:

> „Während in dem Falle, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich den Frachtvertrag über das Schiff im Ganzen geschlossen haben, die Ladezeit sich nach der Gesammtladung bestimmt und folgeweise als einheitliche Frist gelten muß, über deren Benutzung sich die mehreren Absender unter einander zu verständigen haben, kann davon bei der Theilverfrachtung keine Rede sein; denn hier tritt jeder einzelne Absender dem Frachtführer selbständig gegenüber, und für eine Gesammtfrist fehlt es in diesem Falle, da die mehreren Absender unter einander in keiner Beziehung stehen, an den nöthigen Voraussetzungen. Die Dauer der Ladezeit kann sich hier vielmehr für jeden Absender nur nach der Menge der von ihm zu verladenden Güter bestimmen, und die Frist wird auch für jeden Einzelnen und durch die ihm gegenüber von dem Frachtführer abgegebene Erklärung der Ladebereitschaft in Lauf gesetzt. Es bestehen demnach so viele selbständige Ladefristen, als Absender vorhanden sind ....."

Anm. 296: Vgl. § 44 Abs. III BSchG., wonach die Vorschrift, daß in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung bereits verladene Güter nicht ohne Erlaubniß des Absenders in ein anderes Schiff umgeladen werden dürfen, widrigenfalls der Frachtführer für allen in Folge der Umladung entstehenden Schaden haftet, „auf die Umladung in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth oder wegen niedrigen Wasserstandes erforderlich wird, sowie auf die übliche Umladung in Leichterschiffe an Hafenplätzen keine Anwendung finden." — Vgl. ferner § 7 Abs. III der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien.

C. Die Entlöschung des Schiffes.

I. Die Entladung.

1. Löschzeit.

Nr. 685. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist die in Breslau bestehende[297]) Löschzeit von 8 Werktagen auch dann als maßgebend zu erachten, wenn der Schiffer sich im Ladeschein zur Entlöschung im Oberhafen verpflichtet hatte.

Gutachten vom 15. März 1894. — I. 604.

Nr. 686. Nach hiesigem Handelsgebrauch[298]) beginnt die Löschzeit eines hier ankommenden Schiffes, — vorausgesetzt, daß Meldestelle und Empfänger sich beide hier am Orte befinden und der Schiffer an der Meldestelle die Adresse des Empfängers sofort erfährt, — erst mit der Meldung beim Empfänger.

Gutachten vom 5. Juni 1889. — I. 819.

Nr. 687. Nach hiesigem Handelsgebrauch[299]) dauert die Löschzeit eines Kahnes, der 4500 Ctr. geladen hat, acht Werktage und beginnt, wenn die Meldung zur Löschung vor 12 Uhr Mittags erfolgt, an dem Tage der Meldung, sonst am nächsten Tage. Die am Meldungstage früh fehlenden Stunden darf der Empfänger der Ladung sich nicht auf den ersten Tag der Löschzeit anrechnen.

Gutachten vom 25. Oktober 1895. — I. 3386.

Nr. 688. In Breslau sowohl, wie in Stettin besteht[300]) der Gebrauch einer unentgeltlichen Löschzeit, welche

in Breslau stets 8 Werkeltage,
in Stettin für Schiffe bis zu 1150 Ctr. Tragfähigkeit 8, für größere Schiffe 10 Tage

beträgt.

Gutachten vom 18. Februar 1885. — I. 294.

Anm. 297: Diese Löschzeit besteht nicht mehr, vgl. unten Gutachten Nr. 688. — Nach § 25 der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien „umfaßt Breslau im Sinne dieser Verfrachtungs-Bedingungen das gesammte Hafengebiet von der Oswitzer Fähre bis zur Bürgerwerderschleuße".

Anm. 298: Nach § 48 Abs. I BSchG. beginnt die Löschzeit mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft, — die der Frachtführer dem Empfänger gemäß § 47 Abs. I zu erstatten hat, — folgenden Tage.

Anm. 299: Dieser Handelsgebrauch gilt nicht mehr. Hinsichtlich der Dauer der Löschzeit kommen jetzt die §§ 48 Abs. II, 29 Abs. II BSchG. bezw. die abändernden Bestimmungen der §§ 17 Abs. I und 4 Abs. II der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien zur Anwendung (vgl. folgendes Gutachten Nr. 688); der Beginn der Löschzeit richtet sich nach §§ 48 Abs. I und 47 BSchG., wonach, wenn die Anzeige der Löschbereitschaft beim Empfänger noch vor Schluß der ortsüblichen Geschäftsstunden erfolgt, der Lauf der Löschzeit vom nächstfolgenden Tage ab rechnet.

Anm. 300: Dieser — in § 4 der unten als Anhang IV abgedruckten Breslauer Schiffahrtsusancen festgestellte — Handelsgebrauch gilt aus den oben in Anm. 284 zu Gutachten Nr. 672 entwickelten Gründen nicht mehr. Auch die Löschzeit ist

Nr. 689. Die Dauer der Löschzeit bestimmt sich nach dem wirklichen Gewichte der Ladung, welches in dem Ladeschein angegeben ist, nicht nach dem davon abweichenden Gewicht, für welches die Fracht bezahlt worden ist. Diese Berechnungsart, welche früher die handelsgebräuchliche war, ist nunmehr die gesetzlich (§ 48 Abs. II mit § 29 Abs. II des Binnenschiffahrtsgesetzes) festgelegte.[301])

Gutachten vom 15. November 1899. — I. 3289.

Nr. 690. Die uns vorgelegten Fragen, ob, wenn ein Kahn im hiesigen Oberhafen zur Anmeldung gelangt, der Empfänger der Ladung binnen 8 Werktagen von der Anmeldung ab zur Löschung verpflichtet ist und, wenn die Entlöschung binnen dieser Frist nicht erfolgt, die „Liegegelder zu zahlen hat, und zwar auch dann, wenn die Verzögerung durch den übergroßen Verkehr an der Ueberladestelle im Oberhafen verursacht worden ist", sind dem hierorts bestehenden Handelsgebrauch entsprechend zu bejahen.[302])

Gutachten vom 14. November 1899. — I. 2016.

Nr. 691. Die in den Konnossementen aufgenommene Bestimmung, daß der Schiffer, falls er nach Berlin Potsdamerhafen als Ausladestelle beordert wird, 1½ Pfg. Fracht pro Ctr. mehr erhält, als er bei Löschung der Ladung in Berlin Oberspree erhalten haben würde, hat nach den diesseits angestellten Ermittelungen die Bedeutung, daß darin außer der Mehrfracht für die Fahrt von der Unterspree bis Potsdamerhafen die Entschädigung für das Risiko des eventuellen Liegens des Schiffers vor dem Potsdamer

---

(§§ 48 Abs. II, 29 Abs. II BSchG.) fortan nach dem Gesammtgewicht der Ladung abgestuft; die gesetzlichen Löschzeiten, welche laut § 48 Abs. IV BSchG. „durch Vereinbarung" abgeändert werden können, haben jedoch für Breslau durch §§ 17 Abs. I, 4 Abs. II der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien eine anderweite Regelung erfahren.

Anm. 301: Dies ergiebt sich auf Grund der §§ 48 Abs. II, 29 Abs. II BSchG. im Zusammenhalt einerseits mit den in § 26 BSchG. angezogenen §§ 446 Abs. I, 445 Abs. I Ziff. 6 HGB., andererseits mit § 63 BSchG.

Anm. 302: Jetzt schon auf Grund des Gesetzes (§ 48 Abs. III Satz 1) selbst. Vergl. dazu die oben in Anm. 285 zu Gutachten Nr. 673 mitgetheilte Stelle der Motive und deren — laut ausdrücklicher Erklärung (a. a. O. S. 333) auch für die Berechnung der Löschzeit entsprechend geltende — weitere Bemerkung (a. a. O. S. 326):

> „Es läßt sich fragen, ob nicht auch in dem Falle, wenn der Frachtführer wegen Ueberfüllung des einzunehmenden Ladeplatzes zeitweilig am Anlegen gehindert ist, der entstehende Zeitverlust bei Berechnung der Ladezeit außer Ansatz zu lassen, die letztere also erst vom Anlegen des Schiffes an zu berechnen ist. Das Handelsgesetzbuch hat eine solche Bestimmung nicht getroffen. Sie würde auch nicht der Billigkeit entsprechen; denn in erster Linie ist es jedenfalls Sache des Absenders, den Frachtvertrag nicht für einen verfrühten Zeitpunkt zu schließen, für welchen die Möglichkeit sofortiger Verwendung des Schiffes noch nicht gesichert ist. Platzmangel fällt deshalb nach dem Entwurfe nicht dem Frachtführer, sondern dem Absender zur Last. Kann in Folge des entstandenen Zeitverlustes die Beladung nicht innerhalb der Ladezeit vollendet werden, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld ....."

Hafen inbegriffen und der Schiffer nicht berechtigt ist, für das Liegen vor diesem Hafen außerdem noch Liegegeld zu fordern. — Wir wollen jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei Feststellung des Wortlauts des vorstehenden Gutachtens durch unsere Vollversammlung sich eine starke Minderheit dahin ausgesprochen hat, die von der Mehrheit bekundete Usance bestehe hierorts nicht. Auch ist der Zweifel angeregt worden, ob sich gegenüber dem Wortlaute der §§ 48, 49 und 29 des Binnenschiffahrtsgesetzes eine derartige Usance überhaupt habe bilden können.

Gutachten vom 14. März 1898. — I. 3106/97.

Nr. 692. Nach hiesigem Handelsgebrauch dürfen:

a) die Ueberliegetage auf der Endstation mit den etwa auf einer Zwischenstation gehabten Ueberliegetagen zum Nachtheile des Schiffers nicht zusammengerechnet werden, und ist[303])

b) der Sonntag, welcher in die Ueberliegezeit fällt, ebenfalls als ein Ueberliegetag zu vergüten.

Gutachten vom 15. Januar 1894. — I. 2289/93.

2. Liegegeld.

Nr. 693. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Schiffer eines Kahns von mehr als 2200 Ctr. Tragfähigkeit für jeden eine Liegezeit von 8 Werkeltagen überschreitenden Löschungstag ein Liegegeld von 15 Mk. vom Empfänger der Waare zu beanspruchen[304]), und zwar auch dann, wenn er Letzteren auf den Ablauf der Löschzeit nicht besonders aufmerksam gemacht hat.

Gutachten vom 17. November 1887. — I. 1677.

II. Besondere Pflichten des Frachtführers bezüglich der Entladung.

Nr. 694. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Schiffer, welcher Stückgut an einen hiesigen Empfänger zu liefern hatte, dann erfüllt, wenn er nach vorgängiger Uebersendung des Avises an den Empfänger am städtischen Packhofe löschte und das Gut der Packhofsverwaltung zur Auslieferung an den Empfänger übergab. Das bloße „Abladen der Waare am Packhofe" gilt dagegen keineswegs als Erfüllung der Verpflichtung des Frachtführers.[305])

Gutachten vom 1. Februar 1887. — I. 46.

Anm. 303: Der zweite Theil des obigen Gutachtens hat gegenüber der ausdrücklichen Vorschrift in § 48 Abs. III Satz 2 BSchG. seine Bedeutung verloren. (Vergl. oben Anm. 288 zu Gutachten Nr. 676.)

Anm. 304: Die in obigem Gutachten in Bezug genommenen Liegefristen und Liegegeldsätze gelten nicht mehr; siehe oben Gutachten Nr. 672, 688 und 677, 687.

Anm. 305: Vergl. jetzt § 52 Abs. I BSchG.

Nr. 695. Nach hiesigem im Schiffahrtsverkehr bestehenden Gebrauche[306]) hat die Klausel:

„Entlöschung Fuchshof"

die Bedeutung, daß der Frachtführer nur verpflichtet ist, zum Zwecke der Entlöschung mit seinem Kahne am Fuchshofe anzulegen. Dagegen enthält die Klausel

„franko Ufer Fuchshof"

nach einer besonderen im Oberfrachtverkehr bestehenden Usance die Verpflichtung des Schiffers, das Gut aus dem Kahne bis auf das Ufer (Bollwerk) selbst zu schaffen. Eine Verpflichtung, das Gut bis auf den Lagerplatz des Empfängers selbst zu schaffen, besteht für den Schiffer nur dann, wenn das Lager so hart am Ufer (Bollwerk) gelegen ist, daß es einen Theil desselben bildet.

Gutachten vom 28. Februar 1895. — I. 517.

Nr. 696. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist, wenn eine Schiffsladung nach dem Ladeschein für einen außerhalb Breslau's wohnhaften Abnehmer bestimmt ist, die betreffende Rhederei nicht berechtigt, die Ladung ohne Weiteres nach dem Wohnsitze des Adressaten zu senden, vielmehr liegt ihr die Verpflichtung ob, hinsichtlich der Versendung der Ladung eine Anweisung abzuwarten bezw. einzuholen.

Gutachten vom 12. Januar 1899. — I. 3234/98.

Nr. 697. 1. Ein Ableichter, „Lüfter" oder „Leichter" wird nur ausnahmsweise für ein bestimmtes Quantum gechartert; in der Regel wird er vielmehr unter der Verpflichtung engagirt, soviel Ladung überzunehmen, daß er selbst bei dem betreffenden Wasserstande gut schwimmt. Die volle Ausnützung der Tragfähigkeit des Leichterfahrzeugs erscheint schon deshalb ausgeschlossen, weil bei genügendem Wasserstande die Hauptschiffe nicht abgeleichtert zu werden brauchen und niemals mehr Güter abgeleichtert zu werden pflegen, als zur glatten Fortsetzung der Fahrt nöthig ist. Aus diesem Grunde wird[307])

2. die Lade- und Löschzeit gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 29 Abs. II des Binnenschiffahrtsgesetzes niemals nach der Tragfähigkeit des Leichters berechnet, sondern stets nach dem wirklich abgeleichterten Quantum.

Gutachten vom 23. Juli 1898. — I. 1471.

D. Haftung des Schiffers.

Nr. 698. Die von dem Schiffer nicht zu vertretenden[308]) Mankos verstehen sich nach hiesigem Handelsgebrauche stets auf das Gesammtquantum der Ladung; es ist daher bei Abrechnung derselben, wenn es sich um Flüssig-

Anm. 306: Vergl. jetzt § 56 Abs. I BSchG.
Anm. 307: Vergl. noch § 57 Abs. II BSchG.
Anm. 308: Jetzt gemäß § 59 Abs. I Ziff. 4 BSchG.

keiten in Fässern handelt, gleichgiltig, wie viele einzelne Gebinde bei der Entstehung des Manko's in Frage kommen.[309])

Gutachten vom 1. Mai 1889. — I. 704.

Nr. 699. Es ist bei der Binnenschiffahrt allgemeine Usance, daß der Frachtführer bei flüssigen Gütern für ein Manko von 2% nicht aufzukommen hat, also auch nicht zur Bezahlung des Werthes desselben herangezogen werden kann.[310])

Gutachten vom 1. Mai 1889. — I. 704.

Nr. 700. Ohne der richterlichen Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Grade — auf Grund der Bestimmung des § 26 Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 in Verbindung mit Art. 415 des Handelsgesetzbuchs — durch die Klausel des Ladescheins vom 16. November 1897 „in derselben Menge" die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 59 Ziff. 4 des Binnenschiffahrtsgesetzes auf den vorliegenden Fall beeinflußt wird, irgendwie vorgreifen zu wollen, erstatten wir das von uns erforderte Gutachten dahin, daß 1) eine die Vorschrift des § 59 Ziff. 4 a. a. O. abändernde Usance sich, soweit wir ermitteln konnten, bisher nicht gebildet hat, daß aber 2) im Falle der Annahme der Nichthaftung des Schiffers ein Manko von 258 kg bei einer Ladung von 120273 kg **Hafer**, d. i. von $^1/_5$—$^1/_4$% der Gesammtladung — zumal unter der Voraussetzung der Entlöschung mittels Elevators — das der Nichthaftung des Schiffers unterliegende Quantum usancemäßig nicht übersteigt.[311])

Gutachten vom 6. April 1898. — I. 852.

Nr. 701. Bei einem Wassertransport, von **Kaffee** in Säcken ab Hamburg nach Breslau ist ein Schwund von nur einem halben Procent ($^1/_2$%) usancemäßig bei der Ablieferung durch den Schiffer nicht zu vergüten bezw. in Abzug zu bringen.

Gutachten vom 21. December 1887. — I. 1861.

Nr. 702. Nach allgemeinem — und nicht nur bei Transporten während der Sommermonate bestehendem — Handelsgebrauch[311*]) braucht ein bei einem

---

Anm. 309: Anders im Eisenbahnfrachtverkehr (§ 460 Abs. II HGB. mit § 78 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.) Aehnlich dagegen § 8 Abs. III der „Verfrachtungsbedingungen" der Oder-Rhedereien in der Fassung vom 15. Mai 1900: „Umfaßt ein Transport mehrere Kahnladungen oder Theile von solchen, so ist für die Feststellung des Mankos und Freigewichts das Gewicht des ganzen Transports, nicht dasjenige einer der einzelnen Kahnladungen maßgebend."

Anm. 310: Sog. „Franchise" (§§ 59 Abs. I Ziff. 4 und § 60 Abs. I BSchG.) Vergl. die Festsetzungen in § 8 der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhederei. Die Regelung ist übrigens eine ähnliche, wie im Eisenbahnfrachtverkehr (§§ 459, 460 HGB. mit § 78 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899).

Anm. 311: Nach § 8 Abs. III der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien beträgt bei „trockenen" Gütern das nicht zu vertretende Fehlgewicht 1%.

Anm. 311*: Nach § 8 Abs. IV der „Verfrachtungsbedingungen" der Oder-Rhedereien vom 15. Mai 1900 ist bei Kaffee Haftung bis zu 2% Fehlgewicht ausgeschlossen.

Transport von **Kaffee** auf dem Wasserwege entstandenes Manko von ½% vom Schiffer nicht vertreten zu werden, weil ein solches Manko als durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden zu erachten ist.

Gutachten vom 28. Februar 1893. — I. 312.

Nr. 703. Bei dem Transport von **Petroleum** von Hamburg nach Breslau auf dem Wasserwege können erfahrungsmäßig Mankos bis zu 2% der Ladung ohne Verschulden des Schiffers vorkommen. Falls nicht erweislich eine Veranlassung, die dem Schiffer zur Last fällt, vorliegt, so bleibt daher nach hiesigem Handelsgebrauch bei Petroleumtransporten die Haftung des Schiffers für ein Manko bis 2% ausgeschlossen.[311**])

Gutachten vom 24. Juni 1891. — I. 866.

Nr. 704. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat der Schiffer bei einem Transport von **Siedsalz** in Säcken für ein Manko unter ½% der Gesammtladung nicht aufzukommen; dieser Handelsgebrauch gilt auch dann, wenn das Manko sich auf verhältnißmäßig wenig Säcke vertheilt, da dasselbe (vergl. oben Gutachten Nr. 698) nach der Gesammtladung berechnet wird. Der Umstand, daß im Ladeschein die Ladung nicht bloß nach der Gewichtsmenge, sondern auch nach der Säckezahl bezeichnet ist, ändert hieran nichts.

Gutachten vom 14. November 1891. — I. 1875.

Nr. 705. Bei Verladung von **Sprit** nach Hamburg werden handelsgebräuchlich dem Schiffer sowohl bei neuen, wie bei gebrauchten, guten Gebinden folgende Manko-Vergütungen hierorts bewilligt:

a) ½%, wenn der Schiffer verpflichtet ist, den Sprit nach Bruttogewicht und Alkoholgehalt abzuliefern;
b) 1%, wenn der Schiffer verpflichtet ist, die Fässer vollgefüllt und nach Alkoholgehalt abzuliefern. Die Jahreszeit kommt bei Berechnung des Mankos nicht in Betracht.

Gutachten vom 21. Januar 1888. — I. 92.

E. Schiffahrtsunkosten.

Nr. 706. Der Schiffer ist, wenn er eine bestimmte Lieferfrist nicht übernommen hat, nach hiesigem Handelsgebrauch nicht verpflichtet, bei abfallendem Wasser auf seine eigenen Kosten für Ableichterung zu sorgen.[312])

Gutachten vom 2. Juli 1894. — I. 1480.

Anm. 311**: Nach § 8 Abss. III und VIII derselben Verfrachtungsbedingungen beträgt bei flüssigen Gütern das nicht zu vertretende Fehlgewicht 3%, bei Petroleum, Oelen u. s. w. aber ist der Frachtführer für Leckage nicht verantwortlich, wenn diese Güter regelrecht verstaut sind.

Anm. 312: Nach § 66 Abs. I BSchG. gehören zu den in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung dem Frachtführer zur Last fallenden Unkosten der Schiffahrt

Nr. 707. Bei einem Frachtabschluß, nach welchem ein Schiffer Zucker von einem an der Oder gelegenen Orte nach Hamburg auf Winterstand mit der Bedingung, sich vor Eröffnung der Schiffahrt nicht zu melden, einzuladen hat, hat die Unterbringung desjenigen Theiles des Zuckers, welcher wegen der Witterung und fallenden Wassers nicht sofort eingeladen werden kann, an Land bis zur Einladung nach hiesigem Handelsgebrauch auf Kosten des Schiffers zu erfolgen.[313])

Gutachten vom 29. September 1896. — I. 2326.

F. Pfandrecht des Schiffers.

Nr. 708. Nach hiesigem auf der Oder herrschenden Handelsgebrauche haftet der Absender und Verlader einer Waare dem Schiffer persönlich für die Fracht, wenn er Ladescheine annimmt, in welchen er als Absender bezeichnet ist, und er ist verpflichtet, die Fracht sofort nach Empfang des Ladescheins zu zahlen, wenn der Schiffer sich in letzterem zur Franko-Ab-

---

allerdings auch „die im regelmäßigen Verlaufe der Reise aufgewendeten Kosten für Ableichterung".

Anm. 313: Soweit die Kosten der Ueberwinterung nicht infolge der ausdrücklichen und erschöpfenden Aufzählung in § 82 Ziff. 5 BSchG. zur großen Haverie gehören, fallen sie laut Feststellung in der Reichstagskommission (siehe Bericht derselben a. a. O. S. 1079), allerdings dem Frachtführer zur Last. Dies bezieht sich jedoch nur auf die gewöhnlichen Ueberwinterungskosten, d. h. (Motive a. a. O. S. 339) auf „diejenigen Kosten, welche durch die Unterbrechung der Reise wegen Eintritts des Winterfrostes und durch das Liegenbleiben des Schiffes während des Schlusses der Schiffahrt regelmäßig, d. h. nicht durch eine außergewöhnliche Gefahr für Schiff und Ladung verursacht werden". Mit der Ueberwinterung können aber auch Kosten verbunden sein, die lediglich im Interesse der Ladung aufgewendet werden. Die Motive bemerken (a. a. O. S. 339) in dieser Beziehung:

> „Daß Kosten, welche aufzuwenden waren, um die Güter in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zu erhalten, dem Frachtführer erstattet werden müssen, folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und bedarf keiner besonderen Anerkennung im Gesetze. Dies gilt auch in dem Falle, daß im Winterhafen die Ausladung und Lagerung der Güter um deswillen nöthig wird, weil diese in Folge ihrer Beschaffenheit bei weiterem Verbleiben im Schiffe dem Verderben ausgesetzt sein würden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehören daher nicht zu den Winterkosten, welche von dem Frachtführer zu tragen sind".

Durch Parteiabrede kann natürlich Anderes vereinbart werden und behalten daher (gemäß § 346 HGB. und §§ 133, 157, 242 BGB.) diesbezügliche Geschäftsgebräuche immerhin eine gewisse Bedeutung.

Uebrigens wird die Richtigkeit der obigen Bekundung von zuverlässiger Seite angezweifelt.

Nach § 11 Abs. III Ziff. 6 der Verfrachtungsbedingungen der Oder-Rhedereien in der neuen Fassung vom 15. Mai 1900 „gehört Ueberwinterung nicht zur großen Haverei"; vielmehr „trägt" — nach § 12 Abs. I daselbst — „im Falle der Ueberwinterung, gleichviel wo und aus welchen Gründen dieselbe stattfindet, die Ladung alle dadurch entstehenden Unkosten, insbesondere die Kosten des Ein- und Auslaufens, die Schlepplöhne, die Hafengebühren, die für die Bewachung bezw. Beaufsichtigung des beladenen Schiffes erforderlichen Kosten, den Leichterlohn für benutzte Leichterfahrzeuge, sowie die durch die Leichterung entstandenen Schäden".

lieferung verbindlich gemacht hat. Es ist hierbei ohne Belang, ob der Absender bei dem Frachtabschlusse selbst mitgewirkt hat oder nicht.

Gutachten vom 18. Januar 1895. — I. 2814/94.

Nr. 709. Nach hiesigem Handelsgebrauch[314]) darf ein Schiffer, insoweit es sich um seine Frachtforderung handelt, das Pfand- und Retentionsrecht an dem Frachtgut weder dem Empfänger, noch dem Absender gegenüber ausüben, wenn er sich im Ladeschein verpflichtet hatte, franko zu liefern.

Gutachten vom 4. Juni 1895. — I. 1503.

G. Verhinderung des Antritts und der Fortsetzung der Reise.

Nr. 710. Wenn der Schiffer durch Sachverständige nachweist, daß sein Fahrzeug durch Havarie nach geschehenem Frachtabschlusse leck geworden ist, und er hiervon den Befrachter baldthunlichst benachrichtigt, so gilt nach hiesigem Handelsgebrauch[315]) der Frachtvertrag als aufgehoben. Der Schiffer ist in diesem Falle nicht verpflichtet, nach ausgeführter Reparatur seines Fahrzeuges die Ladung zu dem anfänglich abgeschlossenen Frachtsatze anzunehmen, vielmehr berechtigt, die Tagesfracht zu fordern bezw. ein von dem ersten Abschluß unabhängiges Geschäft einzugehen.

Gutachten vom 7. Juli 1886. — I. 969.

Nr. 711. Es besteht hierorts ein Handelsgebrauch[316]), wonach, falls ein Frachtschiffer unterwegs Havarie erleidet, er einen nach dem zurückgelegten Wege im Verhältniß zur ganzen Entfernung zwischen Abfahrts- und Bestimmungsort zu berechnenden Antheil der Gesammtfracht (die Distanzfracht) zu fordern hat.

Gutachten vom 13. August 1888. — I. 935.

Nr. 712. Nach den für die Flußschiffahrt — und zwar nicht bloß für die Oder, sondern auch für die Strecke Breslau-Spandau — geltenden Handelsgebräuchen hat der Schiffer, welcher wegen Havarie ohne sein Verschulden den Transport nicht beenden kann, bezüglich der geborgenen Waaren Anspruch auf sog. Distanzfracht; dieselbe hat in einem nach dem Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Strecke zu berechnenden Theile der vertragsmäßig bedungen

---

Anm. 314: Jetzt gesetzlich (§ 67 BSchG.) in gleichem Sinne geregelt.

Anm. 315: Jetzt gesetzlich in gleichem Sinne geregelt (§ 68 BSchG.)

Anm. 316: Jetzt gesetzlich (§ 69 BSchG.) anerkannt. Die Berechnung der Distanzfracht richtet sich nach § 64 Abs. II daselbst. Nach § 14 der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien beträgt sie stets mindestens $^1/_8$ der vereinbarten Fracht.

gewesenen Fracht zu bestehen. An den Hebungskosten hat der Flußschiffer mit der ins Verdienen gebrachten Distanzfracht dagegen nicht theilzunehmen.[317])

Gutachten vom 12. Mai 1892. — I. 394.

H. Ladeschein und Meldeadresse.

Nr. 713. Meldeadressen sind nach den für die Schiffahrt auf der Oder geltenden Handelsgebräuchen keine Auslieferungsanweisungen, und ist daher dem Schiffer gegenüber nur der Besitzer des Ladescheines bezw. Duplikats zum Empfang des Frachtguts legitimirt.[318])

Gutachten vom 18. Juni 1896. — I. 1356.

Anm. 317: Die Hebungskosten eines durch Unfall gesunkenen Schiffes gehören zwar (§ 82 Ziff. 3 Abs. I und III BSchG.) zur großen Haverie, nach dem Grundsatze des BSchG. wird aber — im Gegensatze zum Seerecht (§ 700 Abs. II HGB.) — die große Haverie nur von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen und ist die Beitragspflicht auch der Fracht ausgeschlossen (§ 78 Abs. II BSchG.) Dieser Ausschluß beruht auf dem Beschlusse der Reichstagskommission, welche (Bericht a. a. O. S. 1079) ihn damit rechtfertigte:

> „Man dürfe dem Schiffseigner seine Fracht nicht schmälern; auch sei, nachdem das Princip der Distanzfracht auch für verlorene Güter statuirt sei, die Sachlage eine andere; da nunmehr der Frachtführer bis zum Haverie-Orte seine Fracht doch erhalte, so habe er in Rücksicht auf die Fracht nur ein vermindertes Interesse für Erhaltung der Güter; zudem gestalte sich nach Einführung der Distanzfracht die Berechnung der Fracht sehr verwickelt."

Demnach folgt jetzt der zweite Theil des obigen Gutachtens auch schon unmittelbar aus dem Gesetze selbst.

Anm. 318: Dieser — in § 1 der „Verfrachtungs-Bedingungen" der Oder-Rhedereien anerkannte — Satz folgt jetzt unmittelbar aus dem Gesetz (§ 26 BSchG. in Verbindung mit §§ 445 Abs. I Ziff. 4, 447, 448 HGB). Ueber den Zweck und die Bedeutung der „Meldeadresse" (§ 72 Abs. III BSchG.) lassen sich die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 843) wie folgt, aus:

> „Der Ladeschein kann an die Ordre einer Person lauten, welche am Ablieferungsorte weder ihren Wohnsitz, noch eine Geschäftsniederlassung hat. Bei Ladescheinen, die an die Ordre des Absenders selbst gestellt sind, wird dies meistens der Fall sein. In Ermangelung weiterer Mittheilungen über die Person des Empfängers würde in einem solchen Falle der Schiffer sich genöthigt sehen, sofort nach der Ankunft am Ablieferungsorte sein Eintreffen und seine Löschbereitschaft öffentlich bekannt zu machen (§ 47 Abs. IV BSchG.). Es liegt daher in seinem Interesse, wie in demjenigen der übrigen Betheiligten, daß ihm von Anfang an eine bestimmte Adresse angegeben wird, bei welcher er sich zur Empfangnahme der erforderlichen Anweisungen zu melden hat, um die Person des Ladescheininhabers in Erfahrung zu bringen . . . . ."

Eine weitere rechtliche Bedeutung, als diejenige der Bezeichnung einer Auskunftsstelle über den Ladescheininhaber, wohnt demnach kraft des Gesetzes der Meldeadresse nicht inne.

II. Abschnitt.

Schleppvertrag und Kahnmiethe.

Nr. 714. Ein Handelsgebrauch, wonach[319])

dem Miether eines Frachtkahns, insbesondere einem die Kähne durch seinen eigenen Dampfer schleppenden und gleichzeitig dieselben selbst beladenen Unternehmer die usancemäßige Lade- bezw. Löschzeit zu Gute kommen müßte, wenn er ohne Ausnutzung dieser Fristen die Kähne alsbald beladet bezw. entladet, die Kähne aber aus irgend einem Grunde nicht am Belade- bezw. Entlade-Orte entläßt, sondern sie an einem dazwischen liegenden Orte eine Zeit lang festhält,

besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 18. Februar 1885. — I. 294.

Nr. 715. Wenn eine Rhedereigesellschaft, die selbst Güter zur Beförderung übernimmt, einen Kahn auf unbestimmte resp. nicht festbestimmte Zeit zur Beförderung einer Ladung Güter von Stettin nach Breslau miethet, so muß der Eigenthümer des Kahnes dieselben Liege- und Löschtage, welche Absender und Empfänger von der Gesellschaft in Anspruch nehmen, auch gegen sich gelten lassen. Die Löschzeit beträgt[320]) in Breslau 8 Tage für ganze Schiffsladungen aller Art. Indessen ist die Gesellschaft nur berechtigt, die usancemäßige Lade- resp. Löschzeit dem Schiffseigner insoweit anzurechnen, als sie thatsächlich verbraucht wurde, und sie darf nicht etwa einen von ihr verschuldeten Aufenthalt auf der Reise damit kompensiren.

Gutachten vom 7. Juli 1886 — I. 378.

Anm. 319: Ueber die rechtliche Natur der sog. „Kahnmiethe" vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1889 in einer Breslauer Sache (Entsch. in Civils. Bd. 25 Nr. 25 S. 108 fgde). Sie fällt nicht unter die handelsrechtlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft (§§ 425 fgde. HGB.) und auch nicht ohne Weiteres unter die Bestimmungen des BSchG. (§§ 26 fgde.) über das Frachtgeschäft im Binnenschiffahrtsverkehr, deren analoge Anwendung auf die Kahnmiethe daher nicht schlechthin gestattet ist, sondern regelt sich, soweit die allgemeinen Vorschriften über die Miethe (§§ 535 fgde. BGB.) versagen, nach eigenen besonderen Grundsätzen, insbesondere nach Handels- und Ortsgebräuchen. — Das oben berührte Rechtsverhältniß ist übrigens inzwischen durch die Schlußscheine der Oder-Rhedereien in anderem Sinne, als damals bekundet, geregelt worden.

Anm. 320: Jetzt nicht mehr: vergl. oben Gutachten Nr. 688.

Nr. 716. Der Führer eines Schleppdampfers ist auf der Fahrt berechtigt, auf Kosten seiner Gesellschaft Arbeitskräfte zu dingen, um das Fortkommen des Dampfers mit dem Schleppzuge zu ermöglichen, insbesondere um bei Hochwasser den Dampfer zu belasten, damit er einen größeren Tiefgang erhält und so eine Brücke passiren kann.[321])

Gutachten vom 31. December 1888. — I. 1763.

Anm. 321: Diese Vollmacht des Schiffers, d. i. (§ 7 Abs. I BSchG.) des Führers des Schiffs, ergiebt sich jetzt unmittelbar aus dem Gesetze (§ 15 Abs. I BSchG.), wonach, wenn „sich das Schiff weder am Heimathsorte, noch an einem Orte befindet, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung hat, der Schiffern Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt ist, die Frachtforderungen einzuziehen, sowie für den Schiffseigener alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht".

Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften des BSchG. auf die Schleppschiffahrt lassen sich die Motive (Begründung zum Entwurfe a. a. O. S. 311) wie folgt aus:

> „Was die Schleppschiffahrt betrifft, so finden die Bestimmungen des Entwurfs ihrem Inhalte nach zum großen Theil auch auf diesen Zweig des Schiffahrtsbetriebes Anwendung; insbesondere gilt dies von den Bestimmungen über den Schiffseigner und dessen Haftung für Verschulden der Schiffsbesatzung (§§ 1 fgde.). Es könnte nur in Frage kommen, ob daneben noch besondere Vorschriften hinsichtlich der durch den Schleppvertrag zwischen dem Schleppschiffahrtsunternehmer und dem Eigenthümer des geschleppten Schiffes begründeten Rechte und Pflichten zu treffen sind. Zur Zeit fehlt es indessen an genügenden Anhaltspunkten dafür, daß ein Bedürfniß besteht, diese Seite des Gegenstandes gesetzlich zu regeln, und bestimmte Vorschläge sind desfalls von keiner Seite gemacht worden. Es ist auch zu bezweifeln, daß es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse auf den einzelnen Strömen möglich sein würde, in der fraglichen Richtung, namentlich was Zeit und Reihenfolge der Transporte, Art der Ausführung, Zulässigkeit einer Unterbrechung betrifft, viel bestimmtere Regeln aufzustellen, als diejenigen, welche schon jetzt sich aus den für den Schleppvertrag maßgebenden Grundsätzen über den Werkvertrag ergeben".

Die unter der Herrschaft des früheren Rechts streitige

> — vergl. Erkenntniß des vormaligen preußischen Ober-Tribunals vom 24. November 1864 (in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. 57 Nr. 25 S. 121 fgde.) und vom 18. Februar 1869 (in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 14 S. 862), Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts vom 1. Mai 1878 (Entsch. Bd. 23 Nr. 108 S. 320 fgde.) und Urtheile des Reichsgerichts vom 4. März 1882 und vom 23. Juni 1883 (Entsch. in Civils. Bd. 6 Nr. 27 S. 99 und Bd. 10 Nr. 45 S. 165 fgde.),

Frage, ob die Schleppschiffahrtsverträge zu den Frachtverträgen gehören, ist durch die selbständige Hervorhebung der „Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer" neben den „Geschäften der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten" in § 1 Abs. II Nr. 5 des neuen HGB. in verneinendem Sinne entschieden:

> — vergl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., Stuttgart 1898 § 85 S. 421 bei Note 2; Goldmann, Kommentar zum HGB. 1. Lief. 1900. Berlin Note 4 zu Ziff. 5 S. 18; Lehmann, Kommentar zum HGB. Berlin 1899. Bd. I Anm. 60 zu § 1 S. 26; Makower, Kommentar zum HGB. Berlin 1898. 1. Lief. Note zu Ziff. 5 des § 1 S. 12; Staub, Kommentar zum ADHGB. 5. Aufl. § 4 zu Art. 390 S. 1045 und Kommentar zum neuen HGB. 6. Aufl. Anm. 71 zu § 1 S. 57. —

Der Schleppvertrag ist vielmehr ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 fgde. BGB.; denn durch denselben übernimmt der Schleppschiffer den von ihm herbeizuführenden Erfolg der Beförderung des zu schleppenden Schiffes nach einem bestimmten Orte; ob der über das Schleppen eines Schiffes abgeschlossene Vertrag als locatio conductio operis oder als locatio conductio operarum aufzufassen ist, kann (ROHG. Bd. 23 S. 321) im einzelnen Falle zweifelhaft sein und hängt von dem

Nr. 717. 1) Zur Ausführung einer Schleppdampferfahrt von Hamburg nach Breslau auf dem Wasserwege ist bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Schiffer auf der Kanalstrecke von Spandau bis Hohensaaten nicht geschleppt wird, ein Zeitraum von nicht länger als 21 Tage erforderlich.[321*]) Die durch Ableichterungen oder durch Abladungen an Zwischenstationen entstehenden Zeitverluste sind jedoch hierbei nicht berücksichtigt und müssen besonders in Anrechnung gebracht werden.

2) Der Aufenthalt an der Uebergangsstation Hohensaaten ist unter der Voraussetzung, daß die Ankunft des Schiffes in Hohensaaten rechtzeitig gemeldet wurde, auf ein bis zwei Tage höchstens zu bemessen.

Gutachten vom 20. März 1889. — I. 460, und vom 25. Oktober 1890. — I. 1652.

Nr. 718. Wenn, in Folge höherer Gewalt, der Schleppvertrag nicht vollkommen zur Ausführung gelangen konnte, so hat der Schiffer, der sich schleppen ließ, nur pro rata der zurückgelegten Reisestrecke Schlepplohn zu entrichten.[322]) Gutachten vom 4. Mai 1889. — I. 703.

Nr. 719. Zur Ausführung einer Schlepptour von Stettin nach Breslau sind bei normalen Wasserständen vom Tage der vollständigen Beladung des Fahrzeuges ab 14 Tage erforderlich und ausreichend.[322*]) Gutachten vom 21. Mai 1891. — I. 867.

---

näheren Inhalte der Vereinbarung ab: wird der Vertrag mit dem Eigenthümer des Schiffes einfach dahin abgeschlossen, daß ein Schiff von einem Punkte zum anderen geschleppt werden soll, so ist locatio conductio operis anzunehmen; nicht der Dampfer wird vermiethet, auch nicht die einzelnen mittelst desselben vorzunehmenden Leistungen, sondern das opus des Schleppens nach einem bestimmten Orte wird vom Schlepper gemiethet, der Schlepper übernimmt die Ausführung des Schleppens als ein einheitliches Ganzes und hat die einzelnen zur Erreichung dieses Erfolges erforderlichen Handlungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Ein Frachtvertrag ist der Schleppvertrag regelmäßig schon darum nicht, weil der Schleppschiffer lediglich die Fortbewegung des Schiffes übernimmt, dagegen das Gut selbst nicht übergeben erhält, daher weder es zu bewahren, noch nach vollendeter Beförderung abzuliefern hat (ROHG. Bd. 23 S. 320). Der Schleppvertrag kann jedoch Frachtvertrag sein, wenn diese letztere Voraussetzung zutrifft, insbesondere wenn das zu schleppende Fahrzeug dem Schleppschiffer zum Transport übergeben wird oder wenn das fortzubewegende Gut nicht im Gewahrsam des Frachtführers bleibt, sondern in den Gewahrsam des Schleppschiffers übergeht, wie z. B. bei Fortschleppung von Hölzern ohne deren Begleitung durch Leute des Holzspediteurs (vergl. R.G.-Entsch. in Civils., Bd. 6 S. 100).

Je nach der rechtlichen Natur des Schleppvertrags im einzelnen Falle richten sich die auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die analoge Anwendbarkeit der Vorschriften über das Frachtgeschäft im Binnenschiffahrtsverkehr (§§ 26 bis 77 BSchG.) ist daher nicht ohne Weiteres gegeben. Die zur Ergänzung dienenden Handels- oder Ortsgebräuche behalten in vollem Umfange ihre Bedeutung.

Anm. 321*: Durch die Eröffnung des Oder-Spree-Kanals ist obige Angabe überholt; auch wird die Bemessung der Fahrzeit auf 21 Tage von zuverlässiger Seite als nicht durchgängig zutreffend, vielmehr als bei kurzen Tagen und unsichtigem Wetter nicht genügend bezeichnet.

Anm. 322: Vergl. § 69 BSchG. und dazu oben Gutachten Nr. 711, 712.

Anm. 322*: Auch die Bemessung dieser Frist von zuverlässiger Seite als nicht durchgängig zutreffend, vielmehr nur bei den langen Tagen im Sommer als genügend bezeichnet. (Vergl. vorstehend Anm. 321*.)

Nr. 720. Nach hiesigem im Schiffahrtsverkehr bestehenden Handelsgebrauch ist als Erfüllungsort für Ansprüche aus einem Schleppvertrage derjenige Ort anzusehen, an welchem die Reise zu Ende geht.

Gutachten vom 4. April 1896. — I. 753.

Nr. 721. Wenn mehrere der geschleppten Schiffsfahrzeuge an einem Orte unterwegs Frachtgut zu löschen haben, hat nach den für die Schleppschiffahrt auf der Oder bestehenden Handelsgebräuchen jeder Schiffer mit seinen Leuten nicht bloß seine eigene Ladung auszuladen, sondern er ist auch den übrigen Schiffern des Schleppzuges zu helfen verpflichtet.

Gutachten vom 5. Mai 1896. — I. 887.

Nr. 722. Ein Ortsgebrauch, nach welchem Schleppkähne, die nach Breslau zu schleppen sind, mangels einer anderweitigen Abrede nach dem städtischen Packhofe zu schleppen sind, besteht nur insoweit, als dieses Verlangen Seitens des Führers des geschleppten Schiffes vor dem Abwerfen gestellt wird, und nur insoweit als Seitens der Strompolizei das Hinaufschleppen gestattet wird.

Gutachten vom 19. December 1896. — I. 2341.

Nr. 723. Nach dem im Schleppschiffahrtsverkehr auf der Oder bestehenden Handelsgebräuchen hat der Besitzer bezw. Führer des zu schleppenden Schiffes beim Antritt der Reise das Koppelzeug von dem Schleppdampfer abzuholen und bei Beendigung der Reise letzteres an den Dampfer zurückzuliefern. Für das Schleppen von Schiffen innerhalb des hiesigen Hafengebiets ist die Verwendung des Koppelzeugs, wie dies bei einer Schlepptour im freien Strom geschieht, nicht üblich, vielmehr wird im ersteren Falle die Verbindung des Schleppkahns mit dem Dampfer lediglich durch ein kurzes Tau hergestellt.

Gutachten vom 15. Mai 1897. — I. 1052.

Nr. 724. Sowohl im Fracht-, wie im Schleppgeschäft ab Hamburg oder Stettin hat — nach den Bedingungen der Oberrhedereien — der Schiffer das erforderliche Kuppeltau selbst herzugeben oder für die Benutzung des der Rhederei gehörigen Taues 50 Mk. zu zahlen.

Gutachten vom 23. Juli 1898. — I. 1471.

Drittes Hauptſtück:

Verſicherungsrecht.

I. Abschnitt.

Versicherungsagenten.

A. Vollmacht.

Nr. 725. In der Versicherungsbranche besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach der Generalagent einer Lebensversicherungsgesellschaft schon als solcher gemäß Art. 47 HGB. ermächtigt wäre, Namens der Gesellschaft Unteragenten — offene oder stille — zu engagiren.[325]) Falls die Vollmacht nach dieser Richtung hin Seitens der Gesellschaft ausdrücklich beschränkt worden ist, hat diese Beschränkung Dritten gegenüber unter allen Umständen Wirkung.

Gutachten vom 2. Januar 1892. — I. 2053/91.

B. Provision.

Nr. 726. Nach den in der Lebensversicherungsbranche geltenden Usancen wird eine Abschlußprovision nur einmal von dem versicherten

---

Anm. 323: Auch die Versicherungsagenten gehören — nach der ausdrücklichen Erklärung der Denkschrift zum Entwurfe des HGB. (amtl. Ausg. S. 68; Hahn-Mugdan, Mater. S. 246) — zu den Handlungsagenten im Sinne der §§ 84 fgde. HGB., mit der Einschränkung jedoch:

> „Nicht zu den Handlungsagenten gehören übrigens nach der Begriffsbestimmung des § 82 (jetzt § 84 HGB.) die Agenten der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, da diese Gesellschaften ein Handelsgewerbe nicht betreiben. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Handlungsagenten ist indessen nicht ausgeschlossen; eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne muß aber der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesens vorbehalten bleiben".

Der Umfang der Vollmacht der Versicherungsagenten richtet sich daher (vergl. oben Anm. 49 zu Gutachten Nr. 82) ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 54 fgde. HGB.) über die Handlungsvollmacht.

Kapitale, eine Inkassoprovision dagegen alljährlich von der vereinnahmten[324]) Prämie berechnet.

Bei Unfallversicherungen sind Abschlußprovisionen nicht üblich, sondern es werden in der Regel nur Inkassoprovisionen bewilligt.

Gutachten vom 3. Juli 1890. — I. 940.

Nr. 727. Zur Regelung der Frage,

ob ein Versicherungsagent, welcher eine Provision für von ihm zustande gebrachte Versicherungen gezahlt erhalten hat, jedoch vertragsmäßig verpflichtet ist, diese Provision ganz oder theilweise bei späterer Rückgängigmachung der Versicherung zurückzuzahlen, diese Rückzahlung schon dann zu bewirken hat, wenn der Versicherte mit der Prämienzahlung in Verzug geräth, oder erst dann, wenn der Versicherte wegen der rückständigen Prämien fruchtlos gepfändet ist,

hat sich nach unseren Ermittelungen hierorts ein fester Handelsgebrauch nicht gebildet. — Bei den hierorts[325]) ansässigen Versicherungsgesellschaften wird, wie die von uns eingeholten, sachverständigen Gutachten ergeben, folgendes Verfahren bei der Provisionsabwickelung mit den Agenten beobachtet.

In der Feuerversicherungsbranche ist es üblich, daß die Agenten vierteljährlich dergestalt Rechnung zu legen haben, daß sie von den auf der Creditseite aufgeführten Prämienbeträgen diejenigen Prämienbeträge in Abzug zu bringen haben, welche sie für aufgehobene oder nicht eingelöste Versicherungsdocumente in die Debetseite gesetzt haben. Von dem sich darnach ergebenden Betrage erhalten die Agenten die Provision.

In der Lebens- und Unfall-Versicherungsbranche wird folgendermaßen verfahren: Erhält ein Agent die Abschlußprovision für eine Lebensversicherung nach Einlösung der darüber ausgestellten Police im Ganzen, auf einmal, obwohl die Prämie des ersten Versicherungsjahres nicht im Ganzen, sondern in Theilen, also halb- oder vierteljährlich oder monatlich, entrichtet wird und ist er deswegen verpflichtet, die Provision antheilmäßig zurückzuzahlen, sobald spätere Theile der ersten Jahresprämie nicht eingehen, so wird bei Uebersendung der einzulösenden Police dem Agenten die erste Theilprämie (richtiger „der erste Prämientheil") belastet und dagegen die volle Provision gutgeschrieben. Die ferneren Theilprämien werden ihm dann jedesmal besonders bei Fälligkeit unter Zufügung der zugehörigen Prämienquittungen belastet. Wird nun eine von diesen späteren Prämienquittungen innerhalb der dafür festgesetzten Zeit nicht eingelöst, so hat sie der Agent zurückzusenden, worauf ihm die entsprechende Prämie wieder gutgeschrieben, die ganze

---

Anm. 324: Aber nur, soweit die Jahresprämie von dem Versicherungsnehmer wirklich gezahlt wird. (Berliner Gutachten Heft I S. 46 Nr. 21 und S. 47 Nr. 22.)

Anm. 325: Aehnlich Berliner Geschäftsgebrauch (Gutachten J. 4227/98 in der „Correspondenz der Aeltesten" für 1898, Nr. 11 S. 166 Ziff. 61).

unverdiente Provision dagegen belastet wird. Seinen Saldo hat dann der Agent von Zeit zu Zeit — monatlich, vierteljährlich — zu begleichen. In ähnlicher Weise regelt sich der Ausgleich, wenn ausnahmsweise kein Kontokorrent geführt, sondern die Provision dem Agenten baar ausgezahlt wird. Damit ergiebt sich die Verpflichtung des Agenten, sobald ein Theil der ersten Jahresprämie bei seiner Fälligkeit nicht zur vorgeschriebenen Zeit berichtigt wird, den bis dahin noch nicht verdienten Theil seiner Provision sofort zurückzuzahlen. Erst durch die nachträgliche Zahlung und Annahme der rückständigen Prämie würde der Anspruch des Agenten auf den Rest der Abschlußprovision wieder entstehen. Die Verpflichtung des Agenten, den unverdienten Theil der Provision erst nach fruchtloser Pfändung des rückständigen Versicherungsnehmers zurückzuzahlen, würde einen Zwang der Versicherungsgesellschaft, jeden säumigen Schuldner zu verklagen und nöthigenfalls zu pfänden, in sich schließen.

Gutachten vom 23. April 1898. — I. 1047.

Nr. 728. In der Versicherungsbranche ist es hierorts üblich, daß einem Agenten auch ohne dahingehende besondere Vereinbarung die Provisionen für diejenigen Versicherungsanträge nicht vergütet bezw. ihm wieder in Abzug gebracht werden, auf Grund deren seitens der Versicherer eine Prämienzahlung innerhalb eines Jahres nicht eingeht und bei denen der Versicherungsvertrag wegen dieser Nichtzahlung aufgehoben wird.

Gutachten vom 21. Juni 1899. — I. 1949.

B. Leistungen des Versicherten.

a) Prämienzahlung.

Nr. 729. Es kommt allerdings vielfach vor, daß Agenten von Versicherungsgesellschaften und insbesondere von solchen der Unfallversicherungsbranche die Prämien in den Wohnungen oder Geschäftslokalen der Versicherten abholen. Dieser Uebung ist jedoch eine gewohnheitsrechtliche Kraft nicht beizumessen, und besteht gegenüber der ausdrücklichen vertraglichen Verpflichtung, die Prämie im Domicil des Agenten zu bezahlen, hierorts kein diese Verpflichtung des Versicherten aufhebender Handelsgebrauch im Sinne des Art. 1 Handelsgesetzbuchs.

Gutachten vom 16. Januar 1897. — I. 147.

b) Nebenkosten.

Nr. 730. Bei Versicherung eines Objekts von 3000 Mk. ist eine Policengebühr von 2 Mk. üblich. Dieselbe bildet gewöhnlich nicht nur

das Aequivalent für die Ausfertigung der Police selbst, sondern auch für die Ausfüllung des Antrags, der vom vermittelnden Agenten wegen der gesetzlich erforderlichen polizeilichen Genehmigung in drei Exemplaren ausgefertigt werden muß, ferner für die Einholung der polizeilichen Genehmigung und häufig auch für die Ausstellung der Prämienquittung. Wenn auch aus besonderen Rücksichten mitunter geringere Liquidationen vorkommen, so entspricht doch eine Ausfertigungsgebühr von nur 0,75 Mk. für Policen über 3000 Mk. bei fünfjähriger Versicherungsdauer nicht der allgemein üblichen Praxis.

Gutachten vom 27. März 1899. — I. 1067.

Viertes Hauptſtück:

Wechſelrecht.

Nr. 731. Nach allgemeiner kaufmännischer Auffassung[326]) erscheint der Wechselinhaber nicht ohne Weiteres berechtigt, ohne Genehmigung des Ausstellers und Bezogenen einen an einem Nebenplatze zahlbaren Wechsel an einem Bankplatze zu domiciliren.

Gutachten vom Februar 1883.

Nr. 732. Ein Handelsgebrauch, wonach ein Wechselinhaber, wenn derselbe nach Fälligkeit, aber vor Ablauf der Protestfrist den Wechselverpflichteten zur Einlösung binnen bestimmter Frist auffordert, hierdurch verpflichtet wäre, bis zum Ablauf dieser Frist mit der Protesterhebung zu warten, besteht hierorts nicht.

Gutachten vom 30. Juni 1885. — I. 984.

Nr. 733. Ein Handelsgebrauch, wonach bei Prolongationswechseln die Zinsen auf mindestens ein Vierteljahr im Voraus gezahlt werden müssen, besteht hierorts nicht. Dagegen ist es, wie überhaupt beim Kauf von Wechseln, so auch bei Prolongationswechseln Usance, die vereinbarten Zinsen und etwaige Provision im Voraus bis zur Fälligkeit des Wechsels in Anrechnung zu bringen.

Gutachten vom 7. Juni 1889. — I. 928.

Nr. 734. Es besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach die Prolongationsfrist eines Wechsels die gleiche wäre, wie die zwischen Ausstellung und Fälligkeitstage liegende ursprüngliche Frist, wenn Acceptant und Aussteller vereinbaren, daß der Wechsel bei Verfall prolongirt werden soll, ohne jedoch dabei zugleich eine Verabredung über die Prolongationsdauer getroffen zu haben.

Dieser Handelsgebrauch besteht auch für den Fall nicht, daß der Wechsel auf 3 Monate a dato ausgestellt war. Wenn jedoch bei einem Drei-Monats-Wechsel, d. h. also bei dem im kaufmännischen Verkehr gewöhnlichen Wechsel, Acceptant und Aussteller eine Prolongirung des Wechsel vereinbart, aber keine Abrede über die Länge der Prolongationsfrist getroffen haben, so dürfte es nach der im Kaufmannsstande herrschenden Auffassung als der Wille der Parteien anzusehen sein, daß eine Prolongationsfrist von 3 Monaten beabsichtigt war.

Gutachten vom 28. Februar und 14. März 1895. — I. 612 und 705.

Anm. 326: Ebenso nach ständiger Rechtsprechung der Reichsgerichte: siehe Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 Nr. 9 S. 53; Bd. 6 Nr. 7 S. 24; Bd. 11 Nr. 12 S. 31; Bd. 14 Nr. 118 S. 383; Bd. 15 Nr. 122 S. 432; Bd. 23 Nr. 73 S. 212 und Entscheidung des Reichsgerichts in Civils. Bd. 3 Nr. 19 S. 62.

Nr. 735. Nach hiesigem Handelsgebrauch kann der Empfänger eines Waarendeckungswechsels seines an einem Nichtbankplatze wohnhaften Kunden, falls Ersterer dem Kunden sofort mittheilt, er habe das Accept bei sich zahlbar gemacht, weil er nur für Wechsel auf Bankplätze Verwendung habe, aus dem Stillschweigen des Kunden auf diesen Brief dessen Genehmigung zu dieser Domicilirung entnehmen. Voraussetzung ist hierbei, daß der Schuldner sein eigenes Accept einschickt, und daß der Gläubiger dasselbe mit seiner Unterschrift als Aussteller zu vollziehen hat.

Gutachten vom 16. Juni 1897. — I. 1372.

Anhänge.

Anhang I.

Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkte.

§ 1.

Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten sind, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich verabredet worden ist, nach Verkäufers Wahl ab dessen Lager, ab Bahnhof oder ab Kahn, innerhalb der städtischen Steuerbarrière, zu übergeben. **Klee- und Grassamen** werden dagegen, sofern etwas anderes nicht verabredet ist, frei Käufers Lager, welches innerhalb der städtischen Steuerbarrière gelegen sein muß, geliefert. Alle Lieferungen verstehen sich per Kasse bei Ablieferung zahlbar. Befindet sich das Lager, von resp. zu welchem geliefert wird, vier Treppen hoch, so hat im ersteren Falle der Käufer, im letzteren der Verkäufer eine Vergütung von 4 Pfennig pro 100 kg zu beanspruchen.

§ 2.

Bei Lieferungen von **Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten,** bei welchen nicht jeder Sack gleichmäßig eingewogen ist, — also eine Gesammtverwiegung der Lieferung vorgenommen werden muß, — hat Verkäufer dem Empfänger für die Verwiegung ein Gutgewicht[327]) von einem Kilogramm für je 300 kg der Lieferung zu gewähren. Als Tara kommt bei den hier bezeichneten Waaren das Nettogewicht der Verpackung resp. der Säcke in Anrechnung.

§ 3.

Bei **Kleesaat und anderen Sämereien** wird ein Gutgewicht von einem Kilogramm für je 300 kg auch dann gewährt, wenn die Lieferung gleichmäßige Verwiegung zeigt. Als Tara wird ein Kilogramm pro Sack berechnet. Falls die Säcke jedoch mehr als 1 kg pro Stück wiegen, kommt das wirkliche, resp. Gesammtgewicht der Säcke in Ansatz.

Anm. 327: Siehe oben Gutachten Nr. 624.

§ 4.

Waaren, welche bis auf Beſicht, oder ſolche, welche feſt gekauft und ab Lager des Käufers oder ab Bahnhof hier abzunehmen ſind, müſſen *ſofort beſichtigt* werden, ſobald die Ueberweiſung der Waare während der Marktzeit in der Getreide-Markthalle erfolgt iſt.[328])

§ 5.

Findet Käufer die ihm angewieſene Waare mit dem Verkaufsmuſter nicht übereinſtimmend, ſo iſt Käufer verpflichtet, ſeinen Verkäufer ſofort, ſpäteſtens aber bis 4 Uhr desjenigen Tages, an welchem die Beſichtigung zu erfolgen hatte, davon zu verſtändigen.

Ueber den *Befund* einer Waare, deren Ueberweiſung an den Käufer erſt nach dem Markte erfolgt iſt, hat Käufer ſeinem Verkäufer bis 9 Uhr Morgens des der Ueberweiſung folgenden Tages Kenntniß zu geben.[329])

§ 6.

Hat Käufer die rechtzeitige Beſichtigung der ihm von ſeinem Verkäufer angewieſenen Lieferung unterlaſſen, oder eine Erklärung über deren Befund (§ 5) nicht rechtzeitig abgegeben, ſo iſt die *Probemäßigkeit* der überwieſenen Waare als vom Käufer ſtillſchweigend anerkannt zu betrachten.

§ 7.

Sollten zwiſchen Käufer und Verkäufer über die Probemäßigkeit der gelieferten Waare Meinungsverſchiedenheiten obwalten und Käufer darum die Abnahme beanſtanden, ſo haben die ſeitens des Gerichts hierſelbſt beſtellten vereideten *Sachverſtändigen für Qualitätsſtreitigkeiten* bei Getreide oder Sämereien über die Vertragsmäßigkeit der Lieferung nach folgendem Verfahren zu befinden: Jede der Parteien wählt einen Sachverſtändigen. Für den Fall, daß die gewählten beiden Sachverſtändigen ſich über ihr Urtheil nicht einigen können, giebt ein von ihnen gewählter dritter Sachverſtändiger den Ausſchlag. Verweigert eine Partei die Bezeichnung des zu wählenden Sachverſtändigen, dann wählt der andere Contrahent beide Sachverſtändige. Das Urtheil der ſo gebildeten Sachverſtändigen-Kommiſſion iſt für die Parteien bindend.

§ 8.

Die *Gebühren der Sachverſtändigen*, wie ſolche ſeitens der Handelskammer publicirt ſind, hat der unterliegende Theil zu tragen. Dieſe Gebühren ermäßigen ſich auf die Hälfte, wenn die Sachverſtändigen, ohne ſich nach dem Lagerort der Waare begeben zu müſſen, nur über das Ausfallmuſter[329*]) gegenüber dem Verkaufsmuſter zu befinden haben.

Anm. 328: Vergl. oben Gutachten Nr. 478.

Anm. 329: Vergl. oben die Gutachten Nr. 471 bis 480.

Anm. 329*: Vergl. oben Gutachten Nr. 254.

§ 9.

Wenn Käufer bei Beanstandung der Lieferung die vom Verkäufer geforderte Begutachtung der Lieferung durch die Sachverständigen ablehnt, oder die zu diesem Zweck beanspruchte Uebergabe des Kaufmusters an den vom Verkäufer berufenen Sachverständigen verweigert, so ist die Probemäßigkeit der Lieferung als durch den Käufer anerkannt zu erachten.[330])

Dagegen ist anzunehmen, daß die Lieferung dem Verkaufsmuster nicht entspreche, falls Verkäufer die vereideten Sachverständigen über die Beschaffenheit der Lieferung nicht befinden lassen will.

§ 10.

Sobald durch Urtheil der Sachverständigen oder durch Zugeständniß des Verkäufers festgestellt ist, daß die Lieferung dem Verkaufsmuster nicht entsprochen habe, so ist Käufer, unbeschadet seiner Ansprüche an den Verkäufer, verpflichtet, die gelieferte Waare ohne Weiteres an den Verkäufer auszufolgen, resp. zur Verfügung desselben zu halten.

Ein Retentionsrecht steht dem Käufer nicht zu.

§ 11.

Wird zum Verkauf einer Waare die Vermittelung eines Maklers in Anspruch genommen, so hat Verkäufer die Maklercourtage zu zahlen; wurde aber der Makler zum Ankauf der Waare beauftragt, so zahlt Käufer die Courtage. In beiden Fällen beträgt die Makler-Courtage für **Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchte** 0,10 Mk. pro 100 kg, für **Kleesaat und andere Sämereien** 0,50 Mk. pro 100 kg.

§ 12.

Wenn bei der Uebergabe einer Waare dem Käufer die Säcke leihweise überlassen werden, so ist Käufer verpflichtet, dieselben innerhalb vierzehn Tagen dem Verkäufer kostenfrei in das von diesem zu bestimmende Magazin innerhalb des Weichbildes der Stadt zurückzuliefern. Nach Ablauf dieser Zeit hat Käufer für die noch nicht abgelieferten Säcke eine Sackmiethe von ½ Pfennig pro Tag und Stück an den Verkäufer bis zur Rückgabe der Säcke zu zahlen. Diese Sackmiethe soll indessen den Maximalbetrag von 1 Mark pro Stück nicht überschreiten.[331])

Anm. 330: Siehe oben Gutachten Nr. 475.

Anm. 331: Vergl. hierzu oben die Gutachten Nr. 588 bis 605.

Anhang II.

Geschäftsbedingungen für den Effektenhandel an der Breslauer Fondsbörse.

Vorbemerkungen.

I. Die Börsenkommission[382]) hat in Anlehnung an die an der Berliner Fondsbörse am 1. Januar 1895 in Kraft getretenen neuen Bedingungen und Usancen auch die hiesigen Usancen der Fondsbörse revidirt und, soweit zutreffend, den Berliner Bestimmungen gemäß abgeändert.

II. Die neue Fassung ist seitens der Handelskammer genehmigt worden.

III. Die Bedingungen und Usancen treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

IV. Alle an der Breslauer Fondsbörse geschlossenen Handelsgeschäfte gelten, insoweit nichts Anderes verabredet ist, als nach Breslauer Börsen-Usancen und und unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

A. Allgemeine Bedingungen.

§ 1.

1. Erfüllungsort der Geschäfte ist Breslau.

2. Die Erfüllung erfolgt in der Art, daß der Verkäufer dem Käufer die verkauften Werthe in das Geschäftslokal oder an diejenige hiesige Firma liefert oder liefern läßt, welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts oder spätestens am Tage vor der Lieferung aufgegeben hat.

§ 2.

Die Lieferung muß in usancemäßig gangbaren Stücken geleistet, und darf in Abschnitten von bestimmter Art und Höhe nur dann gefordert werden,

---

Anm. 382: An deren Stelle amtirt jetzt seit dem 1. Januar 1897 der „Vorstand der Fondsbörse“ (§§ 5 fgde. der neuen Börsenordnung für Breslau vom 14./28. Dezember 1897, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau für 1898, Stück 2 S. 11 fgde.)

wenn dies bei Abschluß des Geschäfts bedungen war. Die Zahlung des Kaufpreises muß bei Ablieferung der verkauften Werthe in deutscher Reichswährung erfolgen.

§ 3.

Die Kontrahenten sind berechtigt, die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Werthe, Wechsel ausgenommen, an eine andere Firma zu überweisen; dies geschieht indeß lediglich für Rechnung und Gefahr des Ueberweisenden.

§ 4.

1. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung in Breslau stattfindet, so gilt als Erfüllungstag

bei per Ultimo geschlossenen und bei solchen per Erscheinen geschlossenen Geschäften, deren Erfüllungstag auf einen Ultimo-Lieferungstag fällt, der nächstvorhergehende Börsentag;

sonst der nächstfolgende Börsentag.

2. Bei allen Zeitgeschäften werden die beiden Tage des jüdischen Neujahrsfestes und das jüdische Versöhnungsfest den Tagen, an denen keine Börsenversammlung stattfindet, gleich geachtet. Zwangsweise Abwickelungen im Sinne des § 10 und der Schlußscheinbedingungen werden durch diese jüdischen Feiertage nicht gehemmt, wenn das Recht zur Vornahme der Abwickelung schon vor den gedachten Feiertagen begründet war.

§ 5.

Fällt bei Geschäften in Prämien-Anleihen und Loospapieren der Zeitpunkt der Erfüllung auf den Tag der Ziehung, so muß die Lieferung am nächstvorhergehenden Börsentage, auch wenn das Geschäft erst an diesem Tage geschlossen ist, bis Nachmittag 5 Uhr erfolgen.

§ 6.

1. Werthpapiere gelten als in demjenigen Zustande verschlossen, in welchem sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befunden haben, dergestalt, daß Vortheile und Nachtheile, die nach dem Tage des Abschlusses aus Abtrennung von Zins- und Dividenden-Scheinen, aus dem Eintritt von Bezugsrechten, aus Kündigungen, Konversionen und dergleichen entstehen, den Käufer treffen.

2. Verrechnungen des Mehr- oder Minderwerthes eines während der Dauer eines Zeitgeschäfts fällig gewordenen Zins- oder Dividenden-Scheines gegenüber den laufenden Stückzinsen finden jedoch nur statt, wenn die Börsenkommission[333]) hierüber eine Festsetzung trifft.

Anm. 333: Jetzt der Börsenvorstand (siehe oben Anm. 332).

3. Tritt bei Geschäften in verloosbaren Werthpapieren während der Dauer eines Zeitgeschäfts eine Verlooſung ein, ſo hat der Käufer nur dann das Recht, Nummernaufgabe zu verlangen, wenn dies bei Abſchluß des Vertrages vereinbart worden iſt.

§ 7.

Sieht ſich die Börſenkommiſſion[334]) in Folge der Abtrennung eines fälligen Zins- oder Dividenden-Scheins, eintretender Bezugs- oder anderer Rechte, oder durch andere Umſtände, welche nach ihrem Ermeſſen im allgemeinen Intereſſe eine einheitliche Regelung erheiſchen, veranlaßt, beſondere Feſtſetzungen zu treffen, ſo gelten dieſe Feſtſetzungen für alle diejenigen Geſchäfte in dem betreffenden Werthe, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten iſt, ebenſo, als wenn ſie ſchon zur Zeit des Geſchäftsabſchluſſes in Kraft geweſen wären.

§ 8.

1. Bei Geſchäften in ſolchen Verſicherungs-Aktien, bei denen für fehlende Einzahlungen Sola-Wechſel zu hinterlegen und auszutauſchen ſind, hat der Verkäufer das Recht, falls der Austauſch dieſer Wechſel nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage bewirkt iſt, von dem Käufer die ſofortige Sicherſtellung des Betrages der Wechſel bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depoſiten berechtigten Behörde zu fordern. Der Käufer ſolcher Aktien iſt verpflichtet, bei Abnahme der Stücke dem Verkäufer einen Revers auszuſtellen, welcher vorſtehende Verpflichtung ausdrücklich anerkennt.

2. Zur Geltendmachung der Rechte aus dieſem Reverſe genügt die Beibringung einer Beſcheinigung der Verſicherungsgeſellſchaft darüber, daß die Aktie noch nicht auf den Namen des Rechtsnachfolgers umgeſchrieben iſt.

§ 9.

1. Geſchäfte in verloosbaren oder kündbaren Effekten ſind, auch wenn der Abſchluß erſt am Tage der Verlooſung oder Kündigung ſtattgefunden hat, in umlaufsfähigen, d. h. noch nicht verlooſten und noch nicht gekündigten Stücken zu erfüllen.

2. Sind gekündigte oder verlooſte Stücke geliefert worden, ſo iſt Käufer ſowohl, wie Verkäufer berechtigt, dieſelben innerhalb ſechs Monaten, vom Tage der Lieferung ab gerechnet, gegen umlaufsfähige Stücke umzutauſchen. Wird innerhalb der genannten Friſt von keinem der beiden Theile der Umtauſch verlangt, ſo iſt das Recht darauf erloſchen. Einen ſeit dem Tage der Lieferung bis zu dem Tage, an welchem der Umtauſch verlangt wird, entſtehenden Zinsverluſt hat Käufer zu tragen.

Anm. 334: Jetzt der Börſenvorſtand.

3. Werthpapiere, welche als gestohlen oder verloren behördlich bekannt gemacht sind oder bezüglich deren das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist, sowie solche Werthpapiere, welche im Auslande mit Opposition belegt sind, ist der Lieferer gegen andere Stücke umzutauschen verpflichtet, wenn der Börsenkommission[385]), welche hierüber endgültig und unter Ausschluß jedes Rechtsmittels mündlich entscheidet, innerhalb acht Börsentagen nach der Lieferung die behördliche Bekanntmachung des Diebstahls oder Verlustes oder die Einleitung des Aufgebotsverfahrens oder die Einlegung der Opposition glaubhaft gemacht wird. Nach Ablauf der achttägigen Frist hat die Börsenkommission[385]) die Entscheidung über die Umtausch-Verpflichtung abzulehnen, es bleibt jedoch dem Empfänger die Anrufung des Schiedsgerichts oder des ordentlichen Gerichts vorbehalten.

§ 10.

1. Wenn das Zustandekommen eines nach der Behauptung einer Partei an der Fondsbörse abgeschlossenen Geschäfts von der anderen Partei bestritten wird, so ist die erstere berechtigt und verpflichtet, behufs Feststellung des Interesses sofort zur Zwangsregulirung an der Börse zu schreiten.

2. Die gleiche Berechtigung steht jedem Kontrahenten zu, wenn der Gegenkontrahent als Vermittler nicht auf Wunsch sofort Aufgabe macht.

§ 11.

1. Ueber die Lieferbarkeit der Werthe, die Auslegung oder Anwendung der gegenwärtigen Bedingungen und bestehenden Usancen entscheidet die Börsenkommission[386]) mündlich und endgiltig unter Ausschluß jedes Rechtsmittels.

2. Einwendungen, welche die Lieferbarkeit der Werthe betreffen, müssen bei der Börsenkommission[387]) innerhalb der nächsten zwei Börsentage nach dem Tage, an welchem die Lieferung erfolgt ist, falls letztere aber an einem Ultimo-Lieferungstage stattgefunden hat, innerhalb der nächsten drei Börsentage nach diesem Tage angebracht werden, widrigenfalls die gelieferten Werthe für genehmigt gelten.

3. Der Umtausch eines für unlieferbar erklärten Stückes gegen ein umlaufsfähiges muß bis 12 Uhr Mittags des auf die Entscheidung der Börsenkommission[387]) folgenden Börsentages gefordert werden, widrigenfalls das Recht auf den Umtausch erlischt.

Anm. 335: Jetzt der Börsenvorstand.

Anm. 336: Jetzt der Börsenvorstand nach § 10 Abs. II der neuen Börsenordnung für Breslau vom 14./28 Dezember 1897, gegen dessen Beschlüsse Beschwerde an die Handelskammer binnen einer Woche seit Bekanntgabe des Bescheides zulässig ist (§ 9 a. a. O.).

Anm. 337: Jetzt des Börsenvorstandes.

B. Besondere Bedingungen.

I. Bei Kassegeschäften.

§ 12.

1. Als Kassegeschäfte gelten — außer den ausdrücklich „per Kasse", „per morgen" oder „per einige Tage" geschlossenen Geschäften — auch diejenigen Geschäfte, bei denen die Zeit der Erfüllung nicht ausdrücklich bestimmt ist, falls bei letzteren nicht aus der Gattung des Werthpapiers, der Zahl der verschlossenen Stücke oder der Höhe der verschlossenen Summe oder aus anderen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen ist, daß die Absicht der Kontrahenten auf ein Zeitgeschäft gerichtet war.

2. Bei Kassegeschäften ist der Tag des Vertrags-Abschlusses, bei „per morgen" geschlossenen Geschäften der nächste Börsentag der Fälligkeitstag; bei den „per einige Tage" geschlossenen Geschäften ist jede Partei berechtigt, vom dritten Börsentage nach dem Abschlusse ab den Fälligkeitstag für eingetreten zu erklären. Der Erfüllungstag für „per Erscheinen" abgeschlossenen Geschäfte wird von der Börsenkommission[338]) auf Antrag festgesetzt.

§ 13.

Geräth einer der Kontrahenten mit der Erfüllung in Verzug, d. h. erfolgt die Lieferung bezw. Abnahme nicht bis 6 Uhr des Tages des Vertragsschlusses, so ist der andere Theil berechtigt, entweder vom Geschäft zurückzutreten, gleich als ob dasselbe nicht geschlossen wäre, oder am nächsten Börsentage durch einen vereideten Makler für Rechnung des Säumigen den Gegenstand des Geschäfts an- bezw. verkaufen zu lassen.

II. Bei Zeitgeschäften.

§ 14.

Für Zeitgeschäfte gelten die nachstehenden Schlußscheinbedingungen Nr. 1 bis 18.

Nr. 1. a) Bei Zeitgeschäften, welche auf tägliche Lieferung lauten, kann die Kündigung seitens des Berechtigten an jedem Werktage bis Mittags $12^1/_2$ Uhr erfolgen. Die Lieferung muß alsdann am nächstfolgenden Werktage Vormittags von 9 bis 12 Uhr erfolgen.

b) Alle Zeitgeschäfte, bei denen nicht tägliche Lieferung bedungen ist, gelten als fix, d. h. die Erfüllung hat an dem im Schlußzettel festgestellten Tage stattzufinden. Ebenso gelten alle Prämiengeschäfte als fix, wenn „täglich" nicht ausdrücklich bedungen ist. Bei Geschäften, welche auf einen be-

Anm. 338: Jetzt von dem Börsenvorstande

stimmten Tag „fix" und von da ab „täglich" geschlossen sind, kann die Kündigung erst an dem auf den fixirten Termin folgenden Börsentage erfolgen.

Nr. 2. Die letzte Frist der Prämienerklärung endet für alle per Ultimo geschlossenen Geschäfte am dritten Tage vor dem Ultimo um 12½ Uhr Mittags und wird das Zeichen dazu mit der Glocke gegeben. Bei allen auf einen anderen Tag als Ultimo geschlossenen Prämiengeschäften hat die Prämienerklärung am Tage des Ablaufs des Engagements gleichfalls um 12½ Uhr Mittags zu erfolgen. Ist dieser Tag ein Feiertag oder diesem gleichstehender Tag, so muß die Erklärung spätestens am vorhergehenden Werktage erfolgen, während die Lieferung in diesem Falle am nächstfolgenden Werktage stattfindet.

Nr. 3. Bei allen Prämiengeschäften muß sich der Verkäufer bis zur letzten Frist ausdrücklich zur Abnahme, bei Rückprämien der Verkäufer zur Lieferung erklären; andernfalls wird angenommen, daß er das Reugeld zahlen wolle.

Nr. 4. a) Die Kündigung kann sich auf Theilsummen, jedoch nur auf Beträge von 15000 Rmk. oder Vielfache dieser Summen oder bei Effekten, welche stückweise gehandelt werden, auf je 25 Stück erstrecken; die Lieferung darf jedoch, wenn nichts Anderes vorbedungen, in anderen als usancemäßigen Stücken weder geleistet noch gefordert werden.

b) Falls die Kontrahenten die Lieferung oder die Abnahme der verschlossenen Effekten an einen Dritten überweisen, so geschieht dies lediglich für ihre Rechnung und Gefahr.

c) Ueberweisungen sind nur zulässig an und von solchen Firmen, welche sowohl im Handelsregister eingetragen, als an der Börse vertreten sind, und nur in solchen Theilsummen, in Betreff deren eine Kündigung statthaft ist. (Alinea a.)

d) Ueberweisungen, die nicht spätestens in den Börsenstunden des dem Ultimo vorhergehenden Werktages erfolgen und von der Aufgabe anerkannt sind, ist der Gegenkontrahent anzunehmen nicht verpflichtet. Sind beide Kontrahenten Mitglieder des Saldirungsvereins, so dürfen die Ueberweisungen auch nur an Mitglieder des Saldirungsvereins erfolgen.

Nr. 5. Erfolgt die Lieferung der Papiere am Ultimo, so muß, wenn der Verkäufer dieselben Vormittags von 9 bis 12 Uhr liefert, deren Abnahme zu dieser Zeit, Nachmittags aber von 2 bis 7 Uhr geschehen, und zwar, sofern die Börsenkommission[339]) einen Liquidationskurs festgesetzt hat, zu diesem, unbeschadet der unter den Kontrahenten besonders zu verrechnenden Kursdifferenz. Letztere ist spätestens am Lieferungstage zu begleichen.

Nr. 6. Fällt auf den letzten Tag der Prämienerklärung das jüdische Neujahrs- oder Versöhnungsfest, so endet das Recht der Prämienerklärung bereits am unmittelbar vorhergehenden Werktage.

Anm. 339: Jetzt der Börsenvorstand.

Nr. 7. Fällt der Tag der Lieferung auf das jüdische Neujahrs- oder Versöhnungsfest, oder auf einen Tag, an welchem keine officielle Börsenversammlung stattfindet, so erfolgt die Lieferung an dem vorhergehenden Börsentage.

Nr. 8. a) Sollte während der Dauer des Vertrages, in Folge der Abtrennung eines fälligen Zinskoupons oder Dividendenscheines, auf alle in dem betreffenden Effekt noch laufenden Engagements ein von der Börsenkommission[340]) festzusetzender Abschlag oder ein Aufgeld bestimmt werden, so wird auch der im Vertrage festgesetzte Kurs dadurch insoweit modificirt. Wenn während der Dauer der Vertrages auf die zu liefernden Effekten am hiesigen Platze eine Einzahlung geleistet oder bezüglich derselben ein Bezugsrecht geltend gemacht werden muß, so ist der Verkäufer diese Einzahlung für den Käufer zu leisten verpflichtet. Handelt es sich um die Ausübung eines Bezugsrechts, so ist der Verkäufer dasselbe geltend zu machen nur dann berechtigt und verpflichtet, wenn ihm der Käufer dazu durch ein spätestens zwei Werktage vor Ablauf der zur Geltendmachung des Bezugsrechts bestimmten Frist eingeschrieben zur Post gegebenes Schreiben auffordert.

b) Handelt es sich um Effekten, für welche am hiesigen Platze keine Zahlstelle ist, resp. keine Annahmestelle existirt, so ist die Börsenkommission[341]) berechtigt, maßgebende Bestimmungen über die den Kontrahenten in einem solchen Falle obliegenden Verbindlichkeiten zu treffen.

Nr. 9. Wenn einer der beiden Kontrahenten durch Zahlungs-Einstellung unfähig werden sollte, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen (— der Zahlungseinstellung steht es gleich, wenn gerichtlich oder außergerichtlich auch nur Zahlungsfrist nachgesucht wird —), so soll der im Vertrage festgesetzte Lieferungstermin für beide Theile augenblicklich abgelaufen und der Erfüllungstag sofort eingetreten sein, und muß der betreffende Kontrahent sich unwiderruflich dem Kurse unterwerfen, welcher sich am ersten Börsentage nach dem Tage, an welchem seine Zahlungs-Einstellung an der Börse bekannt geworden ist, durch die Durchschnittsnotirung im amtlichen Kurszettel, sofern die Effekten dort notirt sind, anderenfalls durch das Attest eines vereibeten Maklers ergiebt.

Nr. 10. a) Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht pünktlich liefert oder abnimmt, so kann der andere von dem Vertrage nicht einseitig zurücktreten, er muß vielmehr — bei Verlust aller Rechte — den Säumigen ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes von der Nichterfüllung in Kenntniß setzen, und ist alsdann befugt, resp. verpflichtet, an der Börse, welche dem Tage, an dem die vorgedachte Benachrichtigung zur Post gegeben ist, unmittelbar folgt, nach seiner Wahl entweder die nicht gelieferten, resp. nicht abge-

Anm. 340: Jetzt von dem Börsenvorstande.
Anm. 341: Jetzt der Börsenvorstand.

nommenen Werthe durch einen vereideten Makler ankaufen resp. verkaufen zu lassen, oder ohne einen effektiven Ankauf oder Verkauf zu bewirken, von dem Säumigen die Kursdifferenz, — im ersteren Falle zwischen dem Vertragspreise und dem laut Schlußzettel bedungenen Preise, im letzteren Falle zwischen dem Vertragspreise und dem Tageskurse — sofort baar zu fordern, resp. an denselben zu zahlen.

b) In allen Fällen hat der Säumige die übliche Makler-Courtage und den Zinsverlust, auch wenn das Geschäft per Ultimo geschlossen war, als Konventionalstrafe den stipulirten Prolongationssatz, es sei dies Report oder Deport, zu zahlen. Protest zur Konstatirung der Nichterfüllung zu erheben, ist der zur Erfüllung bereite Kontrahent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jedenfalls aber gehalten, dem Säumigen von dem geschehenen Ankaufe oder Verkaufe und dem Anspruch auf Differenz sogleich Kenntniß zu geben.

Nr. 11. Dieser Schlußschein kann nur mit Einwilligung des anderen Kontrahenten an einen Dritten cedirt werden.

Nr. 12. Alle aus diesem Vertrage zwischen den Kontrahenten oder deren Rechtsnachfolgern etwa entstehenden Streitigkeiten werden durch ein nach Maßgabe der Nr. 13 bis 15 zu konstituirendes Schiedsgericht, dessen Kompetenz die Kontrahenten durch Unterschrift dieses Schlußscheines anerkennen, in einer Instanz endgültig und ohne Widerrede entschieden.

Nr. 13. Dieses Schiedsgericht, welchem es überlassen bleibt, den Börsen-Syndikus mit berathender Stimme zuzuziehen, wird aus drei Personen gebildet.

Nr. 14. Der Vorsitzende der Handelskammer, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ernennt je für die Dauer von zwei Monaten aus den Mitgliedern der Handelskammer und der Börsenkommission[342]) neun Personen, aus denen die Schiedsrichter für die innerhalb dieser Periode anhängig werdenden Rechtssachen von den Parteien zu wählen sind. Nicht wählbar sind diejenigen, welche zu der Zeit, wo das Schiedsgericht bestellt wird, abwesend sind, welche an der Sache ein eigenes Interesse haben, in der Sache als Sachverständige schon fungiren, oder als Zeuge aufgerufen sind, sowie diejenigen, welche mit einer der Parteien bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind.

Nr. 15. a) Der Kläger bezeichnet in seiner an die Börsenkommission[343]) zu Breslau in zwei Exemplaren einzureichenden Klage den von ihm gewählten Schiedsrichter; die Börsenkommission[343]) behändigt die Klage dem darin als Verklagten Bezeichneten mit der Namens des Klägers gestellten Aufforderung, binnen 24 Stunden nach Behändigung der Klage einen zweiten Schiedsrichter aus der Zahl der nach Nr. 14 allein Wählbaren zu wählen und den Gewählten

---

Anm. 342: Jetzt des Börsenvorstandes.
Anm. 343: Jetzt Börsenvorstand.

der Börsenkommission[348]) anzuzeigen. Geht diese Anzeige nicht binnen 24 Stunden nach Behändigung der Klage bei der Börsenkommission[348]) ein, oder enthält diese Anzeige nur den Namen eines nach Nr. 14 von der Wählbarkeit Ausgeschlossenen, oder erklärt sich der von dem Verklagten bezeichnete Schiedsrichter binnen 24 Stunden nach der an ihn durch die Börsenkommission erfolgten Mittheilung von der Wahl zur Uebernahme der schiedsrichterlichen Funktion nicht bereit, so wählt der Kläger auch den zweiten Schiedsrichter und zeigt die getroffene Wahl der Börsenkommission[348]) an.

b) Die solchergestalt gewählten zwei Schiedsrichter ernennen den dritten Schiedsrichter; können diese sich über die Wahl eines Dritten nicht einigen, so ernennt jeder einen solchen und zwischen diesen Beiden entscheidet das Loos; verweigert ein Schiedsrichter die Benennung des dritten Schiedsrichters über 24 Stunden nach dem ersten Zusammentreten der beiden gewählten Schiedsrichter, so ernennt der andere Schiedsrichter allein den dritten Schiedsrichter.

Nr. 16. Nach erfolgter Konstituirung des Schiedsgerichts ergehen alle weiteren Verfügungen auf die Klage von dem Schiedsgerichte oder in seinem Auftrage von dem Syndikus. Alle Ladungen und Zustellungen an die Parteien können auch ohne Mitwirkung eines öffentlichen Zustellungsbeamten (durch den Börsendiener) erfolgen.

Nr. 17. Für alle Anträge, welche aus Anlaß dieses Schiedsvertrages vor dem ordentlichen Gericht gestellt werden, soll, wenn der Werth des Streitgegenstandes bei Erhebung der Klage vor dem Schiedsgericht mehr als 300 Mk. beträgt, das Landgericht zu Breslau, andernfalls das Amtsgericht zu Breslau zuständig sein.

Nr. 18. Von der klagenden Partei wird bei Einreichung der Klage eine Einschreibegebühr von 10 Reichsmark erhoben. Wird die verklagte Partei in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, so hat sie der klagenden Partei die Einschreibegebühr zu erstatten.

Anhang III.

Usancen der Breslauer Fondsbörse.

§ 1.

Ausländische Wechsel.

a) Ausländische Wechsel werden notirt:

1. in kurzer Sicht:

auf Amsterdam und Rotterdam, London, Paris, St. Petersburg, Warschau und Wien für 8tägige,

2. in langer Sicht:

auf Amsterdam und Rotterdam, Paris und Wien für 2monatliche,
auf London für 3monatliche Wechsel.

b) 1. Als kurze Wechsel sind lieferbar:

Wechsel auf St. Petersburg mit einer Lauffrist von wenigstens 6 und höchstens 14 Tagen; alle übrigen, deren Notiz sich für 8tägige Lauffrist versteht: mit einer Lauffrist von wenigstens 5 und höchstens 14 Tagen.

2. Etwaige ortsübliche Respekttage bleiben hierbei unberücksichtigt.
3. Werden Wechsel geliefert, welche eine längere Laufzeit haben, als diejenige, für welche die Notiz sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied dem Käufer zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten.
4. Eine Zinsvergütung auf Wechsel, welche eine kürzere Verfallzeit haben als diejenige ist, für welche sich die Notiz versteht, findet hingegen ohne besondere Verabredung nicht statt.

c) 1. Als lange Wechsel sind lieferbar:

Wechsel, deren Notiz sich für zweimonatliche Lauffrist versteht: bei wenigstens $1^1/_2$ und höchstens 3 Monate Lauffrist;

diejenigen, deren Notiz sich für dreimonatliche Lauffrist versteht: bei wenigstens $2^1/_2$ und höchstens 3 Monate Lauffrist:

2. Ein etwaiger Unterschied zwischen der Laufzeit der gelieferten Wechsel und derjenigen, für welche die Notiz sich versteht, ist zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

d) 1. Ausländische Wechsel, deren Bezogener nicht in dem Staate der Zahlstelle seine Handelsniederlassung hat, sind nicht lieferbar.

2. Domicil-Wechsel auf Wien sind in langer Sicht auch dann nicht lieferbar, wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Oesterreich-Ungarn hat.

3. Domicil-Wechsel auf London sind, auch wenn der Bezogene seine Handelsniederlassung in Großbritannien hat, nur lieferbar, wenn sie mit dem Accepte des Bezogenen versehen sind.

4) Domicil-Wechsel auf russische Plätze, bei welchen die Angabe des Domicils nicht im Accepte des Bezogenen enthalten ist, sind nicht lieferbar.

e) 1. Bei Wechseln, welche in polnischer oder russischer Sprache ausgestellt sind, hat Verkäufer eine deutsche Uebersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch Abdruck seines Firma-Stempels von ihm anerkannt ist.

2. Bei Wechseln, welche mit bestimmtem Ziel von einem Platze, an welchem nach neuem Styl gerechnet wird, auf Rußland gezogen sind, wird der Verfalltag in der Art bestimmt, daß der Ausstellungstag zunächst in das entsprechende Datum alten Styls um- und demnächst der Verfalltag gemäß dem Wechselinhalt ausgerechnet wird. Der so gefundene Verfalltag alten Styls ist alsdann wieder in das entsprechende Datum neuen Styls zurückzurechnen.

f) Der Käufer von Wechseln auf außereuropäische Plätze ist berechtigt zu verlangen, daß der Verkäufer ihm binnen drei Tagen eine Sekunda und eine Tertia gegen Erstattung der entstehenden Kosten aushändigt.

§ 2.

Geldbarlehne.

1. Geldbarlehen mit täglicher Kündigung (tägliches Geld), sind gegenseitig bis 12 Uhr an der Börse kündbar. Die Rückzahlung hat an dem Tage

der Kündigung zu erfolgen, die Zinsen werden vom Abschlußtage bis zum Rückzahlungstage nach Kalendertagen gerechnet.

2. Bei Gelddarlehen auf festen Termin sind 30 Tage für den Monat zu rechnen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kalendertage; fällt der Rückzahlungstag auf einen Sonn- oder Festtag, so hat die Rückzahlung am darauffolgenden Börsentage zu erfolgen, auch sind die Zinsen bis zu diesem Tage zu vergüten.[344])

3. Darlehns-Geschäfte, deren Rückzahlung auf einen Ultimo festgestellt ist, werden in Bezug auf Zinsberechnung und Fälligkeit wie Ultimo-Effekten-Geschäfte behandelt. Bei Darlehns-Geschäften, welche gegen Hineingabe von Werthpapieren zu einem festen Zinssatz abgeschlossen werden, ohne daß eine bestimmte Gattung von Papieren vorbedungen wird, hat der Geldgeber lediglich Anspruch auf den vereinbarten festen Zins vom Betrage der hineingelieferten Werthpapiere, während alle aus Abtrennung von Zins- oder Dividendenscheinen, Verloosungen oder aus anderen Umständen erwachsenden Vortheile oder Nachtheile auf den Geldnehmer fallen. Der Geldgeber hat dem Geldnehmer die nach geschehener Lieferung fällig gewordenen Zins- oder Dividendenscheine spätestens am dritten Börsentage nach der Fälligkeit gegen Erstattung des dafür usancemäßig gezahlten Betrages zu liefern, auch ihm die Nummern verloosbarer Werthpapiere vor der Veröffentlichung der Verloosung mitzutheilen. Der Geldnehmer hat die Pflicht, den Geldgeber zu dieser Nummern-Aufgabe aufzufordern.

4. Die Darlehnssumme ist in ihrem ursprünglichen Umfange zu verzinsen, auch wenn der Betrag fällig gewordener Zins- oder Dividendenscheine baar von dem Geldnehmer bezahlt wird.

§ 3.

Privatdiskonten.

1. Als Privatdiskonten sind nur Abschnitte von 5000 Mark und darüber lieferbar, welche wenigstens acht Wochen und nicht mehr als drei Monate noch zu laufen haben.

2. Bei Abschnitten von 10000 Mark und darüber auf auswärtige Reichsbankplätze wird für fünf Tage, bei kleineren Abschnitten für zehn Tage der volle Bank-Diskont vergütet. Domicilwechsel sind nicht lieferbar.

§ 4.

Geschäfte in Versicherungsaktien.

1. Bei Geschäften in Versicherungs-Aktien, denen Dividendenscheine nicht beigefügt sind, gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß

Anm. 344: Vergl. §§ 191, 193 BGB

des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten.

2. Alle Versicherungs-Aktien werden ohne Rücksicht auf fehlende Einzahlungen pro Stück in Reichsmark franko Zinsen gehandelt.

3. Bei Geschäften in Versicherungs-Aktien, zu deren Umschreibung der Käufer verpflichtet ist, werden die Uebertragungskosten von beiden Kontrahenten zur Hälfte getragen. Den Wechselstempel der zu hinterlegenden Sola-Wechsel trägt der Aussteller derselben, den Cessionsstempel der Cedent allein.

4. Bei Schlesischen Feuerversicherungs-Aktien trägt Käufer die Cessionskosten resp. die nach § 9 Abs. 6 des revidirten Statuts von 1874 erwachsende Uebertragungsgebühr allein [345]).

§ 5.

Uebertragungen.

1. Bei Werthpapieren, deren Besitzübertragung durch getrennte Anlage stattfindet, muß für jedes einzelne Stück ein besonderes Uebertragungsgesuch oder eine besondere Cession beigefügt sein.

2. Bei allen auf Namen lautenden Werthpapieren, auf denen Bestätigungs- oder Eintragungsvermerke sich befinden, darf nach der letzten Eintragung nicht mehr als ein Blanko-Giro stehen.

Anm. 345: **Dieser Abs. 4 gilt nicht mehr.** Er ist aufgehoben durch den — in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau" I. Jahrgang 1899, Nr. 1 S. 8 veröffentlichten — Beschluß des Vorstands der Fondsbörse vom 13. Dezember 1898, welcher lautet:

> Gemäß § 10 Abs. I Ziff. 7 der neuen Börsenordnung für Breslau wird den Herren Börsenbesuchern hiermit bekannt gegeben, daß die in den „Usancen der Breslauer Fondsbörse", (Fassung von 1895, Seite 29 letzter Absatz) enthaltene Ausnahme zu Gunsten der „Schlesischen Feuerversicherungs-Aktien", welche angestellten Ermittelungen zufolge in der Praxis längst außer Uebung gekommen ist, hiernach von uns im Einvernehmen mit dem Berliner Börsenvorstande aufgehoben worden ist.

Bei Geschäften in den genannten Aktien gilt demgemäß fortan die allgemeine, im vorletzten Absatze a. a. O. niedergelegte Regel, daß

> die Cessionskosten — einschließlich der Stempelgebühr für die Cessionsurkunde bezw. für den Umschreibungsantrag, sowie der sonstigen durch die Cession erforderlich werdenden Kosten, wie für Beschaffung eines Erbeslegitimationsattestes, für gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift u. s. w. — vom Cedenten, d. i. dem Verkäufer, allein,
> der Wechselstempel für die zu hinterlegenden Sola-Wechsel vom Cessionar, d. i. dem Käufer als Aussteller derselben, allein und
> die statutenmäßige Uebertragungsgebühr von beiden Vertragstheilen, d. i dem Verkäufer und dem Käufer, je zur Hälfte
> zu tragen sind.

Die bisherige Vorschrift, lautend:

> „Bei schlesischen Feuerversicherungsaktien trägt Käufer die Cessionskosten resp. die nach § 9 Abs. 6 des revidirten Statuts von 1874 erwachsenden Uebertragungsgebühr allein"

verliert somit für die Zukunft ihre Gültigkeit.

§ 6.

Abtrennung der Zins- und Dividendenscheine.

1. Bei Lieferung von deutschen oder ausländischen Werthpapieren, welche auf einen festen Zins ausschließlich in Thaler- oder Reichswährung lauten, darf der zunächst fällige Zinsschein fehlen, wenn der Werth desselben vergütet wird.

2. Bei deutschen Dividendenpapieren darf der nächstfällige Dividendenschein durch einen, eine andere Nummer tragenden, auf denselben Termin fälligen Dividendenschein gleicher Gattung ersetzt werden.

3. Ausländische Werthpapiere sind, soweit nicht anderweitige Festsetzungen getroffen sind, nur lieferbar, wenn sämmtliche dazu gehörige Zins- oder Dividendenscheine die gleiche Nummer, wie das Werthpapier selbst, tragen.

4. Bei allen ausländischen Werthpapieren sind sämmtliche uneingelöst gebliebenen Zins- oder Dividendenscheine mit zu liefern, so lange nicht die Börsenkommission andere Festsetzungen getroffen hat.

5. Bei allen deutschen Dividendenpapieren werden die Dividendenscheine mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres von den Aktien getrennt, und verstehen sich von diesem Tage ab alle in derartigen Werthpapieren gemachten Geschäfte exklusive Dividende. Ausgenommen hiervon sind solche Werthe, welche an der Berliner Börse auf Zeit gehandelt und im amtlichen oder nichtamtlichen Theile des amtlichen Kurszettels auf Zeit notirt oder welche von der Börsenkommission noch besonders bekannt gemacht werden; bei diesen verbleibt der Dividendenschein an den Aktien bis zu dem Tage, welchen die Börsenkommission festsetzt[846]).

Anm. 846: Abgeändert durch § 8 Abs. I der — auf Grund des § 35 Ziff. 3 des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896 erlassenen — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1898 (Reichsges.-Bl. S. 915), betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren:

> „der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäft gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahrs vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stück getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt."

Ausnahmen hiervon für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere sind (§ 8 Abs. II daselbst) zulässig; sie greifen jedoch (§ 9 ebenda) nur Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämmtlicher Börsen, an denen die betreffenden Werthpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständniß erzielt wird; die vereinbarten Ausnahmevorschriften und der Zeitpunkt mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzutheilen; sie werden von diesem im Reichsanzeiger bekannt gemacht und erlangen damit erst für sämmtliche deutschen Börsen Wirksamkeit. Auf Grund dieser Vorschrift sind zwischen den deutschen Börsen verschiedene Ausnahmen vereinbart worden, von denen auch mehrere an der Breslauer Börse gehandelte und amtliche notirte Papiere betroffen werden; sie sind im „Deutschen Reichsanzeiger", Erste Beilage zu Nr. 307 von Donnerstag den 29. Dezember 1898 veröffentlicht und am 1. Januar 1899 in Kraft getreten.

6. Bei ausländischen Dividendenpapieren erfolgt die Abtrennung des Dividendenscheines erst, wenn eine bezügliche Bekanntmachung der Börsenkommission erfolgt ist[347]).

7. Die laufenden Zinsen werden stets vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an berechnet, ausgenommen sind diejenigen deutschen und ausländischen Aktien, bei welchen der Dividendenschein des voraufgegangenen Geschäftsjahres in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mitgeliefert werden muß. Bei diesen werden die laufenden Zinsen so lange vom Beginne des voraufgegangenen Geschäftsjahres an berechnet, bis die Börsenkommission die Abtrennnung des Dividendenscheines und die Abänderung der Zinsberechnung festsetzt[348]).

§ 7.

Stückzinsen.

1. Bei sämmtlichen Werthpapieren, welche mit Zinsen gehandelt werden, wird bei Kassegeschäften der Tag des Verkaufes, bei Zeitgeschäften der Tag der Lieferung mitgerechnet.[349])

2. Zinstragende Papiere, deren Zinszahlung eingestellt ist, sowie Aktien von Gesellschaften, welche in Konkurs gerathen oder in Liquidation getreten sind, und solche Aktien, welche das Anrecht auf Dividende verloren haben, werden auf Anordnung der Börsenkommission[350]) von einem von ihr zu bestimmenden Tage ab ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.

3. Genußscheine werden ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.[351])

4. Die Zinsen solcher Pfandbriefe, deren Zinsscheine auf Johannis und Weihnachten lauten, werden vom 1. Juli und 1. Januar gerechnet. Die Zinsen solcher Werthpapiere, deren Zinsscheine auf den 1. alten Styls, also 13. neuen Styls eines Monats lauten, werden vom Ersten des betreffenden

---

Anm. 347: Gilt nicht mehr: vergl. Anm. 346.

Anm. 348: Abgeändert durch § 8 Abs. III der in Anm. 346 angezogenen Bekanntmachung:
„In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet".

Anm. 349: Ebenso § 6 der cit. Bundesrathsbekanntmachung (Anm. 346): „Bei Berechnung von Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet".

Anm. 350: Jetzt des Börsenvorstandes (oben Anm. 332).

Anm. 351: Vergl. § 4 Abs. II der cit. Bundesrathsbekanntmachung (Anm. 346): „Für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividenden ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertirung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Actien von liquidirenden oder in Konkurs gerathenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Loose kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden".

Monats[352]), — die Zinsen solcher Werthpapiere, deren Zinsscheine auf den Letzten eines Monats lauten, vom Ersten des nächsten Monats gerechnet.

5. Alle Aktien, einschließlich der Prioritäts- und Vorzugs-Aktien, werden, sofern sie nicht mit einem, einen festen Zinssatz ausdrückenden Coupon versehen sind, mit 4% laufenden Zinsen gehandelt.[353])

§ 8.

Neue Couponbogen.

Sobald nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bezw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Couponbogen stattfindet, hat Verkäufer entweder mit neuen Couponbogen zu liefern oder die Spesen für Besorgung derselben dem Käufer zu vergüten. Die Börsenkommission[354]) ist berechtigt, einen Termin festzusetzen, von welchem ab nur Stücke mit neuen Couponbogen lieferbar sind.

§ 9.

Gezogene Serien.

Bei Geschäften in Stücken gezogener Serien von Prämien-Anleihen versteht sich der verabredete Kaufpreis einschließlich der laufenden Stückzinsen.

§ 10.

Geschäfte zur amtlichen Notiz.

Sind ohne Vermittelung eines Maklers Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Kurs amtlich nicht notirt worden, so sind solche Geschäfte als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

§ 11.

Pfennig-Beträge.

Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennig-Reihe nur auf Zahlen lauten, welche durch fünf theilbar sind. Beträge über 5 Pfennig werden für 10 Pfennig gerechnet.[355])

Anm. 352: Ebenso § 7 derselben Bekanntmachung: „Die Stückzinsen von Werthpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Style fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Styles berechnet".

Anm. 353: Jetzt § 4 Abs. I derselben Bekanntmachung: „Die Stückzinsen werden bei Werthpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit vier Prozent berechnet".

Anm. 354: Jetzt der Börsenvorstand.

Anm. 355: Erläutert durch folgenden Beschluß des Vorstandes der Fonds-Börse vom 8. November 1898:

6. Bei ausländischen Dividendenpapieren erfolgt die Abtrennung des Dividendenscheines erst, wenn eine bezügliche Bekanntmachung der Börsenkommission erfolgt ist[347]).

7. Die laufenden Zinsen werden stets vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an berechnet, ausgenommen sind diejenigen deutschen und ausländischen Aktien, bei welchen der Dividendenschein des voraufgegangenen Geschäftsjahres in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen mitgeliefert werden muß. Bei diesen werden die laufenden Zinsen so lange vom Beginne des voraufgegangenen Geschäftsjahres an berechnet, bis die Börsenkommission die Abtrennnung des Dividendenscheines und die Abänderung der Zinsberechnung festsetzt[348]).

§ 7.

Stückzinsen.

1. Bei sämmtlichen Werthpapieren, welche mit Zinsen gehandelt werden, wird bei Kassegeschäften der Tag des Verkaufes, bei Zeitgeschäften der Tag der Lieferung mitgerechnet.[349])

2. Zinstragende Papiere, deren Zinszahlung eingestellt ist, sowie Aktien von Gesellschaften, welche in Konkurs gerathen oder in Liquidation getreten sind, und solche Aktien, welche das Anrecht auf Dividende verloren haben, werden auf Anordnung der Börsenkommission[350]) von einem von ihr zu bestimmenden Tage ab ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.

3. Genußscheine werden ohne Berechnung von Stückzinsen gehandelt.[351])

4. Die Zinsen solcher Pfandbriefe, deren Zinsscheine auf Johannis und Weihnachten lauten, werden vom 1. Juli und 1. Januar gerechnet. Die Zinsen solcher Werthpapiere, deren Zinsscheine auf den 1. alten Styls, also 13. neuen Styls eines Monats lauten, werden vom Ersten des betreffenden

---

Anm. 347: Gilt nicht mehr: vergl. Anm. 346.

Anm. 348: Abgeändert durch § 8 Abs. III der in Anm. 346 angezogenen Bekanntmachung:
„In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet".

Anm. 349: Ebenso § 6 der cit. Bundesrathsbekanntmachung (Anm. 346): „Bei Berechnung von Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet".

Anm. 350: Jetzt des Börsenvorstandes (oben Anm. 332).

Anm. 351: Vergl. § 4 Abs. II der cit. Bundesrathsbekanntmachung (Anm. 346): „Für bestimmt zu bezeichnende Werthpapiere, namentlich für Aktien von Versicherungsgesellschaften, für solche Aktien von Terraingesellschaften, bei welchen im Statute die Zahlung von Dividenden ausgeschlossen ist, für Aktien, welche zur Konvertirung oder zur Zusammenlegung aufgerufen sind und keinen Dividendenanspruch haben, für Actien von liquidirenden oder in Konkurs gerathenen Gesellschaften, für Genußscheine, für Kuxe, für unverzinsliche Loose kann der Fortfall von Stückzinsen (der Handel franko Zinsen) festgesetzt werden".

Monats[352]), — die Zinsen solcher Werthpapiere, deren Zinsscheine auf den Letzten eines Monats lauten, vom Ersten des nächsten Monats gerechnet.

5. Alle Aktien, einschließlich der Prioritäts- und Vorzugs-Aktien, werden, sofern sie nicht mit einem, einen festen Zinssatz ausdrückenden Coupon versehen sind, mit 4% laufenden Zinsen gehandelt.[353])

§ 8.

Neue Couponbogen.

Sobald nach Ablauf aller einem Stücke beigegebenen Zins- bezw. Dividendenscheine die Ausgabe der neuen Couponbogen stattfindet, hat Verkäufer entweder mit neuen Couponbogen zu liefern oder die Spesen für Besorgung derselben dem Käufer zu vergüten. Die Börsenkommission[354]) ist berechtigt, einen Termin festzusetzen, von welchem ab nur Stücke mit neuen Couponbogen lieferbar sind.

§ 9.

Gezogene Serien.

Bei Geschäften in Stücken gezogener Serien von Prämien-Anleihen versteht sich der verabredete Kaufpreis einschließlich der laufenden Stückzinsen.

§ 10.

Geschäfte zur amtlichen Notiz.

Sind ohne Vermittelung eines Maklers Geschäfte zur amtlichen Notiz abgeschlossen und ist ein Kurs amtlich nicht notirt worden, so sind solche Geschäfte als nicht zu Stande gekommen zu betrachten.

§ 11.

Pfennig-Beträge.

Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennig-Reihe nur auf Zahlen lauten, welche durch fünf theilbar sind. Beträge über 5 Pfennig werden für 10 Pfennig gerechnet.[355])

Anm. 352: Ebenso § 7 derselben Bekanntmachung: „Die Stückzinsen von Werthpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Style fällig werden, werden vom Ersten des gleichlautenden Monats neuen Styles berechnet".

Anm. 353: Jetzt § 4 Abs. I derselben Bekanntmachung: „Die Stückzinsen werden bei Werthpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuße, bei dividendentragenden Papieren mit vier Prozent berechnet".

Anm. 354: Jetzt der Börsenvorstand.

Anm. 355: Erläutert durch folgenden Beschluß des Vorstandes der Fonds-Börse vom 8. November 1898:

§ 12.

Allgemeine Bestimmungen über Lieferbarkeit.

1. Interimsscheine und Quittungsbogen über Werthpapiere, von denen bereits Originalstücke im Umlauf sich befinden, sind nicht lieferbar, es sei denn, daß ihre Lieferbarkeit von der Börsenkommission[356]) ausdrücklich festgesetzt ist.

2. Beschädigte Werthpapiere sind nicht lieferbar, wenn denselben oder deren Zins- oder Dividendenscheinen nöthige Erfordernisse, z. B. Stempel, Nummer oder Unterschriften mangeln, wenn ihnen ein so großes Stück fehlt, daß auf diesem eine Außerkurssetzung Platz gehabt haben, oder wenn der Vermuthung Raum gegeben werden kann, es möchten Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein.

3. Werthpapiere, bei denen der weiße Rand ganz oder theilweise abgeschnitten, aber die Einfassung oder Vignette oder Souche unverletzt ist, sind lieferbar.

4. Stücke von 4procentiger Rumänischer amort. Rente von 1889, bei denen die Vignette zu weit oder selbst ganz abgeschnitten ist, der Nominalbetrag und der Zinsfuß jedoch deutlich erkennbar sind, sind lieferbar.

5. Von Oesterreichischen und Ungarischen Renten sind größere Stücke als 1000 Fl. und kleinere als 100 Fl. nicht lieferbar. Ausgenommen sind 4½procentige steuerfreie ungarische Staats-Eisenbahn-Anleihe und 4 procentige ungarische Kronen-Rente, von welchen Stücke aller Beträge lieferbar sind.

6. Von rumänischer 5procentiger amortisabler Rente sind Stücke à 16000 Mark nicht lieferbar.

7. In- und ausländische Werthpapiere sind lieferbar, auch wenn sie mit einem Namen, ohne daß diesem Weiteres hinzugefügt ist, beschrieben sind,

---

„Die Bestimmung der „Usancen der Breslauer Fondsbörse" (Seite 33 Absatz III der Fassung von 1895) welche lautet:

> „Im Platzverkehr dürfen Rechnungsbeträge in der Pfennigreihe nur auf Zahlen lauten, welche durch 5 theilbar sind; Beträge über 5 Pfennig werden für 10 Pfennig gerechnet",

hat wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlaß gegeben.

Zur künftigen Vermeidung derselben wird hierdurch — gemäß § 10 Abs. I Ziff. 7 der Börsenordnung — zur Kenntniß der Herrn Börsenbesucher gebracht, daß wir uns über folgende Auslegung der Usance schlüssig gemacht haben:

> Rechnungsbeträge in der Pfennigreihe von 1 bis 4 werden auf den Zehner nach unten, solche von 6 bis 9 auf den Zehner nach oben abgerundet, das heißt z. B. statt 11, 12, 13 oder 14 Pfennig sind nur 10 Pfennig, statt 16, 17, 18 oder 19 Pfennig sind 20 Pfennig zu zahlen; 15 Pfennig sind voll zu entrichten.

Jede andere Auslegung der genannten Usance kann als zutreffend nicht anerkannt werden und darf im börsenmäßigen Geschäftsverkehr nicht zur Anwendung gelangen.

Anm. 356: Jetzt vom Börsenvorstande.

weil dergleichen Vermerke nicht als Außerkurssetzungen wirken. Farbige und trockene Firmenstempel werden in dieser Hinsicht einem Namen gleichgeachtet.

8. Deutsche Werthpapiere, bei denen der sonst als ordnungsmäßig anzuerkennende Inkurssetzungsvermerk durch einen andersfarbigen als schwarzen Stempel beglaubigt ist, sind lieferbar.[356*])

§ 13.

Besondere Bestimmungen über Lieferbarkeit.

1. Pfandbriefe auf Pergament ausgestellt, deren Schrift oder Druck durch größere Stockflecke beschädigt oder undeutlich geworden ist, sind nicht lieferbar ebensowenig diejenigen, deren Rückseite mehr als zur Hälfte mit Vermerken ausgefüllt ist, wobei jedoch Eintragungs- oder sonstige zu dem Pfandbriefe gehörende Vermerke nicht in Anrechnung zu bringen sind.[357])

2. Nach Erklärung der zuständigen Stellen ist der weiße Bogen (Mantel) nothwendig bei:

Oesterreichischer Goldrente,

er darf fehlen bei:

Oesterreichischen Kredit-Aktien.

3. Oesterreich-Ungarische Staatsbahn-Aktien (Franzosen), welche die Unterschrift nur eines Administrators tragen, sind nicht lieferbar.

4. Aktien und Obligationen der Oesterreichischen Südbahn sind lieferbar, auch wenn die Unterschrift des Kassirers fehlt.

Anm. 356*: Vergl. hierzu unten Anm. 358.

Anm. 357: **Aufgehoben** durch folgenden — mittelst Börsenaushangs vom 24. Januar 1900 bekanntgegebenen, in Nr. 2 der „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau", II. Jahrgang, vom Februar 1900 S. 38 abgedruckten — Beschluß des Vorstandes der Fondsbörse vom 23. Januar 1900:

„Nachdem durch das Bürgerliche Gesetzbuch das Institut der Außer- und Wiederinkurssetzung aufgehoben und in Art. 176 des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetzbuch bestimmt ist, daß mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (d. i. dem 1. Januar 1900) vorher erfolgte Außerkurssetzungen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne Weiteres von selbst ihre Wirkung verlieren, sind fortan die mit derartigen Vermerken versehenen Inhaberpapiere börsenmäßig lieferbar.

Dies gilt insbesondere auch von Pfandbriefen auf Pergament ausgestellt, deren Rückseite mehr als zur Hälfte mit derartigen Vermerken ausgefüllt ist.

Demzufolge haben wir in unserer Sitzung vom 23. Januar 1900 beschlossen, von dem in den „Usancen der Breslauer Fondsbörse" (Ausgabe 1895, S. 34) enthaltenen Absatze, betreffend Pfandbriefe, den zweiten Satz lautend:

„ebensowenig diejenigen, deren Rückseite mehr als zur Hälfte mit Vermerken ausgefüllt ist, — wobei jedoch Eintragungs- oder sonstige zu dem Pfandbriefe gehörende Vermerke nicht in Anrechnung zu bringen sind —",

für aufgehoben zu erklären.

Dies wird gemäß § 10 Abs. I Ziff. 7 und Abs. II der neuen Börsenordnung für Breslau hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Herren Börsenbesucher gebracht".

§ 14.

Außer- und Wiederinkurssetzungen[358]).

1. Die Lieferbarkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Inkurssetzungsvermerk statt der Fassung „wieder in Kurs gesetzt" nur die Fassung „wieder in Kurs", „in Kurs gesetzt" oder „in Kurs" erhalten hat.

2. Deutsche Werthpapiere sind mit ausländischen Außer- und Inkurssetzungen nicht lieferbar.

3. In deutscher Sprache abgefaßte „Erlegt"- und „Erfolgt"-Vermerke österreichischer oder ungarischer Behörden werden weder bei deutschen, noch bei österreichischen oder ungarischen Werthpapieren als Außer- und Inkurssetzungen angesehen.

4. Ausländische Werthpapiere, welche eine deutsche Außer- und Inkurssetzung haben, sind, mit alleiniger Ausnahme der Oesterreichisch-Ungarischen, nicht lieferbar. Als ausländische Werthpapiere gelten in dieser Beziehung alle diejenigen, deren Aussteller ihren Gerichtsstand außerhalb Deutschlands haben.

5. Oesterreichische und Ungarische Werthpapiere sind nur lieferbar, wenn etwa darauf befindliche Oesterreichische oder Ungarische Außer- und Inkurssetzungen in deutscher Sprache lauten.

6. Deutsche und Oesterreichisch-Ungarische Werthpapiere, welche Inventarisations-Vermerke rheinischer Notare tragen, sind lieferbar, da solche Vermerke nicht als Außerkurssetzungen anzusehen sind.

7. **Wiederinkurssetzung**[358]): Die Evangel. Gemeinde-Kirchenräthe im Bereiche der Gemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873,
die Kirchenvorstände in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, im Herzogthum Lauenburg und im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.
die Königlichen Preußischen Berg-Inspektionen,
die Presbyterien, welche auf Grund der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz und Westfalen bestehen,
sämmtliche städtische, sowie ländliche Sparkassen, insofern aus der Unterschrift oder aus dem Stempel der Kasse zu ersehen ist, daß ihnen diese Eigenschaft beiwohnt,
die Vorstände der Katholischen Kirchengemeinden, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1875 gebildet sind,
sind berechtigt, Werthpapiere, welche sie außer Kurs gesetzt haben, wieder in Kurs zu setzten. Falls die Papiere aber von den Pfarrern oder von Anderen außer Kurs

---

Anm. 358: Der **erste und der siebente Absatz** dieses Paragraphen haben durch die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Aufhebung des Instituts der Außer- und Wiederinkurssetzung kraft der gesetzlichen Bestimmungen — Art. 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche:

„Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr statt; eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung", und

Art. 26 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897:

„Die vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgte Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Aktie verliert mit dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs ihre Wirkung", —

ihre Bedeutung in allen Theilen eingebüßt.

gesetzt sind, genügt die Wiederinkurssetzung durch die genannten Kollegien nicht, vielmehr hat dieselbe durch die Gerichte oder die vorgesetzten Behörden, Superintendenten u. s. w. zu erfolgen.

Die Kirchenpröbste sind in Schleswig-Holstein zu Wiederinkurssetzungen berechtigt, sowohl wenn die Außerkurssetzung von ihnen selbst, als von Anderen für Kirchen und kirchliche Anstalten erfolgt ist.

Papiere, welche von der Kreissparkasse zu Dessau außer Kurs gesetzt sind, können von dem Magistrat zu Dessau, als der vorgesetzten Behörde, wieder in Kurs gesetzt werden.

Es ist ermittelt worden, daß die Nachbenannten

(hier folgt die Aufzählung einer ganzen Reihe einzelner Verwaltungsbehörden und Dienststellen, deren Wiedergabe jetzt gegenstandslos geworden ist,)

zur Wiederinkurssetzung von Papieren, welche sie selbst außer Kurs gesetzt haben, berechtigt sind.

Anhang IV.

Bekanntmachung
betreffend das
Laden und Löschen von Schiffsfahrzeugen in Breslau.

Mit Berücksichtigung der zeither hier in Geltung gewesenen Usancen und auf Grund einer mit Vertretern der Schiffahrtsinteressenten getroffenen Vereinbarung machen wir für den betheiligten Handels- und Schifferstand bekannt, daß, wenn nichts Anderes zwischen Belader, Empfänger und Schiffer verabredet ist, folgende **Handelsgebräuche** gelten.

§ 1.

Alle Güter ladet der Schiffer[359]) ein und aus, mit alleiniger Ausnahme von losem Getreide. Das Ausladen ist in der Weise zu bewirken, daß das Abfahren der Güter möglich wird. Die Krahngelder für Güter in Einzelstücken über 2 Ctr. trägt der Empfänger; das Ufergeld trägt immer der Empfänger.[360])

§ 2.

Der Schiffer muß sich, wenn nichts anderes verabredet wird, sofort nach Abschluß des Frachtvertrages ladefähig machen und sein Fahrzeug an die vom Befrachter ihm bezeichnete Ladestelle legen.[361])

Anm. 359: Vergl. jetzt §§ 41, 56 des Binnenschiffahrtsgesetzes (BSchG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (oben Anm. 250 zu Gutachten Nr. 665).

Anm. 360: Ebenso jetzt § 66 BSchG — Vergl. oben Gutachten Nr. 661.

Anm. 361: Jetzt § 27 Abs. I BSchG. ebenso.

Die Ladezeit soll, vom Beginn der Ladefähigkeit an gerechnet[362]),
8 Werkeltage für Getreide und andere Massengüter, sowie für Stückgüter,
10 Werkeltage für Kohlen und Zink
betragen.[363])

§ 3.

Der Schiffer muß, wenn er sich meldet, bereit sein, an der ihm vom Empfänger anzuweisenden Löschstelle anzulegen.[364]) Dieselbe muß innerhalb des städtischen Weichbildes liegen und für das betreffende Fahrzeug zugänglich sein. Kommt der Schiffer aus dem Oberwasser, so muß er unentgeltlich durch die Schleusen gehen. Kommt er aus dem Unterwasser, so ist er ohne besondere Entschädigung Seitens des Empfängers nur verpflichtet, bis an die Wehre zu gehen.

Die Löschzeit beginnt, wenn die Meldung vor 12 Uhr Mittags erfolgt, an dem betreffenden Tage, sonst am nächsten Tage und dauert 8 Werkeltage.[365])

§ 4.

Das Liegegeld ist im Falle der Beladung, wie im Falle der Entlöschung, dasselbe und beträgt[366]) pro Tag Ueberliegezeit:

bei Fahrzeugen bis zu incl. 2200 Ctr. Tragfähigkeit (nach Ausweis des Meßbriefes)	12 Mk.
bei solchen über 2200 bis 3000 Ctr. incl.	15 Mk.
bei solchen über 3000 Ctr.	18 Mk.

incl. aller Spesen.

§ 5.

In Fällen, wo Befrachter und Verfrachter oder Empfänger und Verfrachter in Streitigkeiten wegen des Frachtvertrages gerathen, ist das kaufmännische Börsenschiedsgericht bereit, auf Grund eines deshalb ad hoc zwischen den Parteien abzuschließenden Kompromisses den Austrag der Sache herbeizuführen. Die Parteien haben das Recht, ihre Schiedsrichter aus

---

Anm. 362: Die Ladezeit beginnt gesetzlich (§ 29 Abs. I BSchG.) erst mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage. (Siehe oben Anm. 293 zu Gutachten Nr. 670.)

Anm. 363: Diese Ladefristen gelten nicht mehr. (§ 29 Abs. II BSchG. und Gutachten Nr. 672 oben).

Anm. 364: Jetzt § 46 Abs. I BSchG.

Anm. 365: Die Löschzeit beginnt gesetzlich (§ 48 Abs. I BSchG.) erst mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage; ihre Berechnung richtet sich nach §§ 48 Abs. II, 29 Abs. II BSchG., durch welche obige Fristbestimmung außer Kraft gesetzt worden ist. (Vergl. oben Gutachten Nr. 685 bis 689.)

Anm. 366: Diese Berechnung gilt nicht mehr. (§§ 32, 49 BSchG. und oben Gutachten Nr. 677 mit Anm. 289 flgd. und Nr. 693 mit Anm. 304.)

der Reihe sämmtlicher Handelskammermitglieder und Börsenkommissarien[367]) zu wählen. Die bezüglichen Anträge sind im Bureau der Handelskammer, Neue Börse, anzubringen[368]).

§ 6.

Wenn ein Fahrzeug das Quantum von Gütern, zu dessen Fortschaffung es angenommen ist, innerhalb der usancemäßigen oder bedungenen Ladezeit abfallenden Wassers wegen nicht vollständig einnehmen kann, so hat weder der Schiffer auf Extra-Entschädigungen resp. erhöhte Einheitsfracht, noch der Befrachter auf Bestellung einer anderen Verladungsgelegenheit durch den Schiffer Anspruch. In letzterer Hinsicht macht jedoch der Fall eine Ausnahme, wo der Schiffer die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges bei einem bestimmten Wasserstande unrichtig angegeben oder sich verpflichtet hat, ein bestimmtes Quantum unter allen Umständen fortzuschaffen.

§ 7.

Schiffer, deren Papiere an Ordre gestellt sind, melden sich in Breslau Mangels anderer Anweisung bei der Handelskammer, welche durch Aushang am besonderen schwarzen Brett während der Börsenstunden dem Handelsstande von der Ankunft des Schiffers Kenntniß giebt.

Breslau, den 20. Februar 1884.

Die Handelskammer.

Anm. 367: Jetzt der Mitglieder der Börsenvorstände. (Vergl. oben Anm. 332.)

Anm. 368: Ueber die Bildung dieses Börsenschiedsgerichts und das Verfahren vor ihm, vergl. oben Anhang II (unter § 14 Nr. 12 bis 18).

Sachregister.

(**Zur gefälligen Beachtung:** Die Zahlen bedeuten die Nummern der Gutachten.)

I. Nach Gegenständen.

Nr.

A.

„Ab Bahnstation" lieferbar . . . 476
„Ab Lager des Verkäufers" abzunehmen 478
„Ab Lager" verkaufen 480, 530
„Ab Magazin" abzunehmen . . . 480
„Ab Waggon" übernehmen . . . 449
Abfertigungsgebühr, bahnamtliche . 527
„Abforderung" auf 186
Abladung, direkte 184
Ableichter 697
Ableichterung 688
Ableichterungskosten 706
Abnahmekosten 520
Abrollpflicht 476
Abschluß der Handelsgeschäfte: siehe Handelsgeschäfte.
Absendungsanzeige 458
Abstempelung des Frachtbriefes . . 457
Abtragsporto bei Geldsendungen . 441
Abzüge vom Kaufpreise: siehe Skonto.
Agent: siehe Handlungsagent.
Agio: siehe Skonto.
„Anfang" Monats (November ꝛc.) liefern 188

Nr.

Annahmeverzug 451
Ansichtssendung 233
Anweisungen als Zahlungsmittel . 385
Anzeige der Absendung 458
Anzeigepflicht bei Gewährsmängeln 461
„Auf Abforderung" lieferbar . . . 186
Aufbewahrung, einstweilige . . . 476
Aufbewahrung der Probe 519
„Auf prompte Lieferung" 187
Ausfallsmuster 254
Ausladegebühr 449
Ausladungskosten 512
Auslagenersatz: siehe Handlungsagent, Handlungsgehülfe, Handlungsreisender, Kommissionär.
Auslieferungsprovision 637
Auswahlsendung 233

B.

„Baare Kasse" 269
„Baare Zahlung" 385
Bahnamtliche Abfertigungsgebühr . 527
Bahnamtliches Gewicht 216
Bahnamtliche Verwiegung . . . 206
Bahnavis 451

Nr.

Bahnspediteur 648
Bankgeschäfte, Depots 631
Barrels 200
Bauhilfsgelder 376
Bemängelung von Waaren . . . 467
„Bemustern" 235
Bestätigungsschreiben 163
Bestellgeld 441
Bestimmbarkeit des Kaufgegenstandes 218
Bestimmbarkeit des Kaufpreises . . 221
„Bis" als Bezeichnung der Lieferungsmenge 220
Börsenpreis 223
„Brutto für netto" 218, 607
Bruttogewicht 606

C.

Centesimalwaage 216
„Condition drei Monate Tratte netto" 390
„Condition 3/8 Monat mit 2% Skonto" 267

D.

Darlehn, Vermittelungsprovision . 148
Dekort-Bewilligung 15
Delkrederehaftung 633
Delkrederekommission 632
Depots bei Bankgeschäften . . . 631
Dezimalwaage 216
Direkte Abladung 184
Disagio: siehe Skonto.
Diskonto: siehe Skonto.
Distanzfracht 711
Domizilwechsel 731
Durchschnittstype 196

E.

„Eimer" als Maßbestimmung . . 203
Einfuhrschein 528
Einladegebühr des Spediteurs . . 655
Einstweilige Aufbewahrung . . . 476
Emballage:
  Begriff 541
  Rücklieferungsfrist 542
  Rücklieferungspflicht 541
  Transportgefahr 542a
Empfangsbescheinigung: siehe Quittung.
Entladung der Waare 449
Entlöschung des Schiffs 685

Nr.

„Entnehmen Sie Betrag per . . ." 262
Erfüllungsobjekt: siehe Handelsgeschäft.
Erfüllungsort: siehe Handelsgeschäft, Handelskauf, Kontokurrent.
Erfüllungszeit: siehe Handelsgeschäft, Handelskauf.
Erklärungsfrist bei Probekäufen . . 230
Ermächtigung zur Trassirung . . 386
Eröffnung der Schiffahrt 667

F.

Faktura, Uebersendung 454
Fastage 573
Fässer, gebrauchte 195
Fautfracht 679
Firkins (bei Schmalz) 201
Firma: siehe Handelsfirma.
Flaschenweine 587
„Fob", Bedeutung 458, 663
Form der Verträge: siehe Handelsgeschäft.
Frachtbrief, Abstempelung 458
Frachtführer:
  Anlieferung 660
  Ansprüche 663
  Haftung 662
  Standgeld 664
Franchise 699
Frankirung von Geldsendungen . . 442
„Franco", Bedeutung 168
„Franco Bahn" 526
„Franco Bahnhof" 527
„Franco Bestimmungsort" . . 459, 520
„Franco Haus Empfängers" . . . 523
„Franco Station A" 524
„Franco Ufer" 695
Franco-Ablieferung 708
Franco-Sendungen 523
„Frei" (Breslau) 456
„Frei ab (Hamburg)" 525
„Frei Bahn" 449
„Frei Bahnhof" 171
„Frei Bahnstation" A lieferbar . . 476
„Frei in (Hamburg)" 525
„Frei Kahn" 661
„Frei Kiste und Fracht" 537
„Frei Waggon" 525

Nr.

„Frei Waggon lieferbar" 479
„Frei Waggon vom Absendungsort" 457
Freibleibend 222
Fuhrwerksbesitzer 660
Futtergeld 452

G.

Garantie der Keimfähigkeit . . . 492
Gebinde 203, 543
Gefahr des Transports . . 456, 542a
„Gegen Kasse": siehe Kasse.
Gegenmuster 253
Gehalt: siehe Handlungsgehülfe.
Geldbeträge, postfreie Uebersendung 442
Generalagent 725
Gesammtverfrachtung des Schiffes. 670
Geschäftsbücher 407
Geschäftsreisender: siehe Handlungsreisender, Provisionsreisender.
Gewicht, bahnamtliches, ... 216
Gewichtsermittelung 208
Grundstücksvermittler: siehe Hypotheken- und Immobilienmakler.
Gutgewicht 624

H.

Handelsfirma:
- Aktiva und Passiva 2
- Veräußerung 1

Handelsgeschäfte:
- Abschließung:
  - Form 160
  - Zeitpunkt 162
  - Abschluß durch Telegramm . 163
- Erfüllung:
  - Gegenstand 194
  - Ort 167
  - Zeit bei der
    - Lieferungsverbindlichkeit . 182
    - Zahlungsverbindlichkeit . 189
- Form 161
- Offerte und Annahme . . . 162

Handelskauf:
- Bestimmbarkeit des:
  - Kaufgegenstandes 218
  - Kaufpreises 221
- Emballage 541
- Gutgewicht 624

Nr.

- Kaufpreis:
  - Abzüge, insbes. Skonto . . 393
  - Begleichung durch Wechsel . 385
  - Bestimmbarkeit 221
  - Kosten der Uebermittelung . 441
  - Verzinsung 371
  - Zahlungsbedingungen . . . 257
  - Zahlungsfristen 295
- Mängelrüge 461 512
- Resaktie 627
- Tara 606
- Transportgefahr . . . 456, 542a
- Uebergabe der Waare 449
- Verpackungskosten 541
- Zahlungsziele 284

Handelsmäkler:
- Provision:
  - Fälligkeit 141
  - Höhe 146
  - Umfang 143
  - Voraussetzungen 142
  - Zahlungspflichtige Partei . 144
- Vergütungen 148

Handlungsagent:
- Auslagen:
  - Porti 126
  - Reisespesen 128
- Inkassovollmacht 81
- Kündigungsfrist 137
- Muster 134, 140
- Musterkoffer 136
- Platzagent 86
- Provisionsanspruch:
  - Abrechnung 138
  - Dauer 105
  - Fälligkeit 117
  - Indirekte Geschäfte 89
  - Nachorders 85
  - Platzvertreter 87
  - Saisonartikel 90
  - Umfang 85
  - Umsatzprovision 88
  - Voraussetzungen 109
- Selbsteintritt 133
- Vergütung 132
- Vertretungsbefugniß 82
- Vollmachtsumfang 81

	Nr.
Handlungsgehülfe:	
Auslagenersatz	25
Dienstleistungen	21
Entlassung	35
Gehaltszahlung	23
Krankengeld	24
Kündigungsfrist	34
Probe-Engagement	37
Umzugskosten	26
Weihnachtsgeschenk:	
Charakter	27
Theilzahlung	30
Vereinbarung	29
Voraussetzungen	28
Zeugniß:	
Anspruch	42
Inhalt	38
Umfang	39
Handlungslehrling:	
Vergütung	43
Zeugniß	44
Handlungsreisender:	
Abschlußvollmacht	6
Auslagenersatz	54
Comptoirarbeiten	47
Dekortbewilligungen	15
Dienstleistungen, Umfang	46
Gehalt	51
Inkassovollmacht	11
Kaufpreisnachlaß	15
Portospesen	54
Probe-Engagement	37, 50
Provision:	
Abrechnung	68
Fälligkeit	65
Umfang	66
Voraussetzungen	66
Reisespesen:	
Bestimmung	56
Bei Erkrankungen	64
Für Sonntage	63
Für reisefreie Zeit	62
Vereinbarung	55
Reisezeit	48
Tagegelder	51, 61
Vertrauensspesen:	
Bedeutung	57
Bestimmung	59
Rechnungslegung	58
Vertretungsbefugniß	6
Vorschuß	52
Handlungsvollmacht, Umfang	3
Heirathsvermittelung	159
„Hektoliter" als Maßbestimmung	207
„Herbst" als Zielbestimmung	191, 271
Hypothekenmakler	155
Hypothekenzinsen	376

J.

Inkassovollmacht: siehe Handlungsagent, Handlungsreisender.	
Immobilienmakler, Provision:	
Höhe	149
Voraussetzungen	152
Zahlungspflichtige Partei	153

K.

Kahnmiethe	714
„Kasse 1 %"	272, 273
„Kasse, baare"	269
„Kasse, gegen baldige"	414
„Kasse bei Empfang der Faktura"	274
„Kasse, gegen, bei Empfang der Waare	414
„Kasse gegen Verladungsdokumente"	269
„Kasse innerhalb 90 Tagen mit 4 %"	400
„Für Kasse innerhalb 30 Tagen dato der Faktura 5 % Skonto"	427
„Kasse mit 1 %"	279
„30 Tage Kasse mit 4 %"	281
„Gegen netto Kasse ohne Abzug"	412
„Per Kasse"	263
„Sofortige Kasse"	273
Kassenskonto:	
Begriff	398
Formel	401
Kauf: siehe Handelskauf.	
Kauf auf Probe	229
Kauf nach Probe	254
Kaufgeldschuld, Verzinsung	371
Kaufpreis: siehe Handelskauf.	
Kaufpreisnachlässe	15, 398
Keimfähigkeit, garantirte	492
Kisten, Rücklieferung	542
„Kiste und Fracht frei"	537

	Nr.
Kommissionär:	
Auftragsausführung	629
Auslagenersatz	639
Auslieferungsprovision	637
Delkrederehaftung	632
Lagergeld	639
Provision:	
Höhe	636
Umfang	635
Voraussetzungen	634
Selbsteintritt	630
Verwahrungspflicht	631
Kommissionsgeschäft	629
Kommissionscopie	160
Kontokurrent:	
Erfüllungsort	179
Kündigungsfrist	258
Verzinsung	372
Kosten der Uebergabe	520
Kosten der Verpackung	541
Kourtage, siehe Handelsmäkler.	
Krahn- und Ufergeld	661
Krankengeld, Abzugsfähigkeit	24
Kredithaftung	632
„Kuffe" als Maßbestimmung	206
Kündigung: siehe Handlungsgehülfe, Handlungsagent, Kontokurrent.	

L.

Ladebereitschaft	670
Ladefähigkeit	670
Ladefrist:	
Beginn	670
Berechnung	670
Dauer	672
Ladeschein	713
Ladezeit: siehe Ladefrist.	
Lagergeld:	
Des Handlungsagenten	130
Des Kommissionärs	639
Des Spediteurs	658
Bei der Mängelrüge	512
Lagerhalter, Vertretungsbefugniß	4
Lebensversicherung:	
Abschlußprovision	726
Inkassoprovision	726
Leichterschiff	683
Lieferfrist: siehe Handelsgeschäfte.	
Lieferung „frei Bahnhof"	175
Lieferungsmenge	200
Lieferungsort: siehe Handelsgeschäfte.	
Lieferung, „prompte"	187
Lieferung, „successive"	185
Lieferzeit, siehe Handelsgeschäfte.	
Liegegeld	673
Liegezeit: siehe Ladezeit, Löschzeit.	
Löschzeit:	
Berechnung	686
Beginn	689
Dauer	687

M.

Mäkler: siehe Handlungsmäkler.	
Mäklerlohn: siehe Handlungsmäkler.	
Mängelrüge	461
Mankovergütung	699
Marktpreis	223
Maßbestimmung	200
Medaillen	1
Meldeadresse	713
Modeartikel	90
Modewaaren	387
„3 Monate Ziel mit 4 %"	400, 413
„Schluß Monats 30 Tage Kasse mit 4 %"	429
„3 Monat Ziel"	267
„$^{3}/_{8}$ Monat Ziel"	268
Montirungskosten	539
Musterkollektion	238
Mustersendung	233

N.

„Nach Möglichkeit"	265
„Nach 3 Monaten in 3 Monatswechseln"	291
„Nach 6 Monaten Dreimonatsanweisung mit 2 % Skonto"	431
Nachlässe vom Kaufpreise	15, 398
Nachnahme	276
Nachorders	85
„Netto", Bedeutung	167
„Netto Kasse"	282
„Netto Kasse ohne Abzug"	412
Nettogewicht	606

Nr.

O.

Objekt der Erfüllung: siehe Handelsgeschäfte.
„Offenes Ziel" 265
Offerte: siehe Handelsgeschäfte.
„Oktober-Basis" 225
Originalfaß 609
Originalflasche 584
Originaltonne 609
Ort der Erfüllung: siehe Handelsgeschäft.

P.

„Per Anfang (November)" lieferbar 188
„Per erste Hälfte (November)" lieferbar 188
„Per Kasse" 263
Platzagent: siehe Handlungsagent.
Platzvertreter: siehe Handlungsagent.
Policegebühr 730
Preisverzeichniß 222
Probe, Aufbewahrungspflicht, . . 519
Probe-Engagement 37, 50
Probekäufe:
Arten 229
Erklärungsfrist 230
Rücksendungsgefahr 232
Rücksendungskosten 231
Prolongationsfrist 734
Prolongationswechsel 733
„Prompte" Lieferung 187
Provision: siehe Handelsmäkler, Handlungsagent, Handlungsreisender, Kommissionär, Spediteur.
Provisionsreisender:
Inkassovollmacht 11
Provisionsanspruch:
Entstehung 75
Fälligkeit 74
Umfang 70
Voraussetzungen 72
Rechtsstellung 70

Q.

Quittung:
Anspruch auf Ausstellung . . 447
Form und Unterzeichnung . . 446
Vollziehung 448

Nr.

R.

Rabatt: siehe Skonto.
Ratenschuld, Verzinsung 373
Refaktie 627
Regulirung, sofortige 264
„Rein netto" 270
„Rein netto sofortige Kasse" . 273, 283
Reisender: siehe Handlungs- und Provisionsreisender.
Reisespesen: siehe Handlungsreisender.
Revisionsatteſt des Schiffers . . . 670
„Rimessen mit Bankdiskont-Vergütung" 429
Rollfuhrmann 660
Rollgeld 523
Rügefrist 462

S.

Säcke, geliehene, Rückgabepflicht . 604
Sackleihanstalten 603
Sackleihgeld 588
Sackmiethe 588
Saisonartikel 90
Saisonwaare 182
Saldo: siehe Kontokurrent.
Samen-Kontrolstation 495
Sammelladungsfracht 522
Sammelladungsverkehr 641
Schiffer:
Distanzfracht 711
Fautfracht 679
Haftung für Manko 698
Meldeadresse 713
Pfandrecht 709
Rücktritt 710
Schiffahrtssaison 666
Schiffahrtsunkosten 706
Schiffsfracht 665
Schleppdampfer 707
Schlepplohn 718
Schlepptau 723
Schleppvertrag 716
„Schluß Monats 30 Tage Kasse mit 4 %" 429
„Schock" als Maßbezeichnung . . 205
Selbsteintritt des Kommissionärs . 630
Skonto:
Arten 398

Nr.

Begriff 393
Berechnung 395
Bewilligung 396
Wesen 397
„Sofortige Kasse“ 273
„Sofortige Regulirung“ 264
„Sommerpreise“ für Kohle . . . 228
Spediteur:
Ablieferung 648
Anzeigepflicht 647
Einladegebühr 655
Entladefrist 649
Haftung 652
Lagergeld 651
Nebenvergütungen 656
Pflichten 641
Provisionsanspruch 654
Schadenersatzpflicht 653
Verwahrungspflicht 645
Stadtreisender 19
Standgeld 512
Stillschweigen als Genehmigung . 386
„Successive“ Lieferung 185

T.

Tagesnotiz 223
Tara 606
Theilverfrachtung des Schiffes . . 682
„Transito“, Bedeutung . . . 528, 642
Transportgefahr 456, 542a
Transportkosten 520
Tratte ziehen 386

U.

Uebergabekosten 520
Ueberliegezeit 675
Uebernahme „ab Waggon“ . . . 449
Uebersendung der Rechnung . . . 454
Ueberweisungsprovision . . . 654
Ueberwinterungskosten 674
Ufergeld 661
Umzugskosten 26
Unbestellte Waare 241, 514
Unfallversicherung, Agentenprovision 726
Untersuchungspflicht bei Gewährsmängeln 461

Nr.

V.

„Valuta Juli“ 285
„Valuta per Juli“. 266, 285
„Valuta per 1. Juli 3/8 Monatsaccept mit 2 %“ 275
„Valuta Ultimo“ 284
Verkaufsagent: siehe Handlungsagent.
Verladedokumente 269
Vermittler: siehe Handelsmäkler, Handlungsagent, Kommissionär.
Verpackungskosten 541
Versendungskosten 521
Versicherungsagent:
Provision 727
Vollmacht 725
Versicherungsprämie 729
Vertrauensspesen: siehe Handlungsreisender.
Vertreter einer Hypothenbank . . 158
Verwiegung, bahnamtliche . . . 208
Verzinsung der Kaufgeldschuld . . 371
Verzinsung einer Ratenschuld . . 373
Vinkulation, Vinkulationsbrief 278, 279
Vollmacht: siehe Handlungsvollmacht.

W.

Waarenskonto:
Begriff 398
Formel 400
„Waggon“ als Maßbestimmung . 204
Wechsel als Zahlungsmittel . 385, 388
Weihnachtsgeschenk: siehe Handlungsgehülfe.
Werthdeklaration 641
Widerruf der Zurverfügungstellung 513
Wiegegeld 532
„Winterpreise“ für Kohle 228

Z.

„Zahlbar hier 30 Tage nach Monatsschluß mit 4 %“ 416
„Zahlbar in . . . . . “ 178
„Zahlbar nach Empfang der Faktura“ 274
„Zahlbar netto per comptant“ . . 274
Zahlung des Kaufpreises: siehe Handelskauf.
„Zahlung hier“ 177

	Nr.
Zahlung in Anweisungen	385
„Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Waare" . . .	280
Zahlungsbedingungen: siehe Handelskauf.	
Zahlungsfristen: siehe Handelsgeschäfte unter Erfüllung und Handelskauf.	
Zahlungsmittel	385
Zahlungsskonto:	
Begriff	398
Formel	400
Zahlungsziele: siehe Handelskauf.	
Zeit der Erfüllung: siehe Handelsgeschäfte und Handelskauf unter Kaufpreis.	
Zeugniß: siehe Handlungsgehülfe und Handlungslehrling.	
„Ziel 3 Monate"	267
„Ziel $^3/_8$ Monate"	268
„Ziel 3 Monate mit 2 %" . . .	260
„Ziel Herbst"	191, 271
Ziel „offenes"	265
„Zur Abforderung" lieferbar . .	310
Zurverfügungstellung: siehe Handelskauf unter Mängelrüge.	

II. Nach Geschäftszweigen und Waarengattungen.

Nr.

A.

Abfallwaare, Mängelrüge . . . 462

B.

Backobst, Zahlungsziel 295
Barchend, Zahlungsziel 297
Bauholz, Zahlungsziel 318
Baumaterialien, Vertragsform . . 161
Baumwollsaatkuchen, Zahlungsziel 298
Baumwollsaatmehl, Qualität. . . 194
Bekleidungsgegenstände, Zahlungsziel 323
Bier:
  Fastage 544
  Gebinde 543
  Kisten 545
  Probesendung 255
Blechwaaren, Emballage 546
Blumen, künstliche:
  Lieferungsfrist 182
  Skonto 402
Buchhandel:
  Ansichtssendung 239
  Auswahlsendung 240
  Handlungsreisender, Inkassovollmacht 18
  Provisionsreisender, Provisionsanspruch 76
  Unbestellte Waaren 241
Butter:
  Emballage 547
  Rügefrist 464
  Untersuchungspflicht 463

Nr.

C.

Chilisalpeter:
  Skonto 397
  Tara 607
Chokolade, Zahlungsziel 370
Cigarrengeschäft:
  Agentenprovision:
    Dauer 103
    Fälligkeit 121
    Höhe 125
    Umfang 91
    Von indirekten Geschäften . 92
    Von Nachbestellungen . . . 104
  Handlungsreisender:
    Reisespesen 60
    Vertretungsbefugniß . . . 8
  Probesendungen 242
  Skonto 403
  Uebersendungskosten 529
  Verkaufsagent:
    Provision 91
    Vollmacht 83
  Verzinsung des Kaufgeldes . . 374
  Zahlungsziel 299
Cigaretten:
  Agenturprovision 121
  Zahlungsziel 301
Cognac: siehe Spirituosen.

D.

Damenmäntel, Zahlungsziel . . 325
Därme, Skonto 404
Dekorationsgewerbe, Skizzen . . 165

Nr.

Destillationsgewerbe, Reisender . . 15
Drahtgewebe, Zahlungsziel . . . 305
Droguen:
Emballage 549
Skonto 405
Zahlungsziel 302
Düngemittel, Skonto 406

E.

Eier:
Emballage 550
Rügefrist 465
Eisenwaaren:
Emballage 551
Rügefrist 466
Zahlungsziel 303
Verpackung 552
Erbsen, Uebergabekosten 530
Essigsprit: siehe Spirituosen.
Eßwaaren, Zahlungsziel . . . 311

F.

Fahrräder:
Rügefrist 468
Zahlungsziel 306
Farbewaaren:
Uebersendungskosten 531
Zahlungsziel 307
Federn:
Lieferfrist 182
Skonto 402
Felle: siehe Häute.
Fische:
Skonto 420
Zahlungsziel 311
Flanelle, Mängelrüge 469
Flaschenkapseln, Zahlungsziel . . 367
Futtermehl, siehe Kleie.

G.

Galanteriewaaren:
Skonto 411
Zahlungsziel 313
Garne, Gewichtsabweichungen . . 503
Gemüse, Zahlungsbedingungen . . 276
Gerbereibetrieb, Mängelrüge . . 470

Nr.

Getreide:
Abnahmepflicht 477
Beanstandung der Probemäßigkeit 475
Diskontvergütung 375
Durchschnittstype 196
Emballage 553
Entladungskosten 533
Erfüllungsort 169
Fehlmenge 504
Gewichtsermittelung 211
Gewichtsprobe 215
Gutgewicht 624
Kommissionärprovision . . . 636
Kommissionsgebühren . . . 639
Lagerhalter 4
Leihfrist für Säcke 591
Lieferungsfrist 183
Mängelrüge:
Rügefrist 473
Sachverständigenkommission 472
Untersuchungsort 471
Qualitätsstreitigkeiten 474
Rückgabe der Säcke 589
Sackleihgeld 588
Sackmiethe 588
Tagesnotiz 223
Uebergabekosten 534
Uebernahmeort 480
Untersuchungszeit 478
Verwiegung 212
Verwiegungskosten 532
Vinkulation 277
Vinkulationsbrief 278
Zahlungsfrist 315
Zahlungsziel 314
Glaswaaren:
Emballage 554
Transportgefahr 459
Zahlungsziel 311
Goldwaaren, Auswahlsendung . . 249
Gyps:
Emballage 555
Verpackung 556

H.

Hafer:
Mankovergütung 700
Sackleihe 593

Nr.

Handschuhe:
- Zahlungsfrist, Berechnung . . 286
- Zahlungsziel 316

Häute, Vermittelungsprovision . . 144
Heringe, Fehlmenge 608
Herrenkleider:
- Skonto 408
- Zahlungsziel 324

Herrenkonfektion: siehe Konfektion.
Heu, Erfüllungsort 171
Holzhandel:
- Faktor, Stellung 3
- Frankirung von Geldsendungen 443
- Mängelrüge 483
- Maßdifferenz 505
- Refaktie 627
- Regimenter, Stellung . . . 3
- Rügefrist 482
- Skonto 410
- Untersuchungsort 481
- Verzinsung des Kaufgelds . . 377
- Zahlungsbedingungen . . . 319
- Zahlungsfrist 189
- Zahlungsziel 317

Honig:
- Gewichtsermittelung 218
- Tara 609

Hopfen, Tara 610

K.

Kaffee:
- Agentenprovision 123
- Mankovergütung 701
- Zahlungsfrist, Berechnung . . 287
- Zahlungsziel 320

Kartoffeln:
- Mängelrüge 485
- Rügefrist 486
- Sackleihgeld 595
- Tara 611
- Vermittelungsprovision . . . 147
- Verwiegung 216

Kartoffelmehl, Tara 615
Käse, Emballage 557
- Mängelrüge 484

Kleiderstoffe:
- Kommissionssendungen . . . 244
- Zahlungsziel 321

Kleidungsstücke, Zahlungsziel . . 322

Nr.

Kleie:
- Durchschnittstype 196
- Lieferfrist 184
- Mängelrüge 487
- Sackfracht 535
- Sackleihgeld 596
- Sackmiethe 597
- Tara 612
- Verwiegung 217
- Wiegelohn 536

Kohle:
- Erfüllungsort 172
- Preisbestimmung 228
- Verfrachtung 644
- Verzinsung des Kaufgeldes . . 378
- „Waggon" als Maßbezeichnung 204
- Zahlungsziel 327
- Siehe auch Steinkohle.

Kolonialwaaren:
- Handlungsgehülfe, Weihnachtsgeschenk 31, 32
- Handlungsreisender, Vollmacht 7
- Kommis, Dienstumfang . . . 5
- Verzinsung des Kaufgeldes . . 379

Kolportage: siehe Buchhandel.
Konfektion:
- Auswahlsendung 243
- Handlungsgehülfe, Dienstleistung 21
- Handlungsreisender, Dienststunden 49
- Handlungsreisender, Vertretungsbefugniß 9
- Kommissionssendung 247
- Skonto 409
- Verkäufer 21
- Zahlungsbedingungen . 259, 275
- Zahlungsfristen 326
- Zahlung durch Wechsel . . . 387

Kornbranntwein: siehe Spirituosen.
Kravatten, Auswahlsendung . . . 248
Kurzwaaren:
- Agentenprovision 95
- Skonto 411

L.

Lacke:
- Emballage 558
- Zahlungsziel 308

Nr.

Steinkohlen, Preisbestimmung . . 228
Zahlungsfristen 328
Siehe auch Kohle.
Stoffe, Untersuchungspflicht . . . 497
Stroh, Maßbestimmung 205
Strohhüte:
Agent:
Abrechnung 139
Muster 135
Diskont 426
Mängelrüge 498
Strumpfwaaren:
Provisionsreisender 79
Skonto 427
Zahlungsziel 359
Syrup, Tara 623

T.

Tabak, Agentenprovision:
Fälligkeit 121
Umfang 93
Tapeten, Rabatt 428
Teppiche:
Handlungsgehülfe, Dienstumfang 22
Musterkoupons 251
Textilwaaren:
Agent:
Lagergeld 130
Provision 107, 114, 130
Handlungsgehülfe, Weihnachtsgeschenk 33
Handlungsreisender:
Diskontbewilligung 16
Provision 67
Vertretungsbefugniß . . . 16
Mängelrüge 499
Mustersendung 251
Porto für Geldsendungen . . 444
Provisionsreisender 80
Skonto . . . . . 429—434
Zahlungsbedingungen . . . 261
Zahlungsfrist, Berechnung . . 291
Zinsvergütung 384
Siehe auch Manufaktur-, Schnitt- und Webwaaren.
Thomasmehl, Skonto 435
Thran, Mängelrüge 470

Nr.

Trikotage:
Provisionsreisender 79
Zahlungsziel 359
Tuchgeschäft:
Agent:
Lagergeld 131
Provision 100, 115
Gegenmuster 253
Mängelrüge 501
Porto für Geldsendungen . . 445
Skonto . . . . . 414, 436—438
Untersuchungspflicht 500
Zahlungsziel 361

U.

Ungarwein: siehe Wein.

V.

Viehhandel:
Erfüllungsort 181
Futtergeld 452
Gefahrübergang 460
Identitätsnachweis 518
Zahlungsfrist 362
Zahlungsmittel 392

W.

Wagenbau, Zahlungsziel 363
Wäsche:
Agent, Musterkoffer 136
Zahlungsziel 369
Webwaare:
Agentenprovision 108
Skonto 439
Siehe auch Manufaktur-, Schnitt- und Textilwaaren.
Weinhandel:
Agentenprovision:
Fälligkeit 124
Umfang 102
Emballage 585
Flaschen 587
Gebinde 586
Handlungsreisender:
Nachlaßgewährung 17
Vertretungsbefugniß . . . 18

Nr.

Petroleum:
- Faßfüllung 619
- Faßzoll 618
- Mankovergütung 703
- Oktoberbasis 225
- Preisbestimmung 224
- Skonto 419
- Spedition 645
- Tara 619

Pflaumenmuß, Tara 620
Posamenten, Agent 134, 138
Preiselbeeren, Tara 621
Preßhefen, Zahlungsziel 344
Produktengeschäft: siehe Getreide.
Putzpulver, Zahlungsziel 345
Putzwaaren:
- Zahlungsbedingungen . . . 288
- Zahlungsziel 296

R.

Rauchfische, Skonto 420
Siehe auch Fische.
Rauchrequisiten, Emballage . . . 571
Rauchwaaren, Skonto 421
Roggen:
- Erfüllungsort 175
- Transportgefahr 175
- Verwiegung 210

Roggenkleie: siehe Kleie.
Rüben, Refaktie 627
Rübensamen: siehe Sämereien.

S.

Salz, Mankovergütung 704
Sämereien:
- Echtheitsprüfung 502
- Garantirte Keimfähigkeit . . 492
- Mängelrüge 491
- Rügefrist 495
- Untersuchungspflicht 498
- Untersuchungszeit 496

Sardellen, Zahlungsziel 346
Schirme:
- Auswahlsendung 250
- Skonto 422
- Zahlungsziel 347

Schmalz:
- Fehlmenge 202
- Lieferungsmenge 201

Nr.
- Tara 622
- Uebersendungskosten 540
- Zahlungsziel 348

Schneiderartikel, Zahlungsziel . . 349
Schnittwaaren, Zahlungsziel . . 350
Siehe auch Manufaktur-, Textil- und Webwaaren.
Schuhwaaren:
- Agentenprovision 113
- Handlungsreisender:
  - Reisezeit 48
  - Vertretungsbefugniß . . . 10
- Skonto 423

Seidenstoffe:
- Skonto 424
- Zahlungsziel 351

Sonnenblumenkuchen, Diskont . . 382
Spirituosen:
- Emballage 566, 582
- Fastagen 579
- Handlungsreisender, Inkassovollmacht 14
- Lieferungsmenge 219
- Mängelrüge 511
- Maßbezeichnungen . . . 203, 207
- Provisionsreisender 78
- Verzinsung des Kaufgeldes . . 383
- Zahlungsfrist, Berechnung . . 290
- Zahlungsziel 354

Spiritus:
- Fastage 573
- Gebinde 574
- Lieferung „freie Bahn" . . . 450
- Maßunterschiede 510
- Preisbestimmung 226
- Provisionsreisender 77
- „Tagesnotiz", Bedeutung . . 227
- Verzinsung des Kaufpreises . 383
- Zahlungsfrist 352

Sprit:
- Alkoholgehalt 198
- Emballage 577
- Erfüllungsort 176, 180
- Fehlmenge 509
- Mankovergütung 705
- Skonto 425
- Verzinsung des Kaufpreises . 383
- Zahlungsfrist 357

	Nr.
„Hektoliter" als Maß	207
Kauf nach Probe	256
Kommissionslager	640
„Kuffe" als Maß	206
Zahlungsziel	364
Weißwaaren:	
Agent:	
Auslagenersatz	129
Provision	99
Skonto	440
Zahlungsziel	368
Weizen:	
Lieferfrist	187
Lieferungsmenge	220
Weizenmehl, Zahlungsziel	340
Weizenschaale, Untersuchung	517
Wolle:	
Gutgewicht	626
Maklerprovision	145, 146
Sortenbezeichnung	199
Wollwaaren:	
Agentenprovision:	
Umfang	101
Voraussetzungen	116
Skonto	440
Zahlungsfrist	294

Z.

Zuckerrübensamen: siehe Sämereien.
Zuckerwaaren, Zahlungsziel 370

Von **demselben Verfasser** erschienen früher u. A. folgende Schriften:

1. **Verschollenheit und Todeserklärung** nach gemeinem und preußischem Rechte mit steter Rücksicht auf die Vorschläge des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich, Breslau 1891. (Verlag von Wilhelm Köbner, gr. 8°, IX und 175 S.).

2. **Der Civilmäkler**, Beiträge zur Lehre von den Agenten. Berlin 1892/93 (in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgeg. von Rassow—Küntzel—Eccius. 36. und 37. Jahrg. 210 S.).

3. **Das besondere Haftpflichtrecht** der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze. Kritische Beiträge zur Erläuterung insbesondere der §§ 95—98 des industriellen Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. Berlin 1894. (Verlag von Siemenrath & Worms, gr. 8°, XVI und 313 S.).

4. **Der Kollektiv-Vorstand.** Beiträge zur Lehre von der Vertretung der Aktiengesellschaft. Berlin 1895. (In Holdheim's Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, IV. Jahrg. Nr. 7—9).

5. Der **Gruben-Kollektiv-Vorstand**, ein Beitrag zur Lehre von der Vertretung der bergrechtlichen Gewerkschaft. Berlin 1895, (in Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgeg. von Rassow –Küntzel—Eccius, 39. Jahrg. 40 S.).

6. **Reichsunfallversicherung und Individualhaftung** in ihrer Bedeutung für die private Haftpflichtversicherung. Eine Studie zur zehnjährigen Wirksamkeit der Arbeiterunfallversicherungsgesetzgebung. Leipzig 1895, gr. 8° 72 Seiten (aus „Zeitschrift für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft", Bd. I).

7. Die **Uebertretung des § 61 Abs. I der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands** vom 5. Juli 1892 in ihrer Bedeutung für die Haftpflicht der Eisenbahnen. Breslau 1896 (in „Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen, Zeitschrift für Eisenbahnrecht", herausgeg. von Dr. Georg Eger, XII. Band).

8. Zum **Rückgriff der Berufsgenossenschaften** gegen Haftpflichtschuldner. Berlin 1896 (in „Die Arbeiter-Versorgung", herausgeg. von Dr. P. Honigmann, XIII. Jahrg.).

	Nr.
Zahlung in Anweisungen	385
„Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Waare" . . .	280
Zahlungsbedingungen: siehe Handelskauf.	
Zahlungsfristen: siehe Handelsgeschäfte unter Erfüllung und Handelskauf.	
Zahlungsmittel	385
Zahlungsskonto:	
Begriff	398
Formel	400
Zahlungsziele: siehe Handelskauf.	
Zeit der Erfüllung: siehe Handelsgeschäfte und Handelskauf unter Kaufpreis.	
Zeugniß: siehe Handlungsgehülfe und Handlungslehrling.	
„Ziel 3 Monate"	267
„Ziel 3/8 Monate"	268
„Ziel 3 Monate mit 2 %" . . .	260
„Ziel Herbst"	191, 271
Ziel „offenes"	265
„Zur Abforderung" lieferbar . .	310
Zurverfügungstellung: siehe Handelskauf unter Mängelrüge.	

Breslauer Handelsgebräuche
Neue Folge 1900—1906.

Amtliche Sammlung von

Gutachten der Handelskammer zu Breslau

über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr
aus den Jahren 1900—1906.

Im Auftrage der Handelskammer zu Breslau

bearbeitet und herausgegeben

von

Gerichts-Assessor a. D.
Dr. jur. Conrad-Ernst Riesenfeld,
Syndikus der Handelskammer und Lektor für Landwirthschaftliche
Handelskunde an der Königlichen Universität zu Breslau.

Breslau
J. U. Kern's Verlag (Max Müller)
1906.

Vorwort.

Das vorliegende Werk stellt sich inhaltlich und zeitlich als eine **Fortsetzung der im Jahre 1900 erschienenen*) Sammlung „Breslauer Handelsgebräuche"** dar, welche Verfasser, damals ebenfalls im amtlichen Auftrage der Handelskammer zu Breslau, aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens herausgegeben und ihr als Festschrift zur Feier ihres Jubiläums dargebracht hat. Die Fortführung des Unternehmens war seiner Zeit bereits, wie damals in dem Vorwort (S. XI) hervorgehoben wurde, in Aussicht genommen und derart gedacht, daß die nach dem 1. Januar 1900 erstatteten Gutachten über Handelsgebräuche in regelmäßigen Zwischenräumen, etwa in fünfjährigen Zeitabschnitten, in derselben Weise, wie im Hauptwerk, bearbeitet und als Nachtrag zu diesem Buche der Oeffentlichkeit übergeben werden sollten. Diese Zusage wird nunmehr zum ersten Mal durch die Vorlage einer „Neuen Folge" der Handelsgebräuche eingelöst, welche, sich zeitlich genau an das Hauptwerk anschließend, die seit Anfang 1900 bis gegen Mitte des Jahres 1906 erstatteten Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr umfaßt**) und einer breiteren Oeffentlichkeit zugängig macht.

Die Verwirklichung des Plans der Fortsetzung des Unternehmens findet wohl schon in dem Erfolg, welcher dem Hauptwerke beschieden war, eine genügende Rechtfertigung. Der Verfasser hat die Freude gehabt, daß seine Arbeit in allen Kreisen, denen sie zu dienen bestimmt war, eine ungetheilt günstige und freundliche Aufnahme gefunden hat. Die Sammlung hat sich nicht nur im Dienstgebrauche der Handelskammer und ihrer Mitglieder, zu dessen Erleichterung sie in erster Reihe verfaßt wurde, auf's Beste bewährt, was wohl schon darin am deutlichsten zum Ausdruck gelangt, daß das Kollegium selbst jetzt wieder die Anregung zur Weiterführung des Unternehmens gegeben und das Zustandekommen des Werkes durch Gewährung einer namhaften materiellen Beihülfe wesentlich gefördert hat. Sie hat vielmehr auch bei der gesammten Kaufmannschaft am Platze und in der Provinz lebhaften Beifall gefunden und sich daselbst rasch eine große, immer

---

Anm. *: Unter dem Titel „Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. Im amtlichen Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens bearbeitet, erläutert und herausgegeben." Breslau J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1900 XLVIII und 238 Seiten. Preis 6 Mk. geh. Im ganzen weiteren Verlauf dieser „Neuen Folge" wird das Hauptwerk abgekürzt als „Samml." angeführt. —

Anm. **: Das älteste der in die „Neue Folge" aufgenommenen Gutachten datiert vom 2. Januar 1900 (unten Nr. 334 S. 116.), das jüngste vom 26. Juni 1906 (unten Anm. * zu Nr. 267 S. 100). —

noch steigende Beliebtheit erworben, welche, wenn auch die buchhändlerische Verbreitung des Werks in den kaufmännischen Kreisen mit seiner Benutzung durch sie vielleicht nicht ganz gleichen Schritt gehalten haben mag, doch zuverlässig erkennen läßt, daß es von ihnen als geeignet betrachtet wird, beim Handgebrauch im Geschäftsverkehr des täglichen Lebens schnelle und verläßliche Auskunft sowohl über die allgemeinen, wie über die in den einzelnen Geschäftszweigen herrschenden besonderen Gepflogenheiten des Handelsstandes zu geben. Auch die Beurtheilung, welche das Buch nach seinem Erscheinen bei der Kritik, und zwar sowohl in den Fachzeitschriften*), wie in der Tagespresse**), erfahren hat, war durchweg eine günstige und betraf in gleicher Weise den darin zu verwirklichen versuchten Gedanken, wie Plan und Methode seiner Durchführung.

Vor allem aber sind die an der Rechtspflege, sei es durch wissenschaftliche Bearbeitung des geltenden Rechts, sei es durch unmittelbare Mitwirkung bei dessen Handhabung in der Rechtsprechung, betheiligten Kreise dem Werke mit offensichtlichem Interesse und unverkennbarem Wohlwollen begegnet. Die Anerkennung, welche es in der Litteratur gefunden hat, wird dadurch gekennzeichnet, daß unter den Verfassern von Kommentaren und Lehrbüchern über das geltende Handelsrecht, sowie von einschlägigen Einzelschriften auf diesem Rechtsgebiet kaum einer noch in jüngster Zeit achtlos an dem Buche vorübergegangen ist und es unterlassen hat, seine Bedeutung als reichhaltige Materialiensammlung und als Erkenntnißquelle für kaufmännische Verkehrsanschauungen zu würdigen, wie durch die zahlreichen Entnahmen von Auszügen aus dem Werk und ihre Herübernahme in derartige wissenschaftliche Bearbeitungen des Handelsgesetzbuches belegt wird.***) Endlich haben ihm auch die an der Rechtsprechung un-

---

Anm. *: So insbesondere Danz, in Holdheim's „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen", XI. Jahrgang 1902 Nr. 2 S. 29 ff.; Dove in Eger's „Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen", Band XVII. 1901 S. 93; Düringer in der „Badischen Rechtspraxis" 1900 Nr. 22 S. 296; Landsberg in der „Juristischen Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen", III. Jahrgang Nr. 10 S. 159; Lehmann in der „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht", Band 51, 1902 S. 261; Lehmann im „Juristischen Litteraturblatt" Nr. 144 Band XV Heft 4 S. 88; Marcus im Recht 1900 Nr. 24 S. 549; Schück im „Zentralblatt für Rechtswissenschaft" Band 20 Heft 3; „Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau" Band XIII, 1900 Nr. 6/7 S. 34 u. a. m.

Anm. **: So insbesondere „Breslauer Zeitung" Nr. 258 vom 2. November 1900; „Breslauer Morgenzeitung" Nr. 514 vom 2. November 1900; „Frankfurter Oderzeitung" Nr. 260 vom 6. November 1900; „Schlesisches Tageblatt" Nr. 212 vom 11. September 1900; „Schlesische Zeitung" Nr. 741 vom 21. Oktober 1900; „Berliner Börsenzeitung" Nr. 495 vom 22. Oktober 1900; „Reichsanzeiger" Nr. 259 vom 30. Oktober 1900 u. a. m.

Anm. ***: So namentlich Düringer & Hachenburg, Kommentar zum H. G. B. Band II S. 205 ff. zu § 346 H. G. B.; Goldmann, Kommentar zum H. G. B. Band I S. 279 ff. zu §§ 59 ff. und Band III S. 1377 ff. zu § 346 H. G. B.;

mittelbar mitwirkenden Organe, Gerichtsbehörden und Anwälte, dauernd ihr Aufmerksamkeit zugewendet, wie die zahlreichen Bezugnahmen auf den in dem Buche gesammelten Stoff in Schriftsätzen und Urtheilen erkennen lassen, welche in den dem Verfasser bei seiner dienstlichen Thätigkeit durch die Hände gegangenen Aktenstücken enthalten waren und auf diesem Wege zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten.

Nach alledem darf sich wohl Verfasser der Ueberzeugung hingeben, die gesteckten Ziele, die er nach den Ausführungen in dem Vorwort von 1900 (S. VIII) mit seiner Arbeit verfolgte, einigermaßen erreicht zu haben, und er kann deshalb auch der Hoffnung Raum geben, mit der jetzt planmäßig vorgenommenen Fortsetzung und Ergänzung der Hauptsammlung, welche der nämlichen **Zweckbestimmung**, wie diese, gewidmet ist, die gleiche Zustimmung bei den Interessenten zu finden, die der Letzteren in so reichem Maaße zu Theil geworden ist.

Die Veranstaltung einer solchen „Neuen Folge" der „Breslauer Handelsgebräuche" als Nachtrag zu denselben, — an Stelle einer vielleicht angebrachter erscheinenden vermehrten zweiten Auflage, deren Herausgabe aber einstweilen noch gewisse äußere Schwierigkeiten entgegenstanden, — ist auch durch den Umstand nicht überflüssig geworden, daß die von der Handelskammer erstatteten Gutachten, seit dem Jahre 1899 regelmäßig in deren gewöhnlich allmonatlich erscheinenden amtlichen „Mittheilungen" veröffentlicht werden, soweit sie auf allgemeine Geltung Anspruch erheben können; denn einerseits ist das seit Anfang 1900 zusammengekommene Material bereits ebenfalls wieder sehr weitschichtig, und, da es über die bisher ausgegebenen acht Bände der genannten Monatsschrift zerstreut ist und, in Ermangelung einer zusammenfassenden und systematischen Ordnung des Gesammtstoffes, der Uebersichtlichkeit entbehrt, so bereitet seine Beherrschung dem Gebrauch in der Praxis, trotz der jedem abgeschlossenen Jahrgange der Monatsschrift beigegebenen ausführlichen Spezialregister, nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Andererseits muß bei dem Abdruck der neuen Gutachten in den „Mittheilungen" wegen ihrer dortigen Zweckbestimmung eine sorgfältige Auswahl aus dem sich schnell und stark ansammelnden Stoff getroffen werden und manche Feststellung von der Veröffentlichung ausgeschlossen bleiben, welche, wenn auch an sich zunächst auf einen konkreten Fall oder einen bestimmten Einzelthatbestand zugeschnitten, doch bei sachdienlicher Ueberarbeitung auch für die Allgemeinheit eine größere Bedeutung nicht vermissen läßt. Die Zusammenstellung und systematische Gruppirung des neuen Stoffes, unter Verwerthung auch von bisher

---

Lehmann & Ring, Kommentar zum H. G. B. Band II S. 17 ff. zu § 346 H. G. B. und S. 184 ff. zu § 380 ff. H. G. B.; Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, XIII. Auflage Band I S. XII und S. 251 ff. zu § 84 ff. H. G. B.; Zander, Klauseln im Handelsverkehr, Berlin 1905 u. a. m.

ungedrucktem Material*) nach vorheriger Bearbeitung für die Veröffentlichung, das sind somit die Aufgaben, welche die „Neue Folge", in ihrer Bestimmung als Ergänzung der Hauptsammlung, zu erfüllen hat.

Durch diese Zweckbestimmung des Werkes waren zugleich **Umfang und Art der Bearbeitung** des darin zu vereinigenden Materials von vornherein vorgezeichnet. Nicht selten konnte man kurz vor und unmittelbar nach dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches in juristischen nicht minder, wie in kaufmännischen Kreisen der Auffassung begegnen, daß mit dem 1. Januar 1900, insbesondere wegen der Beschränkung ihrer Gültigkeit auf den Geschäftsverkehr „unter Kaufleuten" (§ 346 H. G. B.), die Bedeutung der Handelsgebräuche eine wesentliche Einbuße erlitten habe, und daß dadurch die begutachtende Thätigkeit der Handelsvertretungen in Ansehung des Bestehens oder Nichtbestehens von Handelsgebräuchen eine merkliche Einschränkung erfahren werde. Diese Annahme hat sich indessen, wenigstens für den hiesigen Bezirk, nicht bewahrheitet; denn eine Verminderung in der Inanspruchnahme der Handelskammer zur Mitwirkung bei der Rechtspflege durch Ermittelung, Feststellung und Bekundung von Handelsgebräuchen ist bisher nicht zu verzeichnen gewesen.**) In Folge dessen lag zur Verarbeitung als „Neue Folge" schon nach kaum 6 Jahren seit Herausgabe der Hauptsammlung wieder ein reiches, fast überreiches Material vor, welches bewirkte, daß, trotz der erheblich kürzeren Dauer des diesmal in Rücksicht zu ziehenden Zeitabschnittes, der Umfang des in dem Nachtrag zu verwerthenden Stoffes hinter dem des Stammwerkes verhältnißmäßig nicht nur nicht zurücksteht, sondern ihn vergleichsweise sogar noch übertrifft.

Umsomehr erschien es geboten, das zu behandelnde Material auf das Sorgfältigste zu sichten und zu sieben, und deshalb waren nicht nur alle diejenigen Gutachten von der Aufnahme von vornherein auszuschließen, welche im Hinblick auf bestimmte Thatbestände eines konkreten Einzelfalles abgegeben sind und darum nicht ohne Weiteres auf allgemeine Bedeutung Anspruch erheben können, sondern auch durchweg solche Bekundungen auszuscheiden, welche sich inhaltlich mit bereits in der Hauptsammlung abgedruckten Feststellungen decken und sei es als Wiederholungen früherer Auskünfte oder als

Anm. *: In welchem Umfange dessen Heranziehung stattgefunden hat, erhellt daraus, daß in den Jahrgängen Nr. 1 für 1900 bis Nr. 6/7 für 1906 der „Mittheilungen" im Ganzen 306 Gutachten veröffentlicht sind, während die „Neue Folge" deren 373 umfaßt.

Anm. **: Während im Laufe der in der Hauptsammlung berücksichtigten 17 Jahre vom 1. Januar 1883 bis Ende 1899 von der Handelskammer im Ganzen 2039 Gutachten über Handelsgebräuche (siehe Vorwort daselbst S. IX), im Jahresdurchschnitt berechnet also 120 Stück auf das Jahr, abgegeben worden sind, belief sich die Anzahl der in den 6 Jahren 1900 bis 1905 erstatteten Gutachten auf insgesammt 769 (siehe Jahresbericht der Handelskammer für 1905 S. 348), im Jahresdurchschnitt nach dem 1. Januar 1900 somit auf 128 Stück im Jahre.

Spezialanwendungen allgemeiner Gebräuche auf bestimmte Geschäftszweige anzusprechen sind. Unter Anwendung dieser Grundsätze peinlicher Selbstbeschränkung ist es gelungen, das Maaß der in die „Neue Folge" einzureihenden Gutachten auf etwa die Hälfte des zur Verfügung stehenden Gesammtmaterials herabzusetzen.

Bei der **Methode der Bearbeitung** des darnach zur Berücksichtigung übrigbleibenden Stoffes war davon auszugehen, daß die „Neue Folge", um den Charakter als Nachtrag zu dem Stammwerk deutlich auszuprägen, diesem nicht nur nach Form und Ausstattung voll anzupassen, sondern ihm auch inhaltlich möglichst ähnlich zu gestalten war, soweit sich nicht aus dem Stoffe selbst Abweichungen ergaben. Die Thätigkeit des Herausgebers hatte sich deshalb ebenfalls wieder auf die Formulirung, die Systematisirung und die Kommentirung der zur Aufnahme in die Sammlung geeignet befundenen Gutachten zu erstrecken.

Die Formulirung zunächst konnte und mußte sich allerdings, da es dem Herausgeber nicht wohl zustand, an den amtlichen Aussprüchen der Kammer wesentliche textliche Veränderungen vorzunehmen, im Großen und Ganzen nur auf eine redaktionelle Ueberarbeitung beschränken und hauptsächlich darauf abzielen, durch Vornahme von Kürzungen in der Fassung und Weglassung von Hinweisen auf frühere Bekundungen den Gutachten die für ihre Einreihung in das aufgestellte System geeignete Form zu geben. Im Uebrigen ist der Wortlaut der einzelnen Gutachten, namentlich soweit sie bereits durch Abdruck in den „Mittheilungen" der Oeffentlichkeit übergeben sind, unberührt gelassen worden.

Der so vorbereitete Stoff ist sodann, und darin bestand die Hauptthätigkeit des Herausgebers, im Interesse der Uebersichtlichkeit und leichteren Beherrschung einer streng systematischen Anordnung unterworfen worden. Bei der Auswahl der zugrundezulegenden Folgeordnung stand ein doppelter Weg offen, indem sich Verfasser von vornherein darüber schlüssig machen mußte, ob er die Gutachten nach rechtlichen Gesichtspunkten in ein festes wissenschaftliches System einreihen oder sie einfach nach den einzelnen Geschäftszweigen des Waarenhandels, auf welche sie Bezug haben, wenn auch in geschlossener Einheit für jeden derselben, zusammenstellen sollte. Der letztere Weg ist nicht ohne Erfolg in einigen neueren Sammlungen von Handelsgebräuchen anderer Bezirke, so z. B. in der zweiten Folge der Berliner Gutachten von Dr. Apt und der Magdeburger Sammlung von Dr. Behrend & Gutsche beschritten worden. Für die „Neue Folge" der Breslauer Gutachten mußte er jedoch weniger rathsam erscheinen, nicht nur weil sonst schon äußerlich die Uebereinstimmung und der enge Zusammenhang mit der seinerzeit nach dem ersteren Prinzip geordneten Hauptsammlung verloren gegangen wären, sondern vor Allem darum, weil er vielfach zu vermeidlichen Wiederholungen geführt und auch den nicht wenig zahlreichen, nicht auf einen bestimmten Geschäftszweig bezüglichen, vielmehr allgemeinen

Gutachten nur schwer ein Unterkommen gewährt hätte. Der Herausgeber hat sich deshalb für die Beibehaltung des früheren Verfahrens entschieden.

Die Gutachten sind daher wieder, in Anlehnung an das System des Handelsgesetzbuches, nach den Rechtsgebieten, denen die bekundeten Handelsgebräuche angehören, geordnet und innerhalb dieses Rahmens derart aneinandergereiht worden, daß in jedem Unterabschnitt die allgemeine Rechtsverhältnisse regelnden Handelsgebräuche den für die einzelnen Geschäftszweige oder Waarengattungen festgestellten besonderen Usanzen vorangestellt, erstere aber weiter nach der zeitlichen Folgeordnung ihrer Bekundung, letztere dagegen nach der Buchstabenfolge der betreffenden Handelsartikel in fortlaufenden Zusammenhang gebracht wurden. Im Vergleich zu der früher innegehaltenen Gruppirung ist jedoch jetzt eine wesentlich schärfere Systematisirung angewandt und durch Vermehrung der Unterabschnitte, namentlich bei der Zusammenstellung der Gutachten aus dem wichtigen und weitaus umfassendsten Gebiete des Handelskaufes, versucht worden, die Aneinanderreihung der Gutachten dem lebendigen Geschäftsgang bei Abschluß und Abwickelung von Handelsgeschäften in seiner natürlichen Stufenfolge möglichst anzupassen. Der Herausgeber hofft, durch diese Methode dem Benutzer den Ueberblick über das behandelte Gesammtgebiet erleichtert und namentlich dem Juristen einen besseren Einblick in den kaufmännischen Ideenkreis und die geschäftliche Praxis verschafft zu haben.

Um besonders dem Geschäftsmann das thunlichst schnelle und sichere Zurechtfinden in dem für ihn immerhin verwickelten Aufbau des Sammelwerkes zu ermöglichen, sind diesem wieder, außer einem sehr eingehenden systematischen Inhaltsverzeichniß, zwei umfangreiche und thunlichst sorgfältig bearbeitete Sachregister beigegeben, von denen das eine nach Gegenständen, das andere nach Geschäftszweigen und Waarengattungen in alphabetischer Reihenfolge geordnet ist. Der Herausgeber trägt sich mit der Erwartung, durch diese mechanischen Hülfsmittel, welche jedem Benutzer gestatten, sofort die gesuchte Auskunft über einen bestehenden Handelsgebrauch mit einem einzigen Blick und Griff aufzufinden, die praktische Brauchbarkeit seines Werkes erhöht und dadurch dessen Verwendbarkeit in weiteren Kreisen, insbesondere der Geschäftswelt, gefördert zu haben.

Die verhältnißmäßig stärkste Abweichung von dem Stammwerk weist die „Neue Folge" bei der Kommentirung der darin aufgenommenen Gutachten auf. Während bei dem ersteren die wichtigste und zugleich schwierigste Aufgabe des Herausgebers darin bestand, jedes einzelne der — aus einer älteren Zeit stammenden — Gutachten daraufhin auf das Eingehendste zu untersuchen, ob und inwieweit der in ihm bekundete Handelsgebrauch unter der Herrschaft des vom 1. Januar 1900 ab geltenden neuen Rechts auf Weitergeltung Anspruch erheben konnte und seine Bedeutung behielt, entfiel bei der „Neuen Folge" von vornherein diese Mühewaltung; denn diese enthält nur

solche Gutachten, welche bereits nach dem Geltungsbeginn des neuen Rechts erstattet und deshalb schon bei ihrer Abgabe sorgfältigst daraufhin geprüft worden sind, ob die darin bekundeten Handelsgebräuche mit dem geltenden Recht in Einklang stehen. Die Erläuterung der Gutachten konnte sich daher von allen juristischen Erörterungen fernhalten und sich auf die Frage ihrer thatsächlichen Geltung beschränken, wobei namentlich ihr Verhältniß zu früheren Feststellungen in Betracht kommt. Um den unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptsammlung herzustellen, ist deshalb bei jedem Gutachten, welches ein schon in der Letzteren behandeltes Rechtsverhältniß berührt, zum Zweck des Vergleiches und der Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in dem Gesammtwerk ein Hinweis daraufhin angemerkt worden, ob die neue Bekundung sich mit der älteren in Uebereinstimmung befindet oder eine Berichtigung der Letzteren darstellt. In ähnlicher Weise sind auch innerhalb der „Neuen Folge" Gleichklänge und Abweichungen hervorgehoben.

Auf die in der Hauptsammlung ferner noch vorgenommene Vergleichung der hiesigen Gutachten mit den in den Nachbargebieten Schlesiens, mit denen Breslaus Handel am meisten und engsten in Verkehrsbeziehungen steht, geltenden Handelsgebräuchen mußte Verfasser zu seinem Bedauern diesmal Verzicht leisten, um den sonst übermäßig anschwellenden Umfang des Buches in die zur Verfügung stehenden räumlichen Grenzen bannen zu können, von deren Innehaltung das Zustandekommen des Werkes abhängig war.

Im wissenschaftlichen Interesse fügt sich Verfasser allerdings nur ungern der durch diesen äußerlichen Umstand gebotenen Beschränkung bloß auf die lokalen Gebräuche; denn, nachdem in der Zwischenzeit eine größere Reihe anderer Handelsvertretungen dem Vorgange von Berlin, Breslau, Danzig und Magdeburg gefolgt sind, indem sie ebenfalls Kodifikationen der in ihren Bezirken als geltend ermittelten Handelsgebräuche veröffentlicht haben, steht der Vergleichung der örtlichen Gutachten untereinander ein beträchtlich reicheres Material, wie früher, zur Verfügung. Eine solche Gegenüberstellung der in den einzelnen Theilen eines weiten Gesammtgebietes bestehenden Usanzen ist aber nicht nur für den Forscher interessant und zugleich für den Geschäftsverkehr bedeutungsvoll; sie würde vielmehr auch für die Wirthschaftsgeschichte und Gesetzgebungspolitik wichtige Ergebnisse liefern, indem sie die thatsächlichen Vorgänge und Entwickelungstendenzen des geschäftlichen Lebens aufhellen, sowie gleichzeitig die im Handelsstande auftauchenden und allmählich feste Gestalt gewinnenden Rechtsgedanken aufspüren helfen würde. Es müßte zweifellos eine für den Volkswirth, wie für den Juristen gleich lohnende Aufgabe sein, aus den verschiedenen Handelsgebräuchen größerer Wirthschaftsgebiete die leitenden Ideen herauszuschälen und aus ihnen, soweit sie Uebereinstimmungen aufweisen, sowohl die maßgebenden geschäftlichen Prinzipien zu konstruieren, als auch ihre schöpferische

Kraft als rechtsbildende Faktoren für spätere Ergänzungen des gesetzlichen Handelsrechtes klarzustellen. Indessen mußte im Rahmen dieser, unmittelbar praktischen Zielen gewidmeten Sammlung eine solche tiefgründige rechts- und wirthschaftswissenschaftliche Untersuchung ausgeschaltet werden und für eine andere passende Gelegenheit vorbehalten bleiben.

Vom Standpunkt der rein praktischen Brauchbarkeit aus erfährt dagegen die Bedeutung der neuen Sammlung durch die Beschränkung bloß auf die Breslauer „Handelsgebräuche" wohl kaum eine Einbuße; denn, bei der Stellung Breslaus als Vorort des schlesischen Handels, dürften die hiesigen Gutachten über die Grenzen des eigentlichen Kammerbezirkes hinaus auch für ein geräumigeres Geschäftsgebiet auf Geltung und Beachtung Anspruch erheben können und für die Beurtheilung der Handelsbeziehungen innerhalb der ganzen Provinz und darüber hinaus in den Nachbargebieten Schlesiens Interesse verdienen. Der Verfasser entschlägt sich daher nicht der Hoffnung, daß er, trotz der Bearbeitung bloß der „Breslauer Handelsgebräuche", auch in seiner „Neuen Folge" des Stammwerkes wieder ein zur Benutzung und Verbreitung über Breslaus Mauern hinaus in der Heimatsprovinz und vielleicht im ganzen Osten des Vaterlandes geeignetes und gebrauchsfähiges Sammelwerk hergestellt hat.

In dieser Erwartung und mit diesem Ziele übergiebt der Verfasser seine Arbeit hiermit der Oeffentlichkeit und empfiehlt sie von Neuem der Beachtung und dem Wohlwollen der an der Handhabung und Beherrschung ihres Stoffes betheiligten Kreise der Geschäfts- und Juristenwelt zugleich mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es ihm gelungen sein möge, in erster Reihe für die derzeitigen und künftigen Mitglieder des Kollegiums der Handelskammer, sodann aber auch für die breiten Schichten des Handelsstandes, sowie für die Handelsrichter, Gerichte und Rechtsanwälte ein bei der Ausübung ihres Berufes und Gewerbes nützliches und brauchbares Hülfsmittel geschaffen zu haben, das auch vielleicht den Forschern auf den Gebieten der Rechts- und Handelswissenschaft nicht unwillkommen sein wird. Er verbindet damit schließlich den Ausdruck seines ergebensten Dankes an die Handelskammer zu Breslau, welche ihm in hochherziger Weise die Vollbringung seiner Arbeit ermöglicht hat, und an eine Reihe hervorragender Mitglieder des Kollegiums, welche ihn bei deren Abfassung durch Bethätigung ihres Interesses mit Rath und Erfahrungen wesentlich unterstützt und gefördert haben.

Breslau, den 14. Juli 1906.

Dr. Riesenfeld.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Handelsſtand.

Erſter Abſchnitt.

Nr.		Seite
1—23	**Handelsangeſtellte.**	17—22
1— 2	A. Handlungsgehülfe und Handlungslehrling im Allgemeinen . .	17
3—23	B. Handlungsreiſende im Beſonderen	17—22
3— 4	I. Art und Umfang der Dienſtleiſtung	17—18
5— 6	II. Inhalt und Grenzen der Vollmacht	18
7—18	III. Anſpruch auf Vergütung	19—21
7—13	1. Proviſion	19—20
14—17	2. Reiſeſpeſen	20—21
18	3. Auslagenerſatz	21
19—22	IV. Dauer und Beendigung des Dienſtverhältniſſes .	22
23	V. Muſter und Muſterkoffer	22

Zweiter Abſchnitt.

24—43	**Handlungsagenten.**	23—28
24—27	I. Anſtellung und Entlaſſung	23—24
28	II. Umfang der Vollmacht	24
29—40	III. Anſpruch auf Vergütung	24—27
29—34	1. Proviſion	24—25
35—40	2. Auslagenerſatz	25—27
41—43	IV. Sonſtige Rechte und Pflichten des Agenten . . .	27—28
41	1. Art und Umfang der Dienſtleiſtungen	27
42	2. Uebernahme des Delkredere	27
43	3. Muſter und Proben	28

Dritter Abschnitt.

Nr.		Seite
44—52	**Handelsmäkler.**	29—30
44	I. Auftragsertheilung	29
45—52	II. Provisionsanspruch	29—30

Zweiter Theil.

Handelsgeschäfte.

Erster Abschnitt.

53–359	**Handelskauf.**	33—122
53— 59	A. Abschluß	33— 34
53— 56	I. Offerte und Annahme	33— 34
57— 59	II. Ansichts- und Auswahlsendungen	34
60—215	B. Erfüllung durch Lieferung der Waare	35— 83
60— 69	I. Erfüllungsort	35— 36
70— 98	II. Erfüllungszeit	37— 43
99—131	III. Gegenstand der Erfüllung	44— 53
99—111	1. Lieferungs-Qualität	44— 48
99—103	a) Beschaffenheitsangaben	44— 45
104—108	b) Herkunftsbezeichnungen	45— 47
109—111	c) Muster- und Probemäßigkeit	47— 48
112—131	2. Lieferungs-Quantität	48— 53
112—121	a) Maaß- und Gewichtsbezeichnungen	48— 51
122—131	b) Mehr- und Minderlieferung	51— 53
132—143	IV. Uebergabe und Abnahme der Waare	53— 56
132—136	1. Ablieferung und Uebernahme	53— 54
137—143	2. Gefahrübergang	54— 56
144—170	V. Mängelrüge und Gewährleistungspflicht	56— 67
144—146	1. Qualitäts- und Quantitätsmängel	56— 57
147—163	2. Untersuchungsfrist und Rügepflicht	57— 63
147—151	a) Mängelfeststellungsart und -Ort	57— 60
152—153	b) Mängelanzeige	60
154—163	c) Rechtzeitigkeit der Mängelrüge	61— 63
164—170	3. Gewährleistungsansprüche, insbesondere Arbitrage	63— 67

Nr.		Seite
171—185	VI. Die Kosten der Versendung, Uebergabe und Abnahme	67— 72
171—183	1. Die Kosten der Uebersendung	67— 71
184—185	2. Die Kosten der Ablieferung	71— 72
186—215	VII. Die Kosten der Verpackung	72— 83
186—210	1. Emballage im Allgemeinen	72— 80
186—198	a) Bezahlung und Rücknahme	72— 75
199—207	b) Rücklieferungsfristen	75— 80
208—210	c) Rücklieferungskosten	80
211—215	2. Die Verpackung in Säcken und Sackleihe im Besonderen	80— 83
216—359	**C) Bezahlung des Kaufpreises**	83—122
216—239	I) Die Berechnung des Kaufgeldes	83— 90
216—221	1. Bestimmung des Preises	83— 85
216—218	a) durch besondere Thatbestände	83— 84
219—221	b) durch Markt- und Börsennotiz	85
222—239	2. Berechnung nach Maaß und Gewicht	85— 90
222—226	a) Maaß- und Gewichtsfeststellung	85— 86
227—229	b) Brutto- und Netto-Preise	86— 88
230—234	c) Tara	88— 89
235—239	d) Gutgewicht	89— 90
240—245	II. Die Zahlungsmittel, insbesondere Begleichung durch Wechsel und Schecks	90— 93
246—271	III. Zahlungsbedingungen	93—102
246—247	1. Angeld	93
248—249	2. Nachnahme	93
250—271	3. einzelne Zahlungsvereinbarungen	94—102
250—253	a) allgemeine	94— 95
254—271	b) besondere in einzelnen Geschäftszweigen	95—102
272—325	IV. Zahlungsfristen	102—113
272—276	1. Berechnung	102—103
277—325	2. Zahlungsziele in einzelnen Geschäftszweigen	103—113
326—352	V. Abzüge vom Kaufpreise	113—121
326—345	1. Skonto	113—119
326—340	a) Arten: Waaren- oder Kassa-Skonto	113—118
341—345	b) Höhe und Berechnungsarten	118—119
346—352	2. Uebersendungsporto	120—121
353—359	VI. Verzinsung der Kaufgeldschuld	121—122
353—355	1. Zinsberechnung	121
356—359	2. Zinsenverzicht	121—122

Nr.	Zweiter Abschnitt.	Seite
360—363	Speditions- und Lagergeschäft.	123—124
360—362	A. Spedition	123—124
360	I. Pflichten des Spediteurs	123
361—362	II. Rechte des Spediteurs, insb. Provisionsanspruch	123—124
363	B. Einlagerung	124
363	Lagergeld	124

	Dritter Abschnitt.	
364—373	Frachtgeschäft, insbesondere im Binnenschiffahrtsverkehr	125—128
364—365	A. Abschluß des Frachtvertrages	125—126
364	I. Vermittelung durch Schiffsmakler	125
365	II. Voraussetzungen	125—126
366—373	B. Ausführung der Schiffsverfrachtung	126—128
366—370	I. Beladung	126—127
366—367	1. Ladefrist und Liegegeld	126
368—370	2. Frachtberechnung	126—127
371—373	II. Entladung	127—128
371	1. Ableichterung	127
372	2. Entlöschung	127—128
373	3. Abrollung des Frachtguts	128

Anhang.

Gesammt-Modifikationen von Geschäftsgebräuchen in einzelnen Geschäftszweigen.

	Seite
Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr des Handelskammerbezirks Breslau	131—136

Sachregister.

I. Systematisches	137—142
II. Alphabetisches	143—152

Erſter Theil:

Handelsſtand.

Erster Abschnitt.

Handelsangestellte.

A. Handlungsgehülfe und Handlungslehrling im Allgemeinen.

Nr. 1. Weihnachtsgratifikationen an Angestellte sind im **Kolonialwaaren-Engroshandel** hierorts im Allgemeinen nicht ortsüblich, und nur, wenn bei dem Engagement eine bestimmte Summe als Weihnachtsgeschenk fest vereinbart ist, die also gewissermaßen einen Theil des Gehaltes ausmacht, ist es in dieser Branche üblich, daß bei dem früheren Abgange eines Angestellten ihm ein nach der Dienstzeit im Laufe des Jahres seines Ausscheidens zu berechnender, verhältnißmäßiger Antheil an der vereinbarten Vergütung gewährt wird.

G. vom 10. Mai 1902. — (I. 1296/02.) — Mitth. IV. S. 113 Ziff. 26.

Nr. 2. Nach den in den hiesigen kaufmännischen Kreisen, insbesondere des **Kolonialwaaren-Detailhandels**, herrschenden Anschauungen und Auffassungen hat die in einem Lehrvertrage enthaltene bezw. mündlich getroffene Abrede: „der Lehrling solle während der Lehrzeit „Alles frei haben"; er muß sich nur um die Wäsche kümmern", nur die Bedeutung der Ausbedingung und Gewährung der sogenannten „freien Station", d. h. des Anspruchs auf Wohnung, Kost, Beleuchtung und Beheizung, nicht aber zugleich auch auf Beschaffung weiterer Bedürfnisse des Lehrlings durch den Lehrherrn, insbesondere nicht von Garderobe und Schuhwerk.

G. vom 11. Juni 1901. — (I. 1903/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 18.

B. Handlungsreisende im Besonderen.

I. Art und Umfang der Dienstleistung.

Nr. 3. Nach einem in der **Manufakturwaarenbranche***) bestehenden Handelsgebrauche ist ein Reisender, auch wenn er als Provinz-Reisender

Anm. *: Vergl. allgemeines Gutachten in Sammlung Nr. 47 S. 21.

engagirt wurde, verpflichtet, während der Zeit, in welcher er sich nicht auf Reisen befindet, im Geschäfte des Prinzipals nach Kräften seinen Fähigkeiten entsprechende Dienste eines Handlungsgehülfen auch im Comptoir zu leisten und auf Verlangen des Chefs die Stadtkundschaft zu besuchen.

G. vom 17. August 1900. — (I. 1960/00.) — Mitth. II. S. 186 Ziff. 44.

Nr. 4. In der **Garnbranche** ist nach den hier bestehenden Handelsgebräuchen in Geschäften von mittlerem Umfange ein gegen festes Jahresgehalt angestellter Reisender verpflichtet, außerhalb der Reisezeit im Comptoir und auf dem Lager des Prinzipals nicht nur die auf die Reisethätigkeit bezüglichen Geschäfte, sondern alle Dienste eines Handlungsgehülfen zu verrichten und die üblichen Geschäftsstunden innezuhalten. Ausnahmen von dieser Uebung bedürfen besonderer Abmachungen bei Eingehung des Engagements.

G. vom 9. Januar 1903. — (I. 5323/02.) — Mitth. V. S. 13 Ziff. 1.

II. Inhalt und Grenzen der Vollmacht.

Nr. 5. Beim geschäftlichen Verkehr im Waarenhandel kommt es allerdings vielfach vor, daß der Reisende bei der Abrechnung mit einem auswärtigen Kunden diesem, um schwebende Differenzen kurzer Hand beizulegen, kleine Nachlässe gewährt, insbesondere wenn der Kunde die Ertheilung eines neuen Auftrages an den Reisenden von der Ordnung dieser Differenzen abhängig macht; sofern derartige Nachlässe im Verhältniß zu demjenigen Betrage, von welchem sie in Abzug gebracht wurden, geringfügig und im wohlverstandenen Interesse des Geschäftes gewährt worden sind, so pflegt sie der Prinzipal in der Regel nachträglich gutzuheißen. Ein anerkannter Handelsgebrauch jedoch, nach welchem schlechthin die Ermächtigung des Handlungsreisenden zur Einziehung des Kaufpreises für gelieferte Waaren auch dessen Befugniß umschließt, den Kunden bei bestehenden Differenzen Nachlässe am Kaufpreise nach eigenem Ermessen und in jeder beliebigen Höhe zu bewilligen, besteht weder allgemein, noch in der **Schäftebranche** im Besonderen.*)

G. vom 4. Juni 1904. — (I. 2883/04.) — Mitth. VI. S. 128 Ziffer 28.

Nr. 6. Sofern die Gewährung von Rabatten in der in Betracht kommenden Branche überhaupt üblich ist, gehört die Gewährung eines Rabattes auf den Kaufpreis (Waarenskonto) bei Entgegennahme der Bestellung eines Kunden nach verkehrsüblicher Auffassung zu denjenigen Rechtshandlungen, welche die Geschäfte eines Handlungsreisenden gewöhnlich mit sich bringen und auf welche sich daher die Vollmacht des Handlungsreisenden erstreckt.

G. vom 30. Januar 1905. — (I. 280/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 6.

Anm. *: Auch für andere Branchen verneint in den früheren Gutachten in Samml. Nr. 15 bis 18 S. 11/12.

III. Anspruch auf Vergütung.

1. Provision.

Nr. 7. Es ist hierorts handelsüblich, daß Provisionsreisende erst dann Anspruch auf die ihnen zustehenden Provisionsbeträge erheben können, wenn die Beträge aus den von ihnen vermittelten Geschäften eingegangen sind, und daß, wenn dieser Fall nicht eintritt, jeder Provisionsanspruch wegfällt.*)

G. vom 12. Juni 1901. — (I. 1949/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 19.

Nr. 8. Wenn einem Handlungsreisenden neben festem Gehalt noch eine nach Prozenten von dem durch seine Verkäufe erzielten Umsatze zu berechnende Provision zugesichert worden ist, so ist nach hiesigem Handelsgebrauche der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange des Kaufpreises für die durch den Reisenden verkauften Waaren erworben.

G. vom 23. November 1903. — (I. 4302/03.) — Mitth. V. S. 186 Ziff. 42.

Nr. 9. Einen Handelsgebrauch, welcher die Frage regelt, ob, wenn einem Reisenden eine Umsatzprovision zugesagt ist, von dem Fakturenbetrage die Fracht bei Berechnung der Provision in Abrechnung zu bringen ist, haben wir weder als im Allgemeinen, noch als im Besonderen im **Dachpappengeschäft** geltend feststellen können.

Die Fälle, daß eine Umsatzprovision vereinbart wird, kommen überhaupt verhältnißmäßig so selten vor, daß der daraus erwachsende Anspruch auf Provision in seinen Einzelheiten gewöhnlich durch besondere Abmachungen genau geregelt wird. Für die Bildung eines diesbezüglichen Handelsgebrauchs ist daher kein Raum.

G. vom 18. September 1901. — (I. 2743/01.) — Mitth. III. S. 201 Ziff. 43.

Nr. 10. Einen Handelsgebrauch des Inhalts, daß einem Provisionsreisenden auch bezüglich derjenigen Waaren die Provision gezahlt wird, welche sein Prinzipal wieder zurücknehmen muß, weil die Lieferung der Waaren mangelhaft erfolgt ist, haben wir für die Zeit vor dem 1. Januar 1900, von welchem Tage ab die Frage gesetzlich (§ 88 Abs. II H.-G.-B.) geregelt ist, wiederholt als allgemein bestehend bekunden können**), für einzelne Geschäftszweige aber im Besonderen verneinen müssen. Mit spezieller Geltung für die **Fahrradbranche** haben wir indessen das Bestehen einer solchen Uebung gerade als Handelsgebrauch nicht feststellen können.

G. vom 24. November 1900. — (I. 3651/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 51.

Anm. *: Uebereinstimmend frühere Gutachten in Samml. Nr. 70 S. 28; Nr. 74/5 S. 29/30.

Anm. **: Siehe frühere Gutachten in Samml. Nr. 110 u. 111 S. 41 gegen Nr. 66 S. 27 u. Nr. 115 S. 42.

Nr. 11. Ein von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§§ 88, 65 Handelsgesetzbuchs) abweichender Handelsgebrauch des Inhalts, daß dem Reisenden die für Vermittelung von Geschäften zugesagte Provision nicht erst nach dem Eingange der Zahlung des Kaufpreises, sondern bereits nach Abschluß des Geschäfts gezahlt wird, besteht im Handel mit **landwirthschaftlichen Maschinen** hierorts nicht.

G. vom 29. Mai 1903. — (I. 1561/03.)

Nr. 12. Im Handel mit **Margarine** bestand vor dem 1. Januar 1900 hinsichtlich des Provisionsanspruchs des gegen Provision thätigen Reisenden (Agenten) der Handelsgebrauch, daß die Provision für die durch einen solchen vermittelten Verkaufsgeschäfte erst dann fällig wurde, wenn die ertheilten Aufträge in Ordnung gegangen waren, d. h. Abnahme der Waare erfolgt war und Bezahlung des Kaufspreises für dieselbe stattgefunden hatte.*) Dagegen bestand kein dahingehender Handelsgebrauch, daß der Provisionsreisende des Anspruchs auf seine Provision verlustig ging, wenn er gleichzeitig ohne Genehmigung seines ersten Auftraggebers für andere Häuser desselben Geschäftszweiges thätig war, sofern er nicht hierzu sich seinem ersten Auftraggeber gegenüber ausdrücklich vertragsmäßig verpflichtet hatte.

G. vom 18. Juli 1900. — (I. 2187/00.) — Mitth. II. S. 162 Ziff. 38.

Nr. 13. Es ist zwar nicht allgemeiner Handelsgebrauch, jedoch vielfach üblich, daß in die Abrechnungsliste über Provisionen von Handlungsreisenden einstweilen alle in dem in Rede stehenden Zeitraum unbedingt und bedingt verdienten Provisionen — also auch die Provisionen für solche Geschäfte, für welche der Kaufpreis noch nicht eingegangen ist, — aufgenommen werden. Das kommt auch dann häufig vor, wenn zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsreisenden die Vereinbarung besteht, daß Letzterer nur von den eingegangenen Beträgen eine Provision erhalten solle, und daß Eingänge aus Konkursen nicht mitgerechnet werden sollen. In jedem Falle ist eine derartige Aufstellung nur als eine vorläufige, nämlich unter dem Vorbehalte aufgestellte anzusehen, daß Provisionsbeträge für alle Geschäfte, für welche der Geldbetrag entweder garnicht oder nicht voll eingeht, bei späteren Provisionsberechnungen wieder in Abzug gebracht werden können bezw. zurückbezahlt werden müssen.

G. vom 3. Februar 1900. — (I. 281/00.) — Mitth. II. S. 37.

2. Reisespesen.

Nr. 14. Bei der Gewährung fester Tagesspesen sind in dem hierfür ausgesetzten Betrage auch die gewöhnlichen Fahrkosten mitinbegriffen.

Anm. *: Vergl. frühere Gutachten in Samml. Nr. 74/75 S. 29/30; Nr. 109/112 S. 41/42; Nr. 117/118 S. 43, insbes. Nr. 112 S. 42.

Im Falle beschleunigter Zurückberufung des Reisenden jedoch aus weiter Entfernung hat er Anspruch auf angemessene Entschädigung für den Mehraufwand an Fahrgeld.

G. vom 5. Juli 1901. — (I. 2124/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 31.

Nr. 15. Unter Vertrauensspesen werden im Handelsverkehr diejenigen — nicht im Einzelnen zu verrechnenden — angemessenen Ausgaben verstanden*), welche der Reisende für die mit der Reise verbundenen nothwendigen Aufwendungen, insbesondere an Fahrgeld, und für einen angemessenen Lebensunterhalt, sowie für Repräsentation während der Reise thatsächlich gehabt hat.

G. vom 5. Juli 1901. — (I. 2124/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 31.

Nr. 16. Wenn einem Reisenden Vertrauensspesen bis zu einem gewissen Höchstbetrage bewilligt worden sind, so ist nach der hierorts herrschenden Verkehrsauffassung darunter zu verstehen, daß die Spesen die vorgeschriebene Höhe nicht überschreiten dürfen, nicht aber eine Abmachung in dem Sinne, daß der Reisende den ausbedungenen Höchstbetrag unter allen Umständen täglich zu beanspruchen habe. Demnach muß der Reisende, wenn Grund zum Mißtrauen gegen seine Geschäftsführung vorliegt, den Nachweis der thatsächlichen Verwendung der berechneten Spesen erbringen. Hierbei hat der Reisende jedoch nur die Fahrgelder und Transportkosten zu spezifiziren, wogegen er in Betreff der Ausgaben für seinen Unterhalt nur deren Angemessenheit zu vertreten hat.

G. vom 17. Juni 1903. — (I. 2617/03.) — Mitth. V. S. 150 Ziff. 24.

Nr. 17. Wenn der Reisende die Reise am 1. Oktober Mittags 2 Uhr angetreten hat, so kann er die am 1. Oktober für die Reise und auf derselben gemachten angemessenen Ausgaben in Anrechnung bringen. Da er Vertrauensspesen und nicht pro Tag fixirte Spesen bezog, so kann von einem Zweifel, ob Berechnung der Spesen für einen ganzen oder für einen halben Tag zu erfolgen habe, nicht wohl die Rede sein.

G. vom 13. Juli 1900. — (I. 2437/00.)

3. Auslagenersatz.

Nr. 18. Der Provisionsreisende, welcher an seinem eigenen Wohnsitze für ein auswärtiges Handlungshaus geschäftlich thätig ist, hat nach bestehendem Handelsgebrauch alle ihm an seinem Wohnort durch seine geschäftliche Thätigkeit entstehenden Spesen, sofern deren Erstattung nicht ausdrücklich vereinbart ist, selbst zu tragen; insbesondere gelten, wenn ihm ein bestimmter Spesensatz bewilligt ist, in demselben auch die Kosten des Transports der Muster zu den Kunden als inbegriffen.

G. vom 18. Mai 1904. — (I. 2697/04.)

Anm. *: Vergl. frühere Gutachten in Samml. Nr. 57—59 S. 24/25.

IV. Dauer und Beendigung des Dienstverhältnisses.

Nr. 19. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß ein Reisender, welcher probeweise bis zu einem bestimmten Termin engagirt ist, jederzeit also auch schon vor Ablauf der bestimmten Probezeit, entlassen werden kann, besteht hierorts nicht.*)

G. vom 29. April 1901. — (I. 1420/01.) — Mitth. III. S. 96 Ziff. 13.

Nr. 20. Es ist hierorts nicht Handelsgebrauch, daß der Geschäftsinhaber als verpflichtet gilt, seinem in gekündigter Stellung befindlichen Reisenden angemessenen Urlaub zu ertheilen zur Aufsuchung von Gelegenheit, sich selbstständig zu machen und die hierzu erforderlichen Geldmittel aufzutreiben; der Prinzipal ist vielmehr nach Handelsgebrauch (vergl. auch § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nur verpflichtet, — soweit dies ohne Verletzung wesentlicher Interessen seines eigenen Geschäfts geschehen kann, — einem solchen Reisenden Zeit und Gelegenheit zur Aufsuchung eines neuen Dienstverhältnisses zu gewähren.

G. vom 12. November 1900. — (I. 3378/00.) — Mitth. II. S. 224 Ziff. 50.

Nr. 21. Der kaufmännischen Gepflogenheit entspricht es, einen in gekündigter Stellung befindlichen Reisenden in der letzten Woche seiner Thätigkeit bei dem Geschäftsherrn nicht mehr auf die Reise zu schicken.

G. vom 1. März 1906. — (I. 432/06.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 9.

Nr. 22. In der **Drogenbranche** bestehen bezüglich der Beschäftigung der Reisenden keine anderen Gebräuche, als in anderen Geschäften; danach würde auch ein Stadtreisender, welcher sonst gar nicht mit schriftlichen Arbeiten im Comptoir beschäftigt ist, nach seiner Kündigung verpflichtet sein, bis zum Austritt, unter Aufgabe seiner Reisethätigkeit, im Comptoir resp. als Fakturist zu arbeiten. Wenn der Reisende, wie im vorliegenden Fall, vorher im gleichen Geschäft als Fakturist thätig war, so würde die Zuweisung dieser Arbeit am nächsten liegen und umsoweniger ein Grund vorhanden sein, ihn von einer derartigen Thätigkeit zu befreien.

G. vom 27. Januar 1900. — (I. 243/00.) — Mitth. II. S. 37.

V. Muster und Musterkoffer.

Nr. 23. Der Fall, daß ein Handlungsreisender bei seinen Geschäftsreisen seinen eigenen Koffer benutzt, obwohl ihm der Prinzipal einen Musterkoffer angeboten hat, kommt so außerordentlich selten vor, daß sich eine Handelssitte zur Beurtheilung der Frage, ob und welche Vergütung der Handlungsreisende für die Abnützung seines eigenen Koffers zu beanspruchen hat, nicht hat herausbilden können. Wir müssen deshalb das Bestehen eines Handelsgebrauchs zur Entscheidung dieser Frage verneinen.

G. vom 16. März 1904. — (I. 1321/04.) — Mitth. VI. S. 68 Ziff. 15.

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten in Samml. Nr. 37 S. 19.

Zweiter Abschnitt.

Handlungsagenten.

I. Anstellung und Entlassung.

Nr. 24. Auch im Handel mit **Vieh-Mast-Pulver** kommt die einem allgemeinen Handelsgebrauche entsprechende Gepflogenheit zur Geltung, daß der Verkäufer eines Artikels, welcher dem Käufer den Alleinvertrieb für einen bestimmten Ort zusichert, in Zukunft an andere Personen desselben Ortes die gleiche Waare nicht mehr liefern darf. Eine solche Zusicherung schließt allerdings nicht aus, daß der Verkäufer schon früher denselben Artikel am gleichen Orte an Wiederverkäufer geliefert hatte; es ist jedoch in einem solchen Falle üblich, daß der Verkäufer dem Käufer hiervon vor dem Geschäftsabschlusse Mittheilung macht.

G. vom 3. November 1902. — (I. 4390/02.) — Mitth. IV. S. 234 Ziff. 53.

Nr. 25. Die gleichzeitige Vertretung eines Konkurrenzhauses durch den Agenten ohne Genehmigung des Geschäftsherrn ist nach den in der **Herren-Wollhut-Branche** geltenden Handelsgebräuchen nicht als statthaft anzusehen.

G. vom 28. November 1901. — (I. 4493/01.) — Mitth. III. S. 234 Ziff. 56

Nr. 26. Die telegraphische oder briefliche Zurückberufung der Muster ohne Angabe von Gründen ist an sich noch nicht gleichbedeutend mit der Entziehung der Vertretungsbefugniß des Agenten, da häufig die Muster auch aus rein geschäftstechnischen Rücksichten, wie z. B. zur Auswechselung der Kollektionen oder weil einzelne Artikel in dem betreffenden Bezirk nicht mehr abgesetzt werden sollen, dem Agenten abverlangt werden. In Verbindung mit anderen Umständen allerdings, insbesondere mit vorhergegangenen Unterhandlungen, kann unter gewissen Voraussetzungen die telegraphische Zurückberufung der Muster als die Erklärung der Auflösung des Agenturverhältnisses anzusehen sein.

G. vom 28. November 1901. — (I. 4493/01.) — Mitth. III. S. 234 Ziff. 56.

Nr. 27. Nach den vor dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches allgemein und auch in der **Herren-Wollhut-Branche im Besonderen** geltenden Handelsgebräuchen konnte ein nur gegen Provision thätiger Waarenagent, soweit nicht durch besondere Verträge anderweite **Abmachungen** ausdrücklich getroffen waren, jederzeit ohne Innehaltung einer **Kündigungsfrist entlassen** werden.

G. vom 28. Nov. 1901. — (I. 4493/01.) — Mitth. III. S. 234 Ziff. 56.

II. Umfang der Vollmacht.

Nr. 28. Nach der im **Mühlengewerbe** hierorts herrschenden Verkehrsauffassung hat der Agent beim Mehlverkauf nicht ohne Weiteres die **Befugniß**, bei größeren Schlüssen oder bei guten Kunden einen **Nachlaß von ungefähr** 25 Pfennig auf den Doppelzentner zu gewähren. Wenn auch **hin und wieder** ein derartiges Entgegenkommen besonders bevorzugten Kunden **gegenüber** ausgeübt werden mag, so ist der Agent keinesfalls hierzu **aus eigener** Machtvollkommenheit berechtigt, sondern muß zur Vermeidung einer **Ueberschreitung** seiner Befugnisse vorher in jedem einzelnen Falle die **Genehmigung des** Verkäufers bezw. seines Auftraggebers einholen.

G. vom 5. Mai 1903. — (I. 1920/03.)

III. Anspruch auf Vergütung.

1. Provision.

Nr. 29. Es ist — resp. war auch vor Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuches*) — allgemein handelsüblich, daß der Geschäftsherr die Provision für ein durch den Agenten vermitteltes Kaufgeschäft **erst dann zu zahlen** verpflichtet ist, wenn der Kaufpreis thatsächlich gezahlt ist, und daß der Geschäftsherr keinerlei Provision zu zahlen hat, wenn er die **Ausführung** des vermittelten Geschäfts unterläßt, um einem Prozesse oder sonstigen Weiterungen mit dem die Annahme der Waare beanstandenden Käufer aus dem **Wege** zu gehen, es sei denn, daß der Geschäftsherr durch eigenes Verschulden dem Käufer Grund zur Beanstandung der Waare gegeben hat.

G. vom 7. April 1900. — (I. 1214/00.) — Mitth. II. S. 80 Ziff. 18.

Nr. 30. Nach hiesigem allgemeinen Handelsgebrauch wird der Provisionsanspruch des Agenten bezüglich derjenigen Posten **hinfällig**, bei denen der Prinzipal in Folge Zahlungsunfähigkeit des Käufers einen — wenn auch nur geringen — Verlust erleidet. Der Agent erhält in diesen Fällen auch keine Provision von dem eingegangenen Theile der Beträge.**)

G. vom 7. Juni 1900. — (I. 1973/00.) — Mitth. II. S. 154 Ziff. 32.

Anm. *: Vergl. hierzu frühere Gutachten in Samml. Nr. 117 fgde. S. 43. fgde.

Anm. **: Uebereinstimmend frühere Gutachten in Samml. Nr. 119 u. 122 S. 44.

Nr. 31. Es besteht hierorts kein Handelsgebrauch, wonach der auf Provision gestellte Vertreter sich von seiner Provision den Gesammtbetrag der Abzüge abrechnen lassen muß, welche die einzelnen Firmen — gleichgültig ob mit Recht oder Unrecht — sich von dem Kaufgelde machen, das für die von dem Vertreter vermittelten Lieferungen vereinbart ist.

G. vom 6. März 1903. — (I. 872/03.) — Mitth. V. S. 53 Ziff. 10.

Nr. 32. Dem Handlungs-Agenten, welcher Waaren für eigene Rechnung übernimmt, pflegt die ihm für Verkäufe zustehende Provision auch für den Betrag der von ihm selbst übernommenen Waaren gutgebracht zu werden, wenn ihm für diese die gleichen Preise berechnet worden sind, die den anderen Käufern berechnet werden, und zwar auch dann, wenn ihm der gleiche Rabatt, wie anderen Käufern, gewährt wird. Sind ihm aber die Waaren zu einem billigeren, als dem gewöhnlichen Verkaufspreise berechnet, oder ist ihm ein höherer Rabatt, als der übliche, bewilligt worden, so pflegt ihm keine Provision für die selbst übernommenen Waaren gewährt zu werden.

G. vom 28. Dezember 1905. — (I. 5641/05.) — Mitth. VII. S. 196 Ziff. 22.

Nr. 33. Es entspricht den in der **Destillationsbranche***) herrschenden kaufmännischen Gepflogenheiten, daß dem Verkaufsagenten, auch wenn er nicht für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, während der Dauer seiner Thätigkeit bei der Firma Provision auch für Nachbestellungen gezahlt wird, welche die von ihm für die Firma gewonnenen Kunden bei dieser machen. Die Höhe der Provisionen für Nachbestellungen ist die gleiche, wie für die von dem Agenten selbst vermittelten Geschäfte.

G. vom 17. Januar 1905. — (I. 5715/04.) — Mitth. VII. S. 11 Ziff. 1.

Nr. 34. Weder allgemein für jeden Handelsbetrieb, noch speziell im Handel mit **Etiketten** besteht**) ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß, wenn in einem Agenturvertrage dem Handlungsagenten eine Provision für alle Aufträge der von ihm geworbenen Kunden, desgleichen von Nachbestellungen dieser Abnehmer zugesichert ist, der Handlungsagent auch bezüglich solcher Nachbestellungen provisionsberechtigt ist, welche erst nach Beendigung des Agenturverhältnisses bei dem Geschäftsherrn eingehen.

G. vom 4. März 1903. — (I. 547/03.) — Mitth. V. S. 53 Ziff. 9.

2. Auslagenersatz.

Nr. 35. Nach allgemeinem Handelsgebrauch hat der Handlungsagent Muster und Waaren seiner Branche in kleinen Mengen ohne Anspruch auf

---

Anm. *: Allgemeines Gutachten siehe in Samml. Nr. 85 u. 89 S. 34, 35.

Anm. **: Gleiche Gutachten für andere Branchen in Samml. Nr. 103—108 S. 39/40.

besondere Vergütung von Lagergeld für die Aufbewahrung auf Lager zu nehmen.

G. vom 10. Dezember 1901. — (I. 4753/01.) — Mitth. IV. S. 12 Ziff. 1.

Nr. 36. Nach den in der **Drogeriewaaren**branche*) bestehenden Handelsgebräuchen ist der Handlungsagent, welcher gegen 5% — und bei günstigen Abschlüssen 10% — Provision, sowie zufolge besonderer Abmachung gegen Vergütung der Portoauslagen im direkten Verkehr zwischen Agenten und Geschäftsherrn angestellt ist, nicht für berechtigt zu erachten, andere Nebenspesen, wie für Abtrag oder Vertheilung kleinerer Sendungen an die Kunden, Auspacken der Kisten, Lagerspesen, Lagermiethe u. s. w. — ausgenommen Rollgeld — noch besonders vergütet zu verlangen.

G. vom 4. Juli 1903. – (I. 2721/03.) — Mitth. V. S. 150 Ziff. 25.

Nr. 37. Nach hiesigem Handelsgebrauch hat ein Waarenagent für **Kleiderstoffe und Konfektion**, dem eine Provision in Prozenten der Netto-Beträge abgewickelter Geschäfte und Vergütung der Depeschen- und Portispesen zugesichert ist, Lagergeld, Vergütung der Expedition der Waaren und Ersatz der Versicherung der Waaren gegen Feuersgefahr dann zu beanspruchen, wenn es sich nicht nur um einzelne Probestücke, sondern — wie auch im vorliegenden Falle, — um die Unterhaltung eines größeren Lagers (z. B. 216 Stück Waaren) handelt.

G. vom 10. Februar 1900. — (I. 147/00.) — Mitth. II. S. 37.

Nr. 38. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß die Portoauslagen eines Verkaufsagenten, auch ohne besondere diesbezügliche Abrede hierüber, stets von dem Fabrikanten getragen werden, besteht hierorts in der **Möbelbranche** nicht.**)

G. vom 3. Juli 1901. — (I. 2324/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 32.

Nr. 39. Als allgemeiner und für alle Geschäftszweige geltender Handelsgebrauch ist von uns früher***) bekundet worden, daß der Verkaufsagent von seinem Geschäftsherrn Ersatz für die durch Korrespondenz mit seinem Hause oder mit den Kunden entstandenen Portoauslagen zu fordern nicht berechtigt wäre, daß vielmehr eine Vergütung derartiger Beträge nur dann verlangt werden könne, wenn sie besonders vereinbart wurde. In Abweichung hiervon mußten wir allerdings für die **Textil-, Manufaktur- und Weißwaarenbranche** die gegentheilige Praxis als handelsüblich beaus-

---

Anm. *: Entsprechend dem allgemeinen Handelsgebrauche für den Ersatz sog. Platzspesen in Samml. Nr. 127 S. 46.

Anm. **: Entsprechend dem allgemeinen Handelsgebrauche für Ersatz von Porto-Auslagen in Samml. Nr. 126 S. 45.

Anm. ***: Gutachten von 14. Oktober 1898 (bei I. 2568/98) in Samml. Nr. 126 S. 45.

kunften*) und feststellen, daß in den genannten Geschäftszweigen die Erstattung von Portoauslagen an den Agenten auch ohne vorgängige Abmachung kraft Handelsgebrauches erfolge. Nachdem aber in der Zwischenzeit auch in den bezeichneten Branchen sich hierorts die Verhältnisse geändert haben, kann die damals ertheilte Auskunft in vollem Umfange heute nicht mehr aufrechterhalten werden, da die Erstattung dieser Spesen jetzt nicht mehr so allgemein üblich ist, wie zur Zeit der Ertheilung jener älteren Auskünfte.

Zwar werden auch heute noch in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Agenten der genannten Branche die Portospesen von den Geschäftsherren erstattet; allein diese Erstattung beruht überall auf ausdrücklicher Vereinbarung, und läßt sich daher ein fester Handelsgebrauch des Inhaltes, daß auch ohne eine solche Vereinbarung der Agent Anspruch auf Ersatz dieser Spesen habe, heute als bestehend nicht mehr feststellen.

G. vom 9. März 1903. — (I. 522/03.) — Mitth. V. S. 66 Ziff. 15.

Nr. 40. Nach den in der **Textilwaaren**branche bestehenden Geschäftsgebräuchen ist es handelsüblich, daß dem nur auf Provision angestellten Agenten die im Interesse des Prinzipals verauslagten Porti, die durch Frankirung von Waarensendungen entstanden sind, erstattet werden.

G. vom 8. August 1903. — (I. 3151/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 26.

IV. Sonstige Rechte und Pflichten des Agenten.

1. Art und Umfang der Dienstleistungen.

Nr. 41. Es ist zwar in der **Manufakturwaarenbranche** nicht allgemeiner Handelsgebrauch, jedoch vielfach üblich, daß der Verkaufsagent von Zeit zu Zeit in das Geschäft des Prinzipals berufen wird, um neue Musterkollektionen zu übernehmen und auch beim Zusammenstellen derselben und dem Auszeichnen der Muster thätig mitzuwirken. In solchen Fällen erhält der Agent nach Handelsgebrauch nur die ihm durch die Reise und den Aufenthalt an einem fremden Orte entstandenen Kosten ersetzt; dagegen ist es nicht handelsüblich, daß ihm für die bezeichnete Thätigkeit selbst eine besondere Vergütung gewährt wird, vielmehr gilt diese Thätigkeit als durch die vereinbarte Agentenprovision mit abgegolten.

G. vom 12. Novbr. 1901. — (I. 4285/01.) — Mitth. III. S. 233 Ziff. 55.

2. Uebernahme des Delkredere.

Nr. 42. Im Agenturgewerbe und insbesondere bei den Agenturen der **Textilwaarenbranche** kommt es hierorts überhaupt nur selten vor, daß der

Anm. *: Gutachten vom 14. Oktober 1887 (bei I. 1508/87) und 11. Februar 1888 bei I. 109/88) in Samml. Nr. 129/130 S. 46/47.

Handlungsagent betreffs der Forderungen an die Kunden, mit denen er Geschäfte für seinen Auftraggeber vermittelte, das Delkredere gegen Provision übernimmt. Soweit wir in eingehenden Ermittelungen feststellen konnten, ist bisher nach der herrschenden Verkehrsauffassung ein Agent der Textilwaarenbranche, welcher ein derartiges Delkredere übernommen hatte, niemals als Selbstschuldner für die Verbindlichkeiten der Kunden betrachtet, sondern stets nur für den vom Geschäftsherrn durch Zahlungsunfähigkeit der Kunden — namentlich auch beim Konkurse derselben — erlittenen Ausfall in Anspruch genommen worden.

Wenn wir demnach auch einen dahingehenden festen Handelsgebrauch nicht bekunden können, so hindert doch die von uns ermittelte Verkehrsauffassung die Anwendbarkeit des früher von uns festgestellten*) allgemeinen Geschäftsgebrauches über die gegentheilige Bedeutung der Delkredere-Uebernahme durch einen Kaufmann auf Agenturverträge der Textilwaarenbranche, bei denen der Agent das Delkredere im obigen Umfange übernommen hat.

G. vom 25. April 1903. — (I. 1815/03.) — Mitth. V. S. 83 Ziff. 21.

3. Muster und Proben.

Nr. 43. Nach den im Handel mit **Zigarren** hierorts bestehenden Geschäftsgebräuchen werden, in Ermangelung anderweitiger besonderer Vereinbarungen, von den Zigarrenfabrikanten den mit ihrer Vertretung betrauten Agenten oder sonstigen Geschäftsvermittlern die Muster, deren letztere zur Aufsuchung von Bestellungen bedürfen, da die Probezigarren von den zu werbenden Kunden aufgeraucht zu werden pflegen, unberechnet geliefert, und es findet eine Bezahlung der verbrauchten Musterkisten oder Musterzigarren durch den Vertreter nicht statt.

G. vom 22. Mai 1906. — (I. 2275/06.)

Anm. *: Im Gutachten vom 11. November 1899 (bei I. 3087/99) in Samml. Nr. 633 S. 192.

Dritter Abschnitt.

Handelsmäkler.

I. Auftragsertheilung.

Nr. 44. Im **Ziegeleigeschäft** besteht in Ansehung der Provision des den Verkauf von Ziegelsteinen vermittelnden Agenten oder Mäklers der Handelsgebrauch, daß der Vermittler die Provision in der Regel vom Verkäufer, und zwar auch dann zu fordern als berechtigt gilt, wenn er den Käufer dem Verkäufer zugeführt bezw. verschafft hat, ohne vom Verkäufer einen dahin gehenden Auftrag erhalten zu haben.

Ob dieser Handelsgebrauch auch für den Fall gilt, wenn der Käufer dem Vermittler den Auftrag ertheilt hatte, haben wir nicht mit Sicherheit feststellen können, da es ein Sonderfall ist, für welchen sich ein allgemeiner Handelsgebrauch nicht herausgebildet zu haben scheint, obschon uns die Ausdehnung des bekundeten Handelsgebrauches auch für den bezeichneten Spezialfall von mehreren sachverständigen Seiten bestätigt worden ist. Voraussetzung für die Entstehung des Provisionsanspruchs des Vermittlers ist in allen Fällen, daß er sich als solcher vorher den vertragschließenden Theilen zu erkennen gegeben hat.

G. vom 22. März 1900. — (I. 799/00.) — Mitth. II. S. 80 Ziff. 19.

II. Provisionsanspruch.

Nr. 45. Einen einheitlichen und allgemein üblichen Satz für die Provision, welche für die Vermittelung von Geschäften im Handel mit **Fahrrädern** gezahlt wird, haben wir hierorts nicht feststellen können; die Provision richtet sich vielmehr zunächst nach dem erzielten Verkaufspreise und sodann darnach, ob der Käufer ein Händler oder eine Privatperson ist.

G. vom 17. April 1906. — (I. 596/06.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 10.

Nr. 46. Eine von der allgemeinen gesetzlichen (§ 652 B. G.-B.) Regel, — wonach der gelegentliche Vermittler von Geschäften die versprochene oder übliche Provision schon dann zu beanspruchen hat, wenn das in Folge seiner Nachweisung oder Vermittelung abgeschlossene Geschäft zu Stande gekommen ist, — abweichende Verkehrssitte haben wir im Geschäftsverkehr mit **Fließen** (zur Wand- und Fußbodenbekleidung) nicht feststellen, insbesondere haben wir keinen Handelsgebrauch des Inhalts ermitteln können, daß eine Provisionsforderung für die Zuweisung eines Abnehmers der genannten Artikel erst dann nach den im Handelsverkehr herrschenden Auffassungen als fällig angesehen wird, wenn das durch Vermittelung zustande gekommene Geschäft durch Zahlung mittels Einlösung des über den Kaufpreis gegebenen Wechsels in Ordnung gegangen ist.

G. vom 2. Dezember 1904. — (I. 5483/04.) — Mitth. VI. S. 233 Ziff. 47.

Nr. 47. Bei der Beschaffung von Geld auf **Hypotheken,** insbesondere bei der Besorgung von Bauhilfsgeldern für den Bauherrn, beträgt hierorts die dem Vermittler in Ermangelung besonderer Vereinbarung zu gewährende übliche und angemessene Vermittelungsprovision unter den gegenwärtigen Geld- und Zinsverhältnissen*) 1% der Darlehnssumme.

G. vom 26. April 1901 — (I.1451/01.) — Mitth. III. S. 97 Ziff. 14 u. vom 9. Juni 1903 — (I. 1918/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 28.

Nr. 48. Die für die Vermittelung eines **Kaufgeschäftes über ein ländliches Grundstück** dem Vermittler zu zahlende übliche Provision beträgt im hiesigen Bezirk auch jetzt noch**) 1% der Kaufsumme, wobei auf den Umstand keine Rücksicht zu nehmen ist, ob der vermittelnde Agent das Vermittelungsgeschäft gewerbsmäßig betreibt oder nur im einzelnen Falle gelegentlich ausübt.

G. vom 8. Januar 1903 — (I. 5374/03.) — Mitth. V. S. 13 Ziff. 2 und vom 10. Dezember 1903 — (I. 5889/03.)

Nr. 49. Bei Vermittelung von **Kaufgeschäften über Restaurationsbetriebe** hat nach der hiesigen Verkehrssitte der Vermittler Anspruch auf die vereinbarte Provision erst nach vollständiger Ordnung des Geschäftes, d. h. nach Eingang des Kaufgeldes, weil gerade bei solchen Kaufgeschäften ein Rücktritt der Vertragstheile häufig vorkommt.

G. vom 16. Juni 1903. — (I. 2266/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 27.

Nr. 50. Für die Vermittelung von **Wohnungsvermiethungen** beträgt die hierorts übliche Vergütung 1% des für die ganze vereinbarte Miethszeit zu zahlenden Miethszinses.

G. vom 7. April 1903. — (I. 1369/03.) — Mitth. V. S. 66 Ziff. 14.

Nr. 51. Für die Zuführung eines Käufers ist im **Ziegelhandel** die Gewährung einer Provision von 25 Pfennigen pro Mille der verschlossenen Ziegeln üblich; diese Provision wird gewährt, wenn der zugeführte Käufer demnächst das Geschäft mit dem Ziegelfabrikanten abgeschlossen hat, und zwar auch dann, wenn der Abschluß selbst ohne nochmalige Zuziehung des Vermittlers erfolgt ist.

G. vom 12. Januar 1905. — (I. 6132/04.) — Mitth. VII. S. 12 Ziff. 2.

Nr. 52. Ein Handelsgebrauch, welcher für die Bemessung der Höhe der Provision maßgebend wäre, die derjenige beanspruchen kann, welcher einem Handlungsagenten einen Käufer für Zucker nachweist, hat sich im Handel mit **Zucker** hierorts nicht herausgebildet. Für die Vermittlung von Zuckergeschäften am Platz ist ein Satz von $^1/_2$% die übliche Provision.

G. vom 31. Oktober 1901. — (I. 4105/01.) — Mitth. III. S. 216 Ziff. 49.

Anm. *: Vergl. früheres, theilweise abweichendes Gutachten in Sammlung. Nr. 155/156 S. 55.

Anm. **: Vergl. frühere Gutachten in Samml. Nr. 150/153 S. 54.

Zweiter Theil:

Handelsgeſchäfte.

Erster Abschnitt.

Handelskauf.

A. Abschluß.

I. Offerte und Annahme.

Nr. 53. Die Aufforderung, Waaren „zu bemustern", stellt nach allgemeinem kaufmännischen Sprachgebrauche*) nicht eine feste käufliche Bestellung — resp. einen Kauf zur Probe — dar, sondern nur das Ersuchen um Abgabe einer Offerte unter Einsendung von Mustern.

G. vom 22. April 1904. — (I. 1794/04.) — Mitth. VI. S. 80 Ziff. 23.

Nr. 54. Nach der im Geschäftsverkehr ganz allgemein herrschenden Auffassung gilt der übergebene Schlußschein als Ausdruck der Willensmeinung der Vertragstheile und wird als vollinhaltlich bindend angesehen. Demnach dürfte nach unserer Ansicht, da im vorliegenden Falle angenommen werden muß, daß die Beklagte von dem Vermerk auf dem Schlußschein „Erfüllungsort für beide Theile Breslau" im Laufe der mehrjährigen Geschäftsverbindung Kenntniß erhalten hat, davon auszugehen sein, daß, sofern Beklagte hiergegen einen Einspruch nicht rechtzeitig erhoben hat, nach dem allgemeinen Handelsgebrauch — der insbesondere auch im **Kleie- und Futterartikelhandel** gilt — der Inhalt des vom Verkäufer (Klägerin) übergebenen Schlußzettels als vereinbart anzusehen ist.

G. vom 28. Januar 1901. — (I. 149/01.)

Nr. 55. Ein Handelsgebrauch, wonach der Händler vom Fabrikanten kommissionsweise entnommene Waare nach Ablauf eines Jahres seit der Lieferung letzterem bezahlen muß, falls dieser sie nicht mehr zurücknehmen will, besteht in der **Zigarrenbranche** nicht.

G. vom 27. Dezember 1901. — (I. 4793/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 10.

Anm. *: Vergl. frühere übereinstimmende Gutachten in Samml. Nr. 236/37 S. 87.

Nr. 56. Nach den in der **Konfektionsbranche** für die **Provinz Schlesien** bestehenden Handelsgebräuchen müssen*), wenn ein Kaufmann **einem** anderen Kaufmann **Blusen** mit einer Retourfrist von 14 Tagen, „in **Kommission**" giebt, die nicht zusagenden Waaren in der gestellten Retourfrist **vom Empfänger** zurückgesandt werden, widrigenfalls sie als verkauft gelten. **Gerade** in der Damenkonfektion wird wegen des häufigen Modenwechsels **streng darauf** gehalten, daß die festgesetzte Retourfrist nicht überschritten wird.

G. vom 29. Dezember 1904. — (I. 6154/04.) — Mitth. VII. S. 12 **Ziff. 3.**

II. Ansichts- und Auswahlsendungen.

Nr. 57. Eine **bestimmte** ortsübliche Frist zur Erklärung **über** die Genehmigung der Waare bei einem durch Uebergabe vollzogenen **Kauf** auf **Besicht oder auf Probe** besteht hinsichtlich der Gattung von **Waaren**, wie sie in der Klagerechnung verzeichnet sind **(Manufakturwaaren)**, hierorts **nicht.****) Wenn solche Waaren infolge ausdrücklicher Vereinbarung zwischen **Verkäufer** und Käufer dem Letzteren „**zur Ansicht**" unter Berechnung zugesandt worden sind, so ist es hierorts handelsüblich, daß die Besichtigung **möglichst** *bald* nach Ablieferung der Waaren und die Erklärung über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung sogleich nach vollendeter Besichtigung erfolgt.

G. vom 10. Juli 1900. — (I. 2073/00.)

Nr. 58. Nach einem im hiesigen **Buchhandel** beim Geschäftsverkehr mit Privatkunden (d. h. Nicht-Wiederverkäufern) bestehenden Handelsgebrauche gilt der Empfänger einer ihm auf seine **Bestellung** zugesandten **Auswahlsendung**, welche ihm unter der ausdrücklichen Bestimmung einer festen Rücklieferungsfrist vom Buchhändler übermittelt wird, für verpflichtet, die Auswahlsendung zu behalten und zu bezahlen, falls er sie nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ungebraucht zurücksendet.

G. vom 25. Juni 1901. — (I. 2159/01). — Mitth. III. S. 179 Ziff. 36.

Nr. 59. Nach den in der **Damenkonfektionsbranche**, insbesondere im Handel mit seidenen Blusen, in Schlesien bestehenden Handelsgebräuchen werden bei **bestellten** Auswahlsendungen, in Ermangelung besonderer anderweitiger Vereinbarungen, diejenigen zur Auswahl übersandten Waaren als festverkauft angesehen, die nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang zurückgesandt wurden.

G. vom 24. November 1904. — (I. 5148/04). — Mitth. VI. S. 198. Ziff. 38.

Anm. *: Uebereinstimmend frühere Gutachten in Samml. Nr. 245/247 S. 89.
Anm. **: Vergl. früheres Gutachten in Samml. Nr. 230 S. 84.

B. Erfüllung durch Lieferung der Waare.

I. Erfüllungsort.

Nr. 60. Die am Handel mit **Bauholz** betheiligten Verkehrskreise erblicken in der Vereinbarung der Ablieferung „franko Bauplatz" bezw. „franko Station" nicht eine — von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften abweichende — Festsetzung des Erfüllungsortes, sondern nur die Bezeichnung des Ablieferungsortes mit der Wirkung, daß der Verkäufer die Kosten und die Gefahr des Transportes bis zum Ablieferungsorte zu tragen hat.

G. vom 8. März 1905. — (I. 444/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 7.

Nr. 61. Ein im Großhandel mit **Butter** bestehender Handelsgebrauch des Inhalts, daß beim Verkehr mit Butter, welche aus dem Auslande bezogen wird, der Wohnort des inländischen Empfängers auch ohne besondere Abrede als Erfüllungsort für vereinbart gilt, hat sich hierorts nur*) für den Fall feststellen lassen, daß die Lieferung „franko" Wohnort — resp. Handelsniederlassung — des Empfängers bedungen war.

G. vom 1. Februar 1904. — (I. 5434/03.) — Mitth. VI. S. 23 Ziff. 1.

Nr. 62. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß beim **Eierhandel** im Geschäftsverkehr mit Ausländern der Wohnort des inländischen Käufers auch als Erfüllungsort für den Verkäufer gilt, hat sich nur für den Fall feststellen lassen, daß Lieferung „franko" Wohnort des Käufers bedungen ist.

G. vom 21. Januar 1904. — (I. 147/04.) — Mitth. VI. S. 23 Ziff. 2.

Nr. 63. Die Abrede „franko" Wohnort des Käufers hat hinsichtlich der Entscheidung der Frage nach dem Erfüllungsort im **Federhandel** keine andere Bedeutung, als beim Handel in sonstigen Waaren.**)

G. vom 11. Juni 1901. — (I. 2130/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 20.

Nr. 64. Unter den auf dem hiesigen **Getreidemarkte** verkehrenden Personen ist es üblich, bei Lieferungsverträgen, die unter der Bedingung „frei Bahnwagen Breslau" abgeschlossen werden, Breslau als vereinbarten Erfüllungsort für den Verkäufer gelten zu lassen.

G. vom 15. Februar 1900. — (I. 259/00.) — Mitth. II. S. 37.

Anm. *: In spezieller Anwendung des allgemeinen, seiner unbeschränkten Fortgeltung nach aber zweifelhaften Handelsgebrauchs in Samml. Nr. 168 S. 63.

Anm. **: In einem älteren Breslauer Gutachten von 1894 (Samml. Nr. 168 S. 63) ist zwar der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die Vertragsbedingung der „Franko"-Lieferung als Vereinbarung der Bestimmung des Ablieferungsorts zum Erfüllungsorte aufzufassen sei. Diese Auslegung ist jedoch in ihrer allgemeinen Anwendung als richtig aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten und daher die Weitergeltung des damals bekundeten Handelsgebrauchs nur in beschränktem Umfange und nur unter besonderen Umständen anzuerkennen. (Siehe auch Anm. 93 auf Seite 63 der Samml.).

Nr. 65. Nach den im **Getreidehandel** hierorts herrschenden **Geschäftsgebräuchen** gilt bei allen am hiesigen Landmarkt zwischen hiesigen **Kaufleuten** oder zwischen einem hiesigen und einem auswärtigen Kaufmann **abgeschlossenen Geschäften** in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen **Breslau als Erfüllungsort**, sofern die verschlossene Waare hier zu liefern ist. Dieser Handelsgebrauch greift jedoch nicht auch für solche am hiesigen Getreidemarkt abgeschlossenen Geschäfte Platz, bei denen laut Abrede die Waare an einem anderen Orte lieferbar sein soll.

G. vom 22. Mai 1902. — (I. 1197/02.)

Nr. 66. Die Klausel „Gegen hier Netto Kasse" wird hier nach dem — auch im Geschäftsverkehr mit **Klee** bestehenden — **allgemeinen** Handelsgebrauch von den Interessenten dahin verstanden, daß in **Breslau** gegen Zahlung des Kaufpreises die Lieferungsverbindlichkeit zu erfüllen sei.

G. vom 11. Mai 1901. — (I. 1651/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 20.

Nr. 67. Die Abmachung „ab hier gegen Netto Kasse" hat im **Kleehandel** nach hierorts geltendem Handelsgebrauche die Bedeutung, daß als Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises Breslau als vereinbart zu gelten haben soll.

G. vom 28. September 1901. — (I. 2717/01.) — Mitth. III. S. 201 Ziff. 44.

Nr. 68. Die Klausel „zahlbar hier", — wobei „hier" als Wohnort des Verkäufers gedacht ist, — bedeutet nach allgemeiner Verkehrsauffassung im Handelsverkehr nur, daß als vereinbart gelten soll, daß der Käufer die Zahlung am Wohnort des Verkäufers franko Spesen und Porto zu leisten hat. Eine weitergehende Bedeutung der Klausel, insbesondere nach der Richtung hin, daß sie eine stillschweigende Vereinbarung der Anerkennung des genannten Ortes (Wohnort des Verkäufers) als Erfüllungsort für alle aus der Zahlungsverbindlichkeit entspringenden Vertragsleistungen und namentlich mit der Wirkung der Begründung eines Gerichtsstandes daselbst für den zahlungspflichtigen Käufer ausdrücken und in sich schließen soll, haben wir auch*) für den Handel mit **landwirthschaftlichen Produkten**, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mais, Buchweizen, Mohn und dergleichen mehr, als hierorts verkehrsüblich nicht feststellen können.

G. vom 13. Februar 1904. — (I. 89/04.) — Mitth. VI. S. 23 Ziff. 4.

Nr. 69. Für den Handel mit **Säcken** hat sich hierorts eine allgemeine Verkehrsanschauung dahin, daß die vertragsmäßige Zahlungsbedingung „zahlbar Breslau" die Vereinbarung der Anerkennung Breslau's als Erfüllungsort mit der Wirkung der Begründung eines Gerichtsstandes daselbst für den Zahlungspflichtigen ausdrücken und bedeuten solle, nicht feststellen lassen.

G. vom 4. Dezember 1903. — (I. 4864/03.) — Mitth. VI. S. 23 Ziff. 3.

Anm. *: Wie schon allgemein festgestellt im Gutachten vom 11. März 1889 (bei I. 472/89) in Samml. Nr. 178 S. 66.

II. Erfüllungszeit.

Nr. 70. Bei Abschlüssen zur späteren Lieferung von Waaren hat die Abmachung „verkaufte (bezw. lieferbar) per September/Oktober" nach der im kaufmännischen Verkehr hierorts herrschenden Anschauung allgemein*) die Bedeutung, daß die engere Wahl des Zeitpunkts der Lieferung innerhalb der Grenzen der vereinbarten Lieferfrist dem Verkäufer zustehen soll. Soll die Bestimmung der Lieferzeit dem Käufer vorbehalten bleiben, so pflegt diese Abmachung durch den Zusatz: „Abruf (bezw. Abnahme) nach Käufers Wahl" zum Ausdruck gebracht zu werden.

G. vom 9. Juli 1901. — (I. 1583/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 34.

Nr. 71. Nach einem im Handel mit **Braumalz** bestehenden Handelsgebrauch läuft bei einem im Monat Juni unter der Vereinbarung „zur beliebigen Abnahme" gethätigten Schlusse über Malz für Pilsener und Lagerbier die Abnahmezeit für das abgeschlossene Quantum bis zum Beginn der neuen Mälzereikampagne, d. i. bis spätestens gegen Anfang November desselben Jahres, keinesfalls aber bis zum April des nächstfolgenden Jahres.

G. vom 30. Dezember 1901. — (I. 4889/01.) — Mitth. VI. S. 13 Ziff. 2.

Nr. 72. Bei einem Schlusse über Waaren des **Chemikalien- und Drogenhandels**, welcher unter der Vereinbarung „zur Abnahme September 1901 bis März 1902" gethätigt ist, steht nach der im hiesigen Geschäftsverkehr herrschenden kaufmännischen Auffassung dem Käufer das Recht zur Abforderung und Abnahme der rückständigen Menge bis zum Ablauf des Schlußmonats, hier also bis Ende März 1902, auch dann zu, wenn die — sonst eigentlich übliche — genauere Bezeichnung der Fristbestimmung „Ende" des Monats im Schlußbriefe fortgelassen ist.

G. vom 25. Oktober 1902. — (I. 4347/02.) — Mitth. IV. S. 232 Ziff. 41.

Nr. 73. Nach den im Geschäftsverkehr mit **Drucksachen** bestehenden Gebräuchen hat, wenn ein bestimmtes Quantum von Waaren der in Rede stehenden Art (Papierbeutel mit Firmenaufdruck) „auf Abruf" bestellt wurde, die Abforderung durch den Besteller innerhalb eines Jahres zu erfolgen, und der Lieferant ist nach Ablauf des Jahres berechtigt, den säumigen Besteller, unter Gewährung einer angemessenen Abnahme-Nachfrist, zur Abnahme des ganzen oder des noch restlichen Quantums aufzufordern, um ihn dadurch in Verzug zu setzen.

G. vom 15. Januar 1903. — (I. 5134/02.) — Mitth. V. S. 14 Ziff. 5.

Nr. 74. Fahrradverschlüsse sind Saisonartikel, bei denen es ganz besonders auf pünktliche Lieferung ankommt. Ein Händler, der solche **Fahr-**

Anm. *: Ausnahmen bestehen jedoch für gewisse Branchen, siehe z. B. unten für Kartoffeln das Gutachten Nr. 84 unten S. 40.

rabutenfilien wieder an Zwischenhändler absetzt, muß seinen **Kunden** Probe verschlüsse rechtzeitig vorlegen können. Die Saison für **derartige** Waaren beginnt im Großhandel, beim Verkauf an Zwischenhändler, **im Monat** März und zwar, je nach der Witterung, im Anfang oder im **Laufe des** Monats.

G. vom 10. Dezember 1901. — (I. 4449/01.) — Mitth. IV. S. **13** Ziff. **3.**

Nr. 75. Wenn ein Schluß über neun Waggons **Rübkuchen** unter der Bedingung „per September/Mai, monatlich 1 Waggon, lieferbar" gethätigt ist, ohne daß dem Käufer das Recht der näheren **Bestimmung** der Lieferzeit innerhalb der einzelnen Lieferungsmonate ausdrücklich **vorbehalten** wurde, was durch die Klauseln „zur Abnahme nach Käufers **Wahl**", „auf Abforderung", „auf Abruf" oder durch ähnliche Redewendungen **ausbedungen** zu werden pflegt, so steht nach der im Handel mit **Futtermitteln ebenso**, wie allgemein*) im kaufmännischen Verkehr hierorts herrschenden **Anschauung** die engere Wahl des Zeitpunktes der Lieferung innerhalb der **Grenzen** der vereinbarten Lieferungsfristen dem Verkäufer zu. In einem **solchen** Falle hat demnach zufolge derselben kaufmännischen Verkehrsauffassung**) nicht der Verkäufer auf die Abforderung des Käufers zu warten, sondern **diesem** die vereinbarten Monatsquanten innerhalb der monatlichen Lieferfristen **nach** seiner Wahl „anzudienen", d. h., er hat selbst im Laufe der einzelnen Lieferungsmonate den Tag zu bestimmen, an dem er die Lieferung **des** *entsprechenden* Theilquantums vornehmen will; an diesem Tage kann Verkäufer **die Abnahme** der Waare vom Käufer mit der Wirkung verlangen, daß der Letztere *in Verzug* geräth, wenn er sie nicht an dem vom Verkäufer durch die Ankündigung bestimmten Tage oder innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Ankündigung abnimmt.

G. vom 12. Juni 1906. — (I. 2463/06.) —

Nr. 76. Es ist im kaufmännischen Verkehr im allgemeinen **nicht** üblich, Waaren, insbesondere auch solche von der in der Klagerechnung aufgeführten Art (Gardinen), „auf Abruf" ohne den Zusatz einer bestimmten Frist zu verkaufen, und es kann daher nach der im kaufmännischen Verkehr *herrschenden* Auffassung bei einem Verkauf „auf Abruf" ohne den Zusatz einer bestimmten Frist nicht ohne Weiteres in diese Worte der Sinn gelegt werden, daß *dem* Käufer ein volles Jahr seit dem Verkaufstage für die Abforderung der Waare frei bleibt, aber auch nicht der Sinn, daß er in diesem Falle die Waare innerhalb dreier Monate abrufen muß. Es kommt jedoch grade in der **Gardinenbranche** häufig vor, daß Abrufsfristen bis zur Dauer eines Jahres ausdrücklich vereinbart werden. Wir sind daher — in Uebereinstimmung mit den Gutachten der von uns gehörten Sachverständigen — der Ansicht, daß auch im vorliegenden Falle unter Berücksichtigung des übrigen Akteninhalts in

---

Anm. *: Siehe oben Gutachten Nr. 70 S. 37.

Anm. **: Siehe unten Gutachten Nr. 85 S. 40, vergleiche aber auch das abweichende Gutachten Nr. 93 unten S. 42.

die Worte „auf Abruf" ohne den Zusatz einer Frist allerdings der Sinn gelegt werden muß, es sollte dem Käufer mangels einer anderweitigen Abmachung ein volles Jahr seit dem Verkaufstage für die Abforderung der Waaren frei bleiben, und es sollte derselbe nicht verpflichtet sein, die Waare schon innerhalb dreier Monate abzurufen. Mitbestimmend für diese Auffassung ist für uns insbesondere der Umstand, daß ausweislich der Akten der Käufer 10 Stück Gardinen von seinem früheren Abschluß noch weiter mit in die zweite Abschlußperiode übernommen hat, woraus zu schließen ist, daß ihm ein größerer Spielraum für den Abruf habe gewährt werden sollen.

G. vom 20. Juni 1901. — (I. 1869/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 22.

Nr. 77. Wenn zur Lieferung eines gekauften Quantums **Gerste** dem säumigen Verkäufer vom Käufer eine Nachfrist „**bis** zum" 9. März gewährt worden ist, so steht nach kaufmännischer Auffassung dem Käufer nicht das Recht zu, bereits am Vormittage des 9. März für Rechnung des säumigen Verkäufers einen Deckungsankauf vorzunehmen.

G. vom 18. September 1901. — (I. 2655/01.) - Mitth. III. S. 201 Ziff. 45.

Nr. 78. Nach den im hiesigen **Getreidehandel** herrschenden Gebräuchen ist unter der Vereinbarung „alsbaldiger" oder „sofortiger Verladung" einer auswärts lagernden Waare eine solche zu verstehen, bei welcher die Verladung am Absendungsorte innerhalb mindestens dreier Tage zu bewirken ist.

G. vom 20. Juni 1902. — (I. 2112/02.)

Nr. 79. Die Vereinbarung „successive Verladung" hat im Handelsverkehr mit **Getreide** die Bedeutung, daß das verkaufte Quantum nicht mit einem Male zur Verladung gebracht werden darf. Für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung ist nach Handelsgebrauch der Tag der Verladung maßgebend.

Beim Verkauf einer Waare „nach Muster" wird stillschweigend angenommen, daß es sich um eine fertige, greifbare Waare handelt, ohne Rücksicht darauf, ob 50 oder 100 Tonnen an einen Kaufmann oder an einen Müller verkauft sind.

Beim Verkauf von 50 bis 100 Tonnen Roggen auf „successive" Lieferung nach untergelegtem Muster ist der Käufer nach der herrschenden Uebung zu der Annahme berechtigt, daß mit der Verladung des ersten Theiles innerhalb 2 bis 3 Tagen begonnen, und daß das Restquantum getheilt in den gleichen Zwischenräumen verladen werde.

G. vom 12. April 1900. — (I. 1237/00.) — Mitth. II. S. 80 Ziff. 20.

Nr. 80. Wenn es sich bei einem Schlusse um solche Waare handelt, welche sich im Inlande sofort greifbar befindet, so ist nach den im **Getreide- und Samenhandel** hierorts herrschenden Verkehrsanschauungen eine vom Käufer dem säumigen Lieferanten zur Nachholung der Erfüllung gesetzte Nachfrist von drei Werktagen als angemessen und ausreichend zu erachten.

G. vom 6. Januar 1903. — (I. 5133/02.) — Mitth. V. S. 14 Ziff. 4.

Nr. 81. Im Engroshandel mit anzufertigenden **Herrenkleidungsstücken** gilt, wenn Lieferung „Ende Februar — Anfang März" vereinbart worden ist, nach den bestehenden Gebräuchen*) die Leistung noch als rechtzeitig bewirkt, wenn sie bis zum 10. März erfolgt ist, und zwar auch **dann**, wenn die Bestellung bei dem Reisenden des Verkäufers am 17. Februar stattgefunden hat, zumal, wenn es sich um Waaren handelt, die erst angefertigt **werden** müssen.

G. vom 5. Januar 1906. — (I. 5487/05.) — Mitth. VIII. S. 6 Ziff. 1.

Nr. 82. Es besteht in der **Herren-Konfektions-Branche en gros** kein Handelsgebrauch, nach welchem Herbstbestellungen von Waaren, die nach ausdrücklicher Bestimmung als Muster verwendet werden sollen, spätestens gerade bis zum 20. September ausgeführt sein müssen.

G. vom 7. Dezember 1900. — (I. 3867/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 56.

Nr. 83. Wenn zwischen einer Tuchfabrik und einem *Konfektionsgeschäft* der **Herren-Konfektions-Branche** ein Abschluß in Waaren der hier in Rede stehenden Art („Blau Diagonal") im Juni eines Jahres mit der *Maßgabe* gethätigt worden ist, daß der Käufer die Waare in der bevorstehenden Herbstsaison abzurufen habe, und daß die in dieser Zeit nicht disponirten Stücke als erledigt gelten sollen, so muß nach der in kaufmännischen Kreisen herrschenden Anschauung die Disposition spätestens bis Ende Dezember desselben Jahres erfolgen.

G. vom 2. März 1901. — (I. 798/01.) — Mitth. III. S. 63 Ziff. 7.

Nr. 84. Nach der im **Kartoffelhandel** hierorts herrschenden kaufmännischen Verkehrsauffassung**) giebt die bei einem Schlusse über Kartoffellieferung getroffene Abrede „lieferbar April/Juni" für sich allein noch keinen Aufschluß darüber, ob nach Absicht der vertragschließenden Theile dem Käufer oder dem Verkäufer das Wahlrecht hinsichtlich der Zeit und der Menge der jedesmaligen Lieferungen zustehen sollte.

G. vom 7. August 1903. — (I. 2644.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 29.

Nr. 85. Bei einem Schlusse über ein bestimmtes Quantum **Kleie** „zur Lieferung im Oktober" hat nach der in den betheiligten Kreisen herrschenden Verkehrsauffassung der Verkäufer das Recht, den Tag im Laufe des Monats Oktober zu bestimmen, an dem er die Lieferung vornehmen will und demzufolge die Abnahme der Waare vom Käufer mit der Wirkung verlangen kann, daß der Letztere in Verzug geräth, wenn er die Waare nicht an dem vom Verkäufer durch die Ankündigung bestimmten Tage oder innerhalb angemessener Frist nach erfolgter Ankündigung abnimmt.

G. vom 23. Dezember 1905. — (I. 5846/05.) — Mitth. VII. S. 196 Ziff. 25.

Anm. *: Entspricht dem allgemeinen Gebrauche für Lieferungen per „Anfang" eines Monats gemäß Gutachten in Samml. Nr. 189 S. 69.

Anm. **: Ausnahme von dem allgemeinen Gebrauche in Gutachten Nr. 70 oben Seite 87.

Nr. 86. Bei einem Schluß über 2 Waggons feine **Weizenkleie** unter der vertragsmäßigen Lieferungsbedingung: „Absendung März/April je einen Waggon gegen vierzehntägige Abforderung" hat nach der in den betheiligten Kreisen herrschenden Verkehrsauffassung bis zum Ablauf der vereinbarten vierzehn Tage nach erfolgtem Abruf nicht schon die Ablieferung, sondern erst die Abladung des vertragsmäßigen Quantums der verkauften Waare zu erfolgen.

G. vom 3. Januar 1906. — (I. 5887/05.) — Mitth. VIII. S. 6 Ziff. 2.

Nr. 87. Eine feststehende und für alle Fälle gleichmäßig geltende Frist, innerhalb deren bei Schlüssen, die „nach Abruf" oder „zur Abfuhr" oder „zur Absendung" und unter ähnlichen Lieferungsbedingungen zur Abforderung nach Wahl des Käufers gethätigt sind, die Lieferung der Waare nach dem Eingang der Abforderung seitens des Käufers beim Verkäufer zu bewerkstelligen ist, läßt sich nach der im Handel mit **Kleie** herrschenden Verkehrsauffassung nicht bekunden. Die dem Verkäufer zur Verfügung stehende Lieferfrist ist vielmehr je nach den obwaltenden Umständen verschieden, sie muß aber stets eine angemessene sein, und die Angemessenheit richtet sich, außer nach den Vorräthen und den früher eingegangenen Verladungsordres, insbesondere auch nach dem Produktionsgebiet der den Gegenstand des Schlusses bildenden Waare. Bei schlesischen Provenienzen dürfte im Allgemeinen ein Zeitraum von 5—8 Tagen als Lieferfrist nach Abruf ausreichend sein, bei österreichischen Kleien sind Lieferfristen von 10—14 Tagen in der Regel angemessen, bei russischen Kleien werden, schon unter normalen Verhältnissen in diesem Produktionsgebiet, 3 Wochen erforderlich sein.

G. vom 7. Juni 1906. — (I. 2235/06.)

Nr. 88. Bei einem Schluß über **Leinkuchen** russischer Provenienz unter der Lieferungsbedingung „Absendung Dezember Rußland" hat nach der in den betheiligten Kreisen herrschenden Verkehrsauffassung der Verkäufer seiner vertragsmäßigen Lieferungsverbindlichkeit genügt, wenn er den Beweis erbringt, daß er die Waare innerhalb der kontraktlich bestimmten Frist (oder Nachfrist) in Rußland zur Verladung gebracht hat; dieser Beweis gilt als erbracht durch Angabe der sogenannten Positionsnummer des Waggons. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Ablieferung der Waare am Bestimmungsort innerhalb der kontraktlichen Frist wird durch die angeführte Klausel nicht zum Ausdruck gebracht.

G. vom 17. April 1906. — (I. 1811/06.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 11.

Nr. 89. Im Geschäftsverkehr mit **Mostrich** wird eine Bestellung auf 3 Zentner zur „Abforderung bei Bedarf" ohne nähere Fristangabe nach der kaufmännischen Verkehrsauffassung dahin verstanden, daß der Schluß

spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bestellung durch Abforderung seitens des Käufers erledigt sein muß.*)

G. vom 7. Februar 1906. — (I. 5921/05.) — Mitth. VIII. S. 89 Ziff. 6.

Nr. 90. Wenn bei einem Abschlusse, wonach 40 Zentner **Mostrich** „zur Abforderung bei Bedarf" verkauft sind, vom Käufer ein leeres Faß zurückgesandt wird, so entspricht es kaufmännischen Gepflogenheiten, daß der Verkäufer bei dem Käufer anfrägt, ob ihm ein weiteres Faß von der Abschlußmenge zugesandt werden darf. Wenn alsdann der Verkäufer nach vorheriger solcher Anfrage beim Käufer auch auf den Avis von der Absendung eines weiteren Fasses keine Gegenordre erhält, so ist es üblich, daß der Verkäufer nach angemessener Frist ein weiteres Faß dem Käufer zuschickt, das dieser alsdann abnehmen muß.

G. vom 28. März 1903. — (I. 4900/03.)

Nr. 91. Wenn bei Geschäften über **amerikanische Ringäpfel** neuer Waare — auch in Posten von 10 Kisten —, welche nach den Abschlußbedingungen „per Herbst nach Ankunft" lieferbar sind, die Sendung gegen Mitte Dezember dem Besteller zugegangen ist, so gilt die Lieferung nach der hierorts herrschenden Verkehrsauffassung noch als rechtzeitig erfolgt, weil die Verladung dieses Artikels von Amerika der Regel nach erst gegen Mitte November beginnt und daher die ersten Sendungen auf dem gewöhnlichen Transportwege in Schiffsladungen frühestens in der ersten Hälfte des Dezembers in Breslau eintreffen können.

G. vom 1. Mai 1903. — (I. 1765/03.) — Mitth. V. S. 83 Ziff. 22.

Nr. 92. Bei einem Kaufe von nur einem Waggon „prompt" zu liefernden **Roggenmehles** ist die Lieferung desselben nach 8 Tagen**) nach hiesigem Handelsgebrauch als verspätet zu betrachten.

G. vom 2. Mai 1900. — (I. 1523/00.)

Nr. 93. Nach den im Handel mit **Rüböl** hierorts geltenden Handelsgebräuchen hat bei einem Lieferungsgeschäft, bei welchem die Abnahme der Waare nicht auf einmal, sondern successive innerhalb eines längeren Zeitraumes zu erfolgen hat, nicht der zur Lieferung Verpflichtete innerhalb dieses Zeitraumes anzudienen, d. h. die Lieferung anzubieten, sondern der zur Abnahme Verpflichtete abzufordern.***) Unterbleibt die Abforderung oder ist die Abnahme nur einer Theilmenge des Lieferungsquantums erfolgt, so hat der Lieferungsverpflichtete das Recht, am Schlusse der Abnahmezeit das ganze beziehungsweise das restliche Quantum anzudienen. Ist weder Abforderung

---

Anm. *: Uebereinstimmend mit früherem Gutachten vom 25. November 1899 (bei I. 3061/99) in Samml. Nr. 186 S. 68.

Anm. **: Vergl. über die Bedeutung der Vereinbarung „prompter" Lieferung für Weizen das abweichende Gutachten in Samml. Nr. 187 S. 68.

Anm. ***: Vergl. das abweichende Gutachten für Rübkuchen in Nr. 75 oben S. 38.

noch Andienung bis zu dieser Zeit erfolgt, so gilt der Schluß von beiden Theilen als stillschweigend verlängert, und ist der Käufer alsdann solange an die Abnahme gebunden, bis der Verkäufer durch ihn in Verzug gesetzt worden ist.

G. vom 11. Dezember 1902. — (I. 4373/02.)

Nr. 94. In der **Textilwaarenbranche** besteht der Handelsbrauch, daß der Käufer, wenn der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge ist, die ihm in Folge desselben gesetzlich zustehenden Rechte auch bezüglich eines Theiles der bestellten Waaren geltend machen kann, sofern nicht die bestellten Waaren als ein einheitliches, untheilbares Ganzes zu betrachten sind.

G. vom 13. Januar 1900. — (I. 84.) — Mitth. II. S. 10.

Nr. 95. Die von uns in den Interessentenkreisen, soweit sie unserer Vertretung unterstehen, angestellten umfangreichen Ermittelungen haben ergeben, daß sich das Bestehen eines von den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen abweichenden allgemein gültigen Handelsgebrauches zur Regelung der Frage, ob beim **Viehhandel** das gekaufte Vieh, insbesondere Kälber, stets zur festgesetzten Zeit abgeholt werden müssen, widrigenfalls der Käufer Erfüllung nicht verlangen kann, nicht feststellen läßt.

G. vom 2. Juli 1903. — (I. 2351/03.)

Nr. 96. Die bei einem über die Lieferung von **Watte** gethätigten Schlusse getroffene Vereinbarung: „successive nach Bedarf lieferbar" hat nach kaufmännischer Auffassung nicht die Bedeutung, daß das geschlossene Quantum Watte unter allen Umständen noch im laufenden Jahre vom Käufer abgenommen werden muß, sondern die Bedeutung, daß, unter Wahrung einer angemessenen Abnahmefrist, der thatsächliche Bedarf des Käufers für seine Abnahmeverpflichtung maßgebend sein soll.

G. vom 3. Dezember 1902. — (I. 4604/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 42.

Nr. 97. Es entspricht nicht den im Großhandel mit **Wein und Spirituosen** herrschenden Geschäftsgebräuchen, daß in Ermangelung einer besonderen Parteiabrede für den Verkäufer eine Lieferfrist von einem Monate als stillschweigend bewilligt gilt. Vielmehr hat nach der kaufmännischen Verkehrsanschauung der Versand der bestellten Waare sofort, spätestens aber binnen acht (8) Tagen nach Empfang des Auftrages zu erfolgen, und ist Verkäufer im Hinderungsfalle gehalten, dem Käufer unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

G. vom 14. März 1903. - (I. 1013/03.) — Mitth. V. S. 67 Ziff. 16.

Nr. 98. Im Handel mit **Zündhölzern** ist die beim Kaufabschlusse getroffene Vereinbarung „auf Abruf nach Bedarf des Käufers" nach Handelsgebrauch dahin zu verstehen, daß der Abruf der Waaren spätestens innerhalb 12 Monaten zu erfolgen hat.

G. vom 17. Februar 1904. — (I. 353/04.) — Mitth. VI. S. 68 Ziff. 16.

III. Gegenstand der Erfüllung.

1. Lieferungs-Qualität.

a) Beschaffenheitsangaben.

Nr. 99. Nach der im **Getreidehandel** hierorts verkehrsüblichen Auffassung bedeutet die Bezeichnung „zeitgemäß trocken" das **Gegentheil** von der Uebernahme einer Gewähr für alsbaldige Mahlfähigkeit ohne **Beimengung** trockener Frucht (Weizens). Wenn „Neuweizen" im August mit der Bezeichnung „zeitgemäß trocken" verkauft wird, so muß deshalb nach der kaufmännischen Verkehrsauffassung der Käufer annehmen, daß der Weizen nicht ganz trocken geliefert werden wird, zumal in einem Jahre, in dem die Ernte durch Regenfälle vielfach unterbrochen war, und er kann auch nicht annehmen, daß der Weizen alsbald allein mahlfähig sein wird, sondern nur mit angemessenem Zusatz von altem trockenem Weizen.

G. vom 27. Juni 1904. — (I. 3311/01.)

Nr. 100. Der Nachweis der in dem gegebenen Falle vorbedungenen Eigenschaft „seidefreier" **Kleesaat** liegt sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen, wie nach Handelsgebrauch, dem Verkäufer ob. Die durch die Führung jenes Nachweises entstehenden Kosten — im vorliegenden Falle für die Reinigung und das Attest — sind nach hiesigem Handelsgebrauch deshalb auch vom Verkäufer zu tragen.

G. vom 30. Mai 1900. — (I. 1698/00.)

Nr. 101. a) Unter Maschinenkohle wird im Handel mit englischen **Kohlen** ein Produkt verstanden, das in der Sortirung einer guten oberschlesischen Förderkohle entspricht. Sie besteht in der Hauptsache aus größeren Stücken mit einem geringen Prozentsatz kleinerer Stücke, Gries und Staub. Auch letztere fallen bei Heizung von Dampfkesseln in dieser Mischung nicht durch die Roste.

Im Handel mit oberschlesischer Kohle ist die Bezeichnung „Maschinenkohle" nicht gebräuchlich.

b) Unter Kleinkohle versteht man im oberschlesischen Kohlengeschäft ein Produkt, welches nach Ausscheidung der Stückkohlen aus der geförderten Kohle übrig bleibt. Viele Gruben scheiden auch noch einen Theil der Würfel- und Staubkohle aus.

Im Allgemeinen bezeichnet man als Kleinkohlen aber ein Gemisch von Würfel-, Nuß-, Erbs-, Gries- und Staubkohlen. Der Prozentsatz der einzelnen darin enthaltenen Sortimente ist, je nach den Gruben, von denen die Kohle bezogen wird, verschieden.

G. vom 27. Februar 1901. — (I. 633/01.) — Mitth. III. S. 62 Ziff. 6.

Nr. 102. Nach den im **Kohlen**geschäft bestehenden Verkehrsanschauungen läßt sich eine bestimmte Angabe darüber, welchen Feuchtigkeitsgehalt „ober-

schlesische Staubkohle" mittlerer Art und Güte haben darf, nicht machen. Der Feuchtigkeitsgrad ist vielmehr verschieden, je nachdem die Ablaufstrecken der in Betracht kommenden Gruben mehr oder weniger naß sind. Im allgemeinen muß jedoch ein Grad der Feuchtigkeit von 2 bis 3 % als der übliche und zulässige bezeichnet werden. Im übrigen kommt bei der Werthsbestimmung der Feuchtigkeitsgehalt der Kohle nicht in Betracht.

G. vom 11. Dezember 1902. — (I. 4477/02.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 9.

Nr. 103. Im Handel mit **Tafelöl** läßt sich ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach die einjährige Haltbarkeit von Tafelöl, welches nicht Olivenöl ist, als eine von beiden vertragschließenden Theilen stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaft der Waare zu gelten hat, nicht feststellen.

Die gewöhnlich unter dem Namen „Tafelöl" in den Handel kommenden Oele sind:

1. Sesam- und Mohnöl, welche sich bei richtiger Lagerung und Aufbewahrung wohl ein ganzes Jahr halten; und
2. Erdnuß- und Baumwollensaat-Oel, welche, auch bei richtiger Aufbewahrung, wenn sie über ein halbes Jahr gelagert werden, an ihrer Güte verlieren.

Ausweislich der Akten (Bl. 4) ist „Royal Crown-Oel" fakturirt. Diese Sorte Oel ist uns nicht bekannt. Es darf jedoch wohl angenommen werden, daß damit nur die eine oder die andere der vorgenannten 4 Sorten oder vielleicht ein Gemisch daraus bezeichnet werden sollte. Aus der Versteuerung (Bl. 34 der Akten) als „Baumwollsaatöl" allein läßt sich ein Schluß auf Art und Sorte des gelieferten Oeles noch nicht mit Sicherheit ziehen, weil die 4 genannten Oelsorten dem gleichen Zollsatze unterliegen und deshalb meistens kurzer Hand mit dem Namen „Baumwollsaatöl" deklarirt werden.

Mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig hohen Preis des Oels im vorliegenden Falle möchten wir jedoch annehmen, daß es sich um Sesamöl handelt, und wir halten alsdann allerdings den Käufer für berechtigt, für das in Rede stehende „Tafelöl" eine einjährige Haltbarkeit als stillschweigend bedungene Eigenschaft vorauszusetzen.

G. vom 10. März 1900. — (I. 424/01.) — Mitth. II. S. 82 Ziff. 27.

b) Herkunftsbezeichnungen.

Nr. 104. „Germania-**Aepfel**" werden als eine bestimmte Marke ausgedämpfter — evaporated — Aepfel in der Fabrik der Firma E. Meyer & Co. in New-York hergestellt und in den Handel gebracht. Unter der in Rede stehenden Bezeichnung werden daher im Handelsverkehr nicht Aepfel einer bestimmten Gattung, sondern vielmehr Aepfel einer bestimmten Fabrik verstanden.

G. vom 11. April 1900. — (I. 1127/00.)

Nr. 105. Im Handel mit frischen **Citronen** wird hierorts unter „Originalpackung" Originalwaare, d. h. solche verstanden, die in ihrem Urzustande, wie sie aus dem Erzeugungslande angekommen ist, weiterverkauft wird, und bei welcher sich der Käufer einen Abfall von schadhaften und verdorbenen Früchten bis zum Prozentsatz von 5—10% (je nach der Jahreszeit des Versandes) gefallen lassen muß, weil die Originalwaare billiger gehandelt wird, als die sogenannte umgepackte, d. h. solche Waare, bei welcher vor dem Versande die in der Originalpackung enthaltenen verdorbenen und schadhaften Citronen durch gute gesunde Früchte ersetzt worden sind.

G. vom 10. April 1905. — (I. 5594/04.)

Nr. 106. Im Handel mit amerikanischem **Schmalz** ist die Lieferung der Waare in Originalverpackung verkehrsüblich. Der Käufer hat nach diesem Handelsgebrauch einen Anspruch darauf, die Lieferung des Schmalzes in Originalverpackung zu verlangen. Das Fehlen derselben wird daher, sofern nicht ausdrücklich anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, als ein wesentlicher Mangel der Lieferungswaare angesehen, welcher einen zu ihrer Verfügungsstellung berechtigenden Grund vorstellt, weil bei diesem Artikel die Verpackung die Gewähr für die richtige Lieferung der gekauften Marken bietet, die hinsichtlich der Güte und des Preises von einander abweichen.

G. vom 3. November 1905. — (I. 4935/05.) — Mitth. VII. S. 196 Ziff. 24.

Nr. 107. Nach den im Großhandelsverkehr mit **Speck** herrschenden Anschauungen versteht man unter der Bezeichnung „russischer Speck" den von russischen Schweinen gewonnenen Speck, ohne Rücksicht darauf, ob diese im Herkunftslande oder im Inlande geschlachtet wurden. Demnach macht es für die Lieferung keinen Unterschied aus, ob „russischer Speck" oder „Speck von russischen Schweinen" den Gegenstand des Abschlusses bildete.

G. vom 27. April 1906. — (I. 1661/06.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 12.

Nr. 108. Bei Lieferung von **Wein** in Flaschen zu billigen Preislagen ist es allerdings allgemein üblich, daß die auf den Etiketten stehenden Sammelnamen, wie Rüdesheimer, Zeltinger und ähnliche bekannte Marken, nicht den genaueren Ursprungsort, sondern nur gewisse Eigenschaften des Weines, insbesondere die spezifischen Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Sorten (Rhein-, Mosel- 2c. Wein) bezeichnen sollen. Diese Verkehrsauffassung greift jedoch nicht Platz, sobald die Weine mit der genaueren Bezeichnung der Lagen der Gewächse (z. B. „Rüdesheimer Hinterhof", „Geisenheimer Kosackenberg" 2c.) und sogar unter Anführung des Jahrganges versehen sind. Unter diesen Umständen hat vielmehr nach der im reellen Weinhandel herrschenden Verkehrsauffassung der Bezieher des Weines Anspruch darauf, daß der Wein den in der Benennung enthaltenen speziellen Herkunftsangaben entspricht. Diese Voraussetzung trifft umsomehr zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, an sich

theuere Spezialmarken als „günstiger Gelegenheitskauf" bezeichnet und unter dieser Angabe verschlossen worden sind. In Anbetracht dieser konkreten Umstände des Falles müssen wir deshalb beauskunften, daß nach Treu und Glauben im Handelsverkehr mit Rücksicht auf die Verkehrssitte der Beklagte sich zu der Annahme für berechtigt halten durfte, daß die von ihm gekauften Weine thatsächlich aus den Orten und Jahrgängen herstammen, deren Namen sie tragen.

G. vom 2. Februar 1904. — (I. 5681/03.) — Mitth. VI. S. 23 Ziff. 5.

c) Muster- und Probemäßigkeit.

Nr. 109. Kaufmännischer Auffassung zu Folge ließ der Verkauf „nach Durchschnittsmuster" vermuthen, daß die verkaufte Partie **Hafer** nicht ein gleichfallendes Quantum sein, sondern aus mehreren Abschnitten von verschiedener Qualität bestehen werde. Der Verkäufer wird indessen hierdurch noch nicht von der Verpflichtung befreit, eine Waare zu liefern, deren Durchschnittsqualität dann auch mit dem vorausgeschickten Durchschnittsmuster übereinstimmt bezw. nicht geringer, d. h. nicht minderwerthiger ausfällt, als letzteres. Es ist also vom Standpunkt der Verkehrsüblichkeit aus nicht richtig, daß das Durchschnittsmuster nur ein ungefähres Bild von der Qualität ergeben soll, in welcher die in einer bestimmten Gegend vorhandene Waare ausfallen wird.

G. vom 26. Februar 1901. — (I. 654/01.)

Nr. 110. Einen im **Saatenhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Ungarn (Siebenbürgen) und den Saathandelsplätzen des Deutschen Reiches bestehenden besonderen Handelsgebrauch des Inhalts, daß beim Verkauf nach Probe mit dem Zusatz „naturell" durch diese Beifügung die Verpflichtung des Verkäufers, probemäßig zu liefern, als aufgehoben und der Probe nur noch die Bedeutung beigelegt gilt, die Qualität der Waare nach Farbe und Korn darzustellen, haben wir für unseren Bezirk nicht ermitteln können. Dagegen besteht hierorts ein allgemeiner Handelsgebrauch für den Handel mit Rothkleesaat, daß eine untergelegte Probe, nach welcher ein Kauf zu Stande gekommen ist, nur als maßgebend für alle diejenigen Eigenschaften der Waare gilt, welche mit bloßem Auge dem Sachverständigen sofort erkennbar sind, und die Gewährleistung für Eigenschaften, welche sich erst durch eine genaue Analyse feststellen lassen (wozu auch der Beisatz von Seidesamen gehört) nicht mit umfaßt; es ist vielmehr üblich, daß der Verkäufer, wenn er die Gewährleistung für Seidefreiheit übernehmen soll, beim Geschäftsabschluß ausdrücklich die Garantie hierfür durch die Vereinbarung „garantiert frei von grober Seide" oder überhaupt „garantiert seidefrei" übernimmt.

G. vom 6. Mai 1904. — (I. 2055/04).

Nr. 111. Wenn, wie im vorliegenden Falle, ein Lagerposten **Strümpfe** nach einem Muster verkauft wurde, welches eine bestimmte Größennummer

darstellte, so bleibt dieses maßgebend für die Länge der anderen in der Bestellung enthaltenen Strümpfe. Die Sendung darf daher nicht Dutzende enthalten, die beliebig länger oder kürzer ausfallen.

G. vom 21. Mai 1902. – (I. 1963/02).

2. Lieferungs-Quantität.

a) Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

Nr. 112. Nach den von uns angestellten Ermittelungen scheint im Handel mit **künstlichen Düngemitteln** beim Geschäftsverkehr mit Landwirthen über die Bedeutung der „Circa"-Klausel in den Händlerkreisen eine von der Ansicht der Vertreter der Düngemittel-Industrie abweichende Auffassung zu bestehen. Allerdings nämlich bildet es nach den in beiden Gruppen bestehenden Gepflogenheiten die Regel, daß bei Abschlüssen über „Circa"-Quantitäten der Lieferant den Landwirth, der auf diese Weise seinen eventuellen, bei der Bestellung selbst noch nicht genau zu übersehenden Bedarf zu decken beabsichtigt, unmittelbar vor der Lieferung nochmals anfrägt, welches genaue Quantum er geliefert zu erhalten wünscht. Während aber die Händler auf dem Standpunkte stehen, daß diese Gepflogenheit lediglich der geschäftlichen Kulanz entspringe und keine Verpflichtung für den Lieferanten darstelle, erblicken die Düngemittelfabrikanten in der That eine solche in der bezeichneten Gepflogenheit. Letztere vermögen wir daher, angesichts der zwiespältigen Beurtheilung in den betheiligten kaufmännischen Kreisen, als eine mit rechtlichen Folgen für den Besteller ausgestattete allgemeine Verkehrssitte, durch welche für den letzteren ein entsprechender Anspruch darauf begründet würde, allemal vor der Ausführung der Lieferung über seinen genauen Bedarf nochmals angefragt zu werden, nicht festzustellen. In Ermangelung aber einer solchen — ausdrücklichen oder wenigstens aus einer bestehenden und allgemein gleichmäßig anerkannten Verkehrssitte als stillschweigend getroffen abzuleitenden — Vereinbarung, durch welche das Wahlrecht auf den Käufer übergeht, bleibt auch bei „Circa"-Abschlüssen über Düngemittel nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen dem Verkäufer die Berechtigung vorbehalten, innerhalb eines gewissen angemessenen Spielraumes die Lieferung auszuführen. Dieser Spielraum beträgt bei Düngemitteln im Allgemeinen nur 5 % nach oben oder nach unten über die durch „circa" bezeichnete Grenze, und er kann im Besonderen bei Ammoniak nicht anders beurtheilt werden, weil gerade dieser Artikel von den Produzenten nur in bestimmten Quantitäten verkauft werden kann, der Zwischenhändler also nicht die Möglichkeit hat, etwa 10 % mehr oder weniger, d. h. innerhalb eines Spielraumes von im Ganzen 20 %, zu disponiren.

G. vom 24. Februar 1905. — (I. 6322/04.)

Nr. 113. Bei einem Kaufabschluß über 5 ganze „Stück" **Kammgarncheviots** ist der Verkäufer nach Handelsgebrauch nicht verpflichtet, auf

Verlangen des Käufers statt eines ganzen Stücks je zwei halbe Stück zu liefern, auch wenn die zwei halben Stücke dasselbe Dessin haben sollten.

G. vom 22. Mai 1901. — (I. 1690/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 24.

Nr. 114. Unter der Bezeichnung ein „Waggon" versteht man, wie im Allgemeinen im Handel mit inländischen Produkten, — sofern es sich um Güter handelt, von denen 200 Zentner in einen Waggon untergebracht werden können, — so auch im Besonderen im Handel mit **Kastanien** ein Quantum von 200 Zentnern.

G. vom 13. März 1906. — (I. 423/06.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 13.

Nr. 115. Amerikanisches **Schmalz** in „Originalverpackung", d. h. in Amerika speziell für die Ausfuhr nach Deutschland in „Firkins" gefüllt, — d. s. Tannenholzfässer von 110 Pfd. englisch gleich 100 Pfd. deutschen Zollgewichts Inhalt*) — wird hierorts überhaupt nicht nach Gewicht, sondern per Stück Firkins gehandelt. Diejenige Verminderung des Gewichts, die auf naturgemäßes Schwinden, sowie auf Einziehen des Schmalzes in Holz und Papier der Verpackung zurückzuführen ist, geht daher zu Lasten des Käufers. Brutto pflegen die Gebinde etwa 56 kg deutschen Gewichtes zu wiegen.

G. vom 8. April 1902. — (I. 638/02.) — Mitth. IV. S. 100 Ziff. 20.

Nr. 116. Ein auf Abänderung der allgemeinen gesetzlichen Regel (§ 361 H.-G.-B.) abzielender Handelsgebrauch des Inhalts, daß bei Lieferung von **Spirituosen** nach auswärts für die Maaßbestimmung an Stelle der Verkehrssitte des Erfüllungsortes diejenige des Bestimmungsortes ausschlaggebend wäre, besteht im Handel mit Spirituosen hierorts nicht.

G. vom 7. August 1903. — (I. 2800/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 30.

Nr. 117. Nach einem im Geschäftsverkehr mit Breslauer Getreidekorn (Brennerkornbranntwein) bestehenden Handelsgebrauch müssen bei Kaufabschlüssen nach „Eimern" Gebinde von mindestens 54 Liter Inhalt geliefert werden. Im Handel mit anderen **Spirituosen** dagegen, zu denen auch der gewöhnliche, — d. h. aus Wasser mit Spritzusatz hergestellte — Kornbranntwein gehört, gilt der Handelsgebrauch, wonach unter der Bezeichnung „1/1 Eimer" Gebinde von 60 bis 85 Liter Inhalt verstanden werden.**)

G. vom 9. Mai 1901. — (I. 1706/01.) — Mitth. III. S. 158 Ziff. 23.

Nr. 118. Nach den im Handel mit **Steinkohlen** hierorts bestehenden Geschäftsgebräuchen und Verkehrsanschauungen wird unter einem „Waggon" Kohle ein bestimmtes Quantum, insbesondere ein solches von 200 oder

---

Anm. *: Vergl. hierzu frühere Gutachten in Samml. Nr. 201/202 S. 73.

Anm. **: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 18. März 1885 (bei I. 449/85) in Samml. Nr. 203 S. 74.

250 Zentnern überhaupt nicht verstanden, vielmehr angenommen, daß der Besteller eines „Waggons" Kohle, auch wenn der Abnehmer nicht selbst Kohlenhändler ist, dasjenige Quantum abzunehmen und zu bezahlen hat, welches ihm von dem Verkäufer geliefert wird und welches wieder von der Größe des dem Lieferanten selbst seitens der Eisenbahnverwaltung gestellten Waggons abhängt. Nur in dem Falle, daß Käufer sogleich bei der Bestellung selbst ein bestimmtes Maaß gewünscht bezw. eine bestimmte Größe des Waggons vorgeschrieben hat, ist der Lieferant an die Ordre des Auftraggebers gebunden.*)

G. vom 17. April 1906. — (I. 6355/05.) — Mitth. VIII. S. 120 Ziff. 14.

Nr. 119. Bei einem zwischen einem Fabrikanten und einem Abnehmer gethätigten Schlusse über ein nach Metern bestimmtes Quantum von **Tuchen und Konfektionsstoffen**, nach welchem die spätere Eintheilung nach Farben dem Käufer überlassen wird, gilt nach der im Handelsverkehr üblichen Auffassung als vorausgesetzt, daß diese Eintheilung in den von dem Fabrikanten in sein Sortiment aufgenommenen Farben erfolgt, und der Fabrikant ist nach Handelsgebrauch verpflichtet, in diesen Farben auch kleine Coupons, also auch Stücke von nur 2 m zu liefern. Verlangt jedoch der Abnehmer Coupons in anderen, als in dem Sortiment des Fabrikanten enthalten gewesenen Farben, so ist der letztere berechtigt, hierfür besondere Bedingungen vorzuschreiben, insbesondere die Bestellung von Coupons in einem bestimmten Mindestmaaße, da dies aus färbereitechnischen Gründen nothwendig ist.

G. vom 27. Oktober 1902. — (I. 4292/02.) — Mitth. IV. S. 232 Ziff. 40.

Nr. 120. Nach der im Handelsverkehr allgemein herrschenden Auffassung ist bei einem Kaufe von spanischem **Wein** unter der Abmachung: „Flaschenwaare mit $33^1/_3$% Rabatt in Waaren" eine solche Vereinbarung dahin zu verstehen, daß bei Lieferung von je 3 Flaschen je eine vierte kostenlos als Zugabe zu gewähren ist.

G. vom 19. September 1901. — (I. 2574/01.) — Mitth. III. S. 201 Ziff. 48.

Nr. 121. Im Handel mit frischen **Citronen** hat die Bezeichnung „in 300er (Original-)Packung" nicht die Bedeutung einer Raumangabe für eine Kiste, welche 300 Stück Citronen fassen könnte, sondern diejenige einer Qualitätsbezeichnung. Es wird darunter ein bestimmtes Quantum einer mittelgroßen, und zwar gleichmäßig groß fallenden Frucht verstanden, von denen eine Kiste mit zirka 300 Stück Inhalt bei der Sorte Verdelli-Citronen (d. i. eine besonders gangbare Sorte) mindestens 38 kg, bei Früchten anderer Provenienz dagegen 40/42 kg wiegt. Bezüglich der Stückzahl der in einer solchen Kiste enthaltenen Citronen werden Abweichungen bis 5% nach oben oder unten noch für zulässig erachtet, sofern nur das übliche Gesammtgewicht trotzdem

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 2. Mai 1898 (bei I. 966/98) in Samml. Nr. 204 S. 74.

stimmt; dagegen würde es als ein Mangel der Waare angesehen werden müssen, wenn die geringere Zahl bloß durch größere Stücke ausgeglichen werden sollte, weil es zu der Besonderheit dieser Sorte, die in der Bezeichnung zum Ausdruck gelangt, gehört, daß die Stücke gleichmäßig fallen und ein Durchschnittsgewicht haben.

G. vom 19. Dezember 1904. — (I. 5594/04.) — Mitth. VI. S. 233 Ziff. 48.

b) Mehr- und Minderlieferung.

Nr. 122. Im Geschäftsverkehr (Herstellung und Vertrieb) mit **Ansichtspostkarten** besteht der Handelsgebrauch, daß der Besteller auch sogenannte „Ueberdrucke" abzunehmen und zu bezahlen hat, wenn sich die Mehrlieferung in mäßigen Grenzen hält, was bei einer Ueberschreitung der Bestellung um 5 aufs Hundert, also z. B. wie hier: 50 Stück Ueberdrucke bei Bestellung von 1000 Stück, als vorliegend anzunehmen ist.

G. vom 1. Dezember 1905. — (I. 5592/05.) — Mitth. VII. S. 196 Ziff. 23.

Nr. 123. Nach hiesigem Handelsgebrauch ist bei **Damenmäntel-Stoffen** (Berliner Fabrikats) der in der Klagerechnung bezeichneten Art der Dekatirverlust bis zu 5% vom Käufer, ein weiterer Dekatirverlust dagegen vom Verkäufer zu tragen.

G. vom 19. April 1900. — (I. 1292/00.) — Mitth. II. S. 106 Ziff. 31.

Nr. 124. Bei einer Lieferung von **Faßkorken** gewöhnlicher Art, welche der Verkäufer vorräthig hat, ist eine Ueberschreitung der bestellten Menge nicht zulässig; falls jedoch eine Gattung von Faßkorken bestellt wurde, welche der Verkäufer erst nach Empfang des Auftrages anfertigen muß, so gilt eine Ueberschreitung der bestellten Menge um 5 bis 10% als zulässig. Eine Ueberschreitung der Bestellung bei der Lieferung um 33 1/3% muß jedoch unter allen Umständen als zu hoch und deshalb unzulässig bezeichnet werden.

G. vom 2. Juni 1903. — (I. 1942/03.)

Nr. 125. Im Handel mit **Fruchtmark**, insbesondere mit Aprikosenmark, ist es, wenn „Zehnpfunddosen" zu liefern sind, handelsüblich, die gelieferte Waare nicht zu beanstanden, wenn die einzelne gelieferte Dose Abweichungen im Gewicht nach oben oder unten bis zur Grenze von 200 Gramm aufweist. Dieser Handelsgebrauch greift insbesondere dann Platz, wenn das Gesammtquantum der Lieferung nach Brutto- für Nettogewicht gehandelt worden ist.

G. vom 12. Juli 1901. — (I. 2035/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 33.

Nr. 126. Im Geschäftsverkehr mit **Gemüse-Präserven und Konserven** ist es zwar vielfach üblich, bei Abschlüssen im Vorverkauf den sogenannten Mißernten-Vorbehalt zu machen und diesen dann auch in den Schluß-

scheinen oder Bestätigungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, wofür folgende Fassung: „Force majeure, wie Brandschaden, Maschinenbruch, Streiks, Mißernten 2c., berechtigen uns zur ganzen oder theilweisen Streichung obigen Auftrages", eine gangbare ist. Einen allgemeinen Handelsgebrauch dagegen des Inhaltes, daß stets, auch ohne dahingehende ausdrückliche Abmachung, der Mißernten-Vorbehalt, d. h. die Berechtigung des Lieferanten zur verhältnißmäßigen Kürzung der Lieferungsmenge bei Mißwachs u. s. w., als stillschweigend vereinbart zu gelten habe, konnten wir für unseren Bezirk nicht feststellen.

G. vom 29. Mai 1905. — (I. 5294/05.)

Nr. 127. Im **Kohlenhandel** besteht der Handelsgebrauch, daß die zur Lieferung innerhalb einer abgegrenzten Frist verkauften Kohlen in möglichst gleichen Monatsquantitäten bestellt und geliefert werden. Es besteht aber nach Handelsgebrauch keine Verpflichtung, die pro rata überhaupt nicht oder zu wenig abgeforderten Quantitäten nachzuliefern.

G. vom 6. Juli 1900. — (I. 2297/00.) — Mitth. II. S. 162 Ziff. 39.

Nr. 128. Im oberschlesischen **Kohlengeschäft** ist es, mit Rücksicht auf den durchschnittlichen*) Feuchtigkeitsgrad von 2—3 %, üblich, ein im Frachtbrief nicht deklarirtes Uebergewicht von 2—3 % zu gewähren. Letzteres würde demnach bei einem Waggon von 10000 kg 200—300 kg und bei einem solchen von 15000 kg 300—450 kg ausmachen.

G. vom 11. Dezember 1902. — (I. 4477/02.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 9.

Nr. 129. Es entspricht den im Handel mit **landwirthschaftlichen Erzeugnissen** hierorts bestehenden kaufmännischen Gepflogenheiten, daß, wenn zur Erfüllung eines Schlusses eine das Abschlußquantum in verhältnißmäßig unerheblichem Umfange übersteigende Menge mehr geliefert und abgenommen wird, auch die Mehrlieferungsmenge nach dem in dem Schlusse vereinbarten Preise berechnet und bezahlt werden muß, nicht aber nach dem von diesem Preise etwa abweichenden Tagespreise zur Zeit der Erfüllung.

G. vom 9. November 1904. — (I. 5208/04.) — Mitth. VI. S. 198 Ziff. 40.

Nr. 130. Amerikanisches **Schmalz** wird bei der Verpackung im Ursprungslande in warmem Zustande in Holzgefäße**) mit einem bestimmten Mengeninhalt gegossen und, da bei diesem Verfahren das Schmalz in das Holz einzieht, so sind kleine Gewichtsunterschiede nicht ausgeschlossen. Es hat sich demnach der Handelsgebrauch herausgebildet***), daß der Käufer von amerikanischem Schmalz in Fässern sich einen kleinen Ausfall im Nettogewicht gefallen lassen muß,

---

Anm. *: Vergl. hierzu oben Gutachten Nr. 102 S. 44.

Anm. **: Vergl. hierzu oben Gutachten Nr. 115 S. 49.

Anm. ***: Vergl. hierzu früheres Gutachten in Samml. Nr. 202 S. 73.

insbesondere dann, wenn, wie hier, bereits 10 Pfund für Taradifferenz vom Verkäufer vergütet worden sind.

G. vom 3. Mai 1901. — (I. 1684/01.) — Mitth. III. S. 97 Ziff. 15.

Nr. 131. Nach einer im Handel mit **Spirituosen** herrschenden Verkehrsauffassung, welche in der Verschiedenheit der Größe der Gefäße, die zur Versendung von Spirituosen Verwendung finden, ihren Grund hat, bildet eine unwesentliche Ueberschreitung des bestellten Quantums nach oben oder unten keinen Grund, um die ganze Sendung wegen Quantitätsfehlers zurückzuweisen. Bei einer Bestellung von 10 Litern Rum insbesondere wird eine Mehrlieferung von 2 Litern, welche aus dem Grunde erfolgt ist, um das zur Verpackung verwandte Fäßchen oder die Korbflasche vollzufüllen, als eine das übliche Maaß übersteigende Ueberschreitung nicht angesehen.

G. vom 12. Januar 1904. — (I. 6254/03.)

IV. Uebergabe und Abnahme der Waare.

1. Ablieferung und Uebernahme.

Nr. 132. Nach der in der **Damenkonfektionsbranche** herrschenden Verkehrsauffassung hat die beim Einkauf von Damenkonfektions-Artikeln vereinbarte Vertragsklausel „zur persönlichen Abnahme" die Bedeutung, daß sich der Käufer vorbehält, zur verabredeten Zeit auf dem Lager zu erscheinen und die gekauften Waaren vor deren Absendung einer Durchsicht zu unterziehen. Als Gepflogenheit hat sich dabei die Praxis herausgestellt, einzelne Stücke auf Wunsch des Käufers umzutauschen, ebenso aber auch, ihn auf sein Verlangen von der Abnahme einiger, aber nur verhältnißmäßig weniger Stücke zu entbinden; als Maßstab hierfür gelten üblicherweise etwa 10% des gekauften Postens.

G. vom 29. Dezember 1904. — (I. 5736/04.) — Mitth. VII. S. 12 Ziff. 4.

Nr. 133. Nach kaufmännischer Auffassung wird im Handel mit **Fahrrädern** durch die Verabredung „sofortige Uebersendung des Gepäckbreirades pp., anderenfalls eine Abnahme nicht zu erfolgen braucht", dem Verkäufer nicht die Verpflichtung auferlegt, das Fahrrad dem Käufer als Eilgut zuzusenden.

G. vom 28. Februar 1901. — (I. 806/01.)

Nr. 134. Nach den im **Kaffeehandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändler und Wiederverkäufer hierorts herrschenden Gepflogenheiten hat die bei einem Geschäftsabschluß über ein bestimmtes Quantum in bestimmten Sorten getroffene Vereinbarung: „auf Abruf nach Bedarf" die Bedeutung, daß der Käufer gehalten sein soll,

1. die geschlossene Lieferungsmenge hintereinander in der Weise abzunehmen, daß er unmittelbar nach Verbrauch eines bereits abgenommenen Theilquantums ein weiteres von dem Schlusse abnehmen muß, und

2. seinen ganzen Bedarf in der geschlossenen Qualität **innerhalb** d. Grenzen des Schlusses vom Verkäufer zu beziehen, so daß er **vor** Erledig. des Schlusses anderweit die gleiche Qualität nicht abnehmen darf, **während** e. ihm unbenommen bleibt, in anderen Qualitäten jederzeit **anderweit** sein. Bedarf zu decken.

G. vom 30. April 1902. — (I. 1385/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 32.

Nr. 135. Die Uebergabe der Kuchen an den Beklagten (Käufer) n. nach einem im **Großhandel mit landwirthschaftlichen Produkten und Futtermitteln,** namentlich auch mit Leinkuchen bestehenden Handelsgebrauch nicht als erfolgt anzusehen, wenn Kläger (Verkäufer) dem Spediteur in Sosnowice die russischen Duplikat-Frachtbriefe übersendet. Dagegen ist handelsgebräuchlich, diese Uebergabe in dem Augenblick als in Sosnowice vollzogen anzusehen, in welchem die Eisenbahnverwaltung in Sosnowice das Gut mit neuem Frachtbrief zur Versendung an den Empfänger (Beklagten) übernommen hat.

Das hierbei festgestellte Gewicht, wie es unter Mitwirkung der russischen und deutschen Eisenbahnorgane ermittelt und im Frachtbriefe vermerkt wurde, ist für die betheiligten Eisenbahnverwaltungen und für den Empfänger als maßgebend zu erachten.

G. vom 4. Dezember 1900. — (I. 3771/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 55.

Nr. 136. Eine handelsübliche Verpflichtung dazu, frisches **Obst,** insbesondere Aepfel aus den österreichischen Landestheilen, stets als Eilgut zur Versendung zu bringen, besteht für den Lieferanten im Obstgeschäft hierorts nicht; sie tritt vielmehr nur dann ein, falls der Käufer diese Verfrachtungsart ausdrücklich vorgeschrieben hat. In Ermangelung einer solchen Anweisung kann es deshalb, selbst wenn Obst auf den österreichischen Eisenbahnen von Bozen aus als Eilgut zu dem gewöhnlichen Frachtsatze befördert würde, — was diesseits nicht bekannt ist —, als Verletzung der kaufmännischen Sorgfalt durch den Lieferanten nach der Verkehrsanschauung nicht erachtet werden, daß er im November v. Js. eine Aepfellieferung nur als gewöhnliches Frachtgut zur Versendung gebracht hat, zumal der damalige frühzeitige Eintritt des Winterfrostes nicht vorausgesehen werden konnte.

G. vom 18. Mai 1903. — (I. 1402/03.)

2. Gefahrübergang.

Nr. 137. Die Vereinbarung „kostenfreier Lieferung" hat nach den im **Beerenhandel** geltenden Geschäftsgebräuchen allein für sich noch nicht die Bedeutung, daß damit nach der stillschweigenden Absicht der Vertragstheile die Abrede des Ueberganges der Gefahr vom Käufer auf den Verkäufer zum Ausdruck gebracht werden soll. Es besteht auch im Beerenhandel kein

allgemeiner Geschäftsgebrauch des Inhalts, daß der Verkäufer für die Ankunft der Beeren in gutem Zustande am Bestimmungsorte unter allen Umständen zu haften hätte. Vielmehr ist der Verkäufer, wenn er die Beeren (im vorliegenden Falle Himbeeren) in gutem frischem Zustande und ungewässert verladen hat, für ihre Beschaffenheit bei Ankunft nicht verantwortlich, soweit nicht etwa andere besondere Umstände seine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Gefahr begründen.

G. vom 20. August 1903. — (I. 3135/03.) — Mitth. V. S. 167 Ziff. 41.

Nr. 138. Einen — die gesetzlichen Vorschriften über die Tragung der Gefahr ergänzenden oder abändernden — Handelsgebrauch zur Entscheidung der Frage, ob bei **Bier**-Lieferungsgeschäften im Falle einer Versendung von Bier seitens der Brauereien an einzelne Gastwirthe in anderen Orten der Verkäufer die Gefahr des Transports trägt, so daß verdorben angekommenes Bier vom Verkäufer zurückzunehmen ist, haben wir als hierorts geltend nicht feststellen können.

G. vom 27. März 1900. — (I. 1079/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 24.

Nr. 139. Bei **Holz**-Verkäufen aus dem Auslande welches „frei Breslau" zu liefern ist, gilt nach Handelsgebrauch Breslau derart als Erfüllungsort, daß der in Breslau wohnende Käufer die Gefahr des im Auslande begonnenen Transportes nicht zu tragen und für das in Breslau festgestellte Manko nicht ohne Weiteres einzustehen hat.

Wir verweisen noch auf § 4 der von der unterzeichneten Handelskammer amtlich festgestellten und öffentlich bekanntgegebenen — siehe Nr. 5 der „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau" III. Jahrgang vom Mai 1901, Seite 140 — „Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr des Handelskammerbezirks Breslau", welcher lautet:

„Bei vertragsmäßigen Lieferungen „franko einer Station" hat der Verkäufer die Transportgefahr bis zum Bestimmungsorte zu tragen."

G. vom 29. Oktober 1901. — (I. 4161/01). — Mitth. S. III. 216 Ziff. 50.

Nr. 140. Die Vereinbarung „Abladung ab Amerika" in Verbindung mit dem vorliegenden Bestellschein, der den Vordruck „Konditionen: Erfüllungsort Ottensen" und die Vermerke „ab Hamburg verzollt, zu Wasser bis Dresden, franko Görlitz, Lieferzeit ca. 5 Monate" enthält, bedeutet nach der im **Holzhandel** hierorts herrschenden kaufmännischen Verkehrsauffassung nicht, daß mit der Einladung in das Schiff in Amerika vereinbarungsgemäß die Gefahr auf den Käufer übergehen soll, sie bedeutet aber auch ferner nicht, daß der Verkäufer die Waare nicht schon bereit hat, sondern sie sich erst beschaffen darf; sie hat vielmehr lediglich die Bedeutung einer Bezeichnung der Provenienz der verschlossenen Waare als aus Amerika stammend.

G. vom 12. Mai 1902. — (I. 1671/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 33.

Nr. 141. Nach den im oberschlesischen **Kohlengeschäft** geltenden Handelsgebräuchen gehen Veränderungen der Waare während des **Transports** ausschließlich auf Gefahr des **Empfängers**.

G. vom 11. Dezember 1902. — (I. 4477/02.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 9.

Nr. 142. Im Geschäftsverkehr mit **Margarine** besteht hierorts kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch, welcher dahin geht, daß der **Verkäufer** schlechthin die **Transportgefahr** zu tragen hätte.

G. vom 20. Mai 1901. — (I. 1623/01.) — Mitth. III. S. 159 Ziff. 27.

Nr. 143. Nach der im Geschäftsverkehr mit **Stopfleder**n herrschenden Verkehrsauffassung hat in Ermangelung einer entgegengesetzten **ausdrücklichen** Vereinbarung der Verkäufer, sofern er nachweislich die Waare in tadellos frischer und guter Qualität, sowie in vorschriftsmäßiger Verpackung zur Absendung gebracht hat, die **Gefahr** des **Transportes** nicht zu tragen, da unter diesen Voraussetzungen ein Verderben der Waare unterwegs nur auf andere, ihm nicht zur Last fallende Umstände zurückzuführen wäre.

G. vom 28. April 1905. — (I. 1646/05.) — Mitth. VII. S. 129 Ziff. 13.

V. Mängelrüge und Gewährleistungspflicht.

1. Qualitäts- und Quantitätsmängel.

Nr. 144. Bei der **Bandweberei** ist es nicht möglich, ein bestimmtes Längen-Quantum genau auf den Meter anzufertigen; es besteht daher der Handelsgebrauch, daß Bandwaare, die auf Wunsch des Bestellers mit irgend einem Muster oder Zeichen, welches sie nur für ihn verwendbar macht, versehen wird, auch in **etwas** größeren Mengen als bestellt, wie es gerade die Fabrikation ergiebt, **abgenommen** werden muß.

G. vom 9. März 1900. — (I. 863/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 25.

Nr. 145. Wenn bei einem Abschlusse über eine Mähmaschine der Verkäufer Garantie für die Betriebsfähigkeit der Maschine auf 2 Ernten leistet, so hat diese Erklärung, auch wenn das **Garantieversprechen** ohne jeden weiteren Zusatz und sonstige Einschränkung abgegeben wurde, nach den im Handel mit **landwirthschaftlichen Maschinen** herrschenden Verkehrsanschauungen die Bedeutung, daß die Haftung vom Verkäufer nur für Material- und Konstruktionsfehler übernommen sein und sich die Garantie nicht auf alle Mängel erstrecken soll, die sich bei ordnungsmäßigem Gebrauch der Maschine während der Garantiefrist zeigen.

G. vom 10. Januar 1902. — (I. 4640/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 4.

Nr. 146. Ein allgemeiner Handelsgebrauch des Inhalts, daß bei Lieferung einer größeren Anzahl von vertretbaren Sachen, welche nach Stück-

zahl — resp. Dutzendzahl — gehandelt werden, das Fehlen einer geringfügigen Anzahl von Stücken als Qualitätsfehler betrachtet wird, besteht hierorts nicht; er besteht auch nicht im Besonderen in der **Schuhwaarenbranche.**

Dagegen ist es allgemeiner Handelsgebrauch, daß der Empfänger derartiger Waaren dem Absender das Fehlen selbst einer geringfügigen Anzahl von Stücken ohne Verzug anzeigt.

G. vom 15. Oktober 1901. — (I. 3820/01.) — Mittheilungen III. S. 216 Ziff. 51.

2. Untersuchungsfrist und Rügepflicht.

a) Mängelfeststellungsart und -Ort.

Nr. 147. Der Vermerk „vorbehaltlich Hüttenaufgabe" bedeutet im vorliegenden Falle, in welchem der Käufer der Waare nicht zugleich der Empfänger, letzterer vielmehr eine Hütte ist, nach dem im Handel mit **Alteisen** hierorts geltenden Handelsgebrauch, daß die Hütte an Käufers Statt die Waare auf Qualität, Gewicht 2c. zu prüfen hat. Die Hütte hat innerhalb der gesetzlichen Rügefrist diese Prüfung zu bewirken und etwaige Mängel dem Lieferanten mitzutheilen, welcher dieselben sofort seinem Vordermann weiterzugeben hat. Es ist hierbei nur diejenige Verzögerung gerechtfertigt, welche nothgedrungen durch die Unterbrechung des Weges der Mängelrüge vom Empfänger bis zum Absender entsteht.

G. vom 27. März 1900. — (I. 886/00.)

Nr. 148. Im **Faßhandel** beim Geschäftsverkehr mit gebrauchten Petroleum- und Oelfässern hat sich ein die gesetzlichen Vorschriften über das Rügerecht abändernder oder ergänzender Handelsgebrauch nicht feststellen lassen.

G. vom 1. Mai 1900. — (I. 1035/00.)

Nr. 149. Nach den jetzt im Handel mit **Sämereien** als bestehend anzuerkennenden Handelsgebräuchen ist beim Geschäftsverkehr zwischen Händler und Rittergutsbesitzer der Käufer von Lupine verpflichtet, die Keimfähigkeit des Lupinensamens, auch wenn sie seitens des Verkäufers garantirt ist, durch die Versuchsstation prüfen zu lassen, da die für die Keimfähigkeit übernommene Garantie sich nicht auf das bei der effektiven Aussaat erzielte Resultat, sondern lediglich auf das bei der künstlichen Keimung gewonnene Ergebniß bezieht, und dem Käufer steht somit ein Anspruch aus der Garantieleistung nicht zu, wenn er diese Prüfung der Keimung der Lupine durch die Versuchsstation unterlassen hat. Dieser Handelsgebrauch*) hat seinen

Anm. *: Die Anerkennung dieses Handelsgebrauches, daß die Unterlassung der Vornahme eines künstlichen Keimversuches durch die Kontroll- und Versuchsstation für den Käufer den Verlust des Gewährleistungsanspruchs aus dem Garantieversprechen des Verkäufers zur Folge habe, enthält eine theilweise Aufhebung

inneren Grund darin, daß dem Verkäufer der Lupinen nicht angesonnen werden kann, das Keimen sonst keimfähiger Waaren auch für alle widrigen Bodenverhältnisse

---

und Berichtigung älterer Gutachten der Kammer, welche in Samml. unter Nr. 492 bis 495 auf S. 152/154 abgedruckt sind. Die Kammer hat die von ihr festgestellte Aenderung der Handelsgewohnheit in einem das oben wiedergegebene Gutachten ergänzenden und erläuternden weiteren Gutachten vom 27. März 1896 (bei I. 835/00) in den „Mittheilungen" II. Jahrg. S. 81 fgde. Ziff. 26, wie folgt, erläutert und begründet.

„Allerdings haben wir noch unter dem 26. März 1895 folgendes Gutachten (bei I. 676/95) abgegeben (Samml. Nr. 492 S. 152): „Die Garantie der Keimfähigkeit seitens des Verkäufers ist lediglich auf das von Letzterem bewirkte oder auf dessen Veranlassung durch die Versuchsstation festgestellte Ergebniß der künstlichen Keimung des Samens zu beziehen. Es ist nicht die Absicht und kann die Absicht der vertragschließenden Theile nicht sein, die Garantie der Keimung auf das Ergebniß zu erstrecken, welches durch die effektive Aussaat erzielt wird, weil dem Verkäufer die Bodenverhältnisse des zur Aussaat zu verwendenden Ackers ebensowenig bekannt sind, wie die Behandlung des Samens bei der Aussaat, die Witterungsverhältnisse nach erfolgter Aussaat, die Art der Düngung und dergleichen mehr, alles Umstände, die eine ganz wesentliche Rolle spielen. Da nun die Garantie lediglich Bezug hat auf die Angabe des Verkäufers, welches Ergebniß die künstliche Keimung ergeben hat, so besteht, und zwar auch bei Platzgeschäften, im Handel mit Sämereien, also auch mit Rübensamen, zwischen dem Kaufmann und dem Landwirth die Auffassung, daß der Käufer einen Anspruch an den Verkäufer aus dem von Letzterem gegebenen Garantieversprechen nur insoweit gegen den Verkäufer geltend machen kann, als Käufer vor der Verwendung des Samens eine Nachprüfung desselben durch künstliche Keimung vorgenommen hat oder vornehmen ließ."

Dieses Gutachten haben wir auch alsdann noch unter dem 29. April 1895 durch folgende weiteren Darlegungen (bei I. 676/95) erläutert (Samml. Nr. 493 S. 152): „Ein Handelsgebrauch, nach welchem, wenn ein Landwirth von einem hiesigen Kaufmanne Rübensamen zur Aussaat kauft und der Verkäufer für gewisse Eigenschaften, insbesondere für Keimfähigkeit, ausdrücklich die Garantie übernimmt, der Käufer dennoch, und zwar selbst bei Vorhandensein eines Platzgeschäfts, verpflichtet ist, den Samen vor der Aussaat untersuchen zu lassen und eventuell zu bemängeln, widrigenfalls er seine Rechte aus dem vom Verkäufer gegebenen Garantieversprechen verliert, besteht zwar hierorts nicht; wir wiederholen aber, daß unter garantirter Keimfähigkeit im Allgemeinen die auf der Versuchsstation festgestellte künstliche Keimung des Samens, nicht aber eine Keimung im Acker verstanden wird, sodaß es nach kaufmännischer Auffassung nicht als in der Absicht der Parteien liegend angesehen wird, den Verkäufer im Falle garantirter Keimfähigkeit für das Keimen im fremden Acker, dessen Natur und Behandlung ihm doch unbekannt ist, haftbar zu machen. Da jedoch in den allermeisten Fällen etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Nichtkeimen im Acker ergeben, mit Rücksicht auf die Geschäftsverbindung und ähnliche Umstände gütlich ausgeglichen zu werden pflegen, so können wir das Vorhandensein eines allgemeinen Handelsgebrauchs, der dem Käufer, wenn er nicht vor der Aussaat untersuchen läßt bezw. rügt, jeden Entschädigungsanspruch benimmt, nicht bezeugen."

Allein schon unter dem 13. Februar 1897 (bei I. 287/97) sahen wir uns veranlaßt, unsere früher abgegebene Auskunft dahin zu berichtigen (Samml. Nr. 495

und Witterungsverhältnisse oder für Fehler und Mängel beim Anbau zu gewährleisten.

G. vom 2. Februar 1900. — (I. 310/00.) — Mitth. II. S. 37.

Nr. 150. Nach der im Kreise der Breslauer Samenhändler bestehenden Verkehrsauffassung ist im Handel mit **Kleesaat** beim Geschäftsverkehr unter Kaufleuten nach Handelsgebrauch eine Verpflichtung des Käufers zur sofortigen Anstellung einer künstlichen Keimprobe mit dem gelieferten Kleesamen zwecks Erhaltung des Rügerechts bei Mängelbefund nur unter der Voraussetzung begründet, wenn das Geschäft mit Garantie für eine bestimmte Keimfähigkeit abgeschlossen war. Ist dagegen das Geschäft ohne solche Garantie für Keimfähigkeit, vielmehr nur „laut Muster" abgeschlossen worden, so bedarf es zur Erhaltung des Rügerechts nach Handelsgebrauch nicht unbedingt einer sofortigen künstlichen Keimprobe, es genügt vielmehr auch noch eine spätere

---

S. 153): „Unsere letzte Auskunft vom 29. April 1895 ist unter dem ausdrücklichen Hinweis auf den Umstand abgegeben worden, daß Ansprüche aus Verträgen über bei Saatgut gewährleistete Eigenschaften, insbesondere über Keimfähigkeit, äußerst selten anders, als durch gütliche Verständigung der vertragschließenden Theile, ihre Erledigung gefunden hatten. Seitdem ist aber die hier bestehende „landwirthschaftliche Samen-Kontrollstation" bei den Verkehrsinteressenten (Landwirthen und Kaufleuten) immer mehr in Aufnahme gekommen, und die Käufer haben sich vorwiegend darauf eingerichtet, Saatgut vor dessen Verwendung durch diese Kontrollstation prüfen zu lassen, so daß in dieser Beziehung eine Verkehrsgewohnheit sich herausgebildet hat.

Diese Verkehrsgewohnheit nun hat sich seitdem zu dem in unserem letzten Gutachten vom 2. Februar 1900 bekundeten Handelsgebrauche verdichtet. Die von der Landwirthschaft anfänglich für ihre eigenen Zwecke eingerichtete Samen-Kontrollstation hat allmählich auch in kaufmännischen Kreisen so sehr an Zuspruch gewonnen, — anscheinend, weil die Landwirthe durch ihre eigene Untersuchungsstelle am besten geschützt zu sein meinen, — daß jetzt nur noch sehr geringe Mengen Saatgut oder Kraftfuttermittel zum Verbrauche gelangen, die nicht seitens jener Kontrollstation auf ihre Güte bezw. ihr vorbedungenen Eigenschaften hin geprüft worden sind. Die Untersuchung wird durch Keimung, Analyse, mikroskopische Prüfung oder sonstwie vorgenommen. Die Garantieversprechen, welche bezüglich der Eigenschaften von Saatgut gegeben werden, haben ein mittels der vorgedachten Untersuchung seitens des Verkäufers selbst oder durch die landwirthschaftliche Kontrollstation festgestelltes Ergebniß zur Voraussetzung. Auf Grund solcher Feststellungen pflegt der Verkäufer über die Eigenschaften des Saatguts sich Gewißheit zu verschaffen und dem Käufer, — mag er selbst Kaufmann oder Landwirth sein, — Mittheilung zu machen. Sache des Käufers ist es alsdann, vor der Verwendung durch Uebergabe eines Musters oder in sonst geeigneter Form nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen, ob das gelieferte Saatgut die vorbedungenen Eigenschaften besitzt und ob das Gut zur Verwendung geeignet erscheint. Unterläßt der Empfänger des Saatguts jene Nachprüfung vor dessen Verwendung, dann gilt nach dem jetzt bestehenden, in unserem Gutachten vom 2. v. Mts. festgestellten Handelsgebrauch als damit zum Ausdrucke gebracht, daß der Empfänger auf einen Anspruch wegen ungenügender Qualität des gelieferten Saatguts gegenüber dem Lieferer verzichtet."

scheinen oder Bestätigungsschreiben zum Ausdruck zu bringen, wofür folgende Fassung: „Force majeure, wie Brandschaden, Maschinenbruch, Streiks, Mißernten 2c., berechtigen uns zur ganzen oder theilweisen Streichung obigen Auftrages", eine gangbare ist. Einen allgemeinen Handelsgebrauch dagegen des Inhaltes, daß stets, auch ohne dahingehende ausdrückliche Abmachung, der Mißernten-Vorbehalt, d. h. die Berechtigung des Lieferanten zur verhältnißmäßigen Kürzung der Lieferungsmenge bei Mißwachs u. s. w., als stillschweigend vereinbart zu gelten habe, konnten wir für unseren Bezirk nicht feststellen.

G. vom 29. Mai 1905. — (I. 5294/05.)

Nr. 127. Im **Kohlenhandel** besteht der Handelsgebrauch, daß die zur Lieferung innerhalb einer abgegrenzten Frist verkauften Kohlen in möglichst gleichen Monatsquantitäten bestellt und geliefert werden. Es besteht aber nach Handelsgebrauch keine Verpflichtung, die pro rata überhaupt nicht oder zu wenig abgeforderten Quantitäten nachzuliefern.

G. vom 6. Juli 1900. — (I. 2297/00.) — Mitth. II. S. 162 Ziff. 39.

Nr. 128. Im oberschlesischen **Kohlengeschäft** ist es, mit Rücksicht auf den durchschnittlichen*) Feuchtigkeitsgrad von 2—3 %, üblich, ein im Frachtbrief nicht deklarirtes Uebergewicht von 2—3 % zu gewähren. Letzteres würde demnach bei einem Waggon von 10000 kg 200—300 kg und bei einem solchen von 15000 kg 300—450 kg ausmachen.

G. vom 11. Dezember 1902. — (I. 4477/02.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 9.

Nr. 129. Es entspricht den im Handel mit **landwirthschaftlichen Erzeugnissen** hierorts bestehenden kaufmännischen Gepflogenheiten, daß, wenn zur Erfüllung eines Schlusses eine das Abschlußquantum in verhältnißmäßig unerheblichem Umfange übersteigende Menge mehr geliefert und abgenommen wird, auch die Mehrlieferungsmenge nach dem in dem Schlusse vereinbarten Preise berechnet und bezahlt werden muß, nicht aber nach dem von diesem Preise etwa abweichenden Tagespreise zur Zeit der Erfüllung.

G. vom 9. November 1904. — (I. 5208/04.) — Mitth. VI. S. 198 Ziff. 40.

Nr. 130. Amerikanisches **Schmalz** wird bei der Verpackung im Ursprungslande in warmem Zustande in Holzgefäße**) mit einem bestimmten Mengeninhalt gegossen und, da bei diesem Verfahren das Schmalz in das Holz einzieht, so sind kleine Gewichtsunterschiede nicht ausgeschlossen. Es hat sich demnach der Handelsgebrauch herausgebildet***), daß der Käufer von amerikanischem Schmalz in Fässern sich einen kleinen Ausfall im Nettogewicht gefallen lassen muß.

Anm. *: Vergl. hierzu oben Gutachten Nr. 102 S. 44.
Anm. **: Vergl. hierzu oben Gutachten Nr. 115 S. 49.
Anm. ***: Vergl. hierzu früheres Gutachten in Samml. Nr. 202 S. 73.

insbesondere dann, wenn, wie hier, bereits 10 Pfund für Taradifferenz vom Verkäufer vergütet worden sind.

G. vom 3. Mai 1901. — (I. 1684/01.) — Mitth. III. S. 97 Ziff. 15.

Nr. 131. Nach einer im Handel mit **Spirituosen** herrschenden Verkehrsauffassung, welche in der Verschiedenheit der Größe der Gefäße, die zur Versendung von Spirituosen Verwendung finden, ihren Grund hat, bildet eine unwesentliche Ueberschreitung des bestellten Quantums nach oben oder unten keinen Grund, um die ganze Sendung wegen Quantitätsfehlers zurückzuweisen. Bei einer Bestellung von 10 Litern Rum insbesondere wird eine Mehrlieferung von 2 Litern, welche aus dem Grunde erfolgt ist, um das zur Verpackung verwandte Fäßchen oder die Korbflasche vollzufüllen, als eine das übliche Maaß übersteigende Ueberschreitung nicht angesehen.

G. vom 12. Januar 1904. — (I. 6254/03.)

IV. Uebergabe und Abnahme der Waare.

1. Ablieferung und Uebernahme.

Nr. 132. Nach der in der **Damenkonfektionsbranche** herrschenden Verkehrsauffassung hat die beim Einkauf von Damenkonfektions-Artikeln vereinbarte Vertragsklausel „zur persönlichen Abnahme" die Bedeutung, daß sich der Käufer vorbehält, zur verabredeten Zeit auf dem Lager zu erscheinen und die gekauften Waaren vor deren Absendung einer Durchsicht zu unterziehen. Als Gepflogenheit hat sich dabei die Praxis herausgestellt, einzelne Stücke auf Wunsch des Käufers umzutauschen, ebenso aber auch, ihn auf sein Verlangen von der Abnahme einiger, aber nur verhältnißmäßig weniger Stücke zu entbinden; als Maßstab hierfür gelten üblicherweise etwa 10% des gekauften Postens.

G. vom 29. Dezember 1904. — (I. 5736/04.) — Mitth. VII. S. 12 Ziff. 4.

Nr. 133. Nach kaufmännischer Auffassung wird im Handel mit **Fahrrädern** durch die Verabredung „sofortige Uebersendung des Gepäckdreirades pp., anderenfalls eine Abnahme nicht zu erfolgen braucht", dem Verkäufer nicht die Verpflichtung auferlegt, das Fahrrad dem Käufer als Eilgut zuzusenden.

G. vom 28. Februar 1901. — (I. 806/01.)

Nr. 134. Nach den im **Kaffeehandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändler und Wiederverkäufer hierorts herrschenden Gepflogenheiten hat die bei einem Geschäftsabschluß über ein bestimmtes Quantum in bestimmten Sorten getroffene Vereinbarung: „auf Abruf nach Bedarf" die Bedeutung, daß der Käufer gehalten sein soll,

1. die geschlossene Lieferungsmenge hintereinander in der Weise abzunehmen, daß er unmittelbar nach Verbrauch eines bereits abgenommenen Theilquantums ein weiteres von dem Schlusse abnehmen muß, und

Mai 1901 (Band III, S. 139 ff.) bekundet worden sind, ist bei der Berechnung der Mängelrügefrist zu unterscheiden, ob es sich um Beanstandung der Qualität oder der Quantität der Lieferungswaare handelt. Für die Beanstandung einer Waare wegen ihrer Qualität ist eine Frist von 3 Tagen, für diejenige hinsichtlich der Quantität dagegen eine solche von vierzehn Tagen hierorts handelsüblich (vergleiche §§ 10 und 12 der Holzhandelsgebräuche). Die erstere Rügefrist beginnt vom Empfang der Waare selbst an zu laufen, weil der Empfänger die Qualität ohne Weiteres, auch ohne im Besitz einer Rechnung, eines Lieferungsscheins oder eines sonstigen, eine Aufstellung der gelieferten Waare enthaltenden Waarenpapiers zu sein, zu beurtheilen im Stande ist. Die Nachprüfung der Quantität dagegen setzt das Vorliegen einer Rechnung oder dergleichen voraus. Die Rügefrist von 14 Tagen rechnet daher zwar im Allgemeinen auch vom Eingangstage der Waaren an, da im normalen Geschäftsverkehr die Rechnung oder dergl. gleichzeitig mit der Waare oder schon früher ausgehändigt zu werden pflegt; trifft indessen die Rechnung oder dergl. später als die Waare ein, so ist dieser spätere Termin als Beginn der 14tägigen Rügefrist anzusehen.

G. vom 15. August 1905. — (I. 2618/05.)

Nr. 159. Der Käufer von **Kleie** hat nach bestehender Geschäftsübung die Verpflichtung, die ihm übersandte Waare ohne Verzug zu untersuchen und, soweit es sich um Mängel handelt, welche bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt eines Kaufmanns erkennbar sind, die Rüge ebenfalls dem Lieferer unverzüglich bekannt zu geben. Wenn zwischen dem Empfange der Kleie und dem Beginn eines Sonn- oder Festtages nicht soviel Zeit liegt, daß Empfänger in der Lage war, eine Prüfung der Lieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, dann erfährt die Rügefrist eine entsprechende Verlängerung.

G. vom 18. August 1900. — (I. 2367/00.)

Nr. 160. Bei **Krebsen**, als lebender Waare, hat nach allgemeinem Handelsgebrauche die Mängelrüge auf dem Wege telegraphischer Beanstandung zu erfolgen, um als rechtzeitig vorgenommen zu gelten.

G. vom 26. Februar 1902. — (I. 652/02.) — Mitth. IV. S. 100 Ziff. 21.

Nr. 161. Im Handel mit **frischem Obst** ist es beim Bezuge der Waaren von auswärts handelsüblich, die eintreffende Waare unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Beschaffenheit hin zu untersuchen und etwaige Mängel umgehend zu rügen. Dieser Handelsgebrauch gilt insbesondere für frische Pfirsiche wegen der besonderen Empfindlichkeit und Zartheit dieser Fruchtgattung, und deshalb kann eine Mängelrüge, welche erst zwei Tage nach Ablieferung der Waare erfolgt ist, als rechtzeitig im Sinne der Verkehrsauffassung nicht mehr angesehen werden.

G. vom 16. Juni 1903. — (I. 2148/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 32.

allgemeiner Geschäftsgebrauch des Inhalts, daß der Verkäufer für die Ankunft der Beeren in gutem Zustande am Bestimmungsorte unter allen Umständen zu haften hätte. Vielmehr ist der Verkäufer, wenn er die Beeren (im vorliegenden Falle Himbeeren) in gutem frischem Zustande und ungewässert verladen hat, für ihre Beschaffenheit bei Ankunft nicht verantwortlich, soweit nicht etwa andere besondere Umstände seine gesetzliche Pflicht zur Tragung der Gefahr begründen.

G. vom 20. August 1903. — (I. 3135/03.) — Mitth. V. S. 167 Ziff. 41.

Nr. 138. Einen — die gesetzlichen Vorschriften über die Tragung der Gefahr ergänzenden oder abändernden — Handelsgebrauch zur Entscheidung der Frage, ob bei **Bier**-Lieferungsgeschäften im Falle einer Versendung von Bier seitens der Brauereien an einzelne Gastwirthe in anderen Orten der Verkäufer die Gefahr des Transports trägt, so daß verdorben angekommenes Bier vom Verkäufer zurückzunehmen ist, haben wir als hierorts geltend nicht feststellen können.

G. vom 27. März 1900. — (I. 1079/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 24.

Nr. 139. Bei **Holz**-Verkäufen aus dem Auslande welches „frei Breslau" zu liefern ist, gilt nach Handelsgebrauch Breslau derart als Erfüllungsort, daß der in Breslau wohnende Käufer die Gefahr des im Auslande begonnenen Transportes nicht zu tragen und für das in Breslau festgestellte Manko nicht ohne Weiteres einzustehen hat.

Wir verweisen noch auf § 4 der von der unterzeichneten Handelskammer amtlich festgestellten und öffentlich bekanntgegebenen — siehe Nr. 5 der „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau" III. Jahrgang vom Mai 1901, Seite 140 — „Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr des Handelskammerbezirks Breslau", welcher lautet:

„Bei vertragsmäßigen Lieferungen „franko einer Station" hat der Verkäufer die Transportgefahr bis zum Bestimmungsorte zu tragen."

G. vom 29. Oktober 1901. — (I. 4161/01). — Mitth. S. III. 216 Ziff. 50.

Nr. 140. Die Vereinbarung „Abladung ab Amerika" in Verbindung mit dem vorliegenden Bestellschein, der den Vordruck „Konditionen: Erfüllungsort Ottensen" und die Vermerke „ab Hamburg verzollt, zu Wasser bis Dresden, franko Görlitz, Lieferzeit ca. 5 Monate" enthält, bedeutet nach der im **Holzhandel** hierorts herrschenden kaufmännischen Verkehrsauffassung nicht, daß mit der Einladung in das Schiff in Amerika vereinbarungsgemäß die Gefahr auf den Käufer übergehen soll, sie bedeutet aber auch ferner nicht, daß der Verkäufer die Waare nicht schon bereit hat, sondern sie sich erst beschaffen darf; sie hat vielmehr lediglich die Bedeutung einer Bezeichnung der Provenienz der verschlossenen Waare als aus Amerika stammend.

G. vom 12. Mai 1902. — (I. 1671/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 33.

Vertragsmäßigkeit der Lieferung mit der Maßgabe zu befinden haben, daß das Urtheil einer besonders gebildeten Sachverständigenkommission für die beiden Parteien bindend ist. Die bindende Kraft der Entscheidung der Sachverständigenkommission tritt nach geltendem Handelsgebrauch*) auch bei Qualitätsstreitigkeiten im Getreidegeschäft zwischen einer hiesigen und einer nicht in Breslau wohnenden und bei der Entscheidung der Sache hier nicht vertretenen Partei selbst dann ein, wenn letztere zur Bestellung eines sachverständigen Mitgliedes der Kommission nicht aufgefordert worden war.

G. vom 22. Mai 1903. — (I. 1686/03.)

Nr. 166. Nach der im Großhandel mit **Kartoffeln** hierorts herrschenden Verkehrsauffassung gilt der Käufer, welcher die Qualität einer ihm gelieferten Menge Kartoffeln bemängelt, für verpflichtet, seinem Verkäufer den Lagerort der Kartoffeln zu bezeichnen, um ihm damit die Möglichkeit der eigenen Veranlassung einer unparteiischen Probeziehung und Untersuchung zu geben. Nach der gleichen Verkehrsauffassung gilt das Verhalten des Käufers, welcher sich, trotz der Aufforderung des Verkäufers zur Angabe des Lagerortes der Waare, weigert, diesen zu bezeichnen, als Ausdruck stillschweigender Aufgabe aller Ansprüche aus der Gewährleistungspflicht des Verkäufers, und zwar auch dann, wenn der Käufer nachweist, daß eine unparteiische Untersuchung der Waare vorgenommen worden ist.

G. vom 16. Juni 1906. — (I. 2809/06.)

Nr. 167. I. Die „Arbitrage"-Klausel hat im Handel mit **landwirthschaftlichen Erzeugnissen** (Getreide und Sämereien) nach der hierorts bestehenden Verkehrsauffassung im Allgemeinen die Bedeutung, als den Willen der Vertragstheile zum Ausdruck zu bringen, daß der Käufer, im Falle der rechtzeitig erfolgten Beanstandung der angedienten Waare wegen Mängel, unter allen Umständen und mit Ausschluß der Geltendmachung aller anderen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung und Nachlieferung bezw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung) verpflichtet ist, auch die mit Mängeln behaftete Waare zu dem von der Arbitrage-Kommission festgesetzten Minderwerthe bezw. unter entsprechender Preiskürzung abzunehmen; vorausgesetzt ist jedoch hierbei, daß die gerügten Mängel lediglich in einer abfallenden Qualität bestehen und die angediente Waare im Uebrigen kontraktlich ist, d. h. weder außerhalb der vertragsmäßigen Gattung liegt, noch in ihrem Charakter von der Verkaufsprobe oder von den Kaufbedingungen so wesentlich abweicht, daß sie zur Verwendung für den aus den Kaufbedingungen oder sonst aus den Umständen des Geschäftes ersichtlichen Bestimmungszweck ungeeignet ist.

II. Ueber die Frage der Kontraktlichkeit der Waare in diesem Sinne und über die Höhe des Werthsunterschiedes bei Mängelbefund hat die Arbitrage-

Anm. *: Wie schon im Gutachten vom 24. Februar 1887 (bei I. 326/87) bekundet: Samml. Nr. 474 S. 146.

Kommission mit bindender Wirkung für die Vertragstheile zu befinden. Wenn die verbindliche Kraft des Urtheils der Arbitrage-Kommission für die Partheien eingeschränkt werden soll, so muß ausdrücklich in dem Schlusse die Grenze des Minderwerthes angegeben sein, bei deren Ueberschreitung durch den festgestellten Werthsunterschied die unbedingte Annahmeverpflichtung des Käufers nicht mehr eintritt.

III. Je nach dem Kreise der Persönlichkeiten, aus denen die Mitglieder der zu wählenden Arbitrage-Kommission entnommen werden können, unterscheidet man „amtliche" einerseits und „freundschaftliche" Arbitrage andererseits. Bei der ersteren dürfen zu Mitgliedern der Arbitrage-Kommission nur die für den betreffenden Geschäftszweig gerichtlich vereideten Sachverständigen berufen werden; bei der „freundschaftlichen" Arbitrage dagegen kann auch jeder unbeeidete Sachverständige aus dem speziellen Geschäftszweige als Gutachter zugezogen werden. Der Unterschied zwischen „freundschaftlicher" und „amtlicher" Arbitrage äußert seine praktischen Wirkungen einmal darin, daß die erstere keine Kosten verursacht, weil die zugezogenen Sachverständigen aus Gefälligkeit ihr Gutachten abgeben, während die gerichtlich vereideten Sachverständigen die von der amtlichen Vertretung des Handelsstandes festgesetzten Gebühren zu erheben berechtigt sind, und sodann auch in Ansehung der Bildung und Zusammensetzung der Kommission; in der Regel nämlich besteht zwar die Arbitrage-Kommission nur aus zwei Personen, von denen je eine seitens des Käufers und des Verkäufers gewählt wird; nur wenn die eine der beiden Partheien die Ernennung eines Kommissionsmitgliedes ablehnt oder unterläßt, steht der anderen die Ernennung auch des zweiten Kommissionsmitgliedes zu; wenn sich jedoch die beiden Kommissionsmitglieder über ihr Gutachten nicht einigen können, so haben sie bei der „amtlichen" Arbitrage einen dritten vereideten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen, dessen Entscheidung alsdann den Ausschlag giebt, während bei der „freundschaftlichen" Arbitrage die Bestellung eines Obmannes nur mit Einwilligung beider Partheien erfolgen kann.

IV. Die übliche Fassung für die Arbitrageklausel in einem Schlusse ist die Vereinbarung „Breslauer (oder Berliner u. s. w.) Arbitrage", womit zugleich einerseits der Ort der vorzunehmenden Arbitrage bezeichnet und andererseits zum Ausdruck gebracht wird, daß die Arbitrage eine „amtliche" sein soll. Wenn die Arbitrage nur eine „freundschaftliche" sein soll, so muß ausdrücklich der Vereinbarung der Zusatz „freundschaftliche (Breslauer u. s. w.) Arbitrage" hinzugefügt worden sein.

V. Die im vorliegenden Falle gewählte Fassung der Arbitrageklausel: „Eventuelle Differenzen werden durch freundschaftliche Breslauer Arbitrage geordnet", ist gegenüber der sonst üblichen kurzen Formel als eine nicht ganz gewöhnliche anzusehen. Ihr muß daher nach der herrschenden Verkehrsauffassung eine besondere, und zwar eine weitergehende Bedeutung, als der einfachen Arbitrage-

klausel, beigemessen werden. Es muß darunter die Vereinbarung der Partheien verstanden werden, daß alle Streitigkeiten aus der Lieferung durch die — nach Art eines Schiedsspruches ergehende — Entscheidung der Arbitrage-Kommission, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, geschlichtet werden sollen, daß also nicht blos durch deren Gutachten über die Kontraktlichkeit der Waare befunden und der Minderwerth der für mangelhaft erkannten Lieferung festgestellt, sondern auch entschieden werden soll, ob für den Käufer die Abnahmepflicht mit erkannter Minderwerthvergütung oder die Berechtigung zur Auflösung des Geschäftes oder für den Verkäufer die Pflicht zur Nachlieferung mangelfreier kontraktlicher Waare besteht.

G. vom 25. Februar 1904. — (I. 122/04.) — Mitth. VI. S. 69 Ziff. 20.

Nr. 168. Eine „freundschaftliche" Arbitrage kann nach der in kaufmännischen Kreisen herrschenden Verkehrsauffassung nur stattfinden, wenn beide Kontrahenten zur Erledigung der Differenz die entsprechende Anzahl von Mitgliedern der Arbitrage-Kommission wählen, deren Urtheil sie sich zu fügen haben. Lehnt der eine Kontrahent die Ausübung seines Wahlrechtes ab, indem er das Bestehen einer Differenz überhaupt nicht anerkennt und insbesondere das Vorhandensein einer Minderwerthigkeit der verkauften Waare bestreitet, so ist der andere Kontrahent nicht mehr in der Lage, eine „freundschaftliche" Arbitrage durchzuführen, und er muß deshalb dann zu dem Auskunftsmittel greifen, die amtliche Arbitrage, d. h. die Arbitrage durch vereidete Sachverständige, in die Wege zu leiten.

G. vom 12. Januar 1906. — (I. 6371/05.) — Mitth. VIII. S. 6 Ziff. 4.

Nr. 169. Im Holzhandel zwischen den Ländern Oesterreich-Ungarn und Deutschland besteht der Handelsgebrauch, daß eine Waggonladung als ein untheilbares Ganzes betrachtet wird, und daß daher ein Waggon entweder ganz angenommen oder im Ganzen zur Verfügung gestellt werden muß. — Wenn also bei einem Verkauf von Fichtenbrettern die Lieferung 10—20% Tannenbretter enthält, so hat Empfänger nur die Wahl, entweder den Waggon im Ganzen anzunehmen oder, wenn er die Waare bemängelt, — wozu er in diesem Falle berechtigt ist, — im Ganzen zur Verfügung zu stellen. Beim Verkehr zwischen den einzelnen Holzhandelsgebieten innerhalb Deutschlands sind allerdings die Gebräuche verschieden. Die Handelsgebräuche des Schlesischen Holzhandelsverkehrs decken sich mit dem vorstehend Gesagten (vergl. § 11 Ziffer 4 der von der Handelskammer zu Breslau festgestellten und in deren „Mittheilungen" III. Jahrgang 1901 S. 139 ff. amtlich bekanntgegebenen „Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr des Handelskammerbezirks Breslau"). Die Berliner Usanzen dagegen besagen, soweit uns bekannt, daß Käufer verpflichtet ist, den nicht beanstandeten Theil einer Lieferung zu behalten, während Verkäufer verpflichtet ist, den beanstandeten Theil der Sendung zurückzunehmen, sofern eine Einigung über den Minderwerth des beanstandeten Theiles nicht herbeigeführt wird.

G. vom 16. April 1902. — (I. 889/02.)

Nr. 170. Einen allgemeinen Geschäftsgebrauch des Inhaltes, daß die Gewährleistungspflicht des Verkäufers von **Vieh** erlischt, sobald das verkaufte Stück durch den Käufer vom Schlachtviehhof weggebracht ist, haben wir als für die auf dem Breslauer Schlachtviehmarkte abgeschlossenen Schweineverkäufe geltend hierorts nicht feststellen können. Wohl aber können wir als in den betheiligten Kreisen herrschende Verkehrsauffassung bezeichnen, daß für von ihm bei einer auf dem Schlachtviehhofe thätigen Versicherungsgesellschaft versichertes Vieh der Verkäufer als von seiner gesetzlichen Gewährleistungspflicht unter der Voraussetzung befreit gilt*), wenn das versicherte Stück lebend vom Schlachtviehhofe weggebracht und deshalb nach der herrschenden Praxis die von dem Verkäufer gezahlte Prämie ganz oder zum Theil Seitens der Versicherungsgesellschaft unmittelbar an den Käufer des Viehes zurückgezahlt wird; denn nach der gleichen Verkehrsauffassung wird alsdann angenommen, daß der Käufer durch die Annahme der zurückgewährten Prämie seine Absicht habe zu erkennen geben wollen, die Haftung für das von ihm gekaufte Vieh selbst zu übernehmen. Eine die Erfüllung der gesetzlichen Gewährleistungspflicht bei unversichertem Vieh ausschließende oder abändernde Verkehrsauffassung haben wir dagegen auch für den Fall, daß das betreffende Stück Vieh außerhalb Breslaus geschlachtet wird, nicht ermitteln können.

G. vom 10. April 1906. — (I. 1581/06.) — Mitth. VIII. S. 121 Ziff. 17.

VI. Die Kosten der Versendung, Uebergabe und Abnahme.

1. Die Kosten der Uebersendung.

Nr. 171. In den hiesigen kaufmännischen Kreisen besteht die allgemeine Verkehrsauffassung, daß der Käufer, welcher die Waare „franko (Empfangsstation)" gekauft hat, keinen Anspruch darauf hat, mehr abzuziehen, als er an Fracht thatsächlich verauslagt hat.

G. vom 16. Juni 1905. — (I. 2718/05.) —

Nr. 172. Die Worte „franko" und „frachtfrei" sind im Handelsverkehr in Ansehung ihrer Bedeutung für die Regelung der Frage nach der Tragung der Transportkosten**) völlig gleichstehend.

Anm. *: So schon früheres Gutachten vom 11. Dezember 1897 in Samml. Nr. 460 S. 140.

Anm. **: Dieses Gutachten ist später durch die Auskunft vom 10. Dezember 1903 (bei I. 3812/03) in den „Mittheil." VI. S. 24 Ziff. 6 wie folgt näher erläutert und ergänzt worden: „Nur soweit die Frage zur Entscheidung steht, ob der Absender bei Absendung der Waare die Fracht zu bezahlen, d. h. die Sendung frei von Frachtkosten zu machen hat, oder ob der Empfänger der Waare die Fracht einstweilen — vorbehaltlich späterer Verrechnung oder Kürzung vom Fakturenbetrage — zu verauslagen hat, sind nach kaufmännischem Sprachgebrauche die Ausdrücke „franko" und „frachtfrei" im Binnenhandel bei der Eisenbahnversendung von

Ist Lieferung „franko" oder „frachtfrei" bedungen, so bezahlt in der Regel der Absender die Fracht. Hat dieser jedoch die Frankirung unterlassen und ist der in Folge dessen vom Empfänger zu verauslagende Betrag geringfügig im Verhältniß zum Werthe der Waare und auch nicht so hoch, daß der Empfänger durch die sofortige Zahlung pekuniäre Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten erwachsen könnnen, so ist es allgemeiner Gebrauch, daß der Empfänger die Fracht verauslagt, falls er den Kaufpreis für die Waare noch nicht bezahlt hat.

Käufer ist dann in der Lage, sich durch Abzug der Fracht bei der Regulirung, oder — sofern er die Waare wegen vorhandener Mängel nicht genehmigt, — durch Zurückbehaltung der Waare nach § 369 H.G.B. für seine Auslagen und etwaige Zinsen auf dieselben zu decken.

G. vom 2. Juli 1903. — (I. 2757/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 31.

Nr. 173. Nach kaufmännischer Verkehrsauffassung hat die Klausel „Parität (Breslau)" die Bedeutung*), daß der Verkäufer verpflichtet ist, die Waare nach einem vom Käufer zu bestimmenden Orte zu versenden, und zwar auf Kosten des Käufers, wobei in diesem Falle, gleichviel, von wo aus die Versendung erfolgt, die Fracht so zu berechnen ist, als wenn die Versendung von Breslau aus erfolgte.

G. vom 5. April 1905. — (I. 1403/05.)

Nr. 174. Die Klausel „cif", — d. i. die Abkürzung von „cost" (Unkosten), „insurance" (Versicherungsprämie) und „freight" (Fracht), — hat nach Handelsgebrauch nur die Bedeutung, daß bei einer derartigen Vertragsbestimmung der Verkäufer die Verladungs- und Fracht- einschließlich der Versicherungskosten bis zum Bestimmungsorte zu tragen hat, während die Gefahren des Transports wie Verderben, Schwinden u. s. w., dem Käufer zur Last fallen.

G. vom 16. Juli 1901. — (I. 2573/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 39.

Waaren im Stückgutverkehr gleichbedeutend. Sie besagen in der genannten Beziehung beide übereinstimmend, daß in der Regel der Absender die Fracht zu bezahlen hat, und daß im Falle der Unterlassung der Frankirung durch den Absender der Letztere ein Entgegenkommen seitens des Empfängers durch Verauslagung des Frachtbetrages nur unter der Voraussetzung erwarten darf, wenn der Kaufpreis für die Waare noch nicht bezahlt und der vom Empfänger zu verauslagende Frachtbetrag sowohl an sich geringfügig ist im Verhältniß zum Werthe der Waare, als auch nicht so hoch ist, daß dem Empfänger durch die sofortige Begleichung pekuniäre Schwierigkeiten oder Unbequemlichkeiten erwachsen können. Soweit es sich dagegen um den weiteren Inhalt der genannten beiden Klauseln handelt, namentlich um ihre Bedeutung bezüglich der Entscheidung der Frage des Gefahrüberganges, bestehen in den verschiedenen Geschäftszweigen abweichende Auffassungen."

Anm.*: Ueber die weitere Bedeutung der Paritätsklausel bei verschiedenen Waarengattungen siehe die nachstehenden Gutachten Nr. 176, 178, 179, 181 unten S. 69 bis 71.

Nr. 175. Nach den im Handel in **Farbwaaren** bestehenden und auch für den Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Malermeistern geltenden Gebräuchen ist der Verkäufer auch bei vereinbarter „Franko"-Lieferung unter Gewährung eines Zahlungszieles als berechtigt anzusehen, die Waare unfrankirt zu liefern und Verauslagung des Frachtbetrages vom Empfänger zu beanspruchen, sofern nur ein entsprechender Betrag dem Käufer in der Rechnung gutgebracht ist; eine Befugniß, die Annahme der Waare wegen solcher Art ihrer Lieferung zu verweigern, besteht für den Empfänger nach kaufmännischer Verkehrsauffassung nicht.*)

G. vom 7. August 1902. — (I. 2883/02.) — Mitth. IV. S. 219 Ziff. 38.

Nr. 176. Nach der im hiesigen **Getreidehandel** herrschenden Verkehrsauffassung gilt bei der Vereinbarung „frachtfrei Parität Breslau transito" als ausbedungen, daß der Verkäufer nicht nur die reine Bahnfracht bis Breslau, sondern auch alle — nicht zu den Verzollungsspesen gehörigen — durch den Versand veranlaßten Nebenspesen zu tragen hat, insbesondere die Gebühr für den Aufnahmestempel und für den Vollzug des Duplikatfrachtbriefes, für bahnamtliche Gewichtsfeststellung auf der Versandstation, für Erklärung (statistische Gebühr), sowie für bahnamtliches Verwiegen**) des beladenen und leeren Waggons auf der Empfangsstation zu Folge Verlangens des Empfängers, und zwar letztere Nebenspesen darum, weil auch sie zu den Kosten der Uebergabe zu rechnen sind, welche vom Verkäufer zu tragen sind.

G. vom 3. Januar 1903. — (I. 5203/02.) — Mitth. V. S. 14 Ziff. 6.

Nr. 177. Zwischen den Klauseln „ab (Beuthen)" und „frei (Beuthen)" besteht allerdings, wie überhaupt im Handelsverkehr, so insbesondere auch im **Getreidehandel**, ein Unterschied, nämlich dahin, daß erstere Vereinbarung sich auf eine von Beuthen für Rechnung des Käufers zu verladende, letztere Vereinbarung dagegen sich auf eine von einer anderen Station zu verladende und nach Beuthen frei von Transportkosten seitens des Verkäufers zu liefernde Waare bezieht. Beide Klauseln enthalten aber nach der hiesigen Verkehrsauffassung nur eine Abmachung über die Frachtberechnung und geben allein für sich noch keinen Aufschluß über den Erfüllungsort oder den Ort der Mängelrüge, während andererseits für ihre Auslegung der in- oder ausländische Wohnort des Lieferanten ohne Einfluß bleibt.

G. vom 23. März 1903. — (I. 1031/03.) — Mitth. V. S. 67 Ziff. 17.

Nr. 178. Die in einem Schlusse über Lieferung von **Hirseschrot** enthaltene Vertragsbedingung „Parität Kattowitz" hat nach den im hiesigen

---

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 14. Oktober 1897 (bei I. 2286/97) in Samml. Nr. 531 S. 163.

Anm.**: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 13. Juli 1888 (bei I. 1647/88) in Samml. Nr. 532 S. 164.

Produktenhandel herrschenden Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs d: Bedeutung, daß die Waare in Kattowitz dem Käufer vom Verkäufer fracht und spesenfrei so zu übergeben ist, wie wenn sie bereits in Kattowitz lagerte. Der Eingangszoll für das Gut ist daher, falls es aus dem Auslande, z. B. aus Rußland, bezogen wurde, vom Verkäufer zu tragen.

G. vom 18. Oktober 1902. — (I. 8928/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 48.

Nr. 179. Die Klausel „frachtfrei Parität (Neisse" oder irgend einer anderen benannten Station) enthält nach der im Handel mit Kleie, wie allgemein im Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, hierorts herrschenden Verkehrsauffassung eine Vereinbarung lediglich über die Tragung der Frachtkosten.

Bei Geschäften mit dieser Vertragsbestimmung hat der Verkäufer das Recht, die Waare von einer ihm beliebigen Station zu liefern, sofern diese Befugniß nicht etwa durch die sonstigen Verkaufsbedingungen (wie Provenienz u. s. w.) eine Beschränkung erfährt. Der Käufer dagegen hat das Recht, die Waare auch nach einer anderen Station, als der benannten Frachtparitätsstation, zu beordern. Der Verkäufer hat den Frachtsatz von der Station, die er als Verladestation gewählt hat, bis zur Frachtparitätsstation zu tragen. Ist die Fracht von der Verladestation nach der vom Käufer bestimmten Station eine höhere, als nach der Paritätsstation, so trägt die Mehrfracht der Käufer; ist sie eine niedrigere, so kommt der Frachtunterschied dem Käufer zugute.

G. vom 7. Juni 1906. — (I. 2235/06.)

Nr. 180. Nach hierorts bestehender allgemeiner Verkehrsauffassung, welche auch für den Handel mit Abfallfäden (Lumpen) platzgreift, bedeutet die in einem Schlusse enthaltene Klausel: „frei Kahn Hamburg netto Kasse", sofern es sich um den Bezug eines Postens Waare von Hamburg nach dem Binnenlande auf dem Wasserwege handelt, nur die rein äußerliche Verbindung einer Abrede über Transportkosten und Transportgefahr mit einer solchen über die Art der Bezahlung des Kaufpreises. Die Abmachung „frei Kahn Hamburg" für sich allein betrachtet, besagt, daß die Waare für Rechnung und Gefahr des Verkäufers nur bis zum Kahn zwecks Verfrachtung auf dem Binnenschiffahrtswege angeliefert zu werden braucht, und daß die weiteren Transportkosten und -gefahren zu Lasten des Käufers gehen. Die Klausel „netto Kasse" besagt, daß die Bezahlung des Kaufpreises unter Ausschluß jedes sonstigen handelsüblichen oder vertraglichen Zahlungszieles und ohne jeden Abzug, wie Skonto u. dergl. m., nach Eingang am Bestimmungsorte erfolgen soll. Es ist jedoch aus der Verbindung beider Klauseln mit einander nach hiesiger kaufmännischer Anschauung noch nicht auf die Absicht der Vertragstheile zu schließen, eine Abänderung dieser allgemeinen Verkehrsauffassung nach der Richtung hin herbeizuführen, daß die Uebernahme

der Waare durch den Spediteur bezw. Frachtführer des Käufers als Empfangnahme der Waare gelten und demgemäß die Bezahlung des Kaufpreises schon bei ihrer Uebergabe an den Spediteur als vereinbart angesehen werden soll.

G. vom 28. Mai 1906. — (I. 21/06.)

Nr. 181. Die bei einem Schlusse über **Mais**lieferung getroffene Vereinbarung „Frachtparität Breslau" giebt nach der hierorts bestehenden Verkehrsauffassung über die Frage, ob für die Berechnung und Bezahlung des Kaufpreises das auf der Ankunftsstation oder das auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelte Gewicht maßgebend sein soll, überhaupt keinen Aufschluß. Die genannte Klausel hat vielmehr nur die Bedeutung, als Absicht der Vertragstheile kundzugeben, daß der Verkäufer ohne Rücksicht darauf, wohin der Käufer die Waare thatsächlich dirigirt und welche Fracht er hierfür seinerseits in Wirklichkeit verausgabt, dem Käufer denjenigen Frachtbetrag zu erstatten haben soll, den der Käufer zu zahlen haben würde, wenn er das den Gegenstand des Schlusses bildende Gut nach Breslau verfügt hätte.

G. vom 17. August 1903. — (I. 2791/03.) - Mitth. V. S. 167 Ziff. 40.

Nr. 182. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Beklagte **Roggenmehl** „Fabrikat Strube Cronthal frachtfrei Breslau" von Klägerin gekauft hat, so hat eine derartige Abrede nach Handelsgebrauch den Sinn, daß bei Berechnung der dem Käufer zur Last fallenden Fracht Cronthal als Abgangsstation anzusehen ist, auch wenn dann ein anderer Bestimmungsort, als Breslau, vom Käufer aufgegeben wurde.

G. vom 4. April 1900. — (I. 1008/00.)

Nr. 183. Im Verkehr mit **Tafelglas** zwischen einer Glashütte und einem Wiederverkäufer (Glashändler) besteht der Handelsgebrauch, daß bei Verabredung eines Frankopreises für eine gewisse Station dem Verkäufer der Frachtunterschied zu statten kommt, welcher entsteht, wenn auf nachträgliche Anordnung des Käufers hin der Versand der Waare nach einer anderen Station mit geringerer Fracht erfolgt ist.

G. vom 30. April 1900. — (I. 1244/00.) — Mitth. II. S. 105 Ziff. 29.

2. Die Kosten der Ablieferung.

Nr. 184. Die Vereinbarung „Waggon frei Pöpelwitzer Weiche" hat nach den im hiesigen **Getreidehandel** geltenden Geschäftsgebräuchen die Bedeutung, daß die Ausladekosten, welche an der Pöpelwitzer Weiche thatsächlich entstehen, zu Lasten des Empfängers gehen.

G. vom 12. Mai 1902. — (I. 1670/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 34.

Nr. 185. Nach den im **Mehlhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Mühlen und Bäckern hierorts bestehenden Geschäftsgebräuchen hat die einem

Schlusse beigefügte Vereinbarung „frei Haus" die Bedeutung, daß der Lieferer die Kosten nicht nur der Abladung, sondern auch des Transportes des Mehles bis in die Lagerräume des Empfängers zu tragen hat, sofern die Letzteren nicht höher, als im zweiten Stockwerk, belegen sind.

G. vom 22. Mai 1902. — (I. 1663/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 35.

VII. Kosten der Verpackung.

1. Emballage im Allgemeinen.

a) Bezahlung und Rücknahme.

Nr. 186. Im Handel mit **Bier** haben wir als beim Geschäftsverkehr zwischen Brauereien und ihren Abnehmern fast allgemein befolgte Geschäftspraxis die Gepflogenheit feststellen können, daß nicht zurückgelieferte Gebinde dem Rücklieferungspflichtigen zum Anschaffungspreise*) berechnet werden. Die Berechtigung zur Berechnung nach dem Neuwerthe wird darauf gegründet, daß in gut geleiteten Betrieben gebrauchte Gebinde, schon im Interesse des Bieres selbst, stets durch sorgfältige Reparaturen in tadellosem Zustande erhalten zu werden pflegen, sodaß derartige gute alte Gebinde denselben Werth haben, wie neue. Abschreibungen, die in derartigen Betrieben bei den Gebindekontis gemacht werden, erfolgen in erster Linie wegen der großen Verluste an Gebinden, die im Laufe des Geschäftsverkehrs stattfinden, und haben weniger in einem mit der Zeit eintretenden Minderwerth der einzelnen Fässer ihren Grund, da ja diese stets wieder in gebrauchsfähigen Zustand versetzt und, wenn sich die Reparatur nicht mehr lohnt, ganz aus dem Betriebe gezogen zu werden pflegen.

G. vom 26. November 1904. — (I. 5151/04.)

Nr. 187. Im Engroshandel mit **Eiern** ist es bei einem Bezuge von auswärts, mangels anderweiter Vereinbarung, üblich, daß die Kisten weder zurückgegeben, noch nach ihrem Werthe bezahlt werden, der Kaufpreis für die Eier sich vielmehr einschließlich der Verpackung versteht.*)

G. vom 6. Februar 1901. — (I. 307/01.) — Mitth. III. S. 19 Ziff. 5.

Nr. 188. In der **Fahrradbranche** kann das Bestehen eines allgemeinen Handelsgebrauches des Inhalts, daß die Verpackung der Fahrräder, auch soweit solche nur aus Leinwand und Papier besteht, den Kunden, insbesondere den Unterverkäufern, nicht berechnet zu werden pflegt, nicht festgestellt werden,

---

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 11. Juni 1890 (bei I. 884/90) in Samml. Nr. 543 S. 168.

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 24. April 1899 (bei I. 1256/99) in Samml. Nr. 550 S. 170.

wenngleich das gegentheilige Verfahren nach den Versandbedingungen einiger hiesiger Fahrradfabriken und -Händler mehrfach befolgt zu werden scheint.

G. vom 24. März 1903. - (I. 1157/03.) — Mitth. V. S. 67 Ziff. 18.

Nr. 189. Der Ausdruck „Faß" ist nach den im Handel mit **Farbwaaren**, namentlich beim Geschäftsverkehr zwischen Händlern und Malermeistern herrschenden Gebräuchen keineswegs gleichbedeutend mit „Emballage" überhaupt, sondern bezeichnet nur ein wirklich als Faß anzusehendes Behältniß im Gegensatz zu anderen Gefäßen, wie Blechkannen oder Glasballons. Bei der Vereinbarung „Faß leihweise" ist deshalb der Verkäufer gehalten, die Waare in einem wirklichen Faß verpackt zu liefern, und er darf an Stelle eines solchen eine andere Verpackungsart nicht wählen.

G. vom 7. August 1902. — (I. 2883/02.) — Mitth. IV. S. 219 Ziff. 38.

Nr. 190. Da der Artikel „Apfelblümchen" als alkoholfreies Getränk ein erst neu in den Handel eingeführter ist, so haben sich für den Geschäftsverkehr darin feste Handelsgebräuche noch nicht herausbilden können. Es entspricht jedoch den allgemeinen Geschäftsgebräuchen im Handel mit **Getränken**, daß, sofern das bewilligte Zahlungsziel, weil kürzer, mit der für die Rücklieferung des Verpackungsmaterials bedungenen Rücklieferungsfrist nicht übereinstimmt, Verkäufer nicht als verpflichtet gilt, über das vereinbarte Ziel hinaus die Waare solange zu kreditiren, bis die Rücklieferungsfrist für die Emballage verstrichen ist; Verkäufer gilt demnach nicht für gehalten, sich wegen dieses Umstandes einen Verzug des Käufers gefallen zu lassen, wogegen Käufer das Recht hat, bei fristgemäßer Zahlung den Betrag für die in Rechnung gestellte Emballage sich einstweilen bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Rücklieferungsfrist zu kürzen.

G. vom 9. November 1903. — (I. 4526/03.) — Mitth. V. S. 186 Ziff. 46.

Nr. 191. Für die Behandlung der Emballage hat sich im Handel mit **Kaffee** beim Geschäftsverkehr zwischen Engroshändlern und Wiederverkäufern hierorts die Verkehrssitte herausgebildet, daß

a) bei rohen Kaffees die Säcke bei der Entnahme von Originalballen, die je nach der Sorte ca. 117—160 Pfund brutto und darüber wiegen können, nicht berechnet werden, bei Entnahme von kleineren Quantäten dagegen, als von Originalballen, soweit nicht anderweitige ausdrückliche Abmachungen vorliegen, die Emballage besonders zur Berechnung kommt, vom Verkäufer aber zum berechneten Preise wieder zurückgenommen wird;
b) bei Röstkaffees (gebranntem Kaffee) dagegen die Emballage auch bei Entnahme der kleinsten Quantitäten kostenfrei geliefert, also nicht besonders berechnet wird, wobei jedoch als kleinste für diesen Geschäftsverkehr in Betracht kommende Mengen solche von 29 Pfund bei geringeren und von 15 Pfund bei feineren Kaffees angenommen werden, während bei Entnahme

von noch kleineren Mengen, als diese, für die etwa mitgelieferte Emballage schon ein entsprechender kleiner Aufschlag zum Waarenpreise in Ansatz kommt.

G. vom 8. Februar 1905. — (I. 6130/04.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 8.

Nr. 192. Unter den Breslauer **Mineralwasser**fabrikanten besteht zwar vielfach die Praxis, daß sie periodisch sich untereinander berechnen, wie viel dem einen und dem andern von ihnen gehörige Flaschen jeder erhalten hat, und daß derjenige, bei dem sich ein Mehr von erhaltenen Flaschen des anderen ergiebt, dem Letzteren einen sog. Gutschein ausstellt; ein solcher lautet dann dahin, daß sein Aussteller sich zum Empfang der Zahl dieser Flaschen und in dieser Höhe zum Wertherſatz schuldig bekennt, womit er zugleich die Verpflichtung übernimmt, falls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dem betreffenden Fabrikanten diese Flaschenzahl zurückgeliefert wird, ihm den Werth der Flaschen zu ersetzen. Als allgemeine und feststehende Usanze kann jedoch das beschriebene Verfahren einstweilen noch nicht anerkannt werden.

Allerdings hat der im Jahre 1899 in Breslau errichtete „Verein schlesischer Mineralwasserfabrikanten, Sektion Breslau" einen für seine Mitglieder verbindlichen Beschluß dieses Inhalts gefaßt. Diesem Verein gehörten indessen dem Vernehmen nach von vornherein gerade einige der namhaftesten und bedeutendsten Mineralwasserfabrikanten am hiesigen Platze nicht an, und auch soll später ein Theil der Mitglieder, welcher sich dem gedachten Beschlusse nicht fügen wollte, aus dem Verein wieder ausgetreten sein. Derselbe soll gegenwärtig (1901) nur noch 4 Mitglieder zählen, während hierorts etwa 20 derartige Fabriken bestehen. Demnach kann von einem bereits feststehenden allgemeinen Gebrauche des oben erwähnten Inhalts nicht die Rede sein, womit jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß ein solcher sich zur Zeit schon in der Ausbildung begriffen befindet.

Die genannten großen Mineralwasserfabriken lassen sich auf einen Umtausch oder auf Bezahlung leerer Flaschen grundsätzlich nicht ein; sie geben viel mehr Mineralwässer nur unter der Bedingung der Pfandzahlung für die Flasche bezw. der Rückgabe ihrer eigenen nach Form und eingebrannter Firma gesetzlich geschützten Flaschen ab. Die übrigen Breslauer Mineralwasserfabriken hingegen liefern ihren Kunden die Mineralwässer vielfach, auch ohne auf Pfandzahlung für die Flaschen zu bestehen, und pflegen, auch soweit sie nicht Mitglieder des oben genannten Vereins sind, ihre Flaschen untereinander auszutauschen. Demnach kann wohl gegenwärtig der Flaschenaustausch hierorts als handelsüblich bezeichnet werden, während eine solche allgemeine Ueblichkeit hinsichtlich der Bezahlung des Flaschenüberschusses vorläufig noch nicht als bestehend festgestellt werden kann.

G. vom 12. Juni 1901. — (I. 2018/01.) — Mitth. III. S. 159 Ziff. 28.

Nr. 193. Es entspricht im Handel mit **Möbeln** den hiesigen Gepflogenheiten, bei Versendung nach auswärts dem Käufer die Kosten der Verpackung in Rechnung zu stellen.

G. vom 11. April 1905. — (I. 1014/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 9.

Nr. 194. Nach dem im Großhandel mit frischen **Pflaumen** hierorts bestehenden Handelsgebrauche werden, falls nicht anderweite ausdrückliche Abmachungen getroffen sind, die Körbe oder Schwingen, die beim Versande der Früchte nach Schlesien seitens böhmischer Lieferanten zur Verpackung verwendet werden, dem Käufer in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

G. vom 19. Dezember 1901. — (I. 4623/01). — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 7.

Nr. 195. Im Geschäftsverkehr mit **Schuhwaaren** zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern besteht hierorts der Handelsgebrauch, daß die zur Verpackung der Waare verwendeten Kisten dem Käufer besonders in Rechnung gestellt werden, wenn nicht anderweite Abmachungen getroffen sind. Nur bei Verwendung von Pappkartons werden die Kosten der Verpackung nicht berechnet.

G. vom 20. März 1901. — (I. 494/01.) — Mitth. III. S. 81 Ziff. 12.

Nr. 196. Nach den Geschäftsgebräuchen des Handels mit **Steingutwaaren** gilt die verkaufende Steingutfabrik für berechtigt, für Verpackung von Steingutwaaren 1% der Kaufsumme als Packungslohn zu berechnen und dem Käufer in Ansatz zu bringen.

G. vom 1. Juli 1904. — (I. 3270/04.) — Mitth. VI. S. 162 Ziff. 34.

Nr. 197. Nach den hierorts geltenden Geschäftsgebräuchen in der Fabrikation und im Handel mit **Strohhüten** en gros ist es üblich, daß die von dem Lieferanten zur Verpackung der Strohhüte benutzte Emballage dem Empfänger der Waare in Rechnung gestellt wird.

G. vom 2. März 1906. — (I. 925/06.) — Mitth. VIII. S. 121 Ziff. 15.

Nr. 198. Beim Verkauf von **Wein** in Flaschen an Restaurateure besteht kein Handelsgebrauch, wonach mangels besonderer Abmachung die Flaschen entweder in natura dem Verkäufer zurückzuliefern oder neben dem Kaufpreis besonders zu vergüten sind.*)

G. vom 5. November 1901. — (I. 3796.) — Mitth. III. S. 217 Ziff. 54.

b) Rücklieferungsfristen.

Nr. 199. Es ist im Handel mit **Benzin** nicht handelsgebräuchlich, daß auch ohne besondere Vereinbarung für einen auf Bestellung gelieferten Ballon mit Benzin eine Leihgebühr entrichtet wird, falls der leere Ballon nicht binnen acht Wochen nach der Lieferung zurückgesandt wird. In Anbetracht des Umstandes, daß der Werth eines zur Füllung von Benzin benutzten Glasballons

---

Anm. *: Nach früherem Gutachten vom 9. Juni 1890 (bei I. 864/90) in Samml. Nr. 585 S. 178 gelten bei Wein die Flaschen als mitverkauft, Käufer jedoch als zur Rückgabe bis zum Ablaufe des Zahlungszieles befugt.

etwa 1 Mark beträgt, erscheint eine Leihgebühr in Höhe von 0,50 Mark für den Monat nicht als angemessen.

G. vom 12. Januar 1906. — (I. 6318/05.) — Mitth. VIII. S. 6 Ziff. 3.

Nr. 200. Bei der Lieferung von **Benzin** in Eisenfässern ist es hierorts üblich, dem Empfänger die Fastage eine gewisse angemessene Frist hindurch leihgeldfrei zu überlassen, nach Ablauf der letzteren jedoch eine Leihgebühr in Anrechnung zu bringen. Die leihgeldfreie Frist beträgt im Zwischenhandel gewöhnlich drei Wochen; die Fabriken stellen ihren Abnehmern jedoch die Fastagen häufig drei Monate leihgeldfrei zur Verfügung. Der Beginn der leihgeldfreien Frist und demzufolge nach deren Ablauf der für die Berechnung der Leihgebühr im Falle nicht rechtzeitiger Rücksendung der Fastagen in Betracht kommende Zeitraum werden vom Tage der Lieferung der Waare ab gerechnet. Die übliche Leihgebühr beträgt im Zwischenhandel 50 Pfennig pro Faß und angefangene Woche, im Geschäftsverkehr zwischen Fabriken und ihren Abnehmern aber zumeist nur 1 Mark pro Faß und angefangenen Monat.

G. vom 5. Juni 1903. — (I. 2159/03.)

Nr. 201. Im Handel mit **Bier** in Flaschen besteht beim Geschäftsverkehr zwischen Bierverlegern und Wiederverkäufern (auch Gastwirthen) kein Geschäftsgebrauch des Inhalts, daß der Abnehmer ohne Weiteres die Flaschen innerhalb dreier (3) Monate zurückliefern oder deren Werth ersetzen muß.

In der Regel werden die Flaschen von den Bierverlegern nur gegen Hinterlegung eines Pfandes ausgegeben und gegen dessen Rückzahlung wiedergenommen. Eine bestimmte übliche Frist für die Rücklieferung bezw. Rücknahme der Flaschen hat sich daher im Bierhandel nicht herausgebildet, da die Bierabgeber durch das Pfand gegen übermäßige Verluste an Flaschen geschützt sind.

Die Flaschen gelten vielmehr stets nur als dem Empfänger geliehen, gleichgültig übrigens, ob es sich um Flaschen mit Patentverschluß oder ohne solchen handelt. Der Bierverkäufer kann sie daher ebenso jederzeit, also auch nach Ablauf eines Jahres, zurückverlangen, wie sie der Bierempfänger zurückliefern kann.*) Die Bierverleger pflegen jedoch gewöhnlich mit ihren Abnehmern eine bestimmte Frist für die Flaschenrückgabe zu vereinbaren, welche je nach der Art des gelieferten Bieres verschieden bemessen ist und alsdann von beiden Theilen innegehalten werden muß. Abgesehen von einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung besteht nach Handelsgebrauch für den Bierlieferanten keine Befugniß, nach Ablauf von 3 Monaten die Rücknahme der

Anm. *: Uebereinstimmend frühere Gutachten vom 14. Februar 1899 (bei I. 625/99) in Samml. Nr. 545 S. 169 und vom 24. Juli 1900 (bei I. 2569/00) in den amtl. „Mittheil." II. S. 162 Ziff. 43.

geliehenen Flaschen zu verweigern und anstelle derselben Werthersatz für sie zu verlangen.

G. vom 11. Juni 1902. — (I. 1867/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 36.

Nr. 202. Nach den im Handel mit **Essigsprit** hierorts bestehenden Handelsgebräuchen*) beträgt die Frist zur Rücklieferung leihweise überlassener Fastagen sechs (6) Monate, sofern nicht hierüber anderweitige Vereinbarungen ausdrücklich getroffen sind. Nach Ablauf der Rücklieferungsfrist hat der Empfänger der geliehenen Fastagen die nicht rechtzeitig zurückgegebenen zum angemessenen ortsüblichen Werthe zu ersetzen, soweit nicht über den Werthsersatz anderweitige ausdrückliche Vereinbarungen getroffen sind. Es entspricht jedoch der geschäftlichen Gepflogenheit in der genannten Branche, daß der Empfänger der geliehenen Fastagen zu deren Rücklieferung vom Lieferanten mindestens einmal aufgefordert wird.

Als eine solche, die handelsüblichen Bestimmungen über die Länge der Rücklieferungsfrist und die Höhe des Werthsersatzes bei leihweise überlassenen Fastagen abändernde ausdrückliche Vereinbarung gilt der nachträgliche einseitige Vermerk auf der Faktura nach allgemeiner kaufmännischer Verkehrsauffassung nicht; vielmehr muß eine solche anderweitige Abmachung zwischen beiden Vertragstheilen bei Abschluß des Geschäfts getroffen werden.

G. vom 17. Mai 1906. — (I. 2236/06.)

Nr. 203. Nach den im Handel mit **flüssiger Kohlensäure** hierorts bestehenden und für ganz Schlesien geltenden Handelsgebräuchen werden vom Lieferanten die ihm gehörigen, zur Füllung der Kohlensäure dienenden eisernen oder stählernen Flaschen (Cylinder) dem Empfänger auf 30—120 Tage — und zwar verschieden je nach dem Zweck der Verwendung der Kohlensäure, zur Mineralwasserfabrikation, zum Bierausschank u. s. w. — unentgeltlich leihweise überlassen. Nach Ablauf der leihgeldfreien Benutzungsfrist hat der Empfänger für die weitere Zurückbehaltung der Flaschen eine Leihgebühr (Miethzins) an den Lieferanten zu entrichten, welche je nach der Größe (Rauminhalt) der Cylinder 2—4 Pfennige für das Stück auf den Tag beträgt. Dieses Miethsverhältniß gilt als bis zum 180. Tage seit Empfang der Lieferung begründet. Nach Ablauf des 180. Tages gelten die Flaschen als mitverkauft, und der Lieferant hat das Recht, neben der Leihgebühr für die ihm entzogene Benutzung der Flaschen auf die Zeit vom Ablauf der leihgeldfreien Zeit bis zum 180. Tage seit Empfang der Waare, den Ersatz des Werthes der überlassenen Flaschen — 28—50 Mark je nach Größe und Material (Eisen- oder Stahlcylinder) — nebst Zinsen vom 180. Tage ab zu

---

Anm. *: Uebereinstimmend frühere Gutachten vom 11. Januar 1894 (bei I. 2383/93) und 21. April 1896 (bei I. 1076/96) in Samml. Nr. 578 S. 176 und Nr. 583 S. 171, sowie vom 7. März 1904 (bei I. 1346/04) in den amtl. „Mittheil." VI. S. 68 Ziff. 17.

beanspruchen, ohne noch weiter zur Zurücknahme der Flaschen in natura verpflichtet zu sein.

Die bis zum 180. Tage seit der Lieferung bestehende Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme der Flaschen in natura erstreckt sich nur auf dieselben individuell bestimmten, durch Bezeichnung mit Nummern kenntlich gemachten Flaschen, in welchen thatsächlich die Lieferung an den Kunden erfolgte, und der Lieferant ist nicht gehalten, andere Flaschen von gleicher Größe und Beschaffenheit, selbst wenn sie aus seinem eigenen Flaschenparke herstammen, an Stelle der dem betreffenden Kunden gelieferten Nummern der Flaschen zurückzunehmen.

G. vom 24. Februar 1902. — (I. 5035/01.) — Mitth. IV. S. 77. Ziff. 18.

Nr. 204. Im Handel mit künstlichen **Mineralwässern** (künstlichem Selter ꝛc.) besteht für den Verkehr zwischen dem Fabrikanten und seinem Abnehmer der Gebrauch, daß die Fastagen, wie Kisten, Flaschen ꝛc., die bei Uebersendung der Waaren mitgeliefert wurden, wenn sie nicht etwa ausdrücklich in der Rechnung als mitverkauft vermerkt sind, stets nur als dem Empfänger geliehen gelten, Eigenthum des Lieferanten bleiben und spätestens binnen drei (3) Monaten seit Empfang der Waare diesem zurückzustellen sind.*) Die Verpflichtung des Lieferanten zur Zurücknahme der Fastagen kommt nur dann in Fortfall, wenn entweder der Empfänger der Flaschen nach Entleerung ihres Inhalts, trotz ausdrücklicher Aufforderung zur Rückgabe der Flaschen ꝛc., dieselbe verweigert hat, oder wenn die Flaschen durch Verwendung zu einem ihrer ursprünglichen Bestimmung zuwiderlaufenden Zwecke, z. B. durch Füllung mit Petroleum, Oel u. dgl., zum weiteren Gebrauch untauglich geworden sind, oder endlich, wenn sie sich infolge äußerer Beschädigung beim Empfänger nicht mehr in brauchbarem Zustande befinden.

G. vom 22. Oktober 1900. — (I. 3516/00). — Mitth. II. S. 217 Ziff. 49.

Nr. 205. Beim Verkauf von **Mostrich** in Fässern ist es, mangels anderweiter Vereinbarungen, handelsüblich, daß der Verkäufer zur Zurücknahme der Gebinde zum in Rechnung gestellten Preise auch nach Ablauf von drei Monaten als verpflichtet gilt, wenn die Gebinde in gutem Zustande und franko Haus des Verkäufers zurückgeliefert werden.

G. vom 8. Juli 1901. — (I. 2027/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 41.

Nr. 206. Nach hiesigem Handelsgebrauche**) werden **Spirituosen** (Branntwein und Liköre) ohne Faß gehandelt. Die Fastagen (Gebinde, Korbflaschen ꝛc.),

---

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 20. Februar 1897 (bei I. 406/97) in Samml. Nr. 572 S. 175; ebenso auch späteres Gutachten vom 15. Juli 1901 (bei I. 2491/01) in der amtl. „Mitth." III. S. 179 Ziff. 40.

Anm. **: Uebereinstimmend die älteren Gutachten in Samml. Nr. 579—584 S. 176—178.

in denen die Waare geliefert wurde, gelten daher zunächst nicht als mitverkauft, sondern nur als geliehen, und sie sind deshalb nach einer gewissen angemessenen Zeit vom Empfänger dem Verkäufer in natura zurückzugeben. Die handelsübliche Leih- bezw. Rücklieferungsfrist beträgt hierorts drei (3) Monate, welche von der Lieferung der Waare an zu rechnen sind.

Nach Ablauf dieser Leihfrist gilt die Verpflichtung des Lieferanten zur Zurücknahme der Gebinde in natura als erloschen, und der Empfänger vielmehr für verpflichtet, sie zum angesetzten Fakturenpreise zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Gebinde bei Ablauf der Leihfrist bereits geleert sind oder nicht. Jedoch hat nach den herrschenden Gepflogenheiten der Verkäufer den Empfänger leihweise überlassener Fastagen zu deren Rücklieferung nach Ablauf der Leihfrist aufzufordern, ehe er seinen Anspruch auf Werthsersatz der Fastagen geltend machen kann, und die unterlassene Aufforderung zur Rücklieferung hat die Bedeutung, daß sein Anspruch an geliehenen Fastagen auch weiterhin auf deren Rücklieferung in natura beschränkt bleibt.

Bei Platzgeschäften gilt hierbei noch die Besonderheit, daß der Verkäufer von Spirituosen, welcher laut Abschlußbedingungen die Waare dem Käufer hier am Orte frei ins Haus zu liefern hatte, die leeren Gebinde (Fastagen) binnen drei Monaten nach der Lieferung der Waare beim Empfänger selbst wieder abholen zu lassen hat. Wenn aber nach Ablauf der dreimonatlichen Leihfrist der Verkäufer die Abholung der Fastagen vergeblich versucht hatte, weil die Fastagen beim Empfänger nicht zur Abholung durch den Verkäufer bereit standen, und, auf eine entsprechende Aufforderung des Verkäufers zur Bereitstellung, diese vom Käufer auch dann noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, so ist der Verkäufer zu einem nochmaligen Versuche der eigenen Abholung nicht mehr verpflichtet. Dieser Handelsgebrauch findet auch auf den Geschäftsverkehr zwischen Destillateuren und Gastwirthen Anwendung.

G. vom 1. Juni 1906 (I. 2523/06) in Verbindung mit den G. vom 30. Mai 1901 (bei I. 1662/01) Mitth. III. S. 159 Ziff. 29, vom 7. August 1902 (bei I. 2741/02) Mitth. IV. S. 219 Ziff. 39, vom 7. März 1904 (bei I. 568/04) Mitth. VI. S. 68 Ziff. 18, vom 4. Juli 1905 (bei I. 2877/05) Mitth. VII. S. 143 Ziff. 19 u. a. m.

Nr. 207. Die im **Weinhandel** hierorts in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung übliche Frist, binnen deren geliehene Fastagen (Fässer, Gebinde, Kisten) vom Empfänger zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls sie zum fakturierten Preise bezahlt werden müssen, beträgt auch gegenwärtig noch*) sechs (6) Monate seit Ablieferung der Waare. Aber auch dann, wenn bei Lieferung von Weinen in Gebinden ausgemacht worden ist, daß sie erst zurückgeliefert zu werden brauchen, wenn sie leer gemacht sind, ist Verkäufer nach hiesigem Handelsgebrauch nicht mehr verpflichtet, sie noch nach Ablauf eines Jahres seit der Lieferung zurückzunehmen, und kann vielmehr ihren Werth ersetzt verlangen.

Anm. *: Uebereinstimmend die älteren Gutachten in Samml. Nr. 585 ff. S. 178.

Die Handelsgebräuche gelten auch gegenüber Empfängern, welche nicht Großhändler, sondern Gastwirthe sind.

G. vom 9. Februar 1905 (bei I. 279/05) in Verbindung mit G. vom 12. Mai 1902 (bei I. 1104/02) Mitth. IV. S. 114 Ziff. 37 und vom 7. März 1904 (bei I. 391/04) Mitth. VI. S. 69 Ziff. 19.

c) Rücklieferungskosten.

Nr. 208. In der **Putzwaarenbranche** ist es handelsüblich, geliehene Emballage, insbesondere Holzkartons, dem Verkäufer franko zurückzusenden, und zwar auch dann, wenn die darin verpackte Waare selbst vom Verkäufer nicht frei übersandt worden war.

G. vom 15. Dezember 1903. — (I. 5437/03.) — Mitth. VI. S. 24 Ziff. 7.

Nr. 209. In der **Obstwein- und Spirituosen**branche besteht — mit Giltigkeit für ganz Schlesien — der besondere Handelsgebrauch, daß der Käufer von Obstwein 2c. in geliehener Emballage die letztere an den ursprünglichen Erfüllungsort — nämlich den der Hauptlieferung — zurückzuliefern hat. Ist dem Käufer die Waare franko zugegangen, so kann er die Emballage unfrankirt zurücksenden; ist dem Käufer jedoch die Waare vereinbarungsgemäß unfrankirt übersandt worden, so ist er zur Tragung der Kosten für die Zurücksendung der Emballage verpflichtet.

G. vom 3. Februar 1900. — (I. 3353/99.) — Mitth. II. S. 38.

Nr. 210. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß Fässer nur bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen zu werden brauchen, besteht im Handel mit **Spirituosen** hierorts nicht. Es ist auch nicht Verkehrsauffassung, daß nach Ablauf der vereinbarten Rücklieferungsfrist für die Gebinde, wenn die Geschäftsverbindung inzwischen gelöst ist, eine Rücknahmepflicht nicht mehr besteht.

G. vom 8. Juli 1901. — (I. 2017/01.) — Mitth. III. S. 180 Ziff. 42.

2. Die Verpackung in Säcken und Sackleihe im Besonderen.

Nr. 211. Im Handel mit **Getreide und Futtermitteln** (Kleie und Futtermehl) gelten nach hiesigem Handelsgebrauch die Säcke als nicht mitverkauft, sondern nur als geliehen; sie müssen daher in natura zurückgegeben und im Falle unterlassener Rücklieferung nach ihrem Werth bezahlt werden.

G. vom 24. April 1901. — (I. 1185/01.)

Nr. 212. Im Geschäftsverkehr mit **Getreide und Sämereien** gelten gegenwärtig*) hierorts über die Sackleihe folgende Handelsgebräuche. Käufer hat, wenn ihm beim Verkaufe der Waare die Säcke vom Verkäufer leihweise

Anm. *: Frühere Gutachten in Samml. Nr. 588–594 S. 178–181.

überlassen wurden, dieselben binnen 14 Tagen franko in das von dem Letzteren zu bestimmende Magazin innerhalb des Weichbildes der Stadt zurückzuliefern.

Nach Ablauf dieser leihgeldfreien Zeit von 14 Tagen ist Verkäufer berechtigt, für die zu Ungebühr zurückbehaltenen Getreidesäcke dem Käufer ein Leihgeld zu berechnen, welches jetzt nur noch*) 1/4 (einen Viertel) Pfennig für das Stück auf den Tag beträgt und bis zum Tage der wirklichen Rückgabe der Säcke zu entrichten ist, jedoch im Ganzen den Höchstbetrag von 60 (sechzig) Pfennig für das Stück nicht überschreiten darf, unbeschadet auch des Rechts des Säckedarleihers auf die Säcke selbst beziehungsweise den Ersatz ihres Werthes.

Zur Zahlung des Leihgeldes für die zurückbehaltenen Säcke über die leihgebührfreie Zeit hinaus ist also der Empfänger der Säcke auch dann verpflichtet, wenn er, mangels Rücklieferung der Säcke, deren Werth ersetzen muß, und andererseits bleibt, trotz der Entrichtung der Sackleihgebühr, für den

---

Anm. *: Durch diese Feststellung wird die frühere in ständiger Praxis gegebene Auskunft, wonach die Sackmiethe 1/2 Pfennig pro Stück und Tag bis zum Höchstbetrage eines Leihgeldes von 1 Mk. betrug, abändernd berichtigt. Diese Aenderung in den Gebräuchen wird von der Kammer in dem Gutachten vom 3. Mai 1901 (bei I. 1391/01) Mitth. III. S. 97 Ziff. 17, wie folgt, näher begründet und erläutert:

„Auf Grund von neuerdings angestellten umfassenden Ermittelungen können wir unsere früher ständig in dem Sinne abgegebenen Gutachten, daß das Sackleihgeld 1/2 (einen halben) Pfennig bis zum Höchstbetrage von 1 Mark für das Stück beträgt, (Vergl. Samml. Nr. 588—594, S. 178—181), welche auch in § 12 der von der Handelskammer festgestellten und amtlich bekannt gegebenen „Handelsgebräuche am Breslauer Getreide- und Saatmarkt“ in dieser Form niedergelegt sind, nicht länger aufrecht erhalten. Wir müssen vielmehr **unsere früheren Auskünfte nach dem gegenwärtigen Stande der Gebräuche im obigen Sinne berichtigen.**

Die thatsächlichen Umstände, welche zur Entstehung der das Sackleihgeld regelnden Gebräuche geführt haben, haben nämlich im Laufe der Zeit eine Veränderung erfahren. Der Grund für die Entstehung jenes Handelsgebrauchs war darin zu suchen, daß der Lieferant von Getreide in eigenen Säcken, welchem deren Gebrauch durch die nicht rechtzeitige Rückgabe Seitens des Empfängers des gesackten Getreides entzogen wurde, genöthigt war, selbst bei Sackleihanstalten anderweitige Säcke zu entleihen, und hierfür seinerseits Sackleihgebühr zu bezahlen hatte, zu deren Ersatz natürlich der mit der Säckerücklieferung unpünktliche Empfänger des Getreides für verpflichtet galt. Die früher an die Sackleihanstalten zu zahlende Sackleihgebühr betrug, solange die Getreidesäcke aus Leinwand oder Drill gefertigt wurden, 1/2 (einen halben) Pfennig auf den Tag, und der Werth eines aus diesem Material gefertigten Sackes war auf 1 Mark zu veranschlagen. Inzwischen aber ist die Herstellung von Getreidesäcken aus den genannten Materialien immer mehr außer Uebung gekommen, man pflegt vielmehr seit neuerer Zeit die Säcke aus dem billigeren Stoffe Jute herzustellen, bei dessen Verwendung sich der Preis eines neuen Getreidesackes auf etwa 60 Pfennig stellt und die Leihgebühr bei den Sackleihanstalten sich auf etwa 1/4 (einviertel) Pfennig ermäßigt. Mit dieser Veränderung der grundlegenden Voraussetzungen für das Sackleihgeld haben auch die dasselbe regelnden Handelsgebräuche eine Umgestaltung in dem oben bekundeten Sinne erfahren müssen“.

Darleiher der Säcke der Anspruch auf diese selbst bezw. auf Ersatz ihres Werthes bestehen.

G. vom 18. April 1904. — (I. 1234/04.) — Mitth. VI. S. 80 Ziff. 24 und gleichlautend zahlreiche frühere Gutachten.

Nr. 213. Nach hierorts im Geschäftsverkehr mit **Kleie** (Futtermehl) auch jetzt noch*) geltendem Handelsgebrauche hat Käufer, wenn ihm beim Verkaufe der Waare die Säcke vom Verkäufer leihweise überlassen werden, dieselben binnen sechs (6) Wochen franko zurückzuliefern.

Nach Ablauf dieser leihgeldfreien Zeit von 42 Tagen ist Verkäufer berechtigt, für die zu Ungebühr zurückbehaltenen Säcke dem Käufer Leihgeld zu berechnen, welches $^2/_{10}$ Pfennig für das Stück auf den Tag beträgt und bis zum Tage der Rückgabe der Säcke zu entrichten ist, jedoch den Höchstbetrag von 30 Pfennig für das Stück im Ganzen nicht überschreiten darf, unbeschadet übrigens des Rechts des Säckeverleihers auf die Säcke selbst bezw. den Ersatz ihres Werths.

Zur Zahlung der Leihgebühr für die Zurückbehaltung der Säcke über die leihgeldfreie Zeit hinaus ist also der Empfänger der Säcke auch dann verpflichtet, wenn er mangels Rücklieferung der Säcke deren Werth ersetzen muß, und andererseits bleibt, trotz der Entrichtung der Sackleihgebühr, für den Darleiher der Säcke der Anspruch auf diese selbst oder auf Ersatz ihres Werthes bestehen.

Der Werth der Säcke ist nicht ohne Rücksicht auf deren Beschaffenheit und nicht ohne Unterschied zwischen neuen und gebrauchten Säcken schlechtweg mit dreißig Pfennigen für das Stück zu ersetzen, sondern er muß vielmehr jedesmal nach Lage des einzelnen Falles besonders ermittelt werden. Die handelsgebräuchliche Begrenzung des Höchstbetrages auf dreißig Pfennige für das Stück hat nur die Bedeutung einer Angabe des Durchschnittswerthes neuer Säcke der bezeichneten Art, welche der Werthsberechnung zu Grunde zu legen ist, wenn eine anderweitige Ermittelung des Werthes der geliehenen, individuell bestimmten Säcke nicht vorgenommen werden kann oder soll.

Diese Handelsgebräuche greifen auch dann Platz, wenn

a) im Laufe jahrelanger Geschäftsverbindung zwischen den Vertragstheilen des zum Rechtsstreit Anlaß bietenden Geschäfts niemals Leihgeld gefordert worden ist;
b) eine Androhung, daß bei nicht pünktlicher Rückzahlung der Säcke Leihgeld gefordert werden würde, nicht vorausgegangen ist; und
c) es sich bei den leihweise überlassenen Säcken nicht um neue, sondern um alte gebrauchte Säcke handelt, welche minderwerthig sind.

Im Handel mit Getreide gilt ein ähnlicher Handelsgebrauch, mit der Maßgabe jedoch, daß die leihgeldfreie Zeit kürzer, die Höhe des Sackleihgeldes und sein Höchstbetrag aber größer sind.

Anm. *: Uebereinstimmend mit früheren Gutachten in Samml. Nr. 596 ff. S. 181

Wir bemerken indessen, daß diese Handelsgebräuche nur für den Bezirk der hiesigen Handelskammer festgestellt sind und Geltung beanspruchen können, während an anderen Handelsplätzen, z. B. im Bezirk Frankfurt a. O., die diesbezüglichen Gebräuche abweichend sind.*)

G. vom 13. April 1905 — (bei I. 1796/05) — u. zahlreiche frühere G., z. B. vom 27. Februar 1901 — (I. 345/01) — Mitth. III. S. 63 Ziff. 8, vom 8. April 1902 — (I. 823/02) — Mitth. IV. S. 101 Ziff. 25, vom 18. April 1904 — (I. 1701/04) — Mitth. VI. S. 81 Ziff. 25 u. a. m.

Nr. 214. Im Handel mit **Getreide** und **Sämereien**, sowie mit **Futtermitteln** (Kleie ꝛc.) gilt für die handelsübliche Berechnung von Sackleihgeld nach der im Verkehr herrschenden kaufmännischen Auffassung die vorgängige Mahnung des Empfängers der Säcke durch den Lieferer nicht als Voraussetzung, um dessen Anspruch auf das Leihgeld zur Entstehung zu bringen, dieser gelangt vielmehr durch den Eintritt der üsanzemäßigen Voraussetzungen von selbst zur Begründung.

G. vom 27. Oktober 1904. — (I. 5118/04.) — Mitth. VI. S. 198 Ziff. 41.

Nr. 215. Am hiesigen Platze wird **Mehl** seit vielen Jahren fast allgemein inklusive Sack gehandelt, sodaß sich über die Behandlung geliehener Säcke, insbesondere über die Dauer der leihgeldfreien Zeit und über die Höhe des Sackleihgeldes, Geschäftsgebräuche im Mehlhandelsverkehr bis jetzt**) nicht haben herausbilden können.

G. vom 21. Mai 1904. — (I. 2748/04.) — Mitth. VI. S. 128 Ziff. 29.

C. Bezahlung des Kaufpreises.

I. Die Berechnung des Kaufgeldes.

1. Bestimmung des Preises.

a) Durch besondere Thatbestände.

Nr. 216. Wenn ein Fabrikant einem Abnehmer die Zusicherung giebt, daß er ihm „die äußersten Vorzugspreise" einräumen werde, so ist dies nach der im kaufmännischen Verkehr herrschenden Anschauung dahin zu verstehen, daß dem betreffenden Kunden diejenigen billigsten Preise berechnet werden sollen, welche anderen Kunden, die mit ihm in Ansehung der Art des Bezuges und des Vertriebes der in Rede stehenden Waaren auf gleiche Stufe zu stellen sind, notirt werden. Eine solche Zusicherung darf indessen nicht übertrieben schroff ausgelegt werden; insbesondere kann die durch jene Zusicherung übernommene Verpflichtung des Fabrikanten nicht als so weitgehend aufgefaßt

---

Anm. *: Vergl. Anm. 246 zu Nr. 596 der Samml. a. a. O. S. 181.

Anm. **: Uebereinstimmend schon früheres Gutachten vom 19. Dezember 1893 (bei I. 2206/93) in Samml. Nr. 602 S. 183.

werden, daß er dem betreffenden Kunden auch stets diejenigen Preise einräumen müßte, zu denen er in vereinzelten, eigenartig liegenden Ausnahmefällen an solche Abnehmer zu verkaufen sich veranlaßt sieht, welche die Waaren in anderer Art beziehen oder in anderer Art — insbesondere auch nach ganz anderen Absatzgebieten — vertreiben, als der erstere.

G. vom 11. März 1901. — (I. 560/01.)

Nr. 217. Die bei einem Kaufabschluß getroffene Vereinbarung „wie gehabt" bezieht sich allerdings unter Umständen nicht nur auf die Qualität und die Quantität der Waare sowie die Art der Verpackung, sondern auch auf den gehabten Preis. Wenn nämlich dem Reisenden von einem Kunden der Firma mündlich ein Auftrag mit der Bezeichnung „wie gehabt" ertheilt wird, und der Reisende unterläßt es, auch bei Unkenntniß des früher gezahlten Preises, den Tagespreis zu nennen oder auf die Notirungen der zur Zeit der Auftragsertheilung geltenden Liste hinzuweisen, so gilt nach der im kaufmännischen Verkehr herrschenden Anschauung der Käufer für berechtigt, die Lieferung der neubestellten Waare zum gleichen Preise, wie die Waare voraufgegangener Bezüge, zu verlangen, mit der Einschränkung allerdings, daß es sich dabei nicht um solche Waaren handelt, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, der zufolge Konjunkturen den Veränderungen unterliegt.

G. vom 12. Juli 1901. — (I. 1868/01.) — Mitth. III. S. 179 Ziff. 35.

Nr. 218. Nach den in Schlesien im Großhandel mit **Alteisen** herrschenden Geschäftsgebräuchen gilt es als stillschweigend vereinbart, daß für die Verrechnung der Händler untereinander die Aufgabe des die Waare schließlich abnehmenden Hüttenwerkes über Beschaffenheit und Menge der Waare auch dann maßgebend ist, wenn die Waare für Rechnung eines Händlers von einem anderen Händler dem Werke angeliefert wird. Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung eines solchen Abkommens wird dafür der Ausdruck „Hüttenaufgabe maßgebend" gebraucht.*) Entspricht die gelieferte Waare den allgemein bekannten, feststehenden Bedingungen nicht, und ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Lieferung, was bei der Natur des Alteisengeschäftes nicht selten vorkommt, so gilt nach demselben Handelsgebrauche die Aufgabe der Hütte auch hinsichtlich des für die als minderwerthig befundene Waare zu zahlenden Minderpreises ohne Weiteres als maßgebend und ist die von der Hütte vorgenommene Berechnung anzuerkennen. Eine Zurücknahme der Waare ist nicht handelsüblich, weil die Kosten dafür durch Wiederaufladen und Fracht in der Regel den Werth der Waare übersteigen würden.

G. vom 13. Dezember 1902 — (I. 4517/02) — und vom 12. Januar 1905. — (I. 5907.04.) — Mitth. VII. S. 12 Ziff. 5.

Anm. *: Vergleiche zu der Bedeutung der Bezeichnung „Hüttenaufgabe" auch das Gutachten Nr. 147 oben Seite 57.

b) Durch Markt- und Börsennotiz.

Nr. 219. Nach der im **Getreide**handel hierorts herrschenden Verkehrsauffassung gilt bei Verkäufen, welche im Verhältnis zur (Breslauer) Notiz derart abgeschlossen sind, daß der Preisberechnung ein bestimmter Satz „über" oder „unter höchster Tagesnotiz" zu Grunde gelegt werden soll, wenn der Verladungstag für die Preisberechnung maßgebend sein soll, nicht der Tag der wirklichen Beladung des Eisenbahnwaggons mit der verkauften Waare, sondern nur der Tag bezw. die Notiz desjenigen Tages als maßgebend, an welchem die Waare der Bahn zur Beförderung übergeben ist, d. h. derjenige Tag, an welchem die Bahn durch den Uebernahmestempel den Empfang der Waare bescheinigt hat.

G. vom 10. April 1906. — (I. 307/06.) — Mitth. VIII. S. 121 Ziff. 20.

Nr. 220. Wenn ein Kaufabschluß über neuen **Weizen** unter der Vereinbarung der Berechnung zur „Notiz am Tage der Lieferung" zu einer Zeit gethätigt wird, da „neuer" Weizen noch nicht notiert wird, die Lieferung auf Grund des Schlusses aber erst zu einer Zeit erfolgt, zu der bereits eine Notiz für „neuen" Weizen stattfindet, dann ist nach der im Getreidehandel herrschenden Verkehrsauffassung anzunehmen, daß die Parteien die Berechnung zur Notiz für „neuen" Weizen beabsichtigt haben.

G. vom 12. Juli 1902. — (I. 2679/02.)

Nr. 221. Für die Preisberechnung im Geschäftsverkehr mit **Kohle** ist handelsgebräuchlich nicht der Bestelltag, sondern der Verladungstag maßgebend.

G. vom 6. Juli 1900. — (I. 2297/00.) — Mitth. II. S. 162 Ziff. 39.

2. Berechnung nach Maaß und Gewicht.

a) Maaß- und Gewichtsfeststellung.

Nr. 222. Im Handel mit **Getreide und Hülsenfrüchten** gelten nach verkehrsüblicher Auffassung Preisstellungen stets für den „Doppelzentner" = 100 Kilogramm.

G. vom 15. November 1904. — (I. 5328/04.) — Mitth. VI. S. 199 Ziff. 42.

Nr. 223. Im **Holzhandel** ist es unter Lieferanten handelsüblich, bei Käufen nach Fuß oder Zoll die Maaße von Balken, insbesondere von bebeilten Balken, deren Maaße nicht volle Zoll oder Fuß ergeben, bei der Berechnung nach unten abzurunden.

G. vom 20. November 1900. — (I. 3810/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 54.

Nr. 224. Nach den im **Holzhandel** Schlesiens herrschenden Gepflogenheiten, welche auch in der Grafschaft Glatz Anwendung finden, werden:

a) im Engros-Geschäft nur die vollen Zentimeter der Breite des Brettes

bei der Berechnung zu Grunde gelegt, so daß z. B. ein 257 mm breites Brett nur mit 25 cm berechnet zu werden pflegt;

b) im Detail-Geschäft dagegen ist es vielfach üblich, daß Breitenübermaaße bis 5 mm unberücksichtigt bleiben, solche von 6 und mehr Millimeter aber als voller Zentimeter gerechnet werden.

G. vom 13. März 1903. — (I. 1100/00.) — Mitth. V. S. 67 Ziff. 19.

Nr. 225. Es entspricht den im Handel mit **Kartoffeln** bestehenden Geschäftsgebräuchen, daß, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, das bahnamtlich festgestellte Gewicht der Abgangsstation für die Preisberechnung als maßgebend zu betrachten ist, und zwar auch dann, wenn die Waare dem Empfänger von einer anderen Station aus übersandt worden ist, als der ursprünglichen Verladestation der Waare.

G. vom 26. November 1904. — (I. 5540/04.) — Mitth. VI. S. 198 Ziff. 39.

Nr. 226. Nach den im Handel mit **Schafwolle** geltenden Handelsgebräuchen ist unter dem „bahnamtlich festgestellten Gewicht", welches nach der Vereinbarung der Vertragstheile für die Berechnung des Kaufpreises maßgebend sein soll, das Gewicht zu verstehen, welches durch Verwiegung der einzelnen Ballen auf der Dezimalwaage von der Eisenbahnverwaltung ermittelt wird. Bei der Hochwerthigkeit des Artikels Wolle ist die genaueste Auswiegung des zu liefernden und abzunehmenden Quantums üblich und erforderlich. Dieser kaufmännischen Gepflogenheit würde durch die Verwiegung im Eisenbahnwaggon, welche derart vorgenommen wird, daß zuerst der mit dem gelieferten Posten Wolle beladene Eisenbahnwaggon, darauf nach Entladung der leere Waggon verwogen und durch Vergleichung der beiden festgestellten Gewichtsmengen das Gewicht der Wolle ermittelt wird, noch nicht entsprochen werden. Die Verwiegung auf der Dezimalwaage entspricht dem allgemeinen Geschäftsgebrauche*), wonach unter „bahnamtlichem Gewicht" in der Regel die Gewichtsfeststellung mittelst dieser Waage verstanden wird, da nur sie, im Gegensatz zur Zentesimalwaage, die wirkliche Gewichtsmenge zuverlässig anzeigt.

G. vom 28. Dezember 1903. — (I. 6199/03.) — Mitth. VI. S. 24 Ziff. 9.

b) Brutto- und Nettopreise.

Nr. 227. Im Handel mit **Baumaterialien** besteht hierorts und in Oberschlesien der Gebrauch, daß Zement und Gips**) einschließlich der Ver-

Anm. *: Vergleiche die früheren Gutachten in Samml. Nr. 210/211 S. 77/78, worin ausgesprochen ist, daß nur für geringwerthige Artikel, wie Kartoffeln, Rüben ꝛc., Verwiegung auf der Zentesimalwaage genügt, bei höherwerthigen Gütern dagegen, wie Getreide, Kleie, Oelsaaten, Sämereien u. dgl., Verwiegung auf der Dezimalwaage erforderlich ist.

Anm. **: Vergl. hierzu früheres Gutachten vom 28. Dezember 1897 (bei I. 3025/97) in Samml. Nr. 555 S. 171.

packung gehandelt, und daß im Falle der Zurücklieferung der leeren Säcke bei Zement 25—30, bei Gips 30—50 Pfg. pro Sack dem Käufer gutgeschrieben werden.

G. vom 10. Juni 1904. — (I. 2658/04.)

Nr. 228. a) Nach den im ganzen deutschen **Buchhandel** allgemein geltenden Handelsgebräuchen, von welchen für Breslau eine Abweichung nicht besteht, wird im Geschäftsverkehr zwischen Verleger und Wiederverkäufer (Sortimenter) beim kommissionsweisen Bezuge von Büchern dem Empfänger stets der Nettopreis, d. i. derjenige Preis in Rechnung gestellt, welcher sich durch Abzug des vom Verleger allen seinen Abnehmern gleichmäßig gewährten üblichen Rabatts von dem seitens des Verlegers ebenfalls gleichmäßig festgesetzten Verkaufs- (Laden- oder Ordinär-) Preise als Einkaufspreis für den Wiederverkäufer ergiebt. Der Ladenpreis, das ist also derjenige Preis, zu welchem laut Bestimmung des Verlegers seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen, wird auf der Faktura lediglich nachrichtlich vermerkt.

b) Alle im Laufe eines Kalenderjahres vom Verleger dem Sortimenter kommissionsweise — „à condition" — überlassenen Verlagsartikel werden, soweit nicht etwa einzelne Bücher vom Verleger im Laufe des Jahres bereits zurückgefordert worden sind, per 31. Dezember in Gesammtrechnung gestellt, und sind die davon verkauften, — nachdem die nichtverkauften (die sogenannten „Remittenden") bis spätestens am Sonnabend nach Kantate dem Verleger oder dessen ständigem Kommissionär zurückgesandt worden sind, — bei der auf das Lieferungsjahr nächstfolgenden buchhändlerischen Ostermesse in Leipzig zu bezahlen. Im Verkehr zwischen den Breslauer Verlegern und den Breslauer Sortimentern besteht hierbei die besondere Eigenthümlichkeit, daß als Verrechnungstermin der auf das Kalenderjahr der Lieferung folgende 31. Januar gilt.

c) Der vom Verleger dem Sortimenter in Rechnung gestellte Nettopreis ist unabänderlich, und der damit bewilligte Rabatt kann unter keinen Umständen gekürzt oder widerrufen werden. Die unpünktliche Zahlung des Rechnungsbetrages gestattet dem Verleger lediglich die Inanspruchnahme von Zinsen seit dem Zahlungstermin, niemals aber die Entziehung des Rabatts.

d) Die vorstehenden, in der buchhändlerischen Verkehrsordnung, welche den Geschäftsverkehr der deutschen Buchhändler untereinander in verbindlicher Weise regelt, niedergelegten Grundsätze für das buchhändlerische Kommissionsgeschäft beziehen sich jedoch nur auf Bücher. Bei **Musikalien**, die in Kommission geliefert werden, ist auch eine andere Verrechnung möglich. Bei diesem Verlagsartikel wird nämlich der Rabatt der Sortimenter vom Verleger nicht immer von vornherein festgelegt, sondern mitunter vom Absatze abhängig gemacht. Es kommt daher vor, daß der Verleger die gelieferten

Musikalien zunächst zum Verkaufspreise in Rechnung stellt und nach Maßgabe des erzielten Absatzes dem Händler einen höheren oder geringeren Rabatt bewilligt. Diese Verrechnungsart bedingt jedoch stets eine besondere vorgängige Abmachung und tritt nicht schon kraft Handelsgebrauchs in Anwendung.

G. vom 16. Januar 1902. — (I. 5064/01.) — Mitth. IV. S. 57. Ziff. 16.

Nr. 229. Nach bestehendem Handelsgebrauch gilt, wenn bei Aufstellung einer Rechnung über geliefertes **Carbolineum** der Preis der Waare in der Weise ausgeworfen ist:

5 Tonnen Carbolineum inkl. Gebinde

Brutto 1206 kg — Tara 166 kg = Netto 1040 kg, % kg 9 Mk. = 93,60 Mk.

der Werth des Gebinde als in dem ausgeworfenen Preise mit eingerechnet, und die Fässer gehen mit der Waare in den Besitz des Käufers über. Der Verkäufer ist daher weder berechtigt, diese Gebinde zurückzufordern, noch verpflichtet, dieselben zurückzunehmen, ebenso darf der Käufer seinem Lieferanten keine Abzüge für entleerte Fässer machen, wenn letzterer die Annahme derselben ablehnt.

G. vom 25. November 1903. — (I. 4317/03.) — Mitth. V. S. 186 Ziff. 45.

c) Tara.

Nr. 230. Nach den im **Getreidegeschäft** hierorts bestehenden Handelsgebräuchen ist es nicht üblich, daß Käufer bei Getreidelieferungen pro Sack 1 kg Tara auch dann in Abzug bringen darf, wenn die Tara in der Rechnung besonders und zwar zu geringeren Gewichtsbeträgen angegeben ist. Bei Lieferungen von Getreide wird vielmehr das ermittelte Nettogewicht bezahlt, d. h. es wird von dem Bruttogewicht der gesammten Lieferung das ermittelte wirkliche Gewicht der Säcke (Effektivtara) in Abzug gebracht.

G. vom 26. Februar 1903. — (I. 838/03.) — Mitth. V. S. 53 Ziff. 12.

Nr. 231. Bei amerikanischen Pale-**Oelen** wird handelsüblich eine Tara von 17 % berechnet, das ist zu demselben Satze, zu welchem die amerikanischen Produzenten und Exporteure den Artikel ausschließlich abgeben.

G. vom 25. Oktober 1902. — (I. 4015/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 51.

Nr. 232. Im Großhandel mit **Pflaumenmus** bestehen hierorts bezüglich der Behandlung der Tara verschiedene Handelsgebräuche, je nach der Größe der Kolli und der Art der Verpackung. Es werden üblicherweise gehandelt:

1. große Fässer von 100 kg und darüber mit Netto-Tara, d. h. das wirkliche Gewicht der Umhüllung, wie es sich durch Abwiegen derselben thatsächlich feststellen läßt, wird vom Gesammtgewicht des Kollos in Abzug gebracht und nicht mit in Rechnung gestellt;

2. kleinere Holzkübel*) werden mit 10 % Uso-Tara gehandelt, d. h. die Tara wird gewohnheitsmäßig auf 10 % des Gesammtgewichtes des Kollos

Anm. *: Hiermit übereinstimmend früheres Gutachten vom 12. Juli 1894 (bei I. 1619/94) in Samml. Nr. 620 S. 187.

angenommen und darnach, ohne effektive Verwiegung der Umhüllung, die Preisstellung vorgenommen;

3. Pflaumenmus in Emaille- oder Blecheimern dagegen wird „brutto für netto" gehandelt, d. h. das Gewicht der Emballage darf überhaupt nicht in Abzug gebracht, sondern muß als Waare behandelt und zum gleichen Preise, wie diese, bezahlt werden.

G. vom 6. Januar 1904. — (I. 4680/03.) — Mitth. VI. S. 24 Ziff. 11.

Nr. 233. Nach den im schlesischen Zwischenhandel bestehenden Gepflogenheiten ist es üblich, **Ringäpfel** mit dem ermittelten Bruttogewicht abzüglich 7 Pfund Tara pro Kiste zu handeln, sofern nicht eine andere Berechnungsweise ausdrücklich vereinbart war.

G. vom 5. August 1905. — (I. 3814/05.) — Mitth. VII. S. 142 Ziff. 18.

Nr. 234. Bei den von Kaufleuten an Konsumenten, — also auch an öffentliche Anstalten, — erfolgenden Lieferungen von **Schmalz** in sog. „Tierces", (d. s. Fässer von etwa 150 kg Inhalt) ist es handelsgebräuchlich, 16 % Tara zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Fässer selbst ein niedrigeres oder höheres Gewicht haben.

G. vom 17. Januar 1900. — (I. 73/00.) — Mitth. II. S. 10.

d) Gutgewicht.

Nr. 235. Beim Handel mit polnischen **Bettfedern** ist die Abrechnung eines Gutgewichts von $^1/_2$ kg auf 50 kg usanzemäßig.

G. vom 11. Juni 1901. — (I. 2130/01.) — Mitth. III. S. 159 Ziff. 30.

Nr. 236. Im Großhandel mit **Eiern** besteht für das Platzgeschäft hierorts kein Handelsgebrauch des Inhalts, daß auf die Kiste Eier ein halbes Schock für Bruch und Manko zu vergüten wäre; der Ersatz von beschädigten und fehlenden Eiern wird vielmehr je nach dem thatsächlichen Befunde von Fall zu Fall durch Berechnung bewirkt.

G. vom 19. Dezember 1901. — (I. 4446/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 8.

Nr. 237. Wenn ein bestimmtes Quantum Fabrik**kartoffeln** unter Vereinbarung eines Gutgewichts von 2 % und unter gleichzeitiger Vereinbarung der „Bodenfreiheit" gekauft wurde, dann ist nach Handelsgebrauch der Verkäufer verpflichtet, bei der Lieferung dem Käufer 2 % Gutgewicht und — davon unabhängig — bodenfreie Kartoffeln zu gewähren. Als „bodenfrei" gelten im Verkehr solche Kartoffeln, welche durch den „Retter" von dem anhaftenden Erdboden gereinigt wurden. Wenn dies nicht geschehen ist, gilt die Zusage der Bodenfreiheit nicht als erfüllt und Verkäufer hat, außer dem Gutgewicht von 2 %, für den durch nachträgliche Reinigung mittelst des „Retters" entstandenen Gewichtsverlust vollen Ersatz zu leisten.

G. vom 29. April 1901. — (I. 1368/01.) — Mitth. III. S. 97 Ziff. 16.

Nr. 238. Bei Kaufgeschäften über unverlesene **Kartoffeln** ist die Bewilligung eines Gutgewichtes von 2% der Gesammtlieferungsmenge wegen der an den Kartoffeln haftenden Erde hierorts nicht ohne Weiteres handelsüblich; sie muß vielmehr in jedem einzelnen Falle durch besondere Vereinbarung verabredet werden.

G. vom 10. Februar 1904. — (I. 698/04.) — Mittheilungen VI. S. 24 Ziff. 10 und vom 5. Dezember 1904. — (I. 5628/04.) — Mittheilungen VI. S. 234 Ziff. 49.

Nr. 239. Ein allgemeiner Handelsgebrauch, wonach beim Einkauf von lebendem **Vieh**, insbesondere Rindvieh, nach Lebendgewicht dem Käufer stets ohne Weiteres ein Gutgewicht als gewährt gilt, besteht im Viehhandel nicht. Die Gewährung eines Gutgewichts muß vielmehr in allen Fällen durch besondere Abrede vereinbart werden. Beim Geschäftsverkehr zwischen Händlern unter sich kommt eine solche Vereinbarung seltener vor. Dagegen ist es allerdings beim Geschäftsverkehr zwischen Fleischern und Besitzern ziemlich allgemein üblich, daß die Gewährung eines Gutgewichts seitens des Käufers ausbedungen wird, wenn das Vieh aus dem Stalle, sozusagen von der Krippe weg, verkauft wird.

Im Falle der Vereinbarung über die Gewährung eines Gutgewichts ist die Ausbedingung eines solchen in Höhe von 5% des Gesammtgewichts, d. h. eines halben Zentners auf ein 10 Zentner schweres Stück Vieh angemessen und auch üblich.

Die Berechnung des Gutgewichts erfolgt alsdann in der Weise, daß zunächst das gesammte Lebendgewicht des zu veräußernden Stückes Vieh (Bruttogewicht) festgestellt, darauf das verabredungsgemäße Gutgewicht in Abzug gebracht und für das Restgewicht (Nettogewicht) der vereinbarte Kaufpreis berechnet und bezahlt wird.

G. vom 10. November 1902. — (I. 4441/02.) — Mittheilungen IV. S. 234 Ziff. 52.

II. Die Zahlungsmittel, insbesondere Begleichung durch Wechsel und Schecks.

Nr. 240. Im Waarenhandel, und zwar sowohl im Geschäftsverkehr zwischen Vollkaufleuten, als auch im Geschäftsverkehr eines Vollkaufmanns mit einem Krämer, gilt nach hiesigem Handelsgebrauch*) das Stillschweigen des Bezogenen auf die ihm von einem Kaufmann zugegangene Mittheilung, daß dieser über eine fällige Schuld des Ersteren auf ihn eine Tratte ziehen werde, als Ermächtigung zur Ziehung dieser Tratte.

G. vom 25. April 1901. — (I. 1366/01.)

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 6. Februar 1891 (I. 245/91) in Samml. Nr. 386 S. 122.

Nr. 241. Da nach hiesigem Handelsgebrauche das Stillschweigen des Schuldners auf eine ihm seitens des Gläubigers zugegangene Avisirung eines Postauftrages oder einer Tratte zur Deckung einer fälligen Waarenforderung als Genehmigung zur Abgabe des Postauftrages oder der Tratte gilt, so ist der Schuldner nach kaufmännischer Verkehrsauffassung*) auch verpflichtet, wenn er den Postauftrag oder die Tratte nicht einlöst, die Portokosten für den Postauftrag und die Ricambiospesen für die Tratte zu ersetzen.

G. vom 29. Februar 1904. — (I. 269/04.) — Mitth. VI. S. 70 Ziff. 22.

Nr. 242. Der Ausdruck „Trassirung" ist nach geschäftlichem Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „Ausstellung eines gezogenen Wechsels". Nach kaufmännischer Verkehrsauffassung gilt daher der Käufer, welcher die Bedingung „Trassirung vorbehalten" genehmigt hat, für verpflichtet, einen vom Verkäufer auf ihn in Höhe des Kaufpreises ausgestellten und ihm ordnungsmäßig avisirten Wechsel — und zwar auch dann, wenn er sich dem Avise gegenüber stillschweigend verhalten hat, weil darin nach bestehendem Handelsgebrauch eine Genehmigung der Trassirung erblickt werden muß, — am Verfalltage einzulösen und, falls er ihm vorher zur Annahme vorgelegt wird, mit seinem Accept zu versehen. Eine Verpflichtung des Verkäufers, diesen Wechsel mit dem Vermerk „ohne Kosten" zu versehen, kann dagegen aus einem hierorts bestehenden Handelsgebrauche nicht hergeleitet werden.

G. vom 28. Juni 1904. — (I. 3084/04.) — Mitth. VI. S. 129 Ziff. 31.

Nr. 243. Wenn für eine durch Baarzahlung zu begleichende Waarenschuld zahlungshalber Wechsel hingegeben werden, so ist nach Handelsgebrauch der Empfänger der Wechsel berechtigt, den Diskont in Rechnung zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist; er muß dies aber dem Zahlenden sofort mittheilen, damit dieser eventuell andere Zahlung leisten kann. Eine nachträgliche Diskontberechnung ist nicht handelsüblich.

G. vom 22. Mai 1900. — (I. 1685/00.) — Mitth. II. S. 154 Ziff. 33.

Nr. 244. Wenn im Waarenhandel über die Art der Zahlung des Kaufpreises ein besonderes Abkommen nicht getroffen ist, so kann nach der herrschenden Verkehrsauffassung der Verkäufer die Begleichung in baarer Kasse verlangen. Sowohl in diesem Fall, als auch wenn Baarzahlung ausdrücklich vereinbart ist, gilt nach den bestehenden Handelsgebräuchen der Gläubiger, falls ihm statt Baarzahlung Kundenwechsel gesandt werden, für berechtigt, vom Betrage der Zahlung die Diskontspesen in Abzug zu bringen.

Es werden zwar häufig Kundenwechsel, insbesondere kurzfristige, aus Kulanz ohne Diskontberechnung statt Baarzahlung in Zahlung genommen; einen allgemeinen Handelsgebrauch des Inhalts jedoch, daß der Gläubiger ver-

Anm. *: Siehe frühere Gutachten in Samml. Nr. 391 S. 123.

hindert wäre, einen Anspruch auf Diskontberechnung geltend zu machen, können wir trotz dieser nicht seltenen Gepflogenheit im Waarenhandel als bestehend nicht anerkennen.

Dagegen ist es im Waarenhandel allerdings üblich, daß der Gläubiger, wenn er die ihm als Zahlung des Kaufpreises eingesandten Wechsel nur unter Diskontvergütung in Zahlung nehmen will, seine Absicht dem Wechselgeber alsbald mittheilt, um diesem Gelegenheit zu geben, nunmehr Baarzahlung unter Rückforderung der Wechsel zu leisten. Eine Ausnahme von dieser Geschäftsgewohnheit kann nur für den Fall in Betracht kommen, daß es im Geschäftsverkehr der betreffenden Parteien durch längere Gewohnheit üblich geworden ist, empfangene Wechsel einstweilen gutzuschreiben und die Diskontberechnung erst später, und zwar entweder nach einer bestimmten Periode oder bei Abrechnung des Kontos bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, vorzunehmen.

G. vom 19. April 1906. — (I. 1095/06.) — Mitth. VIII. S. 121 Ziff. 19.

Nr. 245. Nach den Auffassungen des Handelsverkehrs bei der Begebung von Schecks gelten die auf Grund einer Anweisung (eines Schecks) erfolgenden Buchungen schlechthin noch nicht als eine „Leistung" im Sinne des § 788 B. G. B. mit der Wirkung, daß schon die bloßen Buchungen seitens des Angewiesenen der Einlösung der Anweisung (des Schecks) durch ihn als gleichstehend zu erachten wären; diese Gleichstellung kann auch dann nicht angenommen werden, wenn dem Anweisungsempfänger der Betrag auf Reichsbank-Girokonto gutgeschrieben werden soll und dem Angewiesenen nur des Zinsgenusses halber zwei Tage Zeit zur Ueberweisung an die Reichsbank offen bleiben.

Nach der gleichen Verkehrsauffassung müssen im Handelsverkehr übertragen erhaltene Anweisungen (Schecks) nur in dem Sinne „alsbald" weitergegeben werden, daß sie im ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlichst rasch, sei es durch Uebertragung, sei es durch Einziehung, verwerthet werden. Unter diesen Umständen bedeutet eine von dem neuen Anweisungsempfänger bewirkte Zurückhaltung einer Anweisung (eines Schecks) durch 5 Tage eine unzulässige Verzögerung mit Rücksicht auf die spätere Nichteinlösbarkeit der Anweisung nicht schon ohne Weiteres, sondern nur dann, wenn die Zurückhaltung wirklich „ohne wirthschaftlichen Grund" geschehen ist; dies ist, namentlich im Waarenverkehr, nicht anzunehmen, wenn dem Anweisungsempfänger innerhalb der 5 Tage eine passende Gelegenheit zu einer derartigen Verwerthung des Schecks gefehlt hat.

Dem Inhalt des bei den Akten befindlichen formularmäßigen Uebersendungsschreibens kann eine Wirkung auf die bedingungslos geschehene Buchung im vorliegenden Falle nach der bankgeschäftlichen Praxis nicht beigemessen werden; denn einerseits paßt das verwendete Formular für den Scheckverkehr überhaupt nicht und insbesondere auch nicht auf den auch hier vorliegenden Fall, daß der letzte Empfänger der Anweisung zu gleicher Zeit Inkasso-Mandatar und selbst An-

gewiesener ist; andererseits kann deswegen der in dem Formular hervorgehobene „übliche Vorbehalt" keine andere Bedeutung beanspruchen, als die Aufforderung zur sofort vorzunehmenden und ausführbaren Prüfung des Kontostandes des Anweisenden zum Zweck der Feststellung der Einlösbarkeit der Anweisung (des Schecks) auf Grund eines noch vorhandenen Guthabens des Letzteren.

Dagegen muß die Mittheilung des Angewiesenen an den Anweisenden, daß „die Einlösung erfolgt" sei, nach den Auffassungen des Handelsverkehrs als Zeichen der Bewirkung der Leistung aus der Anweisung an den Anweisungsempfänger angesehen werden; diese Deutung greift zumal dann Platz, wenn, wie im vorliegenden Falle, durch die Verbindung der entsprechenden Buchungen mit einer solchen Erklärung die Annahme, daß auf Seiten des Angewiesenen die Absicht zur Einlösung der Anweisung (des Schecks) vorhanden ist, eine Bestätigung erfährt.

G. vom 19. Dezember 1905. — (I. 6165/05.) — Mittheilungen VII. S. 197 Ziff. 30.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Angeld.

Nr. 246. Einen Handelsgebrauch des Inhalts, daß es üblich wäre, beim Einkauf von **Kartoffeln** ein Angeld zu leisten, haben wir als in unserem Bezirke bestehend nicht feststellen können.

G. vom 26. November 1904. — (I. 5332/04.) — Mittheilungen VI. S. 199 Ziff. 43.

Nr. 247. Bei **Viehkäufen** besteht hierorts ein Handelsgebrauch, nach welchem eine von dem Käufer geleistete Anzahlung zu Gunsten des Verkäufers verfällt, wenn der Käufer unberechtigterweise von dem Vertrage zurücktritt.

G. vom 15. Mai 1900. — (I. 1617/00.) — Mittheilungen II. S. 154 Ziff. 34.

2. Nachnahme.

Nr. 248. Im Handel mit frischem **Obst** ist es hierorts üblich, die gekaufte Waare dem auswärtigen Käufer unter Nachnahme des Kaufpreises zu übersenden.

G. vom 6. Juli 1901. — (I. 2104/01.) — Mittheilungen III. S. 179 Ziff. 38.

Nr. 249. Es entspricht den Gepflogenheiten des kaufmännischen Verkehrs im Handel mit landwirthschaftlichen **Sämereien**, daß die Versendung der Waare an einen dem Lieferanten unbekannten Empfänger entweder gegen vorherige Einsendung des Betrages bei der Bestellung oder unter Nachnahme des entfallenden Betrages bei der Ausführung der Bestellung bewirkt wird.

G. vom 27. Februar 1905. — (I. 1029/05.)

3. Einzelne Zahlungsvereinbarungen.

a) Allgemeine.

Nr. 250. Daß unter der Abrede verkauft wird: „Käufer dürfe zahlen, wenn er Geld habe", ist ein bei beiderseitigen Handelsgeschäften so selten vorkommender Fall, daß von der Herausbildung eines Handelsgebrauchs oder von im Handelsverkehr in dieser Beziehung üblichen Grundsätzen hinsichtlich der Auslegung dieser Vereinbarung kaum die Rede sein kann. Immerhin kann darunter nach kaufmännischer Anschauung*) nicht das Zugeständniß einer unbegrenzten Zahlungsfrist, sondern nur die Gewährung eines angemessenen Ziels verstanden werden. Welches Ziel dabei als angemessen zu erachten ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles beurtheilt werden. In jedem Falle dürfte das längste in der betreffenden Branche übliche Zahlungsziel, allenfalls noch mit einer Ueberschreitung von 2 bis 3 Monaten, als die von den Vertragschließenden beabsichtigte weiteste Erstreckung der Kreditfrist im gegebenen Falle zu betrachten sein.

G. vom 25. April 1901. — (I. 1347/01.)

Nr. 251. Die Zahlungsbedingung: „Schlußmonat 30 Tage mit 2% Skonto" bedeutet nach der allgemein herrschenden Verkehrsauffassung die Vereinbarung, daß alle innerhalb eines Monats fakturirten Rechnungsbeträge zusammengerechnet nach 30 Tagen seit Schluß des Lieferungsmonats abzüglich des bewilligten Skontos zu begleichen sind. Eine Ausnahme für die in den letzten Tagen des Monats ausgestellten Rechnungen besteht alsdann keineswegs; vielmehr ist selbst eine Nota vom letzten Tage des betreffenden Monats nicht in den neuen Monat hinüberzunehmen.

G. vom 31. Mai 1902. — (I. 2200/02.) — Mitth. IV. S. 113 Ziff. 27.

Nr. 252. Wenn bei einem Schlusse über eine Waarenlieferung, welcher unter Vereinbarung der Zahlungsbedingung: „Per Cassa innerhalb 14 Tagen 2% Diskont oder Drei-Monatstratte vom Tage der Faktura" gethätigt ist, der Verkäufer dem Käufer über die Rechnungsbeträge Tratten zur Acceptirung zugeschickt, der Käufer aber innerhalb 14 Tagen weder diese acceptirt zurückgesandt, noch Baarzahlung geleistet hat, so hat nach kaufmännischer Verkehrsauffassung der Verkäufer nicht das Recht, nach Ablauf dieser 14 Tage Baarzahlung des Kaufpreises zu verlangen. Er ist vielmehr bis zum Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Faktura darauf beschränkt, die Herausgabe der eingesandten Tratten nach vollzogener Acceptirung derselben zu verlangen.

G. vom 11. März 1903. — (I. 1055/03.) — Mitth. V. S. 67 Ziff. 20.

Anm. *: Vergl. früheres Gutachten vom 7. Januar 1891 (I. 1999/90) in Samml. Nr. 265 S. 96 und unten Gutachten Nr. 271 auf Seite 102.

Nr. 253. Wenn bei der Abrede: „Ziel 3 Monat gegen Accept" der Verkäufer nicht abwarten will, bis der Käufer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Einsendung seines Acceptes nachkommt, so hat Ersterer nach hiesigem Handelsgebrauch die Befugniß, dem Käufer einen auf diesen gezogenen Wechsel zur Acceptirung und alsbaldigen Rücksendung nachzuschicken. Dagegen hat nach hiesigem Handelsgebrauch die erwähnte Abrede nicht die Bedeutung, daß der Verkäufer befugt wäre, ohne besonderes Avis eine Tratte in Umlauf zu setzen, selbst dann nicht, wenn eine solche für den Zahlungspflichtigen „ohne Kosten" gestellt wird.

G. vom 15. Februar 1904. — (I. 216/04.) — Mitth. VI. S. 25 Ziff. 13.

b) Besondere Zahlungsbedingungen in verschiedenen Geschäftszweigen.

Nr. 254. Im **Getreidehandel** Schlesiens mit den österreichisch-ungarischen und russischen Grenzgebieten besteht der Handelsgebrauch,*) daß der Empfänger eines sogenannten „Vinkulationsbriefes" nur unter der Voraussetzung berechtigt ist, über das bei ihm eintreffende vinkulirte Gut zu verfügen, wenn er bereit ist, den in dem Vinkulationsbrief gestellten Bedingungen, namentlich hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises, nachzukommen; er ist demgemäß verpflichtet, diese Bedingungen zu erfüllen, sobald er über das Gut durch Annahme und Verwendung verfügt hat. Hat der Empfänger dagegen nicht die Absicht, den Bedingungen des Vinkulationsbriefes sich zu fügen, so ist er nach demselben Handelsgebrauch verpflichtet, dem Vinkulanten beziehungsweise dem Absender der Waare unverzüglich, spätestens aber nach erfolgter Uebernahme des Gutes, von seinem Entschlusse Kenntniß zu geben und ihm — unter Abstandnahme von der eigenen Verwendung des Gutes — das letztere zur Verfügung zu stellen. Es macht bei Anwendung dieses Handelsgebrauches keinen Unterschied aus, ob der Vinkulationsbrief gleichzeitig oder vor oder nach Eintreffen der vinkulirten Waare bei dem Empfänger ankommt, sofern der letztere nur aus dem Frachtbriefe oder aus den sonstigen Begleitpapieren der Waare ersehen konnte und ersehen mußte, daß als Absender beziehungsweise Verlader der Waare eine andere Person, als deren ursprünglicher Verkäufer, bezeichnet ist.

G. vom 17. Januar 1902. — (I. 4675/02.)

Nr. 255. Das „Vinkuliren" ist im **Getreidehandel** an sich keine ganz allgemein übliche Lieferungsform, wenngleich sie namentlich im Geschäftsverkehr mit Oesterreich-Ungarn ziemlich häufig Anwendung findet.

Der Anlaß, von ihr Gebrauch zu machen, liegt in der Regel darin, daß der Verkäufer behufs Erwerbung der seinem Abnehmer vertragsmäßig zu liefernden

---

Anm.: Ueber dieses sog. „Vinkulationsgeschäft" im Getreidehandel, vergleiche auch noch die früheren Gutachten in Samml. Nr. 277—278 S. 99 fgde.

Waare mangels genügender eigener Mittel sich der Mitwirkung eines Geldgebers (meistens Bankiers) zu bedienen genöthigt sieht.

Das dabei übliche Verfahren besteht im Wesentlichen darin, daß der Verkäufer seinem Geldgeber das Eigenthumsrecht an der zu liefernden Waare überträgt; der Geldgeber seinerseits führt den Nachweis seiner Berechtigung als Eigenthümer des Gutes durch Uebergabe beziehungsweise Einsendung der Eisenbahnfrachtbriefduplikate an den (Käufer und) Empfänger und verfügt über das Gut durch einen sogenannten „Vinkulationsbrief".

Die Verfügung darin geht dahin, daß der Empfänger der Waare das Recht, die Waare im eigenen Nutzen zu verwenden, nur unter der Bedingung eingeräumt erhalten solle, wenn er eine von dem legitimirten Eigenthümer (dem Vinkulanten) vorgeschriebene Zahlung leistet. Der Empfänger der Waare und des Vinkulationsbriefes ist alsdann nach den im Getreidehandel herrschenden Geschäftsgebräuchen gehalten und vor die Wahl gestellt, entweder der in der Verfügung gegebenen Zahlungsaufforderung nachzukommen oder im Falle der Ablehnung die ihm zugehende Waare dem sogenannten „Vinkulanten" zur Verfügung zu halten.

G. vom 17. April 1902. — (I. 1198/02.) — Mitth. IV. S. 100 Ziff. 19.

Nr. 256. Nach den im Handelsverkehr mit **Getreide** zwischen Schlesien und Oesterreich-Ungarn herrschenden Gebräuchen gilt der Empfänger einer durch sogenannte „Vinkulation" von einem Dritten mit Vorschuß belegten Waare für verpflichtet, entweder unter Anerkennung der Vinkulation den Vorschußgeber voll zu befriedigen oder in Ablehnung seines Verlangens ihm die Waare, gegen Erstattung von Auslagen und Kosten, zurückzusenden. Durch vorgenommene Verfügung über die Waare gilt der Empfänger für gehalten, der an ihn durch den Vinkulationsbrief ergangenen Zahlungsaufforderung in voller Höhe nachzukommen, und er kann dem Vinkulanten gegenüber die ihm gegen den Lieferanten der Waare zustehenden Einreden nicht geltend machen.

G. vom 9. Dezember 1902. — (I. 4519/02.)

Nr. 257. Mit dem Ausdruck „Vinkulation" wird ein im **Getreidehandelsverkehr** Schlesiens mit den österreichisch-ungarischen und den russischen Grenzgebieten häufig vorkommendes eigenthümliches Verpfändungs- und Vorschußgeschäft bezeichnet, bei welchem zwischen die ursprünglichen Kontrahenten eines Kaufgeschäftes über Getreide eine dritte Mittelsperson, in der Regel eine Bank oder ein Bankier, als Geldgeber in der Art dazwischentritt, daß der Dritte dem Lieferer (Verkäufer) der Waare gegen Unterlage der Verladungsdokumente einen Vorschuß gewährt, mit dessen Rückzahlung er (der Dritte) von dem Lieferer (Verkäufer) auf den Empfänger (Käufer) angewiesen wird. In solchen Fällen gilt das von dem Lieferer (Verkäufer) verladene Gut als dem Dritten (Geldgeber) verpfändet und mit derjenigen Nachnahme (Vorschuß) belastet, welche der Vorschußgeber (jener Dritte) dem Empfänger (Käufer) des

Gutes in dem sogenannten „Vinkulationsbriefe“ bezeichnet, soweit sich dieselbe mit derjenigen Summe thatsächlich deckt, welche der Dritte dem Lieferer der Waare bei der Verpfändung effektiv als Vorschuß ausgezahlt hat. Von der Belastung in dieser Höhe wird der Empfänger des Gutes erst nach erfolgter Leistung der vorgeschriebenen Nachnahme oder durch Rückgabe des verladenen Gutes im Original befreit. Es wird also dem Vinkulanten mit dem Gute für den Vorschuß ein Pfand bestellt, dessen Einlösung der Empfänger (Käufer) in Höhe des wirklich geleisteten Vorschusses voll bewirken oder ablehnen muß. Das rechtliche Verhältniß der beiden ursprünglichen Vertragstheile, des Lieferers und des Empfängers, zu einander bezüglich der Berechnung und Bewerthung des gelieferten Gutes wird durch eine derartige „Vinkulation“ nicht berührt.

Der Anlaß dazu, von der vorstehend beschriebenen Geschäftsform Gebrauch zu machen, liegt in der Regel darin, daß der Verkäufer behufs Anschaffung der von ihm im Voraus verschlossenen und seinem Abnehmer vertragsmäßig zu liefernden Waare mangels genügender eigener Mittel sich der Mitwirkung eines Geldgebers zu bedienen genöthigt sieht, dem zur Sicherung für den geleisteten Vorschuß das angeschaffte Gut verpfändet wird.

Das bei der Abwickelung eines derartigen Vinkulationsgeschäftes übliche Verfahren besteht im Wesentlichen darin, daß der Verkäufer seinem Geldgeber das Eigenthumsrecht an der zu liefernden Waare durch Aushändigung der Verladungsdokumente überträgt und ihn dadurch gleichzeitig zur Einziehung des vertragsmäßigen Kaufpreises gegen Ablieferung der Waare anweist. Der Geldgeber seinerseits führt den Nachweis seiner Berechtigung als Eigenthümer des Gutes durch Uebergabe bezw. Einsendung der Eisenbahnfrachtbriefduplikate an den Käufer (und Empfänger) der Waare und verfügt über das Gut durch Ausstellung des sogenannten „Vinkulationsbriefes“. Die Verfügung durch den Brief geht dahin, daß der Empfänger der Waare das Recht, die Waare im eigenen Nutzen zu verwenden, unter der Bedingung eingeräumt erhalten soll, wenn er eine von dem Vinkulanten, als dem legitimirten Eigenthümer, vorgeschriebene Zahlung leistet. Der Empfänger der Waare und des Vinkulationsbriefes ist alsdann vor die Wahl gestellt, entweder der in der Verfügung gegebenen Zahlungsaufforderung nachzukommen, soweit die im Vinkulationsbriefe enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprechen und insbesondere die darin bezeichnete Summe der Höhe nach mit dem vom Geldgeber dem Lieferer wirklich gegebenen Vorschuß übereinstimmt, oder im Falle der Ablehnung die ihm zugehende Waare dem Vinkulanten zur Verfügung zu halten und dem Letzteren spätestens nach erfolgter Uebernahme des Gutes von seinem Entschlusse Kenntniß zu geben. Macht der Empfänger von dem letztgenannten Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist er gehalten, der an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung mit der hervorgehobenen

Einschränkung nachzukommen, sobald er das Gut annimmt und in seinem eigenen Nutzen verwendet bezw. darüber verfügt.

G. vom 8. Januar 1903. — (I. 5229/02.) — Mitth. V. S. 13 Ziff. 3.

Nr. 258. Im Handel mit französischem **Harz** beim Geschäftsverkehr zwischen hiesigen Großhändlern und hiesigen Großkonsumenten dieses Artikels hat die Zahlungsbedingung „gegen Kasse" hierorts keine andere Bedeutung, als bei Geschäften in anderen Zweigen des Waarenhandels. Die Klausel besagt nur, daß unter Ausschluß jedes vertraglichen oder handelsüblichen Zahlungszieles die Bezahlung des Kaufpreises unmittelbar nach erfolgter Ablieferung der Waare zu erfolgen hat, wobei jedoch nach allgemeiner kaufmännischer Verkehrsauffassung ein Aufschub der Zahlungsleistung noch um einige wenige Tage, — bei französischem Harz speziell noch bis 8 Tage, — noch nicht als Verzug gilt; sie hat dagegen nicht die Bedeutung, als übereinstimmenden Willen der Vertragstheile zum Ausdruck zu bringen, daß die Bezahlung des Kaufpreises Zug um Zug, d. h. gegen oder unmittelbar bei Uebergabe der Waare, zu erfolgen haben soll.

Eine übereinstimmende Verkehrsauffassung des Inhalts, daß bei Schlüssen zur Lieferung „gegen Kasse" der Käufer die Waare erst zu bezahlen brauchte, wenn er die Waare in seine Geschäftsräume geschafft und dort besichtigt hat, haben wir als in den am Handel mit französischem Harz betheiligten kaufmännischen Kreisen herrschend hierorts nicht und insbesondere auch nicht für den hier vorliegenden Fall ermitteln können, daß der Käufer Gelegenheit hatte, die Waare vor der Auslieferung auf dem Packhofe zu besichtigen.

G. vom 11. April 1906. — (I. 321/06.) — Mitth. VIII. S. 122 Ziff. 21.

Nr. 259. Die Vereinbarung „Regulirung per Kasse innerhalb vierzehn Tagen mit $1^1/_2$% Skonto" bedeutet nach der kaufmännischen Verkehrsauffassung im **Holzhandel**, daß der Käufer vierzehn Tage zur Zahlung Zeit hat und sich bei pünktlicher Baarzahlung $1^1/_2$% Skonto abziehen darf, wobei zu bemerken ist, daß auch noch bei einer kleinen Fristüberschreitung vielfach seitens des Verkäufers aus Kulanz das Recht der Kürzung von $1^1/_2$% Skonto zugestanden wird. Erfolgt jedoch die Zahlung später, als nach drei Monaten, so ist Verkäufer berechtigt, für die über das eingeräumte Ziel hinausgehende Zeit Verzugszinsen zu berechnen.

G. vom 13. August 1904. — (I. 3272/04.)

Nr. 260. In der **Konfektionsbranche** ist nach einem hiesigen bis in die neueste Zeit fortbestehenden*) Handelsgebrauche die Kondition: „3 Monat: 3 Monats-Bankrimessen mit 4% Skonto" dahin zu verstehen:

a) daß, falls mit Ablauf der ersten drei Monate Dreimonats-Bankrimessen nicht gegeben werden, zunächst nur der Anspruch auf Hergabe der Rimessen

Anm. *: Vergl. frühere G. in Samml. Nr. 409 S. 128 und Nr. 267/268 S. *

— und zwar solcher, welche in weiteren drei Monaten, vom Ablauf der ersten drei Monate an gerechnet, fällig sind, — begründet ist, und daß an Stelle dieses Anspruches die Berechtigung, Baarzahlung zu fordern, erst dann tritt, wenn auch mit Ablauf der zweiten drei Monate die Hergabe der Rimessen nicht erfolgt ist; ferner

b) daß die 4% Skonto — sofern aus den betreffenden Vereinbarungen nicht deutlich hervorgeht, daß dieselben nur bei pünktlicher Innehaltung des Zahlungszieles sollen in Abzug gebracht werden dürfen, — einen auch bei unpünktlicher Leistung von dem Fakturenbetrage abgehenden Waarenskonto darstellen.

G. vom 15. Dezember 1902. — (I. 4912/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 43.

Nr. 261. Bei Lieferungsgeschäften der hier vorliegenden Art (es handelt sich um die Anfertigung einer vollständigen **Ladeneinrichtung**), — wobei für den Fall baldiger Zahlung ein Kassaabzug von 2% vereinbart worden ist, — ist unter „baldiger Zahlung" nach Handelsgebrauch eine Zahlung binnen längstens 30 Tagen zu verstehen.

G. vom 29. Januar 1900. — (I. 180/00.) — Mitth. II. S. 37.

Nr. 262. Wenn der Verkäufer seiner Rechnung den Vermerk „bei Baarzahlung 2% Skonto" beifügt, so hat nach kaufmännischer Auffassung, mangels anderweiter Vereinbarung, dieser Zusatz die Bedeutung, daß dem Käufer das in dieser Branche übliche Zahlungsziel als stillschweigend bewilligt gelten soll. Dasselbe beträgt in der **Möbelbranche** drei Monate.

G. vom 18. Juni 1901. — (I. 2009/01.) — Mitth. II. S. 159 Ziff. 26.

Nr. 263. Nach den im Handel mit **Mohn** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern bestehenden Handelsgebräuchen enthält die Vereinbarung „Netto Kasse" die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, auch ohne die Hinzufügung des Zusatzes „sofortige" Kasse, welcher im Geschäft mit landwirthschaftlichen Produkten nicht gebräuchlich ist.

G. vom 28. April 1902. — (I. 1520/02.) — Mitth. IV. S. 113 Ziff. 28.

Nr. 264. Die Vereinbarung der Zahlungsbedingung: „nach 3 Monaten Dreimonats-Akzept" hat nach der im Handelsverkehr, insbesondere im Handel mit **Manufakturwaaren und Putzartikeln** (wie Tüll, Schleier, Façonné, Velours ꝛc.), gangbaren Verkehrsauffassung — sofern nicht ausdrücklich bedungen oder zwischen den Vertragstheilen in längerer Geschäftsverbindung zur Gewohnheit und daher zu stillschweigend geltender Geschäftsbedingung geworden ist, daß der Verkäufer die fälligen Beträge selbst auf den Käufer trassirt, — die Bedeutung, daß Käufer als verpflichtet gelten soll, nach Ablauf der ersten drei Monate des Ziels dem Verkäufer sein Akzept unaufgefordert einzusenden und nicht abwarten darf, bis ihm der Verkäufer ein Wechselformular zur Akzeptirung übermittelt.

G. vom 3. Februar 1904. — (I. 6209/03.) — Mitth. VI. S. 25 Ziff. 12.

Nr. 265. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß unter der Abrede „Regulirung netto Kasse" die Vereinbarung der Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Lieferung der Waare — ohne Abzug eines Diskonts — zu verstehen wäre, besteht im Handel mit **Rohspiritus** nicht. Unter dieser Abmachung wird vielmehr nach allgemeinem kaufmännischem Sprachgebrauche Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung der Waare ohne Skontoabzug verstanden.

Wir bemerken noch, daß die Zentralstelle für Spiritusverwerthung neuerdings als Geschäftsbedingung für ihre Abnehmer eingeführt hat, daß bei der Abrede „Netto Kasse" dem Empfänger bis spätestens innerhalb 8 Tagen vom Fakturendatum zu reguliren gestattet werden darf, sofern nicht der Verkäufer an der Solvenz des Käufers begründete Zweifel zu hegen Anlaß hat und deshalb auf sofortiger Bezahlung der Lieferung besteht.

G. vom 27. September 1901. — (I. 2694/01.) — Mitth. III. S. 201 Ziff. 46.

Nr. 266. Im Handel mit **Speck** haben sich einheitliche Zahlungsbedingungen bisher hierorts noch nicht herausgebildet. Dieser Artikel wird vielmehr je nach Vereinbarung theils gegen 1 Monat, theils gegen 3 Monat Ziel gehandelt, und es wird alsdann für sofortige Kasse in ersterem Falle 1%, im letzteren Falle $1^1/_4$% gewährt. Die hier üblichen Zahlungsbedingungen sind daher entweder „30 Tage Ziel oder Kassa 1%" oder „90 Tage Ziel oder Kassa $1^1/_4$% Skonto".

G. vom 3. November 1905. — (I. 4935/05.) — Mitth. VII. S. 197 Ziff. 27.

Nr. 267. Nach den in der **Textilwaarenbranche** herrschenden Geschäftsgebräuchen bedeutet bei Geschäften unter Kaufleuten die Zahlungsbedingung „$^3/_8$ Monat 4% franko (Ort)" 1. daß der Käufer nach Ablauf von 3 Monaten den Kaufpreis in Wechseln oder in seinem Akzept, welche nach ferneren 3 Monaten fällig sind, zu bezahlen hat, 2. daß er sich 4% vom Kaufpreise kürzen darf, 3. daß ihm die Waare in gewöhnlicher Fracht frei nach dem Orte seiner Handelsniederlassung zu senden ist.

Soll der Käufer verpflichtet werden, in Bankrimessen (unter Ausschluß also seiner eigenen Akzepte) zu regulieren, so müßte diese Berechnung deutlicher vereinbart sein; lautet die Bedingung nur „$^3/_8$ Monat" schlechthin, so ist Hingabe eigener Akzepte nicht ausgeschlossen.

Eine Berechtigung des Käufers, nach 9 Monaten durch Baarzahlung unter Kürzung von nur 2% zu reguliren, wird durch die oben genannte Zahlungsbedingung nicht begründet.*)

G. vom 19. Juli 1905. — (I. 3287/05). — Mitth. VII. S. 142 Ziff. 16.

Anm. *: Obiges Gutachten ist auf gerichtliche Rückfrage unter dem 26. Juni 1906 (bei I. 3015/06) folgendermaßen ergänzt und erläutert worden: „Wir haben bereits in unserem Vorgutachten vom 19. Juli 1905 zum Ausdruck zu bringen versucht, daß nach den in der Textilwaarenbranche hierorts herrschenden Geschäftsgebräuchen die Kondition „$^3/_8$ Mnt. 4%" nicht die Bedeutung hat, daß es dem Käufer freistünde, nach seiner Wahl entweder nach 3 Monaten vom Empfang

Nr. 268. In der **Textil- und Manufakturwaarenbranche** hat nach der hierorts herrschenden kaufmännischen Verkehrsauffassung die Klausel: „payable dans trois mois net traite" beim Geschäftsverkehr mit dem Auslande die Bedeutung, daß der Kaufpreis ohne Abzug (netto) in drei Monaten nach Absendung der Waare zur Zahlung fällig wird, und daß der Verkäufer berechtigt ist, auf den Käufer eine an diesem Fälligkeitstage ablaufende Tratte zu ziehen oder vom Käufer die Einsendung einer derartigen Tratte zu verlangen.

Daß die Trassirung oder Einsendung der Tratte sofort nach Eingang der Faktura zu erfolgen hat, wird mit der genannten Klausel nach den in den genannten Geschäftszweigen geltenden Handelsgebräuchen noch nicht zum Ausdruck gebracht, da es handelsüblich ist, daß der Verkäufer solange warten muß, bis der Käufer die von auswärts übersandte Waare erhalten hat und nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange prüfen konnte.

G. vom 11. Oktober 1904. — (I. 4781/04.) — Mitth. VI. S. 199 Ziff. 44.

Nr. 269. „Sofortige Kasse mit 4% nach Empfang der Faktura" hat nach der im **Tuchhandel** bestehenden*) Verkehrsauffassung die Bedeutung, als vereinbart zum Ausdruck zu bringen, daß der Kaufpreis vor Absendung der Waare bereits zu entrichten ist, also daß Vorauszahlung bedungen ist. Die Abrede, daß der Kaufpreis erst nach Empfang der Waare entrichtet zu werden braucht, wird handelsüblich durch die Konditionen: „Sofortige Kasse mit 4% nach Empfang der Waare" oder schlechthin „sofortige Kasse mit 4%" zum Ausdruck gebracht.

G. vom 21. Juli 1905. — (I. 3292/05.) — Mitth. VII. S. 142 Ziff. 17.

Nr. 270. Wenn die Kondition „Ziel 3/3 Monat" lautet und nicht ausdrücklich bedungen oder zwischen den Kontrahenten in längerer Geschäfts-Verbindung zur Gewohnheit geworden ist, daß der Verkäufer die fälligen

---

der Waare (bezw. vom Valutirungsdatum) ab einen in weiteren 3 Monaten fälligen Wechsel unter Kürzung von 4% vom Kaufpreise zu geben oder den Kaufpreis nach 6 Monaten vom gleichen Zeitpunkt (Empfang der Waare bezw. Valutirungsdatum) ab ohne Abzug in baar zu reguliren. Wir wiederholen vielmehr und heben zur Erläuterung unseres Vorgutachtens nochmals ausdrücklich hervor, daß der erwähnten Vereinbarung ausschließlich die Bedeutung zukommt, daß der Käufer ohne jede Alternative verpflichtet ist, den Kaufpreis nach Ablauf der ersten drei (3) Monate seit Lieferung der Waare in Dreimonatswechseln unter Abzug von 4% vom Kaufpreise zu bezahlen." Durch die Klausel „3/3 Mnt." wird nach allgemeiner kaufmännischer Verkehrsauffassung die Gewährung einer im Ganzen sechsmonatigen Zahlungsfrist zum Ausdruck gebracht, von der jedoch nur die ersten 3 Monate als sogenanntes „offenes", d. h., durch Hingabe einer Sicherheit nicht gedecktes Ziel gelten sollen, während für die weiteren 3 Monate der eingeräumten Kreditfrist der Verkäufer sich durch Hingabe von Wechseln eine gewisse Sicherheit für die pünktliche Innehaltung des Gesammtzieles zu schaffen beabsichtigt. (Siehe auch unten Gutachten Nr. 270 S. 102.)

Anm. *: In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Handelsgebrauch in Samml. Nr. 274 S. 98.

Beträge auf den Käufer selbst trassirt, so hat nach allgemeinem*) — namentlich für die **Wollwaarenbranche** gültigem — Handelsgebrauch der **Käufer** dem Verkäufer nach drei Monaten vom Beginn des Zahlungsziels entweder Wechsel oder sein Accept mit dreimonatlicher Sicht einzusenden, und er geräth in Verzug, wenn er dies nicht thut. An Stelle der Wechsel bares Geld, unter **Abzug** eines Skontos zu senden, ist er nur berechtigt, wenn dies besonders **vereinbart** ist.

G. vom 13. August 1900. — (I. 2717/00.) — Mitth. II. S. 186 Ziff. 45.

Nr. 271. Der Fall, daß der Verkäufer dem Käufer erklärt, der Letztere „könne bezahlen, wenn er wolle" ist ein, wie überhaupt im Waarenhandel**), so auch im **Zigarrengeschäft** so selten vorkommender, daß von der Ausbildung einer bestimmten üblichen Praxis für die Auffassung und Auslegung einer solchen vereinzelt stattfindenden und ausnahmsweisen Vereinbarung nicht die Rede sein kann. Immerhin kann nach allgemeiner***) kaufmännischer Verkehrsauffassung unter einem solchen Zugeständniß des Verkäufers ebenso, wie bei anderen ähnlichen unbestimmt gefaßten Begrenzungen der Zahlungsverpflichtung in zeitlicher Hinsicht, stets nur die beabsichtigt gewesene Gewährung einer angemessenen Zahlungsfrist verstanden werden, und hierbei bleibt jedenfalls, selbst bei freiester Auffassung des Begriffs der Angemessenheit, das längste in der betreffenden Branche übliche Zahlungsziel auch in einem solchen eigenartigen Falle als das nach der Absicht des Verkäufers weiteste Maaß für die Erstreckung der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers zu betrachten. Da in der Zigarrenbranche das längste übliche Zahlungsziel sechs Monate beträgt†), so ist mit dieser Zeitgrenze ein Anhalt für die Beurtheilung auch des vorliegenden Falles an der Hand der allgemeinen Verkehrsauffassung gegeben.

G. vom 13. Februar 1906. — (I. 503/06.) — Mitth. VIII. S. 89 Ziff. 7.

IV. Zahlungsfristen.

1. Berechnung.

Nr. 272. Das im Handel mit **Eisenwaaren**, zu denen auch Blechwaschtische zu rechnen sind, handelsübliche Zahlungsziel, welches 3 Monate beträgt††) wird nach allgemeinem Handelsgebrauche nicht vom Ablauf des Lieferungsmonats an gerechnet, sondern beginnt vom Tage der Ausstellung der Faktura an zu laufen.

G. vom 18. Mai 1904. — (I. 2488/04.) — Mitth. VI. S. 129 Ziff. 32.

Anm. *: Vergl. früheres Gutachten vom 17. November 1893 (I. 3075/93) in Samml. Nr. 268 S. 96.

Anm. **: Siehe oben Gutachten Nr. 250 auf S. 94.

Anm. ***: Siehe früheres Gutachten vom 7. Januar 1891 (I. 1999/90) in Samml. Nr. 265 S. 96 und oben Gutachten Nr. 250 auf S. 94.

Anm. †: Siehe unten Gutachten Nr. 323 auf S. 113 und früheres Gutachten in Samml. Nr. 300 S. 105

Anm. ††: Nach früherem Gutachten vom 10. Dezember 1887 (bei I. 1771/87 in Samml. Nr. 303 S. 105; vergl. auch unten Nr. 281/82 auf S. 105.

Nr. 273. Nach allgemeinem Handelsgebrauche — welcher, da wir für sie einen abweichenden Gebrauch nicht festzustellen vermocht haben, auch für die **Glasinstrumentenbranche** als geltend zu betrachten ist, — beginnt, wenn ein Kaufmann von einem anderen mittels einer Bestellung verschiedene Waaren mit verschiedenen Lieferfristen bestellt hat, ein vereinbartes Zahlungsziel für jede einzelne Waarensendung mit dem Datum der Faktura, durch welche dem Käufer die erfolgte Abfendung oder sonstige Uebergabe der Waare angezeigt wird.

G. vom 3. Januar 1901. — (I. 4087/1900). — Mitth. III. S. 8 Ziff. 1.

Nr. 274. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß, bei Uebernahme einer einen bestimmten Zeitraum umfassenden Garantie für verkaufte Waaren seitens des Verkäufers, das gleichzeitig vereinbarte Zahlungsziel in Bezug auf Zinsberechnung oder Skontogewährung erst mit dem Ablauf der Garantiefrist zu laufen beginne, besteht in der **Treibriemenbranche** nicht.

Ob im vorliegenden Falle durch die Korrespondenz der Partheien — insbesondere durch die vom Käufer gebrauchte, im Handelsverkehre an sich kaum übliche Redewendung, daß er die Waare eventuell innerhalb 6 Monaten zurückgeben könne, „ohne sie zu bezahlen", — der Beginn des Zahlungszieles durch den Willen des Kontrahenten als um 6 Monate hinausgeschoben anzusehen ist, erscheint uns daher als eine lediglich rechtlicher Beurtheilung unterliegende Frage, zu deren Beantwortung wir uns nicht für zuständig erachten.

G. vom 4. Dezember 1900. — (I. 3854/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 53.

Nr. 275. Wenn im **Weinhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern ein Schluß mit der Vereinbarung „unter bekannten Konditionen" gethätigt ist, so gilt nach dem in diesem Geschäftszweige hierorts herrschenden Handelsgebrauche das übliche Zahlungsziel als bewilligt, welches sechs Monate beträgt*) und vom Tage der Absendung der Waare an zu laufen beginnt.

G. vom 14. Januar 1902. — (I. 5174/01.) — Mitth. IV. S. 57 Ziff. 14.

Nr. 276. Die uns vorgelegte Frage, ob hierorts ein Handelsgebrauch besteht, wonach ein Detailhändler, der **Zigarren** von einem Fabrikanten unter Bewilligung eines sechsmonatlichen Zieles gekauft und diese Zigarren in feuchtem Zustande geliefert erhalten hat, deshalb auf die Gewährung eines einjährigen Zahlungszieles Anspruch hätte, ist zu verneinen.

G. vom 28. Juni 1900. — (I. 2214/00.)

2. Zahlungsziele in einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 277. Im Geschäftsverkehr mit **Butter** gilt Tafelbutter (Naturbutter) als Kassaartikel und wird handelsgebräuchlich fast nur gegen Netto

Anm. *: Laut früherer Gutachten in Samml. Nr. 364—366 S. 116 und neuerem Gutachten unten Nr. 319 auf S. 112.

Kassa gehandelt. In Ermangelung einer anderweitigen **Abrede** über die Zahlungsbedingungen kann daher ein Ziel als stillschweigend gewährt vom Käufer nicht in Anspruch genommen werden.

G. vom 21. September 1905. — (I. 3472/05.) — Mitth. VII. S. 166 Ziff. 20.

Nr. 278. Bei Entnahme größerer Posten von **Drucksachen** ist nach hiesigem Handelsgebrauch im kaufmännischen Verkehr mit lithographischen Anstalten die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungszieles üblich. Dieser Handelsgebrauch besteht auch dann, wenn die gesammte bestellte Waarenmenge nicht sofort geliefert werden soll, sondern Lieferung nach Bedarf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes — z. B. binnen Jahresfrist — vereinbart worden ist, vorausgesetzt jedoch, daß die Gesammtmenge von vornherein fest bestellt ist und auf einmal hergestellt werden kann.

G. vom 30. März 1900. — (I. 1009/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 22.

Nr. 279. Vorstehendes Gutachten vom 30. März 1900 bezieht sich nur auf den kaufmännischen Verkehr in **Drucksachen** mit lithographischen Anstalten und findet auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Buchdruckereien keine Anwendung. Für diesen Geschäftsverkehr besteht ein Handelsgebrauch, wonach ein dreimonatliches Zahlungsziel üblich wäre, nicht; die Zahlungsbedingungen sind vielmehr — je nach den Wünschen des Kundenkreises und den getroffenen Vereinbarungen, nach welchen theils umgehende Bezahlung bei Lieferung der Waare, theils monatliche oder vierteljährliche Abrechnungen bis zur Inanspruchnahme eines Jahreskredits stattfinden, — verschieden, und ein gleichmäßiger Gebrauch über die Gewährung eines Zahlungszieles hat sich bisher nicht herausgebildet.

G. vom 29. Mai 1900. — (I. 1504/00.) — Mitth. II. S. 154 Ziff. 35.

Nr. 280. Für **Buchdruckerarbeiten** kann nach den hierorts in diesem Geschäftszweige herrschenden Verkehrsanschauungen*) ein Zahlungsziel überhaupt nur dann in Anspruch genommen werden, wenn ein solches zwischen den Vertragstheilen besonders vereinbart worden ist. Dabei kommt vielfach die Bewilligung eines dreimonatlichen Zahlungszieles vor, ohne jedoch die ausnahmslose Regel zu bilden; ein sechsmonatliches Zahlungsziel dagegen ist in diesem Geschäftszweige ganz ungewöhnlich. Für die Frage der Bewilligung überhaupt und der Länge des Zieles macht die Art der zu liefernden Arbeiten, ob es sich um gewöhnliche Drucksachen oder um den Druck von Stadtplänen in Verbindung mit Führern handelt, keinen Unterschied aus, sondern mehr die Art

Anm. *: Siehe vorstehendes Gutachten vom 29. Mai 1900 unter Nr. 279, welches auch unter dem 7. Dezember 1904 — (bei I. 5627/04) in den Mitth. VI. S. 234 Ziff. 50 — dahin bestätigt worden ist, daß ein Geschäftsgebrauch des Inhalts, wonach in Ermangelung anderweiter Abreden ein Zahlungsziel von 3 Monaten als stillschweigend gewährt anzunehmen wäre, für das Buchdruckereigewerbe hierorts sich nicht habe feststellen lassen.

des Kunden, je nachdem es sich um ständige Abnehmer oder um Neuanknüpfung von dauernden Geschäftsverbindungen oder um einmalige Besteller handelt.

G. vom 9. Juni 1903. — (I. 2250/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 34.

Nr. 281. Nach früheren*) und jetzt noch giltigen Feststellungen beträgt in der **Eisenwaarenbranche**, — wozu die im vorliegenden Rechtsstreite befangenen Plättbolzen zu rechnen sind, — das handelsübliche Zahlungsziel drei Monate. Der Käufer ist daher, wenn er innerhalb 30 Tagen per Kasse regulirt, berechtigt, das übliche Kassenskonto zu kürzen, welches je nach der Art der Waare, zwischen $1^1/_2$ und $2\,\%$ schwankt. Wenn der Käufer innerhalb derselben dreißig Tage durch Hingabe seines Dreimonatsakzeptes regulirt, so leistet er demnach mehr, als wozu er nach Handelsbrauch verpflichtet ist.

G. vom 24. Januar 1903. — (I. 193/03.)

Nr. 282. Der Handelsgebrauch, wonach im **Eisenwaarenhandel** beim Geschäftsverkehr der Grossisten mit den Detailisten oder sonstigen Personen, welche diese Waaren in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, ein dreimonatliches Zahlungsziel in Ermangelung einer abweichenden Abrede als stillschweigend gewährt anzusehen ist, gilt auch für den Handel mit Nägeln, Drahtstiften und ähnlichem Kleineisenzeug im Geschäftsverkehr der Wiederverkäufer mit Bauunternehmern, Architekten, Maurermeistern und ähnlichen Gewerbetreibenden.

G. vom 27. Oktober 1904. — (I. 5117/04.) — Mitth. VI. S. 199 Ziff. 45.

Nr. 283. Im Handel mit eingelegten **Früchten**, insbesondere mit eingemachten Preiselbeeren, ist die Gewährung eines Zahlungszieles ohne besondere Vereinbarung nicht handelsüblich, und ein solches gilt daher auch nicht als stillschweigend vereinbart. Diese Waaren werden vielmehr nach Handelsgebrauch, in Ermangelung ausdrücklicher anderweiter Abreden, nur „netto Kasse", d. h. unter der Bedingung der Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Uebernahme der Waare ohne Abzug gehandelt.

G. vom 7. Dezember 1901. — (I. 4069/01.) — Mitth. III. S. 234 Ziff. 57.

Nr. 284. Ein Handelsgebrauch, nach welchem Zahlungen, die bei Kassageschäften innerhalb 4 Wochen nach Empfang der Waare erfolgen, noch als Kassazahlungen gelten, weil bei diesen Handelsartikeln die Untersuchung der Waare durch den Käufer schwierig und zeitraubend sei, besteht im Geschäftsverkehr mit landwirthschaftlichen **Futtermitteln** — insbesondere mit Leinkuchen — hierorts nicht.

G. vom 25. Januar 1901. — (I. 255/01.)

Nr. 285. Im Handel mit **Glas-, Porzellan- und Steingutwaaren** ist beim Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern hierorts in Ermangelung ander-

Anm. *: Siehe Gutachten vom 10. Dezember 1887 (I. 1771/87) in Samml. Nr. 303 S. 105 und vom 7. Juni 1899 (I. 1833/99) in Mitth. I. S. 58 Ziff. 6a.

weitiger Abreden über die Zahlungsbedingungen ein Zahlungsziel von drei (3) Monaten handelsüblich.

G. vom 20. September 1905. — (I. 3590/05.) — Mitth. VII. S. 166 Ziff. 21.

Nr. 286. Im Handel mit (gesalzenen*) **Heringen** ist beim Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten hierorts, mangels anderweitiger besonderer Abreden, nach Handelsgebrauch ein Zahlungsziel von drei Monaten als bewilligt anzunehmen.

G. vom 2. Mai 1900. — (I. 1510/00.) — Mitth. II. S. 105 Ziff. 30 und vom 17. November 1900. — (I. 3852/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 52.

Nr. 287. Das übliche Zahlungsziel für Spirituosen und Liköre einschließlich des mit Zucker eingekochten Himbeersaftes, des sog. **Himbeersyrups**, beträgt im Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern (Lieferanten) und Wiederverkäufern (insbes. Gastwirthen) hierorts drei (3) Monate.

G. vom 14. März 1903. — (I. 875/03.)

Nr. 288. Nach den im Handel mit **Holz** hierorts bestehenden Gepflogenheiten ist das Schneidelohn für das Schneiden von Nutzhölzern sofort nach Fertigstellung bezw. nach Ueberreichung der Rechnung fällig und netto Kasse zahlbar.

G. vom 19. Oktober 1903. — (I. 4215/03.). — Mitth. V. S. 186 Ziff. 47.

Nr. 289. Im Großhandel mit **Holzwaaren**, insbesondere mit hölzernen Küchengeräthen und Wirthschaftsartikeln, wozu auch Kaffeebretter, Fleischbretter, Löffelhalter, Rollbecken, Servirbretter, Wichs- und Putzkasten, Nudelrollen u. s. w. gehören, ist ein dreimonatliches Zahlungsziel hierorts, wie allgemein, handelsüblich.

G. vom 6. Mai 1903. — (I. 1733/03.) — Mitth. V. S. 88 Ziff. 23.

Nr. 290. Im Handel mit oberschlesischem **Kalk** und ebensolcher Kalkasche ist hierorts ein sechsmonatliches Ziel nicht handelsgebräuchlich. Die Zahlung des Kaufpreises hat vielmehr, falls nicht anderweite Abmachungen vorliegen, bei den genannten Artikeln in üblicher Weise derart zu erfolgen, daß die monatlichen Rechnungen innerhalb acht Tagen nach Monatsschluß mit $1^1/_2$ % Skonto baar beglichen werden.

G. vom 17. Dezember 1901. — (I. 4754/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 6.

Nr. 291. Das längste in der **Kartonnagenbranche** hierorts übliche Ziel beträgt 3 (drei) Monate; die Inanspruchnahme einer längeren, insbesondere

---

Anm. *: Zufolge Erläuterung in dem Gutachten vom 18. Mai 1900 (I. 1720/00) bezieht sich obiges Gutachten nur auf den Artikel „gesalzene" Heringe und steht deshalb nicht in Widerspruch mit dem früheren Gutachten vom 15. März 1899 (I. 844/99) in Samml. Nr. 311 S. 107, worin Fischwaaren als Kassa-Artikel erklärt worden sind, das sich aber nur auf solche Fischwaaren bezieht, „die dem Verderben ausgesetzt sind", wozu gesalzene Heringe nicht zu rechnen sind.

Anm. **: Vergl. unten Nr. 316 auf Seite 112.

einer sechsmonatlichen Zahlungsfrist bedarf besonderer und ausdrücklicher Vereinbarung.

G. vom 13. August 1904. — (I. 3861/04.) — Mitth. VI. S. 162 Ziff. 35.

Nr. 292. Nach hiesiger Gepflogenheit ist **Kleie**, insbesondere auch Weizenkleie, Kassa-Artikel, d. h. mangels besonderer Vereinbarung ist bei Empfang der Waare baare Kasse zu leisten. Auch besteht ein Handelsgebrauch, nach welchem die Breslauer Großhändler in ausländischer Weizenkleie den Kleinhändlern in der Provinz durchweg — also auch ohne besondere Abrede, — ein Zahlungsziel von einem Monat gewährten, hierorts nicht.

G. vom 15. Februar 1900. — (I. 555/00.) — Mitth. II. S. 37 u. vom 3. Februar 1904 — (I. 450/04.) — Mitth. VI. S. 25 Ziff. 14.

Nr. 293. Das handelsübliche Ziel, welches Platz greift, wenn anderweitige Vereinbarungen über die Zahlungsbedingungen unter den Vertragstheilen eines Geschäftsschlusses nicht getroffen sind, beträgt bei **Kolonialwaaren**, wozu auch die in der Klagerechnung verzeichneten Waaren (Kaffee, Reis, Pflaumen, Petroleum) gehören, im Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern hierorts auch jetzt noch*) 3 (drei) Monate.

G. vom 23. Juli 1904. — (I. 3279/04.) — Mitth. VI. S. 162 Ziff. 36.

Nr. 294. Der Inhaber eines größeren Restaurationsgeschäfts, welcher als solcher für seinen Wirthschaftsbetrieb bei einem Grossisten auf Kontobuch Waaren, wie **Kolonialwaaren**, Delikatessen ꝛc. entnimmt, gilt nach hiesigem Handelsgebrauch nicht ohne Weiteres für berechtigt, ein 2—3 monatliches Zahlungsziel für sich in Anspruch zu nehmen, vielmehr bedarf in einem solchen Falle die Zielgewährung stets ausdrücklicher Vereinbarung.

G. vom 5. April 1905. — (I. 618/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 10.

Nr. 295. Es besteht am hiesigen Platze kein Handelsgebrauch, nach welchem allgemein in der **Konfektions-Branche** auch bei Geschäftsabschlüssen mit auswärtigen Firmen, falls über den Zahlungsmodus eine bestimmte Vereinbarung nicht getroffen ist, ein Zahlungsziel von drei Monaten maßgebend ist, vielmehr gilt**) die Art des Abschlusses des Geschäfts als im einzelnen Falle für den Zahlungsmodus entscheidend. Ging die Offerte zu einem solchen Geschäft vom Käufer aus, oder handelt es sich, wie im vorliegenden Falle, um ein sogenanntes Platzgeschäft in dem Sinne, daß es auf Grund einer Nachfrage am Domizil des Verkäufers zu Stande kam, dann gilt die Waare als gegen Kasse gekauft, und ein Zahlungsziel kann nur unter der Voraussetzung vom Käufer beansprucht werden, wenn ein solches ausdrücklich ver-

---

Anm. *: Wie nach früherem Gutachten vom 12. Januar 1884 (I. 1680/83) in Samml. Nr. 379 S. 120.

Anm. **: Vergl. früheres Gutachten vom 18. Februar 1899 (I. 149/99) in Samml. Nr. 326 S. 109.

einbart wurde; die Vermuthung spricht also alsdann nach Handelsbrauch für ein Kasse-Geschäft. Ist dagegen der Antrag zum Geschäftsabschlusse vom Verkäufer ausgegangen, sei es, daß er schriftliche Offerte machte oder durch seinen Reisenden im Geschäftslokale des Käufers Nachfrage hielt, so gilt das Geschäft, wenn nicht ausdrücklich Lieferung gegen Kasse vereinbart worden ist, als Kreditgeschäft, und ist alsdann die Annahme der Gewährung eines Zahlungszieles — und zwar eines dreimonatlichen — handelsüblich.

G. vom 6. März 1900. — (I. 794/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 21.

Nr. 296. Nach den in der **Damenkonfektionsbranche** geltenden Handelsgebräuchen hat die Vereinbarung eines 4%igen Skontos nicht zugleich die Bedeutung, daß gleichzeitig ein Zahlungsziel von 6 Monaten als bewilligt gelten soll.

G. vom 9. Dezember 1902. — (I. 4326/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 44.

Nr. 297. Das im Handel mit fertigen **Herrenbekleidungsgegenständen**, insbesondere fertigen Anzügen, beim Geschäftsverkehr zwischen Grossisten und Wiederverkäufern übliche Zahlungsziel beträgt gegenwärtig noch*) drei Monate. Es wird zwar auch gegen sechsmonatliches Ziel verkauft, jedoch bedarf die Gewährung eines solchen stets besonderer Vereinbarung.

G. vom 25. Oktober 1902. — (I. 4189/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 45 und vom 22. März 1905. — (I. 1097/05.)

Nr. 298. Beim Handel mit **Leder** zur Schuhwaarenfabrikation**) ist hierorts, namentlich beim Verkehr mit der kleineren Kundschaft in der Provinz, mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen, ein Zahlungsziel von drei Monaten handelsüblich.

G. vom 16. Oktober 1901. — (I. 3997/01.) — Mitth. III. S. 216 Ziff. 52.

Nr. 299. Im Handel mit **Marmorwaaren** (Grabkreuzen ꝛc.) gilt nach hiesigem Handelsgebrauch von Seiten der Marmorwaarenfabriken an ihre Abnehmer und Wiederverkäufer (Steinmetzmeister) ein dreimonatliches Zahlungsziel oder bei sofortiger Zahlung der Abzug von $1^1/_2$ bis 2 pCt. Skonto als bewilligt, wenn nicht anderweitige Verabredungen unter den Parteien stattgefunden haben.

G. vom 14. April 1900. — (I. 1225/00.) — Mitth. II. S. 81 Ziff. 23.

Nr. 300. Bei Lieferung von **Maschinenöl** in Fässern ist hierorts im Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten ein Zahlungsziel von drei Monaten handelsüblich, sofern bei dem Verkauf keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.

G. vom 5. November 1901. — (I. 4204/01.) — Mitth. III. S. 217 Ziff. 53.

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 21. Juni 1895 (I. 1665/95) in Samml. Nr. 324 S. 109.

Anm. **: Ebenso, wie zur Verarbeitung im Sattlergewerbe, laut früherem Gutachten vom 11. November 1897 (I. 2791/97) in Samml. Nr. 329 S. 110.

Nr. 301. Im **Mehlhandel** beträgt gegenwärtig*) hierorts das längste handelsübliche Ziel beim Geschäftsverkehr mit Bäckern 2 (zwei) Monate.

G. vom 18. April 1904. — (I. 1970/04.) — Mitth. VI. S. 81 Ziff. 26.

Nr. 302. Auf Grund der Schlußscheinbedingungen des „Schlesischen Mehlhandelsvereins" ist es im Geschäftsverkehr zwischen **Mehl**händlern und Bäckern hierorts als handelsüblich anzusehen, ein Zahlungsziel von vierzehn Tagen und bei Zahlung innerhalb dieser Frist ein Kassenskonto zu gewähren, mit der Maßgabe jedoch, daß, falls der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises für Lieferungen aus einem laufenden oder früheren Schlusse im Rückstande ist, der Verkäufer das Recht hat, ungeachtet anderweitiger vorheriger Abmachungen weitere Lieferungen bis zur erfolgten Begleichung des Rückstandes aufzuschieben oder Abnahme nur gegen sofortige bare Kasse zu verlangen.

G. vom 22. Juni 1904. — (I. 3271/04.)

Nr. 303. Ein Zahlungsziel ist beim Handel mit **Mohn** nicht handelsüblich; vielmehr wird dieser Artikel nach den bestehenden Gebräuchen nur gegen Kasse gehandelt.

G. vom 28. April 1902. — (I. 1520/02.) — Mitth. IV. S. 118 Ziff. 29.

Nr. 304. Im Handel mit **Mostrich** beim Geschäftsverkehr zwischen Fabrikanten und Detailliſten ist hierorts, in Ermangelung einer Vereinbarung über anderweitige Zahlungsbedingungen auf Grund ausdrücklicher Abmachungen, ein Zahlungsziel von drei (3) Monaten üblich.

G. vom 9. Dezember 1905. — (I. 5140/05.) — Mitth. VII. S. 197 Ziff. 28.

Nr. 305. Im Handel mit **Papier** haben wir für den Verkehr mit Braunholzpapier einen Handelsgebrauch des Inhalts, daß vom Käufer, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, mit 6 Monaten Ziel — 3 Monate offen, 3 Monate Akzept — regulirt werden dürfe, nicht feststellen können. Die üblichen Zahlungsbedingungen in diesem Geschäftszweige sind vielmehr ein dreimonatliches Ziel oder 2% Kassenskonto bei Regulirung binnen 30 Tagen.

G. vom 4. Juni 1903. — (I. 2184/03.) — Mitth. V. S. 151 Ziff. 33.

Nr. 306. Im Handel mit **Papierwaaren und Schreibutensilien** ist bei Verkäufen an Privatkunden die Gewährung eines dreimonatlichen Zahlungszieles nicht üblich.**) Die Begleichung des Kaufpreises für entnommene Waaren hat vielmehr, sofern nicht zwischen dem Käufer und Verkäufer die Errichtung eines Kontos verabredet wurde, durch sofortige Kassazahlung zu erfolgen.

G. vom 18. Juli 1900. — (I. 2477/00.) — Mitth. II. S. 162 Ziff. 41.

Anm. *: Anders frühere Gutachten in Samml. Nr. 338/339 S. 111/112.

Anm. **: Dagegen im Geschäftsverkehr unter Kaufleuten laut früherem Gutachten vom 13. November 1893 (I. 1795/93) in Samml. Nr. 343 S. 112. Siehe auch folgendes Gutachten Nr. 307.

Beträge auf den Käufer selbst trassirt, so hat nach allgemeinem*) — namentlich für die **Wollwaarenbranche** gültigem — Handelsgebrauch der Käufer dem Verkäufer nach drei Monaten vom Beginn des Zahlungsziels entweder Wechsel oder sein Akcept mit dreimonatlicher Sicht einzusenden, und er geräth in Verzug, wenn er dies nicht thut. An Stelle der Wechsel bares Geld, unter Abzug eines Skontos zu senden, ist er nur berechtigt, wenn dies besonders vereinbart ist.

G. vom 13. August 1900. — (I. 2717/00.) — Mitth. II. S. 186 Ziff. 45.

Nr. 271. Der Fall, daß der Verkäufer dem Käufer erklärt, der Letztere „könne bezahlen, wenn er wolle" ist ein, wie überhaupt im Waarenhandel**), so auch im **Zigarrengeschäft** so selten vorkommender, daß von der Ausbildung einer bestimmten üblichen Praxis für die Auffassung und Auslegung einer solchen vereinzelt stattfindenden und ausnahmsweisen Vereinbarung nicht die Rede sein kann. Immerhin kann nach allgemeiner***) kaufmännischer Verkehrsauffassung unter einem solchen Zugeständniß des Verkäufers ebenso, wie bei anderen ähnlichen unbestimmt gefaßten Begrenzungen der Zahlungsverpflichtung in zeitlicher Hinsicht, stets nur die beabsichtigt gewesene Gewährung einer angemessenen Zahlungsfrist verstanden werden, und hierbei bleibt jedenfalls, selbst bei freiester Auffassung des Begriffs der Angemessenheit, das längste in der betreffenden Branche übliche Zahlungsziel auch in einem solchen eigenartigen Falle als das nach der Absicht des Verkäufers weiteste Maaß für die Erstreckung der Zahlungsverbindlichkeit des Käufers zu betrachten. Da in der Zigarrenbranche das längste übliche Zahlungsziel sechs Monate beträgt†), so ist mit dieser Zeitgrenze ein Anhalt für die Beurtheilung auch des vorliegenden Falles an der Hand der allgemeinen Verkehrsauffassung gegeben.

G. vom 13. Februar 1906. — (I. 503/06.) — Mitth. VIII. S. 89 Ziff. 7.

IV. Zahlungsfristen.

1. Berechnung.

Nr. 272. Das im Handel mit **Eisenwaaren**, zu denen auch Blechwaschtische zu rechnen sind, handelsübliche Zahlungsziel, welches 3 Monate beträgt††) wird nach allgemeinem Handelsgebrauche nicht vom Ablauf des Lieferungsmonats an gerechnet, sondern beginnt vom Tage der Ausstellung der Faktura an zu laufen.

G. vom 18. Mai 1904. — (I. 2488/04.) — Mitth. VI. S. 129 Ziff. 32.

Anm. *: Vergl. früheres Gutachten vom 17. November 1893 (I. 3075/93) in Samml. Nr. 268 S. 96.

Anm. **: Siehe oben Gutachten Nr. 250 auf S. 94.

Anm. ***: Siehe früheres Gutachten vom 7. Januar 1891 (I. 1999/90) in Samml. Nr. 265 S. 96 und oben Gutachten Nr. 250 auf S. 94.

Anm. †: Siehe unten Gutachten Nr. 323 auf S. 113 und früheres Gutachten in Samml. Nr. 300 S. 105

Anm. ††: Nach früherem Gutachten vom 10. Dezember 1887 (bei I. 1771/87 in Samml. Nr. 303 S. 105; vergl. auch unten Nr. 281/82 auf S. 105.

Nr. 273. Nach allgemeinem Handelsgebrauche — welcher, da wir für sie einen abweichenden Gebrauch nicht festzustellen vermocht haben, auch für die **Glasinstrumentenbranche** als geltend zu betrachten ist, — beginnt, wenn ein Kaufmann von einem anderen mittels einer Bestellung verschiedene Waaren mit verschiedenen Lieferfristen bestellt hat, ein vereinbartes Zahlungsziel für jede einzelne Waarensendung mit dem Datum der Faktura, durch welche dem Käufer die erfolgte Absendung oder sonstige Uebergabe der Waare angezeigt wird.

G. vom 3. Januar 1901. — (I. 4087/1900). — Mitth. III. S. 8 Ziff. 1.

Nr. 274. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß, bei Uebernahme einer einen bestimmten Zeitraum umfassenden Garantie für verkaufte Waaren seitens des Verkäufers, das gleichzeitig vereinbarte Zahlungsziel in Bezug auf Zinsberechnung oder Skontogewährung erst mit dem Ablauf der Garantiefrist zu laufen beginne, besteht in der **Treibriemenbranche** nicht.

Ob im vorliegenden Falle durch die Korrespondenz der Partheien — insbesondere durch die vom Käufer gebrauchte, im Handelsverkehre an sich kaum übliche Redewendung, daß er die Waare eventuell innerhalb 6 Monaten zurückgeben könne, „ohne sie zu bezahlen", — der Beginn des Zahlungszieles durch den Willen des Kontrahenten als um 6 Monate hinausgeschoben anzusehen ist, erscheint uns daher als eine lediglich rechtlicher Beurtheilung unterliegende Frage, zu deren Beantwortung wir uns nicht für zuständig erachten.

G. vom 4. Dezember 1900. — (I. 3854/00.) — Mitth. II. S. 225 Ziff. 53.

Nr. 275. Wenn im **Weinhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern ein Schluß mit der Vereinbarung „unter bekannten Konditionen" gethätigt ist, so gilt nach dem in diesem Geschäftszweige hierorts herrschenden Handelsgebrauche das übliche Zahlungsziel als bewilligt, welches sechs Monate beträgt*) und vom Tage der Absendung der Waare an zu laufen beginnt.

G. vom 14. Januar 1902. — (I. 5174/01.) — Mitth. IV. S. 57 Ziff. 14.

Nr. 276. Die uns vorgelegte Frage, ob hierorts ein Handelsgebrauch besteht, wonach ein Detailhändler, der **Zigarren** von einem Fabrikanten unter Bewilligung eines sechsmonatlichen Zieles gekauft und diese Zigarren in feuchtem Zustande geliefert erhalten hat, deshalb auf die Gewährung eines einjährigen Zahlungszieles Anspruch hätte, ist zu verneinen.

G. vom 28. Juni 1900. — (I. 2214/00.)

2. Zahlungsziele in einzelnen Geschäftszweigen.

Nr. 277. Im Geschäftsverkehr mit **Butter** gilt Tafelbutter (Naturbutter) als Kassaartikel und wird handelsgebräuchlich fast nur gegen Netto

---

Anm. *: Laut früherer Gutachten in Samml. Nr. 364—366 S. 116 und neuerem Gutachten unten Nr. 319 auf S. 112.

besondere Vereinbarung ein Ziel von 6 bis 9 Monaten in Anspruch genommen werden darf, nicht bekundet werden.

G. vom 12. Januar 1906. — (I. 5386/05.) — Mitth. VIII. S. 6 Ziff. 5.

Nr. 319. Im Engros-Geschäftsverkehr mit **Wein**, insbesondere auch mit Malagawein, ist, wenn nicht besondere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Zahlung getroffen werden und überhaupt die Bewilligung eines Zahlungszieles als stattgefunden anzunehmen ist, ein solches von sechs **Monaten** im Geschäftsverkehr zwischen Weinhändlern und Wiederverkäufern, wozu auch Gastwirthe, Restaurateure und ähnliche Gewerbetreibende gehören, auch gegenwärtig noch*) hierorts handelsüblich.

G. vom 4. Januar 1900. — (I. 3783/99.) — Mitth. II. S. 10 und 20. Oktober 1900. — (I. 3501/00.) — Mitth. II. S. 217 Ziff. 48.

Nr. 320. Der im **Weinhandel** beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern (auch Gastwirthen) bestehende Handelsgebrauch, wonach das übliche Zahlungsziel hierorts, in Ermangelung anderweitiger ausdrücklicher Abrede, sechs (6) Monate beträgt, kann für den Geschäftsverkehr mit deutschem sogenannten Schaumweine in der billigen Preislage von 0,85 Mark die Flasche, — der von Weinhändlern in der Regel nicht geführt zu werden pflegt, — keine Geltung beanspruchen, vielmehr ist bei diesem Artikel mit Rücksicht auf den ganz geringfügigen Nutzen, den er abwirft, die Zahlungsbedingung „Netto Kasse" üblich.

G. vom 27. Mai 1902. — (I. 1832/02.) — Mitth. IV. S. 113 Ziff. 30.

Nr. 321. Ein Handelsgebrauch, wonach im **Weinhandel** und im Handel mit Spirituosen (Rum, Kognak 2c.) auch beim Verkauf zum Privatgebrauch ein sechsmonatliches Zahlungsziel ohne Verabredung als vereinbart gilt, besteht hierorts gegenwärtig nicht. Der von uns früher**) bekundete Handelsgebrauch des Inhalts, daß bei Kaufabschlüssen von Wein die Bewilligung eines sechsmonatlichen Zahlungsziels auch im Geschäftsverkehr zwischen Weingroßhändlern und Selbstverbrauchern hierorts handelsüblich ist, hat nach neuerdings angestellten Ermittelungen in den Kreisen der Betheiligten in der Zwischenzeit seine allgemeine Geltung für den hiesigen Platz verloren. Wir können angesichts dieser Feststellung unser früheres Gutachten nicht ferner in vollem Umfange aufrechterhalten und berichtigen dasselbe hiermit im verneinenden Sinne.

G. vom 21. Februar 1901. — (I. 514/01.) — Mitth. III. S. 68 Ziff. 9.

Nr. 322. Im Handel mit **Weißwaaren** ist beim Geschäftsverkehr zwischen Großhändlern und Wiederverkäufern ein sechsmonatliches Zahlungsziel hierorts immer noch***) handelsüblich.

G. vom 1. Februar 1902. — (I. 247/02.) — Mitth. IV. S. 57 Ziff. 15.

Anm. *: Wie nach früheren öfteren Gutachten in Samml. Nr. 364—366 S. 116.

Anm. **: Im G. vom 16. Februar 1897 (I. 501/97) in Samml. Nr. 365 S. 116.

Anm. ***: Wie nach früherem Gutachten vom 16. Januar 1884 (I. 1709/83) in Samml. Nr. 368/69 S. 117.

Nr. 323. Im Handel mit **Zigarren** beim Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern beträgt das übliche Zahlungsziel auch jetzt noch*) sechs (6) Monate.

G. vom 7. Juni 1904. — (I. 2802/04.)

Nr. 324. Im Handel mit **Zigaretten** beträgt**) das übliche Zahlungsziel drei (3) Monate.

G. vom 18. April 1902. — (I. 1650/02.) — Mitth. IV. S. 100 Ziff. 23.

Nr. 325. Das im Handel mit **Zucker- und Schokoladenwaaren,** zu denen auch die hier in Frage stehenden Brauselimonadenbonbons zu rechnen sind, beim Geschäftsverkehr mit Wiederverkäufern übliche***) Zahlungsziel beträgt drei (3) Monate.

G. vom 10. April 1906 — (I. 1335/06.) — Mitth. VIII. S. 122 Ziff. 22.

V. Abzüge vom Kaufpreise.

1. Skonto.

a) Arten: Waaren- und Kassenskonto.

Nr. 326. Wenn bei einem Geschäftsabschluß über Lieferung von Waaren gleichzeitig ein Zahlungsziel und ein Skonto vereinbart sind, so gilt, — wenn nicht ausdrücklich bedungen oder aus sonstigen Umständen zu entnehmen ist, daß dieses Skonto nur bei Innehaltung des Zahlungszieles gekürzt werden darf, — das Skonto als Waarenskonto und kann demnach auch bei Ueberschreitung des Zieles unter Vergütung der gesetzlichen Zinsen in Abzug gebracht werden.

Wenn aber — wie im vorliegenden Falle — mehrere Zahlungsbedingungen wahlweise vereinbart sind, von denen jede Bestimmungen über Zahlungsziel und Skontoabzug enthält, so ist jede dieser Bedingungen ein untheilbares Ganzes und insbesondere das für das kürzere Zahlungsziel bewilligte Skonto von der Innehaltung dieses Zieles abhängig. Der Käufer hat zwar die Wahl zwischen den verschiedenen Konditionen, er kann jedoch nicht aus jeder derselben das für ihn Vortheilhaftere auswählen und so eine neue Kondition kombiniren.

Bei der hier in Frage stehenden Abrede, „30 Tage mit 4% oder 90 Tage netto" gilt demnach der Abzug von 4% als ein Kassa-Skonto, das nur gekürzt werden darf, wenn die Bezahlung thatsächlich innerhalb 30 Tagen erfolgt, und auf welches der Käufer nach Ablauf von 30 Tagen selbst gegen Rückvergütung von Zinsen keinen Anspruch mehr hat.

G. vom 25. März 1901. — (I. 1001/01) — Mitth. III. S. 80 Ziff. 10.

Anm. *: Wie nach früherem Gutachten vom 12. Oktober 1899 (bei I. 3206/99) in Samml. Nr. 300 S. 105

Anm. **: Uebereinstimmend Gutachten vom 10. Oktober 1893. (I. 1739/93) in Samml. Nr. 301 S. 105.

Anm. ***: Siehe auch oben Nr. 318 S. 111.

Nr. 327. Bei der Vereinbarung der Zahlungsbedingung:
„bei Baarzahlung innerhalb 30 Tagen: 7½% Warenskonto, 2½% Umsatzsteuer-Bonus und 2% Kassenskonto, bei Baarzahlung innerhalb 90 Tagen: 7½% Waarenskonto, 2½% Umsatzsteuer-Bonus, alles nach Schluß des Lieferungsmonats"
ist nach allgemeinem Handelsgebrauch das gewährte „Waarenskonto" als ein echtes Waarenskonto, d. h. als ein solches mit der Wirkung anzusehen, daß der Verkäufer berechtigt sein soll, es auch bei Ueberschreitung des gewährten 90 tägigen Zieles voll in Abzug zu bringen, wogegen der Verkäufer nur das Recht hat, für die Zeit der späteren Regulirung nach Ablauf des Zieles die üblichen Verzugszinsen vom Verfalltage ab zu berechnen.

G. vom 29. Mai 1902. — (I. 2197/02.) — Mitth. IV. S. 114 Ziff. 31.

Nr. 328. In der **Herrenkleiderkonfektionsbranche** ist nach hiesigem Handelsgebrauch*) unter der schriftlichen Vereinbarung „30 Tage Kasse mit 4%" dieses Skonto als ein Waarenskonto zu verstehen, und der Käufer gilt als berechtigt, dasselbe auch bei Ueberschreitung des 30 tägigen Zieles und bei nicht baarer Regulirung des Kaufpreises voll in Abzug zu bringen. Der Verkäufer kann dagegen für die Zeit der späteren Regulirung Verzugszinsen, beziehungsweise bei Wechselregulirung — falls er eine solche überhaupt genehmigt — Diskontvergütung beanspruchen.

G. vom 28. November 1901. — (I. 4445/01.) — Mitth. III. S. 234 Ziff. 58.

Nr. 329. Im Engroshandel mit fertiger **Herrengarderobe** gilt ein bewilligtes Skonto, sofern aus den betreffenden Vereinbarungen nicht deutlich hervorgeht, daß es nur bei Innehaltung eines bestimmten Zahlungszieles in Abzug gebracht werden dürfe, als Waarenskonto, d. h. als ein solches Skonto, welches auch dann vom Kaufpreis gekürzt werden darf, wenn dieser nicht pünktlich am Fälligkeitstermin, sondern erst später bezahlt wird, vorbehaltlich jedoch des Rechts des Verkäufers, in diesem Falle dem Käufer Verzugszinsen vom Fälligkeitstage ab zu berechnen.

Die Vereinbarung „90 Tage Kasse mit 2%" würde daher nach dieser Verkehrsauffassung die Bedeutung haben, daß sie die Bewilligung eines 90tägigen Zahlungszieles und gleichzeitig eines Waarenskontos von 2% ausdrücken soll. Eine andere Auffassung würde insbesondere dann platzgreifen können, wenn die genannte Kondition wahlweise neben einer anderen verabredet war, z. B. bei der Vereinbarung „90 Tage mit 2% oder 6 Monate netto", wobei dann die 2% als ein von der Regulirung innerhalb 90 Tagen abhängiges, also als ein Kassaskonto aufzufassen wären.

G. vom 5. April 1905. — (I. 1250/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 11.

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 2. Februar 1893 (bei I. 241/93) in Samml. Nr. 409 S. 128.

Nr. 330. Nach dem im Handel mit **Konfektionsstoffen** hierorts geltenden Handelsgebrauche ist bei einer Abmachung „90 Tage Kassa mit 10% Skonto" schon mit Rücksicht auf die Höhe des gewährten Skontos dieses für ein Waarenskonto anzusehen. Nach dem allgemeinen Handelsgebrauche ist daher, wenn nicht außerdem ausdrücklich der Wegfall der Berechtigung zum Skontoabzuge bei nicht pünktlicher Innehaltung des Zieles vereinbart worden ist, auch bei Nichtinnehaltung des Zieles und späterer Zahlung das Skonto voll zu kürzen. Verkäufer hat jedoch in diesem Falle das Recht, dem Käufer vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen zu berechnen.

Im vorliegenden Falle war daher Käufer nach Handelsgebrauch berechtigt, sich bei Regulirung zehn Monate nach Fälligkeit, unter Zugrundelegung des Satzes von 6% für die Berechnung der Verzugszinsen, noch 5% zu kürzen, nämlich 10% Waarenskonto, abzüglich 5% für 10 Monate Zielüberschreitung zu $^1/_2$% pro Monat, d. i. 10—10 mal $^1/_2$ = 10—5 = 5%. Bei Zugrundelegung des jetzt gesetzlich (§ 352 H.-G.-B.) geltenden Verzugszinsensatzes von nur 5%, würde Käufer sogar 10—10 mal $^5/_{12}$ = $5^5/_6$% zu kürzen berechtigt sein.

G. vom 21. September 1901. — (I. 2990/01.) — Mitth. III. S. 201 Ziff. 47.

Nr. 331. Im Handel mit **Piassavabesen** hat die Zahlungsbedingung „Dreimonatsakzept Netto oder per Komptant mit $1^1/_2$% Skonto" nach kaufmännischer Verkehrsauffassung die Bedeutung, daß der Skonto nur für alsbaldige, d. h. innerhalb 14 bis längstens 30 Tagen nach der Lieferung der Waaren erfolgende Baarzahlung des Kaufpreises als bewilligt, also als Kassenskonto gelten soll.

Wenn bei einer solchen Vereinbarung ausgemacht ist, daß der Verkäufer die Fracht zu tragen hat, der Empfänger aber die Fracht verauslagungsweise bezahlt hat, so hat der Letztere das Recht, bei fristgerechter Zahlung den gewährten Skonto vom vollen Rechnungsbetrage zu kürzen; es bedarf nach allgemeiner kaufmännischer Verkehrsanschauung*) stets einer ausdrücklichen Vereinbarung beim Geschäftsabschluß, wenn der Verkäufer ein Skonto nur für denjenigen Restbetrag gewähren will, welcher nach Abzug der Frachtauslage verbleibt.

G. vom 5. April 1905. — (I. 1034/05.) — Mitth. VII. S. 94 Ziff. 12.

Nr. 332. Mangels besonderer Vereinbarung ist es im **Schuhwaarenhandel** in Breslau beim Geschäftsverkehr zwischen Großkaufleuten nicht üblich, daß trotz des thatsächlich gewährten Kassenskontos von 2% gleichzeitig ein Zahlungsziel von drei Monaten als bewilligt gilt. Ein Kassenskonto und ein Zahlungsziel von drei Monaten können unter Umständen wahlweise nebeneinander bestehen, sodaß der Verkäufer entweder die eine oder die andere

Anm. *: Vergl. unten Gutachten Nr. 342 S. 119.

Regulirungsart in Anspruch nehmen kann, die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kassenskontos und eines dreimonatlichen Zahlungszieles ist aber nach allgemeinem Handelsgebrauche ausgeschlossen.

G. vom 3. November 1902. — (I. 4404/02.) — Mitth. IV. S. 283 Ziff. 46.

Nr. 333. Nach dem im Handel mit **Seidenstoffen** geltenden*) Geschäftsgebrauche sind die Vereinbarungen: „90 Tage Kasse mit 4 %" und „90 Tage mit 4 %" gleichbedeutend. Sie haben die Bedeutung, daß der Käufer ein Zahlungsziel von 90 Tagen und ein Skonto von 4 % gewährt sein soll. Das Skonto ist bei dieser Form der Zahlungsbedingung als ein Waarenskonto anzusehen, d. h. es darf vom Käufer auch bei jeder beliebigen Ueberschreitung des 90tägigen Zieles gekürzt werden, wogegen der Verkäufer nur die Befugniß hat, im Falle der Zielüberschreitung vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen zu berechnen.

Eine andere Auffassung des gewährten Skontos könnte nur Platz greifen, wenn entweder ausdrücklich vereinbart worden wäre, daß die Berechtigung zum Abzug des Rabatts von der Innehaltung des bewilligten Zahlungszieles abhängig sein soll, oder wenn diese Bedingung aus sonstigen Umständen unzweifelhaft zu entnehmen wäre, insbesondere aus der wahlweisen Nebeneinanderstellung mit einer anderen Zahlungsbedingung (z. B. 90 Tage Kasse mit 4 %, oder 6 Monate Kasse netto).

G. vom 19. Februar 1902. — (I. 686/02.) — Mitth. IV. S. 76 Ziff. 17.

Nr. 334. Bei dem Verkaufe von **Strumpfwaaren** mit der Vereinbarung: „für Kassa innerhalb 30 Tagen dato der Faktura 5 % Skonto" ist nach Handelsgebrauch das bewilligte Skonto als Waarenskonto anzusehen; dasselbe kann also auch dann in Abzug gebracht werden, wenn der Käufer das bewilligte Ziel nicht innehält, so daß in diesem Falle der Verkäufer nur berechtigt ist, Verzugszinsen zu fordern.

G. vom 2. Januar 1900. — (I. 3752/99.) — Mitth. II. S. 10.

Nr. 335. Nach den in der **Textilwaarenbranche** hierorts herrschenden Handelsgebräuchen**) hat die Abrede: „Ziel 3 Monate mit 2 %" die Bedeutung, daß dem Käufer neben einem dreimonatlichen Zahlungsziel ein Waarenskonto von 2 % als gewährt gelten soll, ein Skonto also, welches auch bei nicht pünktlicher Innehaltung des Zahlungszieles gekürzt werden darf, wogegen der Verkäufer alsdann nur die Befugniß hat, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen zu berechnen. Soll die Unzulässigkeit des Skontoabzuges bei Ueberschreitung des Zahlungszieles ausgedrückt und das Skonto also nur als Kassenskonto behandelt werden, so bedarf es hierzu nach kaufmännischer Ge-

Anm. *: Uebereinstimmend früheres Gutachten vom 17. November 1893 (I. 2052/93) in Samml. Nr. 424 S. 131.

Anm. **: Uebereinstimmend frühere Gutachten in Samml. Nr. 429—434 S. 132/133.

pflogenheit entweder einer besonderen dahingehenden Vereinbarung oder der Abmachung mehrerer wahlweise nebeneinander zu stellender Zahlungsbedingungen, wie z. B. in der Art: „Ziel 3 Monate mit 2% oder 6 Monate netto Kasse".

G. vom 6. Januar 1903. — (I. 5280/02.) — Mitth. V. S. 14 Ziff. 8.

Nr. 336. Nach der in der **Textilwaarenbranche** üblichen Verkehrsauffassung kommt der Formel „30 Tage 4%" die Bedeutung zu, daß sie die Einräumung eines Waaren- (— nicht eines Kassa- —) Skontos zum Ausdruck bringen soll, so daß also auch bei Ueberschreitung der Frist von 30 Tagen der Käufer ein Anrecht auf den Abzug von 4% vom Waarenkaufpreise hat.

Der Vermerk „30 Tage" hat den Zweck, festzustellen, daß dem Käufer eine dreißigtägige Zahlungsfrist und dem Verkäufer, wenn nach Ablauf dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt ist, das Recht zustehen soll, Verzugszinsen vom Käufer zu fordern.

Soll das Skonto als Kassa-Skonto bewilligt sein, d. h. der Abzug eines Skontos dem Käufer nur bei Innehaltung einer bestimmten Zahlungsfrist zustehen, so muß dies ausdrücklich vereinbart sein. Uebliche Formeln, um eine solche Vereinbarung zum Ausdruck zu bringen, sind u. A.:

„4% Skonto bei prompter Kassa innerhalb 30 Tage" oder „bei Kassazahlung innerhalb 30 Tagen 4% Skonto" oder „mit 4% Kassa-Skonto bei Regulirung in 30 Tagen"

oder Konditionen, durch welche dem Käufer die Wahl zwischen verschiedenen Regulirungsweisen gelassen ist, z. B. bei der Abrede:

„Ziel 6 Monate Netto oder 3 Monate mit 2% oder 30 Tage mit 4%".

G. vom 15. November 1904. — (I. 5397/04.) — Mitth. VI. S. 199 Ziff. 46.

Nr. 337. Nach den auch gegenwärtig noch*) in der **Textilwaarenbranche** hierorts geltenden Handelsgebräuchen ist ein bewilligtes Skonto, — sofern nicht eine ausdrückliche gegentheilige Vereinbarung vorliegt oder sonstige Umstände, wie insbesondere wahlweise nebeneinander gestellte Zahlungsbedingungen, diese Annahme nach allgemeiner kaufmännischer Verkehrsauffassung ausschließen, — als Waarenskonto mit der Wirkung anzusehen, daß es auch dann in Abzug gebracht werden darf, wenn der Verkäufer das bewilligte Zahlungsziel nicht innehält, und daß der Verkäufer alsdann nur die Befugniß hat, vom Fälligkeitstage ab für den um das Skonto zu vermindernden Kaufpreis Verzugszinsen zu berechnen.

Unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Verkehrsauffassung ist auch die hier streitige Abrede „6 Monate 2%", sowie die Abrede „3/8 Monate 2%" nicht dahin zu verstehen, daß der Käufer die 2% nur kürzen darf, wenn er innerhalb der bezeichneten Frist zahlt oder Wechsel giebt, sondern dahin auszulegen, daß er diese 2% auch bei Zielüberschreitung, jedoch alsdann unter Ver-

Anm. *: Vergl. frühere übereinstimmende Gut. in Samml. Nr. 133, 34 S. 133.

gütung von Verzugszinsen — falls Verkäufer solche fordert, — in Abzug bringen darf. Sollte die Unzulässigkeit des Skontoabzuges bei Ueberschreitung des Zahlungszieles ausgedrückt werden, so hätte es hierzu nach kaufmännischer Gepflogenheit entweder einer besonderen dahingehenden Abmachung oder der Vereinbarung mehrerer wahlweise nebeneinander zu stellender Zahlungsbedingungen bedurft, z. B. für den vorliegenden Fall „Ziel 6 Monate mit 2% oder 9 Monate netto" resp. „$^3/_3$ Monate mit 2% oder 9 Monate netto".

G. vom 21. Mai 1906. — (I. 2478/06.)

Nr. 338. Der Vermerk auf den Rechnungen: „per Kassa in 30 Tagen mit 6% Skonto" hat bei solchen Handelskäufen, bei denen Verkäufer der Inhaber einer Weberei, Käufer der Inhaber einer **Tuch- und Kleiderstoff**handlung ist, nach der in diesen Geschäftszweigen herrschenden Verkehrsauffassung, sofern Gegentheiliges nicht ausdrücklich vereinbart ist, die Bedeutung der Vereinbarung eines Waarenskontos.

G. vom 5. Juni 1903. — (I. 2865/03.) — Mitth. V. S. 152 Ziff. 39.

Nr. 339. Nach der im Handel mit Waaren der **Wollhutfabrikations**branche bestehenden Verkehrsauffassung hat die Zahlungsbedingung: „reguläre Waare zahlbar in 30 Tagen mit 5% Skonto", falls nicht ausdrücklich vereinbart ist, daß bei Ueberschreitung des dreißigtägigen Zieles das Skonto ganz oder theilweise wegfallen soll, die Bedeutung, daß die 5% als Waarenskonto gelten sollen und deshalb auch nach Ablauf des dreißigtägigen Zieles vom Kaufpreise gekürzt werden können. Der Verkäufer hat dann nur die Berechtigung, Verzugszinsen zu fordern.

G. vom 24. April 1906. — (I. 1926/06.) — Mitth. VIII. S. 122 Ziff. 23.

Nr. 340. Wenn bei einer **Ziegel**lieferung die Zahlungsbedingung: „Bei Baarzahlung 5% Rabatt, fällig sonst am 1. Juli 1898" vereinbart wurde, so gilt nach hiesigem Handelsgebrauch die Kürzung des gewährten Rabatts nur dann als zuläßig, wenn die Baarzahlung innerhalb spätestens acht Tagen nach der — im vorliegenden Falle am 4. März 1898 erfolgten — Schlußlieferung geleistet wird. Bei späterer Zahlung, auch wenn sie noch vor dem 1. Juli 1898 erfolgte, hat Beklagter nach Handelsgebrauch keinen Anspruch auf Abzug des Rabatts, welcher demnach nur als Kassenskonto anzusehen ist.

G. vom 26. Juni 1900. — (I. 2097/00.)

b) Höhe und Berechnungsarten.

Nr. 341. Es besteht weder ein allgemeiner, noch beim Handel mit **Baumaterialien**, speziell mit Gypsdielen, ein besonderer Handelsgebrauch, nach welchem der Zahlungspflichtige, welcher laut vereinbarter Kondition nach 3 Monaten ein Akzept von 3 Monaten zu geben hat, statt des letzteren aber nach 3 Monaten Baarzahlung leistet, berechtigt wäre, hierfür $1^1/_2$% Skonto abzuziehen.

G. vom 27. Dezember 1901. — (I. 4871/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 5.

Nr. 342. Die Bewilligung des Abzuges des vereinbarten Skontos auch von dem für Fracht seitens des Käufers verauslagten Betrage wird im Handelsverkehr nicht einheitlich gehandhabt. Insbesondere hat sich ein Handelsgebrauch, welcher für die Entscheidung der Frage maßgebend wäre, ob bei Lieferung von **Holz** franko Bahnstation des Käufers für die Berechnung des dem letzteren bei Baarzahlung gewährten Skontos die ganze Kaufsumme oder nur der nach Abzug der Fracht von der Kaufsumme verbleibende Betrag zu Grunde zu legen ist, bis jetzt nicht herausgebildet. Die Berechnungsart bleibt vielmehr der jedesmaligen besonderen Vereinbarung der Vertragstheile vorbehalten.
G. vom 12. Juni 1900. — (I. 1803/00.) — Mitth. II. S. 154 Ziff. 86 und vom 23. März 1903. — (I. 519/01.) — Mitth. III. S. 81 Ziff. 11.

Nr. 343. Ein Handelsgebrauch, welcher für die Entscheidung der Frage maßgebend wäre, ob bei Vorschußzahlungen der Zahlende berechtigt ist, die üblichen $1^1/_2$% Skonto sowohl von dem durch Lieferung gedeckten Kaufpreise, wie von dem nicht durch Lieferung gedeckten Vorschußbetrage in Abzug zu bringen, hat sich im **Holzgeschäft** nicht herausgebildet. Die Entscheidung der uns vorgelegten Frage hat demnach lediglich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
G. vom 24. September 1900. — (I. 2235/00.) — Mitth. II. S. 186 Ziff. 46.

Nr. 344. Nach den im **Holzhandel** hierorts herrschenden Verkehrsanschauungen werden Erlen-Rollen als minderwerthiges Nutzholz angesehen und daher gewöhnlich nur gegen „Netto Kasse" verkauft, so daß die Bewilligung eines Skonto-Abzuges bei dieser Waare als nicht üblich zu bezeichnen ist. Beim Kauf von Erlen-Brettern dagegen ist nach den für den Holzhandel geltenden allgemeinen Geschäftsgebräuchen*) des Platzes der Käufer für berechtigt anzusehen, bei baarer Bezahlung der Waare innerhalb längstens 14 Tagen nach Empfang mit einem Abzuge von $1^1/_2$% Skonto zu reguliren.
G. vom 23. März 1901. — (I. 519/01.) — Mitth. III. S. 81 Ziff. 11.

Nr. 345. Nach der im Handelsverkehr mit **Stoffen** herrschenden Verkehrsauffassung ist die Abrede, „daß der Verkäufer sich einen Diskont von 4% abziehen könne, wenn er das Ziel nicht ausnutze und 30 Tage nach Empfang der Waare regulire", dahin auszulegen, daß diese Abzugsbefugniß hinsichtlich des ganzen Kaufpreises auch dann Platz greifen soll, wenn innerhalb jener Frist theils in baar, theils in Wechseln regulirt wurde, sofern Verkäufer die Wechsel, zu deren Zurückweisung er allerdings berechtigt gewesen wäre, in Zahlung genommen hat. Diese Auslegung greift insbesondere dann Platz, wenn sich der Verkäufer den Wechseldiskont hat vergüten lassen. Ob die Bezahlung des Letzteren alsbald oder später erfolgt, bleibt bei Anwendung dieser Auslegungsregel außer Betracht.
G. vom 2. Juni 1903. — (I. 1958/03.) — Mitth. V. S. 152 Ziff. 38.

Anm.*: Vergl. frühere Gutachten in Samml. Nr. 317 S. 107, Nr. 319 S. 108 und Nr. 410 S. 128, sowie § 1 der „Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr des Handelskammerbezirks Breslau", Fassung vom 6. Mai 1901, unten im Anhang S. 131.

2. Uebersendungsporto.

Nr. 346. Wir haben bereits wiederholt*) als allgemeinen Handelsgebrauch für den Waarenhandel beim Geschäftsverkehr zwischen Grossisten und Detailisten bekundet, daß der Käufer für berechtigt gilt, bei frankirter Uebersendung des Kaufpreises mit der Post das für die Frankirung der Postanweisung oder des Geldbriefes bezahlte Porto vom ausmachenden Rechnungsbetrage in Abzug zu bringen und zu seinen Gunsten zu kürzen.

Auf Grund der angestellten Ermittelungen können wir diesen Handelsgebrauch auch für den Handel mit **Farbwaaren und Lacken** bei beiderseitigen Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten als hierorts bestehend feststellen.

G. vom 2. Februar 1906. — (I. 174/06.) — Mitth. VIII. S. 89 Ziff. 8.

Nr. 347. In der **Konfektionsbranche** ist es hierorts bis in die neueste Zeit üblich, daß der Käufer für berechtigt gilt, bei frankirter Uebersendung des Kaufpreises mit der Post das Porto in Abzug zu bringen und zu seinen Gunsten zu kürzen.

G. vom 15. Dezember 1902. — (I. 4912/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 49.

Nr. 348. Der von uns für den Waarenhandel hierorts im Verkehr zwischen Grossisten und Detailisten des Oefteren schon als allgemein bestehend bekundete Handelsgebrauch, wonach der Käufer für berechtigt gilt, bei frankirter Uebersendung des Kaufpreises mit der Post das für Frankirung von Postanweisungen oder Geldbriefen gezahlte Porto in Abzug zu bringen und vom ausmachenden Rechnungsbetrage zu seinen Gunsten zu kürzen, kann auch für den Handel mit **Papierwaaren** als Geschäftsüblichkeit angenommen werden.

G. vom 15. Oktober 1903. — (I. 4216/03.) — Mitth. V S. 186 Ziff. 48.

Nr. 349. Der vorstehend bekundete Handelsgebrauch ist auch für die Fabrikation und den Handel mit **Strohhüten en gros** als bei beiderseitigen Handelsgeschäften zwischen Kaufleuten hierorts bestehend zu beauskunften.

G. vom 2. März 1906. — (I. 1184/06.) — Mitth. VIII. S. 121 Ziff. 18.

Nr. 350. In der **Textil- und Konfektionsbranche** ist es hierorts handelsüblich**), bei Geldsendungen für Waarenschulden das Uebersendungsporto für das Geld bei dem Betrag der Rechnung mit anzurechnen, so daß der Rechnungsbetrag um den Betrag des Uebersendungsportos gekürzt wird.

G. vom 1. März 1902. — (I. 883/02.) — Mitth. IV. S. 100 Ziff. 24.

Nr. 351. Im Geschäftsverkehr zwischen Grossisten der **Tuch- und Baumwollmanufaktur-Branche** und Fabrikanten besteht auch gegenwärtig noch***) hierorts der Handelsgebrauch, daß der Grossist bei Einsendung des Kaufpreises für gelieferte Waaren an den auswärtigen Fabrikanten das für die Fran-

---

Anm. *: So schon älteres Gutachten vom 21. März 1893 (I. 524/93) in Samml. Nr. 442 S. 135.

Anm. **: Uebereinstimmend älteres Gutachten vom 28. Januar 1891 in Samml. Nr. 444 S. 136.

Anm. ***: Aelteres G. vom 28. Febr. 1888 siehe in Samml. Nr. 445 S. 136.

kirung der Geldsendung gezahlte Porto zu seinen Gunsten vom Rechnungsbetrage zu kürzen für berechtigt gilt.

G. vom 30. Oktober 1902. — (I. 4440/02.) — Mitth. IV. S. 233 Ziff. 50.

Nr. 352. Die Gültigkeit des vorstehenden Handelsgebrauchs ist auch als für den Handel mit **Zucker- und Schokoladenwaaren** hierorts anerkannte Geschäftsüblichkeit bestätigt worden.

G. vom 13. September 1904. — (I. 3527/04.) — Mitth. VI. S. 162 Ziff. 37.

VI. Verzinsung der Kaufgeldschuld.

1. Zinsberechnung.

Nr. 353. Die Verzugszinsen sind vom Tage der Fälligkeit der Forderung zu berechnen. Daß für die Zinsberechnung der Schlußtag des Lieferungsmonats maßgebend sein soll, ist zwar vielfach, aber nicht allgemein üblich und muß deshalb stets ausdrücklich vereinbart worden sein.

G. vom 5. Juni 1903. — (I. 2365/03.) — Mitth. V. S. 152 Ziff. 36.

Nr. 354. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind nicht die Bruttobeträge maßgebend, sondern die nach Abzug des Skontos übrig bleibenden Beträge.

G. vom 5. Juni 1903. — (I. 2365/03.) — Mitth. V. S. 152 Ziff. 35.

Nr. 355. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß, wenn Wechsel in Zahlung genommen werden, als Verzugszinsen nur der Diskont bis zur Fälligkeit der Wechsel unter Zugrundelegung des Reichsbankdiskontes zur Zeit der Wechselüberſendung zu vergüten ist, besteht hierorts nicht. Es ist weder jeder Kaufmann in der Lage, bei der Reichsbank oder zu den Sätzen der Reichsbank zu diskontiren, noch ist jeder Wechsel geeignet, bei der Reichsbank oder zu deren Sätzen diskontirt zu werden. Welche Zinsvergütung angemessen ist, richtet sich daher nach den konkreten Verhältnissen im Einzelfalle.

G. vom 5. Juni 1903. — (I. 2365/03.) — Mitth. V. S. 152 Ziff. 37.

2. Zinsenverzicht.

Nr. 356. Es ist beim Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten nicht üblich, daß Verzugszinsen von Seiten des Verkäufers nicht gefordert werden, falls dies von den Partheien nicht besonders vereinbart ist, oder wenn nicht dem Käufer am Schlusse des Geschäftsjahres ein Kontoauszug zugeht, in dem die Zinsen besonders berechnet sind. Hat dagegen der Verkäufer dem Käufer in jahrelangem Geschäftsverkehr bei vorgekommenen Zielüberschreitungen niemals Verzugszinsen berechnet oder seine Absicht, solche nicht zu berechnen, in irgend welcher Weise kund gegeben, so widerspricht es dem Handelsgebrauch und verstößt wohl auch gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, wenn bei Auflösung der Geschäftsverbindung der Verkäufer dem Käufer nachträglich Verzugszinsen für die Zahlungen aus früheren Geschäftsjahren in Rechnung stellt.

G. vom 5. April 1900. — (I. 1125/00.)

Nr. 357. Im Waarenhandel ist es nicht üblich, daß gegenüber dem Käufer bei Ueberschreitung des Zahlungszieles die Berechnung von Zinsen seitens des Lieferanten unterbleibt, wenn ein fortlaufender Geschäftsverkehr besteht, der Käufer ein laufendes Konto hat, nicht gemahnt wird und ihm auch am Jahresschlusse Verzugszinsen nicht berechnet worden sind.

Nur wenn der Käufer bestimmte Posten des Kontos oder das ganze Konto bis zu einem bestimmten Punkte unter Ertheilung einer Abrechnungsaufstellung vollkommen durch Zahlung ausgeglichen hat und der Lieferant diese Zahlung nebst Abrechnung ohne Zinsbegehren bestätigt hat, kann der Lieferant nach kaufmännischer Gepflogenheit für die in dieser Abrechnung enthaltenen Posten nachträglich Zinsen nicht mehr fordern, da die vorbehaltlose Bestätigung der Abrechnung und der zum Ausgleich bestimmten Zahlung nach Handelsgebrauch als Verzicht auf diejenigen Verzugszinsen gilt, die bei der Abrechnung etwa zu vergüten gewesen wären.

G. vom 24. Dezember 1902. — (I. 4759/02.) — Mitth. V. S. 14 Ziff. 7.

Nr. 358. Es besteht zwar im Waarenhandel vielfach die Gepflogenheit, daß bei kurzen, d. h. 8 bis höchstens 14 Tagen ausmachenden Zielüberschreitungen Verzugszinsen nicht beansprucht werden; jedoch kann diese, auf Kulanzrücksichten beruhende Gepflogenheit nicht als ein so allgemeiner und feststehender Handelsgebrauch angesehen werden, daß unter Berufung auf ihn der säumige Schuldner ein Recht auf Zinserlaß in Anspruch nehmen könnte.

Dagegen ist es handelsüblich, daß, wenn der Käufer einen bestimmten Waarenposten verspätet bezahlt und glatt abrechnet, während der Verkäufer diese Zahlung und Abrechnung ohne Zinsbegehren angenommen und bestätigt hat, der Letztere für diesen Posten nicht nachträglich noch, insbesondere nicht nach längerer Zeit, Zinsen nachfordern kann. Nach kaufmännischer Verkehrsauffassung gilt vielmehr die vorbehaltlose Bestätigung der Abrechnung und einer zum Ausgleich bestimmten Zahlung als Verzicht auf diejenigen Verzugszinsen, die bei der Abrechnung etwa zu vergüten gewesen wären.

G. vom 2. Mai 1904. — (I. 1147/04.) — Mitth. VI. S. 129 Ziff. 33.

Nr. 359. Nach kaufmännischer Verkehrsauffassung liegt in dem Verhalten eines Kaufmanns, welcher auf seine Forderung mehrfache Abschlagszahlungen ohne Vorbehalt und insbesondere ohne Geltendmachung von Ansprüchen auf Verzugszinsen angenommen hat, nur dann ein Verzicht auf die Nachforderung von Verzugszinsen für die gezahlten Beträge gegenüber dem Schuldner, welcher ebenfalls Kaufmann ist, wenn er auch bei der Schlußabrechnung der in Rede stehenden Forderung keinen Zinsanspruch erhoben hat.

G. vom 12. Dezember 1905. — (I. 2368/05.) — Mitth. VII. S. 197 Ziff. 29.

Zweiter Abschnitt.

Speditions- und Lagergeschäft.

A. Spedition.

I. Pflichten des Spediteurs.

Nr. 360. Der von der Beklagten behauptete Handelsgebrauch, wonach auch ohne besondere Vereinbarung Klägerin mit Rücksicht darauf, daß sie Gestellung eines Kahns zum Transport von Kohle übernommen hatte, im Hinblick auf ihr Gewerbe als Spediteur ohne Weiteres verpflichtet wäre, für die Umladung der mittels Bahn ankommenden Kohle in den Kahn Sorge zu tragen und die pünktliche Ausführung dieser Arbeit zu beaufsichtigen, besteht hierorts nicht. Im Kohlen-Verfrachtungsgeschäft ist es vielmehr üblich, daß der Spediteur lediglich den Kahnraum stellt, während das Einstürzen der Kohle in den Kahn durch die Organe der Eisenbahnverwaltung besorgt wird. Der Spediteur hat auf das Kippen der Kohle auch nicht den geringsten Einfluß, da dasselbe nach der Reihe der eingegangenen Anmeldungen seitens der Eisenbahnverwaltung vorgenommen wird. Hätte der Spediteur im vorliegenden Falle übrigens nicht rechtzeitig den Kahnraum gestellt, so würde die Eisenbahnverwaltung Standgeld erhoben haben, was aus den Frachtbriefen zu ersehen sein müßte.

G. vom 10. Januar 1900. – (I. 3383/99.) — Mitth. II. S. 10.

II. Rechte des Spediteurs, insbes. Provisionsanspruch.

Nr. 361. Wenn einem Spediteur ein ihm bereits ertheilter Auftrag vor der Ausführung durch Zurücknahme wieder entzogen wird, um die Ausführung desselben durch einen anderen Spediteur besorgen zu lassen, so ist nach einem im Fracht- und Speditionsgeschäft allgemein geltenden Handelsgebrauche der Spediteur berechtigt, für den ihm durch die Zurücknahme des Auftrags entgangenen Gewinn eine sogenannte „Ueberweisungsprovision" zu beanspruchen. Für die Höhe dieser Provision ist ein bestimmter Satz nicht

üblich; die Höhe derselben richtet sich vielmehr nach dem Umfange der Thätigkeit, welche der Spediteur im Falle der Ausführung des Auftrages hätte entfalten müssen.

G. vom 1. März 1902. — (I. 2441/02.)

Nr. 362. Es entspricht den im Verfrachtungsgeschäft hierorts herrschenden Gepflogenheiten, daß der Spediteur, an dessen Adresse eine Ladung gerichtet wird, deren Weiterbeförderung nicht ihm, sondern einer Konkurrenzfirma übertragen wird, hierfür eine „Ueberweisungsprovision" berechnet. Er gilt zu ihrer Ansetzung auch dann für berechtigt, wenn er mit dem Auftraggeber in dauernder und laufender Geschäftsverbindung steht, und ohne Rücksicht auf den Umstand, ob sein Zollkredit dabei in Anspruch genommen bezw. von ihm irgend eine sonstige Leistung aufgewendet wird oder nicht. Für die Höhe der Ueberweisungsprovision läßt sich ein üblicher Satz nicht angeben. Ihre Bemessung richtet sich vielmehr nach den Umständen, insbesondere nach der Größe des Transports.

G. vom 25. April 1902. — (I. 1386/02.)

B. Einlagerung.

Lagergeld.

Nr. 363. Im Lagergeschäft, namentlich wenn **Zucker** den Gegenstand der Einlagerung bildet, besteht hierorts der Handelsgebrauch, daß das Lagergeld nach halben Monaten berechnet wird und für einen weiteren halben Monat voll in Ansatz kommt, wenn der vorher abgelaufene halbe Monat überschritten wurde. Betrug die Fristüberschreitung jedoch nur einen oder zwei Tage, so pflegt bei dauernder Geschäftsverbindung zwischen Lagerhalter und Einlagerer oder bei mehrmonatlicher Dauer der betreffenden Einlagerung eine so kurze Fristüberschreitung bei der Lagergeldberechnung außer Ansatz zu bleiben und das Lagergeld nur bis zum Ablauf des letztvorhergehenden halben Monats in Rechnung gestellt zu werden.

G. vom 21. Dezember 1900. — (I. 4145/00.) — Mitth. III. S. 8 Ziff. 2.

Dritter Abschnitt.

Frachtgeschäft, insbesondere im Binnenschiffahrts-Verkehr.

A. Abschluß des Frachtvertrages.

I. Vermittelung durch Schiffsmakler.

Nr. 364. Wenn bei einem Frachtabschlusse über Schiffsfrachten für den Schiffsmakler eine Provision von einem halben (1/2) Pfennig für 50 kg der Ladung ausbedungen ist, so steht diese dem Makler unverkürzt zu. Ein Handelsgebrauch des Inhalts, daß der Schiffsmakler die vereinbarte Provision mit dem Absender zu theilen hätte, besteht hierorts nicht. Ein feststehender Satz für die Höhe des Maklerlohnes bei Vermittelungen von Schiffsfrachtabschlüssen ist hierorts nicht üblich; dasselbe schwankt vielmehr, je nach der Menge und Art der Ladung, zwischen 1 und 1/4 Pfennig für je 50 kg der Ladung und bedarf daher stets besonderer Vereinbarung.

G. vom 17. Dezember 1901. — (I. 4857/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 11.

II. Voraussetzungen.

Nr. 365. Nach der im Schiffsverfrachtungsgeschäft auf der Oder bestehenden Verkehrsauffassung*) gilt der Schiffer, welcher sich zur Uebernahme einer Ladung verpflichtet bezw. seinen Kahn vermiethet, für gehalten, einen von den zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Personen ausgestellten sog. „Revisionsschein" zu besitzen, durch welchen die Befähigung seines Kahnes zur Beladung und zur Uebernahme des Transportes von Gütern nachgewiesen werden kann; denn das zu befördernde Gut gilt nur dann für den Transport als versicherungsfähig, wenn der vorbezeichnete Nachweis erbracht ist. Als Nachweis für die Versicherungsfähigkeit eines Kahnes beim Gütertransport gilt im Oberstromgebiet nur ein solches Zeugniß, welches von einer der Revisionskommissionen der vereinigten Transportversicherungsgesellschaften ausgestellt ist, wobei es jedoch nicht gerade unbedingt

Anm. *: Vergl. frühere Gutachten in Samml. Nr. 670/671 S. 209—211 und die Erläuterungen dazu in Anm. 283 daselbst auf S. 210.

nöthig ist, daß das Attest für einen in Breslau zu beladenden Kahn auch von der Breslauer Revisionskommission ausgestellt ist. Der Besitz eines derartigen, wie vorstehend bezeichneten Revisionsattestes gilt nach der herrschenden Verkehrsauffassung im Schiffahrtsgewerbe als Grundbedingung für jeden Frachtabschluß mit der verkehrsüblichen Wirkung, daß beim Abschluß des Transportvertrages der Befrachter berechtigt ist, anzunehmen, daß der Schiffer sich im Besitz eines solchen ordnungsmäßigen Revisionsscheines befindet, und daß der Befrachter, falls der Schiffer den Nachweis zu erbringen nicht in der Lage ist, für befugt gilt, die Beladung des Kahns abzulehnen bezw. den Rücktritt vom Vertrage zu erklären.

G. vom 8. Mai 1905. — (I. 1305/05.)

B. Ausführung der Schiffsverfrachtung.

I. Beladung.

1. Ladefrist und Liegegeld.

Nr. 366. Wird in einem Frachtabschluß über auf dem Wasserwege zu befördernde Güter eine andere, als die gesetzliche Ladefrist vertraglich bestimmt, so hat diese Vereinbarung nach Handelsgebrauch die Bedeutung, daß der Schiffer eine derartig ausbedungene Ladezeit — im gegebenen Falle acht Tage — unentgeltlich abzuwarten verpflichtet sein soll. Als eine den Anspruch auf Vergütung (Liegegeld) begründende, der gesetzlichen Ladezeit hinzutretende Wartefrist ist eine solche vertraglich festgesetzte Ladezeit nicht anzusehen.

G. vom 29. März 1900. — (I. 1040/00).

Nr. 367. Nach einem im Schiffahrtsgewerbe hierorts bestehenden Handelsgebrauche bezieht sich die im Frachtvertrage für den Fall der Ueberfüllung der Umschlagstellen vereinbarte kostenfreie Liegezeit nur auf die Einladung und nicht auch auf die Liegezeit bei der Umschlagsstelle des Bestimmungsortes. Dieser Handelsgebrauch greift selbst dann Platz, wenn im Frachtvertrage die entsprechende Abmachung nicht ausdrücklich auf die Liegezeit beim Einladen beschränkt ist.

G. vom 18. Dezember 1901. — (I. 4907/01.) — Mitth. IV. S. 13 Ziff. 12.

2. Frachtberechnung.

Nr. 368. Im Schiffsgüterverfrachtungsgeschäft ist es nicht üblich, Holz nach Raummetern zu verfrachten bezw. die Fracht dafür nach Raummetern zu berechnen. Die Berechnung der Fracht findet vielmehr bei allen Schiffsgütern, — so auch bei Holz, — in Ermangelung anderweitiger besonderer Abmachungen, stets nach Gewicht statt.

G. vom 18. Januar 1900. — (I. 3462/00.)

Nr. 369. Nach den im Schiffahrtsgewerbe bestehenden Geschäftsgebräuchen hat ein Schiffer, wenn er, wie im vorliegenden Falle geschehen, eine Beiladung unterwegs — vorliegenden Falles in Breslau 2000 Ztr. — zunimmt, in Ermangelung besonderer Vereinbarung als Fracht für diese Beiladung nicht den ursprünglichen Frachtsatz für die ganze Strecke — hier Oppeln bis Hamburg — zu fordern, sondern kann entweder nur die Tagesfracht für die Beiladung auf die wirklich zurückgelegte Strecke — hier also Breslau bis Hamburg — oder die im Verhältniß dieser Entfernung zur Gesammtstrecke stehende Rate von der ursprünglich vereinbarten Fracht beanspruchen.

G. vom 26. Oktober 1904. — (I. 5087/04.)

Nr. 370. Im Schiffahrtsgewerbe ist es nicht üblich, daß ein Schiffer, welcher seine Ladung mit Uebergewicht ausliefert, außer der entsprechenden, antheiligen Fracht, für das Uebergewicht ein dem Werthe des überschießenden Frachtgutes annähernd entsprechendes besonderes Entgelt zu beanspruchen hat. Es kommt allerdings mitunter vor, daß dem Schiffer für die gute Auslieferung (Pflege und Uebergewicht) der Waare eine Prämie gezahlt wird. Diese besondere Vergütung beruht jedoch stets auf freiem Willen des Empfängers oder einer Sonderabmachung bei dem Abschlusse des Frachtvertrages und entspricht keineswegs einer ständigen Gepflogenheit im Schiffsverfrachtungsgewerbe.

G. vom 27. Januar 1903. — (I. 4980/02.) — Mitth. V. S. 53 Ziff. 13.

II. Entladung.

1. Ableichterung.

Nr. 371. Nach den im Oberschiffahrtsverkehr herrschenden Geschäftsgebräuchen besteht für einen Schleppdampfer, welcher mehrere beladene Kähne von verschiedener Tauchtiefe schleppt, in Ermangelung einer dahingehenden ausdrücklichen vorgängigen Vereinbarung keine Verpflichtung dazu, daß er, sobald während der Fahrt eine Versandung der Fahrtrinne angetroffen wird, die das Weiterschleppen sämmtlicher Kähne verhindert, seinerseits für das Ableichtern der geschleppten Kähne bis auf die schwimmfähige Tiefe auf seine Kosten und ohne Erhöhung des vertragmäßigen Schlepplohns selbst Sorge zu tragen hätte. Ebensowenig besteht aber auch nach denselben Verkehrsgebräuchen unter den bezeichneten Voraussetzungen für den Schleppdampfer die Verpflichtung, solange auf die durch Baggerung zu bewirkende Vertiefung der Fahrtrinne zu warten, bis sämmtliche Kähne weitergeschleppt werden können, sofern hierzu ein längerer, d. h. etwa die Dauer eines Tages übersteigender Aufenthalt erforderlich sein würde.

G. vom 24. Juni 1905. — (I. 2384/05.) — Mitth. VII. S. 129 Ziff. 15.

2. Entlöschung.

Nr. 372. Der nur die Entlöschung von Theilladungen behandelnde § 17 Absatz II der „Verfrachtungsbedingungen der Oberrhedereien" bezieht

sich ausschließlich auf die sogenannten „Unterwegsstationen", d. h. solche vor Erreichung des Reisezieles an dem gewählten Schiffahrtswege liegende Plätze, an denen gelöscht oder geladen werden soll. Derartige Unterwegsstationen sind für jeden Schiffer, zumal für denjenigen, der bergwärts (stromauf) im Schleppzuge eines Dampfers bewegt wird, unbequem, weil durch das Anhalten und Wiederabgehen daselbst der Schleppzug aufgehalten und die Rückreise verzögert wird. Der dadurch bedingte Zeitverlust trifft nicht nur den einzelnen Schiffer, sondern den ganzen Schleppzug und muß deshalb im Gesammtinteresse der am Schleppzuge betheiligten Verfrachtungsinteressenten auf das möglichst kürzeste Maaß beschränkt werden. Diesen Erwägungen verdankt die angezogene Bestimmung der „Verfrachtungsbedingungen" ihre Entstehung, und sie wird deshalb nach der in den Schiffahrtsinteressentenkreisen allgemein herrschenden Auffassung dahin verstanden, daß, in bewußter Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, bei Theilladungen nach Unterwegsstationen im obigen Sinne die dort festgesetzte Löschzeit sofort nach der Meldung des Schiffers — und nicht erst mit dem auf die Meldung folgenden Tage — beginnt. Die gegentheilige Auslegung würde weder im Interesse der Schiffer, noch der Verfrachtungsinteressenten liegen; denn einerseits würde zur Vermeidung der durch öfteres Anhalten auf den Unterwegsstationen entstehenden Verzögerungen und damit verbundenen Mehrkosten der mit Theilladungen schwimmende Schiffer Gefahr laufen, vom Schleppzuge abgeworfen und zurückgelassen zu werden; andererseits würden die Frachtsätze für Theilladungen nach Unterwegsstationen derart vertheuert werden, daß der Schiffsverkehr dorthin gänzlich unmöglich würde.

G. vom 19. Dezember 1903. — (I. 4816/03.)

3. Abrollung des Frachtguts.

Nr. 373. Bei Sendungen, welche per Wasser für Rechnung und Gefahr eines Breslauer Abnehmers unter der Vereinbarung „franko Wasserfracht Breslau" erfolgen, ist nach hierorts bestehendem Geschäftsgebrauche der Absender ohne besonderen Auftrag nicht berechtigt, die ankommende Waare durch einen Spediteur zum Empfänger abrollen zu lassen und dann von Letzterem Ersatz der Kosten des Abrollens zu verlangen. In solchen Fällen gilt vielmehr der Frachtführer (Rheder oder Schiffseigner) für verpflichtet, dem aus dem Frachtbrief oder Ladeschein ersichtlichen Empfänger des Gutes dessen Ankunft zu avisiren und dann Abholung durch den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zu gewärtigen.

G. vom 9. April 1903. — (I. 1448/03.)

Anhang.

Gesammt-Kodifikationen von Geschäftsgebräuchen in einzelnen Geschäftszweigen.

Geschäftsgebräuche im Holzhandelsverkehr

des

Handelskammerbezirks Breslau.

Auf Grund von Ermittelungen in den Interessentenkreisen und unter Mitwirkung des „Vereins ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Zweigverein Mittelschlesien" durch die Handelskammer zu Breslau amtlich festgestellt und laut Beschlusses der Vollversammlung vom 6. Mai 1901 (als Anlage VII zu Nr. 5 der „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau", III. Jahrgang, Mai 1901 S. 139—146) öffentlich bekanntgegeben.

A. Allgemeines.

I. Zahlung.

§ 1.

1. In Ermangelung einer anderweitigen ausdrücklichen Abrede über die Zahlung des Kaufpreises ist im Holzhandel der Käufer nach seiner Wahl berechtigt:
   a) entweder durch Baarzahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waare abzüglich $1^1/_2$% Skonto,
   b) oder durch Hingabe von Drei-Monats-Wechseln ebenfalls binnen 14 Tagen nach Empfang der Waare

   zu reguliren.
2. Brennholz ist gegen Kasse ohne Skonto zu reguliren.

§ 2.

1. Bei Verkäufen von Ort zu Ort, für welche die Zahlung noch nicht erfolgt ist, hat der Empfänger der Waare die darauf haftende Fracht bezw. Restfracht oder Zoll baar zu bezahlen und dieselbe auf das Kaufgeld in Anrechnung zu bringen.
2. Wenn der Verkäufer die Fracht zu tragen bezw. dem Empfänger die verauslagte Fracht zu erstatten hat, so ist er berechtigt, von dem Empfänger die Abtretung und Aushändigung des Frachtbriefes zu beanspruchen.

II. Vermittelung.

§ 3.

1. Anspruch auf Vermittelungsprovision hat nur derjenige Vermittler (Mäkler, Agent, Kommissionär), — sofern er nicht ständiger Vertreter ist, — durch dessen Vermittelung und Thätigkeit das Geschäft thatsächlich mündlich oder schriftlich zum Abschlusse gekommen ist.
2. Die Vermittelungsprovision beträgt zwei vom Hundert (2%) des Brutto-Rechnungsbetrages, und der Vermittler kann dieselbe nur vom Verkäufer fordern.
3. Die Vermittelungsprovision ist beim Geschäftsabschlusse zahlbar. Sofern sich jedoch bei einem Abschlusse der Umfang des Geschäfts noch nicht übersehen läßt, hat sich der Vermittler mit einer entsprechenden a conto-Zahlung zu begnügen, und die endgiltige Abrechnung hat nach Fortschreiten der Lieferung bezw. nach Beendigung derselben zu erfolgen.

III. Lieferung und Annahme.

§ 4.

Bei vertragsmäßigen Lieferungen „franko" (einer benannten Station) hat der Verkäufer die Transportgefahr bis zum Bestimmungsort zu tragen.

§ 5.

Unter „prompter" Verladung ist im Inlande Verladung innerhalb 8 Tagen, im Auslande Verladung innerhalb 14 Tagen zu verstehen.

§ 6.

1. Die Uebernahme- bezw. Vermessungsspesen an der Verladestelle hat der Verkäufer zu tragen, ausgenommen die Reisekosten des Uebernehmers, welche dem Käufer zur Last fallen.
2. Falls aus Anlaß von Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragstheilen eine neue Vermessung nothwendig wird, so ist dieselbe durch einen vereideten Messer vorzunehmen. Die Kosten dieser neuen Vermessung hat derjenige Theil zu tragen, dessen ursprüngliche Angaben von dem Ergebnisse der amtlichen Vermessung am weitesten abweichen.

IV. Mengen und Maaße.

§ 7.

Unter einer „Waggonladung" ist eine Ladung von 10,000 bis 15,000 kg zu verstehen, ausgenommen bei Langholz, bei welchem „Waggonladung" eine Ladung von 20,000 bis 25,000 kg bedeutet.

§ 8.

1. Der Ausdruck „circa", „etwa" oder dergleichen in Lieferungsverträgen ist dahin zu verstehen, daß dem Verkäufer ein Spielraum bis zu 10%

mehr oder weniger gelassen ist, so daß 90 bis 110 % der angegebenen Menge zum vereinbarten Preise der Verkäufer zu liefern berechtigt und Käufer zu übernehmen verpflichtet ist.

2. Wenn in einem Vertrage die verkaufte Menge durch die Ausdrucksweise „von ..... bis ....." als unbestimmt bezeichnet ist, so ist Verkäufer nur verpflichtet, die angegebene Mindestmenge zu liefern, Käufer dagegen verpflichtet, die angegebene Höchstmenge zum vereinbarten Preise zu übernehmen.

§ 9.

1. Wenn bei einem Verkauf eine Durchschnittsbreite mit „circa" angegeben ist, so darf dieselbe mit 5 % nach oben oder unten abweichen.
2. Wenn dagegen die Durchschnittslänge mit „circa" angegeben ist, darf die zulässige Abweichung nur $2^1/_2$ % betragen.

V. Mängelrüge.

§ 10.

1. Waare, welche zur Beanstandung Anlaß giebt, kann dem Absender nur an demjenigen Orte zur Verfügung gestellt werden, nach welchem sie auftragsgemäß gesandt wurde.
2. Die Beanstandung darf nicht nur auf dem Waggon, sondern auch binnen drei Tagen nach erfolgter Abfuhr auf dem Lagerplatze erfolgen; die entstandenen Abfuhrkosten hat der Lieferant zu tragen, wenn sich die Zurverfügungstellung als gerechtfertigt erweist.

§ 11.

1. Die Beanstandung einer Waare wegen ihrer Qualität ist ausgeschlossen, wenn der Käufer dieselbe nach Besichtigung genehmigt oder die Waare abgenommen hat. Die Feststellung der Quantität bleibt jedoch vorbehalten.
2. Für innere, bei und nach der Verarbeitung des Holzes sich herausstellende Fehler und Mängel der Qualität ist der Verkäufer nicht verantwortlich.
3. Bei Probesendungen kann der Käufer die Qualität derselben nicht beanstanden, sofern er sich zu deren Abnahme vorbehaltslos verpflichtet hat, es sei denn, daß die Waare in schroffem Widerspruch zu der gegebenen Schilderung steht.
4. Bei Verkäufen nach „Waggonladungen" (oben § 7) gilt jede Ladung als untheilbares Ganze und kann nur im Ganzen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12.

1. Beanstandungen hinsichtlich der Quantität (Stückzahl und Maaße) hat der Käufer, soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes enthalten, bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Waare beim Verkäufer anzubringen, sofern er nicht

nachweist, daß er an der rechtzeitigen Erstattung der Mängelanzeige ohne sein Verschulden verhindert war.

2. Die Innehaltung dieser Frist für die Anzeige an den Verkäufer ist jedoch bei einem Manko in der Stückzahl dann nicht erforderlich, wenn dasselbe bahnamtlich festgestellt wurde oder auf Veranlassung der Eisenbahn durch Abwerfen der Ueberlast entstanden ist.

B. Besonderheiten bei den einzelnen Holzgattungen.

§ 13.

Rundholz.

1. Nadelholz muß äußerlich gesund sein. Als nicht gesundes Holz ist dasjenige zu betrachten, welches Schwamm hat, rindschälig, rothfaul, stammtrocken, wipfeldürr, stamm-, kern- oder splintfaul oder stockig ist; dagegen ist blau resp. grau gewordenes Holz als gesund anzusehen.
2. Laubholz muß äußerlich gesund sein; es ist nicht als gesund zu betrachten, wenn es Schwamm hat, mondringig, roth- oder weißfaul, stammtrocken, stamm-, kern- oder splintfaul oder stockig ist, wenn es ferner todte Stellen oder tiefe Astlöcher mit weichen Stellen hat. Käufer ist berechtigt, zur Feststellung zweifelhafter Stellen dieselben aufzudecken. Hölzer mit dunklem, aber festem Kern gelten als gesund.
3. Die Vermessung von Rundholz erfolgt, wenn nichts Anderes vereinbart ist, nach Umfang mit der Kette in der Mitte des Stückes und, wenn dieselbe auf einen Ast fällt, unmittelbar hinter diesem nach dem Zopf zu. — Bei weichem Laubholz jedoch erfolgt Vermessung nach Durchmesser mit Kluppe kreuzweise. Zur Berechnung kommen in der Länge nur ganze Dezimeter, in der Stärke nur ganze Zentimeter. — Ist nichts Anderes vereinbart, so hat die Vermessung über der Rinde zu geschehen. — Bei Hölzern, welche an irgend einer Stelle plötzlich stark abfallen, hat eine doppelte Vermessung zu geschehen, und zwar so, als ob das Stück an jener Stelle durchgeschnitten wäre und zwei Hölzer zu vermessen wären.

§ 14.

Schnittmaterialien, Bretter, Bohlen, Latten ꝛc.

1. Für Schnittmaterial aus Nadelholz gilt bezüglich der Gesundheit dasselbe, wie vom Nadelrundholz (§ 13 Abs. 1); außerdem sind aber auch dann Schnittmaterialien als nicht gesund anzusehen, wenn sie braunstreifig oder wurmfräßig sind. Aus angeblautem Rundholz erzeugte

oder nach dem Einschnitt blaugewordene Bretter 2c. sind als gesund anzusehen, ebenso solche Bretter 2c. mit theilweise ausgefallenen oder faulen Aesten, solange durch die letzteren die Holzfaser nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

2. Für Schnittmaterialien aus Laubholz gilt bezüglich der Gesundheit das Gleiche, wie beim Laubrundholz (§ 13 Abs. 1), jedoch mit der Abweichung, daß Schnittmaterialien, bei welchen vereinzelt faule Stellen vorkommen, als gesund anzusehen sind; nur müssen die schlechten Stellen heraus gemessen werden.
3. Sämmtliche Schnittmaterialien müssen in der Stärke in trockenem Zustande mindestens das bedungene Maaß haben, in frischem Zustande ist also ein entsprechendes Uebermaaß erforderlich. Bretter 2c., welche in ihrer ganzen Länge eine gleichmäßige Stärke nicht aufweisen, sind als verschnitten und fehlerhaft zu betrachten.
4. Scharfkantig besäumte Bretter 2c. dürfen Baumkanten überhaupt nicht oder doch nur in ganz verschwindendem Maaße aufweisen; dagegen können Schal- und Einschneidebretter, Rüst-, Kisten- und gewöhnliche Dachschalungsbretter kleinere Baumkanten zeigen, selbstverständlich jedoch nur auf einer Breitseite.
5. Bei der Vermessung kommt die Länge nur mit ganzen Dezimetern, die Breite, welche in der Mitte der Brettlänge zu nehmen ist, nur nach ganzen Zentimetern zur Berechnung. — Bei besäumten Brettern 2c. ist, sofern nicht besonders „konisch besäumt" vereinbart wurde, stets parallele Besäumung anzunehmen.
6. Bei unbesäumten kubisch zu vermessenden Bohlen von 65 mm Stärke aufwärts wird, sofern nicht Spiegelmaaß, d. h. in der Mitte auf der schmalen Seite genommenes Maaß verabredet ist, die Breite festgestellt, indem beide Seiten auf der Mitte mit Ausschluß der Borke in vollen Zentimetern gemessen werden und das Ergebniß bei jedem einzelnen Stück, zur Hälfte auf volle Zentimeter nach unten abgerundet, berechnet wird. (Vermessung mit halber Kante.) Bei Stärken unter 65 mm ist Spiegelmaaß gebräuchlich.

§ 15.

Kanthölzer und Balken.

1. Für dieselben gilt bezüglich der Gesundheit dasselbe, wie für Nadelrundholz (oben § 13 Abs. 1).
2. Messerkantig oder scharfkantig bearbeitetes Kantholz, gebeilt oder gesägt, darf keinerlei Baumkante aufweisen.
3. „Vollkantig" sind auch solche Hölzer noch, welche auf ein Drittel ihrer Längen Baumkanten aufweisen, die, in der Diagonale gemessen, nicht mehr als 20% der Höhe des betreffenden Stückes betragen.

4. Als fehlerhaft und minderwerthig gelten solche Kanthölzer, welche ... sprengt, krumm oder nothdürftig bearbeitet sind; dieselben sind jedoch n... dann zu beanstanden, wenn das zu bemängelnde Quantum 5% ... Lieferung (vom Festgehalt) übersteigt. Wenn das zu bemängelnde Quantum hinter der Grenze von 5% der Lieferung zurückbleibt, ist ... Empfänger auch bei Waggonladungen nicht berechtigt, dieselben gem... § 11 Ziffer 4 dieser Vorschriften im Ganzen zur Verfügung zu stell... er ist vielmehr verpflichtet, auch das zu bemängelnde Quantum abz... nehmen und zu behalten, und hat nur Anspruch auf angemessene Ve... gütung für dasselbe.
5. Bei konisch gearbeiteten Hölzern ist die Stärke an der schwächs... Stelle zu messen.
6. Die Vermessung erfolgt in der Länge nach vollen Dezimetern, in ... Stärke und Breite nach vollen Zentimetern.

§ 16.

Maaße.

Falls im Verkehr mit dem Auslande ein Abschluß nach Fußmaaß e... folgte, so ist, wenn nicht Anderes vereinbart, rheinländisch Maaß zu v... stehen, und dabei kommen in der Länge ganze Fuße und in der Breite u... ganze Zolle zur Berechnung. Dasselbe gilt auch für die Vermessung v... Rundholz und Schnittmaterialien, bei letzteren jedoch nicht bezüglich der Stärk...

Breslau, den 6. Mai 1901.

Die Handelskammer.

Sachregister.

Vorbemerkung: Die größeren Ziffern bedeuten die Seiten des Buches, die kleinen Zahlen die Nummern des Gutachtens.

I. Systematische Anordnung.

Erster Theil: Handelsstand.

Seite

I. Abschnitt: Handelsangestellte.

A. Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

Freie Station 17.2
Weihnachtsgeschenk 17.1

B. Handlungsreisende.

Auslagenersatz 21.18
Comptoirdienst 17.3 18.4; 22.22
Dienstpflichten 17.3; 18.4; 22.22
Entlassung 22.19-20-21
Musterkoffer 22.23
Provision:
Abrechnung 20.13
Berechnung 19.9
Fälligkeit 19.7/8; 20.11/12
Umfang 19.10
Umsatzprovision 19.9
Reisespesen:
Berechnung 21.17
feste Tagesspesen 20.14
Vertrauensspesen 21.15/16
Umsatzprovision 19.9
Urlaub 22.20
Vollmachtsumfang 18.5/6

II. Abschnitt: Handlungsagent.

Anstellung 23.24
Auslagenersatz . . . 25.35; 26.36/39; 27.40
Delkredere 27.42
Dienstpflichten 27.41
Entlassung 23.26; 24.27
Konkurrenzvertretung 23.25
Lagergeld 25.35; 26.36/37
Muster 28.43
Nachbestellungen 25.33/34
Provision:
Berechnung 25.31/32
Fälligkeit 24.29
Fortfall 24.30
Umfang 25.33
Vollmachtsumfang 24.28

III. Abschnitt: Handelsmäkler.

Provision bei Vermittelung von:
Bauhilfsgeldern 30.47
Darlehen 30.47
Fahrrädern 29.45
Fließen 29.46
Grundstücken, ländlichen . . 30.48
Hypotheken 30.47
Restaurationsverkäufen . . . 30.49
Wohnungsvermiethungen . . 30.50
Ziegelverkäufen 29.44; 30.51
Zuckergeschäften 30.52

Zweiter Theil: Handelsgeschäfte.

I. Abschnitt: Handelskauf.

A. Abschluß.

„auf Besicht" 34.57
Auswahlsendungen 34.58/59
„bemustern", Bedeutung . . . 33.53
„in Kommission", Bedeutung 33.55; 34.56
Schlußschein, Bedeutung . . . 33.54
„zur Ansicht" 34.57

B. Erfüllung der Lieferungsverbindlichkeit.

1. Erfüllungsort

Bedeutung der Klauseln:
„ab hier gegen Netto Kasse" . 36.67
„franko" 35.60/63
„frei Bahnwagen" 35.64

4. Als fehlerhaft und minderwerthig gelten solche Kanthölzer, welche gesprengt, krumm oder nothdürftig bearbeitet sind; dieselben sind jedoch nur dann zu beanstanden, wenn das zu bemängelnde Quantum 5% der Lieferung (vom Festgehalt) übersteigt. Wenn das zu bemängelnde Quantum hinter der Grenze von 5% der Lieferung zurückbleibt, so ist Empfänger auch bei Waggonladungen nicht berechtigt, dieselben gemäß § 11 Ziffer 4 dieser Vorschriften im Ganzen zur Verfügung zu stellen; er ist vielmehr verpflichtet, auch das zu bemängelnde Quantum abzunehmen und zu behalten, und hat nur Anspruch auf angemessene Vergütung für dasselbe.
5. Bei konisch gearbeiteten Hölzern ist die Stärke an der schwächsten Stelle zu messen.
6. Die Vermessung erfolgt in der Länge nach vollen Dezimetern, in der Stärke und Breite nach vollen Zentimetern.

§ 16.

Maaße.

Falls im Verkehr mit dem Auslande ein Abschluß nach Fußmaaß erfolgte, so ist, wenn nicht Anderes vereinbart, rheinländisch Maaß zu verstehen, und dabei kommen in der Länge ganze Fuße und in der Breite nur ganze Zolle zur Berechnung. Dasselbe gilt auch für die Vermessung von Rundholz und Schnittmaterialien, bei letzteren jedoch nicht bezüglich der Stärke.

Breslau, den 6. Mai 1901.

Die Handelskammer.

Sachregister.

Vorbemerkung: Die größeren Ziffern bedeuten die Seiten des Buches, die kleinen Zahlen die Nummern des Gutachtens.

I. Systematische Anordnung.

Erster Theil: Handelsstand.

Seite

I. Abschnitt: Handelsangestellte.

A. Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge.

Freie Station 17.2
Weihnachtsgeschenk 17.1

B. Handlungsreisende.

Auslagenersatz 21.18
Comptoirdienst 17.3 18.4; 22.22
Dienstpflichten 17.3; 18.4; 22.22
Entlassung 22.19-20-21
Musterkoffer 22.23
Provision:
Abrechnung 20.13
Berechnung 19.9
Fälligkeit 19.7/8; 20.11/12
Umfang 19.10
Umsatzprovision 19.9
Reisespesen:
Berechnung 21.17
feste Tagesspesen 20.14
Vertrauensspesen 21.15/16
Umsatzprovision 19.9
Urlaub 22.20
Vollmachtsumfang 18.5/6

II. Abschnitt: Handlungsagent.

Anstellung 23.24
Auslagenersatz . . . 25.35; 26.36/39; 27.40
Delkredere 27.42
Dienstpflichten 27.41
Entlassung 23.26; 24.27
Konkurrenzvertretung 23.25
Lagergeld 25.35; 26.36/37
Muster 28.43
Nachbestellungen 25.33/34
Provision:
Berechnung 25.31/32
Fälligkeit 24.29
Fortfall 24.30
Umfang 25.33
Vollmachtsumfang 24.28

III. Abschnitt: Handelsmäkler.

Provision bei Vermittelung von:
Bauhilfsgeldern 30.47
Darlehen 30.47
Fahrrädern 29.45
Fließen 29.46
Grundstücken, ländlichen . . 30.48
Hypotheken 30.47
Restaurationsverkäufen . . . 30.49
Wohnungsvermiethungen . . 30.50
Ziegelverkäufen 29.44; 30.51
Zuckergeschäften 30.52

Zweiter Theil: Handelsgeschäfte.

I. Abschnitt: Handelskauf.

A. Abschluß.

„auf Besicht" 34.57
Auswahlsendungen 34.58/59
„bemustern", Bedeutung . . . 33.53
„in Kommission", Bedeutung 33.55; 34.56
Schlußschein, Bedeutung . . . 33.54
„zur Ansicht" 34.57

B. Erfüllung der Lieferungsverbindlichkeit.

1. Erfüllungsort

Bedeutung der Klauseln:
„ab hier gegen Netto Kasse" . 36.67
„franko" 35.60/63
„frei Bahnwagen" 35.64

Seite
„frei (Breslau)“ 69.177
„frei Haus“ 71.185
„frei Kahn (Hamburg)“ . . 70.180
„Parität“ 68.178; 69.178; 70.179; 71.181
„Waggon frei (Pöpelwitzer Weiche)“ 71.184
Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen:
bei Farbwaaren 69.175
= Getreide 69.176/177; 71.184
= Hirseschrot 69.178
= Kleie 70.179
= Landwirthsch. Produkten . 70.179
= Lumpen 70.180
= Mais 71.181
= Mehl 71.182.185
= Tafelglas 71.188

VII. Kosten der Verpackung.

1. Emballage im Allgemeinen.

Bezahlung und Rücknahme bei:
Bier 72.186
Eiern 72.187
Fahrrädern 72.188
Farbwaaren 73.189
Flaschenbier 76.201
Getränken, alkoholfreien . . 73.190
Kaffee 73.191
Mineralwasser 74.192
Möbeln 74.196
Obstwein 80.209
Pflaumen 75.194
Putzwaaren 80.208
Schuhwaaren 75.195
Spirituosen 80.210
Steingutwaaren 75.196
Strohhüten 75.197
Wein 75.198
Rücklieferungsfrist bei:
Benzin 75.199; 76.200
Essigsprit 77.202
Flaschenbier 76.201
Getränken, alkoholfreien . . 73.190
Kohlensäure 77.203
Mineralwasser 78.204
Mostrich 78.205
Spirituosen 78.206
Wein 79.207
Rücklieferungskosten 80.208/210

2. Verpackung in Säcken im Besonderen und Sackleihe.

bei Futtermitteln . 80.211; 82.213; 83.214
= Getreide 80.211/212; 83.214
bei Kleie . . . . . 82.213; [illegible]
= Mehl . . . . . [illegible]
= Sämereien . . . . . 80.212; [illegible]

C. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit.

I. Berechnung des Kaufpreises.

1. Bestimmung und Bestimmbarkeit.

Bedeutung der Klauseln:
„äußerste Vorzugspreise“ . . [illegible]
„wie gehabt“ . . . . . [illegible]
„Hüttenaufgabe maßgebend“ . [illegible]
„Notiz, über oder unter“ . . [illegible]
„Notiz, am Lieferungstage“ . [illegible]
Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen:
bei Alteisen . . . . . [illegible]
= Getreide . . . . . 85.[illegible]
= Kohle . . . . . [illegible]

2. Berechnung nach Maaß und Gewicht.

Maaß- u. Gewichtsermittelung bei:
Getreide . . . . . [illegible]
Holz . . . . . 85.[illegible]
Hülsenfrüchten . . . . . [illegible]
Kartoffeln . . . . . [illegible]
Wolle . . . . . [illegible]
Brutto- und Nettopreise bei:
Baumaterialien . . . . . [illegible]
Büchern . . . . . [illegible]
Carbolineum . . . . . [illegible]
Musikalien . . . . . [illegible]
Tara bei:
Getreide . . . . . [illegible]
Oel . . . . . [illegible]
Pflaumenmus . . . . . [illegible]
Ringäpfeln . . . . . [illegible]
Schmalz . . . . . [illegible]
Gutgewicht bei:
Bettfedern . . . . . [illegible]
Eiern . . . . . [illegible]
Kartoffeln . . . . . 89.[illegible]
Vieh . . . . . [illegible]

II. Begleichung der Kaufgeldschuld durch Wechsel und Schecks.

Trattenavis . . . . . 90.[illegible]; 91.[illegible]
Vorbehalt der Trassirung . . . [illegible]
Diskontspesen bei Trassirung . [illegible]
Bezahlung durch Scheck . . . [illegible]

Seite

Mehr- oder Minderlieferungen:
bei Ansichtspostkarten . . . 51.122
- Faßkorken 51.124
- Fruchtmark 51.125
- Gemüsekonserven 51.126
- Kohlen 52.127/128
- Landwirthsch. Produkten . 52.129
= Schmalz 52.130
= Spirituosen 53.131
Besonderheiten im Handel mit:
Ansichtspostkarten 51.122
Citronen 50.121
Düngemitteln 48.112
Fruchtmark 51.125
Kammgarnen 48.113
Kastanien 49.114
Kohle 49.118; 52.127/128
Konfektionsstoffen . . . 50.119; 51.123
Konserven 51.126
Korkwaaren 51.124
Landwirthsch. Produkten . . 52.129
Präserven 51.126
Schmalz 49.115; 52.130
Spirituosen 49.116/117; 53.131
Tuchen 50.119
Wein 50.120

IV. Uebergabe und Abnahme der Lieferungswaare.

1. Ablieferung und Uebernahme.

Bedeutung der Klauseln:
„auf Abruf nach Bedarf" . . 53.134
„sofortige" Uebersendung . . 53.133
„zur persönliche Abnahme" . 53.132
Besonderheiten im Handel mit:
Damenkonfektion 53.132
Fahrrädern 53.133
Futtermitteln 54.135
Kaffee 53.134
Landwirthsch. Produkten . . 54.135
Obst 54.136

2. Gefahrübergang.

Bedeutung der Klauseln:
„Abladung ab Amerika" . . 55.140
„frei (Breslau)" 55.139
„kostenfreie Lieferung" . . . 54.137
Besonderheiten im Handel mit:
Bier 55.138
Holz 55.139/140
Kohle 56.141
Margarine 56.142
Obst, frischem 54.137
Stopflebern 56.143

Seite

V. Mängelrüge und Gewährleistungspflicht.

1. Qualitätsfehler und Quantitätsmängel.

bei Bandwaare 56.144
= Maschinen 56.145
- Schuhwaaren 56.146

2. Mängelfeststellung.

bei Alteisen 57.147
- Fässern 57.148
- Kartoffeln 64.166
- Kleesaat 57.149; 59.150
- Leinkuchen 60.152
- Sämereien 57.149; 59.150
= Schuhwaaren 60.153
= Tuchen 60.151

3. Mängelanzeigefrist.

bei Därmen 61.154
= Getreide 61.155
= Handschuhen 61.156
= Holz 61.157/158
= Hülsenfrüchten 61.155
- Kleie 62.159
- Krebsen 62.160
- Obst 62.161
- Thran 63.163
- Wein 63.162

4. Gewährleistungsansprüche.

„Arbitrage"-Klausel, Bedeutung 63.165; 64.167; 66.168
Gehaltsgarantie 63.164
Besonderheiten im Handel mit:
Futtermitteln 63.164
Getreide 63.165
Holz 66.169
Kartoffeln 64.166
Landwirthsch. Produkten . . 64.167
Sämereien 63.165
Vieh 67.170

VI. Die Kosten der Versendung, Uebergabe und Abnahme.

Bedeutung der Klauseln:
„ab (Breslau)" 69.177
„cif" 68.174
„frachtfrei (Breslau)" . 67.172; 71.182
„frachtfrei Parität (Breslau)" 69.176; 70.179
„franko Empfangsstation)" 67.171/172; 69.175; 71.188

Seite
Maschinenöl 108.800
Mehl 109.801/802
Möbeln 99.262
Mohn 109.803
Mostrich 109.804
Naturbutter 103.277
Papier 109.805
Papierwaaren . . . 109.806; 110.807
Pferden 110.808
Photographischen Artikeln . . 110.809
Polstermaterialien 110.810
Porzellanwaaren 105.265
Rauchtabak 110.811
Schmalz 110.812
Schokoladenwaaren . 111.813; 113.825
Schreibutensilien 109.806
Schuhwaaren 115.882
Seife 111.814
Selter 111.815
Spirituosen 106.267; 111.816
Steingutwaaren 105.265
Strohhüten 111.817
Tafelbutter 103.277
Tapeten 111.818
Vieh 110.808
Wein 112.819-820-821
Weißwaaren 112.822
Zigarren 113.823
Zigaretten 113.824
Zuckerwaaren . . . 111.818; 113.825

V. Abzüge vom Kaufpreise.

1. Skonto.

Kassen- oder Waarenskonto 113.826; 114.827
Besonderheiten in einzelnen Geschäftszweigen:
bei Baumaterialien 113.841
" Herrenkleidern . . . 114.828/829
" Holz 119.842/844
" Konfektionsstoffen 115.840; 118.838; 119.845
" Piassavabesen 115.881
" Schuhwaaren 115.882
" Seidenstoffen 116.833
" Stoffen 118.838; 119.845
" Strumpfwaaren 116.834
" Textilwaaren . 116.835; 117.836/837
" Tuchen 113.838
" Wollhüten 113.839
" Ziegeln 113.840

Seite
2. Uebersendungsporto.

Abzugsfähigkeit im Handel:
mit Baumwollwaaren . . . 120.[illegible]
" Schokoladenwaaren . . . 121.[illegible]
" Farbwaaren . . . . . 120.[illegible]
" Konfektion . . . . . 120.347.[illegible]
" Lacken . . . . . 120.[illegible]
" Manufakturwaaren . . . 120.[illegible]
" Papierwaaren . . . . 120.[illegible]
" Schokoladenwaaren . . 121.[illegible]
" Strohhüten . . . . . 120.[illegible]
" Textilwaaren . . . . . 120.[illegible]
" Tuchen . . . . . 120.[illegible]
" Zuckerwaaren . . . . . 121.[illegible]

VI. Verzinsung der Kaufgeldschuld.

1. Zinsberechnung . . . . 121.[illegible]
2. Zinsenverzicht . . 121.356; 122.[illegible]

II. Abschnitt.

Speditions- und Lagergeschäft.

A. Spedition.

Ueberweisungsprovision 123.361; 124.[illegible]
Umladepflicht . . . . . 123.[illegible]

B. Lagergeschäft.

Lagergeld . . . . . 124.[illegible]

III. Abschnitt.

Schiffsverfrachtungsgeschäft.

Ableichterung . . . . . 127.[illegible]
Abrollung . . . . . 128.[illegible]
Beiladungsfracht . . . . . 127.[illegible]
Entlöschung . . . . . 127.[illegible]
Frachtberechnung . . . . . 126.[illegible]
Ladefrist . . . . . 126.[illegible]
Liegegeld . . . . . 126.[illegible]
Liegezeit . . . . . 126.[illegible]
Löschzeit . . . . . 127.[illegible]
Maklerprovision . . . . . 125.[illegible]
Revisionsatteſt . . . . . 125.[illegible]
Schiffsmakler . . . . . 125.[illegible]
Schlepplohn . . . . . 127.[illegible]
Uebergewicht . . . . . 127.[illegible]
Unterwegsstationen . . . . . 127.[illegible]

Seite

III. Zahlungsbedingungen.

1. Angeld:
bei Kartoffeln 93.246
- Vieh 93.247

2. Nachnahme:
bei Obst 93.248
- Sämereien 93.249

3. Einzelne Zahlungsbedingungen:

Bedeutung der Klauseln:
„gegen Kasse" 98.258
„Netto Kasse" 70.180; 99.263
„Regulirung netto Kasse" . . 100.265
„Regulirung p. Kasse innerhalb 14 Tagen mit 1½% Skonto" 98.259
„per Kasse in 30 Tagen mit 6% Skonto" 118.338
„90 Tage Kassa mit 10% Skonto" 115.330
„für Kasse innerhalb 30 Tagen dato der Faktura 5% Skonto" 116.334
„per Kasse innerhalb 14 Tagen 2% Diskont oder Drei-Monatstratte vom Tage der Faktura" 94.252
„90 Tage Kassa mit 2%" 114.329; 116.333
„Sofortige Kasse mit 4% nach Empfang der Faktura" . . 101.269
„bei Baarzahlung 2% Skonto" 99.262
„bei Baarzahlung 5% Rabatt" 118.340
„bei Baarzahlung innerhalb 30 Tagen 7½% Waaren-Skonto" 114.327
„30 Tage 4%" . . . 114.328; 117.336
„30 Tage mit 4% oder 90 Tage netto" 113.326
„zahlbar in 30 Tagen mit 5% Skonto" 118.339
„Ziel 3 Monat mit 2%" . . . 116.335
„6 Monate 2%" 117.337
„Ziel ⅝ Monat" 101.270
„Ziel 3 Monat gegen Accept" 95.253
„nach 3 Monaten 3 Monats-Accept" 99.264
„⅝ Monat 2%" 117.337
„⅝ Monat 4% franko (Ort)" 100.267
„3 Monat 3 Monats-Bank-rimesse mit 4% Skonto" . 98.260
„Schlußmonat 30 Tage mit 2% Skonto" 94.251
„Dreimonatsaccept netto oder per Comptant mit 1½% Skonto" 115.331
„baldige Zahlung" 99.261

Seite

„Zahlung, wenn möglich" 94.250; 102.271
„Vinkulation" . . 95.254/255; 96.256/257

Besonderheiten im Handel mit:
Getreide 95.254/255; 96.256/257
Harz 98.258
Holz 98.259
Konfektion 98.260
Ladeneinrichtungen 99.261
Manufakturwaaren . . 99.264; 101.268
Möbeln 99.262
Mohn 99.263
Putzwaaren 99.264
Rohspiritus 100.265
Speck 100.266
Textilwaaren . . . 100.267; 101.268
Tuchen 101.269
Wollwaaren 101.270
Zigarren 102.271

IV. Zahlungsfristen.

1. Berechnung

im Handel mit:
Eisenwaaren 102.272
Instrumenten 103.273
Treibriemen 103.274
Wein 103.275
Zigarren 103.276

2. Besondere Zahlungsziele

im Handel mit:
Butter 103.277
Chokoladenwaaren . 111.313; 113.325
Damenkleidern 108.296
Delikatessen 107.294
Drucksachen 104.278-279-280
Eisenwaaren 105.281/282
Fischwaaren 106.286
Früchten, eingelegten . . . 105.283
Futtermitteln 105.284
Glaswaaren 105.285
Heringen 106.296
Himbeersyrup 106.297
Herrenkleidern 108.297
Holz 106.288
Holzwaaren 106.289
Kalk 106.290
Kartonnagen 106.291
Kleie 107.292
Kolonialwaaren 107.296/294
Konfektion 107.295; 108.296
Ladeneinrichtungen 99.261
Leder 108.298
Limonaden 111.315
Marmorwaaren 108.299

Seite
bei Sämereien 44.100
- Tafelöl 45.108
Besicht, „auf Besicht" 34.57
Bettfedern:
Gutgewicht 89.235
siehe auch: Federn.
Bier:
Faßtage 72.186; 76.201
Transportgefahr 55.138
siehe auch: Flaschenbier.
„bis", „bis zum", Bedeutung als Zeitbestimmung 37.72; 39.77; 40.81
Branntwein: siehe Spirituosen.
Braumalz:
Lieferzeit 37.71
Brutto- und Netto-Preise 86.227; 87.228; 88.229
Buchdruckereigewerbe: siehe Drucksachen.
Buchhandel:
Auswahlsendung 34.58
Kommissionsgeschäft 87.228
Preisberechnung 87.228
Butter:
Erfüllungsort 35.61
Zahlungsziel 103.277

C.

Carbolineum:
Preisberechnung 88.229
Check: siehe Scheck.
Chemikalien:
Lieferzeit 37.72
Chokoladenwaaren:
Uebersendungsporto 121.352
Zahlungsziel 111.313; 113.325
„cif", Bedeutung 68.174
Cigarren: siehe Zigarren.
Cigaretten: siehe Zigaretten.
„circa"-Klausel
bei Düngemitteln 48.112
Citronen:
Lieferungsqualität 46.105
Lieferungsquantität 50.121
Originalverpackung 50.121
Commission: siehe Kommission.
Comptoirdienst des Handlungsreisenden 17.3; 18.4; 22.22

D.

Dachpappen:
Provision des Reisenden . . 18.
Damenkonfektion:
Abnahme . . . . . 34.
Auswahlsendung . . . . . 34.
Zahlungsbedingungen . . . 106.
siehe auch: Konfektion.
Darlehne:
Vermittelungsprovision . . . 3.
Därme:
Mängelrüge . . . . . 61.
Dekatirverlust . . . . . 51.
Delikatessen:
Zahlungsziel . . . . . 107.
Delkredere-Uebernahme . . . 27.
Destillation:
Agentenprovision . . . . . 25.
siehe auch: Spirituosen.
Diskontspesen . . . . . 91.
Drogen:
Handlungsagent . . . . . 26.
Handlungsreisender . . . . 22.
Lieferzeit . . . . . 37.
Drucksachen:
Agentenprovision . . . . . 25.
Lieferzeit . . . . . 37.
Zahlungsziel . . . . . 104.
Düngemittel:
Lieferungsmenge . . . . . 48.
Durchschnittsmuster . . . . . 47.

E.

Eier:
Erfüllungsort . . . . . 35.
Gutgewicht . . . . . 89.
Verpackung . . . . . 72.
„Eimer" als Maßbestimmung . 49.
Eisenwaaren:
Zahlungsziel . . . . . 105.
„Ende (Februar) bis Anfang (März)" . . . . . 40.
Essigsprit:
Verpackung . . . . . 77.
Etiketten:
Agentenprovision . . . . . 25.
siehe auch: Drucksachen.

Seite

F.

Fahrräder:
Provisionsreisender 19.10
Uebersendung 53.133
Vermittelungsprovision . . . 29.45
Verpackung 72.188
Fahrradutensilien:
Lieferzeit 37.74
Farbewaaren:
Transportkosten 69.175
Uebersendungsporto 120.346
Verpackung 73.189
Fässer:
Mängelrüge 57.148
Faßkorken:
Mehrlieferung 51.124
siehe auch: Korkwaaren.
Federn:
Erfüllungsort 35.63
Gutgewicht 89.235
Feuchtigkeitsgehalt:
bei Kohle 44.102
„Firkins" als Maaßbezeichnung 49.115
Fischwaaren:
Zahlungsziele 106.286
Flaschenbier:
siehe: Bier.
„frachtfrei" 67.172; 71.182
„frachtfrei Parität (Breslau)" 69.176; 70.179
„franko", Bedeutung . 35.60/63; 55.139; 67.171/172; 69.175; 71.183
„franko Bauplatz" 35.60
„franko Haus" 71.185
„franko Station" 35.60
„franko Wohnort" 35.61/63
„frei Bahnwagen" 35.64
„frei Haus" 71.185
„frei Kahn" 70.180
„frei Station" 69.177
„freie Station" 17.2
„freundschaftliche Arbitrage" 64.167; 66.168
„Fuhrt bis" 39.77
Früchte, eingelegte:
Zahlungsziel 105.283
Fruchtmark:
Lieferungsmenge 51.125
Futtermehl, Futtermittel:
siehe: Kleie.

Seite

G.

Gardinen:
Abruf 38.76
Garne:
Handlungsreisender 18.4
„gegen Kasse", Bedeutung . . 98.258
„gegen hier netto Kasse", Bedeutung 36.66
„Germania"-Aepfel 45.104
Gerste:
Lieferzeit 39.77
siehe auch: Getreide.
Getränke, alkoholfreie:
Verpackung 73.190
Getreide:
Arbitrageklausel . . . 63.165; 64.167
Erfüllungsort 35.64; 36.65
Gewichtsermittelung 85.222
Lieferungsqualität . . 44.99; 47.109
Lieferungsquantität 85.222
Lieferzeit 39.77/80
Preisberechnung . . . 85.219-220-222
Sackleihe 80.211/212; 83.214
Tara 88.230
Uebergabekosten . 69.176/177; 71.184
Untersuchungspflicht 61.155
Vinkulation . . . 95.254/255; 96.256/257
Zahlungsbedingungen . . 95.254/255; 96.256/257
Getreidekorn:
Gebinde 49.117
siehe auch: Spirituosen.
Glas:
Versendungskosten 71.183
siehe auch: Tafelglas.
Glasinstrumente: siehe Instrumente.
Glaswaaren:
Zahlungsziel 105.285
Grundstücke, ländliche:
Vermittelungsprovision . . . 30.48
Gutgewicht:
bei Eiern 89.236
= Federn 89.235
= Kartoffeln 89.237; 90.238
= Vieh 90.239

H.

Hafer:
Lieferungsqualität 47.109
siehe auch: Getreide.

Seite

Handelsmäkler, Provision bei:
Bauhilfsgeldern 30.47
Darlehen 30.47
Fahrrädern 29.45
Fließen 29.46
Grundstücken 30.48
Hypotheken 30.47
Restaurationskäufen 30.49
Wohnungsvermiethungen . . 30.50
Ziegeln 29.44; 30.51
Zucker 30.52

Handlungsagent:
Anstellung 23.24
Auslagenersatz . 25.35; 26.36/39; 27.40
Delkredere 27.42
Dienstpflichten 27.41
Entlassung 23.26; 24.27
Konkurrenzvertretung . . . 23.25
Lagergeld 25.35; 26.36/37
Muster 28.43
Provision:
Berechnung 25.31/32
Fälligkeit 24.29
Fortfall 24.30
Nachbestellungen 25.33/34
Umfang 25.33
Vollmachtsumfang 24.28

Handlungsgehilfe:
Weihnachtsgeschenk 17.1

Handlungslehrling:
Freie Station 17.2

Handlungsreisender:
Auslagenersatz 21.18
Dienstpflichten . . . 17.3; 18.4; 22.22
Entlassung 22.19/21
Musterkoffer 22.23
Provision:
Abrechnung 20.18
Berechnung 19.9
Fälligkeit 19.7/8; 20.11/12
Umfang 19.10
Umsatzprovision 19.9
Reisespesen 20.14; 21.17
Urlaub 22.20
Vertrauensspesen 21.15/16
Vollmachtsumfang 18.5/6

Handschuhe:
Rügefrist 61.156

Harz:
Zahlungsbedingungen . . . 98.[illegible]

„Herbst":
als Zeitbestimmung . . . 40.38; 42.[illegible]

Heringe:
Zahlungsziel . . . . . 106.[illegible]
siehe auch: Fischwaaren.

Herkunftsangabe:
bei Aepfeln . . . . . 45.[illegible]
= Citronen . . . . . 46.[illegible]
= Schmalz . . . . . 46.[illegible]
= Speck . . . . . 46.[illegible]
= Wein . . . . . 46.[illegible]

Herrenhüte: siehe Hüte und Wollhüte.

Herrenkleider:
Lieferzeit . . . . . 40.[illegible]
Skonto . . . . . 114.[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 108.[illegible]

Herrenkonfektion: siehe Konfektion.

Himbeersyrup:
Zahlungsziel . . . . . 106.[illegible]

Hirseschrot:
Transportkosten . . . . . 69.[illegible]

Holzhandel:
Mängelrüge . . . . 61.157/158; 66.[illegible]
Preisberechnung . . . . . 85.[illegible]
Schneidelohn . . . . . 106.[illegible]
Skonto . . . . . 119.[illegible]
Transportgefahr . . . . . 55.[illegible]
Untersuchungspflicht . . . . 61.[illegible]
Zahlungsbedingungen . . . 98.[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 106.[illegible]

Holzwaaren:
Zahlungsziel . . . . . 106.[illegible]

Hülsenfrüchte:
Gewichtsfeststellung . . . . 85.[illegible]
Untersuchungspflicht . . . . 61.[illegible]

Hüte:
Agent . . . . . 23.25; 24.[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 111.[illegible]
siehe auch: Stroh- und Wollhüte.

„Hüttenaufgabe":
Bedeutung . . . . . 57.147; 84.[illegible]

Hypotheken:
Vermittelungsprovision . . . 30.[illegible]

J.

„Im (Oktober) lieferbar" . . . 40.[illegible]

Instrumente:
Zahlungsfrist . . . . . 103.[illegible]

Seite

K.

Kaffee:
Lieferzeit 53.184
Verpackung 73.191
Kalk:
Zahlungsziel 106.290
Kammgarnchevriots:
Lieferungsmenge 48.113
siehe auch: Konfektionsstoffe u. Tuche.
Kartoffeln:
Angeld 93.246
Gewährleistungsansprüche . . 64.166
Gutgewicht 89.287; 90.288
Lieferzeit 40.84
Preisberechnung 86.295
Kartonnagen:
Zahlungsziel 106.291
„Kasse":
„gegen Kasse" 98.258
„netto Kasse" 70.180; 99.263
„gegen hier netto Kasse" . . 36.66
„Regulirung netto Kasse" . . 100.265
„90 Tage Kasse mit 2%" 114.329; 116.333
„90 Tage Kasse mit 10% Skonto" 115.330
„per Kasse in 30 Tagen mit 6% Skonto" 118.338
„für Kasse innerhalb 30 Tagen dato der Faktura 5% Skonto" 116.334
„per Kasse innerhalb 14 Tagen 2% Diskont od. Dreimonats-accept vom Tage der Faktura" 94.252
„sofortige Kasse mit 4% nach Empfang der Faktura" . . 101.269
Kassen- oder Waarenskonto 113.326; 114.327
Kastanien:
Waggonladung 49.114
Keimfähigkeitsgarantie . . 57.149; 59.150
Klee:
Erfüllungort 36.66/67
Keimfähigkeit 59.150
Lieferungsqualität 44.100
siehe auch: Sämereien.
Kleiderstoffe:
Agentenprovision 26.37
Dekatirverlust 51.128
Handlungsagent 26.37
Lieferungsmenge . . . 50.119; 51.128
Skonto 115.330; 118.338

Seite

Kleie:
Gehaltsgarantie 63.164
Lieferzeit . . . 40.85; 41.86/87; 54.185
Sackleihe 82.213; 83.214
Schlußschein, Bedeutung . . 33.54
Transportkosten 70.179
Untersuchungspflicht 62.159
Zahlungsziel 107.292
Kohle:
Feuchtigkeitsgehalt 44.102
Lieferungsmenge . . 49.118; 52.127/128
Qualitätsbezeichnung . . . 44.101/102
Preisberechnung 85.221
Transportgefahr 56.141
Uebergewicht 52.128
Waggonladung 49.118
Kohlensäure, flüssige:
Verpackung 77.203
Kolonialwaaren:
Freie Station des Lehrlings . 17.2
Weihnachtsgeschenk des Handlungsgehilfen 17.1
Zahlungsziel 107.293/294
„in Kommission":
im Buchhandel 34.56
bei Konfektion 34.56
„ Zigarren 33.55
Konfektion:
Abnahme 53.182
Auswahlsendung 34.59
Handlungsagent 26.37
Kommissionswaare 34.56
Lieferzeit 40.81/83
Skonto 114.328/329
Uebersendungsporto . . . 120.347.350
Zahlungsbedingungen . . . 98.260
Zahlungsziel . . . 107.295; 108.296
Konfektionsstoffe:
Dekatirverlust 51.128
Lieferungsmenge . . . 50.119; 51.128
Skonto . . . 115.330; 118.338; 119.345
Konserven:
Lieferungsmenge 51.126
Mißerntenvorbehalt 51.126
Korkwaaren:
Lieferungsmenge 51.124
Krebse:
Mängelrüge 62.160

Seite

L.

Lacke:
Uebersendungsporto 120.346
Ladeneinrichtungen:
Zahlungsziel 99.261
Lagergeld:
Berechnung 124.363
Landwirthschaftliche Maschinen:
siehe Maschinen.
Landwirthschaftliche Produkte:
Arbitrageklausel 64.167
Erfüllungsort 36.68
Lieferungsmenge 52.129
Preisberechnung 52.129
Transportkosten 70.179
Uebergabe 54.135
Leder:
Zahlungsziel 108.298
Leinkuchen:
Ablieferung 41.88
Mängelrüge 60.152
„lieferbar (April/Juni)“ . . . 40.84
„lieferbar per (Septbr./Oktober)“ 37.70; 38.75
Liköre:
Verpackung 78.208
Zahlungsziel 111.316
siehe auch: Spirituosen.
Lithographie: siehe Drucksachen.
Lumpen:
Transportkosten 70.180
Lupine:
Keimfähigkeit 57.149
siehe auch: Sämereien.

M.

Mahlprodukte: siehe Mehl.
Mais:
Uebersendungskosten 71.181
Manufakturwaaren:
Agentenauslagenersatz . . . 26.89
Ansichtssendung 34.57
Handlungsagent . . . 26.89; 27.41
Handlungsreisender 17.8
Uebersendungsporto 120.351
Zahlungsbedingungen 99.264; 101.268
Margarine:
Agentenprovision 20.12
Transportgefahr 56.142

Seite

Marmorwaaren:
Zahlungsziel . . . . . 109.[illegible]
Maschinen:
Garantie . . . . . 56.[illegible]
Provision . . . . . 20.[illegible]
Maschinenkohle, Begriff . . . . 44.[illegible]
Maschinenöl:
Zahlungsziel . . . . . 109.[illegible]
Mehl:
Agentenvollmacht . . . . . 24.[illegible]
Lieferzeit . . . . . 42.[illegible]
Sackleihe . . . . . 83.[illegible]
Transportkosten . . . . 71.18[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 109.[illegible]
Mineralwasser, künstliche:
Verpackung . . . . . 78.[illegible]
Mißernten-Vorbehalt:
bei Konserven . . . . . 51.[illegible]
Möbel:
Agentenprovision . . . . . 26.[illegible]
Verpackung . . . . . 74.[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 99.[illegible]
Mohn:
Zahlungsziel . . . . . 109.[illegible]
„Monat“:
„3/8 Monat 2%“ . . . . . 117.[illegible]
„3/8 Monat 4% franko (Station)“ . . . . . 100.[illegible]
„6 Monat 2%“ . . . . . 117.[illegible]
„nach 3 Monaten 3 Monats-Accept“ . . . . . 99.[illegible]
„3 Monat 3 Monats-Bankrimesse mit 4% Skonto“ 98.[illegible]
„3 Monats-Accept netto oder per comptant mit 1½% Skonto“ . . . . . 115.[illegible]
„Schlußmonat 30 Tage mit 2% Skonto“ . . . . . 94.[illegible]
Mostrich:
Lieferzeit . . . . . 41.89; 42.[illegible]
Verpackung . . . . . 78.[illegible]
Zahlungsziel . . . . . 109.[illegible]
Mühlengewerbe: siehe Mehl.
Musikalien:
Kommissionsgeschäft . . . . 87.[illegible]
Preisstellung . . . . . 87.[illegible]
Muster . . . . . 28.[illegible]
Musterkoffer . . . . . 22.[illegible]

Seite

N.

Nachbestellungen 25.33/34
Nachnahme 93.248/249
Naturbutter: siehe Butter.
„naturell", Begriff 47.110
„Netto Kasse", Bedeutung . 70.180; 99.263
„Notiz" als Preisbestimmungsfaktor 85.219/220

O.

Obst, frisches:
Mängelrüge 62.161
Nachnahme 93.248
Transportgefahr 54.187
Versendungsart 54.186
Obstwein:
Verpackung 80.209
Oel:
Lieferungsqualität 45.103
Mängelrüge 63.168
Tara 88.281
„Originalverpackung":
bei Zitronen 46.105; 50.121
= Schmalz 46.103; 49.115

P.

Papier:
Zahlungsziel 109.305
Papierwaaren:
Uebersendungsporto 120.348
Zahlungsziel 109.306; 110.307
„Parität": Bedeutung . . 68.178; 69.178; 70.179; 71.181
„per" bei Lieferfristen 37.70; 38.75; 42.91
„per Herbst nach Ankunft", Bedeutung 42.91
„per Kasse", Bedeutung . . . 94.262
Pferde:
Zahlungsziel 110.308
Pflaumen:
Verpackung 75.194
siehe auch: Obst, frisches.
Pflaumenmus:
Tara 88.282
Photographische Artikel:
Zahlungsziel 110.309
Piassava-Besen:
Zahlungsbedingungen . . . 115.331
Polsterwaaren:
Zahlungsziel 110.310
Porzellanwaaren:
Zahlungsziel 105.265
Präserven:
siehe: Konserven.
Probemäßigkeit:
bei Getreide 47.109
= Sämereien 47.110
= Strumpfwaaren 47.111
„prompte" Auslieferung . . . 42.92
Provision
des Handelsmäklers . 29.44/46; 30.47/52
des Handlungsagenten:
Berechnung 25.31/32
Fälligkeit 24.29
Fortfall 24.30
Nachbestellungen 25.33/34
Umfang 25.33
des Handlungsreisenden:
Abrechnung 20.13
Berechnung 19.9
Fälligkeit 19.7/8; 20.11/16
Umfang 19.10
Umsatzprovision 19.9
des Spediteurs . . . 123.361; 124.362
Putzwaaren:
Verpackung 80.208
Zahlungsbedingungen . . . 99.264

Q.

Qualitätsfehler:
bei Schmalz 46.103
= Sämereien 47.110

R.

Rabatt 50.120
Rauchtabak
Zahlungsziel 110.311
Reisespesen 20.14; 21.15/17
Restaurationsverkäufe:
Vermittelungsprovision . . . 30.49
Ringäpfel, amerikanische:
Lieferzeit 42.91
Tara 89.283
Roggenmehl: siehe Mehl.
Rohspiritus:
Zahlungsbedingungen . . . 100.265
Rübkuchen: siehe Kleie.
Rüböl:
Lieferzeit 42.96

Seite

bei Sämereien 44.100
- Tafelöl 45.103
Beſicht, „auf Beſicht" 34.57
Bettfedern:
Gutgewicht 89.235
ſiehe auch: Federn.
Bier:
Faſtage 72.186; 76.201
Transportgefahr 55.188
ſiehe auch: Flaſchenbier.
„bis", „bis zum", Bedeutung als Zeitbeſtimmung 37.72; 39.77; 40.81
Branntwein: ſiehe Spirituoſen.
Braumalz:
Lieferzeit 37.71
Brutto- und Netto-Preiſe 86.227; 87.228; 88.229
Buchdruckereigewerbe: ſiehe Druckſachen.
Buchhandel:
Auswahlſendung 34.58
Kommiſſionsgeſchäft 87.228
Preisberechnung 87.228
Butter:
Erfüllungsort 35.61
Zahlungsziel 103.277

C.

Carbolineum:
Preisberechnung 88.229
Check: ſiehe Scheck.
Chemikalien:
Lieferzeit 37.72
Chokoladenwaaren:
Ueberſendungsporto 121.352
Zahlungsziel 111.313; 113.325
„cif", Bedeutung 68.174
Cigarren: ſiehe Zigarren.
Cigaretten: ſiehe Zigaretten.
„circa"-Klauſel
bei Düngemitteln 48.112
Citronen:
Lieferungsqualität 46.105
Lieferungsquantität 50.121
Originalverpackung 50.121
Commiſſion: ſiehe Kommiſſion.
Comptoirdienſt des Handlungsreiſenden 17.3; 18.4; 22.22

Seite

D.

Dachpappen:
Proviſion des Reiſenden . . 19.9
Damenkonfektion:
Abnahme 53.132
Auswahlſendung 34.59
Zahlungsbedingungen . . . 108.296
ſiehe auch: Konfektion.
Darlehne:
Vermittelungsproviſion . . . 30.47
Därme:
Mängelrüge 61.154
Dekativerluſt 51.123
Delikateſſen:
Zahlungsziel 107.294
Delkredere-Uebernahme . . . 27.42
Deſtillation:
Agentenproviſion 25.33
ſiehe auch: Spirituoſen.
Diskontſpeſen 91.243/244
Drogen:
Handlungsagent 26.36
Handlungsreiſender 22.22
Lieferzeit 37.72
Druckſachen:
Agentenproviſion 25.34
Lieferzeit 37.73
Zahlungsziel 104.278-279-290
Düngemittel:
Lieferungsmenge 48.112
Durchſchnittsmuſter 47.109

E.

Eier:
Erfüllungsort 35.62
Gutgewicht 89.236
Verpackung 72.147
„Eimer" als Maßbeſtimmung . 49.117
Eiſenwaaren:
Zahlungsziel 105.281/282
„Ende (Februar) bis Anfang (März)" 40.81
Eſſigſprit:
Verpackung 77.202
Etiketten:
Agentenproviſion 25.34
ſiehe auch: Druckſachen.

Seite

Strumpfwaaren:
Lieferungsqualität 47.111
Skonto 116.334
„Stück", als Maßbezeichnung . 48.118
„successive" Lieferung 39.79; 42.96; 43.96
„successive nach Bedarf lieferbar" 43.96

T.

Tafelbutter: siehe Butter.
Tafelglas:
Uebersendungskosten 71.188
Tafelöl:
Qualitätsbezeichnung . . . 45.108
siehe auch: Oel.
„Tage":
„30 Tage 4%" . . 114.328; 117.336
„30 Tage mit 4% oder 90 Tage netto" 113.326
„90 Tage Kasse mit 2% 114.329; 116.338
„90 Tage Kasse mit 10% Skonto" 115.330
„Zahlbar in 30 Tagen mit 5% Skonto" 118.339
Tapeten:
Zahlungsziel 111.318
Tara:
bei Getreide 88.280
" Oel 88.281
" Pflaumenmus 88.282
" Ringäpfel, amerik. . . . 89.283
" Schmalz 89.284
Textilwaaren:
Agentenhaftung 27.42
Agentenauslagenersatz . 26.39; 27.40
Delkredere 27.42
Lieferzeit 43.94
Skonto 116.335; 117.336/337
Uebersendungsporto 120.350
Zahlungsbedingungen 100.267; 101.268
Thran:
Mängelrüge 63.168
Transportgefahr bei:
Bier 55.138
Holz 55.139/140
Kohlen 56.141
Margarine 56.142
Obst 54.137
Stopflebern 56.143
„Trassirung vorbehalten", Bedeutung 91.242

Seite

Trattenavis 90.240; 91.241
Treibriemen:
Zahlungsfrist 103.274
Tuche:
Lieferungsmenge 50.119
Mängelrüge 60.151
Skonto 118.338
Uebersendungsporto 120.351
Zahlungsbedingungen . . . 101.269

U.

Uebersendungsporto. 120.346/351; 121.352
Ueberweisungsprovision des Spediteurs 123.361; 124.362
Urlaub 22.20

V.

Vermittelung: siehe Handelsmäkler.
Vertrauensspesen 21.15/16
Verzicht auf Zinsen . 121.356; 122.357/359
Verzugszinsen . . 121.353/356; 122.357/359
Viehhandel:
Angeld 93.247
Gewährleistungspflicht . . . 67.170
Gutgewicht 90.239
Lieferzeit 43.95
Zahlungsfrist 110.308
Viehmastpulver:
Alleinvertrieb 23.24
Vinkulation:
Bedeutung 95.254/255
Wesen 96.256/257
„Vorzugspreise, äußerste", Begriff 83.216

W.

Waaren- oder Kassenskonto 113.326; 114.327
„Waggon" als Maßbezeichnung:
bei Kastanien 49.115
" Kohle 49.118
„Waggon frei (Pöpelwitzer Weiche)" 71.184
Watte:
Lieferzeit 43.96
Weihnachtsgeschenk 17.1
Wein:
Herkunftsangabe 50.120
Lieferzeit 43.97
Mängelrüge 63.162
Qualitätsbezeichnung 46.108
Rabatt 50.120
Untersuchungsfrist 63.162

Seite

Verpackung 75.198; 79.207
Zahlungsziel 112.319/321
Weißwaaren:
Agentenauslagen 26.89
Zahlungsziel 112.322
Weizenmehl: siehe Mehl.
„Wie gehabt", Bedeutung . . . 84.217
Wohnungsvermiethungen:
Vermittelungsgebühr 30.50
Wolle:
Gewichtsfeststellung 86.226
Wollhüte:
Agent 23.25/27
Skonto 118.339
siehe auch: Hüte.
Wollwaaren:
Zahlungsbedingungen . . . 101.270

Z.

„Zahlbar hier", Bedeutung . . 36.68/69
Zahlung „nach Möglichkeit" 94.250; 102.271
„zeitgemäß trocken" 44.99
Ziegeln:
Skonto 118.340
Vermittelungsprovision . . 30.51

Seite

Ziel:
„Ziel 3/8 Monat" 101.270
„Ziel 3 Monat gegen Akzept" 95.268
„Ziel 3 Monat mit 2%" . . 116.335
Zigarren:
Handlungsagent 28.48
Kommissionswaare 33.55
Muster 28.43
Zahlungsbedingungen . . . 102.271
Zahlungsziel 113.323
Zigaretten:
Zahlungsziel 113.324
Zinsen:
Berechnung 121.353/355
Verzicht 121.356; 122.357/359
Zucker:
Vermittelungsprovision . . . 30.52
Zuckerwaaren:
Uebersendungsporto 121.352
Zahlungsziel . . . 111.313; 113.325
Zündhölzer:
Lieferzeit 43.98
„zur Abforderung bei Bedarf" 41.89; 42.90
„zur Abnahme (Septbr./März)" 37.72
„zur beliebigen Abnahme" . . 37.71
„zur Lieferung im (Oktober)" . 40.95
„zur persönlichen Abnahme" . 53.132

Seite

K.

Kaffee:
Lieferzeit 53.184
Verpackung 73.191
Kalk:
Zahlungsziel 106.290
Kammgarncheviots:
Lieferungsmenge 48.113
siehe auch: Konfektionsstoffe u. Tuche.
Kartoffeln:
Angeld 93.246
Gewährleistungsansprüche . . 64.166
Gutgewicht 89.287; 90.288
Lieferzeit 40.84
Preisberechnung 86.225
Kartonnagen:
Zahlungsziel 106.291
„Kasse":
„gegen Kasse" 98.258
„netto Kasse" 70.180; 99.263
„gegen hier netto Kasse" . . 36.66
„Regulirung netto Kasse" . . 100.265
„90 Tage Kasse mit 2%" 114.322; 116.333
„90 Tage Kasse mit 10% Skonto" 115.330
„per Kasse in 30 Tagen mit 6% Skonto" 118.338
„für Kasse innerhalb 30 Tagen dato der Faktura 5% Skonto" 116.334
„per Kasse innerhalb 14 Tagen 2% Diskont od. Dreimonats-accept vom Tage der Faktura" 94.252
„sofortige Kasse mit 4% nach Empfang der Faktura" . . 101.269
Kassen- oder Waarenskonto 113.326; 114.327
Kastanien:
Waggonladung 49.114
Keimfähigkeitsgarantie . . 57.149; 59.150
Klee:
Erfüllungort 36.66/67
Keimfähigkeit 59.150
Lieferungsqualität 44.100
siehe auch: Sämereien.
Kleiderstoffe:
Agentenprovision 26.87
Dekatirverlust 51.128
Handlungsagent 26.87
Lieferungsmenge . . . 50.119; 51.128
Skonto 115.330; 118.338

Seite

Kleie:
Gehaltsgarantie 63.164
Lieferzeit . . . 40.85; 41.86/87; 54.185
Sackleihe 82.218; 83.214
Schlußschein, Bedeutung . . 33.54
Transportkosten 70.179
Untersuchungspflicht 62.159
Zahlungsziel 107.292
Kohle:
Feuchtigkeitsgehalt 44.102
Lieferungsmenge . . 49.118; 52.127/128
Qualitätsbezeichnung . . . 44.101/102
Preisberechnung 85.221
Transportgefahr 56.141
Uebergewicht 52.128
Waggonladung 49.118
Kohlensäure, flüssige:
Verpackung 77.203
Kolonialwaaren:
Freie Station des Lehrlings . 17.2
Weihnachtsgeschenk des Handlungsgehilfen 17.1
Zahlungsziel 107.293/294
„in Kommission":
im Buchhandel 34.58
bei Konfektion 34.56
„ Zigarren 33.55
Konfektion:
Abnahme 53.182
Auswahlsendung 34.59
Handlungsagent 26.87
Kommissionswaare 34.56
Lieferzeit 40.81/83
Skonto 114.328/329
Uebersendungsporto . . . 120.347.350
Zahlungsbedingungen . . . 98.260
Zahlungsziel . . . 107.295; 108.296
Konfektionsstoffe:
Dekatirverlust 51.128
Lieferungsmenge . . . 50.119; 51.128
Skonto . . . 115.330; 118.338; 119.345
Konserven:
Lieferungsmenge 51.126
Mißerntenvorbehalt 51.126
Korkwaaren:
Lieferungsmenge 51.124
Krebse:
Mängelrüge 62.160

15. Die **Registerpflicht der Kursmakler.** Berlin 1898 (aus „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen", herausgeg. von Dr. Holdheim, VII. Jahrg. Nr. 1).

16. Die **Mitwirkung der Handelsvorstände bei der Gründungsprüfung von Aktiengesellschaften** nach dem neuen Handelsgesetzbuche. Leipzig 1898 (aus „Zeitschrift für Aktiengesellschaften", herausgeg. von Syndikus Bauer, V. Jahrg. Nr. 6).

17. Die **Mitwirkung des Gerichts bei der Prüfung des Gründungshergangs von Aktiengesellschaften** nach künftigem Rechte, Leipzig 1898 (aus „Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen", VIII. Jahrg. Nr. 4).

18. Denkschrift, betreffend die Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die **Mitwirkung der Handelsvertretungen bei der Prüfung des Gründungshergangs von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** Leipzig 1898 (aus „Zeitschrift für Aktiengesellschaften", herausgeg. von Syndikus Bauer, VI. Jahrg. Nr. 1 und 2).

19. **Stimmrechtsverschiedenheit bei Stamm- und Vorzugsaktien.** Eine aktienrechtliche Studie. Leipzig 1898 (aus „Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen", VIII. Jahrg. Nr. 10 und 11).

20. Der **Begriff der „Ersten Jahresbilanz"** im Sinne des § 39 Abs. I des Reichsbörsengesetzes, Berlin 1898, kl. 8° 21 Seiten (aus „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts", herausgeg. von Rassow–Küntzel–Eccius, Bd. 42).

21. Zum **Entwurfe eines Obligationengesetzes.** Frankfurt a/M. 1898 (im Frankfurter „Aktionär". 45. Jahrg. Nr. 2571—2574.).

22. Der **Entwurf eines Reichs-Hypothekenbankgesetzes** in seiner wirthschaftlichen und geschäftlichen Bedeutung. Frankfurt a/M. 1898 (im Frankfurter „Aktionär", 45. Jahrg. Nr. 2577—2579).

23. **Kaufmannseigenschaft und Eintragungspflicht der Kommunalverbände** nach dem neuen Handelsgesetzbuche. Berlin 1898 (aus „Preußisches Verwaltungsblatt". XX. Jahrg. Nr. 11).

24. **Firmenschutz und Eingemeindung** nach dem neuen Handelsgesetzbuche. Berlin 1898 (aus „Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht", III. Jahrg. Nr. 11).

25. Der **Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften.** Berlin 1899. Weidmann'scher Verlag. kl. 8°, VII und 127 Seiten.

26. Der **Begriff „offener Laden"** im Sinne des § 15a der Reichsgewerbeordnung. Berlin 1900 (aus „Preuß. Verwaltungsblatt", XXI. Jahrg. Nr. 33).

27. **„Breslauer Handelsgebräuche"**, Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. Im amtlichen Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestehens bearbeitet, erläutert und herausgegeben. Breslau 1900. J. U. Kerns Verlag (Max Müller). Lex. 8°, XLVII u. 283 Seiten.

28. Die **Anstellung von Handels- und Schiffahrts-Sachverständigen** (Handels-Chemiker, Probenehmer, Messer, Wäger, Bücherrevisoren, Dispacheurs, Schiffsfrachtgutbesichtiger u. s. w.) durch die amtlichen kaufmännischen Interessenvertretungen in Preußen. Berlin 1902. Verlag der Weidmann'schen Buchhandlung. kl. 8°, XVI und 226 Seiten.

29. **Grundzüge einer „Landwirthschaftlichen Handelskunde"**, mit Ausblicken auf ihre Entwickelung zu einer allgemeinen „Gewerbelehre des Landbaues". Berlin 1904. Verlag von Paul Parey. Lex. 8°, 19 Seiten (aus „Mittheilungen der Landwirthschaftlichen Institute der Kgl. Universität Breslau", zweiter Band, Heft IV).

30. **Was muß der Landwirth von dem geschäftlichen Verkehr mit den Banken wissen?** Berlin 1906. Verlag von Paul Parey. 8°, 32 Seiten (aus „Deutsche Landwirthschaftliche Presse", 33. Jahrg. 1906 Nr. 15—18).

31. **Breslauer Handelsgebräuche. Neue Folge 1900—1906.** Amtliche Sammlung von Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr aus den Jahren 1900 bis 1906. Im Auftrage der Handelskammer zu Breslau bearbeitet und herausgegeben. Breslau 1906. J. U. Kerns Verlag (Max Müller). Lex. 8°, 152 Seiten.

Th. Schatzky G. m. b. H.
Breslau
Neue Graupenstraße 5.